DAS VOLKSSCHULWESEN IN DEN PREUSSISCHEN STAATEN: EINE ZUSAMMENSTELLUNG DER...




UNIVERSITY
Library.
Of California.



Verordnung

über das

Volksschulwesen

im

Großherzogthum Baden

nebst

Schulordnung und Lehrplan.

Officielle Ausgabe.

Karlsruhe,

Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

1834.

1 8 3 4.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß, nächst einer guten häuslichen Erziehung, der Volksunterricht das wesentlichste Mittel zur Erwerbung und Erweckung religiöser Kenntnisse und Gesinnungen, zur Beförderung der Sittlichkeit und des zeitlichen Wohlstandes der Staatsangehörigen sei, haben Unsere in Gott ruhende Vorfahren von langen Zeiten her diesem Unterricht ihre Aufmerksamkeit gewidmet.

Insbesondere sind in dem Edikt vom 13. Mai 1803, die Einrichtung der niederen und höheren Lehranstalten betreffend, auch über die Volksschulen viele sehr zweckmäßige Bestimmungen enthalten, welche theils durch öffentlich verkündete, theils durch schriftlich erlassene Verordnungen und Verfügungen weiter entwickelt worden sind.

Alle diese Verordnungen und Verfügungen haben Wir einer nochmaligen Prüfung unterworfen, das Fehlende ergänzen und alles in ein Ganzes verarbeiten, zugleich aber auch mit den übrigen Einrichtungen des öffentlichen Unterrichts, worüber besondere Verordnungen erscheinen werden,

1 8 3 4.

in Zusammenhang bringen lassen, und haben nun auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern beschlossen und verordnen wie folgt:

Erster Titel.

Von den Volksschulen im Allgemeinen.

§. 1. Die Gegenstände des Unterrichts in den Volksschulen sind:

a) Religion,
b) deutsche Sprache,
c) Schreiben,
d) Rechnen,
e) Gesang, und
f) andere gemeinnützige Kenntnisse aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre, aus der Landwirthschaft und aus der Geometrie.

Dazu kommt noch, wo die Mittel reichen,

g) der Zeichnungsunterricht.

Jedoch die beiden letztern Gegenstände nur in so fern und in so weit, als der unter a bis e bezeichnete, für Volksschulen nothwendigste Unterricht nicht darunter leidet.

§. 2. Ueber die Stufen des Unterrichts, über die Vertheilung der Unterrichtszeit auf die verschiedenen Gegenstände, und über die Lehrmethode wird der von der Oberschulbehörde mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu verkündende Lehrplan die erforderlichen Bestimmungen enthalten.

§. 3. Neben den Volksschulen im engeren Sinne bestehen für die der Schule entlassenen Knaben und Mädchen noch besondere Fortbildungsschulen, in welchen der im §. 1 erwähnte Unterricht noch weiter verfolgt und geübt wird.

Die mit den Volksschulen zu verbindenden Industrieschulen für das weibliche Geschlecht werden durch besondere Verordnungen geregelt.

Zweiter Titel.

Von den Volksschulen im engeren Sinne (Elementarschulen).

I. Kapitel.

Verbindlichkeit zum Schulbesuche. Aufnahme und Entlassung.

§. 4. Die Kinder, welche zwischen dem 23sten April des einen und dem 23sten April des andern Jahrs ihr sechstes Lebensjahr zurücklegen, werden mit Ostern des letztern Jahres schulpflichtig.

Wegen schwächlichen Körpers der Kinder, oder aus ähnlichen Gründen ertheilt der Schulvorstand denselben auf Verlangen ihrer Eltern oder Vormünder auf ein Jahr lang Nachsicht, so daß sie erst ein Jahr nach eingetretener Pflichtigkeit zum Schulbesuche angehalten werden.

§. 5. An Ostern jeden Jahrs stellt der Pfarrer, welcher die bürgerlichen Standesbücher führt, einen die schulpflichtig gewordenen Kinder umfassenden Auszug aus denselben dem Schulvorstand zu. Der Schulvorstand fügt diesem Auszuge die Namen aller nicht im Orte gebornen Kinder gleichen Alters bei, sei es, daß sie Ortseinwohnern angehören, oder bei solchen in Diensten oder sonst in Pflege stehen, worauf er den dermaßen vervollständigten Auszug dem Lehrer, oder wo deren mehrere bei einer Anstalt angestellt sind, dem ersten derselben einhändigt.

§. 6. Vierzehn Tage nach dem Wiederanfange der Schule hat der Lehrer dem Schulvorstande die Anzeige zu machen,

Druck und Verlag von [illegible]

1834.

ob alle schulpflichtigen Kinder (§. 4 und 5) auch wirklich die Schule besuchen, oder welche derselben darin noch fehlen.

Gegen die letztern hat der Schulvorstand unverzüglich einzuschreiten, daß sie, wo nöthig, durch polizeiliche Zwangsmaßregeln zur Schule angehalten werden, sofern nicht für das Eine oder Andere nach §. 4 Abs. 2 Nachsicht erlangt, oder eine Befreiung vom Besuche der Volksschule wegen Privatunterrichts nach dem §. 10 oder 11 dargethan wird.

§. 7. Die Schulentlassung erfolgt jedesmal nur zur Osterzeit, und zwar hinsichtlich der Knaben, wenn sie auf Ostern ihr vierzehntes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, oder es bis zum 23sten April des nämlichen Jahres noch zurücklegen, hinsichtlich der Mädchen aber, wenn sie ihr dreizehntes Lebensjahr zurückgelegt haben, oder bis zum 23sten April noch zurücklegen.

Kinder, welche dieses Entlassungsalter erreicht, aber die für das bürgerliche Leben erforderlichen Kenntnisse in den oben im §. 1 a — d erwähnten vier ersten Fächern noch nicht erlangt haben, sind ein weiteres Jahr, oder nach Umständen noch zwei Jahre in der Elementarvolksschule zurückzubehalten.

§. 8. Der entlassene Schüler erhält einen vom Ortsschulvorstand auszustellenden Entlassungsschein.

II. Kapitel.

Befreiung vom Besuche der Volksschule für Diejenigen, welche auf andere Weise den nöthigen Unterricht erhalten.

§. 9. Kinder, welche zum Zwecke einer höheren Ausbildung eine höhere öffentliche oder Privatbildungsanstalt besuchen, sind frei von dem Besuche der Volksschule.

§. 10. Diejenigen Kinder, welchen für den in den Volksschulen ertheilten Unterricht ein Privatlehrer gehalten wird, bedürfen, um vom Besuche der Volksschule frei zu

seyn, einer desfallsigen Bewilligung des Bezirksschulvisitators.

Hierzu ist erforderlich, daß der Privatlehrer, wenn er nicht selbst Lehramtscandidat ist, sich vorerst über die zur Ertheilung dieses Unterrichtes nöthigen Kenntnisse und sonstigen Eigenschaften ausweise. Unter dieser Voraussetzung kann die Befreiung von dem Besuche der Volksschule nicht versagt werden.

§. 11. Privatlehranstalten, wenn sie von der Verbindlichkeit zum Besuche der öffentlichen Volksschule befreien sollen, haben in Bezug auf den Unterricht dieselben Obliegenheiten, wie die letztern, und sind der nämlichen Aufsicht von Seiten der Schulbehörde unterworfen.

Sie können nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde errichtet werden.

Einer solchen Anstalt kann, wenn dabei allein recipirte Lehramtscandidaten angestellt werden, und wenn sie die Aufgabe der Volksschulen (§. 1) überhaupt gehörig zu lösen im Stande ist, die Genehmigung nie versagt werden. Jedoch ist in Orten, wo die Errichtung einer derartigen Anstalt kein Bedürfniß ist, die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Anstalt an die Volksschule für das der letztern durch sie entgehende Schulgeld eine zu bestimmende ganze oder theilweise jährliche Vergütung leiste.

§. 12. Diejenigen Anstalten, welche, obgleich von Privaten unternommen, nach ihren von der Oberschulbehörde genehmigten Statuten ein ihren Fortbestand sicherndes Einkommen haben, und von den Unternehmern nicht willkührlich wieder aufgehoben werden können, werden, wenn in ihren Statuten zugleich die Bedingungen der Aufnahme der Kinder festgesetzt sind, von der Oberschulbehörde als öffentliche erklärt, und sind alsdann den von der Ge-

Druck und Verlag von ...

1 8 3 4.

meinde oder von der Staatsbehörde selbst errichteten Schulen in jeder Beziehung gleich.

III. Kapitel.

Von den Schulversäumnissen.

§. 13. Alle acht Tage übergiebt der bei einer Volksschule angestellte Lehrer, oder wenn deren mehrere bei einer Anstalt angestellt sind, der erste Lehrer dem Ortsschulinspector ein Verzeichniß derjenigen Kinder, welche ohne vorher erhaltene Erlaubniß oder nachträglich bei dem Lehrer vorgebrachte genügende Entschuldigung aus der Schule geblieben sind, mit Anmerkung der Zahl der Tage, an welchen sie auf solche Weise ausgeblieben sind.

§. 14. Der Ortsschulinspector stellt dieses Verzeichniß, nachdem er es vorerst auf etwa nachgetragene Entschuldigungen hin noch berichtiget hat, sogleich dem Bürgermeister zu und dieser setzt den Eltern des Kindes oder Denjenigen, bei welchen es in Pflege ist, für jeden Tag ungerechtfertigter Versäumniß eine kleine Geldstrafe von wenigstens zwei Kreuzern und höchstens zwölf Kreuzern an.

Der Bürgermeister läßt diese Strafbeträge durch den Gemeindediener sogleich erheben und nach der Bestimmung des Schulvorstandes entweder an das Ortsalmosen, oder zur Bestreitung der Schulbedürfnisse für arme Kinder an die Schulkasse abliefern.

§. 15. Bei häufigen Wiederholungen der Versäumnisse erkennt der Bürgermeister gegen die schuldigen Eltern oder Pfleger nach dem §. 3 des obengedachten Edicts vom 13. Mai 1803 Einsperrung von 4 bis 24 Stunden und in Fällen von Widerspenstigkeit macht er zur schärfern Ahndung dem Bezirksamte die Anzeige.

IV. Kapitel.

Prüfungen der Schulen.

§. 16. Am Ende des Sommerhalbjahrs und am Ende des Winterhalbjahrs vor der Schulentlassung (§. 7) wird jedesmal unter Anwohnung des versammelten Schulvorstandes in jeder Klasse eine Prüfung vorgenommen.

§. 17. Ebenso wird einmal des Jahres zu unbestimmter Zeit eine öffentliche Prüfung durch den Bezirksschulvisitator vorgenommen, wozu außer den Mitgliedern des Schulvorstandes auch noch sämmtliche Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses besonders einzuladen sind.

In Privatschulanstalten (§. 11) werden die nämlichen Prüfungen wie in den Volksschulen vorgenommen und zwar in Gegenwart des Schulvorstandes und derjenigen Personen, welche außerdem der Schulvisitator einzuladen, oder denen er den Eintritt zu gestatten angemessen findet.

V. Kapitel

Von den Ferien.

§. 18. An den Sonn- und Feiertagen und an zwei im Stundenplan zu bestimmenden Nachmittagen in jeder Woche wird in der Volksschule im engeren Sinne (§. 3) kein Unterricht gegeben.

Außerdem werden im Ganzen jährlich acht Wochen Ferienzeit zugestanden, deren Vertheilung mit Rücksicht auf die Festzeiten und auf die ländlichen Arbeiten von dem Schulvorstand in Antrag gebracht und von dem Bezirksschulvisitator genehmigt wird.

In den größeren Städten sind die Ferien auf vier Perioden zu vertheilen, sie finden Statt: an Ostern, im Sommer, im Herbste und an Weihnachten.

1.

Druck und Verlag von [illegible]

1 8 3 4.

VI. Kapitel.

Von der Schulordnung.

§. 19. Die Oberschulbehörde wird mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eine Schulordnung erlassen, durch welche über die Eintheilung der Schulen in Klassen nach Verschiedenheit der vorhandenen Lehrmittel, über das Aufsteigen der Schüler in eine höhere Klasse, über die Schulzucht und andere Beförderungsmittel des Fleißes, die nöthigen Vorschriften ertheilt werden.

Dritter Titel.

Von den Fortbildungsschulen.

I. Kapitel.

Werktags-Fortbildungsschulen.

§. 20. In allen Orten sind, wie dieses in dem oben gedachten Edict vom 13. Mai 1833 bereits verordnet ist, im Winterhalbjahr Forbildungsschulen zu halten, welche die Knaben, die weder eine höhere Bürgerschule, noch eine Gewerbsschule oder höhere Bildungsanstalt besuchen, noch auch einen nach dem Ermessen des Schulvorstandes genügenden Privatunterricht erhalten, während der ersten zwei Jahre nach ihrer Entlassung aus der Elementarschule (§. 7) zu besuchen haben, sofern sie nicht wegen erheblicher Abhaltungsgründe durch den Schulvorstand ganz oder wenigstens für einen Theil dieser Zeit davon befreit werden.

§. 21. Diese Fortbildungsschulen werden nach den Bestimmungen des Ortsschulvorstandes wöchentlich ein- oder zweimal jeweils zwei Stunden gehalten.

Ihre Abhaltung zur Nachtzeit findet nur ausnahmsweise wegen besonderer örtlicher Verhältnisse mit Genehmigung

des Bezirksschulvisitators Statt und es ist in solchen Fällen von der Ortspolizei die geeignete Fürsorge zu treffen, daß der Begehung von Unordnungen von Seiten der diese Schule besuchenden Knaben vorgebeugt werde.

Wo mehrere Lehrer angestellt sind, bestimmt ebenfalls der Schulvorstand mit Genehmigung des Schulvisitators, welcher oder welche von denselben den Unterricht in dieser Schule zu ertheilen, oder ob und wie sie sich darein zu theilen haben.

II. Kapitel.

Sonntags-Schulen.

§. 22. Die Sonntagsschule, an jedem Sonntage (die Festtage und Ferienzeiten ausgenommen) eine Stunde, ist von den Knaben und Mädchen nach ihrer Schulentlassung (§. 7) drei Jahre lang (in Städten zwei Jahre lang) zu besuchen, und zwar ohne Unterschied im Sommer und Winter.

Frei davon sind nur Diejenigen, welche eine höhere Bürgerschule, oder eine Gewerbsschule oder höhere Bildungsanstalt besuchen, oder einen nach dem Ermessen des Schulvorstandes genügenden Privatunterricht erhalten, und die Mädchen auch alsdann, wenn sie in einer Volksschule mit einem erweiterten Lehrplane eine hinreichende Fertigkeit in demjenigen, was in der Sonntagsschule gelehrt wird, erlangt haben.

§. 23. Wo mehrere Lehrer angestellt sind, übernimmt der eine derselben den Unterricht der Knaben und der Andere jenen der Mädchen.

Ist nur ein Lehrer angestellt, so hält er die Schule abwechselnd an einem Sonntag für die Knaben und am andern Sonntag für die Mädchen.

Druck und Verlag von [illegible]

1834.

Vierter Titel.

Von den Schullehrern.

I. Kapitel.

Zahl der bei den einzelnen Volksschulen anzustellenden Lehrer und Unterrichtszeit derselben.

§. 24. Wenn die Zahl der die Elementarvolksschule (§. 4 bis 19) besuchenden Kinder 130 dauernd übersteigt, — welche Zahl schon in der Verordnung vom 28. März 1810, Regierungsblatt Nr. XIV. als das für einen Lehrer zuläßige Maß erkannt worden ist, — so sind wenigstens zwei Lehrer, oder ein Lehrer und ein Hülfslehrer, wenn sie 260 übersteigt, wenigstens drei, und bei einer Schülerzahl von mehr als 390 wenigstens vier Lehrer, beziehungsweise Hülfslehrer ꝛc. anzustellen.

Bei keiner Volksschulanstalt sollen in einer und derselben Klasse mehr als 70 Schüler zusammen kommen.

Jedem Lehrer oder Hülfslehrer ist ein besonderes Schulzimmer anzuweisen.

§. 25. Jeder Lehrer an einer Volksschule ist verpflichtet, außer dem Unterricht an der Fortbildungsschule, an den beiden Wochentagen, an welchen Nachmittags Ferien Statt finden, des Vormittags im Winter drei und im Sommer vier Stunden, an andern Wochentagen aber täglich sechs Stunden Unterricht zu ertheilen.

Wenn jedoch bei einer Schule mehr Lehrer, als nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen erforderlich, angestellt sind, oder wenn die einzelnen Klassen in diesem Fall weniger als 45, oder, wo nur ein Lehrer angestellt ist, weniger als 25 Schüler enthalten, so kann die Unterrichtszeit der Lehrer oder Einzelner von ihnen mit Genehmigung

der Oberschulbehörde für jeden Tag der Woche, oder für einzelne Tage, um eine Stunde abgekürzt werden.

Ueber die Vertheilung dieser Unterrichtszeit in die verschiedenen Klassen enthält die im §. 19 erwähnte, die Klasseneintheilung überhaupt regelnde, Schulordnung die erforderlichen Bestimmungen.

II. Kapitel.

Anstellung, Versetzung und Entlassung der Schullehrer.

§. 26. Als Lehrer an einer Volksschule können nur Diejenigen angestellt werden, welche

a) in einer Prüfung als hinlänglich befähigt befunden, durch die Oberschulbehörde unter die Volksschulcandidaten aufgenommen sind,

b) und sich nach ihrer Aufnahme wenigstens drei Jahre lang in Ertheilung des Unterrichts als Hülfslehrer oder als Privatlehrer geübt haben.

Wer sich nur als Privatlehrer übte, und zwar nicht an einer nach §. 11 unter Staatsaufsicht stehenden Privatanstalt, sondern nur durch Ertheilung von Privatunterricht (§. 10), hat nach Umfluß der dreijährigen Uebungszeit bei der Schullehrerseminariumsdirection noch eine praktische Prüfung zu erstehen, um die Anstellungsfähigkeit als Schullehrer zu erlangen.

Der nächsten Ständeversammlung wird ein Gesetz vorgelegt werden, worin die Bestimmung enthalten seyn wird, wie viel nach der Verschiedenheit der Gemeinden der geringste Gehalt eines Schullehrers betragen soll, und auf welche Weise die erforderlichen Mittel aufzubringen sind.

§. 27. Die Volksschullehrer, einschließlich jener an den im §. 12 erwähnten öffentlichen Anstalten, werden, sofern nicht einem Dritten das Patronatrecht hinsichtlich einer



Druck und Verlag von ...

1 8 3 4.

Schulstelle zusteht, von der Oberschulbehörde ernannt, und im letzten Falle die Präsentationen von derselben genehmigt, oder je nach den Umständen verworfen.

Die Versetzung eines Lehrers auf einen andern Schuldienst, um den er nicht nachsuchte, kann nur von der Oberschulbehörde verfügt werden.

Deßgleichen beschließt dieselbe über die Zuruhesetzung eines Schullehrers, so wie über die deßfallsigen Anträge eines Patronatsherren.

Die Entlassung eines Schullehrers ohne Ruhegehalt, im dienstpolizeilichen Wege, kann nur auf den Antrag der Oberschulbehörde von Uns ausgesprochen werden.

III. Kapitel.

Von Anstellung der Hülfslehrer (Provisoren).

§. 28. Die Oberschulbehörde führt eine Tabelle über sämmtliche Volksschulcandidaten, welche ihr zu diesem Zwecke von ihrem Aufenthalte und von ihrer Beschäftigung, so wie von jeder Aenderung ihres Aufenthalts oder ihrer Beschäftigung durch die betreffenden Schulvisitatoren die Anzeige zu machen haben.

Candidaten, die sich in ihrem Wirken als untauglich darstellen, oder einer Anstellung im Schulfache unwürdig machen, streicht die Oberschulbehörde aus der Candidatenliste, womit dieselben ihre Fähigkeit, als Schullehrer angestellt zu werden, wieder verlieren.

§. 29. Wird ein Schuldienst erledigt, oder wird wegen andauernder Krankheit oder anderer Hinderung des Lehrers eine vorübergehende Dienstverwesung nöthig, so hat auf die Anzeige des Ortsschulinspectors der Bezirksschulvisitator, sofern sich ein disponibler Schulcandidat in seinem Bezirke aufhält, denselben mit der provisorischen Dienstverwaltung

zu beauftragen und dieß der Oberschulbehörde sogleich anzuzeigen.

Hält sich in jenem Bezirke kein Candidat auf, so trägt er die Sache der Oberschulbehörde vor, welche sofort einen Schuldienstverweser ernennt.

§. 30. Dasselbe Verfahren, wie im vorhergehenden Paragraphen, hat Statt, wenn der Lehrer zu seiner Unterstützung einen Schulgehülfen verlangt.

Nie darf derselbe einen Schulgehülfen (Provisor) selbst annehmen oder entlassen, sondern hat sein deßfallsiges Gesuch dem Schulvisitator vorzutragen.

Ein solches Gesuch ist unstatthaft, wenn ein Lehrer für sich allein die Schule noch gut zu versehen im Stande ist, und nur um ein Nebengeschäft übernehmen zu können einen Gehülfen haben will.

Die Uebernahme eines solchen Nebengeschäftes, mit Ausnahme des Mößner- und Organistendienstes, soll dem Lehrer durch die Oberschulbehörde überhaupt nur widerruflich und alsdann gestattet werden, wenn es ohne besorgliche Nachtheile für die Schule geschehen kann.

§. 31. Wenn aus was immer für Gründen das Interesse des Dienstes fordert, daß dem Lehrer gegen seinen Willen ein Gehülfe beigegeben werde, so wird solches durch die Oberschulbehörde angeordnet.

§. 32. Der Schulvorstand ordnet, wo die Oberschulbehörde nicht eine besondere Bestimmung getroffen hat, die näheren Verhältnisse zwischen dem Schullehrer und seinem Gehülfen, und zwar sowohl hinsichtlich der Vertheilung der Klassen, als hinsichtlich des Antheils am Mößner- und Organistendienste.

§. 33. Der geringste Gehalt des Hülfslehrers besteht in jährlichen 30 fl. nebst freier Kost, Wohnung und Wäsche.

Die Oberschulbehörde kann diesen Gehalt höher bestimmen,

Druck und Verlag von [illegible]

1 8 3 4.

wenn entweder hinlängliche Mittel dazu vorhanden sind, oder nur die Nachläßigkeit oder ein sonstiges Verschulden des Lehrers die Anstellung eines Gehülfen nöthig gemacht, der Lehrer also eine größere Schmälerung seines Einkommens selbst verschuldet hat.

§. 34. Kann der Gehalt des Gehülfen dem Schullehrer nicht allein zur Last fallen und reichen die unter der Verwaltung des Schulvorstandes stehenden Mittel zur Deckung nicht hin, so hat sich der Letztere wegen Zuschüssen an diejenige Behörde zu wenden, unter deren Verfügung die dazu geeigneten Mittel stehen.

§. 35. Jeder Schulcandidat, der noch nicht als Volksschullehrer und auch nicht bei einer nach §. 11 von der Oberschulbehörde genehmigten Privatlehranstalt angestellt ist, hat die Verbindlichkeit, einer jeden von der kompetenten Behörde (§. 29—31) an ihn ergehenden Aufforderung zur Uebernahme einer Gehülfenstelle oder zu einer Dienstversehung Folge zu leisten. Weigert er sich, so wird er auf vorhergegangene Androhung aus der Candidatenliste (§. 28) gestrichen.

Fünfter Titel.

Von den Aufsichtsbehörden über das Volksschulwesen.

I. Kapitel.

Von dem Ortsschulinspector.

§. 36. Der Ortsschulinspector ist der jedesmalige Pfarrer. In gemischten Orten, wo jede Kirchengemeinde ihre eigene Schule hat, ist der Pfarrer einer jeden Kirchengemeinde auch der Ortsinspector ihrer Schule.

Für gemischte Schulen und wo sonst noch gemäß dem

§. 41 ein besonderer Schulvorstand gebildet ist, ernennt die Oberschulbehörde auch einen besonderen Ortsschulinspector.

Ebenso ernennt die Oberschulbehörde da, wo in einer und derselben kirchlichen Gemeinde mehrere Pfarrer angestellt sind, einen derselben jeweils auf sechs Jahre zum Ortsschulinspector.

§. 37. Für israelitische Schulen ist ebenfalls der Ortspfarrer, und wo deren mehrere vorhanden sind, derjenige derselben, den die Oberschulbehörde dazu bestimmt, der Ortsinspector.

§. 38. Der Schulinspector hat die genaue Beobachtung aller auf den Lehrplan und die Schulordnung bezüglichen Vorschriften zu überwachen und die ganze Dienstführung des Schullehrers, so wie einen seinem Berufe entsprechenden Lebenswandel zu beaufsichtigen.

Alle Amtsbefugnisse, welche nach den bestehenden Verordnungen dem Pfarrer als unmittelbarem Vorgesetzten der Schule zukamen, gehen in ihrem ganzen Umfange auf den Schulinspector über.

Derselbe hat ein Tagebuch zu führen, worin er jeden seiner Schulbesuche mit kurzer Anführung, was er in der Schule gethan und wie er dieselbe gefunden habe, einträgt. Dieses Tagebuch übergiebt er bei der nach §. 17 alljährlich vorzunehmenden öffentlichen Prüfung dem Schulvisitator, damit es mit dem Visitationsprotokoll an die Oberschulbehörde eingesendet werde.

Dem Pfarrer liegt als solchem, er mag zugleich Schulinspector seyn oder nicht, noch die besondere Verbindlichkeit ob, in den Schulen seiner Pfarre wenigstens zweimal wöchentlich Religionsunterricht zu ertheilen, und darüber eben so, wie der Schulinspector als solcher, ein besonderes Tage-

Druck und Verlag von [illegible]

1 8 3 4.

buch zu führen, und dem Schulvisitator zur Einbeförderung zu übergeben.

II. Kapitel.

Von dem Schulvorstande.

§. 39. In jeder Gemeinde, worin sich eine oder mehrer Schulen befinden, wird ein Schulvorstand errichtet. In gemischten Gemeinden behält jedoch jede kirchliche Gemeinde, die eine eigene Schule hat, auch ihren eigenen Schulvorstand.

§. 40. Der Schulvorstand besteht:

a) aus dem Ortsschulinspector, welcher den Vorsitz hat,

b) aus dem Bürgermeister.

Dazu gehören noch:

c) in protestantischen Gemeinden die sämmtlichen Mitglieder des Kirchengemeinderaths, in katholischen Gemeinden jene des nach der Verordnung vom 21. November 1820 (Regierungsblatt vom Jahr 1827 Nr. I.) bestehenden Stiftungsvorstandes und in den israelitischen Gemeinden die Mitglieder des Synagogenraths.

Die Schullehrer wohnen, so oft nicht über ihre Person, oder über ihre Dienstführung verhandelt wird, den Berathungen des Schulvorstandes jedesmal bei. Auch können die zur Kirchengemeinde gehörigen Geistlichen, welche nicht selbst Mitglieder des Schulvorstandes sind, zu den Sitzungen desselben eingeladen werden.

Die Dienstleistungen der Mitglieder des Schulvorstandes sind unentgeldlich.

§. 41. In größeren Städten kann die Oberschulbehörde nach eigener Auswahl einen Schulvorstand für sämmtliche Schulen oder einen besonderen für eine einzelne Anstalt konstituiren. Für gemischte Schulen ist jedesmal ein solcher besonderer Schulvorstand zu bilden.

§. 42. Der Schulvorstand versammelt sich jeden Monat einmal. Er faßt seine Beschlüsse in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

§. 43. Der Wirkungskreis des Schulvorstandes umfaßt:

a) im Allgemeinen die Aufsicht auf den Vollzug aller das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen und der Verfügungen der oberen Schulbehörde,

b) die Sorge für die zweckmäßige Verwendung des Schulvermögens, so wie für den richtigen Bezug des Diensteinkommens der Schullehrer, für Anschaffung der nöthigen Schulgeräthschaften, Unterhaltung und Reinigung der Schulgebäude ꝛc.

c) die Sorge für den fleißigen Schulbesuch der Kinder und die erforderlichen Einschreitungen bei dem Bezirksamte, falls die bestehenden Gesetze und Verordnungen von dem Bürgermeisteramte nicht mit dem gehörigen Nachdrucke vollzogen werden.

d) Der Schulvorstand erledigt die etwa zwischen dem Schullehrer und den Hülfslehrern entstehenden Streitigkeiten und vermittelt alle gegenseitigen Klagen zwischen Bürgern, Schullehrern und Gehülfen, soweit sich die Klage zu einer gütlichen Vermittlung eignet.

e) In den Wirkungskreis des Schulvorstandes gehören auch Verbesserungsvorschläge aller Art, es mögen solche die inneren oder die äußeren Verhältnisse der Ortsschule betreffen, namentlich die nothwendig werdende Anstellung eines Hülfslehrers und dessen Gehalt.

Druck und Verlag von [illegible]

1 8 3 4.

III. Kapitel.

Von dem Bezirksschulvisitator.

§. 44 Für sämmtliche in einem Amtsbezirk befindliche Schulen eines Confessionstheiles wird ein in dem Bezirke angestellter Geistlicher durch die Oberschulbehörde als Schulvisitator, und zwar jeweils auf sechs Jahre, ernannt.

Befinden sich in einem Amtsbezirke nur wenige Schulen eines Confessionstheiles, so wird die Oberschulbehörde sie einem benachbarten Schulvisitator derselben Confession zuweisen.

§. 45. Wo nach dem §. 41 für eine Schulanstalt ein besonderer Schulvorstand gebildet und dabei nach dem §. 36 Abs. 2 ein besonderer Ortsschulinspector ernannt ist, wird es von der Bestimmung der Oberschulbehörde abhängen, ob auch noch ein Bezirksschulvisitator und welcher dieselbe zu beaufsichtigen habe.

Israelitische Schulen sind dem Schulvisitator derjenigen Confession, welcher ihr Ortsinspector (§. 37) angehört, untergeordnet.

§. 46. Alle Funktionen, welche nach den bestehenden Verordnungen in Beziehung auf das Schulwesen dem Decane bisher oblagen, gehen auf den Schulvisitator über.

§. 47. Hinsichtlich der katholischen Volksschulen verbleibt dem Erzbischof das Recht, über die Ertheilung des Religionsunterrichts noch neben der Oberschulbehörde die Mitaufsicht zu führen und zu diesem Zwecke sich auch ein Duplikat oder eine Abschrift des Tagebuches, welches die Pfarrer nach dem §. 38 Absatz 4 über die Ertheilung des Religionsunterrichts führen, vorlegen zu lassen.

IV. Kapitel.

Einwirkung der Kreisregierungen.

§. 48. Alles, was

a) die Errichtung einer neuen Schule oder die Aufhebung einer bestehenden, was

b) eine Veränderung in der Zahl des Lehrerpersonals,

c) die Aufstellung besonderer Ortsschulinspectoren (§. 36 und 37) und Schulvorstände (§. 41),

d) die Ernennung der Schulvisitatoren (§. 44—45)

betrifft, gehört mit in den Wirkungskreis der Kreisregierungen.

§. 49. Die deßfallsigen Anträge sind durch Vermittlung der Aemter und Kreisregierungen an die Oberschulbehörde zu bringen.

In allen anderen Fällen communicirt diese letztere mit den Aemtern und Bezirksschulvisitatoren unmittelbar, und wendet sich wegen vorkommenden polizeilichen und ökonomischen Gegenständen an die Kreisregierungen.

Zum Wirkungskreis der Regierungen, als polizeilich verwaltender Stellen, gehören namentlich auch die Erkenntnisse über die Verbindlichkeit zur Erbauung neuer Schulhäuser, über die hierbei vorkommenden vorschußweisen Kostenzahlungen und über die strittigen Beiträge zum Aufwand für die Gehalte und sonstigen Schulbedürfnisse.

V. Kapitel.

Von der Oberschulbehörde.

§. 50. Die Oberschulbehörde hat unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums des Innern die oberste Leitung des ganzen Volksschulwesens und die Dienstpolizei über die Bezirks- und Orts-Aufsichtsbehörden.

Druck und Verlag von

1 8 3 4.

Sie verwaltet die Schulangelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen selbstständig, und nur im Falle des §. 27 Abs. 4 stellt sie ihre Anträge an das Ministerium des Innern, wohin eben so alle Vorschläge über allgemeine Verordnungen, insbesondere auch hinsichtlich der Einführung neuer Schulbücher, gebracht werden müssen.

§. 51. Die Oberschulbehörde ist in Beziehung auf sämmtliche dem evangelisch-protestantischen Religionstheile angehörigen Schulen die evangelische Ministerialkirchensection, und in Beziehung auf die Schulen des katholischen Religionstheiles die katholische Ministerialkirchensection, für die israelitischen Schulen aber der israelitische Oberrath.

In Beziehung auf die mit den Volksschulen zu verbindenden Industrieschulen (§. 3) haben die Kreisregierungen die Befugnisse und die Pflichten einer Oberschulbehörde.

§. 52. Neben diesen Behörden besteht noch eine Oberschulconferenz.

Sie wird zusammengesetzt:

a) aus zwei geistlichen Mitgliedern von einer jeden der beiden vorgedachten Kirchensectionen und

b) aus zwei weitern hiesigen Schulmännern, deren einen die katholische und den andern die evangelische Kirchensection vorzuschlagen und das Ministerium des Innern zu bestätigen hat.

Diese Oberschulconferenz kann dazu noch korrespondirende Mitglieder selbst ernennen, auch zu einzelnen Verhandlungen noch weitere Mitglieder der beiden Kirchensectionen einladen.

Der älteste der unter a aufgeführten vier Räthe führt den Vorsitz, welcher nach zwei Jahren auf den ältesten Rath des andern Confessionstheiles übergeht und so unter den beiden ältesten von den Kirchensectionen beigegebenen Mitgliedern je für zwei Jahre wechselt.

Wenn das Ministerium des Innern in besonderen Fällen

zur Oberschulconferenz einen Commissär abordnet, so führt dieser darin den Vorsitz.

§. 53. Die Oberschulconferenz faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Der vorsitzende Rath stimmt mit und wenn Stimmengleichheit entsteht, so ist die Sache dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

§. 54. Zum Wirkungskreis der Oberschulconferenz gehören:

a) die Berathung und der Entwurf aller das Volksschulwesen betreffenden allgemeinen Verordnungen, so weit solche nicht hinsichtlich des Religionsunterrichts zum Wirkungskreis der Kirchenbehörden gehören, zur Vorlage an das Ministerium des Innern.

b) die Beaufsichtigung und Leitung der Schullehrerseminarien in Bezug auf den Unterricht;

c) die Beaufsichtigung und oberste Leitung gemischter Schulen und die Genehmigung der neuen Errichtung einer solchen.

Bei allen diesen Verrichtungen handelt die Oberschulconferenz ohne die im §. 51 genannten Oberschulbehörden als selbstständige Stelle.

§. 55. Auch in den andern zum Wirkungskreis der im §. 51 genannten Oberschulbehörden gehörigen Fällen, haben diese die Sache der Oberschulconferenz zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen, so oft es sich

a) um Genehmigung einer Privatlehranstalt (§. 11) oder um Erklärung einer solchen zur öffentlichen (§. 12),

b) um Genehmigung der Klasseneintheilung oder eines besondern Lehrplans für eine Schule,

c) oder um die besondere Bildung eines eigenen Schulvorstandes (§. 41) für eine solche handelt.

d) Wenn sich bei der Oberschulbehörde (§. 51) aus was immer für einer Veranlassung, insbesondere bei Erledigung der Schulvisitationsprotokolle, eine Meinungs-

Druck und Verlag von [illegible]

1 8 3 4.

verschiedenheit, oder irgend ein Zweifel über die Auslegung einer das Volksschulwesen betreffenden Verordnung, oder überhaupt über eine allgemeine Frage in diesem Betreffe ergiebt, so ist über jede solche Frage das Gutachten der Oberschulconferenz einzuholen.

§. 56. In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen hat die Oberschulbehörde (§. 51) den gutachtlichen Ausspruch der Oberschulconferenz als maßgebend anzunehmen, oder, wenn sie sich damit nicht vereinigen zu können glaubt, die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§. 57. Diese Verordnung tritt mit dem nächsten Winterhalbjahr in Vollzug, mit welchem Unser Ministerium des Innern beauftragt ist.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 15. Mai 1834.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Schulordnung und Schulplan.

Zum Vollzuge der vorstehenden höchsten Verordnung vom 15. d. M. über das Volksschulwesen §. 2 und §. 19 wird hiermit auf den Antrag beider kirchlichen Ministerialsectionen und darauf gepflogene gemeinschaftliche Berathung die nachstehende Schulordnung sammt Lehrplan für die Volksschulen zur Nachachtung verkündet:

Erster Abschnitt.

Schulordnung.

I.

Eintheilung der Schüler in Klassen.

§. 1. In jeder Volksschule werden die Schüler je nach der Zahl der Lehrer in drei oder mehrere Klassen abgetheilt.

Die Klassen werden von unten herauf gezählt, so daß die unterste Klasse die Erste genannt wird, und die Kinder von dieser in die zweite und dritte Klasse u. s. w. aufsteigen.

§. 2. Wo drei Klassen bestehen, werden die Schüler in dieselben dermaßen vertheilt, daß sie je nach dem Grade ihrer Fortschritte ein bis zwei Jahre in der ersten oder untersten, zwei bis drei, höchstens vier Jahre in der zweiten oder mittleren, und die übrige Zeit bis zur Schulentlassung in der dritten oder obersten Klasse zu verweilen haben.

Druck und Verlag von [illegible]

1 8 3 4.

Bei vier oder mehreren Klassen ist die Abtheilung in der Art zu bewirken, daß die Schüler unter Berücksichtigung ihrer Fortschritte in der ersten Klasse ein bis zwei Jahre und in jeder der nachfolgenden Klassen im Allgemeinen beiläufig gleich lang bleiben. Ueberall soll jedoch die oberste Klasse wenigstens die Schüler der letzten zwei Jahre enthalten, so daß die Schüler spätestens zwei Jahre, ehe sie das Schulentlassungsalter erreichen, in die oberste Klasse aufgenommen werden.

§. 3. Jede Klasse wird getrennt von der andern unterrichtet.

Sie zerfällt regelmäßig wieder in zwei Abtheilungen.

Während die eine Abtheilung vom Lehrer mündlichen Unterricht erhält, wird die andere Abtheilung nach ihrer Entwicklungsstufe über denselben oder einen verwandten Gegenstand schriftlich beschäftigt.

§. 4. Ueberall, wo ein Lehrer mehrere Klassen zu unterrichten hat, ertheilt er der höhern Klasse nach der Tageszeit den ersten Unterricht.

a) Wenn nur ein Lehrer angestellt ist.

§. 5. Da, wo nur ein Lehrer angestellt ist, theilen sich die Schüler jedesmal in drei Klassen.

§. 6. Im Sommerhalbjahr erhält die dritte Klasse oder die der oberen Schüler täglich zwei Unterrichtsstunden Vormittags, die der Mittelschüler ebenfalls zwei Vormittags, und die der Anfänger zwei Unterrichtsstunden des Nachmittags.

§. 7. Im Winterhalbjahr erhält die dritte Klasse oder die der obern Schüler täglich drei Unterrichtsstunden des Vormittags.

Die Klasse der Mittelschüler erhält die erste Nachmittagsstunde allein, und die zweite ausnahmsweise mit den An-

fängern gemeinschaftlich, wobei die eine Klasse, während der Lehrer die andere unterrichtet, unter der Aufsicht eines tauglichen Schulzöglings schriftlich beschäftigt wird.

§. 8. An denjenigen zwei Wochentagen, an welchen des Nachmittags Ferien und im Winter die Fortbildungsschulen gehalten werden, sind an der Elementarvolksschule Vormittags die vier oder im Winter drei Unterrichtsstunden beiläufig nach dem in den vorhergehenden beiden Paragraphen angenommenen Verhältnisse unter die drei Klassen zu vertheilen.

b) Wenn zwei Lehrer, beziehungsweise ein Lehrer und ein Hülfslehrer angestellt sind.

§. 9. Sind an einer Schule zwei Lehrer angestellt, so wird die jüngere Hälfte der Schüler von dem einen und die ältere Hälfte von dem andern Lehrer unterrichtet.

Jede Hälfte theilt sich in zwei Klassen. Sowohl im Sommer als im Winter hat jede Klasse täglich drei Stunden Unterricht. An den zwei Wochentagen, an welchen Nachmittags Ferien gehalten werden, erhält jedoch jede Klasse Vormittags zwei oder im Winter ein und eine halbe Stunde Unterricht.

§. 10. Mit besonderer Genehmigung der Oberschulbehörde können da, wo die Schüler die Zahl von 210 nicht übersteigen, ausnahmsweise *drei Klassen* gebildet werden, in *der Art*, daß der eine Lehrer die Anfangsschüler und Mittelschüler in zwei Klassen, bei *vereinigten* Geschlechtern, der andere Lehrer aber die obern Schüler, bei *getrennten* Geschlechtern, jedes Geschlecht in einer besondern Klasse unterrichte.

Jede Klasse erhält, wie im Falle des vorhergehenden Paragraphen, täglich drei Stunden und an den Ferientagen Vormittags zwei oder im Winter ein und eine halbe Stunde Unterricht.

2.

Druck und Verlag von [illegible]

1834.

c) Wenn drei Lehrer, beziehungsweise Hülfslehrer angestellt sind.

§. 11. Wo **drei** Lehrer angestellt sind, werden vier Klassen gebildet.

Der eine Lehrer unterrichtet die Anfänger in den zwei untern Klassen bei **vereinigten** Geschlechtern, der andere die Knaben der dritten und vierten Klasse, und der dritte die Mädchen der dritten und vierten Klasse.

Jede Klasse erhält auch hier täglich drei Stunden Unterricht, und an den Ferientagen Vormittags zwei, oder im Winter ein und eine halbe Stunde.

d) Wenn vier oder mehrere Lehrer, beziehungsweise Hülfslehrer angestellt sind.

§. 12. Bei vier Lehrern werden in der Regel schon zwei Schulen, eine Knaben- und eine Mädchenschule, jede von vier Klassen, errichtet. Jede Schule erhält alsdann zwei Lehrer und es wird dabei nach Maßgabe des §. 9 verfahren.

§. 13. Mit besonderer Genehmigung der Oberschulbehörde kann jedoch hier, so wie auch in andern Fällen, nach den besondern Verhältnissen auch eine andere, diesen Verhältnissen angemessene Einrichtung getroffen werden, nur dürfen dadurch, vorbehaltlich der in dem §. 25 der großherzoglichen Verordnung über das Volksschulwesen vom 15. d. M. enthaltenen Ausnahmen, die Unterrichtsstunden einer Klasse nicht geschmälert und einzelne Klassen selbst nicht vergrößert, noch auch zwei Klassen mit einander vereinigt werden.

§. 14. Für größere Städte, in welchen an einer Volksschule mehr als vier Lehrer angestellt sind, setzt die Oberschulbehörde nach Vernehmung des Schulvorstandes und des Schulvisitators im Geiste der gegenwärtigen Schulordnung eine eigene Klasseneintheilung fest, wie sie einerseits den

Bedürfnissen und andererseits den vorhandenen oder nöthigenfalls noch herbeizuschaffenden Mitteln entspricht.

Jedenfalls sollen hiebei einer Klasse, deren Schülerzahl nach dem §. 24 der über das Volksschulwesen erlassenen großherzoglichen Verordnung vom 15. d. M. nie 70 übersteigen darf, nicht weniger als täglich drei, und, was insbesondere die oberste Klasse der Knaben betrifft, nicht weniger als täglich vier, auch an Ferientagen nicht weniger als zwei Unterrichtsstunden zu Theil werden.

§. 15. Sowohl in solchen größern Städten, als in den übrigen Orten, in welchen noch Industrieschulen für die Mädchen mit den Volksschulen verbunden sind, dürfen dadurch die hier verordneten Unterrichtsstunden der Letzteren nicht verkürzt verden.

§. 16. Ist ein Hülfslehrer aufgestellt, nicht weil ein solcher nach dem §. 24 der über das Volksschulwesen erlassenen großherzoglichen Verordnung vom 15. d. M. wegen der Kinderzahl nöthig ist, sondern nur vorübergehend zur Unterstützung des Schullehrers wegen dessen Alter, Kränklichkeit u. dgl., so wird derselbe bei der nach der Lehrerzahl sich richtenden Klasseneintheilung nicht in Aufrechnung gebracht, sondern der Schulvorstand bestimmt in solchen Fällen jedesmal besonders, wie der Lehrer und sein Gehülfe den Unterricht unter sich zu theilen haben, oder genehmigt das hierüber von diesen Beiden getroffene Uebereinkommen.

Der Schulvorstand macht von dieser Vertheilung des Unterrichts dem Bezirksschulvisitator die Anzeige, dieser veranlaßt, wo es nöthig ist, eine Berichtigung und legt die Anzeige jedenfalls bei der Jahresprüfung mit den Prüfungsakten auch der Oberschulbehörde vor.

Druck und Verlag von [illegible]

1 8 3 4.

II.

Aufsteigen der Schüler in eine höhere Klasse.

§. 17. Das Versetzen in eine höhere Klasse richtet sich im Allgemeinen, unter Beobachtung der Vorschriften des §. 2 der gegenwärtigen Schulordnung, hinsichtlich der einzelnen Kinder insbesondere noch nach dem Grade ihrer Befähigung, wobei jedoch auch auf das Alter und auf die etwa geringen geistigen Anlagen derjenigen, welche in der Befähigung zurückgeblieben sind, billige Rücksicht zu nehmen ist.

§. 18. Die Versetzung geschieht nach der jährlichen Hauptprüfung, im Einverständniß mit dem Ortsschulinspector.

Das Zurückhalten von Schülern, welche das Schulentlassungsalter bereits erreicht, aber in der Religion, im Lesen, Rechnen und Schreiben die nöthigen Kenntnisse noch nicht erlangt haben (§. 7 der großherzoglichen Verordnung vom 15. d. M.), kann gegen den Willen der Eltern oder Vormünder nur auf den Antrag des Schulvorstandes vom Schulvisitator angeordnet werden.

III.

Von der Schulzucht und den Beförderungsmitteln des Fleißes.

§. 19. Es ist darauf zu wachen, daß die Kinder pünktlich zur bestimmten Zeit, an Körper und Anzug reinlich, in den Lehrstunden erscheinen und daß sie sich sowohl in der Schule, als auch auf dem Wege zur Schule, anständig betragen.

Am Anfange jedes Schulhalbjahrs wird den Schülern ein, die Regeln des Erscheinens und Verhaltens in der Schule und auf dem Schulwege enthaltendes, Schulgesetz jeweils wieder vorgelesen, und bleibt das ganze Jahr über in dem Schulzimmer angeschlagen.



§. 20. Die Austheilung von Prämien findet nur da, wo bestimmte Stiftungszwecke es fordern, zur Zeit noch Statt.

Die an mehreren Orten herkömmliche Vertheilung kleiner Gaben an alle Schüler ohne Unterschied ist unter dem Verbot der Prämienaustheilung nicht begriffen.

§. 21. Das Setzen der Kinder nach ihrem Fleiße, ihren Fortschritten und nach ihrem Betragen geschieht nur am Ende jeden Monats, oder jeweils am Ende einer Woche. Nur in der untersten Klasse kann dieß auch häufiger, und zwar so oft der Lehrer es nöthig findet, geschehen.

§. 22. Die Nachsicht von dem Besuche einzelner Unterrichtsstunden ist unter Angabe genügender Gründe beim Lehrer nachzusuchen.

Urlaub auf mehrere Tage, so wie gänzliche Aussetzung des Unterrichts an einem Tage, der kein allgemeiner Ferientag ist, kann nur vom Schulinspector bewilligt werden.

§. 23. Die Schulstrafen bestehen: in Verweisen, in Setzung oder Stellung der Schuldigen auf einen besondern Platz, im Zurückbehalten derselben in der Schule unter angemessener Aufsicht und Beschäftigung, in Vorladung der Kinder vor den Schulvorstand.

Nur bei beharrlichem böswilligem Widerstande findet ausnahmsweise auch eine mäßige Züchtigung mittelst der Ruthe auf die Hand, auf unschädliche Weise, Statt.

§. 24. Der Schullehrer bestraft nur diejenigen Vergehen, welche sich ein Schüler in der Schule oder gegen andere Schüler auf dem Schulwege zu Schulden kommen läßt.

Wegen anderer Vergehen werden die Kinder nur bei vernachläßigter Zucht von Seiten ihrer Eltern oder Pfleger, und zwar durch den Schulvorstand, mit Schulstrafen belegt.

Der Schulvorstand kann auch an die Eltern oder Pfleger selbst die geeigneten Erinnerungen erlassen.

Druck und Verlag von [illegible]

1 8 3 4.

IV.

Einrichtung der Schulzimmer.

§. 25. In allen Schulen sollen statt der gewöhnlichen Tische und Bänke nach und nach, und jedenfalls sobald eine neue Anschaffung nach den vorhandenen Mitteln geschehen kann, Subsellien eingeführt werden.

Eben so ist überall, wo es noch fehlt, sogleich anzuschaffen: ein Schrank zur Aufbewahrung der Lehrbücher und übrigen Lehrmittel, als: Wandfibeln, Charten u. s. w., eine schwarze Wandtafel zum Schreiben, eine Notentafel, wo möglich auf beweglichen Gestellen, und für die Lautirmethode die Buchstabentafel, ferner ein Lineal, ein Winkelmaß und ein Zirkel zum Einsetzen der Kreide, endlich ein Tisch nebst Stuhl oder ein Katheder auf einer Erhöhung für den Lehrer, damit er alle Schüler übersehen kann. Wo es die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch eine kleine Schulorgel oder eine Violine zur Unterstützung des Gesanges anzuschaffen.

§. 26. Die Schulzimmer müssen hoch und geräumig seyn. Es muß darin stets für frische Luft gesorgt werden können, ohne daß ein schädlicher Luftzug entsteht.

Bei Erbauung neuer Schulhäuser müssen die Schulzimmer in jedem Falle wenigstens zehn Fuß hoch und so weit gebaut werden, daß sie nach der Zahl der Kinder, die sie fassen sollen, im Ganzen auf jedes Kind wenigstens sechs Quadratfuß enthalten.

Jedes Schulzimmer muß, wo thunlich, alle Tage und jedenfalls wenigstens wöchentlich zweimal rein gekehrt und abgestäubt werden.

Zweiter Abschnitt.

Lehrplan.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 27. Der Zweck der Volksschulen ist: das Kind zu einem

verständigen und religiös sittlichen Menschen zu bilden und in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nöthigen Kenntnissen zu unterrichten.

§. 28. Der gesammte Unterricht in der Volksschule muß so ertheilt werden, daß er zwar stets elementarisch, dabei aber dennoch geistbildend sei.

Der Schüler soll zur Aufmerksamkeit und zur selbstthätigen Auffassung angeregt und nichts blos mechanisch erlernt werden. Auch die Gedächtnißübung ist nicht blos mechanisch zu behandeln, sondern dem Verstand und Gefühl so viel als möglich nahe zu legen.

§. 29. Jeder Erkenntniß, welche gebildet werden soll, muß wo möglich die entsprechende Grundanschauung, sei es in der Wirklichkeit oder im Bilde, vorausgehen.

§. 30. In der Anordnung der Uebungsaufgaben ist das Zusammengesetzte durch einzelne einfache Uebungen vorzubereiten.

Ueberall ist das Erkannte und Eingesehene dem Schüler durch vielseitige Anwendung geläufig zu machen.

§. 31. Die drei Unterrichtsstufen, welche hier unten beschrieben werden, sind auf die verschiedenen Klassen in der Art zu vertheilen, daß wo drei Klassen bestehen, auf jede derselben eine jener drei Abstufungen fällt und daß auch bei vier oder mehreren Klassen die erste Klasse immer die erste Unterrichtsstufe umfaßt, dabei aber die mittlere Stufe der zweiten und dritten Klasse und die obere Stufe der vierten Klasse und, wo eine fünfte vorhanden ist, auch dieser zu Theil wird.

II.

Ueber die einzelnen Lehrgegenstände.

a) Religionsunterricht.

§. 32. Im Religionsunterricht, welcher den wichtigsten Gegenstand der Volksschule ausmacht, ist dahin zu trachten,

Druck und Verlag von [illegible]

1834.

daß der Schüler nicht blos Sprüche und Sätze gedankenlos auswendig lerne, sondern daß seine Erkenntniß klar und sicher, sein Gefühl erwärmt, und sein Wille zum Guten gestärkt werde.

§. 33. Der Inhalt des religiösen Unterrichts mit seinen verschiedenen Abstufungen richtet sich im Einzelnen bei jeder Confession nach den Anordnungen der betreffenden obersten Kirchenbehörde, und es werden dabei der Katechismus und andere Religionsschulbücher, wie sie durch die Kirchenbehörde mit Staatsgenehmigung vorgeschrieben sind, zu Grunde gelegt.

§. 34. Bei dem Religionsunterricht sind zugleich auch die Keime der bürgerlichen Tugenden zu wecken, und den Kindern die Pflichten der Treue gegen den Großherzog, Liebe zum Vaterlande, Gehorsam den Gesetzen und Verordnungen, Achtung gegen die geistliche und weltliche Obrigkeit, welche die Gesetze und Verordnungen zu vollziehen hat, die Pflichten gegen ihre dereinstigen Mitbürger überhaupt, und Ehrerbietung gegen das Alter insbesondere, auf eine faßliche Weise, jedoch tief, einzuprägen.

§. 35. Auch soll der Unterricht an jedem Tage mit einem kurzen Gebete oder Gesang angefangen und geschlossen werden. Der Lehrer betet dabei vor.

Die Schulkinder sind zum regelmäßigen Besuche der Kirche anzuhalten, und an dem darauf folgenden Tag ist bei dem Religionsunterricht auf die gehaltene Predigt zurückzukommen und die Kinder sind über den Hauptinhalt derselben zu befragen. Auch soll jedesmal bei dem Herannahen einer Festzeit im Religionsunterricht darauf besondere Rücksicht genommen werden.

b) Sprach= und Schreibunterricht.

§. 36. Der Sprachunterricht soll neben der Uebung in der

richtigen Darstellung der Gedanken auch im genauen und folgerechten Denken selbst üben.

Die Erwägung der Richtigkeit des Gedankens muß jener der Form der Darstellung vorhergehen.

§. 37. Im Lautirunterricht sind die Sprachwerkzeuge bis zur vollkommenen äußern Fertigkeit zu üben, und es ist auf die Modulation der Stimme hinzuarbeiten.

Bei dem Lesen soll der entsprechende und ausdrucksvolle Vortrag das Verständniß des Gelesenen verrathen, und nach allen Leseübungen sollen die dunkeln ungewöhnlichen Ausdrücke erläutert und die Kinder über den Hauptinhalt des Gelesenen gefragt werden.

§. 38. Im Schreibunterricht ist der Sinn für das Reinliche, Gefällige und Schöne zu wecken. Man wähle daher einfache und geschmackvolle Schriftzüge.

Quittungen, Briefe und andere Geschäftsaufsätze sind für das Schönschreiben als Gegenstand der Uebung zu wählen.

§. 39. Die drei Stufen des Sprachunterrichts sind folgende:

1) Untere Stufe:

Lautiren und Lesen von Silben und einzelnen Wörtern in Verbindung mit dem Schreiben auf der Schiefertafel.

2) Mittlere Stufe:

Lesen größerer Lesestücke und Schreiben von Wortverbindungen und Sätzen. Schriftliche Sprachübungen über den Kindern nahe liegende und bekannte Gegenstände, so daß die Dinge nach ihren Beschaffenheiten, Thätigkeiten und Zuständen aufgefaßt werden.

Sprachübungen im engern Sinne, die Unterscheidung der Wortgattungen und ihrer Eigenschaften, die

Druck und Verlag von [illegible]
1 8 3 4.

Verbindung derselben nach den allgemeinen Sprachregeln. Lesen mit richtigem Ausdruck.

3) Letzte Stufe:

Fortgesetzte Uebung im ausdrucksvollen Lesen.

Schriftliche Uebung durch freie Satzbildungen nach zergliederten Musteraufgaben. Fertigung von kleinen Beschreibungen, Vergleichungen, Begriffsbestimmungen, Erklärungen, Beurtheilungen. Freies Niederschreiben von Erzählungen und Geschichten. Das Wichtigste aus der Sprachlehre.

§. 40. Der Schreibunterricht mit der Feder beginnt erst in der zweiten Klasse. Das erste Federschreiben geschieht nach gezogenen Linien. Zwei Linien begrenzen die mittlern Schriftzüge (den Kern) des Buchstabens und die beiden andern die Höhe und die Tiefe desselben. Hiebei beschränkt sich das erste Federschreiben auf das Nachschreiben der aus einander hervorgehenden einzelnen Buchstaben und deren Zusammensetzung zu Wörtern.

Das letzte Federschreiben geschieht in freien Schreibräumen ohne Linien, und schreitet fort zu zusammenhängenden Sätzen.

c) Größenlehre.

§. 41. Die drei Stufen des Rechnenunterrichts sind:

1) Untere Stufe:

Uebung der vier Grundrechnungsarten in beschränkter Weise nach vorausgegangenen vorbereitenden Zahlübungen, durch welche die richtigen Zahlbegriffe gebildet werden und welche auf der Anschauung beruhen.

2) Mittlere Stufe:

Uebung der vier Grundrechnungsarten bis auf vielstellige Zahlen ausgedehnt, in ganzen, gebrochenen und in benannten Zahlen.

3) Letzte Stufe:

Kopf- und Zifferrechnen auf die Geschäfte des Lebens angewendet.

§. 42. Das Kopfrechnen hält mit dem Rechnen auf der Tafel stets gleichen Schritt, bereitet jedoch Letzteres vor.

§. 43. In den mittleren Klassen werden die Schüler im Zeichnen der einfachsten geometrischen Figuren auf der Tafel geübt.

§. 44. Auch haben die Knaben in der obersten Klasse solche Figuren aus freier Hand auf Papier und später mit Lineal, verjüngtem Maßstab und Winkelmesser nach gegebenen Bestimmungen zu zeichnen.

An die Erklärung der einfachsten geometrischen Flächen und Körper schließt sich hier die Anleitung zur Berechnung derselben an.

§. 45. Mit dem Unterrichte im Rechnen und in den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten einfachen geometrischen Kenntnissen verbindet der Lehrer eine ausführliche Erklärung des gesetzlichen Maß- und Gewichtsystems.

Auch bei den Mädchen wird diese Erklärung in der obersten Klasse mit dem Rechnen verbunden.

§. 46. In den Städten, welche die zur Erweiterung des Unterrichts erforderlichen Mittel besitzen, und in deren Schulen dem täglichen Unterrichte jeder Klasse mehr Zeit gewidmet wird, erhält der Unterricht im Zeichnen und in der Geometrie durch besondere Bestimmung der obern Schulbehörde eine angemessene Ausdehnung.

d) Gesangunterricht.

§. 47. Die Stufen des Gesangs sind:

1) Untere Stufe:

Gehör- und Stimmübungen.

Einübung leichter einstimmiger Lieder.

Druck und Verlag von [illegible]

1834.

2) Mittlere Stufe:

Zweistimmige Gesänge. Leichte Choräle und ansprechende Figurallieder.

3) Letzte Stufe:

Mehrstimmige Choral- und Figuralgesänge.

c) Unterricht in den Nebenfächern.

§. 48. Was aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre und Landwirthschaft gelehrt werden soll, beschränkt sich auf dasjenige, was das zu diesem Zwecke besonders vorzuschreibende, auch die verschiedenen Stufen dieses Unterrichts bezeichnende, Lesebuch enthalten wird.

Der Lehrer hat das, was in diesem Lesebuch vorkömmt, den Kindern durch Beispiele, Versuche und Abbildungen im Einzelnen zu veranschaulichen und zu erläutern.

III.

Vertheilung des Unterrichts auf die einzelnen Lehrgegenstände.

§. 49. Auf den Religionsunterricht ist täglich beiläufig eine halbe Stunde zu verwenden, welche Unterrichtszeit, je nachdem der gerade abgehandelte Stoff es fordert oder zuläßt, an einzelnen Tagen auch verlängert oderabgekürzt werden kann.

Die übrige Unterrichtszeit wird in der Art vertheilt, daß die deutsche Sprache in Verbindung mit Lesen und schriftlichen Arbeiten (wobei in den obern Klassen schriftliche Aufsätze außer den Schulstunden zu fertigen und vom Lehrer durchzusehen sind) wöchentlich sechsmal und daneben das eigentliche Schönschreiben zweimal, die Größenlehre viermal und der Gesang zweimal vorkommt.

Die im §. 1 f. der großherzoglichen Verordnung über die Volksschulen vom 15. d. M. erwähnten gemeinnützigen Kennt-

nisse sollen erst in den **mittlern** Klassen, und zwar wöchentlich einmal und in den obern Klassen im Ganzen zwei- bis dreimal zum Unterricht kommen.

§. 50. Die specielle Vertheilung der Lehrgegenstände in der angegebenen Weise wird von dem Ortsschulinspector gemeinschaftlich mit den Lehrern in einem vor dem Anfang eines jeden Schulhalbjahrs für dieses Schulhalbjahr zu entwerfenden Stundenplane festgesetzt, und für diesen Stundenplan jedesmal die Genehmigung des Bezirksschulvisitators eingeholt. Der Letztere legt die Stundenplane alljährlich mit den Prüfungsakten auch der Oberschulbehörde zur Einsicht und allenfallsigen weitern Anordnungen vor.

§. 51. Zeigt sich bei der Prüfung, daß die Schüler bei dem einen oder andern Gegenstande in ihren Fortschritten verhältnißmäßig zurückgeblieben sind, so ist für diesen Gegenstand im nächstfolgenden Schulhalbjahr eine entsprechende größere Unterrichtszeit festzusetzen.

§. 52. Bei gemischten Schulen ist dafür zu sorgen, daß die Kinder der verschiedenen Confessionen zu gleicher Zeit ihren Religionsunterricht erhalten, und wo eine einem Religionstheile allein angehörige Schule zugleich auch Schüler von einer andern Confession hat, ist der Religionsunterricht bei jeder Klasse, welche eine Anzahl solcher Schüler enthält, jedesmal an das Ende ihres Unterrichts zu setzen, damit die Schüler der andern Confession nach Haus entlassen werden können.

IV.

Unterricht in den Fortbildungsschulen.

§. 53. In den Werktagsfortbildungsschulen des Winters werden die Knaben im Allgemeinen in demjenigen, was sie in der Elementarvolksschule gelernt haben, insbesondere im Schreiben mit Fertigung eigener Aufsätze, und im Rechnen geübt und weiter ausgebildet.

Druck und Verlag von [illegible]

1 8 3 4.

Auch wird dabei verhältnißmäßig mehr Zeit, als in den Elementarvolksschulen, auf die im §. 1 f. der großherzoglichen Verordnung vom 15. d. M. genannten Nebenfächer, insbesondere auf die Landwirthschaft und die gemeinsten Sätze der Mechanik verwendet.

§. 54. In den Sonntagsschulen soll die religiös-sittliche Bildung mit Benutzung der hiefür vorgeschriebenen Schulbücher und der heiligen Schrift in ausgewählten Leseabschnitten fortgesetzt werden.

Der übrige Unterricht knüpft sich bei den Knaben an das in der Werktagsfortbildungsschule Erlernte an.

§. 55. Bei der weiblichen Jugend soll in der Sonntagsschule der Unterricht in den Gegenständen der Elementarvolksschule ebenfalls fortgesetzt und erweitert werden, so jedoch, daß das für das weibliche Geschlecht Wichtigere nach dem Ermessen des Schulinspectors und Schullehrers vorzugsweise behandelt wird; insbesondere gehört hierher, außer der fortgesetzten religiösen sittlichen Bildung und dem Lesen auserwählter biblischer Abschnitte, das Kopfrechnen der Gesang, Uebung in Aufsätzen, und das, was im häuslichen Leben besonders zu wissen nöthig ist.

Karlsruhe, den 30. Mai 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

vdt. v. Adelshein



Das

Volks-Schulwesen

in den

Preußischen Staaten.

Eine

Zusammenstellung der Verordnungen,

welche

den Elementar-Unterricht der Jugend betreffen,

von

Dr. Johann Ferdinand Neigebaur,

Königl. Preuß. Geheimen Justizrathe.





Berlin, Posen und Bromberg.

Druck und Verlag von Ernst Siegfried Mittler.

1 8 3 4.

Vorwort.

Ein allgemeines Gesetz über den öffentlichen Unterricht in Preußen hat noch nicht abgefaßt werden können; da dieser hochwichtige Zweig der Staats-Verwaltung noch in fortschreitender Entwickelung begriffen ist. Alles das Große, das bisher geleistet worden, ist in einzelnen Verordnungen enthalten, welche — nachdem alle früheren Sammlungen derselben, eben durch diese großen Fortschritte, unzureichend geworden sind, — zum Gebrauche für Lehrer und Beamte zusammengestellt werden mußten.

Das hohe Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat mich bei der vorliegenden Arbeit mit der großen Bereitwilligkeit unterstützt, welche selbst auswärtige Beförderer des öffentlichen Unterrichts erfahren haben.

Die Art, wie die vorliegende Sammlung der Verordnungen für das Elementar-Schulwesen geordnet worden, mag allerdings großer Verbesserung bedürfen; aber der Herausgeber hatte die Absicht, hier nicht mehr zu geben, als für den Elementar-Lehrer selbst nothwendig ist; indem eine besondere Sammlung Alles enthalten soll, was den weiteren Unterricht in Gymnasien und höheren Bürgerschulen betrifft; so wie eine dritte Sammlung die

Universitäten und andere Central-Anstalten für den öffentlichen Unterricht umfassen wird.

Um Raum zu ersparen, ist die Unterzeichnung des Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten stets weggelassen worden. Alle Verordnungen also, bei denen nicht eine andere Behörde angegeben ist, sind von diesem für die Volks-Erziehung so thätigen Ministerium ausgegangen.

Der Herausgeber.

Inhalt.

I. Allgemeine organische Bestimmungen über die Einrichtung des Schulwesens in Preußen.

II. Die Pflicht der Eltern, ihre Kinder in die Elementar-Schule zu schicken.

a) Im Allgemeinen.

b) Besondere Verhältnisse in Fabrik-Gegenden.

III. Der Unterricht und die Erziehung der Schuljugend.

A. Religions-Unterricht.

(Confessions-Verschiedenheit. Simultan-Schulen.)

B. Allgemeine Unterrichts-Gegenstände und Anordnung derselben.

No. Seite

B. Die Schulgebäude, deren Neubau und Unterhaltung.

C. Das Etats- und Rechnungswesen.

IX. Besondere Verhältnisse der städtischen Schulen.

X. Besondere Lehr-Anstalten.

A. Taubstummen-Anstalten.

B. Waisenhäuser.

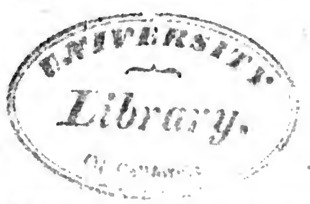
C. Confirmanden-Unterricht.

D. Anderweite unter der Aufsicht des Staats stehende Anstalten für Volksbildung.

1. Privat-Unterricht.

Verzeichniß

der in dieser Sammlung enthaltenen Gesetze, Verordnungen rc. nach der Zeitfolge.



I. Allgemeine organische Bestimmungen über die Einrichtung des Schulwesens in den Preußischen Staaten im Allgemeinen.

No. 1. Principia regulativa, oder General-Schulen-Plan, nach welchem das Landschulwesen im Königreiche Preußen eingerichtet werden soll.

1. Das Schulgebäude errichten und unterhalten die associirten Gemeinden, auf den Fuß, wie die Priester- und Küster-Häuser. — 2. Se. Königl. Majestät geben das freie Bauholz; Thüren, Fenster und Kachelofen werden von den Collecten-Geldern verfertigt. — 3. Se. Majestät geben auch das freie Brennholz, welches die Gemeinden anfahren. — 4. Jede Kirche, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, zahlt zum Unterhalt der Schulmeister jährlich 4 Thaler. Dagegen der Pastor loci die Schulmeister dahin anhält, daß sie den Kirchendienst, als z. E. die Kirchen rein zu machen, mit verrichten helfen. Die Praecentores nehmen an besagten 4 Thalern keinen Theil, sondern solche bleiben lediglich zum Unterhalt vor die Schulmeister. — 5. Sollten so arme Kirchen sein, daß sie sothane 4 Thlr. jährlich aufzubringen nicht im Stande, zahlet solche der Patronus ecclesiae. — 6. Zur Subsistenz wird dem Schulmeister eine Kuh und ein Kalb, item ein Paar Schweine und etwas Federvieh frei auf der Weide gehalten und 2 Fuder Heu und 2 Fuder Stroh gereichet. Hiernächst bekommt er — 7. Von Sr. Königl. Majestät einen Morgen Land, (welcher allemal hinter seinem Hause anzuweisen) solchen aufs Beste zu nutzen. Die eingewidmeten Dorfschaften bearbeiten solchen und halten ihn im Gehege. — 8. Bekommt der Schulmeister von den gesammten Bauern seines Districts p. Hufe ¼ Roggen, 2 Metzen Gerste. Gehet der Roggen über ½ Winspel, werden die Portiones der Bauern kleiner; gehet er drunter, legen sie zu. — 9. Jedes Schulkind à 5 bis 12 Jahren incl. giebt ihm jährlich, es gehe zur Schule oder nicht, 15 gr. prß. oder 4 ggr. — 10. Ist der Schulmeister ein Handwerker, kann er sich schon ernähren; ist er keiner, wird ihm erlaubt, in der Erndte 6 Wochen auf Tagelohn zu gehen. — 11. Der Schulmeister ist frei von Kopf- und Horn-Schoß, imgleichen Schutzgeld. — 12. Im Fall ein Bauer oder Instmann mehr als zwei Kinder hätte, die zur Schule gebracht werden könnten, wird der Ueberrest des Schulgeldes von den Interessen der 50,000 Thlr. bezahlet. — 13. Der zweite Klingelbeutel ist vor die Schulmeister. — 14. Wo Cöllmer wohnen, dieselben geben den Bauern gleich, nämlich ¼ Korn und 2 Metz Gerste. Weil aber sonst ihre Condition besser, als der Bauern, bezahlen sie vor jedes Kind jährlich 6 ggr. Schulgeld. Aus obigem Fonds der 50,000 Thlr. wird ihnen nichts zur Hülfe gegeben. — 15. Die Beamte sind zwar

frei, schicken sie aber ihre Kinder zur Schule, zahlen sie vor das Kind monatlich 2 ggr. Alle übrige Amtsbediente zahlen wie die Cöllmer p. Kind 6 ggr. jährlich. Forstbediente wie die Beamten; Warthen wie die Bauern. Diese letztern sind auch gehalten, ihre Kinder zur Schule zu schicken. — 16. Jedes Schulkind, wenn es confirmirt wird, bezahlet dem Schulmeister 6 ggr. — 17. Aller Orten, wo unumgängliche impedimenta sein, daß keine hinlängliche Societäten zusammengebracht werden können, e. g. wo durch Wasser oder Wald starke Abschnitte sein, wird der Zuschub aus dem zweiten Klingelbeutel gethan, und weil dieser nicht weit hinreichen wird, kann vor jede Hochzeit von dem Pastore loci 30 gr. prß. oder 8 ggr. zur Subsistenz der Schulmeister gefordert, und zum Zuschub an solchen Orten angewandt werden, damit der Königl. Fonds der 50,000 Thlr. nicht beschwert werde. — 18. Jedem Schulmeister muß ein Platz zum Küchengarten gleich hinter seinem Hause angewiesen werden. — 19. Wird sich der Adel hiernach zu richten haben und zur gemeinschaftlichen Einrichtung der Schulen die Hand bieten, wiewohl ihnen frei stehet, die Sache nach ihrem besten Gefallen einzurichten, nur, daß der Schulmeister seine Subsistenz habe und der von Sr. Königl. Majestät intendirte Endzweck erreichet werde. Endlich so muß jeder Prediger auf die richtige Observanz dieser Stiftung vigiliren und die Saumseligen sofort bei der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer anzeigen, welche sodann, wenn der Beamte längstens binnen 14 Tagen das rückständige Schulgeld nicht beischaffet, die Beamten dazu anzuhalten, und das Geld allenfalls von der Lieferung abzuziehen hat.

Königsberg den 30. Juli 1736.

No. 2. Allerhöchste Königliche Confirmation dieses Schulplans.

Se. Königl. Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben die allerunterthänigste Vorstellung Dero Würkl. Geheimten Etats-Ministres von Görne, von Kunheim und von Bülow, vom 30. Julii, nebst dem Entwurf der Einrichtung des Schulwesens in Preußen erhalten, und gleich wie sie solchen völlig approbiren und deshalb die abschriftlich beikommende Ordre an Dero Etats-Ministre von Cocceji ergehen lassen, also befehlen sie Dero vorgedachten Ministris allergnädigst, nunmehro nachdrücklich zu arbeiten, daß das ganze Werk, so bald möglich, zuerst in Litthauen, und folglich auch im deutschen Departement zum Stande kommen möge.

Königsberg den 1. August 1736.

Friedrich Wilhelm.

An die Etats-Ministres von Görne, von Kunheim und von Bülow.

No. 3. Cabinets-Ordre vom 1. August 1736.

Se. Königl. Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr, remittiren an Dero Würkl. Geheimten Etats-Ministre von Cocceji und Vice-Präsidenten von Reichenbach in Gnaden, den mittelst copeylich beikommender allerunterthänigsten Vorstellung Dero Wirkl. Geheimten Etats- und Krieges-Ministres von Görne, von Kunheim und von Bülow eingesandten Plan, wie die Einrichtung des Schulwesens in Litthauen, auch nachgehends mutatis mutandis im Deutschen Departement gefasset werden soll, und da Sie solches völlig allergnädigst approbiren, so befehlen Sie vorgedachtem von Cocceji und von Reichenbach in Gnaden, das Nöthige zur Execution dieser Einrichtung de

concert mit Dero General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio, weiter zu besorgen.

Königsberg den 1. August 1736.

Friedrich Wilhelm.

Ordre an den von Cocceji und von Reichenbach rc.

Es ward hierauf unter Berlin, den 12. August 1736 an die Preuß. Regierung, und Berlin den 3. September ej. a. an beide rc. Cammern, mit Sr. Majestät eigenhändigen Unterschrift verordnet, „daß diese Sache der Allerhöchsten Willensmeinung gemäß, zu Stande kommen und über dieser Verfassung mit allem Nachdruck gehalten werden solle," wornach auch die beiden Commissarien, der Hofgerichts-Rath Uhde fürs Litthauische und der Ober-Appellationsrath v. Sonnentag fürs Deutsche Departement, jener sub dato Insterburg den 18. August, dieser s. d. den 30. October 1736 instruiret, auch von der Preuß. Regierung nachfolgendes Ausschreiben an alle Hauptämter erlassen wurde.

No. 4. Rescript vom 28. April 1738.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König rc. Unsern rc. Bei der geschehenen Einrichtung der Dorfschulen wollen Wir insonderheit folgendes genau beobachtet und zur schleunigen Execution gebracht wissen: 1) Muß der Getreidebetrag zum Unterhalt der Schulmeister jährlich durch die Schulzen zusammengebracht, das Schulgeld aber bei der Decems-Einnahme bezahlt werden. Der Prediger giebet dem Schulmeister das seinige praenumerando auf ½ Jahr, und muß beides, Getreide und Schulgeld, bei jeder jährlichen Kirchen-Visitation, von dem Erzpriester auf einem besondern Bogen berechnet, und von demselben, bis auf weitere Verfügung, unterschrieben werden. — 2) Müssen tüchtige Subjecte zu Schulmeistern angenommen werden, und, da sie vom Erzpriester und Prediger zu bestellen, so haben sie auch die Aufsicht über dieselben, in allen das Lehr-Amt und Leben angehenden Fällen. In übrigen Dingen aber stehen sie unter der Jurisdiction des Hauptamts. Was aber die adlichen Schulmeister betrifft, exerciret zwar der Patronatus die Jurisdiction über dieselbe, jedoch dergestalt, daß mit dem Erzpriester und Prediger des Ortes jedesmal bei Bestellung eines Schulmeisters, wegen seiner Geschicklichkeit gehörig conferiret werde. Was aber seine Capacität, Lehre, Amt und Aufführung bei der Schule anbelanget, bleibet es, wie vorstehet, dabei, daß der Erzpriester und Prediger über ihn die Aufsicht haben, und, wenn es daran fehlet, dahin sehen müssen, daß er abgeschaffet werde. — 3. Was diejenigen Gelder betrifft, so zum Theil aus dem Kirchenvermögen, zum Theil aus dem Klingesäckel, imgleichen vor Confirmation der Kinder und Trauungen, jährlich zum Behuf der Schulmeister fließen und bezahlt werden sollen, müssen solche von den Predigern jeden Ortes eingesammelt, und besonders asservirt werden. Und damit auch sothane Gelder bloß zum Unterhalt der Schulmeister angewendet werden, sind die Prediger dahin zu instruiren, sothane Gelder gehörig zu berechnen, und bei jeder jährlichen Kirchen-Visitation dem Erzpriester vorzuzeigen, wie und wohin, auch wieviel derselben verwendet worden, ferner diese Rechnung den Erzpriester unterschreiben zu lassen, und damit bis auf weitere Verfügung zu continuiren. Insbesondere hat der Erzpriester auf die unter seiner Inspection stehende Prediger ein wachsames Auge zu haben, daß

unserm Befehl, sowohl was das eingerichtete Schulwesen überhaupt, als insbesondere diesen Punkt betrifft, ein vollkommenes Genüge geschehe 2c. Wornach Du Dich denn zu achten, auch das Nöthige deshalb weiter zu verfügen hast. Daran 2c.

Königsberg den 28. April 1738.

v. Tettau. v. Schlieben. v. Kunheim. v. Bülow.

Se. Majestät der König Friedrich II. bestätigten bald nach ihrem Regierungsantritte besonders s. d. Ruppin den 13. October 1740. alle von Ihres in Gott ruhenden Vaters Maj. dieserwegen erlassene Befehle und Reglements, daß selbige in Dero völligen Kraft, Autorität und Verbindlichkeit sein und bleiben sollten; und es erfolgte bald darauf nachfolgendes Rescript.

No. 5. Rescript vom 29. October 1741.

Friedrich, König in Preußen 2c. Da Wir mißfällig vernommen, daß die Einrichtung des Schulwesens in den adelichen Dörfern, nach den bereits im Jahre 1736 im Lande publicirten Plan bisher schlechten Fortgang gehabt und in sehr wenigen der gedachten adelichen Dörfer solche Einrichtung geschehen sei; Wir aber zu dem gesammten Adel das Vertrauen haben, es werde ein jeder von selbst geneigt sein, dieses so heilsame, zu Gottes Ehre gereichende Mittel, mit allem Eifer und Fleiß zu Stande zu bringen; als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, in Unserm Höchsten Namen, durch die Hauptämter, den gesammten von Adel bekannt machen zu lassen, wie Wir gegen sie sammt und sonders in Gnaden erkennen würden, wenn sie sich die Schuleinrichtung in ihren Dörfern mit Eifer angelegen sein ließen, mithin solche bald möglichst zu Stande und zur Endschaft bringen würden; die Amtshauptleute und Verweser haben ihnen dabei ferner zu eröffnen, wie Unser allergnädigster Wille sei, daß in Zeit von einem halben Jahre die nöthigen Schulen in den adelichen Dörfern gebaut sein sollen, nnd dabei den Edelleuten zwar frei stehen solle, den Unterhalt der Schulmeister, nach eignem Gefallen, doch dergestalt zu reguliren, daß die Schulmeister von allen Oneribus frei sein, und auf einige Stück Vieh die Weidefreiheit zu genießen hätten. Es müßte auch jedem ein Stück Acker, zwölf Scheffel Getreide und 10 Thlr. Schulgeld, sammt dem nöthigen Brennholz und Futter vor sein Vieh ausgemacht werden, damit die Schulmeister den nöthigen Unterhalt haben, und im Winter sowohl als im Sommer, wie in den Aemterschulen, die Jugend unterrichtet und zur Erkenntniß Gottes und seines Wortes gebracht werden könne, zu welchem Ende die Hauptämter, von einem jeden unter sie gehörenden von Adel, eine specifique Nachricht, was der Schulmeister seines Ortes, zum jährlichen Unterhalt, nebst einer eigenen Schulwohnung bekommen solle, erfordern, und solche Nachrichten in Zeit von vier Wochen, an Euch einsenden müssen. Angesehen Wir hiernächst, welchergestalt solches geschehen, nähere Nachricht anhero erwarten wollen. Im Fall nun wider Verhoffen ein und andere von Adel es daran ermangeln, und sich weder zum Schulbau, noch zur Salarirung des Schulmeisters zur gesetzten Zeit, nicht anschicken wollten: so habt Ihr solche säumige, wofern nämlich derselben Güter dergestalt situiret sind, daß daselbst eine Schule unumgänglich nöthig ist, ohne die geringste weitere Nachsicht dazu mit Ernst anzuhalten. Wenn aber die adelichen Dörfer mit unsern Amtsdörfern grenzen, müsset Ihr verfügen, daß die

Eigenthümer oder Besitzer derselben, dem gemeinschaftlichen Unterhalt der Schulen, ohne ferneren Verzug beitreten. Ihr habt also überall darnach das Nöthige ungesäumt zu besorgen, und dahin zu sehen, daß Unsere hierunter führende Willensmeinung, unausgesetzt mit Nachdruck, bewerkstelligt werde. Gestalt Wir denn auch die Schul-Commission befehligt haben, Euch bei dieser Einrichtung mit gutem Rath an Hand zu gehen, auch von Zeit zu Zeit von dem Fortgang des Werks zu berichten, damit nach Befinden der erforderte mehrere Nachdruck von Euch gegeben werden könnte. Sind ꝛc.

Berlin den 29. October 1741.

Auf Se. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Görne. v. Viereck. v. Boden.

An die Preuß. Regierung.

Das unter Berlin, den 2. Januar 1743 von Sr. Majestät dem Könige Friedrich II. Höchstselbst vollzogene Reglement, wegen Erhaltung des auf dem platten Lande in Preußen eingerichteten Schulwesens, besagt in Ansehung der vorstehenden **Principia regul.** folgendes §. 1. Se. Majestät ordnen und befehlen Allerhöchst hiemit und Krafft dieses, daß es bei dem einmal festgesetzten Schulen-Plan und der nach demselben gemachten Einrichtung beständig sein Verbleiben haben, und dawider keine Veränderung, unter welcherlei Vorwand es auch sein möchte, vorgenommen oder gemacht werden soll.

No. 6. Königl. Preuß. General-Land-Schul-Reglement.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst ꝛc. Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Demnach Wir zu Unserm höchsten Mißfallen selbst wahrgenommen, daß das Schulwesen und die Erziehung der Jugend auf dem Lande bisher im äußersten Verfall gerathen und insonderheit durch die Unerfahrenheit der mehresten Küster und Schulmeister die jungen Leute auf den Dörfern in Unwissenheit und Dummheit aufwachsen, so ist Unser so wohlbedachter als ernster Wille, daß das Schulwesen auf dem Lande in allen Unsern Provinzen auf einem bessern Fuß als bishero gesetzet und verfasset werden soll. Denn so angelegentlich Wir nach wieder hergestellter Ruhe und allgemeinen Frieden das wahre Wohlseyn unserer Länder in allen Ständen Uns zum Augenmerk machen, so nöthig und heilsam erachten Wir es auch zu seyn, den guten Grund dazu durch eine vernünftige sowohl als christliche Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und andern nützlichen Dingen in den Schulen legen zu lassen. Diesemnach befehlen Wir hierdurch und kraft dieses aus höchst eigener Bewegung, Vorsorge und landesväterlicher Gesinnung zum Besten Unserer gesammten Unterthanen, allen Regierungen, Consistoriis und übrigen Collegiis Unsers Landes, welche dazu ihres Ortes alles mögliche dazu beitragen sollen, allergnädigst und ernstlichst, auf nachstehendes General-Landschulreglement feste zu halten und alles ins künftige darnach einzurichten, damit der so höchst schädlichen und dem Christenthum unanständigen Unwissenheit vorgebeuget und abgeholfen werde, um auf die folgende Zeit in den Schulen geschicktere und bessere Unterthanen bilden und erziehen zu können.

§. 1. Zuvörderst wollen Wir, daß alle unsere Unterthanen, es mögen seyn Eltern, Vormünder oder Herrschaften, denen die Erzie-

hung der Jugend oblieget, ihre eigene sowohl als ihrer Pflege anvertraute Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher, doch höchstens vom 5. Jahre ihres Alters in die Schule schicken, auch damit ordentlich bis ins dreizehnte und vierzehnte Jahr continuiren und sie so lange zur Schule halten sollen, bis sie nicht nur das nöthigste vom Christenthum gefasset haben und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Red und Antwort geben können, was ihnen nach den von Unsern Consistoriis verordneten und approbirten Lehrbüchern beigebracht werden soll.

§. 2. Selbst diejenigen Herrschaften, welchen wegen des Dienstzwanges und des in Preußen sogenannten Schaarwerks die Kinder der Unterthanen auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen; werden hiemit alles Ernstes erinnert, nach ihrer Pflicht dahin Sorge zu tragen, daß solche Kinder nicht eher den Schulen entzogen werden, bevor sie im Lesen fertig, im Christenthum einen guten Grund gelegt, auch im Schreiben einen Anfang gemachet und darüber Zeugniß vom Prediger und Schulmeister, denen vistatoribus vorgezeigt haben. Eltern und Vormünder müssen sich noch mehr, und von selbst verpflichtet halten, ihre Kinder und Pflegekinder in den nöthigen Stücken genugsam und hinlänglich unterrichten zu lassen.

§. 3. Sollten einige Kinder entweder durch ihre eigene Fähigkeit oder durch den angewandten Fleiß des Schulmeisters vor dem dreizehnten oder vierzehnten Jahr es in den aufgegebenen Stücken beim Lernen ziemlich weit gebracht haben, so stehet es doch nicht in der Eltern und Vormünder Willkühr, sie nach eigenen Gefallen aus der Schule zu nehmen und zu Hause zu behalten, sondern wenn Superintendens, praepositus oder Inspector nach Anzeige des Predigers und auf das Zeugniß des Schulmeisters die profectus eines Kindes hinlänglich befindet, so soll derselbe deshalb ein ordentliches dimissoriale, welches auf obgedachte Zeugnisse gegründet seyn muß, zu geben befugt seyn. Es müssen aber solche Kinder der Wiederholungsstunde des Sonntags nicht nur bei dem Prediger in der Kirche, sondern auch bei dem Schulmeister in der Schule fleißig beiwohnen.

§. 4. Weil an vielen Orten die Eltern ihre Kinder des Sommers nicht in die Schule schicken, unter dem Vorwande, daß sie das Vieh hüten müssen, so haben deshalb unsere Beamten oder Gerichtsobrigkeiten an den Orten, wo Dörfer oder Gemeinschaften sind, ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden sollten, dahin zu sehen, daß, soweit es möglich, ein eigener Viehhirte hierzu möge bestellet werden. Wo aber, wie in Unsern westphälischen Landen, in dem Wischerlande in der alten Mark, und an andern Orten die Häuser weitläuftig auseinander und zerstreut liegen, und daher das Vieh an einem Orte nicht wohl zusammen getrieben und gehütet werden kann, soll ein Kind ums andere, wenn deren mehrere in einem Hause und der Nachbarschaft sind, täglich wechseln; oder sonsten von den Wirthen und Einwohnern der Dorfschaften solche Veranstaltung gemacht werden, daß jedes Kind dreimal wöchentlich zur Schule komme, damit es dasjenige, so es im Winter gelernt, im Sommer nicht wiederum vergessen möge. An manchen Orten wird die Einrichtung füglich solcher Gestalt geschehen können, daß zwei Haufen der Kinder gemachet werden, davon der eine Haufe die drei ersten Tage in der Woche, der andere Haufe die drei letzten Tage in die Schule kommen müsse.

§. 5. Um aber wegen den Sommer- und Winterschulen etwas gewisses zu bestimmen, so wollen Wir, daß die Winterschulen an allen Wochentagen, Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags, den Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, von 1 bis 4 gehalten werden sollen. Die Winterschule gehet von Michaelis bis Ostern unausgesetzt fort, die Sommerschulen aber sollen nur des Vormittags oder nach den Umständen des Ortes, Nachmittags in drei Stunden alle Tage der Woche gehalten werden. Um welchen Stunden des Tages aber der Unterricht seinen Anfang nehmen soll, solches werden die Prediger, nach den Umständen ihres Ortes bestens zu bestimmen und einzurichten wissen. Keine Ferien werden verstattet, sondern selbst in der Erndte müssen die Schulen auf vorgedachte Art gehalten werden. Doch mit dem Unterschied, daß, da im Winter auf jede Lection eine ganze Stunde, dagegen im Sommer nur eine halbe Stunde darauf gewendet werden soll. Und da Uns nicht unbekannt, daß an manchen Orten die Beamte und adliche Patronen rühmlichst dafür gesorget, daß die Sommerschulen, so wie die Winterschulen, sowohl Vor- als Nachmittags ordentlich gehalten werden, so wird durch gegenwärtige Verordnung solche löbliche Einrichtung weder abgeschafft noch verändert, sondern es kann und soll dergleichen christliche Sorgfalt für das Beste der Kinder billig andern zum Exempel der Nachfolge dienen.

§. 6. Des Sonntags soll außer der Catechisations- oder Wiederholungsstunden des Predigers in der Kirche auch vom Schulmeister eine Wiederholungsstunde in der Schule mit den noch unverheiratheten Personen im Dorf gehalten werden. Es sollen sich dieselbe theils im Lesen, theils im Schreiben üben. Das Lesen geschieht in dem Neuen Testament oder einem andern erbaulichen Buche, und zur Uebung im Schreiben können ein paar Sprüche, oder die Epistel und das Evangelium genommen werden. An den Orten, wo der Schulmeister nicht zugleich Küster ist und die Filiale mit dem Prediger bereisen darf, soll der Schulmeister überdem gehalten seyn, entweder Vor- oder Nachmittags mit den Kindern in der Kirche zu singen, sie den Catechismus hersagen zu lassen, und aus demselben und der Ordnung des Heils, ihnen leichte Fragen zur Beantwortung vorzulegen. Sollte ein Küster und Schulmeister des Catechisirens noch nicht recht erfahren seyn, so muß der Prediger ihm dasjenige, was er catechisiren und fragen soll, nach den Lehrbüchern vorschreiben und aufgeben: damit auf solche Weise die Alten, welche mit gegenwärtig seyn sollen, nebst den Kindern erbauet und in der Erkenntniß befördert werden mögen.

§. 7. Was das Schulgeld betrifft, so soll für jedes Kind, bis es zum Lesen gebracht wird, im Winter sechs Pfennige, wenn es aber zum Lesen gekommen, neun Pfennige, und wenn es schreibt und rechnet ein Groschen wöchentlich gegeben werden. In den Sommermonaten dagegen wird nur zweidrittel von diesem angesetzten Schulgelde gerechnet, so daß diejenigen, welche sechs Pfennige im Winter gegeben, nach dieser Proportion vier, welche neun Pfennige gegeben, sechs, und welche sonst einen Groschen nunmehro acht Pfennige geben sollen. Ist etwa an einen und dem andern Orte ein mehreres an Schulgeld zum Besten der Schulmeister eingeführt, so hat es dabei auch ins künftige sein Bewenden.

§. 8. Wenn aber einige Eltern notorisch so arm wären, daß sie für ihre Kinder das erforderliche und gesetzte Schulgeld nicht bezahlen

könnten, oder die Kinder, welche keine Eltern mehr haben, wären nicht im Stande das Schulgeld zu entrichten, so müssen sie sich deshalb bei den Beamten, Patronen, Predigern und Kirchenvorstehern, in so fern dieselben über die Kirchenmittel zu disponiren haben, melden, da denn, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klingebeutel, oder aus einer Armen- oder Dorfcasse die Zahlung geschehen soll, damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieselbe auch beides armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen.

§. 9. Es soll daher auch zu diesem Zweck jährlich an dem Michaelissonntage an jedem Orte auf dem Lande und in den Städten eine sogenannte Schulpredigt gehalten werden, da man nach der besten Einsicht eine Materie, welche die christliche Erziehung und Erbauung der Jugend betrifft, nach Anleitung des Festevangelii oder eines andern dazu sich schickenden biblischen Textes aus dem alten oder neuen Testament erwählen und der Gemeine faßlich vortragen kann. Nach dieser gehaltenen Predigt sollen auf geschehene Abkündigung und herzliche Ermahnung des Predigers zum Besten der Landschulen und insonderheit zum Ankauf der nöthigen Bücher in den Dorfschulen für arme Schulkinder in den Becken, oder durch den Klingebeutel oder nach eines Orts Gewohnheit auf eine andere Weise ein freiwilliger Beitrag gesammelt werden: welcher den mit den ordentlichen Quartal-Collectengeldern von den Superintendenten, Inspectoribus praepositis und Erzpriestern gewissenhaft eingeschickt werden soll. Die Einsendung selbst aber geschieht an das Consistorium einer jeden Provinz, welches dafür sorgen wird, daß durch die Inspectors und Prediger dergleichen freie Bücher angeschafft und mitgetheilt werden können.

§. 10. Da nun für den nöthigen Unterricht der Kinder bestens gesorget wird, so sollen diejenigen Eltern, Vormünder und andere, denen die Erziehung der Kinder oblieget, welche wider diese heilsame Verordnung ihre Angehörigen nicht zur Schule schicken, dennoch für jedes Kind die gesetzte Zeit über, das gewöhnliche Schulgeld, welches Vormünder in solchem Fall ihren Pflegekindern zu berechnen nicht befugt sind, den Schulmeistern entrichten, und wenn sie durch ernstliche Vermahnung des Predigers dazu nicht zu bringen seyn, daß sie die Kinder ordentlich zur Schule halten, so sollen sie dazu durch eines jeden Orts-Gerichtsobrigkeit, wenn andere Mittel nicht helfen wollen, mit der Execution angestrenget werden. Wenn überdem bei der Schulvisitation der Visitator in Erfahrung bringen sollte, daß Eltern ihre Kinder in dem vergangenen Jahre nicht fleißig zur Schule gehalten, so sollen sie dahin sehen, daß deshalb sechszehn Groschen Strafgelder zur Schulcasse gegeben werden. Wir befehlen demnach hierdurch allen Unsern Beamten und Gerichtsobrigkeiten ernstlich, auf die erste Anzeige des Schulmeisters, die Eltern, Vormünder, oder welchen die Kinder zugehören und in deren Brod sie stehen, sofort vorzufordern und zu vernehmen, warum die Kinder vom Schulgehn zurückgehalten worden? Sollte sich nun nicht finden, daß dieselben durch Krankheiten darin behindert worden, so müssen sie durch gehörige Zwangsmittel wie vorhin gedacht, die nöthige Remedur förderſamst verschaffen.

§. 11. Zu solchem Ende und hierauf desto genauer zu achten, sollen die Schulmeister sich nicht nur eine Designation von allen Kindern des Districts oder Dorfes, worinnen sie den Unterricht besorgen sollen, von den Predigern aus dem Kirchenregister geben lassen,

damit sie wissen, welche Kinder von dem Alter sind, daß sie zur Schule müssen geschickt werden: sondern sie haben auch dahin zu sehen, daß sie sich, nebst dem monatlichen Verzeichniß der vorhandenen Schulkinder einen ordentlichen Schulcatalogum halten, darinnen die Kinder nach folgenden Stücken eingetragen werden: 1) Nach ihrem Vor- und Zunamen. 2) Nach ihrem Alter. 3) Nach ihreu Eltern. 4) Nach ihren Wohnungen. 5) Nach der Zeit, wenn sie in die Schule aufgenommen worden. 6) Nach den Lectionen, worinnen sie unterrichtet werden. 7) Nach ihrem Fleiß oder Nachlässigkeit im Lernen. 8) Nach dem Vermögen ihres Verstandes. 9) Nach den Sitten und übrigen Verhalten. 10) Nach ihrem Abgang aus der Schule. — Diesen Catalogum, den kein Kind lesen muß, lässet sich nicht nur der Visitator vor der jährlichen Schulvisitation einschicken, sondern der Prediger lässet sich auch denselben bei dem wöchentlichen Besuch der Schule einhändigen, damit er die unartigen Kinder bemerken, auch eine Erinnerung zur Besserung thun uud mit den Eltern deshalb reden könne, als wodurch der Leichtsinnigkeit und Bosheit gesteuert werden kann. Was aber vorgedachtes monatliches Verzeichniß der Kinder anbetrifft, so ist davon eine in Kupfer gestochene und gedruckte Tabelle mit Linien nach allen Tagen des Monats durchzogen, wornach sich die Schulmeister dergleichen verfertigen können. Hierinnen werden blos die Namen der Kinder annotirt, welche der Schulmeister jederzeit zu Ende der Tageslection ablieset und diejenigen anmerket, welche mit oder ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten fehlen. Das dienet den Kindern zum Fleiß und die Eltern, welche ihre Kinder unordentlich zur Schule schicken und doch wohl sagen: unsere Kinder sind schon so viele Jahre in die Schule gegangen und haben nichts gelernt; können besser bedeutet werden, wie die Schuld davon nicht den Schulen und dem Schulmeister, sondern ihnen selbst beizumessen sey.

§. 12. Da es aber bei einer guten Schulverfassung vornehmlich auf einen rechtschaffenen Schulmeister ankömmt, so ist hienächst Unser sowohl allergnädigster als ernstlicher Wille, daß von allen und jeden, welche Schulmeister und Küster zu bestellen haben, darauf mit allem Fleiß gesehen werde, daß zu den Schulämtern auf dem Lande ins künftige recht tüchtige Leute gelangen mögen. Es muß aber ein Schulmeister nicht nur hinlängliche Geschicklichkeit haben, Kinder in den nöthigen Stücken zu unterrichten; sondern auch dahin trachten, daß er in seinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Heerde sey und mit seinem Wandel nicht wiederum niederreisse, was er durch seine Lehre gebauet hat. Daher sollen sich Schulmeister mehr als andere der wahren Gottseligkeit befleißigen und alles dasjenige verhüten, wodurch sie den Eltern und Kindern anstößig werden können. Vor allen Dingen müssen sie sich bekümmern um die rechte Erkenntniß Gottes und Christi: damit, wenn dadurch der Grund zum rechtschaffenen Wesen und wahren Christenthum geleget worden, sie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen und also darinnen durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, sondern auch zur ewigen Seligkeit zubereiten mögen.

§. 13. Ob wir nun gleich die adliche und andere Patronen in ihren Rechten die Küster und Schulmeister zu erwählen und zu bestellen ungekränkt belassen wollen: so müssen doch alle Unsere Consistoria, durch die Superintendenten, Inspectores, praepositos und

Erzpriester dahin sehen, daß weder ungeschickte und untüchtige, noch auch ruchlose und einen bösen Wandel führende Küster und Schulmeister angesetzet, oder wo sie angesetzet worden, geduldet werden. Insonderheit ist dahin zu rechnen, wenn sie dem Trunk oder Diebstahl ergeben sind, Zänkerei in der Gemeine anrichten, sich widerspenstig und ungehorsam beweisen oder der Unzucht und Hurerei überführet werden. Wo sich dergleichen geäußert ehe und bevor einer zum Schuldienst angenommen worden, so wird er dadurch eo ipso unfähig, das Amt eines Lehrers in Schulen zu bekleiden; und Patroni müssen in diesem Fall ein anderes unbescholtenes Subjectum zum Examen schicken. Würde aber dergleichen erst wahrgenommen, wenn sie schon im Amt stehen, so soll nicht nur bei Einsendung der jährlichen Conduitenlisten solches angemerket, sondern auch sofort an Unsere Consistoria berichtet werden, damit das Nöthige deshalb verordnet und fernerm Aergerniß vorgebeuget werde: weil nach Befinden dergleichen anstößig lebende und ruchlose Schulmeister sofort cum effectu ab officio suspendiret und hiernach auf gebührenden Prozeß von den Gerichtsobrigkeiten cassiret werden müssen. Es soll ihnen auch hiemit Wirthschaft zu halten, Bier und Brantwein in Gelagen zu verkaufen, oder sich mit dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch ihre Schularbeit möchte verhindert oder der Gemeine und der Jugend zur Versündigung und Ausschweifung Anlaß gegeben werden, insbesondere der Besuch der Schenken und Krüge, auch andere bei Gastmahlen und sonsten mit der Musik zu bedienen, bei hoher willkührlicher Strafe gänzlich verboten seyn.

§. 14. Es müssen aber überhaupt auf dem Lande keine Küster und Schulmeister ins Amt eingewiesen und angesetzet werden, ehe und bevor sie von den Inspectoribus examinirt, im Examen tüchtig befunden und ihnen ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgegeben worden. Es soll auch kein Prediger befugt seyn, einen als Küster und Schulmeister zur Kirchen- und Schularbeit zu admittiren, wenn er nicht gedachtes Zeugniß des examinis und daß er darinnen wohl bestanden, vorher beigebracht. Was inzwischen Unsere eigne Landschulen bei den Amtsstädten und in den Amtsdörfern anbelanget, so haben Wir in Unserer Churmark schon hiebevor die Verordnung ergehen lassen, wiederholen auch solche hierdurch so gnädig als ernstlich, daß keine zu Schulmeister und Küster angenommen werden sollen, als welche in dem Churmärkischen Küster- und Schulseminario zu Berlin eine Zeitlang gewesen, und darinnen den Seidenbau sowohl, als die vortheilhafte und bei den deutschen Schulen der Dreifaltigkeitskirche eingeführte Methode des Schulhaltens gefasset haben. Und da Wir den Oberconsistorialrath und Prediger Hecker besonders aufgetragen und allergnädigst anbefohlen haben, Unsere Landschulen in den Königl. Aemtern mit guten Subjectis aus dem Seminario angelegentlich zu versorgen, so treten solche, wenn sie von gedachtem Unserm Oberconsistorialrath mit einem Zeugniß der Tüchtigkeit der Königl. Churmärkischen Krieges- und Domainenkammer zur Erhaltung ihrer ordentlichen vocation präsentiret worden, das Amt dergestalt an, daß sie deshalb eine Probelection in der Kirche singen und hiernächst eine Unterrichts- oder Lehrprobe bei den Kindern in der Schule, entweder in Gegenwart des Inspectors oder in Beiseyn des Predigers und einiger Personen von der Gemeine machen müssen. Sobald demnach ein Küster oder Schulmeister in einem Königl. Churmärkischen Amtsdorfe ver-

stirbet, muß der Prediger solches mit dem specifiquen Ertrag der Stelle und ob eine Orgel vorhanden, dem Inspectori schriftlich bekannt machen. Der Inspector berichtet deshalb sogleich an das Oberconsistorium und erwartet, ob aus dem Churmärkischen Schulmeisterseminario jemand verabfolget werden könne, oder ob ihm aufgegeben werde, mit Zuziehung des Predigers, ohne einigen Anstand ein gutes Subjectum ausfündig zu machen und nach Berlin zur Untersuchung und Haltung der Probelectionen hin zu schicken. Im Fall solcher Mensch nicht tüchtig befunden werden sollte, so muß derselbe entweder das Schulmeisterseminarium auf eigene Beköstigung so lange frequentiren, bis er das erforderliche Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat, oder es muß ein anderes und besseres Subjectum in Vorschlag gebracht werden.

§. 15. Diesemnach müssen sich auf dem Lande sowohl, als in den Flecken und Dörfern, als auch in den Amts- und kleinen Landstädten keine Personen des Schulhaltens anmaßen, welche nicht als ordentliche Schulmeister auf vorgedachte Art den Beruf und die Freiheit zu informiren erhalten haben. Daher denn alle Winkelschulen, sie mögen von Manns- oder Weibspersonen gehalten werden, hiedurch bei Strafe gänzlich verboten seyn sollen. Unterdessen bleibt es wohlhabenden Eltern nach wie vor erlaubt, für ihr Haus und Kinder Privatinformatore zu halten, jedoch so, daß nicht anderer Leute Kinder, die noch nicht in höhern Wissenschaften unterrichtet werden können, von der ordentlichen Schule zurückgehalten und in dergleichen Privatunterricht hineingezogen werden.

§. 16. So wenig einem Schulmeister erlaubet ist, unter der Schule die Schulkinder zu seiner Hausarbeit zu gebrauchen, so wenig soll er sich auch unterstehen, in den gewöhnlichen und angesetzten Schulstunden seiner Handarbeit oder andern Geschäften nachzugehen, oder seine Frau unterdessen informiren zu lassen, welches jedoch alsdenn geschehen kann, wenn er zwar seine Schulstunden ordentlich abwartet, aber wegen Menge der Kinder sich bei den kleinen durch dieselbe oder eine andere Person helfen lässet. Sollte er nun die Schulinformation entweder auf diese oder andere Weise versäumen, so muß ihm von dem Prediger deshalb nöthige Erinnerung geschehen. Würde er aber dennoch fortfahren, im Unterricht der Jugend nachlässig zu seyn, so muß solches bei der Visitation dem Inspectori ꝛc. angezeiget werden, damit dergleichen Unordnung bestraft werden könne.

§. 17. Was nun demnächst die Schularbeit selbst anbelanget, so werden die Küster und Schulmeister hiedurch vor allen Dingen ernstlich erinnert, sich jedesmal zur Information durch herzliches Gebet für sich vorzubereiten, und von dem Geber aller guten Gaben zu ihren Verrichtungen und Berufsarbeit göttlichen Segen, Weisheit und Geduld zu erbitten. Insonderheit den Herrn anflehen, daß er ihnen ein väterlich gesinntes mit Ernst und Liebe temperirtes Herz gegen die anvertrauten Kinder verleihe, damit sie alles willig und ohne Verdruß verrichten, was ihnen als Lehrern zu thun oblieget; eingedenk, daß sie ohne den göttlichen Beistand des großen Kinderfreundes Jesu und seines Geistes nichts auszurichten vermögen, auch der Kinder Herzen nicht gewinnen können. Unter der Information selbst haben sie nicht weniger aus Herzensgrund zu seufzen, damit sie nicht allein selbst ein wohlgefaßtes Gemüthe behalten, sondern auch daß Gott ihren Fleiß segnen, und zu ihrem Pflanzen und Begießen sein gnädiges

Gedeihen von oben geben wolle, weil alles wahre Gute durch die Gnade Gottes und die Wirkung seines Geistes in den Kindern muß gewirket werden. Auch haben sie auf allerhand Mittel zu denken, wie sie die Anfänger insonderheit die da blöde und langsam sind, nicht abschrecken, sondern denselben vor allen andern die Sache leicht machen. Zu diesem Zweck müssen sie sich den dritten Theil des Berlinischen Schulbuches mit allem Fleiß bekannt machen, als in welchem den Schulmeistern die Lehrart angewiesen wird, wornach das A B C, das Buchstabiren, Lesen, Auswendiglernen und Catechisiren bei der Jugend vortheilhaft zu treiben ist.

§. 18. Und da an guter Einrichtung der Schullectionen gar vieles gelegen ist, so sollen dazu Vormittags drei Stunden und Nachmittags gleichfalls drei Stunden dergestalt gewidmet werden, daß erstere von 8 bis 11, letztere aber von 1 bis 4 Uhr zu halten; es wäre denn, daß nach den besondern Umständen eines Ortes der Prediger mit Zuziehung der Kirchenvorsteher für bequemer finden möchte, die Schule Vormittags früher angehen, oder Nachmittags später endigen zu lassen. Dabei aber einmal für allemal sowohl Vor= als Nachmittage, im Winter auf den Unterricht gewendet werden. Im Sommer müssen daher ebenfalls drei ganze Stunden entweder Vor= oder Nachmittag zur Information gewidmet seyn.

§. 19. Es wird demnach auf folgende Weise gehalten: In der ersten Vormittagsstunde wird 1) ein Lied gesungen, welches der Schulmeister langsam und deutlich vorsaget, und darauf mit den gesammten Kindern nachsinget. Alle Monate aber wird nur ein Lied, welches von dem Prediger aufgegeben wird, und nicht zu lang oder unbekannt seyn muß, erwählet und gesungen, damit es Große und Kleine durch das öftere Singen auswendig lernen. Unter dem Singen giebt der Lehrer genau acht, daß sie alle mitsingen. Dabei wird keinem Kinde erlaubet, bei dieser Arbeit sein Gesangbuch vor sich zu nehmen und aus demselben zu singen, weil solche nicht gehörig aufmerken, das Gesangbuch durchblättern und daher das Lied nicht lernen. Wollen sie aus dem Gesangbuch singen, so kann solches zu Hause geschehen. — 2) Nach dem Gesang wird gebetet. Das Gebet aber verrichtet der Schulmeister entweder selbst, oder lässet ein Morgengebet, welches vorgeschrieben werden soll, und sich für Schulkinder schicket, von einem fertigen Lesekinde langsam und deutlich vorlesen: dabei denn alle übrigen Kinder still sitzen und zuhören müssen. Darnach beten sie alle zugleich, doch andächtig und vor Gott, ihre auswendig gelernte Gebetsformeln. Ein Knabe lieset langsam, deutlich und laut ein monatlichen Psalm und darauf wird geschlossen mit dem Gebet des Herrn. Wenn unter dem Gebet Kinder zur Schule kommen, so bleiben selbige an der Thür so lange stehen, bis das Gebet verrichtet ist, weil sonst die übrigen gestöret werden. — 3) Nach dem Gebete wird ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget, erkläret, und zwar so kurz, daß alle sechs Wochen der Catechismus zu Ende gebracht werde. Bei dieser Arbeit wird es so gehalten: Das Stück, welches zu erklären, muß von einigen Kindern so lange hergesaget werden, bis es den meisten wohl bekannt worden. Hernach werden anfänglich die Worte und darauf die Sache, welche in den Worten lieget, fragweise erläutert und mit Sprüchen aus der heil. Schrift bestätiget. Endlich wird auch gewiesen, wie die Kinder die angehörte Wahrheit im Leben anwenden sollen. Bei den kleinern Kindern wird

zu diesem Zweck der zergliederte Catechismus, bei den Größern aber der erklärte Catechismus von den Predigern sowohl als Schulmeistern gebrauchet.

In der andern Vormittagsstunde wird das Lesen, Buchstabiren und das A B C vorgenommen. 1) In der ersten halben Stunde lesen die fertigen Lesekinder ein und ander Capitel aus dem neuen Testament, oder der Bibel, bald alle zugleich, bald eine gewisse Anzahl, bald fähret einer und der andere alleine fort, welchen der Schulmeister dazu auffordert, damit sie in beständiger Aufmerksamkeit erhalten werden. Bald buchstabiren sie alle zugleich, bald muß einer und der andere im Buchstabiren fortfahren. — 2) In der andern halben Stunde buchstabiren die eigentlichen Buchstabirkinder, bald zusammen, bald einer alleine. Zuletzt wird ein Wort an die Tafel geschrieben, und dabei dasjenige wiederholt, was zum Buchstabiren und Lesen nöthig ist. Unter dieser Arbeit werden die Größern im Aufschlagen sowohl der Sprüche in der Bibel als der Lieder im Gesangbuche geübet, lernen ihre Wochensprüche und machen sich auch zuweilen die Namen der biblischen Bücher, wie sie aufeinander folgen, bekannt, damit sie im Aufschlagen desto fertiger werden. — 3) Die A B C-Schüler stehen oder sitzen in dieser Stunde mit ihren A B C-Täfelchen vor der größern Tafel, lernen täglich etwa zwei Buchstaben und zwar außer der Reihe. Sie werden vom Schulmeister zum öftern unter dem Lesen und Buchstabiren der übrigen Kinder aufgefordert, ihre beiden Buchstaben herzusagen und auf ihrem Täfelchen zu zeigen. Sobald sie die Buchstaben kennen, werden sie gleich zum Buchstabiren angeführet.

In der dritten Vormittagsstunde wird geschrieben und buchstabiret, imgleichen werden die Buchstaben gelernet. 1) Die größeren Kinder schreiben in der ersten halben Stunde und in der andern halben Stunde wird ihnen ihre Arbeit corrigirt. Und damit kein Kind in der Correctur übergangen werde, so hält sich der Schulmeister ein Verzeichniß von den Schreibekindern, welche nach der Ordnung ihre Schreibbücher aufweisen, und wo er den vorigen Tag aufgehört, da fängt er den folgenden Tag wieder an: damit auf solche Art ein jedes Kind wöchentlich etlichemal zur Correctur komme. Wobei noch dieses besonders zu bemerken, daß jederzeit die linke Seite des Papiers im Schreibebuche corrigirt werden muß. Hiergegen muß der Schüler auf der rechten Seite des Schreibebuchs eben das Pensum, so zur Linken hingeschrieben war, wieder schreiben, dergestalt, daß er dasjenige, was der Schulmeister zur Linken corrigirt hatte, nunmehro, da er dasselbe abermal schreibet, auch nach der geschehenen Correctur verbessere. — 2) Die Buchstabirer und A B C-Schüler werden in der Zeit, da die Größern schreiben, dergestalt vorgenommen, daß jene im Buchstabiren exercirt und ihnen die Leseregeln bekannt gemacht werden; diesen aber der Unterschied der lauten und stummen Buchstaben beigebracht wird. Unter dem Corrigiren der größern werden ihnen ein und das anderemal die Wochensprüche vorgesaget. Gegen das Ende der dritten Vormittagsstunde werden die Kinder zum Gebet ermuntert, und wenn der Schulmeister solches verrichtet, auch nach den monatlichen Psalm oder etwas aus dem monatlichen Liede vorgelesen, so werden die Kinder aus der Schule nach Hause dimittiret. Der Schulmeister siehet ihnen nach, wie sie sich auf dem Wege betragen, damit sie nicht durch Leichtsinnigkeit und Bosheit in den Wind schlagen, was ihnen mit vieler Mühe beigebracht worden.

In der ersten Nachmittagsstunde versammlen sich die Kinder unter Aufsicht des Schulmeisters und nachdem einige Verse gesungen und der monatliche Psalm gelesen, so wird ihnen der Inhalt der biblischen Bücher beigebracht und abwechselnd das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande vorgenommen. In der andern Nachmittagsstunde lernen sie abwechselnd mit der christlichen Lehre im Zusammenhang nach der Ordnung des Heils in der ersten halben Stunde ein Stück aus dem Catechismus, welches in der Ordnung folget; dieß kann nach der in dem dritten Theil des Berlinischen Lesebuchs angezeigten Methode durch Anschreibung der Anfangsbuchstaben geschehen, oder auch auf folgende Art und Weise: 1) Der Schulmeister lieset ihnen ein Stück, welches sie auswendig lernen sollen, einigemal nacheinander langsam und deutlich vor; dabei die Lesekinder ihren Catechismum aufgeschlagen haben und still nachlesen. Darauf müssen die Lesekinder alle zugleich eben dieß Stück etlichemal herlesen, dabei die mittlern und kleinen Kinder still sitzen und jenen zuhören. — 2) Wenn solches geschehen, so sagt der Schulmeister ein Comma nach dem andern von dem auswendig zu lernenden Stücke, den Kindern vor, lässet es nachsprechen und wiederholet es so lange, bis sie es wissen. Alsdann geht er weiter. Auf diese Weise wird es gehalten mit den verbis biblicis des Catechismi: denn diese lernen alle Schulkinder zugleich. Was aber die Auslegung Lutheri im Catechismo betrifft, so wird dieselbe von den größern Kindern alleine durch öfteres Herlesen gelernet; die Mittlern und die Kleinen sitzen inzwischen stille und hören hiebei nur aufmerksam zu. Haben nun die Großen das Pensum etlichemal zugleich hergelesen, so rufet der Schulmeister bald diesen, bald jenen auf, lässet ihn das gelesene Stück hersagen, und siehet also zu, ob und wie sie es gefasset haben. — 3) Endlich sagt ein jeder Haufe seinen Wochenspruch her, nämlich die Großen einen etwas weitläuftigen, die Mittlern einen mittelmäßigen und die Kleinern einen ganz kurzen. Auf diese Art lernen die Kinder wöchentlich ein Stück aus dem Catechismo und der christlichen Lehre im Zusammenhang, imgleichen drei Sprüche, auch monatlich sowohl einen Psalm als ein Lied. In der andern halben Stunde lesen die Größern, buchstabiren die Mittlern und die Kleinen lernen die Buchstaben, wie oben gezeiget worden. In der dritten und letzten Nachmittagsstunde wird theils geschrieben, theils gerechnet: unter welcher Arbeit die Mittlern im Buchstabiren, und die Kleinen im ABC geübet werden. Auf diese Weise wird die Arbeit täglich verrichtet.

Am Sonnabend wird Vormittags folgendes vorgenommen: In der ersten Stunde wird nicht catechisiret, wie an den übrigen Tagen geschiehet, sondern die Kinder wiederholen die gelernten Sprüche, Psalmen und Lieder, wovon sich der Schulmeister ein Verzeichniß halten muß. Darnach erzählt er ihnen von Woche zu Woche abwechselnd aus dem alten und neuen Testament eine biblische Historie, zergliedert dieselbe durch Fragen, und zeiget den Kindern mit wenigen, wie solche anzuwenden. Bei den Größern kann er die biblische Karte und deren Erläuterung zu desto besserem Verständniß der heil. Schrift gebrauchen. Darauf fahren die Leser nicht fort in der Bibel oder im neuen Testament zu lesen, sondern sie lesen theils das Evangelium, theils die Epistel, welche den folgenden Sonntag erkläret wird. Ferner schreiben sie etwas an die Tafel, welches ihnen der Schulmeister nach der Orthographie corrigirt. Beim Beschluß der Schule werden

die Kinder herzlich ermahnet, den Sonntag wohl anzuwenden, in der Kirche sich still und andächtig zu beweisen und Gottes Wort zu ihrem Heil zu hören und zu behalten. Der Schulmeister muß in allen obgedachten Stunden die ganze Zeit über beständig bei den Kindern gegenwärtig seyn; niemals aber eine Stunde, geschweige einen halben oder ganzen Tag, aus der Schule bleiben, vielweniger ohne Vorwissen des Pastors und der Obern Erlaubniß ausreisen. In welchem Fall er jedennoch jedesmal zeitig dahin sorgen muß, daß durch einen andern seine Schularbeit bestellet und indessen an der Jugend nichts versäumet werde. Wenn in den größern Flecken oder Königl. Amtsstädten mehr als ein Docens vorhanden, so muß die bisherige Einrichtung der Lectionum und ob mehr als eine Schulstube vorhanden, an Unsere provincial Consistoria von den Inspectoribus und Pastoribus berichtet werden, da denn nach eines jeden Ortes Umständen die Information reguliret werden soll.

§. 20. Da aber das Land bisher mit allerhand Lehrbüchern, insonderheit Erklärungen des Catechismi und sogenannten Ordnungen des Heils überschwemmet worden, indem ein jeder Prediger nach eigenem Wohlgefallen die Unterrichtsbücher erwählet oder dergleichen selbst gemacht und drucken lassen; wodurch jedoch die Kinder, besonders wenn die Eltern den Ort ihrer Wohnung verändert haben, im Lernen sehr confundiret worden: so wollen Wir, daß inskünftige in allen Landschulen sowohl wo Wir selbst die Jura Patronatus haben, als auch wo Adliche oder Magisträte und andere Personen Patroni sind, keine andere Lehrbücher in den Landschulen und bei den Catechisationen, als die von Unsern Consistoriis verordnet und approbiret worden, sollen gebraucht werden. Dahin gehören nach Maasgebung der Umstände auf dem Lande und in den Amtsstädten das neue Testament, die Gebetsübung genannt, darinnen nicht nur die Eintheilung eines jeden Buchs befindlich, sondern auch der Hauptinhalt eines jeden Capitels in ein Gebet verfasset ist, um der Jugend an die Hand zu geben, wie sie aus dem Worte Gottes gelesene Wahrheiten in ein Gebet fassen und darüber Gott anrufen sollen. Hiernächst die Hallische oder Berlinische Bibel, welche in den Parallelen sowohl als Paginis übereinkommen; ferner der zergliederte sowohl als der erklärte Catechismus Lutheri; der Inhalt der biblischen Bücher; die christliche Lehre im Zusammenhang; das Berlinische Buchstabier- und Lesebuch; das Allgemeine von Gott, von der Welt und dem Menschen, und das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande in allerhand nöthigen und nützlichen Dingen.

§. 21. Diesemnach sollen nicht nur einerlei Bücher in der Schule gebrauchet werden, sondern die Prediger und Schulmeister müssen auch besonders dahin sehen, daß ein jedes Kind sein eigenes Buch habe, so daß nicht eines bei dem andern ins Buch einsehen darf. Wenn den armen Kindern aus den Kirchenmitteln oder aus einer andern Gemeincasse Bücher frei angeschafft werden, so brauchen sie dieselben zwar in der Schule: es wird ihnen aber nicht erlaubet, solche mit sich nach Hause zu nehmen, sondern der Schulmeister nimmt sie bei dem Schluß der Schulstunden in seine Bewahrung und muß darüber ein Inventarium gehalten werden, so daß sie beständig bei der Schule verbleiben.

§. 22. Die Disciplin muß weislich geschehen: so daß den Kindern die Eigenliebe als die Quelle aller Sünden entdecket, und ihre

Abscheulichkeit gewiesen, der Eigensinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen. Ungehorsam, Zank, Zorn, Schlägerei ꝛc. ernstlich, jedoch mit Unterschied und nach vorhergegangener genugsamer Ueberzeugung des geschehenen Verbrechens bestrafet werden. Wobei die Schulmeister in Züchtigung der Jugend sich aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten und dagegen so viel als möglich eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigung dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch die übermächtige Strenge scheu gemachet werden. Wenn aber bei verübten größern Verbrechen und Bosheit andern zum Exempel eine größere und nachdrücklichere Bestrafung anzustellen seyn möchte, sollen sie solche für sich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und seine Belehrung darüber einzuholen; der denn in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen und die Sache unpartheiisch zu entscheiden wissen wird, da denn die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widersprechen noch in den Schulsachen sich mischen müssen.

§. 23. An den Sonn- und Festtagen sollen die Eltern gehalten seyn, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden und daselbst unter guter Aufsicht seyn mögen. Da denn der Schulmeister mit denselben in Ordnung zur Kirche hinein, und nach völlig geendetem Gottesdienst ordentlich und still wieder hinaus gehet; auch in der Kirche bei seinen Schulkindern in einem besondern Stuhl stehen muß, damit er nicht nur die Ausbleibenden anmerken, sondern auch auf die Anwesenden wohl Acht haben könne, damit selbige sich sittsam und wohl betragen, den Gesang mit gehöriger Andacht mitsingen, unter der Predigt des Plauderns und Muthwillens sich entschlagen, hingegen allezeit aus der Predigt etwas behalten mögen, welches sie denn in der nächsten Schulstunde des Montags darauf anzeigen müssen. Nicht weniger haben auch die Schulmeister bei den Leichen auf das Verhalten der Knaben, mit welchen sie die Leichen besingen, wohl Acht zu geben und zu verhüten, daß selbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durcheinander oder zur Seite auslaufen, sich stoßen oder muthwillig bezeigen, sondern zwei und zwei zusammen stille einhergehen, und diejenigen, so fertig lesen können, den Gesang mit verrichten helfen, folglich auch dabei alles ordentlich zugehe; wie sie denn bei aller Gelegenheit sittsam, bescheiden, höflich und freundlich in Geberden, Worten und Werken sich erzeigen müssen.

§. 24. Und wie die Schulmeister sonst in allen Schulsachen des Raths und Gutachtens ihrer vorgesetzten Prediger sich zu bedienen haben und an dieselbe kraft dieses General-Land Schulreglements verwiesen werden; also sind sie ihnen auch von allen, so in ihr Amt läuft, auf Erfordern Rechenschaft zu geben und fernere Anweisung in der vorgeschriebenen Lehrmethode und Disciplin von ihnen anzunehmen schuldig: Gestalt Wir denn zu den Predigern das allergnädigste Vertrauen haben, ihnen es auch hierdurch auf ihr Gewissen binden, sie werden die an ihren Oertern etwa eingerissenen Mißbräuche und Mängel, so allhier nicht angeführet werden können, abstellen, ernstlich bedacht seyn und das Schulwesen je mehr und mehr zu verbessern suchen. Daferne aber solches ein oder der andere von den Schulmeistern verabsäumen und in Wahrnehmung seines Amtes, nach seiner Vocation und dieser allgemeinen Land-Schulordnung fahrlässig be-

funden würde, so hat ihn der Pastor seiner Schuldigkeit und Pflicht ernstlich, jedoch bescheidentlich, ein und das andere mal zu erinnern und falls er sich dem ohngeachtet daran nicht kehren würde, an Oertern wo Gerichtsobrigkeiten vorhanden, es denenselben zur Remedur vorhero anzuzeigen: zugleich aber auch denen resp. Superintendenten, Inspectoribus, praepositis oder Erzpriestern davon sofort Nachricht zu geben und wenn auch deren Erinnerung nicht verfangen will, so haben diese dem Consistorio zu nachdrücklicher Ahndung nach Befinden mit der Suspension und Remotion zu berichten.

§. 25. Insonderheit aber ist Unser allergnädigste Wille, daß die Prediger auf den Dörfern und in den Amtsstädten die Schulen ihres Ortes wöchentlich zweimal, bald Vormittags, bald Nachmittags besuchen, und nicht nur die Information des Küsters oder Schulmeisters anhören, sondern auch selbst über den Catechismum und andere Lehrbücher Fragen bei den Kindern anstellen sollen. Auch müssen sie monatlich in der Pfarrwohnung mit den Schulmeistern in matre und den Filialen eine Conferenz halten, und denselben das Pensum, welches sie im Catechismo und sonst zu absolviren haben, aufgeben; ihnen auch anzeigen, was für ein Lied, Psalm und welche Sprüche den Monat über von den Kindern auswendig gelernet werden sollen. Er giebt ihnen hiernächst Unterricht, wie sie sich die Hauptstücke aus der Predigt bemerken, und die Kinder darüber befragen können: imgleichen thut er Erinnerung von den Mängeln, welche er in der Information bemerket, von der Methode, von der Disciplin und andern zur Information gehörigen Sachen, damit die Schulmeister ihrer Pflicht nachkommen mögen. Welcher Prediger aber wider Vermuthen in Besuchung der Schulen, oder Wahrnehmung der in diesem Reglement ihm auferlegten Pflichten sich säumig oder nachlässig finden und nicht ernstlich sich wird angelegen seyn lassen, die Küster und Schulmeister zu der genauesten Beobachtung dieses Reglements anzuhalten, soll, falls es erweislich, daß er denen ihm solcherhalb geschehenen Erinnerungen, gebührlich nicht nachgekommen, entweder auf eine Zeitlang cum effectu suspendiret oder auch wohl gar dem Befinden nach seines Amtes entsetzet werden: allermaßen die Fürsorge für den Unterricht der Jugend und die gehörige Aufsicht darauf, mit den wichtigsten und vornehmsten Pflichten des Predigtamts nicht allein gehöret, sondern Wir auch selbige ausdrücklich als solche dafür angesehen wissen wollen.

§. 26. Den Superintendenten und **Inspectoribus** oder auch **Praepositis** und Erzpriestern jedes Kreises befehlen Wir endlich hiedurch auf das allernachdrücklichste, die gesammten Landschulen ihrer Inspection jährlich selbst zu bereisen und mit aller möglichen Attention den Zustand jeder Landschule genau zu examiniren und zu untersuchen, ob die Eltern und Vorgesetzte ihre Kinder und Untergebene zur Schule gehalten, oder darin nachlässig gewesen? ob die Prediger im Besuch der Schulen und Beobachtung obangeregter Anordnungen zur Aufsicht über die Schulmeister ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachgekommen? insonderheit, ob die Schulmeister die nöthige Capicität haben, oder ob sie untüchtig sind, und was sonsten deshalb zu erinnern und zu verbessern stehe? Wovon denn gedachte Superintendenten und Inspectoren ihre pflichtmäßigen Berichte alljährlich an Unser hiesiges Oberconsistorium zur weitern Einsicht und Verfügung einsenden sollen. Und zwar befehlen Wir, daß solches unausbleiblich ge-

schehen solle, nicht nur in Ansehung Unserer Amtsschulen auf dem Lande und in den Amtsstädten, sondern auch bei denjenigen Landschulen, von welchen den Edelleuten oder Städten das **jus Patronatus** zustehet, um die untüchtigen Schulmeister dem Oberconsistorio anzuzeigen, damit der Unwissenheit auf dem Lande abgeholfen und dem Verderben der Jugend vorgebeuget werde. Zu gleicher Zeit sollen dem Visitatori bei dem Schulexamen diejenigen Kinder vorgestellet werden, welche in den Schulen tüchtig geworden, vom Prediger zum heiligen Abendmahl näher zubereitet zu werden, damit er sie wöchentlich zur Catechisation in seinem Pfarrhause admittiren und im Christenthum gründlich unterrichten möge. Wie Wir denn hiemit die deshalb schon in vorigen Zeiten ergangenen heilsamen Verordnungen hiedurch erneuert und bestätiget wissen wollen, insonderheit, daß sich kein Prediger unterstehen soll, Kinder, die nicht von seinen Gemeinden sind, oder noch nicht lesen können und von den Grundwahrheiten der Evangelischen Religion keinen richtigen und hinlänglichen Begriff erlanget haben, zur Confirmation und noch weniger zur Communion anzunehmen.

Es ergehet demnach an alle Landesregierungen, Consistoria, Patronen, Beamten und Gerichtsobrigkeiten sowohl als an alle übrige, welche nach dieser Unserer Verordnung mit den Schulen auf dem Lande sich in einem oder dem andern Stück zu beschäftigen haben, Unser so allergnädigster als ernstlicher Befehl, nach diesem General-Land-Schulreglement bei vorkommenden Streitigkeiten und entstehenden Processen oder angestellten Untersuchungen **Sententionando** sich allergehorsamst zu achten, und alles auf das schleunigste und beste in Gang zu bringen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sondern jedermann wisse, was Unser Wille sey, so soll diese, für die Landschulen Unserer gesammten Provinzen, gemachte Verfassung überall gehörig publicirt und bekannt gemacht, auch deshalb öffentlich von denen Kanzeln verlesen werden, damit derselben überall ein allerunterthänigstes Genügen geschehen möge. Urkundlich haben Wir dieses zu desto mehrerer Bekräftigung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben

Berlin, den 12. August 1763.

Friedrich.

No. 7. Katholisches Schul-Reglement für Schlesien.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg rc. rc. fügen hiermit zu wissen, daß, wie Wir aus Landesväterlicher Sorgfalt für das wahre Wohl Unserer treuen Unterthanen bewogen, unterm 12. Augusti 1763. zu besserer Einrichtung der bisher äusserst schlecht bestellt gewesenen Land-Schulen, ein **general** Land-Schulen-**Reglement publiciren** lassen, Wir auch vor gut befunden haben, noch besonders ein dergleichen nach den Umständen Unserer Römisch-Catholischen Unterthanen von Schlesien und der Grafschaft Glatz abgefaßtes **Reglement** zu Einrichtung der **Trivial-**Schulen in Städten und auf den Dörfern bekant zu machen. Um nun die hierdurch gesuchte Zuziehung besserer und für den Staat brauchbarerer Unterthanen Unserm Endzweck gemäß, auch bey Unsern Römisch-Catholischen Unterthanen zu erhalten, haben Wir allergnädigst zu verordnen befunden.

1. Daß um dem Uebel eines schlechten Unterrichts der Jugend in der Quelle zu begegnen, fernerhin kein Schulmann, oder wie man immer die Lehrer in den Schulen in Städten und auf den Dörfern zu benennen gewohnt ist, irgend wo angestellet werden soll, wenn er nicht unten weiter zu erwehnender maßen dargethan hat, daß er nebst hinlänglicher Geschicklichkeit im Singen und Orgelspielen, um zugleich den nöthigen Kirchendienst hierinn mit zu versehen, sich in der Kunst, die Jugend in der deutschen Sprache zu unterrichten, nach der für die Catholischen Schulen beliebten Lehrart, die erforderliche Geschicklichkeit erworben hat.

2. Um aber jedermann, der zu Schuldiensten Lust hat, hinlängliche Gelegenheit zu verschaffen, dasjenige zu lernen, was zu einem tüchtigen Schulmann gehöret, so haben Wir für nöthig erachtet, hin und wieder im Lande gewisse Schulen zu bestimmen, in denen nicht allein die Jugend vorzüglich gut unterrichtet, sondern auch erwachsene angeführet werden sollen, wie sie sich beym Unterricht der Jugend weißlich verhalten können. Wir haben hierzu folgende Schulen ausersehen, nemlich für Nieder-Schlesien die Schule des Breßlauschen Dohm-Capituls **ad St. Joannem**, die Schule der 2en **Cisterciens**er Clöster Leubus, Grüssau, und des Augustiner Stiffts zu Sagan Für Ober-Schlesien die Schule der Stadt Rattibor und des Cistercienser Closters Rauden; und für die Grafschafft Glatz die Schule der Stadt Habelschwerdt.

3. Wir befehlen, daß obgemeldte Schulen, welche als **Seminarien** der künftigen Schul-Leute dienen sollen, nicht allein beständig mit tüchtigen Lehrern besetzet, sondern auch eine jede mit einem der Sache wohl kundigen **Directore** versehen werde. Dieser muß auf Erhalt- und Verbesserung des guten Zustandes seiner Schule, und noch besonders auch darauf alle Sorgfalt verwenden, daß er von Zeit zu Zeit tüchtige Leute zuziehe, und die zum Unterricht sich angebende dergestalt unterweise, damit sie zu Schul-Diensten alle erforderliche Fähigkeit und **routine** erlangen. Nach folgenden hat ein **Director** sich zu achten.

4. Er muß trachten, daß in seiner Schule alles, was man daselbst lehret (a) gründlich (b) vortheilhaft und (c) so wie es im gemeinen Leben gebraucht und unten näher bestimmet werden wird, gelehret und gelernet werde. Er muß demnach befließen seyn, daß der Lehrer seinen Schülern von allen Dingen Grund angebe, und daß er fleißig darüber halte, damit auch lernende die angegebenen Gründe einsehen und auf Befragen wieder anzugeben im Stande seyn mögen. Er muß sich bestreben, daß nicht, wie bisher meist geschehen, blos das Gedächtniß der Schüler angefüllet, sondern deren Verstand aufgekläret und geübet werde.

5. Wie Wir nun diejenige Lehrart, nach welcher die dermalen bey oberwehnten Schulen angesetzten ersten Lehrer unterrichtet worden sind, von der Beschaffenheit befinden, daß durch deren Beybehaltung alles dieß sehr wohl erhalten werden kann, so wollen und befehlen Wir, solche überall zu gebrauchen, das wesentlichste davon, so in der Buchstaben-**Methode**, dem **Tabellarisiren**, durch Frag und Antwort und zusammen unterrichten bestehet, durchgängig einzuführen, wie auch die hierzu verfaßten Bücher und **Tabellen** überall zu brauchen.

6. Die **Directores** der Schulen müssen nicht unterlassen, nach Befund auch andere mit der beliebten Lehrart **combinable** Vortheile

anzumercken und zu brauchen, die entweder sie selbst oder andere künftig entdecken möchten. Sie werden demnach nicht allein unter einander von Zeit zu Zeit correspondiren, sondern auch die heute zu Tage in Menge von sehr Einsichtsvollen und angesehenen Verfassern herauskommenden Schriften von Schul- und Erziehungs-Anstalten fleißig zu lesen und zu nutzen sich angelegen seyn lassen. Um ihnen dergleichen Schriften bekandt zu machen, befehlen Wir dem Verleger der privilegirten Breßlauer gelehrten Zeitungen daselbst vorzüglich solche Bücher und Abhandlungen zu recensiren, die über diesen Gegenstand entweder von neuem herauskommen, oder wieder aufgeleget werden.

7. In Absicht auf diejenigen, welche um sich zu Schul-Lehrern tüchtig zu machen, dergleichen Schulen besuchen, hat ein Director nicht allein alles obige, sondern auch noch besonders folgendes in Acht zu nehmen, daß nehmlich die Praeparandi nicht allein in allen zur Schule gehörigen Dingen, und besonders im Gebrauch der für die Schulen verfaßten Bücher und Tabellen ausführlich unterrichtet werden, sondern er hat auch selbige anzuhalten, beständig gegenwärtig zu seyn, wenn die ordentlichen Lehrer der Schule, Kinder unterrichten; Sie müssen angehalten werden, so bald sie dazu fähig sind, selbst unter den Augen ihrer Lehrer Unterricht zu ertheilen, damit selbe, wenn sie sich dabey nicht gebührend verhalten, von den Lehrern der Schule verbessert werden können, und besonders damit sie eine Fertigkeit im Unterrichten bekommen. Der Director und die Lehrer der Schulen müssen beflißen seyn, ihnen alle Vortheile an die Hand zu geben, die man hat, um in kurzer Zeit und mit weniger Mühe sowohl auf Seiten des Lehrenden, als lernenden, jedoch ohne Nachtheil der Gründlichkeit den Kindern das, was diese lernen sollen, und zwar auf eine den letzten angenehme, keinesweges aber sie vom Lernen abschreckende Art beyzubringen. Der Director muß solchen Praeparandis alle Pflichten ihres künftigen Standes bekannt, und sie geneigt zu machen suchen, solche zu erfüllen, vornemlich muß er ihnen die Wichtigkeit ihres Amts, und wie viel davon abhänge, dadurch vorstellen, daß er ihnen zeige, sie wären diejenige, welche durch ihren gut oder übel beschaffenen Unterricht dem Staate entweder gute und brauchbare, oder wo nicht gantz untaugliche, doch wenigstens nicht sehr brauchbare Glieder zuzögen.

8. Er muß fleißig untersuchen, in wie weit sothane Praeparanden von dem erhaltenen Unterricht Nutzen geschöpfet, in wie weit sie zu Ertheilung des Unterrichts sich fähig gemacht haben. Dergleichen Untersuchung aber muß er vorzüglich zu der Zeit anstellen, wenn sie abgehen wollen, er muß auf ihre Sitten und Aufführung beständig ein wachsames Auge haben, und solche zu bessern suchen, auch darüber in dem Attest, was er über deren Verhalten beym Abgehen zu ertheilen hat, der Wahrheit gemäß, ein schriftliches Zeugniß ertheilen.

9. Dieses Zeugniß soll ein Candidat zu einem Schuldienst dem Breslauschen Vicariat Amte, im Glatzischen dem verordneten Dechant, in den auswärtigen Dioecesen aber den bestellten Vicariis vorzeigen, diese weisen diejenigen, welche nicht in dem Breslauschen Haupt Seminario oder im Glatzischen zu Habelschwerdt praepariret worden sind, im ersten Fall an den Directorem der Dohmschule, in dem andern verweiset der Glatzische Dechant die Candidaten an den Directorem des Habelschwerdtischen Seminarii, um von solchen geprüft zu

werden, ob sie würklich diejenige Geschicklichkeit besitzen, die das von der Schule, wo sie praepariret worden, erhaltene Attest besaget; sie müssen, im Fall sie dem Directori das gehörige Genügen nicht leisteten, noch in der Dohm- oder Habelschwerdschen Schule sich besser zu routiniren angewiesen, und ihnen in so lange die Expedition des Decrets zurück gehalten werden.

10. Bey nur erwehntem Breslauschen Haupt Seminario müssen sich auch alle Candidaten zum Geistlichen Stande (da sie ohnedem in Breslau studiren) einfinden, und dasjenige sich bekannt machen, was Geistliche wissen müssen, um Schulmeister in gehöriger Obsicht zu haben, und diesem Reglement gemäß in Ordnung zu erhalten. Der Director hat ihnen sothanen Unterricht zu ertheilen, und über ihre erlangte Kenntniß der Schul-Einrichtung das Attest zu geben, durch welches Studiosi sich bey Unserm in Schlesien dirigirenden Minister über die erlernte Methode legitimiren müssen, wenn sie um die Erlaubniß in geistlichen Stand zu treten, oder Geistliche um ein Beneficium ansuchen.

11. In Absicht auf die Schulmeister, welche in den Gegenden, wo die pohlnische Sprache noch üblich ist, placiret werden wollen, müssen die Directores des Haupt- und der beyden Ober-Schlesischen-Seminarien untersuchen, ob der Candidat die deutsche Sprache so weit in seiner Gewalt habe, daß er solche Kindern beybringen könne, fehlt es ihm daran, so muß er selbe erst zu lernen angehalten und nicht eher, als solches geschehen ist, zu Antretung eines Schuldienstes gelassen werden; sie müssen aber auch geprüfet werden, ob sie im Pohlnischen, welches sie zugleich treiben müssen, genugsam geübet sind, um die für Ober-Schlesien gefertigten Pohlnischen und deutschen Lehr-Bücher zu brauchen.

12. Wie wir nun solchergestalt hinlängliche Vorsehung gethan haben, daß es Schulmeistern nicht an Gelegenheit fehlen kan, sich zu gehöriger Verwaltung ihres Amtes geschickt zu machen, so wollen Wir auch, daß es denen Orten nicht an Schulmeistern mangle, die bishero damit nicht versehen gewesen sind. Wir nehmen zu einem Grundsatz an, daß die Oerter, welche selbst keinen Schulmeister haben, auf dem platten Lande nicht über eine halbe, im Gebürge aber nicht über eine viertel Meile von dem Orte, wo ein Schulmeister ist, entfernet seyn dürfen, massen es ausserdem unmöglich, oder fast impracticable seyn würde, Winters-Zeit die Kinder aus solchen Orten in die Schule zu senden. Sind also Oerter bishero Schulen zugeschlagen gewesen, die weiter als eine halbe oder respective viertel Meile entlegen, so befehlen Wir Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer, mittelst des Lands-Raths des Creyses, der hierzu auch die Vorschläge des Ertz-Priesters des Creyses zu vernehmen nicht unterlassen soll, zu bestimmen, an welchen Orten Schulmeister von neuem anzusetzen, was ihm von Dominiis und Gemeinen zur Unterhaltung auszuwerfen, und wie es mit dem aufzuführenden Schul-Gebäude zu halten sey.

13. Es ist bekannt, wie sehr Kinder am Lernen gehindert und zerstreut werden, wenn in der Stube, wo ihnen Unterricht gegeben wird, Weib und Kind, und öfters noch andere Verwandte des Schulmeisters ihre Gewerbe treiben; diesem Uebel zu begegnen soll künftig bey Erbauung aller neuen Schul-Gebäude in Städten und in Dörfern die Schulstube des Schulmeisters abgesondert, und zum Unterricht eine eigne und zwar recht lichte, und nach der Anzahl der dahin

gehörigen Kinder proportionirte Stube, in Städten aber, wo mehr Schulleute sind, die sich nothwendig stöhren müsten, wenn sie zusammen auf einmahl an einem Orte unterrichten solten, für jeden eine besondere zu Ertheilung des Unterrichts erbauet, solche auch unter keinerley Vorwand zu anderm Gebrauch von den Schulleuten angewendet werden. Diese Schulen sind auf Kosten der Gemeinen, wenn sie gantz oder gröstentheils Catholisch, ausserdem aber auch mit Concurrenz der Herrschaft, ohne Unterscheid der Religion, weil Herrschaften jeder Religion daran gelegen und nützlich ist, brauchbare Unterthanen durch den Dienst der Schule zu erhalten, nicht nur zu erbauen, sondern auch mit allem nöthigen Schulgeräthe an Tischen, Bäncken, Taffeln, Dintenfässern, Bücher für die Kinder offenbar unvermögender Eltern, zu versehen.

14. An den Orten, wo der Gehalt des Schulmeisters so schlecht ist, daß er davon nicht leben kann, haben Unsere Krieges- und Domanien-Cammern dahin zu sorgen, daß von Dominiis und den Catholischen Unterthanen, ein convenabler Unterhalt bestimmet und richtig gereichet werde. An Orten wo die Anzahl der Catholischen Einwohner sehr klein, und folglich der Gehalt, ohne die Unterthanen zu beschweren, nicht den Bedürfnissen des Schulmeisters gemäß auszumitteln seyn möchte, wollen Wir zwar geschehen lassen, daß der Schulmeister zu seiner bessern Subsistenz ein Handwerck, als etwann die Schneiber Profession, das Würcken und dergleichen treibe. Es soll aber ihm nicht gestattet seyn, solches in der Schul-Stube und zur Schul-Zeit zu treiben. Unter die dergleichen Schulmeistern vergönneten Handwercke soll aber keinesweges das Bier- und Brandtweinschencken, Handeln oder das Aufwarten in den Kretschamen mit Music gerechnet werden. Die Erfahrung lehret, wie sehr durch ein Gewerbe ersterer Art ein Schulmeister zerstreuet, beschäftiget und von Schul-Verrichtungen abgezogen, durch die Music aber und die Schanck-Wirthschaft die besten Schulleute verdorben, zum Sauffen und Müßiggang verführet werden.

15. Wir verbiethen demnach allen Schulmeistern als eine ihrem Amte höchst nachtheilige Sache, die Schanck-Wirthschaft, das Handeln und Aufwarten in den Kretschamen bey Hochzeiten und andern Gelegenheiten, und befehlen ihnen, sich solcher Handtierungen zu befleißigen, die mit dem Schul-Amte bestehen, und solchem nicht hinderlich seyn können.

16 In eben der Absicht, um nehmlich der Schule nicht durch Abwesenheit hinderlich zu werden, dispensiren Wir sie von dem bishero an den meisten Orten üblich gewesenen Abtragen der Erzpriesterlichen Currenden in die benachtbahrten Pfarretheyen, und befehlen, daß solche Bestellung durch Zechbothen aus der Gemeine, und zwar, da solche meist Unsere eigene Verordnungen betreffen, ohne Unterscheid der Religion dessen, an dem in gemischten Orten die Zeche stehet, geschehen sollen.

17. Es ist bereits in einer zu Anfang des Jahres im Breslauschen Departement durch Unsere Krieges- und Domainen-Cammer publicirte gedruckte Instruction, darnach sich Schulmeister auf den Dörfern zu achten schuldig seyn sollen, die Zeit zum Unterricht und alles übrige bestimmt, was bey Verbesserung der Schulen auf den Dörfern geschehen soll. Wir beziehen Uns hierauf, und verordnen, daß sothaner Instruction in allen Stücken nachgelebet werde.

18. In Ansehung der Trivial Schulen in den Städten aber, als worüber zur Zeit noch nichts verordnet worden ist, befehlen Wir, folgendes unverbrüchlich zu beobachten. Erstlich zwar hat daselbst kein Unterscheid zwischen der Sommer- und Winters-Zeit in Absicht auf die Schulleute statt, massen in Städten, wenigstens bei dem meisten Theil der Einwohner, die Ursache hinweg fällt, wegen welcher die Land-Leute ihre Kinder der Schule entziehen. Es soll demnach Jahr aus Jahr ein von 8. bis 11. Uhr Vormittags und von 1. bis 3. Uhr Nachmittags Schule gehalten werden.

19. Da besonders in grössern Städten bey einer Schule 2 auch 3 Lehrer bestellet sind, so verordnen Wir, daß einer (und zwar beym Anfang der Schul-Einrichtung derjenige, welcher die beste Hand schreibet) die kleinsten Schüler in den Anfangs-Gründen der zu lehrenden Sachen unterrichte, der andere aber die von dem einen Schulmanne unterrichteten Schüler weiter fortbringe.

20. Für den, der die anfangenden unterrichtet, gehöret 1mo das Buchstaben kennen, das Buchstabiren, und der Anfang vom Lesen. Mit dem Buchstabenkennen muß er jeden Monath fertig werden, und, da in Städten meist alle Monathe Kinder zutreten, diesen Unterricht alle Monathe wieder anfangen. Das Buchstabiren der leichtesten Sylben fänget er auch alle Monathe an, und alle Monathe muß er die Kinder die sechserley im Lehr-Buche befindlichen Gattungen von Sylben durchbuchstabiren lassen; den dritten Monath läßt er die Kinder schon lesen, die im ersten Monath die Buchstaben zu kennen anfiengen, die schweren Wörter aber werden noch immer buchstabiret, und die Regeln davon durchgefragt. Jeden Monath muß er auch die zur Sache, welche er treibet, gehörigen Tabellen abhandeln, so wie sie für Kinder in den Schul-Büchlein stehen. 2do Beym Schreiben muß er ihnen erstlich die Regeln des Schönschreibens nach der dazu gedruckt vorhandenen ausführlichen Anleitung bekannt, und das Schreiben selbst so weit geläufig machen, bis sie deutsch-Current und Lateinisch nach den in der Tabelle enthaltenen Regeln richtig zu schreiben sich gewöhnet haben. Auch hierbey muß er alle Monathe die Tabelle von der Calligraphie abhandeln, die ersten 2 Wochen zwar das allgemeine davon und was die Current-Buchstaben angehet, die dritte aber, was zur Lateinischen und Current-Schrift gehöret, die 4te Woche endlich was beym Schreiben der Sylben, Wörter und ganzen Sätze in Acht zu nehmen ist. Beym corrigiren muß er nicht unterlassen, beständig auf die Tabelle zu weisen, und dabey nach der Vorschrift verfahren, die der Tabelle vorgedruckt ist. 3tio Beym Rechnen muß er nach den gleichfalls für die Schlesischen Schulen eigends verfaßten Tabellen die 5 Species nebst der Regel de tri in ungenannten Zahlen lehren, und die Kinder hierinnen zu ziemlicher Fertigkeit bringen. Mit der Tabelle von dem allgemeinen der Rechenkunst und dem Numeriren, muß er im ersten Monath fertig werden, und in solcher Zeit Kinder dahin bringen, jede gegebene Zahl, die aber nicht über 8 oder 9 Zahlen haben muß (maßen größere im gemeinen Leben nicht leicht vorkommen) richtig sowohl auszusprechen, als auch zu schreiben. Mit der Addition und Multiplication soll er in 2 Monathen fertig werden, die übrigen 3 Monathe des halben Jahres bleiben fürs Subtrahiren und Dividiren und Wiederholen der vorigen Species.

21. Der 2te hat die solchergestalt vorbereiteten Kinder weiter zu führen, er übt sie und setzt sie in Stand, richtig und nach Maasge-

bung der größern Lese-Tabelle mit Anstand zu lesen, er führet sie an, alle in deutschen Blätern noch sehr oft vorkommende französische Wörter gehörig auszusprechen. Beym Schreiben giebt er ihnen Anleitung zur Canzeley und Fractur, die Current-Schrift aber, welche Kinder bey dem ersten Lehrer sich angewöhnet haben, soll er sie nicht bemüßigen, nach der seinigen zu verändern, er hat es nicht nöthig ihnen vorzuschreiben, er läßt sie ausgesuchte Stücke aus Büchern oder sonst nützliche Sachen abschreiben, er siehet nur darauf, daß alles, was sie schreiben, den in der Tabelle von der Calligraphie enthaltenen Regeln gemäß sey, er unterrichtet sie in der Rechtschreibung, läßt nicht blos abschreiben, sondern dictiret ihnen zuweilen, dadurch ihnen sowohl eine Fertigkeit im Schreiben zu wege zu bringen, als auch zu sehen, in wie ferne Schüler die erlernten Orthographischen Regeln zu brauchen, geschickt sind, er lehret die ältern, das ist die erwachsenen Schüler, schriftliche Aufsätze aller Art zu verfassen, besonders aber Briefe und hiernächst diejenigen Sachen, welche im gemeinen Leben am öftersten vorkommen, er bemercket die Fehler, welche sie in eigenen Aufsätzen wieder den Sprach-Gebrauch bey der Abänderung oder Zusammenfügung der Wörte begehen, und hat sich dazu des Kerns der Gottschedischen Sprach-Kunst zu bedienen. Beym Rechnen lehret er sie die Species in genannten Zahlen, und mit Brüchen, die Regel de tri nach allen Arten; die dazu Lust haben, die welsche Practic. Er legt ihnen zuweilen, besonders denen, welche die Schule verlassen, und von der Feder Profession machen wollen, allerley Gattungen von würcklichen Rechnungen vor, und zeigt ihnen, wie man solche einzurichten habe, was bey der Revision der Rechnungen, bey Ausstellung der Mängel und deren Beantwortung zu thun sey.

22. Ist, wie fast in allen größern Städten, noch ein dritter Schulmann vorhanden, so träget dieser die ersten Anfangsgründe der Französischen und Lateinischen Sprache vor, er ertheilet einigen Unterricht in der allgemeinen, auch wohl nach den Umständen in der besondern Geschichte, er lehret eine Land-Carte zu verstehen und zu brauchen, giebt folglich eine Anleitung zur Geographie nach hierzu gleichfalls verfertigten Tabellen, und lehret alle verlangte Oerter mittelst der Lexicorum in Carten zu suchen. Wir werden auch um der Jugend einen Vorschmack von Dingen zu geben, die einen Staat blühend, und die Unterthanen glücklich machen, ein kurzes Lehr-Buch in tabellarischer Form verfassen lassen, in welchem das nöthigste und brauchbahrste aus der Physic und einige vorläufige Erkenntniß von den wesentlichsten Dingen enthalten ist, darauf es bey der Land- und Stadt-Wirthschafft, bey Künsten, Gewerben, Manufacturen, und dem Handel ankommt; den Innhalt dieses Büchleins der Jugend bekannt zu machen, gehöret gleichfalls in größeren Städten für den dritten Lehrer. Es sind zwar die Stücke, welche dem 2ten und 3ten Schulmann zu lehren obliegen, im vorstehendem und noch ausführlicher in der Beylage sub A. nahmhaft gemacht; doch ist nicht in allen Stücken, wie bey den Verrichtungen des untersten Lehrers wohl geschehen ist, bestimmt worden, wie viel jeder der 2 andern Lehrer davon in gesetzter Zeit vollenden soll. Da solches so wohl, als selbst das, was jeder lehren soll, nach den Umständen jeden Orts und der Geschicklichkeit der Schul-Leute festgesetzet werden muß, so überlassen Wir zwar diese Bestimmung dem Pfarrer des Orts, und mit Genehmigung seines Schul-Inspectoris darüber das nöthige anzuordnen, wie denn auch wegen der

Music es ihm anheim gestellet wird, zu Ertheilung einigen Unterrichts, darinnen denjenigen Schulmann zu wählen, den er dazu am geschicktesten erachtet, es muß aber in allen Dingen festgesetzet und in Schul-Catalogis nachgewiesen werden, was und wer diß oder jenes zu jeder Stunde zu treiben habe, wenn wieder von neuem angefangen werden, und das, so vorgenommen worden ist, geendiget seyn muß, um dadurch träge Schul-Leute anzuspornen, die Jugend weiter zu bringen, und Kindern, die Unterricht zu nehmen, antreten wollen, Gelegenheit zu geben, alles zu gesetzter Zeit von Anfang und von Grund aus zu lernen.

23. Damit es aber an Personen nicht fehle, welche dergleichen Sachen zu lehren geschickt sind, so müssen die Directores der Seminarien sich befleißen, es nach und nach dahin zu bringen, daß sie in diesen Stücken fähige Köpfe zu unterrichten in Stand kommen; sie müssen bey Veränderung der Lehrer dahin trachten, daß sie Leute annehmen, die solche Sachen verstehen, und zu lehren vermögend sind.

24. Am Ende haben Wir sub A. eine Tabelle beyfügen lassen, in welcher die Zeit genau bestimmet wird, wenn jede vorerwehnter Lectionen zu treiben ist, und wie in Städten, wo nur 2 Schul-Leute sind, es zu halten sey, um Kindern etwas mehr denn Lesen, Schreiben und Rechnen beyzubringen. Wir haben zugleich aus der bereits bekannt gemachten Instruction zu Einrichtung der Dorf-Schulen sub B. die Zeit-Ordnung beyfügen lassen, darnach sich die Dorfschulmeister römisch-Catholischer Religion in Unserm Herzogthum Schlesien und der Souverainen Grafschaft Glatz aufs genaueste zu achten verbunden seyn sollen.

25. Alle diese zum Besten Unserer getreuen Unterthanen abzielende Anstalten und Verordnungen werden nur sehr wenig Nutzen schaffen, wenn, wie bisher geschehen ist, die Schulen leer und der Willkühr der Eltern überlassen bliebe, ob sie ihre Kinder in die Schule schicken wollen oder nicht. Wir setzen daher hierdurch fest, daß alle Kinder der Einwohner der Städte so wohl, als der Dörfer ohne Unterscheid, die Eltern mögen das Schul-Geld zu bezahlen im Stande seyn oder nicht, so bald sie das 6te Jahr vollendet haben, zur Schule geschickt werden, und solche bis zu Ende ihres 13ten Jahres besuchen sollen.

26. Eltern und Vormünder, so diesem Befehl entgegen ihre Kinder zu Hause behalten, sollen, wenn sie nicht nothorisch unvermögend sind, das doppelte an Schul-Geld an den Schulmeister, und Vormünder zwar die Strafe aus eigenem Vermögen, ohne es ihren Mündeln anzurechnen, zu bezahlen, durch die Magisträte, die Herrschaft des Orts, oder die Gerichten unnachläßig angehalten, Arme aber, so diese Strafe zu bezahlen nicht vermögen, für jede Woche des Ausbleibens ihrer Kinder, zu 2tägiger Arbeit bey der Herrschaft oder Gemeine, und zwar unentgeldlich angeleget, und solche zu prästiren bemüßiget werden; Kinder unter 8 Jahren müssen die Schule Sommer und Winter doch Sommers-Zeit nur Vormittags besuchen.

27. In Absicht auf die ältern Dorf-Kinder, welche Eltern zum Hüten ihres Viehes und andern Wirthschaftlichen Geschäften brauchen können, wollen Wir geschehen lassen, daß solche, weilen doch die Jugend nach der eingeführten bessern Lehr-Art mehr und eindringender, als sonst, lernet, von St, Georgii Tag bis zu Martini aus der Schule bleiben können.

28. Sie sollen aber gehalten seyn, vom Sonntage nach Georgii Tag bis Sonntag nach Michaelis der Christlichen Lehre am Sonn-

tage Nachmittags, und nach solcher in der Schule durch 2. Stunden der Uebung im Lesen und Schreiben beyzuwohnen, welche der Schulmeister unter der Direction des Pfarrern dergestalt anzuordnen hat, damit sie den Schülern recht nützlich werde; hierzu müssen sich auch diejenige, welche die Schule bereits verlassen, das 20ste Jahr aber noch nicht zurück geleget haben, einzufinden verbunden seyn, wenn sie gleich auf Herrschaftlichen Höfen oder bey Bauern in Diensten stehen, und ihre Brodherren sind schuldig, sie zu dieser Zeit in die Schule zu schicken, um das ehedem erlernte zu wiederholen, und dem Vergessen so nöthiger Dinge vorzubauen. Der Schulmeister muß über Personen, so zu diesen sämtlichen Wiederholungs-Stunden gehören, ein schriftliches Verzeichniß machen, darinnen die Anwesenden vermerken und die Abwesenden zu gehöriger Vorkehrung an den Pfarren anzeigen. Vorgedachtes Verzeichniß ist nach dem Formular sub F. zu machen, der Schulmeister muß es mit dem halbjährigen Tabellen-Extract dem Pfarrer übergeben, und dieser es dem Ertzpriester, letzterer aber dem Schul-Inspectori zuschicken, welcher Summatim die Zahl so wohl derjenigen, so die Wiederholungs-Stunde besucht haben, als auch derer, die nicht dahin gekommen sind, in der Tabelle aufführen soll, die er seinem Berichte unten No. 69. zu erwehnendermassen beyzufügen hat.

29. Das beste Mittel alle zur Schule gehörige Kinder dahin zu bringen, ist die Verfassung und Haltung eines genauen Regiesters über sämtliche Kinder. Die Schulmeister auf dem Lande sollen verbunden seyn, dergleichen aus dem Tauf-Buche, nach dem hierzu in der ehdem publicirten Instruction vorgeschriebenen Formular zu verfassen, sie müssen hiernächst, um die Kinder von andern Dörfern zugezogener Personen in dieses Register zu bringen, sich genau in dem Kirchspiel erkundigen. Es kan ihnen nicht schwer seyn, solche zu erfahren, nnd in besagtes Register einzutragen.

30. In Städten könnte es wegen Menge der zuziehenden von andern Orten gebürtigen Personen mehrere Schwürigkeiten haben. Diese zu heben, befehlen Wir, daß jeder Besitzer eines Hauses halbjährig und zwar 14. Tage vor Michaelis und 14. Tage vor Georgii dem Magistrat des Orts schriftlich unter der Benennung der Num. seines Hauses die Zahl, den Nahmen und das Alter der Kinder, mit dem Nahmen und Gewerbe der Eltern anzeige, dieser aber sothane schriftliche Anzeige dem Pfarrer zu Verfertigung des Schul-Registers zusende.

31. Es bleibet zwar Einwohnern der Städte, die das Vermögen dazu haben, unbenommen, für ihre Kinder eigene Haus-Praeceptores anzunehmen, es soll diesen aber nicht erlaubt seyn, zu Verkürtzung der gemeinen Stadt-Schule, und des daselbst zu ertheilenden Unterrichts, andern Kindern, als die zu der Familie des Herrn gehören, der ihn angenommen hat, Unterricht zu ertheilen, wie denn überhaupt alle Winckel-Schulen aufgehoben, von Magisträten durchaus nicht gestattet, alle Eltern aber die nicht Haus-Praeceptores zu halten vermögen, ihre Kinder zur gemeinen Stadt-Schule zu schicken, mittelst Beytreibung oben bestimmter Strafe, auf die Anzeige des Pfarrers angehalten werden sollen.

32. Was die Kinder betrift, die sich dem eigentlichen Studiren wiedmen und dazu nach Unsern emanirten Verordnungen qualificiret sind, so ist nicht nöthig, daß sie just das 13te Jahr erwarten; es soll

in diesem Fall ihnen erlaubt seyn, auch eher in die Schule der Jesuiten überzugehen, wenn sie nur von dem visitirenden Erz Priester oder vor dem Inspectore der Schule des Creyses, dahin sie gehören, sich gezeiget, und von demselben ein schriftliches Zeugniß erhalten haben, daß sie schön und richtig, auch einen erträglichen Brief schreiben, die Species der Rechenkunst nebst den Brüchen, und den verschiedenen Anwendungen der Regula de tri erlernet haben. Dieser Untersuchung müssen sich auch schlechterdings die Kinder unterwerfen, welche von Haus-Praeceptoren unterwiesen worden, so wohl, wenn sie in die Jesuiter-Schule angenommen werden wollen, als auch wenn die Erz-Priester oder die verordneten Schul-Inspectores die öffentlichen Schulen ihrer Obsicht revidiren.

33. Selbst Haus Praeceptores sollen von niemanden angenommen werden, wenn sie nicht entweder durch ein Attest eines Seminarien-Directoris erwiesen, daß sie in der Kunst die Jugend zu unterrichten, sich geübet, oder vor dem Pfarrer und Schullehrern des Orts ihre Fähigkeit dargethan, und in letzterm Falle von dem Pfarrer eine Bescheinigung hierüber aufzuweisen haben. Da es nun an Orten nicht fehlet, da dergleichen Leute, welche Haus-Praeceptores abzugeben Lust haben, sich dazu habilitiren können, und dem gemeinen Wesen auch daran gelegen ist, daß Kinder, wie nur allzu oft geschiehet, auch bey dem privat Unterricht nicht versäumet werden, so befehlen Wir allen, die privat Lehrer für ihre Kinder halten, sich hiernach schuldigst zu achten.

34. Die Dorf-Kinder, welche öfters viel Fähigkeit besitzen, um vor dem 13ten Jahre alles, was in Dorf-Schulen zu lernen bestimmt ist, erlernet zu haben, können zwar auch vor dem Ende des 13ten Jahres die Schule verlassen, die Eltern und Vormünder aber müssen darüber ein schriftliches Attest von dem Pfarrer, zu ihrer Legitimation bey dem Inspectore erhalten, und dieser vor dessen Ausstellung solche Kinder gehörig geprüfet haben.

35. Um die Kinder nicht von der Schule abzuhalten, sollen Herrschaften an Orten, wo der Dienstzwang üblich ist, nicht befugt seyn, junge Unterthanen beyderley Geschlechts eher zu Diensten auf ihre Höfe zu zwingen, bis solche nicht das 13te Jahr zurück gelegt haben; doch können sie sich derer, welche 8. Jahr vollendet haben, Sommers-zeit zum Hüten bedienen, sie sind aber schuldig, solche Sonntags in die Wiederholungs-Stunde zu schicken.

36. Wenn Bauern armer Leute Kinder vor dem 13ten Jahre miethen, so sollen sie schuldig seyn, solche von Andreä bis Fastnacht jeden Tag einmahl, entweder Vor- oder Nachmittags in die Schule zu schicken, und für sie die Hälfte des ausgesetzten Schul-Geldes an den Schulmeister zu bezahlen; unterlassen sie, dergleichen junges Dienst-Volck in die Schule zu senden, so sollen sie zur Strafe zu Bezahlung des gantzen Schulgeldes, und zwar gedoppelt angehalten und bey fortdaurendem Ungehorsam noch mit anderer willkührlichen Leibes-Strafe von der Herrschaft angesehen werden. Schulmeister sind schuldig, dergleichen Kinder für die Hälfte des Schul-Geldes zu unterrichten.

37. Es hat übrigens für Dorf-Schulen bei dem Aufsatze sein Bewenden, der für Lesen, Schreiben und Rechnen in mehr erwehnter Instruction befindlich ist. Indessen aber sollen in Städten, wo Kinder bishero unentgeldlich unterwiesen worden, dieselben dergleichen Vortheil in Absicht auf das Lesen, Schreiben und Rechnen, imgleichen

wo es bräuchlich war, auch in Ansehung der Music und des Lateinischen noch ferner hin geniessen, und dafür die Schulleute nichts zu fordern berechtiget seyn, wenn anders nur die Schulleute das nöthige Auskommen haben. Was aber das übrige betrift, so in grössern Städten diesem Reglement gemäß von geschickten Schulleuten zu lehren ist, so befehlen Wir den verordneten Schul-Inspectoren, nach den Umständen des Orts und der Sache das Minervat der Lehrer fest zu setzen. Doch muß es für jede zu lernende andere Sache, bey einer Person monathlich 6 ggr. nicht übersteigen. Mit dem andern Schulgelde in Städten bleibet es bey dem Herkommen jeden Orts.

38. Den Kindern unvermögender Eltern zum Besten, welche weder den Unterricht zu bezahlen, noch das nöthige Schul-Geräthe an Büchern und Papier anzuschaffen vermögen, befehlen Wir, daß jährlich zweymahl, nemlich am ersten Sonntag nach drey Könige, und am 12ten nach Pfingsten, die Pfarrer ihren Gemeinen in der gewöhnlichen Predigt die Pflicht der guten Kinder-Zucht, und die Nothwendigkeit des Unterrichts, so wie das Mitleiden und Erbarmen gegen Bedürftige vor Augen stellen und zu Gemüthe führen, sie auch erinnern, zu diesem Behuf für die armen Kinder der Pfarrethey eine milde Beysteuer in die ausgesetzten Becken zu legen. Gehören mehrere Schulen zu einer Pfarrethey, so muß für jede Schule ein besonderes Becken gesetzet, und welches für diese oder jene gesetzt sey, der Gemeine angezeiget werden.

39. Die colligirten Gelder hat der Kirchen-Vater in Dörfern an die Gerichten des Orts zu übergeben, welche nach Anleitung des Pfarrers dafür erstens die nöthigen Bücher und Pappier, denn auch das Schulgeld an den Schulmeister für sothane Armen bezahlen. Diese Gelder sollen in den gewöhnlichen Gemein-Rechnungen in einer besondern Rubrique berechnet, und dasjenige so etwann zu Berichtigung obiger Ausgaben noch ermangelt, aus der Gemein-Casse, wenn die Gemeine gantz Catholisch ist, zugeschossen, ist sie aber gemischt, von den Personen dieser Religion nachgetragen werden. In den Städten wird die Disposition mit diesen Geldern dem Pfarrer und den Kirchen-Vätern gemeinschaftlich überlassen. Die Ausgabe sowohl, als Einnahme, wird in einem besondern Capitel der Kirchen-Rechnung aufgeführet.

40. Der Pfarrer, und in den Städten die Kirch-Väter, in Dörfern aber die Gerichten des Orts, welche die beste Kenntniß der Gemeine haben, sollen beurtheilen, welche Kinder dergleichen beneficien bedürfen, und die Eltern sind nicht befugt, eher der Pflicht, den Schulmeister zu bezahlen, und den ihrigen das benöthigste anzuschaffen, sich zu entziehen, bis diese ihr angebliches Unvermögen erkannt, und ihre Kinder auf die Liste der Armen gesetzt haben werden. Dergleichen Liste ist dem Schulmeister zu überreichen, damit er wissen könne, welche Eltern von Zahlung des Schulgeldes befreyet sind.

41. Die Bücher welche solchergestalt für die Armen angeschaft werden, müssen die Kinder, welche davon Gebrauch machen, nicht nach Hause nehmen, sondern in der Schule lassen; der Schulmeister muß sie numeriren, sie nach dem Ende der Schule in einem Schränckel der Schule verwahrlich aufbehalten, darüber wie über andere Schulgeräthe, an Uhren, Taffeln, Bäncken 2c. ein ordentliches Inventarium halten, und nicht zugeben, daß davon etwas verschleppet werde. Da auch die Saganische Schule, welche Wir über den Verlag der Schul-

Bücher privilegiret, das 10te zum Besten der Armuth unendgeldlich abzureichen verbunden ist, so müssen die Schulmeister, wenn Sie die benöthigsten Bücher von den bestellten Factoren kommen lassen, allemahl 9 zusammen nehmen, um das 10te zu sothanen Behuff darinn zu bekommen.

42. Wie übrigens der Schulmeister in seinem Amte sich gebührend zu verhalten habe, ist hier weitläuftig zu bestimmen unnöthig, da die neuen Schulmeister darüber in den für sie angelegten Seminariis unterrichtet, die Alten aber angehalten werden, daß wesentlichste bey denen sich bekannt zu machen, die daselbst unterwiesen worden sind, über dieses auch Ihnen hierüber in ofterwehnter Instruction das nöthigste zur Nachachtung bekannt worden. Wir befehlen Ihnen nur noch aufs gemässenste, in Führung der Ihnen befohlnen Catalogorum und den hieraus zu machenden halbjährigen Extracten, von welchen letztern ein Formular sub C. und wegen einiger Zusätze zu dem Fleiß-Catalogo eine Erinnerung sub D. zur Nachachtung angehangen ist, den gehörigen Fleiß und die erforderliche accuratesse zu bezeigen.

43. Es ist die Pflicht eines Pfarrern, Sorge zu tragen, daß die Jugend seines Kirchspiels in der Schule wohl unterrichtet werde. Wir befehlen demnach sämtlichen sowohl Stadt- als Dorf-Pfarrern aufs ernstlichste und bey der schwersten Verantwortung, dahin zu trachten, daß diesem Reglement überhaupt ein völliges Genügen geschehe.

44. Wir lassen Uns zwar gefallen, daß Pfarrer, die Alters oder vieler andern Geschäfte halber, mit einem oder mehrern Caplänen versehen sind, einem derselben die Obsorge der Schule auftragen, in solchen Fall aber muß der Pfarrer wenigstens dahin sorgen, daß der Caplan diesen Auftrag behörig befolge; es verstehet sich von selbst, daß so ein Caplan alsdenn alles dieß zu beobachten habe was gleich verordnet werden wird.

45. Wöchentlich wenigstens einmal soll der Pfarrer oder dessen Caplan an dem Orte, wo er wohnet, an zugeschlagenen Oertern alle 14 Tage während der Schul-Zeit die Schule zu visitiren verbunden, der Schul Meister aber gehalten seyn, in seinem Schul-Catalogo den Tag, da der Pfarrer visitiret hat, durch einschreiben eines V. (welches Visitation bedeutet) zu bemercken.

46. Der Pfarrer muß bey der Visitation beobachten (a) ob die in der publicirten Instruction ausgeschriebenen Stunden inne gehalten (b) die bestimmte Methode gebraucht (c) die verordneten Catalogi sowohl über die zur Schule gehörigen Kinder, als auch über deren Fleiß gehörig geführet (d) ob der Schulmeister mit Strafen das gehörige Maaß überschreite (e) das Schul-Geräthe, die Bücher in Ordnung f) die Schule reinlich halte, ob er wenn er eine besondere Wohn-Stube hat, die Schule zu seinen Geschäfften und seines Gewerbes Betrieb mißbrauche.

47. In Absicht auf die Schul-Kinder, muß der Pfarrer Achtung geben: a) ob alle Personen, die laut der Verordnung in die Schule und an Sonntagen des Sommers in die Wiederholungs-Stunden gehen sollen, würcklich kommen. b) Ob die Schüler sowohl nach dem Geschlecht, als nach den Fähigkeiten in Classen getheilet, und die zusammen gehörigen beysammen sitzen. c) Ob sie Vortheil vom Unterricht haben, folglich, ob sie in dem was sie lernen weiter gebracht werden. d) Ob der Schul-Meister sie etwann zu geschwind zu den

folgenden fortführe, ehe sie nemlich noch das Vorhergehende recht gefaßt haben. e) ob der Schul-Meister Kinder zu seinen häußlichen Geschäfften während der Schul-Zeit anwende, und dafür sie etwann mit Lernen verschone.

48. Auch muß der Pfarrer dahin sehen, ob das Schul-Gebäude und Geräthe in gehörigem Stande, das Schul-Reglement, Bücher, Tafeln und was sonst für die Schule erforderlich ist, vorhanden sey; er muß, wenn es nöthig, dißfalls das Erforderliche dem Magistrat, Dominio oder den Gerichten und den Eltern, die ihre Kinder zu schicken unterlassen, vorstellen, allen Mängeln und Hindernissen, so viel an ihm liegt, durch diensame Mittel abzuhelfen beflieſſen seyn. Was er selbst abzuändern nicht vermag muß er schriftlich anmercken, um es zur unten bestimmten Zeit dem Ertz-Priester, allenfalls auch dem Schul-Inspectori zur Remedur anzeigen. Er muß die monathlich vom Schul-Meister zu übergebenden Fleiß-Tabellen zusammen halten, daraus durch den Schul-Meister zur Zeit der Visitation und des an den Ertz-Priester zu erstattenden Berichts, nach angehängtem Formular C. Extracte machen lassen, um im Stande zu seyn, sie dem Ertz-Priester oder Schul-Visitatori vorzulegen.

49. Dem Schulmeister muß er seine Fehler, doch nicht in Gegenwart der Kinder, sondern besonders verweisen, ihn zu bessern, und in Stücken, darinnen es ihm etwa fehlet, zu unterrichten suchen. Er muß denselben wärend der Schulzeit zu keinen andern Geschäfften, am wenigsten aber zu seinen eigenen Diensten brauchen. Fallen Amts-Verrichtungen vor, oder wird er zu Krancken beruffen, so muß er dahin nicht den Schul-Meister, sondern jemand anders, allenfalls auch einen großen Knaben mitnehmen, nur nicht in dem Fall, wenn er zu einer in Kindes-Nöthen mit dem Tode ringenden Frau beruffen wird. In den zu Einsammlung der Collecten oben bestimmten Predigten, muß er sich bemühen, die Schuldigkeit und den Nutzen einer guten Unterweisung recht nachdrücklich seinen Zuhörern ans Herze zu legen.

50. Wir schreiben nichts in Absicht auf dasjenige vor, was und wie Pfarrer sowohl, als die welche deren Stellen vertreten, in der Christlichen Lehre die Jugend theils selbst, theils durch den Schul-Meister unterrichten sollen. Wir verweisen in diesem Stücke auf die Anordnung, welche hierunter der General-Vicarius der Breslauschen Dioeces bekandt machen wird. Indessen befehlen wir Ihnen Unsern erwachsenden Unterthanen nebst den Pflichten, welche sie Gott, dem Nächsten und sich selbst schuldig sind, auch die Pflichten der Treue, des Gehorsams, und der unverbrüchlichen Ergebenheit deutlich und faßlich zu erklären, die sie Uns als ihren Souverain und Unsern untergeordneten Obrigkeiten, schuldig sind. Wir erinnern sie es nicht dabey bewenden zu lassen, der Jugend etwa hierüber ein paar Sätze ins Gedächtniß zu bringen, sie sollen wie in allen andern Dingen ihren Verstand auch hierüber aufklären, ihnen aus der Religion sowohl, als aus der Vernunfft die Gründe dieser Pflichten vortragen, daß sie solche einsehen, und folglich begreiffen lernen. Sie müssen sie dadurch gleich von Jugend an geneigt zu machen suchen, solche zu seiner Zeit und in den vorkommenden Gelegenheiten zu erfüllen.

51. Um die Uns so sehr am Herzen liegende Schul-Verbesserung so dauerhafft als möglich zu machen, können wir es dabey nicht bewenden lassen, den Pfarrern jedes Orts, die besondere Obsorge der Schule nachdrücklichst empfohlen zu haben, Wir finden noch vor nö-

thig, deshalben zu verfügen, daß unsere Krieges- und Domainen Cammern, das Bischöffliche Vicariat-Amt und die in Unserm Schlesisch und Glatzischen-Landen bestellten Vicarien auswärtiger Dioecesen, letztrer zwar durch die Ertz-Priester und noch besonders zu bestellenden Schul-Inspectores alle Attention und zwar nach folgender Vorschrifft auf diesen für den Staat so wichtigen Gegenstand verwenden.

52. Was die Ertz-Prister betrifft, so befehlen Wir daß jeder derselben gegen Fast-Nacht alle Schulen seines Creißes visitire. Diese Zeit ist vor andern auf dem Lande deshalb die bequemste, weil alsdenn Kinder (die doch nur Winters-Zeit am fleißigsten und Sommers-Zeit sehr wenig die Schule besuchen) schon gegen 3 Monathe gelernet und folglich etwas begriffen haben werden, daß sich bey der Visitation veroffenbahren kann. Visitirte er erst nach Ostern oder im Herbst, so würden zu erst gedachter Zeit viele Kinder bereits die Schule verlassen, in letzterem Fall aber noch nicht alle, die zur Schule gehören, sich eingefunden haben, er könnte sonst über den Zustand der Schulen nicht mit Zuverläßigkeit urtheilen. Es muß demnach oben erwähnte Zeit und keine andere zu den Schul-Besuchen angewendet werden.

53. Der Visitirende Ertz-Priester hat zwar alles das bey seiner Visitation zu beobachten, was oben dem Pfarrer für die wöchentlichen Schul-Besuche vorgeschrieben worden ist, er muß aber insbesondere nachfolgendes in Acht nehmen.

54. Sich von dem Pfarrer die monathlichen Schul-Catalogos nebst dem daraus gefertigten Extracte übergeben lassen, solche mit dem Verzeichniß aller zur Schule gehörigen Kinder vergleichen, um zu sehen, ob alle, die in die Schule gehen sollen, dahin gekommen sind. Er muß die Ursache erforschen, warum Kinder zurückgeblieben, ob der Pfarrer sie dahin zu bringen sich gehörige Mühe gegeben habe; kommt das Aussenbleiben von der Nachläßigkeit der Eltern oder Vormünder her, muß er letztere vor sich kommen lassen, ihnen die wieder die Schul-Verordnung bezeigte Widersetzlichkeit verweisen, die Gerichte des Orts erinnern, die auf dem Fall des Abhaltens von der Schule, gesetzte Straffe beyzutreiben; ist die Herrschafft selbst am Orte; so verlanget er diß von der Herrschafft. Derselben muß er gleichfalls Vorstellungen machen, im Fall sich solche beykommen lasse, Kinder, die noch in Schul-Jahren stehen, zu Diensten auf den Hoff zu nehmen.

55. Er muß beym Schul-Besuche persöhnlich dem Unterricht des Schul-Meisters beywohnen, um zu sehen, und zu hören, ob dieser nach der vorgeschriebenen Art lehre, er muß dabey die Kinder einzeln prüfen, um zu sehen, ob sie würcklich vom Unterricht Vortheil haben, und ob sie würklich so weit gekommen sind, als der Fleiß-Catalogus besaget. Dieser Untersuchung sollen nebst dem Pfarrer die Gerichten oder einige Deputirte aus der Gemeine beywohnen, die hierzu bey Ankündigung der Visitation, welche per Currendam geschehen soll, zu verlangen sind.

56. Er muß in dem Catalogo sich ersehen, ob die dem Pfarrer befohlenen wöchentlichen Schul-Besuche vorgenommen worden, ob dieser mit Eyfer und Nachdruck sich der Schule annehme, oder darum wenig oder gar nicht besorgt sey; er muß sich deshalb besonders beym Schul-Meister, ja wohl auch bey den Pfarr-Kindern durch schickliche Fragen erkundigen und sich vorsehen, damit er nicht hierbey durch falsche Berichte hintergangen werde.

57. Muß er die Gerichte auch wohl andere wahrhaffte und auf-

richtige Leute in der Gemeine fragen, ob die bestimmte Schul-Zeit richtig inne, der Schul-Meister etwa auf allerley Art abgehalten werde, oder selbst die festgesetzte Zeit abkürtze.

58. Ueber das Bezeigen des Schul-Meisters in der Schule gegen die Kinder, über seine Lebens-Art überhaupt, so wie insbesondere über dessen Aufführung gegen den Pfarrer oder Caplan, wenn er ihm zum Besten der Schule und sonst Erinnerung macht, muß er sich erkundigen, er muß ihn nöthigenfalls ermahnen, warnigen, zurecht weisen, ein gleiches hat er in Absicht auf den Pfarrer zu thun, wenn es die Nothdurfft erfordert. Er muß von demselben vernehmen, was seiner Schule, oder vielmehr dem guten Fortgang derselben hinderlich ist, und was dieser zur Verbesserung angemercket hat.

59. Auch hat er nachzusehen und nachzufragen, ob das Schul-Gebäude im Stande, und mit gehörigem Geräthe versehen sey, und ob dem Schul-Meister das ausgesetzte gereichet werde. Er muß alle die Mängel und Gebrechen zu heben sich bemühen, welche der Pfarrer nicht zu heben vermocht hat.

60. Ueber alles dies muß er ein Protocoll verfassen, theils um daraus den Bericht an den Schul-Inspector zu machen, theils auch um bey der folgenden Visitation nachzusehen, ob das bey der vorhergehenden erinnerte gebessert worden.

61. Nach der Visitation längstens 14 Tage nach Ostern, erstattet er nach Anleitung vorstehender Numern seinen Bericht an den Schul-Inspector, legt den Extract aus den Schul-Tabellen bey, und führet an, in wie weit seine Erinnerungen befolget worden, insbesondere aber, was er zu bessern nicht vermocht hat. Dergleichen Bericht muß er auch gegen die Mitte des Octobris erstatten, und in solchem das, was seit der Schulvisitation in seinem Creiße vorgefallen, und ihm von dem Pfarrer einberichtet worden ist, anführen.

62. Zu Inspectoren der Schulen sollen Geistliche von dem General-Vicariat Amte und den Vicarien auswärtiger Diocoesen bestellet werden, die eine vorzügliche Erkenntniß vom Schul-Wesen und der für die Schlesischen Schulen beliebten Lehr-Art entweder bereits besitzen, oder sich in irgend einer wohl eingerichteten Schule zu erwerben geneigt sind, beynebenst aber müssen sie zu Förderung derselben Lust und Eyfer haben; einem jeden ist ein gewisser District anzuweisen: Sie haben sich nach folgendem zu achten.

63. a) Müssen sie sich aufs genauste, wo nicht persöhnlich, doch durch erlassene Circularia um die Beschaffenheit der Schulen ihrer Inspection bekümmern.

64. b) Sie müssen ihre eigene Schul-Leuthe, wenn sie nicht etwa zu alt sind, irgendwo in einer wohl eingerichteten Schule in den Vortheilen und den wesentlichsten Stücken der Lehr-Art unterrichten lassen, oder sich bemühen, einen der Sache kundigen Menschen zu erhalten, um durch solchen ihre eigene Schule wohl einzurichten. So bald sie damit zu Stande gekommen sind, müssen sie

65. c) Aus jedem Archipresbyteriat ihrer Inspection einen oder 2 der muntersten und geschicktesten Schul-Leuthe, der selbst eine ziemlich starcke Anzahl Schul-Kinder hat, zu sich kommen lassen, um ihn das wesentlichste und nothwendigste, nehmlich die Buchstaben Methode, das zusammen unterrichten, den Gebrauch der Schul-Bücher und Tabellen, das Einrichten und Führen der Catalogorum bekandt zu machen. Wenn sie diß begriffen haben, und wieder nach Hause entlassen wor-

den, muß er ihnen befehlen, zuerst ihre Schulen einzurichten, denn aber muß der Schul-Inspector

66. d) Jedem Erz-Priester aufgeben, daß er nach und nach alle Schul-Meister seines Kreißes, besonders künftigen Sommer zu demjenigen zu gehen beordert, der nun erwehnter massen in der Schule des Inspectoris das wesentlichste der beliebten Lehr-Art sich bekandt gemacht hat; diese müssen von jenen eben so unterwiesen werden, wie jener selbst in der Schule des Inspectoris unterwiesen worden ist.

67. e) Müssen sich auch Ertz-Priestern alles begreiflich zu machen suchen, was zur guten Einrichtung der Schulen gehöret, und diese aus gegenwärtigem Reglement, offterwehnter Instruction und aus den Büchern von selbst einzusehen nicht vermögen.

68. f) Sind sie gleichfalls verbunden, nachdem die Ertz-Priester mit den Schul-Besuchen fertig sind, Visitationes zu halten. Sie visitiren die Schulen der ihnen subordinirten Ertz-Priester, und um zu sehen, in wieferne dieselben bey ihren visitationen aufmerksam, und in den erstatteten Berichten zuverläßig sind, auch nach Belieben einige Schulen der dem Ertz-Priester subordinirten Pfarren; hierbey nehmen sie eben das vor, was bey Visitationen für Ertz-Priester oben bestimmt worden.

69. g) Ihre Pflicht ist ferner, sich zu bemühen, alle die Hindernisse und Mängel zu heben, welche Ertz-Priester zu heben nicht vermögen; können sie es nicht dahin bringen, so müssen sie in ihren Berichten darüber Anzeige thun. Diese Berichte erstatten sie jährlich 2 mahl über vorstehende Puncte an das General Vicariat Amt, oder die dahin nicht, sondern unter auswärtige Dioecésen gehörige, an die Vicarios oder Decanos, und zwar längstens 4 Wochen nach Ostern und so viel Wochen nach Michaelis, sie fügen, wo es nöthig, ihr unmaßgebliches Gutachten und endlich auch den Tabellen-Extract nach dem Schemate E. bey.

70. h) Sie publiciren und vollstrecken die das Schul-Wesen angehenden Verändrungen, bey den ihnen unter geordneten Ertz-Priestern.

71. Das General Vicariat Amt, und die Vicarii oder Decani auswärtiger Dioecesen, haben aus den eingegangenen Berichten der Schul-Inspectoren jährlich 2mahl, und zwar mit Ende Maij und ende Novembris an Unsere Krieges und Domainen-Cammern über den Zustand der Schulen Bericht zu erstatten, und zwar anzuzeigen:

72. Imo Wo und welche Contraventiones wider dieß General-Land- und Schul-Reglement, von Magisträten, Herrschaften, Unterthanen geschehen, die durch Ertz-Priestern und Inspectores nicht abgemacht werden können. IIdo Hindernisse allerley Art. IIItio Wenn entweder Schulgebäude nicht repariret, oder Schulbedienten das Ihrige nicht gereichet werden will. IVto Wichtige Anmerkungen und Entdeckungen, die zu besserer Einrichtung des Schulwesens dienlich sind. Vto Pfarrer und Schulmeister, welche sich durch ihren Fleiß und Eyfer um das Schulwesen vor andern besonders hervor thun, in der Absicht, die auf schlechten Beneficiis lebenden zur Versorgung mit besserer Unserer Collatur zu empfehlen. VIto Incorrigible Schulmeister in Unsern Amts- oder Cammer-Dörfern, um solche, wenn keine Besserung zu hoffen ist, vom Amte abzusetzen.

73. Wir befehlen Unsern Krieges und Domaninen Cammern, dafür zu sorgen, daß nicht allein den angezeigten Gebrechen durch dienliche Mittel und Verordnungen ungesäumt abgeholfen, den Hindernissen

gesteuret, incorrigible Schulmeister abgeschaffet, taugliche an deren Stelle gesetzet, die sich ums Schulwesen eifrig erweisenden Inspectores, Directores der Seminarien, Pfarrer und Capläne, bey sich ereignenden Vacantzien einträglicher Beneficien Unserer Collatur vor andern versorget, und mithin andere zu gleichem Fleiß und Eyfer encouragiret werden mögen. Dem Bischöflichen General Vicariat-Amte, den Vicariis und Decanis auswärtiger Dioecésen, den Magisträten, Dominiis und sämtlichen Unsern Unterthanen Geist- und Weltlichen Standes, welche diese Unsere Verordnung angehet, besonders aber den Römisch-Catholischen Schul-Inspectoren, Ertz-Priestern, Seminarien-Directoren, Pfarrern, Capläne und Schulmeistern, befehlen Wir aufs nachdrücklichst und ernstlichste, auch bey Androhung Unserer Ungenade, und nach Befinden gebührender Straffe, über deren Befolgung nach ihren ganzen Inhalt ernstlich und mit aller attention zu halten, und die nach Anweisung derselben einem Jeglichen besonders obliegende Pflicht auf das exacteste zu erfüllen. Gegeben Potsdam den 3ten November 1765.

Friderich.

Nota. An Oertern, wo 2. Lehrer sind, kan der Lehrer der andern Classe zugleich dasjenige lehren, was für den 3ten Lehrer oben bestimmet ist. Derselbe aber giebt in diesen Stücken nur wöchentlich 2. Stunden Unterricht etwann Dienstags und Freytags. Es verstehet sich von selbst, daß er sich kürzer fassen und sich nicht so weit ausdehnen muß, als der Lehrer der obersten Classen an Orten thun kann, wo er sich nur allein täglich damit abgiebt. Die Eintheilung der Stunden und Sachen gehöret demnach auch für den 2ten Lehrer an Orten, wo deren nur 2. sind, doch nur an ermeldeten zwey oder ein paar andern bequemen Tagen der Woche. Es verstehet sich von selbst, daß er an solchen Tagen das nicht lehre, was sonst ihm zu lehren oblieget, und in der mittelsten Abtheilung der Tabelle zu sehen ist. Das sub No. 5. angesetzte Französische und die Music muß entweder gar wegbleiben, oder es müssen dazu eigene Stunden über die bestimmten ausgesetzet werden, denn, wenn wöchentlich zu einem oder dem andern dieser Stücke nur 2. Stunden genommen würden, könnte (weil es dabey auf viele Uebung ankommt) kaum so viel Nutzen erhalten werden, daß es der Mühe lohnte, derley Unterricht anzuordnen.

vorzunehmen, was in dem General-Land-Schul-Reglement zu lehren verordnet ist ad Numerum 24. dieses Reglements.

Tabelle, oder Lections-Catalogus für Städte in Schlesien wo 3. Lehrer sind.

	Vormittag.					Nachmittag.	
	No. 1. Von 8. bis halb 9 Uhr.	No. 2. Bis 9. Uhr.	No. 3. Von 9. bis 10. Uhr.	Von 10. bis 11. U.		No. 4. Von 1. bis 2. Uhr.	No. 5. Von 2. bis 3. Uhr.
Lehrer der untersten Classe.	Gebeth, Singen, Verlesen der Namen, Aufzeichnen der Anwesenden im Catalogo. Vorlesen des zum Lernen aufgegeben Catechismus Stück.	Buchstaben kennen, Tabellarisiren.	Buchstabiren und Lesen.	Rechen-Stunde.	2 mahl in der Woche wird der Catechismus erkläret.	Gebeth. Vermercken der Anwesenden im Catalogo. Buchstaben kennen. Buchstabiren und Lesen.	Das Schreiben.
Lehrer der andern Classe.	Obiges.	Unterricht zum Lesen der französischen Wörter.	Deutsch Lesen, correct mit Abwechselung der Stimme.	Rechen-Stunde.		Gebeth. Vermercken der Anwesenden im Catalogo. Orthographie und Lesen.	Schreiben. Wöchentlich 2 mahl wird durch ¼ Stunde dictiret, und durch ¾ Stunden corrigiret. Der Lehrer leget den Schülern allerley Formularien zum Abschreiben vor.
Lehrer der obersten Classe.	Gebeth. Er verließt die Nahmen und merckt die Anwesenden im Catalogo. Er erkläret von Michaelis bis Ostern die Regeln der deutschen Sprache. Ließt aus einem guten Buche eine kurze Geschichte oder Fabel vor; er läßt das was er gelesen hat, von den Schülern sich erzehlen, um sie zu gewöhnen, sich richtig auszudrücken, er giebt ihnen auf, das Gehörte zu Hause aufzuschreiben, dieses den folgenden Tag in die Schule zu bringen, er verbessert die unschicklichen Ausdrucks-Fehler wider die Sprachgesetze u. wider die Rechtschreibung; von Ostern bis Michaelis übet er sie im Briefschreiben und in Verfassung allerley schriftlichen Aufsätze.		Die Anfangsgründe der Lateinischen Sprache, um Schüler für die Lateinische Schulen vorzubereiten.	Music.		Gebeth. Vermercken 2c. Von Michaelis bis Ostern die Historie. Von Ostern die Geographie und den Gebrauch eines Lexici zum Nachschlagen, sowohl der Oerter als der Bedeutung der fremden in Zeitungen und sonst vorkommenden Wörter.	Das Französische, und dabey die vorläufige Erkenntniß von Dingen, die zur Glückseeligkeit der Menschlichen Gesellschaft gehören.

NB. Die zu dieser Tabelle gehörige Nota befindet sich wegen Mangel an Raum auf der vorhergehenden Seite.

Lit. B. Lections-Catalogus für Dörfer.

	Vormittags.				
Im Sommer. Im Winter.	Von 8. bis ¾ auf 9. Von 9. bis ¾ auf 10.	Von ¾ auf 9. bis ¼ auf 10. Von ¾ auf 10. bis ¼ auf 11.	Von ¼ auf 10. bis 10. Von ¼ auf 11. bis 11.	Von 10. bis ½ 11. Von 11. bis ½ 12.	Von ½ 11. bis 11. Uhr. Von ½ 12. bis 12. Uhr.
	Gebeth; Singen, Anmerkung der Anwesenden im Catalogo. Was aus dem Catechismo und sonst zu lernen, wird einigemahl vorgelesen.	Die 1te und 2te Classe ließt.	Die untere Classe lernet Buchstaben kennen, und buchstabiret, Die Obere schreibt.	Die Kinder der untern Classe werden entlassen, die obere Classe rechnet; die mittlere schreibt.	Die mittlere Classe rechnet; die Obere kann zur Uebung und Wiederholung mit rechnen. Einmahl in der Woche wird zu dieser Zeit der Catechismus vom Pfarrer erkläret.

Nachmittags.				
Von 1. bis ¼ auf 2.	Von ¼ auf 2. bis 2.	Von 2. bis ½3.	Von ½3. bis 3. Uhr.	
Gebeth; Singen, Anmerkung der Anwesenden im Catalogo.	Die obere Classe ließt. Die mittlere buchstabiret. Die untere macht sich die an der Tafel geschriebenen Buchstaben bekannt, sucht dergleichen in ihren Büchern auf, oder höret zu, wenn sie die Buchstaben schon kennet.	Der Schulmeister lehret die untere Classe Buchstaben kennen, und läßt sie buchstabiren, die mittlere schreibt; die obere rechnet.	Die obere schreibt; die mittlere rechnet.	

Formularien.

Lit. C.

Zu halbjährigen Extracten, welche Schulmeister laut No. 42. und 48. des General-Land-Schul-Reglements aus den Monathlichen Fleiß-Tabellen für den Erz-Priester machen sollen.

Lit. D.

Erinnerung.

Das der publicirten Instruction beygefügte Schema, zur Monathlichen Fleiß-Tabelle, ist, wie auf der folgenden Seite stehet, mit ein paar Rubriquen und Colonnen zu vermehren, um vermittelst derselben nicht allein die anwesenden Schüler zu verzeichnen, sondern auch zu vermercken, wie weit jedes Kind gebracht sey, und wenn es was neues zu lernen angefangen habe. Diese Nachweisung ist für Pfarrer, visitirende Ertz-Priester und Inspectores besonders nützlich, um gleich zu sehen, was jedes Kind gelernet habe, worüber es befraget werden könne. Vor den Fächern, darinn täglich die anwesenden bemerckt werden, befinden sich diejenigen, in welchen durch ein oder 2 Buchstaben, deren Bedeutung am Ende des Formulars erklähret ist, angezeiget wird, was jedes Kind bis zum Anfange des Monaths erlernet habe. An dem Tage, da es der Schulmeister zu etwas neuen fortführet, wird durch Einschreibung eines oder einiger Buchstaben die Sache in das für solchen Tag gehörige Fach bemercket, die man dem Schüler beyzubringen anfängt. Jeder Schulmann, der Kindern was mehreres, als lesen, schreiben und rechnen beybringet, wird nach diesem Muster leicht neue Zeichen zu erfinden und deren Erklährung der Tabelle beyzufügen wissen.

Lit. E.

Formular zu den Tabellen, welche die Schul-Inspectores aus den Berichten und den Extracten, die sie von den Erz-Priestern erhalten, für das Vicariat-Amt verfertigen, und laut N. 69. nebst dem halbjährigen Berichte einsenden sollen.

Lit. C. Extract aus den Monathlichen Fleiß-Tabellen der Schule

Nahmen der Eltern nach dem Alphabeth der Zunahmen.	Deren Stand.	Tauf-Nahmen der Schulfähigen Kinder: die in die Schule kommen.	Tauf-Nahmen der Schulfähigen Kinder: die nicht in die Schule kommen.	Deren Alter.
Burmann Hanns	Bauer	Jacob	= =	11. Jahr.
Hansel Carl	Kutscher	= =	Niclaus	10.
Häusler Friedrich	Gärtner	Anna	= =	12. Jahr.
			Franz.	
		Summa 2.	Summa 2.	

Lit. D. Verzeichniß, daraus zu ersehen ist, wie fleißig in dem Dorfe N. N. sind, Schule gehalten, und worin-

Monaths-Tage.					1	2	3	4	5	6	7	8	9
Anmerckungen.							Cat.		V.		S.		
Nahmen der Schul-Kinder.	Was sie bis Anfang dieses Monaths erlernet haben, im Lesen.	Schreiben.	Rechnen.	Sonsten.									
Baeyer Hans	B. k.	=	=	=	=	=	=	=	B	=	=		
Baeyer Paul	B.	=	=	=	=	eb	=	=	=	=	=	L	
Jende Jacob	geschr. L.	A.	z. a.	=	=	=	=	Ad.	=	=	=		
Scholtz George	L. l.	g. v.	Mult.	=	C.	=	=	=	=	=	Div.		

Erklärung

a) Anfangs-Zeichen der Buchstaben schreiben: Ad. addiren. B. buchstabiren. Cat. Catechismus. Div. dividiren. e. Z. einzelne Zeilen schreiben. F. H. Hinderniß. L. l. Lateinisch lesen. L. s. Lateinisch schreiben. Mult. genannten Zahlen. S. Sonntag. Sub. subtrahiren. V. Visitation des

Lit. E. Auszug aus den von den Ertz-Priestern der Inspection N. N. von Martini bis = Ostern bis

Nahmen der Archipresbyterate in Alphabetischer Ordnung.	Nahmen der Oerter jedes Archipresbyterats in Alphabetischer Ordnung.	Nahmen der Pfarrer.	Dessen Fleiß oder Unfleiß beym Schulwesen.	Nahmen des Schulmeisters.

zu N. N. des Arcbipresbyterats N. N. von Martini bis Georgii 17$\frac{8}{8}$.
 „ Georgii bis Martini

Wie oft sie während des halben Jahres aus der Schule geblieben.	Fähigkeit.	Was sie binnen der Zeit gelernet haben im			
		Schreiben.	Lesen.	Rechnen.	Sonst.
18. mahl.	Geringe.	Anfangs-Züge der Buchstaben.	Geschriebenes.	Addiren.	
beständig.	„ „				
9. mahl.	Mittelmäßig.	„ „	Buchstabiret.		

durch den Monath N. N. im Jahr — die Kinder in die Schule gegangen
nen die Kinder unterichtet worden.

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
		H	S				B		Cat.		S			B		R		S		F	

der Zeichen.
B. k. Buchstaben kennen. B. R. Bruch=Rechnung. C. Canzley Schrift.
Feyertag. g. V. gantze Vorschriften. L. lesen. G. l. geschriebenes lesen.
multipliciren. R. Recreation, R. d. t. Regula de tri. S. i. g. Z. Species in
Pfarrers. Z. a. Zahlen aussprechen.

eingeschickten Berichten, Visitationen und halbjährigen Extracten
Ostern
Martini } 17 .

dessen Fleiß oder Unfleiß.	Zahl der Kinder die in die Schule		Zahl der Persohnen die in den Wiederholungs-Stunden		Hindernisse, die nicht gehoben werden können.	Anmerckungen.
	gekommen	nicht gekommen	gewesen.	nicht gewesen.		

Lit. F. Tabelle über die Personen, welche in der Pfarretey N. N. des Archipresbyterats N. N. den N. 28. des Schul-Reglements angeordneten Wiederholungs-Stunden am Sonntage beywohnen sollen von S. Georgii bis S. Michaelis 17 .

Nahmen des Wirths.	Persohnen die den Wiederholungs-Stunden beywohnen sollen.	Deren Alter. Jahr.	4	5	6	Pfingsten.	Trinitatis.	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
			Sonntag nach Ostern					Sonntag nach Pfingsten.																	
Herrsch. Vorwerg	Gesinde					Vacat.																			
	Klein-Knecht, Jos. Lindner	19																							
	Groß-Junge, Hans Sterz	15																							
Jende Casper =	Kinder																								
	Carl = =	14																							
	Franz = =	9																							
	Gesinde																								
	Hedwig = =	12																							
	Christoph =	15																							
Dessen Haußmann	Kinder																								
	Eva = =	16																							

No. 8. Schul-Reglement für die niedern katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. May 1801.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg rc. rc. haben Uns seit dem Anfange Unsrer Regierung unabläßlich bemüht, durch Verbesserung der Erziehungs-Anstalten unter Unsern getreuen Unterthanen, nicht allein nützliche Kenntnisse zu verbreiten, sondern sie auch zu guten Bürgern und Dienern des Staats zu bilden. Durch zweckmäßigen und angemessenen Unterricht lernen sie vernünftig denken, und ihre Begriffe werden berichtiget. Durch Moralität und Religion wird ihr Herz und ihre Sitten verbessert, und sie sowohl für das gesellige als häusliche Leben brauchbar und deren Freuden empfänglich gemacht. Wir haben in dieser Absicht durch ein Schul-Reglement für die Universität Breslau, und die damit verbundene Gymnasien vom 26. Julii v. J. bereits einen Beweis Unsrer Landesväterlichen Sorgfalt gegeben. Wir haben eine eigene Schul-Direction angeordnet, und ihr die Ober-Aufsicht über diesen Gegenstand aufgetragen. Es wurde jedoch darin vorzüglich auf die Ex-Jesuiten-Erziehungs-Anstalten Rücksicht genommen, wo nur gelehrter Unterricht ertheilt wird. Für die niedern Schulen in Städten und auf dem platten Lande waren darin keine bestimmte Vorschriften enthalten, und konnten es auch nicht seyn, da dazu ganz andere Bestimmungen erforderlich sind. Diese Classe Unserer Unterthanen ist aber die zahlreichste, und ist bisher durch schlechte Lehrer und unzweckmäßigen Unterricht am meisten vernachläßigt worden. Es müssen taugliche Schullehrer gebildet, sie müssen mit einem auskömmlichen Unterhalt versehen werden, um sie über die drückenden Nahrungssorgen zu erheben, und ihnen die Ausübung ihres schweren Amtes angenehm zu machen. Man muß endlich alle Hindernisse so viel als möglich suchen aus dem Wege zu räumen, die Vorurtheile und Sorglosigkeit der Eltern oder der Leichtsinn der Jugend diesem heilsamen Zwecke entgegen setzen. Wir haben Uns also entschlossen, diesen Gegenstand durch gegenwärtiges Schul-Reglement für die schlesischen katholischen niedern Stadt- und Landschulen genauer zu bestimmen, und haben das Zutrauen zu Unsern schlesischen Güther-Besitzern und Unterthanen, daß sie diese Unsre Landesväterliche Absicht nicht verkennen, daß Erstere sich überzeugen werden, Cultur, öffentliche Ordnung und allgemeiner Wohlstand finde nur bei gutdenkenden, und über ihre Verhältnisse gehörig aufgeklärten Unterthanen statt, und daß die Unterthanen fühlen werden, zu ihrem häuslichen Glück sey eine richtige Kenntniß ihrer Pflichten und vorurtheilsfreie Denkungsart nöthig. Das katholische Schul-Reglement für Schlesien vom 3ten November 1765 enthält zwar sehr viel gute Vorschriften, und Wir bestätigen und wiederholen es auch in gegenwärtigem, insofern es dadurch nicht aufgehoben, und näher erläutert wird: allein wir haben darin alles dasjenige vermißt, was wegen Unterhaltung der Schulen wesentlich nothwendig ist. Dieser Gegenstand verdient indessen alle Aufmerksamkeit; denn nur von hinlänglich besoldeten Lehrern kann man treue Ausübung ihrer Pflichten erwarten, und die Festsetzung dieser Belohnung kann inskünftige nicht mehr der Willkühr der Herrschaften und der Unterthanen, dem Privat-Abkommen, oder einer übel verstandenen Sparsamkeit überlassen werden. Auch müssen die obern Behörden besser, als es bisher geschehen, und nach dem Reglement von 1765 geschehen konnte, die Schullehrer gegen unbillige Verweigerungen und Demüthi-

gungen von Seiten derer, die ihnen ihren Unterhalt zu reichen haben, schützen. Eben so nothwendig ist es, genau zu bestimmen, wie es in Dörfern gemischter Religion, deren es in Schlesien sehr viele giebt, mit Ansetzung des Schullehrers und des Schul-Unterrichts gehalten werden soll. Unter den niedern Schulen, für welche Wir hier besondere Vorschriften ertheilen, verstehen Wir solche Unterrichts-Anstalten in den Städten und auf dem platten Lande, die ganz eigentlich zur Bildung für den Bürger und den gemeinen Landmann bestimmt sind, und wo ihm die Kenntnisse, deren er in seinem Wirkungs-Kreise, und zu Betreibung seines Gewerbes bedarf, beigebracht werden. Wir setzen diesen Schulen die höhern Erziehungs-Anstalten für den Gelehrten entgegen, worin todte Sprachen, speculative Kenntnisse und überhaupt alle höhere Wissenschaften gelehrt werden, und welche man gewöhnlich Gymnasien nennt. Von dieser letzteren Art sind die Gymnasien des durch Unser Reglement vom 26sten July v. J. als Corporation aufgehobenen Schul-Instituts. Diese sechs Gymnasien zu Breslau, Oppeln, Neisse, Glatz, Glogau und Sagan sind zur gelehrten Bildung Unserer katholischen schlesischen Unterthanen völlig hinreichend; dagegen müssen aber alle übrige Gymnasien oder gelehrte sogenannte lateinische Schulen in Städten oder in Stiftern und Klöstern, von Publication dieses Reglements an, aufhören, und sollen die dazu bisher verwendeten Fonds und die dabei angestellten Lehrer zu den niedern Schulen gebraucht werden, jedoch so wie von den andern Schulen bestimmt ist, der Visitation des Ordinarii und seiner Delegirten, und in Absicht der Lehrmethode der Schul-Direction unterworfen seyn. Unsere Bürger in Städten und Landleute, welche ihren Kindern gelehrten Unterricht verschaffen wollen, haben in einem der oben benannten Gymnasien, sonderlich wenn sie Reglementsmäßig eine verbesserte Form erhalten, dazu hinlänglich Gelegenheit, und die Stifter und Klöster, denen aus Ordenspflicht die Sorgfalt für den Jugend-Unterricht obliegt, können in niedern Schulen diese ihre Verbindlichkeit in ihrem ganzen Umfange erfüllen, doch sind sie eben den Vorschriften, wie jede andere weltliche Schule unterworfen, und hat die Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Ordinarii auf diese Nebenbeschäftigung keinen Einfluß.

1. Wir wiederholen daher nochmals zuförderst die Vorschrift des Schul-Reglements vom 26sten Julii v. J. §. 18, daß kein katholischer Schullehrer in Städten und auf dem Lande angesetzt werden soll, welcher nicht in einem der angeordneten Seminarien durch die bestimmte Zeit den Unterricht genossen, und ein Zeugniß seiner Fähigkeit erhalten hat. Kein Guthsherr und keine Corporation soll das Recht haben, einen andern zu einem Landschul-Dienste zu präsentiren, und Wir beschränken dieses ihr Präsentations-Recht hiermit nur auf diejenigen, welche sich in den Seminarien zu dem Lehramte gebildet haben. Dagegen hat aber auch Unsre Schul-Direction, welcher wir die Einrichtung dieser Seminarien, und die Bekanntmachung derselben hiermit aufgetragen, dafür zu sorgen, daß immer eine hinlängliche Anzahl solcher Candidaten zum Lehramte vorhanden sey.

2. Es kann daher jeder, welcher das Recht hat, zu einer Schulstelle zu präsentiren, wenn er selbst keine qualificirte Subjecte kennt, sich an die Schul-Direction wenden, welche ihm einige vorschlagen wird, aus denen ihm alsdenn die Wahl frei steht.

3. Da jedoch die Seminarien zum Theil erst jetzo eingerichtet werden, und dermalen noch nicht eine hinlängliche Anzahl solcher fähiger

Subjecte vorhanden seyn dürfte, so soll diese Vorschrift nur vom 1. Januar künftigen Jahres an gelten.

4. Was die Religion der Schullehrer betrifft; so setzen Wir hiermit fest: daß in der Regel jede Religions-Parthei einen eigenen Schullehrer ihres Glaubens haben solle, daß daher in katholischen Dörfern der Schullehrer katholisch, so wie in protestantischen, protestantisch seyn müsse.

5. Für ganz katholisch oder ganz protestantisch soll auch ein Dorf gehalten werden, wenn gleich zur Zeit der Publication dieses Reglements der sechste Theil der Stellen-Besitzer zur andern Religions-Parthei gehörte. Auf nachmalige Religions-Veränderungen der Stellen-Besitzer soll hierbei nicht geachtet werden, und ist das Datum der Publication dieses Edicts zum Normal-Termin für die Religion des Schullehrers anzunehmen.

6. In Dörfern vermischter Religion, wo nehmlich die Religions-Verschiedenheit der Stelle-Besitzer größer ist, als das §. 5. angegebene Verhältniß, soll der Schullehrer von der Religions-Parthei seyn, von welcher derselbe bisher gewesen, und entscheidet hier wieder der bemeldete Normal-Termin. Es steht zwar der andern Religions-Parthei frei, sich einen eigenen Schullehrer ihrer Religion zu wählen, doch müssen deshalb die dem alten Schullehrer ausgemittelten, oder einem neuen dieser Religion nach §. 12. auszumittelnden Emolumente nicht geschmälert werden, eben so wenig, als die andre Parthei nöthig hat, zum Bau und Unterhaltung des neuen Schulhauses zu concurriren.

7. In solchen gemischten Dörfern ertheilt der Schullehrer allen Kindern, ohne Unterschied der Religion, den Unterricht im Lesen, Schreiben, und allen solchen Kenntnissen, die nicht zur Religion gehören. Zu Lesebüchern sollen solche gewählt werden, die nichts von den Unterscheidungs-Lehren einer oder der andern Religion enthalten. Desgleichen müssen sich alle Kinder zu dem gemeinschaftlichen Gebete oder Gesange bei dem Anfange oder Ende der Schule vereinigen, wie solches hergebracht ist, doch muß dieses Gebet oder Gesang nichts einseitiges einer Religions-Parthei enthalten. In der Religion ertheilt der Schullehrer, aber nur den Kindern seines Glaubens, Unterricht; die Kinder der andern Parthei bleiben in den dazu bestimmten Tagen oder Stunden weg. Für den Unterricht dieser Kinder muß der Pfarrer und Seelsorger ihrer eigenen Religion, wo sie eingepfarrt sind, oder sich als Gäste hin halten, sorgen. Seine Pflicht als Volkslehrer verbindet ihn dazu, und diese Pflicht ist nicht auf den Unterricht der Erwachsenen von der Canzel eingeschränkt. Er selbst, oder sein Caplan müssen daher wöchentlich wenigstens drei Stunden, entweder im Schul- oder Pfarrhause, Religions-Unterricht ertheilen, und zwar so, daß die ganz kleinen, von denen, die schon erwachsener sind, getrennt werden.

8. Um die angehende Pfarrer zu diesem Geschäft vorzubereiten, setzen Wir hiermit fest, wie solches schon in dem Reglement von 1765 §. 10. geschehen ist, daß alle Candidaten zum geistlichen Stande, auch die, welche aus andern Diöcesen sind, und dort ihre Beförderung suchen, als welche ohnehin in Breslau studiren müssen, das Breslauer Schullehrer-Seminarium zu besuchen, und von dessen Director, theils theoretischen, theils praktischen Unterricht in der Pädagogik und allen zu der Ausübung der Pflichten eines Jugendlehrers erforderlichen Wissenschaften nehmen müssen. Ueber ihren dabei bewiesenen Fleiß und über ihre Fähigkeit, theils selbst Unterricht in Religions-Sachen zu er-

theilen, theils den von den Schullehrern ertheilten gehörig zu prüfen, hat ihnen der Seminarien-Director nach Pflicht und Gewissen ein Zeugniß zu geben, welches sie dem schlesischen Finanz-Ministerio, bei dem Gesuch um Erlaubniß, in den geistlichen Stand zu treten, oder um ein Beneficium vorzuzeigen haben.

9. Da es auch in Schlesien viel Stifter und Klöster giebt, wo Kloster-Schulen sind, oder welche Güther mit Kirchen und Landschulen besitzen, auf welche die Ordens-Geistlichen als Pfarrer gesetzt werden, müssen sich alle, welche in solche Klöster sich begeben wollen, dieser Verordnung auch unterwerfen. Um entweder als Lehrer in den Kloster-Schulen, oder als Pfarrer ihre Pflichten der Oberaufsicht der ihnen untergebenen Stadt- und Landschulen erfüllen zu können, müssen sie entweder eines der bestellten Schullehrer-Seminarien durch die bestimmte Zeit besuchen, und sich theoretisch und praktisch mit der Pädagogik beschäftigen, oder wenigstens dem auf der Breslauer Universität zu lesenden Collegio pädagogico beiwohnen, und das Zeugniß über ihren Fleiß und Fähigkeit entweder von dem Seminarien-Director oder dem Professor der Pädagogik muß dem Gesuch um die Erlaubniß, in den geistlichen Stand zu treten, beigelegt werden. Was die Unterhaltung der Schullehrer betrifft, so setzen Wir hiermit fest:

10. Daß alle die bis zur Publication dieses Reglements bereits angesetzten Schullehrer bei ihren bisherigen Emolumenten, wie sie ihnen durch Contrakte mit den Gemeinen und den Herrschaften, oder durch Observanz und mündliche Uebereinkunft festgesetzt sind, verbleiben, und kein Recht haben sollen, auf die unten folgenden höhern Emolumente Anspruch zu machen. Die bereits bestimmten Emolumente sollen ihnen aber ohne Weigerung an den festgesetzten Terminen, und unverkürzt gereicht werden. Geschieht dieses nicht: so haben sie sich bei dem Landrath des Kreises zu melden, und dieser sowohl als Unsere rc. Cammern sind schuldig, den Schullehrern sofort allenfalls durch executivische Zwangsmittel von den Säumigen ihre Forderungen beizutreiben.

11. Sollte indessen einer der jetzigen jungen Schullehrer entweder bei einer anzustellenden Prüfung schon hinlängliche Fähigkeit zu einem bessern Unterricht zeigen, oder durch Besuchung des Seminarii sich dieselbe erwerben wollen, ihm auch in Absicht des moralischen Betragens kein Vorwurf gemacht werden können; so wollen Wir ihm die Aussicht auf einen auskömmlichern Unterhalt nicht verschränken, vielmehr es gerne sehen, wenn Guthsherrschaften und Unterthanen ihm, in Absicht seiner mehrern Fähigkeit, die unten folgenden Emolumente schon jetzo angedeihen lassen. Wären diese aber hiezu nicht zu vermögen; so steht ihm frei, auf eine Versetzung an einen bessern Posten bei der Direction anzutragen; und diese hat die Pflicht, sich die bessere Versorgung solcher Leute besonders angelegen seyn zu lassen, welche nur das Unglück gehabt haben, zu früh in das Amt zu kommen. In Absicht der neu anzusetzenden Schullehrer bestimmen Wir in folgenden nur diejenigen Emolumente, welche er *wenigstens* haben muß. An Oertern, wo derselbe mehrere hat, verbleibt es bei dem Alten, und Wir sind nicht gemeint, dieselben hierdurch zu schmälern.

12. Ein Schullehrer auf dem Lande muß daher *wenigstens* haben: a) ein gutes beständiges Haus. Bei Anlage neuer Schulhäuser ist dahin zu sehen, daß die Wohnstube von der Schulstube separirt, daß letztere für die Anzahl der Kinder geräumig genug und gehörig gelüftet sey, auch daß dem Hause die nöthige Stallung und Platz zu Futter

und Getreide in Körnern beigefügt sey. Auch sind die erforderlichen Schul-Geräthschaften an Tischen, Bänken rc. anzuschaffen. — b) Einen Gartenfleck von wenigstens einem Scheffel Aussaat. In Ermangelung dessen, müssen ihm drei Beete durch ein ganzes Gewende zu Grünzeug unentgeldlich abgereicht und die nöthige Gräserei angewiesen werden. — c) An Holz: jährlich Neun Klaftern Scheitholz, oder nach Beschaffenheit des Orts, die Hälfte in Gebundholz, zwei Schock auf eine Klafter gerechnet. Wo Torf oder Steinkohlen vorhanden sind, wird nach Verhältniß dieses Brennmaterials dem Schullehrer gegeben. Solches ist ihm aber frei bis zu dem Schulhause anzufahren, über welche Verpflichtung unten das mehrere erfolgt. Dagegen soll der Schullehrer nicht mehr, wie bisher, freies Raff- und Leseholz haben, weil ihn dessen Einsammlung von den Schulstunden abhält. — d) An Deputat: Funfzehn Scheffel Roggen, wie ihn die Garbe giebt, und zu Kuchelspeise drei Scheffel an Gerste, Erbsen und Hirse zusammen. — e) Die Freiheit, unter das Gemeinvieh zwei Stück Rindvieh und ein Schwein unentgeldlich zu treiben. — f) Funfzig Reichsthaler baar Geld.

13. Wenn der Schullehrer zugleich Organist und Küster ist, so sind ihm auf diese Emolumente alle fixirte Einnahmen, die er an Deputat oder baar von der Herrschaft oder der Gemeine, oder aus dem Kirchen-Vermögen erhält, anzurechnen. Alle unfixirte Einnahmen an Offertorien, Umgängen und Stol-Accidenzien aber nicht. Wo der Schullehrer aber zugleich Gemeinschreiber ist, wird ihm das für diese Bemühung ausgemachte Fixum oder Sporteln nicht auf obige §. 12. bestimmte Emolumente angerechnet, weil Versäumniß und mehrere Arbeit auch eine höhere Belohnung verdienen.

14. Mit eigentlichem Ackerbau soll sich daher der Schullehrer nicht befassen, weil ihn dieser von seinen Pflichten abhalten, und oft in Geschäfte verwickeln würde, die mit dem Ansehen seines Amtes unverträglich sind. Hat er an irgend einem Orte nach der bisherigen Observanz eigenen Ackerbau, so muß solcher entweder an die Gemeine, oder an einen einzelnen verpachtet werden, und das Pachtgeld wird ihm auf seine baare Emolumente angerechnet.

15. Wenn einem Landschul-Lehrer bei seiner Ansetzung die §. 12. verzeichneten Emolumente ausgesetzt werden, so fällt in der Regel das Schulgeld gänzlich weg, und diejenigen, welche eine Stelle besitzen, schicken ihre Kinder unentgeldlich in die Schule. Einlieger, die nichts Eigenthümliches haben, so wie auch das Dienstgesinde, entrichten nichts. Den Einliegern aber liegt die Pflicht ob, das dem Schullehrer angefahrne Holz zu hauen.

16. An Oertern, wo die bisherigen Emolumente des Schullehrers mit Inbegriff des dort üblichen Schulgeldes größer waren, als die §. 12. befindliche Bestimmung, kann es zwar bei Ansetzung eines neuen Schullehrers in der bisherigen Verfassung bleiben; doch steht es auch der Herrschaft und den Gemeinen frei, statt des unbestimmten Schulgeldes auf den Grund der Verordnung vom 31. Decbr. 1768 dasselbe dahin zu bestimmen, daß der Bauer 1 Rthlr., der Gärtner 12 Sgr., der Häusler 8 Sgr. und der Einlieger 4 Sgr. bezahle.

17. In den Stadtschulen bleibt es bei dem in jedem Orte gewöhnlichen Schulgelde. Sind aber zu einer Stadtschule auch Dörfer geschlagen, so muß ein jeder Wirth, er mag Kinder haben, oder nicht, zum Unterhalt des Schullehrers, und zwar nach der oben angeführten Verordnung vom 31. Decbr. 1768, jährlich beitragen; dieser Beitrag

ist nach geschehener Repartition monathlich, so wie unten näher bestimmt werden soll, abzutragen, von dem Steuer-Einnehmer zu sammlen, und an den Schullehrer zu zahlen.

18. Bei dem Abgange oder dem Tode eines Schullehrers ist vorerst auszumitteln, wieviel derselbe an bisherigen Emolumenten genossen hat; das Deputat-Getreide ist hierbei nach den landschaftlichen Abschätzungs-Grundsätzen, das Brenn-Material nach den Preisen des Orts anzuschlagen. Findet sich, daß der Schullehrer mehr gehabt hat, als die Festsetzungen §. 12. und 13. besagen; so soll sein Nachfolger nicht verkürzt werden, wie bereits oben erwähnt worden. Auch verbleibt es bei der bisherigen Observanzmäßigen Aufbringung dieser Emolumente zwischen Herrschaften und Gemeinen. Hat er aber weniger gehabt, so tritt alsdann der Fall ein, daß er verbessert werden muß, und die Vertheilung soll in folgender Art geschehen.

19. a) Zu dem Brennmaterial und dem baaren Gelde muß die Herrschaft, von welcher Religion sie sey, ein Drittel beitragen, und zwei Drittel tragen die Stellenbesitzer oder die Gemeine. Giebt die Herrschaft das Brennmaterial in natura, so hat die Gemeine zwei Drittel des Preises davon mehr an Gelde zu geben. Sind mehrere Dörfer zu einer Schule geschlagen, so ist das Drittel unter die Herrschaften dieser Güther nach dem catastrirten Ertrage derselben zu vertheilen. Eben dieses findet auch in Absicht der von den Gemeinen beizutragenden zwei Drittel statt, wenn mehrere zu einer Schule geschlagen sind. — b) Das Deputat an Getreide tragen die wirklichen Ackerbesitzer zusammen, und zwar nach der catastrirten Größe ihrer Aussaat. Wo daher die Herrschaft gar kein Feld hat, wird dieses Deputat von denen, welche Acker im Felde haben, so wie im entgegengesetzten Falle von der Herrschaft allein gegeben. — c) Die von der oder den Gemeinen zu entrichtende baare Summe wird unter alle Stellenbesitzer, so viel deren zu einer Schule geschlagen sind, gleich vertheilt. — d) Das Brennmaterial ist dem Schullehrer von den zur Schule geschlagenen bespannten Wirthen, oder wenn dergleichen im Dorfe nicht vorhanden sind, von der Herrschaft anzufahren. Das Holzschlagen verrichten die Einlieger.

20. Diese Emolumente sollen auf folgende Art entrichtet werden. Um den Schullehrer durch ungerechte Verweigerungen und Verzögerungen nicht in Verlegenheit zu setzen, auch um ihn nicht zu nöthigen, daß er durch Demüthigungen sein Auskommen zu erhalten suchen müsse, und ihn dadurch in den Augen der Gemeine herab zu würdigen, setzen Wir hiermit folgendes fest: a) Das Deputat wird da, wo ein herrschaftliches Vorwerk ist, von sämmtlichen Interessenten acht Tage vor Martini zusammengebracht, und an diesem Tage holt es der Schullehrer dort ab. Wo kein herrschaftliches Vorwerk ist, wird dieses Deputat bei dem Gerichtsscholzen oder einem Gerichtsmanne in eben dieser Art gesammelt und abgeholt. — b) Die Repartition des Geldbeitrags wird nach den obigen Grundsätzen von dem Kreis-Steueramte gemacht, und bei Abführung der Steuern monathlich oder vierteljährlich von den Interessenten dort bezahlt. Hier erhebt der Schullehrer diesen seinen Gehalt vierteljährlich. Für diese Bemühung wollen wir nachgeben, daß jährlich Ein Rthlr. mehr von den Interessenten bei jeder Schule colligirt werde, welchen der Steuer-Einnehmer für sich behält.

21. Da die Zahl der Possessionirten sich durch mehrern Anbau vermehret, so soll diese Repartition alle fünf Jahre erneuert werden.

22. Wenn in einem Dorfe unter funfzig Besitzungen zwei Schullehrer verschiedener Religion schon jetzt sind, so ist das von der Herrschaft zu entrichtende Drittel an Holz, Deputat und Geld unter beide zu theilen. Ist aber jetzo nur eine Schule dort vorhanden; so hat die Herrschaft ihren Beitrag nur dem Schullehrer der Religions-Parthei zu entrichten, welcher bei Publication dieses Reglements dort befindlich war. Will die andere Religions-Parthei sich einen eigenen Schullehrer wählen, so steht ihr dieses ganz frei, doch ohne die Einkünfte des Schullehrers der andern Parthei zu schmälern, als welcher ein gegründetes Recht darauf hat.

23. Sind zwei Schullehrer jetzo schon an einem Orte von mehr als funfzig Besitzungen, so muß die Herrschaft zum Unterhalt eines jeden ein Drittel beitragen.

24. Sollten bei dem Abgange oder Tode des einen Schullehrers seine Glaubensgenossen zu arm seyn, einem Schullehrer die oben festgesetzten Emolumente zu geben; so steht ihnen frei, entweder sich zu einer benachbarten Schule zu halten, oder ihre Kinder in die Schule der andern Religions-Parthei nach den oben §. 7. festgesetzten Einschränkungen zu schicken, indem von einem schlecht besoldeten Schullehrer ohnehin nichts Nützliches für die Erziehung zu erwarten ist.

25. Um nun die zu schlecht dotirten Schullehrer-Stellen nach und nach zu verbessern, hat der Landrath des Kreises von jedem sich ereignenden Abgange eines Schullehrers an Unsre rc. Cammer des Departemens Bericht zu erstatten, und demselben ein genaues Verzeichniß der Emolumente beizufügen, welche bishero mit dieser Stelle, es sey an fixirten oder unfixirten Schulgelde, Natural-Deputat, Organisten-Besoldung, Acker, Garten, oder sonst verbunden waren. Desgleichen sind die Dorfschaften, die zu der Schule geschlagen, ihre Entfernung von der Schule und die Zahl der schulfähigen Kinder genau aufzuführen. Unsere rc. Cammern werden hiernach beurtheilen, ob der Fall eintritt, daß, und wie der neue Schullehrer die reglementsmäßigen Emolumente erhalten soll, und der Landrath hat die Befehle der rc. Cammer wegen deren Ausmittelung genau zu befolgen. Wenn diese Emolumente einmal an einem Orte vorschriftsmäßig bestimmt sind, so bedarf es keiner fernern Anzeige mehr bei jeder künftigen Vacanz; der Landrath wird nur verpflichtet, bei jeder Beschwerde des Schullehrers über die Vorenthaltung seiner Emolumente die Säumigen an ihre Pflicht zu erinnern, und auf wiederholte Beschwerde sie sofort durch Execution dazu anzuhalten. Sollte ein Landrath aus Nachläßigkeit oder Partheilichkeit dieser Pflicht nicht genügen, so hat der Schullehrer sich an den vorgesetzten Schul-Inspector zu wenden, welcher, nachdem er sich von dem Grunde der Beschwerde vergewissert hat, deshalb an die Cammer berichten muß. Der nothdürftige Unterhalt eines zur Bildung Unserer Unterthanen so wesentlichen Mannes, als ein tüchtiger Schullehrer ist, muß durchaus nicht mehr von der ungerechten Laune und Verzögerungen der Guthsbesitzer oder der Gemeine abhängen.

26. Das Schul-Reglement von 1765 schreibt §. 12. vor, daß ein zu einer andern Schule geschlagenes Dorf im platten Lande nicht über eine halbe Meile, und im Gebirge nicht über eine Viertel-Meile von der Schule entfernt seyn soll, weil die Kinder im Winter und bei schlechtem Wege die Schule alsdann nicht ohne Gefahr besuchen können. Diese Bestimmung ist nach der gewöhnlichen schlesischen Polizei-Meile, und der im allgemeinen Gesetzbuch vorgeschriebenen Ausmessung zu ver-

stehen. Wenn daher an einem solchen entfernten Orte die Gemeine die Ansetzung eines eigenen Schullehrers verlangt; so muß ihr darin gewillfahrt werden, ohne daß der Schullehrer des Dorfes, wo die Schule ist, oder die Gemeine dagegen widersprechen können. Ist die Gemeine des Dorfs, welches einen andern Schulunterricht verlangt, zu arm, eine eigene Schule für sich anzulegen; so muß wenigstens bei der alten Schule auf ihre Kosten ein Adjuvant oder Präceptor mit halber Besoldung angestellt werden, welcher die Pflicht hat, an diesem Orte die Schule an einem von der Gemeine dazu auszumittelnden schicklichen Orte zu halten, da es leichter ist, daß ein einzelner erwachsener Mensch einen entferntern Weg mache als Kinder.

27. Diese Ansetzung eines Adjuvanten soll auch dann statt finden, wenn in einem Dorfe die Zahl der schulfähigen Kinder auf 100 gestiegen ist.

28. Wenn außer dem §. 26. erwähnten Falle eine bisher zu einer andern Schule geschlagene Gemeine einen eigenen Schullehrer verlangt; so soll ihr dieses nur alsdann frei stehen, wenn sie dem alten Schullehrer nichts von seinen Emolumenten entzieht, und ihren eigenen Schullehrer auf eigene Kosten nach dieser Vorschrift unterhält. Es bleibt daher in diesem Falle den Behörden vorbehalten, bei dem Abgange des alten Schullehrers das Nöthige wegen der Besoldung eines eigenen Schullehrers oder Anstellung eines Adjuvanten zu reguliren.

29. Wo die Ansetzung eines Adjuvanten bei einer alten Schule nothwendig ist, es sey wegen Vermehrung der Kinder oder wegen Entfernung der Dörfer von der Schule, oder wegen Alter und Krankheit des Schullehrers selbst, soll dieser Adjuvant bei dem alten Schullehrer Wohnung und Kost, überdem aber die halbe Besoldung an Gelde erhalten, und sollen hierzu vorzüglich diejenigen genommen werden, welche in den Seminarien gebildet, aber noch nicht wirklich angestellt sind. Wenn die Ansetzung des Adjuvanten wegen der Größe der Gemeine, oder wegen der Entfernung nöthig ist, so tragen die Kosten davon die interessirten Herrschaften und Gemeinen. Hat diese Nothwendigkeit aber ihren Grund in der Beschaffenheit des alten Schullehrers, so muß dieser für seinen Unterhalt sorgen.

30. Der Schullehrer muß sich in seinem Amte treu und fleißig verhalten, die festgesetzten Lehrstunden abwarten, und unter keinem Vorwande aussetzen; er muß nüchtern seyn, und sich eines guten moralischen Wandels befleißigen, alle Streitigkeiten und Zänkereien theils selbst vermeiden, theils seine Hausgenossen davon abhalten, damit er durch Beispiel so wie durch seinen Unterricht Nutzen stifte.

31. Gegen die Herrschaft muß er Achtung, und gegen die Gemeine Bescheidenheit und Sanftmuth gebrauchen. Wenn er sich über etwas zu beschweren Ursach hat, so wendet er sich an den Landrath des Kreises, falls es seine Verhältnisse mit der Herrschaft oder der Gemeine betrift; wenn es aber Schulsachen angeht, an den Schul-Inspector des Kreises.

32. Da der Schulmann sich nur mit dem Unterrichte seiner Zöglinge beschäftigen, und sich darauf vorbereiten soll, so muß er alles meiden, was ihn zerstreuen, von den Schul-Verrichtungen abhalten, und ihn in den Augen der Gemeine herabwürdigen kann. In Hinsicht dessen werden ihm alle und jede Gewerbe nachdrücklich verboten, besonders der Bier- und Branntweinschank, das Handeln und Musikmachen in Wirthshäusern und bei Hochzeiten. Handelt einer gegen dieses Verbot,

so wird er das erstemal mit einer Strafe von 1 Rthl. belegt, das zweitemal wird diese Strafe verdoppelt, und wagt er es zum drittenmal, so wird er seines Amtes entlassen. Der Pfarrer hat genau darauf zu achten, die Strafe einzuziehen, und sie den Schul-Vorstehern zur Schulcasse zu zahlen. Wenn der Kreis-Schul-Inspector oder Pfarrer einen Fall dieser Art verschweigt, so bezahlt er die festgesetzte Strafe doppelt, davon dem Denuncianten eine Hälfte, die andre aber der Schulcasse zufällt.

33. Die Herrschaften so wenig als die Gemeine müssen den Schullehrer als einen Lohndiener betrachten und behandeln, sondern als einen Mann, der es zur Pflicht hat, der Herrschaft gute Unterthanen und den Eltern gute Kinder zu bilden. Herrschaften und Pfarrer müssen ihn nie zu ihren Privat-Geschäften während den Schulstunden gebrauchen. Während der Schulzeit soll der Schullehrer zu keinem Gerichtsschreiber-Geschäft abgerufen werden, auch soll er den Pfarrer zu keinem Kranken begleiten, oder sonst eine Verrichtung in der Kirche unternehmen. Dies muß einer der größten Knaben verrichten; denn es ist besser, daß ein Schulknabe den Unterricht versäumt, als daß der Lehrer alle seine Zöglinge vernachläßiget. In derselben Absicht, um ihn nicht durch seine Entfernung von dem Schul-Unterricht abzuhalten, dispensiren Wir ihn von dem Abtragen der Erzpriesterlichen Currenden in die benachbarten Pfarren, und erneuern die Verordnung vom 9ten März 1780, nach welcher den Gemeinden es obliegt, sie durch Zechboten von einer Gemeine zur andern, ohne Unterschied der Religion, weiter zu befördern. Die Landräthe müssen daher die Gemeinden anhalten, daß sie diesem Befehle pünktlich nachkommen.

34. Den Pfarrern machen Wir besonders zur Pflicht, den Schullehrer wie einen Mann zu behandeln, der ihnen in der moralischen Verbesserung des Menschen vorarbeitet, und also nichts vorzunehmen, was ihn in den Augen der Gemeine oder der Schulkinder herabsetzen könnte; besonders in Gegenwart der letztern ihn nicht pöbelhaft zu behandeln, sondern alles, was er an ihm zu tadeln findet, ihm allein unter vier Augen mit Sanftmuth zu sagen. Helfen seine Erinnerungen nichts, so hat er sich an den Schul-Inspector zu wenden.

35. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß weder Herrschaft noch Gemeine befugt sind, einen angesetzten Schullehrer eigenmächtig seines Amtes, es sey unter welchem Vorwande es wolle, zu entsetzen; seine Amts-Vergehungen sind dem Schul-Inspector anzuzeigen, welcher nach vorgängiger Untersuchung davon an die Schul-Direction berichtet, die allein das Recht hat, seine Entsetzung zu verfügen, und wollen Wir nicht, daß hierüber förmliche Processe statt finden, indem die Untauglichkeit eines Schullehrers, es sey wegen seines moralischen Verhaltens, oder wegen seiner Unfähigkeit zum Unterricht, nie ein Gegenstand rechtlicher Entscheidung seyn kann, sondern unter Beobachtung der wesentlichen Formalitäten nur von einem pädagogischen Collegio zu beurtheilen ist.

36. In Civil-Sachen ist der Schullehrer der Gerichtsbarkeit seiner Herrschaft, und in Criminal-Sachen demjenigen Gerichtsstande unterworfen, dem die Obergerichte über das Dorf zustehen. Landes-Polizei-Vergehungen gehören zur Cognition des Landraths des Kreises und Vernachläßigung in Schulsachen für den Schul-Inspector. In keinem Falle haben also die Dorfgerichte das Recht, den Schullehrer zu bestrafen oder zur Verantwortung zu ziehen; nur dann können sie sich seiner Person versichern, wenn er sich so weit vergessen sollte, ein Verbrechen

zu begehen und zu besorgen ist, daß er durch die Flucht sich der Strafe entziehen würde.

37. Die Eltern oder Vormünder der Kinder haben sich auf keinerlei Art in den Unterricht und die Classen-Versetzung der Schüler zu mischen. Nur alsdann, wenn sie der Schullehrer für ihre körperliche Beschaffenheit zu strenge behandelt oder sie zu häuslichen Arbeiten braucht, können die Eltern sich bei dem Pfarrer oder Schul-Inspector beklagen.

38. Eben so, wie der Schullehrer von dem Pfarrer und der Gemeine behandelt werden soll, muß auch dessen Adjuvant oder Präceptor behandelt werden, indem auch dieser eine untergeordnete Aufsicht über die Schule hat, und dem Schullehrer an der Seite steht. Auch hat der Schullehrer diesen seinen Gehülfen zu keinem Privat-Geschäft, sondern nur zum Schulehalten zu brauchen.

39. In Absicht der Besuchung der Schule beziehen Wir Uns hiermit auf die Bestimmungen des Schul-Reglements von 1765. §. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 35. und 36. mit folgenden Beisätzen: a) Daß Eltern oder Vormünder, welche die ihnen untergebenen Kinder eine ganze Woche lang ohne Noth aus der Schule zurückhalten, mit einer Strafe von 4 Ggr. zur Schulcasse zu belegen sind. Können sie diese Armuths halber nicht entrichten, so leisten sie einen Tag Gemeinarbeit. Nur Krankheit oder nothwendige Reisen sollen von Besuchung der Schule entschuldigen. — b) Auch haben die Eltern diejenigen Kinder, welche mit ansteckenden und ekelhaften äußerlichen Krankheiten behaftet sind, bis zur Heilung zu Hause zu halten, und der Schullehrer ist schuldig, sie ihrer Mitschüler wegen wegzuweisen, wenn sie sich auch einstellen sollten. — c) Während der Erndte soll die Schule auf dem platten Lande durch vier Wochen wegen der dringenden Geschäfte geschlossen seyn. In Städten hingegen, wo kein Feldbau getrieben wird, wird das ganze Jahr durch Schule gehalten. — d) Die Aufnahme der schulfähigen Kinder soll immer nur um Ostern geschehen, damit die Kinder einer Classe immer gleichen Grad der Kenntnisse haben, und gleichen Vortheil vom Unterricht ziehen können.

40. Die sonntäglichen Wiederholungs-Stunden, welche das Schul-Reglement von 1765 §. 28. besonders vorschreibt, sollen auch von den Kindern, welche bereits aus der Schule entlassen sind, bis zu ihrem 16ten Jahre besucht werden. In Städten müssen die Lehrburschen der Handwerker diese Wiederholungsstunden an den Sonntagen ebenfalls besuchen, und keiner dieser Lehrlinge, katholischer Religion, soll bei 3 Rthl. Strafe zur Schulcasse, welche ans der Mittelslade zu bezahlen sind, frei gesprochen werden, der sich nicht durch das Zeugniß legitimirt hat, daß er die Wiederholungsstunden oder die Sonntags-Schule frequentirt hat. In Breslau und in Städten, wo mehrere Schulen existiren, muß der Lehrling den Wiederholungsstunden in derjenigen Schule beiwohnen, zu der das Haus gehört, in dem er wohnt.

41. Das in vielen Gegenden, besonders Oberschlesiens, aller Verbote ohnerachtet, noch übliche einzelne Viehhüten ist in mehr als einer Rücksicht äußerst nachtheilig. Es hindert die Cultur, es giebt zu häufigen Wald-Beschädigungen oder Hutungs-Beeinträchtigungen Anlaß. Jeder einzelne Besitzer, oder auch ein paar Nachbarn, die ihr Vieh zusammen hüten, überlassen es ihren Kindern, welche dieses Geschäfts wegen ganze Tage von den Eltern und von aller Aufsicht entfernt leben. Sie verwildern dadurch völlig, vernachläßigen den Schul-Unterricht; Einsamkeit, oder auch Gesellschafter ihres Alters verleiten sie zu früher

Immoralität, und Wir sind überzeugt, daß der niedrigere Grad der Cultur, auf dem die Gegenden, wo dieses Einzel-Hüten üblich ist, stehen, vorzüglich den Grund in dieser Sitte habe. Wir befehlen daher hiermit nachdrücklich Unsern schlesischen 2c. Cammern, Landräthen und Guthsbesitzern, alles anzuwenden, um dieses Einzel-Hüten an allen Orten, wo es nach der Local-Beschaffenheit möglich ist, abzuschaffen, und die Gemeinen zu Haltung eines oder mehrerer Gemein-Hirten anzuhalten. Die Landräthe haben daher jährlich den Cammern ein Verzeichniß der Dörfer ihres Kreises über die Art der Viehhütung in denselben einzureichen, und dabei zu bemerken, wo noch Einzel-Hutung existirt, und wo gemeinschaftlich gehütet wird. In diesem Verzeichnisse sind genau und nur nach vorgängiger Prüfung die Ursachen anzuführen, warum an einem oder dem andern Orte die Einführung der gemeinschaftlichen Hutung nicht ausführbar ist. Unsere 2c. Cammern haben diese Ursachen zu beurtheilen, denselben, so viel es sich thun läßt, abzuhelfen, und durch Androhung und Vollstreckung zweckmäßiger Strafen die Widerspenstigen zu der gemeinschaftlichen Hutung anzuhalten.

42. Ueber die bei dem Unterricht in der Schule zu wählende Lehrbücher kann hier keine Vorschrift ertheilt werden; da von Jahr zu Jahr neuere und bessere zum Vorschein kommen. Doch haben wir zu Unserer Schul-Direction das Zutrauen, daß sie jedesmal die besten und zweckmäßigsten auswählen, auch dabei auf deren niedern Preis Rücksicht nehmen, und die schicklichste Lehrmethode, jedoch ohne unnöthige Neuerungssucht, vorschreiben werde. Im Allgemeinen wird also blos noch folgendes darüber festgesetzt.

43. Der Schullehrer ist gehalten, auf dem platten Lande im Winter von Martini bis Georgi Vor- und Nachmittags Schule zu halten, nämlich Vormittags drei und Nachmittags zwei Stunden. Sonnabend und Mittwoch Nachmittag wird ihm jedoch zur Erholung gelassen. Im Sommer von Georgi bis Martini fällt die Nachmittags-Schule weg, und wird nur Vormittags Schule gehalten.

44. Die Kinder werden in drei Classen getheilt. Die erste ist für die kleinsten Kinder, welche die Buchstaben kennen und buchstabiren lernen; die zweite für diejenigen Kinder, welche das Lesen und Schreiben anfangen; die dritte für die größern, die mit Wohlklang und Ausdruck lesen, schreiben und rechnen, bestimmt.

45. Da Kinder in der Schule nie unthätig seyn sollen, ein Lehrer aber nicht im Stande ist, alle Classen stets zu beschäftigen, so ist es genug, wenn die kleinsten Kinder in dem ersten Jahre täglich nur eine Stunde in der Schule verweilen; dadurch wird ihnen die Schule angenehmer bleiben, als wenn sie mehrere Stunden gedankenlos ohne Beschäftigung und Unterhaltung mit der Fibel in der Hand da sitzen müssen. Nach und nach steigt die Summe der Stunden, je nachdem die Kinder verständiger und des Unterrichts der Größern empfänglicher werden.

46. Beim Sitzen, sowohl in den Stadt- als Land-Schulen müssen die Mädchen von den Knaben abgesondert werden; der Unterricht wird aber an beide Geschlechter gemeinschaftlich ertheilt, wie es die Ordnung der Classen mit sich bringt.

47. Jährlich soll eine öffentliche Schul-Prüfung kurz vor Ostern, im Beiseyn des Pfarrers, des Schullehrers und der Schul-Vorsteher, in den Städten zweier Magistrats-Glieder, auf dem Lande in Beiseyn des Grundherrn oder seines Stellvertreters und der Dorfgerichte gehalten werden. Auch ist der Schul-Inspector von dem Tage, dessen Be-

stimmung von dem Kirchen-Patron und dem Pfarrer abhängt, zu benachrichtigen. Bei dieser Prüfung examinirt der Schullehrer, der Pfarrer und die anwesenden Honoratioren die Kinder nach ihren verschiedenen Classen; sie werden dann nach Maasgabe ihrer Fähigkeiten aus einer Classe in die andre versetzt, und diejenigen, welche durch Fleiß und Sittlichkeit in dem verflossenen Jahre sich ausgezeichnet haben, erhalten die aus der Schulcasse angeschafften Prämien an Schulbüchern.

48. In Absicht der Pflichten des Pfarrers wegen der Schule wiederholen Wir dasjenige, was das Reglement von 1765 §. 43. bis 50. inclusive hierüber verordnet, und machen es den Pfarrern und ihren Caplänen zur angelegentlichsten Pflicht, diesen wichtigen Gegenstand nicht außer Acht zu lassen, sondern den Schullehrer zu leiten, seinem Unterricht oft beizuwohnen, auf Ordnung in der Schule, und auf das Ansehen des Schullehrers zu halten. Bei der wöchentlichen Besuchung der Schule muß der Pfarrer oder sein Caplan jedesmal über eine Religions-Materie selbst Unterricht ertheilen, und die Kinder befragen, theils um dem Schullehrer ein Beispiel zu geben, theils um sich von den Fortschritten der Kinder selbst zu überzeugen. Ferner wirderholen Wir die nach §. 38. des Reglements von 1765 vorgeschriebenen jährlichen Schulpredigten zu halten, und dabei für die Schule eine Collecte zu sammlen, welches letztere auch bei allen Hochzeiten und Kindtaufen geschehen soll.

49. In jedem Dorfe, wo eine katholische Schule vorhanden, sollen von der Gemeine zwei Schulvorsteher, gute ordentliche Wirthe, gewählt werden. Man kann hiezu die Kirchväter, oder auch andre nehmen. Ihre Pflicht besteht darin: a) die nachläßigen Kinder zur Schule anzuhalten; b) die Strafgelder von den Eltern, die ihre Kinder nicht in die Schule oder Wiederholungsstunden schicken, durch die Obrigkeit des Orts einzufordern; c) wenigstens alle 14 Tage einmal die Schule zu besuchen, und nachzusehen, ob die Schulgeräthe in gutem Stande; ob eine Reparatur bei den Schulgebäuden nothwendig ist; ob die armen Schulkinder mit Büchern versehen sind, und die nöthigen Anstalten gemeinschaftlich mit dem Pfarrer für dieses zu treffen; d) dem Schullehrer in allen seinen Verhandlungen mit der Gemeine zu assistiren.

50. Die Pflicht der Vorsteher ist auch, nebst dem Schullehrer, eine Rechnung über die in diesem Reglement angedrohten und dictirten Strafgelder, desgleichen die Collecten-Gelder bei den Schulpredigten, Hochzeiten und Kindtaufen zu führen. Diese Schulcasse ist für unvermögende und fleißige Schüler bestimmt, und sollen aus derselben Schulbücher für ganz Unvermögende und Belohnungen für vorzüglich Fleißige, die bei der Prüfung zu vertheilen sind, angeschafft werden. Die Rechnung über diese Schulcasse ist jährlich der Kirchen-Rechnung als Beilage beizufügen.

51. Zu Schul-Inspectoren sind bisher immer die Erzpriester genommen worden: allein, da beide Aemter sehr füglich getrennt werden können und der Schul-Inspector vorzüglich ein muntrer, thätiger, in der Pädagogik erfahrner Mann seyn muß; so soll die Vereinigung beider Posten in Einer Person nicht mehr nothwendig seyn. Vielmehr überlassen Wir dem Fürst-Bischof zu Breslau als Ordinario, und in den auswärtigen Diöcesen den Decanis, diese Kreis-Schulen-Inspectores zu ernennen und anzustellen, doch müssen sie der Schul-Direction angezeigt werden. Es scheint am zweckmäßigsten zu seyn, sich hierbei nach der landräthlichen Kreis-Eintheilung zu richten. Der Schul-Direction wird es auch zur Pflicht gemacht, wenn sie bei der Geschäfts-

Führung des Inspectors Ausstellungen zu machen, für nöthig findet, dem Ordinario davon Anzeige zu machen, der nach Befund die Anstellung eines andern Inspectoris zu besorgen hat; indem diese Schul-Inspection nicht als ein Officium perpetuum betrachtet werden soll.

52. Die Pflichten eines Schul-Inspectoris bestehen im allgemeinen darinn: a) Daß er wenigstens jährlich einmal die seinem Inspectorat unterworfene Schulen besuche. Diese Visitation muß, soviel sich thun läßt, unerwartet, wenigstens ohne lange vorhergehende Ankündigung, und am besten im Winter, wenn alle Kinder beisammen sind, geschehen. Dabei muß b) der Inspector selbst dem Unterricht beiwohnen; c) sich nach der Beschaffenheit des Schulhauses, der Geräthschaft und der Schul-Casse erkundigen; d) die Schul-Catalogen prüfen; e) über den Fleiß, die Geschicklichkeit, und besonders den Lebenswandel des Schullehrers, theils bei der Gerichts-Obrigkeit, theils bei dem Pfarrer, theils bei den Schul-Vorstehern, die nöthigen Erkundigungen einziehen, und auch f) ob der Pfarrer den, nach diesem Reglement ihm obliegenden Pflichten in Absicht der Schule genüge. g) Er muß sich die Schul-Cassen-Rechnung vorzeigen lassen, und endlich h) über den Befund ein Protocoll aufnehmen, mit Beifügung seiner Vorschläge, wie einem vorgefundenen Mangel am füglichsten abgeholfen werden könne. Dieses Protocoll ist sodann mit den in dem Reglement von 1765 vorgeschriebenen Beylagen an diejenige Behörde einzuschicken, an welche der Ordinarius die allgemeine Leitung und Aufsicht der Schul-Sachen verweiset.

53. In Absicht der besondern Pflichten haben sich die Schul-Inspectores vor der Hand, bis der Ordinarius etwa andre Einrichtungen vorschreibt, nach dem Schul-Reglement von 1765 §. 52. bis §. 72. inclusive zu achten, und die darinn befindliche, den Erz-Priestern und Schul-Inspectoren vorgeschriebene Verfahrungs-Art zu befolgen, indem Wir zwar die Erzpriester nicht ganz von der Aufsicht über die Schulen ihres Archi-Presbiteriats entbinden, vielmehr ihnen die Besuchung der Schulen bey den canonischen Visitationen anempfehlen; aber doch von den anzuordnenden Schul-Inspectoren diese Pflicht in ihrem ganzen Umfange fordern.

54. Mit der Schul-Direction, welche nach dem Reglement vom 26ten Julii v. J. die Mitaufsicht über das sittliche und pädagogische Benehmen der Schullehrer hat, stehen die Schul-Inspectores in der Verbindung, daß sie derselben 1) jährlich einen allgemeinen tabellarischen Bericht über die Beschaffenheit der Schulen ihrer Inspection, in Absicht des Verhaltens der Schullehrer, der Anzahl der Kinder, und ob diesem Reglement durchgehends von Jedem darin Verpflichteten nachgelebt werde, erstatten. — 2) Haben sie der Schul-Direction über jede einzelne Schule besondre Berichte zu erstatten, wenn sie bey ihren Schul-Visitationen oder auch sonst finden, daß bei dem Lebenswandel des Schullehrers etwas zu erinnern, oder daß er ein unerlaubtes Gewerbe treibt, oder, es sey aus Faulheit oder Unwissenheit, die vorgeschriebene Lehr-Methode nicht befolgt, die Schulstunden nicht inne hält, nicht für Ordnung in der Schule besorgt ist, überhaupt, wenn er seinen Pflichten als Lehrer der Jugend nicht gehörig nachkommt. In allen solchen Sachen ist auch die Schul-Direction befugt, den Schul-Inspectoren Aufträge zu machen. Was hingegen den Bau der Schulhäuser, die Anlage neuer Schulen, Anstellung von Adjuvanten, die Emolumente der Schullehrer, die Pflichten des Pfarrers bey der Schule, und die Besuchung der Schule betrift; so haben die Schul-Inspectores

sich an den Ordinarium oder die von ihm zu bestimmende Behörde zu wenden, welche die Sache entweder selbst abmacht, oder dahin gelangen läßt, wohin sie ressortmäßig gehört.

55. Es wird auch hiermit die Verordnung vom 26ten Junii 1766 erneuert, nach welcher jede Gemeine, wo Schulen sind, mit Zuziehung der dazu geschlagenen Dörfer, die Pferde zur Bereisung des Visitatoris unentgeldlich hergeben soll; dergestalt, daß, wenn der Kreis-Schul-Inspector reisen muß, dasjenige Dorf, wo er die erste Visitation hält, ihn abholen, und nach gehaltener Visitation auf das folgende Dorf, wo er visitiret, führen, dieses ihn auf daß nächste Schuldorf, und das letzte Dorf an seinen Wohnort zurück bringen muß.

56. Zu Reisekosten und zu einer Belohuung für seine Mühe erhält er jährlich von jeder Schule 1 Rthl., welcher zugleich unter dem §. 8 und 12. für den Schullehrer ausgeworfen, und von dem Kreis-Steuer-Amte einzuhebenden Schullehrer-Gehalte mit colligirt werden soll, so, daß also zusammen 52 Rthl. jährlich von den Interessenten nach den oben bestimmten Verhältnissen zusammen zu bringen sind. Außerdem soll er von jeder vermögenden Kirche, bei welcher eine Schule ist, aus dem Kirchen-Vermögen einen Beitrag nach folgenden Verhältnissen erhalten: Kirchen, die nur bis 500 Rthl. Vermögen haben, sind davon befreyt. Eine Kirche, welche 500 bis 1000 Rthl. besitzt, giebt 1 Rthl., von 1000 bis 1500 Rthl. 1 Rthl. 12 Ggr., von 1500 bis 2000 Rthl. 2 Rthl. und so fort.

57. In Absicht der Hauslehrer und Privat-Erziehungs-Anstalten, beziehen Wir Uns auf dasjenige, was im allgemeinen Landrecht P. II. Tit. XII. §. 2. bis 8. inclusive vorgeschrieben ist.

58. Bisher haben Wir Vorschriften für die eigentliche Schule ertheilt, worinn der Jugend Kenntnisse beigebracht werden. Von nicht mindrer Wichtigkeit aber sind die sogenannten Industrie-Schulen, in welchen mechanische Fertigkeiten, vorzüglich weibliche Arbeiten, als Spinnen, Stricken und Nähen den Kindern gelehrt werden. Solche Etablissements sind von der größten Wichtigkeit, theils um die Jugend zu beschäftigen, theils um sie zu guten H a u s m ü t t e r n zu bilden. Der Unterricht in solchen Sachen kann freilich nicht in der Schule ertheilt werden; indessen ließen sich doch auf dem Lande Einrichtungen treffen, daß entweder die Schullehrerin, oder eine andere unbescholtne Frau darinn Unterricht ertheile. In Städten wird dieses viel leichter angehen, wo mehrere Personen dieser Art vorhanden sind und es auch an einer Stube dazu nicht fehlen kann. Die Kosten eines solchen Etablissements können auch nur mäßig seyn, nehmlich eine kleine angemessene Belohnung für die Lehrmeisterin, welche theils in einem Fixo, theils in einem mäßigen Lehrgelde bestehen kann. Sollte in Städten nicht bereits eine Stube hiezu vorhanden seyn; so muß für eine Stube und Beheizung gesorgt werden. Die Materialien zur Arbeit bringen die Schülerinnen entweder mit oder erhalten sie auf Vorschuß. Dagegen müssen sie aber auch den kleinen Vortheil, welcher etwa aus dem Verkauf ihrer Arbeit erhalten wird, unverkürzt zur Aufmunterung erhalten. In eben der Art ist es sehr heilsam, wenn der Schullehrer selbst oder ein andrer in der Gärtnerey erfahrner Mann der männlichen Jugend Anweisung und praktischen Unterricht in der Gärtnerey, und besonders der Baumzucht ertheilt. Diese Arbeit ist Erholung für den Lehrer und für die Schüler; sie nützt jedem einzelnen, wenn er selbst Grundbesitzer wird; sie vermehrt die Summe der National-In-

dustrie und wird dadurch eine Quelle des erhöhtern allgemeinen Wohlstandes. Es wird nicht leicht ein Dorf oder eine Stadt seyn, wo nicht zu dieser nützlichen Beschäftigung ein Stück bis dahin unbenutzten Bodens von der Herrschaft oder der Gemeine eingeräumt werden könnte. Nur muß hier, so wie bey den weiblichen Industrie-Schulen der Nutzen nach Abzug der Kosten auf Pflanzen und Geräthschaften den Knaben verbleiben. Wir befehlen daher allen Krieges- und Steuerräthen und den Magisträten in den Städten, auf dem platten Lande aber den Grundherrn, den Pfarrern und Schul-Inspectoren, so viel es möglich, auf Einrichtung solcher Anstalten bedacht zu seyn. Die Krieges- und Steuerräthe haben von dem Erfolge ihrer Bemühungen, jährlich an die rc. Cammern Anzeige zu machen, und die Schul-Inspectoren haben in ihren Berichten auch mit zu bemerken, ob, und an welchen Orten ihres Inspectorats dergleichen zu Stande gekommen sind.

59. Wir hegen das gegründete Zutrauen zu dem Fürstbischof zu Breslau, als Ordinario dieser Dioces, so wie auch zu den Decanis der Prager, Ollmützer und Cracauer Dioces, daß sie sowohl alle nach diesem Reglement ihnen selbst obliegenden Pflichten genau erfüllen, als auch ihre Untergebenen dazu anhalten, und dadurch Unsere große und wichtige Absicht durch zweckmäßigen Unterricht dem Staate gute Bürger und für die häuslichen Verhältnisse gute Hausväter und Hausmütter zu bilden, nach Möglichkeit befördern werden. Dem Fürstbischof zu Breslau überlassen Wir die Bestimmung, welcher seiner Unterbehörden und in welcher Art er die Bearbeitung des Schulfachs unter seiner Ober-Aufsicht übertragen wolle. Diese hat alsdann in allen Sachen, die das sittliche Betragen der Schullehrer und den Unterricht betreffen, mit der Schul-Direction zu concertiren; in andern Sachen aber nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbst zu verfügen, oder das weitere an die ressortmäßige Instanz gelangen zu lassen. In den andern Diöcesen tritt an die Stelle der bischöflichen Behörde der Decanus unter gleichmäßiger Mitwirkung der Schul-Direction.

60. Unsern schlesischen Landes-Collegiis und höhern und niedern Officianten befehlen Wir die genaue Befolgung dieses Reglements, bei allen an sie gelangenden Sachen. Den Krieges- und Domainen-Cammern besonders liegt es ob, theils selbst, theils durch die Landräthe und Steuer-Aemter für die Ausmittelung der, den neu anzusetzenden Schullehrer, auf Anzeige der Fürstbischöflichen Behörde, reglementsmäßig zukommenden Emolumente zu sorgen, den Beschwerden über Vorenthaltung derselben schleunigst abzuhelfen, wegen des Baues der Schulhäuser die nöthigen Verfügungen zu treffen, auf Erfordern die in diesem Reglement angedrohten Strafen allenfalls executive beitreiben, und sich die Abschaffung der Einzel-Hütung, so wie auch die Anlegung von Industrie-Schulen, wenigstens in den Städten, angelegen seyn zu lassen. Bei Anlagen neuer Schulen auf dem Lande, gilt zwar in der Regel die oben §. 26. gegebene Vorschrift, daß nehmlich nur dann eine neue Schule angelegt werden müsse, wenn die alte eine halbe, und im Gebirge eine Viertelmeile von der alten entfernt ist, und daß alsdann jedes Dorf für die Erhaltung seines Schullehrers ohne Beitritt des andern zu sorgen habe; doch wollen Wir die Befugniß der rc. Cammern nicht so enge beschränken, und ist auf die Größe, die Wohlhabenheit der Dörfer, und die Menge der schulfähigen Kinder, billige Rücksicht zu nehmen, wenn auch das alte Schuldorf durch die Trennung des andern in einzelnen Fällen mehr als bisher beitragen müßte. Der Schul-Direction schärfen

Wir hiermit nochmals ihre Pflichten in Absicht der Anordnung guter Schullehrer, Seminarien und des sittlichen und pädagogischen Betragens der Schullehrer ein, und überlassen es ihr, deshalb besondere Instructionen über das moralische Benehmen der Lehrer und über die Wahl der Lehrbücher und Lehrmethode zu entwerfen. Unsern schlesischen Guthsbesitzern und Gemeinen aber legen Wir ganz besonders die Pflicht an das Herz, für die Erziehung ihrer Unterthanen und Kinder zu sorgen. Wir sind überzeugt, daß der bei weitem größere Theil der Edeldenkenden und Gutgesinnten sich vergewissern werde, daß man nur von gut erzogenen Menschen treue Befolgung der Pflichten des Unterthans und des Hausvaters erwarten könne, und daß selbst Privat-Eigennutz erfordern, Folgsamkeit, Ruhe und Ordnung durch kleine Aufopferungen zu erkaufen. Wir befehlen daher sämmtlichen Gutsbesitzern und Unterthanen, den Schullehrern die in diesem Reglement bestimmten Emolumente unweigerlich und prompt zu entrichten, und die den Schulsachen vorgesetzten Behörden bei ihren Bemühungen kräftig zu unterstützen. Urkundlich unter Unsrer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Potsdam, den 18ten May 1801.

Friedrich Wilhelm.

No. 9. Instruction des Großherzogl. Bergischen Ministerii des Innern für die Eintheilung der Schulbezirke in ganzen Arrondissements vom 21. Juni 1812.

1. Da das Allerhöchste Dekret für die künftigen Primairschulen eine Zahl von 80 Kindern festsetzt, jedoch anzunehmen ist, daß diese Zahl sich weniger auf die Schulfähigen als die Schulbesuchenden beziehe, von den ersteren auch immer ein Theil aus annehmlichen Ursachen die Schule wirklich nicht besucht; so ist darauf zu sehen, daß jeder Primairschulbezirk 100 schulfähige Kinder umfasse und darnach abgesteckt werde. Unter schulfähigen Kindern sind die Kinder vom 6. bis zum 14. Jahre (ausschließlich) zu rechnen. — **2.** Bey der hiernach vorzunehmenden Regulirung neuer Schulbezirke brauchen weder die Gränzen der Pfarre noch die Gränzen der Mairien und der Kantons durchaus streng berücksichtiget zu werden. Um diese ängstliche Beschränkung zu entfernen, sind die Schulbezirke eines ganzen Arrondissements zugleich abzustecken, und soll die Bestätigung der entworfenen Bezirks-Abtheilungen jedesmal für ein ganzes Arrondissement zugleich erfolgen. Wo es sich jedoch mit 1. und den nachfolgenden Bestimmungen vereinigen läßt, ist das Ueberspringen ausser den Mairie- oder Kantonsgränzen möglichst zu vermeiden. — **3.** Bey der Absteckung und Eintheilung der Primairschulbezirke müssen zur Bestimmung des Schullokals, so viel immer thunlich ist, die Centralorte ausgemittelt werden. Die zweckmäßige Lage eines Ortes oder Dorfes, worin ein Schulgebäude vorhanden ist, oder leichter als anderswo errichtet werden kann, verdient jedoch eine geeignete Rücksicht. Der Schulbezirk braucht zwar nicht cirkelförmig um den Centralpunkt zu liegen, in jedem Fall aber ist möglichst darauf zu halten, daß die Entfernung der Schulgenossen von der Schule nicht über 30 Minuten betrage. — **4.** Hiernach bestimmt es die Bevölkerung und der Umfang einer Gemeinde, ob in derselben mehrere Primairschulen abgesteckt und errichtet werden müssen. Wo jedoch nach der Anzahl der schulfähigen Kinder, nach den Entfernungen und den Lokalitäten es nicht absolut unthunlich ist, die Errichtung einer oder der andern Schule durch Anordnung von Unterlehrern zu umgehen, wie dieses um und in Fabrikorten häufig der Fall seyn kann, da mag solches geschehen und darnach

der Bezirk, jedoch mit möglichst steter Rücksicht auf die N. 3. angegebene Entfernung, regulirt werden. Wo jedoch ein Unterlehrer angestellt wird, muß der Unterricht in zwey Klassen ertheilt werden; es muß deshalb das Schulgebäude zwey dazu abgesonderte Lehrzimmer enthalten. — 5. Bey der Bestimmung der Schulbezirke darf nirgend ein Ort oder auch nur ein Haus übergangen werden, ohne irgend einem Schulbezirke nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen zugetheilt zu seyn. — 6. Diese allgemeine Bestimmungen gelten für die Schulen jeder Konfession. In der Regel muß jeder Konfession eine eigene Primairschule gegeben werden. Erfordern es durchaus die Lokalitäten, daß zwey Konfessionen in einer Primairschule vereinigt werden, so muß ein Unterlehrer angestellt werden, welcher mit dem Religionsunterricht für die eine Konfession vorab ausschließlich zu beauftragen ist, den übrigen Unterricht aber in Konkurrenz mit dem Hauptlehrer zu ertheilen hat. Bey der Nothwendigkeit einer Vereinigung zweyer Konfessionen in einer Schule muß rücksichtlich auf die Bestimmung des Schullokals bey übrigens gleichen Verhältnissen der kleinere Theil dem größeren folgen. — 7. Die sämmtlichen Primairschulen werden auf Kosten der betreffenden Mairie errichtet und unterhalten. Dagegen sind alle zu Lokalschulfonds gehörige Kapitalien und Gründe zur Kommunal-Kasse einzuziehen. Ausgenommen sind von dieser Einziehung. a) die für die Primairlehrer nöthigen Wohnungen, welche vorhanden sind, und ferner gebraucht werden; ferner wenn sie vorhanden, b) drey Viertel bergische Morgen Land, wovon die Hälfte zum Garten, die andere Hälfte aber zum Spielplatz für die Kinder und zur Anlegung einer Obstbaumschule dem Lehrer angewiesen werden; c) soviel Wiesengrund (wo er vorhanden ist) als zur Haltung einer Kuh für den Lehrer erforderlich seyn mag. — Wo kein Land zum Garten vorhanden ist, muß für den Lehrer ein Geldäquivalent zur Anpachtung desselben ausgemittelt werden. In diesem Falle können der Spielplatz und die Obstbaumschule wegfallen. — 8. Wenn ein Schulbezirk die Gränzen der Mairie überschreiten muß, so hat die Minderzahl zu den Schulbedürfnissen der Mairie, wohin sie überschlägt, nichts beyzutragen, sondern der überschießende District concurrirt zu den Bedürfnissen der Mairie, worin der Haupttheil des Schulbezirks gehört. — 9. Was nach Einziehung der sämmtlichen vorhandenen Lokalschulfonds an den Schulbedürfnissen noch fehlt, hat jede Mairie für sich, und nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels aufzubringen. — 10. Ausser der freien Wohnung und der §. 7. bemerkten Benutzungen wird das Gehalt eines Primairlehrers, welches ausgemittelt, respective beygebracht werden muß, mit 250 Fr. als das Minimum festgesetzt. In bemittelten Mairien, besonders in Städten kann das höhere Gehalt derselben mit Rücksicht auf die vorhandenen Fonds und die Vermögenheit der Gemeinde gemäß den folgenden Bestimmungen vorgeschlagen werden. — 11. Das Schulgeld wird für jedes schulbesuchende Kind für alle Monate des Jahres auf das Minimum: a) in städtischen Bezirken von 50 Cent. b) auf dem Lande von 40 Cent. bestimmt, ohne jedoch eine vorzuschlagende Erhöhung desselben auszuschließen. Was das bisher üblich gewesene Brandgeld betrifft, so soll solches von jeder Mairie besonders vorgeschlagen werden, und, da es bey der verschiedenen Lage der Mairien bald mehr bald minder theuren Brand giebt, bey manchen auch die Bestreitung des Brandes durch Naturallieferung des Materials ersprießlicher seyn kann, allenfalls auch für die Lieferung des Brandmaterials von Seiten der Mairien votirt

werden können. — 12. Die Maires haben die Schullehrer in der Beytreibung der Schulgelder mit ihrer amtlichen Gewalt zu unterstützen. Um diese Hülfe, wo sie nothwendig wird, zu erhalten, haben die Lehrer am Ende jedes Vierteljahres ein Verzeichniß der Restanten bey der Mairie einzureichen. Wird diese Einreichung doch um einen Monat verspätet, so hat der Maire keine Verpflichtung, die bezeichneten Reste eintreiben zu lassen, es sey denn, daß die verzögerte Einreichung hinlänglich entschuldigt wird. — 13. Die Schulgelder für arme Kinder werden aus den Mitteln der Wohlthätigkeitsanstalten den betreffenden Lehrern entrichtet. Vor allen andern Unterstützungen haben die Central- und Hülfsbureaus der Wohlthätigkeit auf die Abtragung dieser Forderungen zu denken. Damit der betreffende Maire desto sicherer dahin wirken könne, hat jeder Lehrer demselben halbjährig das Verzeichniß der Armenkinder seiner Schule mit der Berechnung des Schulgeldes zuzustellen, und wird der Maire die Bezahlung des Betrages von Amtswegen eifrigst betreiben. — 14. Sobald die Schulbezirke, die Gehalter und die Schulgelder regulirt sind, können Seitens der Lehrer von den Schulintereſſenten keine Geschenke und Gaben, welchen Nahmen sie auch bisheran gehabt haben mögen, als verbindliche Entrichtungen ferner gefodert werden. — 15. Wo zur Umgehung der Errichtung einer neuen Primairschule eine Abhülfe durch Anstellung eines Unterlehrers stattfinden soll, (§. 4.) oder wo die Anstellung eines solchen durch die Vereinigung zweyer Konfessionen in einer Schule nothwendig wird, (§. 6.) muß für dessen Unterhaltung und Besoldung von Seiten der Mairie gesorgt werden, entweder so, daß sie sich über dessen Besoldung, Wohnung und Beköstigung mit dem Hauptlehrer, oder mit dem Unterlehrer selbst abfinde, worüber die Vorschläge bey den Entwürfen der Schulbezirks-Abtheilungen einzureichen sind. — 16. Um bei den Entwürfen der Schulbezirks-Abtheilungen nach Maßgabe der vorhergehenden und nachfolgenden Bestimmungen mit Sicherheit zu Werke gehen zu können, ist es durchaus erforderlich, die Zahl der schulfähigen Kinder in jeder Mairie zu kennen Deshalb haben die Maires vor allem und zuerst die genaueste Aufnahme der schulfähigen Kinder (§. 1.) ihrer Mairie zu veranlassen und selbige in einer Tabelle nach dem anliegenden Muster verzeichnen zu lassen. Da sich hierauf die Bezirks-Eintheilung gründet, so ist dabey die größte Achtsamkeit nothwendig und sind die Maires für die Richtigkeit der Ausfüllung der Tabellen verantwortlich. — 17. Um nach diesen Grundzügen die Schulbezirke abzustecken und das Einkommen der Lehrer zu reguliren, haben zuerst die Maires überall die Eintheilung der Schulbezirke für ihre Mairie zu entwerfen, selbige den Konfessionspfarrern vorzulegen und deren Bemerkung darüber zu vernehmen, ferner die Gehälter und deren Quellen auszumitteln. — 18. Der Unterpräfect wird hierauf die sämmtlichen Maires eines Kantons an einem bestimmten Tage zu einer Versammlung berufen, um die Schulbezirke auszugleichen und zu reguliren, welche die Gränzen einzelner Mairien überspringen, und in gemeinsamer Berathung darüber das Nöthige nach Maßgabe der allgemeinen Principien vorzuschlagen. Diese Versammlungen werden für ein ganzes Arrondissement an einem und demselben Tage gehalten. Die Pfarrer, welche etwas zu erinnern haben möchten, können denselben beywohnen, wenn sie solches vorher dem Herrn Unterpräfecten angezeigt haben. Die Pfarrer können verlangen, daß ihre Meinungen und Vorschläge in das Protokoll der Berathung aufgenommen werden. — 19. Auf einen vier Wochen später einfallenden Tag sind sämmtliche Maires eines

Arrondissements in dem Hauptorte desselben durch den Herrn Unterpräfect zu versammeln, um unter dem Vorsitze des letztern die sämmtlichen Primairschulbezirke auszugleichen und über die Absteckung derjenigen vorzuschlagen, welche aus den einzelnen Kantons in andere Kantons überspringen. Die Maires werden in dieser Versammlung dem Herrn Unterpräfecten ihre projectirten Eintheilungen der Schulbezirke, die Aufnahme der vorhandenen Lokalschulfonds (§. 7.) und die Entwürfe für das Einkommen der Lehrer (§. 10. 11. 13. 15.) vorlegen und mit demselben über die ganze Angelegenheit berathen. — 20. Die Herren Unterpräfecte werden aus diesen solchergestalt gesammelten, zuversichtlichen Daten den Entwurf eiuer Eintheilung der sämmtlichen Primairschulbezirke und der Besoldungen für das ganze Arrondissement anfertigen. Sie können über einzelne Differenzen noch die besonderen Aeusserungen einzelner Maires und Pfarrer, wo es nöthig seyn kann, einziehen. Die Herren Unterpräfecte haben die gefertigte Hauptarbeit mit ihrem gutachtlichen Bericht an die Herren Präfecte ihres Departements einzusenden. — 21. Die Herren Präfecte werden mir die Eintheilungs- und Besoldungsentwürfe der Primairschulen für jedes Arrondissement besonders, so, wie sie eingehen, mittelst gutachtlichen Berichts, zur Bestätigung vorlegen. — 22. Für die Beendigung der ganzen Operation wird eine Frist von drey Monat bestimmt. Da in der Zwischenzeit manche Schulangelegenheit nicht entschieden werden kann, deren Entscheidung auf diese Operation sich bezieht, so kann diese Frist ohne Nachtheil für den Unterricht durchaus nicht ausgedehnt werden. — 23. Diese Instruktion ist zwar durch die Präfecturakten sofort bekannt zu machen, zur Beschleunigung der Ausführung sind jedoch die Herren Unterpräfecte und Maires durch besondere Schreiben auf den Inhalt und auf die Wichtigkeit einer prompten Erledigung derselben aufmerksam zu machen.

No. 10. Verordnung des General-Gouverneurs vom Niederrhein vom 6. May 1814, über die Leitung des öffentlichen Unterrichts im Allgemeinen.

Die wohlthätigen Veranstaltungen der vormaligen Königlich-Baierischen Regierung, um dem öffentlichen Unterricht in diesem Lande eine bessere Gestalt zu geben, sind, während des folgenden unglücklichen Zeitraums, durch die Einziehung der diesem Zwecke gewidmeten baaren Mittel, durch den Druck, der auf allen Gemüthern lastete, und durch das Streben der Machthaber, in allen Theilen das Fremde an die Stelle des Einheimischen zu setzen, theils entkräftet worden, theils ganz eingegangen. Dieser höchst wichtige Zweig der gesellschaftlichen Einrichtungen ist daher dergestalt verkommen, daß es die höchste Zeit ist, demselben beizuspringen. In dieser Absicht wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Die Leitung des öffentlichen Unterrichts und der demselben gewidmeten Anstalten, in dem ganzen Umfange des Großherzogthums, ist, unter der höheren Obsorge des zum Curator des Schulwesens bestellten Gouvernements-Rathes, einer Schul-Commission (späterhin Schul-Rath genannt) anvertrauet.

§. 2. Diese Commission wird aus dem Curator, drei (späterhin vier) ordentlichen Mitgliedern und den beiden Vorstehern der Normalschule als Beisitzern, mit berathender Stimme bestehen. Der Curator wird den Berathschlagungen der Commission beiwohnen, so oft er es zur Sache dienlich achtet und alsdann darin den Vorsitz führen. In

seiner Abwesenheit hat das älteste Mitglied der Commission den Vorsitz. Die sämmtlichen Kanzelley-Geschäfte werden von einem Registrator und die Stelle des Dieners von dem Diener des Gymnasiums versehen.

§. 3. Die Schul-Kommission verfügt unmittelbar über die Anwendung der in Betreff des Schulwesens wirklich bestehenden oder ferner ergehenden Verordnungen, in so fern nicht diese Verordnungen, oder andere grundsätzliche Bestimmungen selbst die Entscheidung oder Genehmigung der höheren Verwaltungsstellen erfordern. Zu den Verfügungen der letztern Art gehören vornehmlich: 1) Die Aufhebung bestehender und die Bildung neuer Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten. 2) Die endliche Bestimmung der Schul-Bezirke. 3) Die Ernennung zu allen öffentlichen Lehrämtern, so wie 4) Die Bestimmung der damit verknüpften Besoldungen und Nutzungen: 5) Die Entsetzung angestellter Lehrer: 6) Allgemeine Vorschriften über die Classification der öffentlichen Unterrichts-Anstalten und den Umfang des Unterrichts in jeder Classe im Allgemeinen.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 5. Die Entwürfe und Rechnungen über die Bewirthschaftung und Verwendung des Einkommens aller öffentlichen Unterrichts-Anstalten müssen der Schul-Commission jährlich vorgelegt werden und erhalten durch die Genehmigung derselben ihre Gültigkeit.

§. 6. Die Schul-Commission setzt durch allgemeine oder besondere Vorschriften die Lehrplane aller öffentlichen Unterrichts-Anstalten fest und wacht über deren Ausführung.

§. 7. Niemand kann in dem Großherzogthum, außer dem Kreise einer einzelnen Familie, ein wissenschaftliches Lehramt ausüben, der nicht von der Schul-Commission, oder, vermöge Auftrags derselben, von einer einzelnen Schul-Behörde in Beziehung auf die Fächer, worin er Unterricht ertheilen will, geprüft und dazu tüchtig gefunden ist. Der Uebergang von einem niedern zu einem höhern Unterrichtsfach erfordert jederzeit eine neue Prüfung. Wer sich, dieser Bestimmung zuwider, mit der Ertheilung eines wissenschaftlichen Unterrichts befaßt, ohne dazu durch einen von dem Curator vollzogenen Beschluß der Schul-Commission die Befugniß erhalten zu haben, verfällt in eine von der Commission, nach den Umständen, zu bestimmende Geldbuße von 5 bis 25 Rthlr., welche in dem Wiederbetretungsfall verdoppelt wird.

§. 8. Der Schul-Commission ist der Vorschlag über die Besetzung aller zur Erledigung kommenden öffentlichen Lehrämter überlassen. Das hierbei, besonders in Ansehung der unteren Schulen zu beobachtende Verfahren, wird auf den Vortrag der Commission näher festgesetzt werden.

§. 9. Die bestehenden Verordnungen über die Verpflichtung der Gemeinen zu der anständigen Versorgung der in ihren Bezirken gesetzlich bestellten Schullehrer werden ausdrücklich bestätigt. Der Schul-Commission an einer so wohl als den Kreis-Directoren und Bürgermeistern an der andern Seite, ist die Sorge für die gänzliche Vollziehung dieser Verordnungen besonders anempfohlen.

§. 10. Die Commission führet nicht weniger die Aufsicht über alle Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, und setzt die ihr allezeit vorzulegenden Lehrplane derselben, nach vorhergeganger Prüfung, fest.

§. 11. Unternehmer von Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, welche dabei andere als von der Schul-Commission geprüfte und

für fähig anerkannte Lehrer brauchen, verfallen in eine von der Commission zu bestimmende Geldbuße von 30 bis 100 Rthlr., außer der Geldbuße, welche solche unbefugte Lehrer, nach den Bestimmungen des §. 7., selbst zu erlegen haben.

§. 12. In den einzelnen Landes-Bezirken sollen Inspectoren, und, wo es zur Sache dienlich, Local-Schul-Curatelen angeordnet werden, welche unter der Leitung der Schul-Commission die Aufsicht über die daselbst befindlichen Schulen und Unterrichts-Anstalten in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise zu führen haben. Die Schul-Commission wird über die noch zu treffende nähere Anordnung in dieser Hinsicht baldigst vortragen.

§. 13. Die Schul-Commission wird sich, sogleich nach dem Antritt ihrer Verrichtungen, mit dem Entwurf der zu errichtenden Normal-Schule, so wie demnächst mit dem Entwurf einer allgemeinen Schul-Ordnung beschäftigen, und beide zur Prüfung und weiteren Verfügung vorlegen.

§. 14. Die Kreis-Directoren, Polizei-Vögte und Bürgermeister sind, nicht weniger wie vormals, gehalten, auf den Zustand der gemeinen Schulen sowohl, als der Privat-Unterrichts-Anstalten und auf die genaue Befolgung der den öffentlichen Unterricht betreffenden Verordnungen und Vorschriften in ihren Geschäftskreisen zu achten und ihre Erinnerungen, wo es die Gelegenheit ergiebt, nach den Umständen an die Schul-Beamten ihres Kreises, oder auch an die Schul-Commission gelangen zu lassen.

§. 15. Dem Curator ist die Sorge anbefohlen, daß die Schul-Commission sogleich eingeführt und in Wirksamkeit gesetzt werde.

No. 11. Allerhöchst vollzogenes Regulativ, die Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neuvorpommern betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben nachfolgendes, nach den Anträgen des Neuvorpommerschen Kommunal-Landtages entworfene, mit demselben in seinen einzelnen Bestimmungen berathene Regulativ, wegen Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neuvorpommern, folgenden Inhals: Artikel 1. Neben den bereits bestehenden Kirchschulen des Regierungs-Bezirks Stralsund sollen auf dessen platten Lande von den ländlichen Gemeinden so viele Schulen errichtet und unterhalten werden, als nöthig ist, um sowohl die Ueberfüllung der Kirchschulen zu beseitigen, als auch es jedem Kinde möglich zu machen, von seinem ordentlichen Wohnsitze aus die Schulen in einer kurzen Entfernung zu erreichen. — Art. 2. Die neuen Schulen können durch freiwillige Assoziaten errichtet werden. Es ist aber darauf zu sehen, daß weder mehr als Hundert Kinder einem Lehrer zugewiesen werden, noch die Schule von den Wohnorten der Kinder weiter als eine halbe Meile entfernt sei. Kommen die neuen Schulen durch freiwillige Assoziation nicht zu Stande, so erfolgt deren Errichtung nach Anordnung der Regierung, die, was Umfang und Lage der Schulen betrifft, die diesfällige Bestimmung (Art. 1.) ebenfalls als Vorschrift zu beachten hat. — Art. 3. Jede neu anzulegende Schule ist zu dotiren mit einem Hause, einem Garten, dem Feuerungsbedarf und einer fixen Besoldung für den Lehrer. Haus und Feuerungsbedarf müssen ausreichen für das Bedürfniß der Schule und des Lehrers. Der Garten gehört zur Nutzung des Letzteren, und muß mindestens einen

halben Magdeburgischen Morgen groß sein. Außerdem hat der Schullehrer die freie Sommerweide für eine Kuh in der Feldmark, in der er wohnt, und zur Winterfütterung der Kuh 12 Zentner Heu, 6 Zentner Winter- und 6 Zentner Sommerstroh zu empfangen. Die fixe Besoldung, gegen welche jede Zahlung von Schulgeld wegfällt, kann durch gütliche Einigung zwischen der Schul-Gemeinde und dem Lehrer bestimmt werden, bei kleinen Schulen von 30 Kindern oder weniger muß sie mindestens dem Betrage des üblichen Schulgeldes gleich kommen, und bleibt, wo gütliche Einigung über die Höhe der fixen Besoldung nicht zu Stande kommt, oder für das angebotene Salar ein tauglicher Lehrer nicht zu erhalten wäre, die Bestimmung über die Höhe des Salars, der Regierung nach billigem Ermessen vorbehalten. — Art. 4. Der Bau und die Unterhaltung des Schulhauses, die Beschaffung und Befriedigung des Gartens und der letzteren Unterhaltung, die Lieferung des Feuerungsbedarfs und der Winterfütterung für eine Kuh sind nach dem Werthe des Grundbesitzes zu tragen. Dieser wird, wenn sich die Interessenten darüber nicht beliebig einigen, durch zwei von sämmtlichen Beitragspflichtigen nach Mehrheit der Stimmen zu wählende Sachverständige festgestellt, wobei Gebäude auf fremdem Boden nur nach halbem Werthe in die Berechnung treten. Streitigkeiten über den Umfang der Beitragspflichtigkeit entscheidet die Regierung provisorisch, mit Vorbehalt des Rechtsweges für die Interessenten. — Art. 5. Die fixe Besoldung des Lehrers bringen sämmtliche Familien-Vorstände des Schulbezirks, mit Einschluß der Wittwen, die eine Wirthschaft selbstständig führen, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, ohne Unterschied ferner des Standes und des Glaubens, als persönliche Last, nach dem Klassensteuer-Fuße, ungehindert jedoch, dies nach anderem Maßstabe zu thun, wenn sie darüber sich einverstehen können. Die Besoldung ist vierteljährlich von den Beitragspflichtigen durch den Schulvorstand zu erheben, und dem Schullehrer auszuhändigen. Grundbesitzer und Pächter, die außerhalb des Schulbezirks Besitzungen haben, in deren Mitberücksichtigung sie zur Klassensteuer höher angezogen werden, leisten ihren Beitrag nach Verhältniß des Klassensteuer-Satzes, den sie zahlen würden, wenn ihre außerhalb des Schulbezirks habenden Besitzungen nicht in Betracht gezogen werden. — Art. 6. Das Patronat über die neu zu errichtenden Schulen steht dem Gutsherrn zu. Sollte aber beim Bau, der Unterhaltung des Schulhauses, der Beschaffung des Gartens, dessen Befriedigung und deren Unterhaltung, der Beschaffung des Feuermaterials, der Kuhweide und der Winterfütterung, einer der Gutsherren die übrigen übertragen wollen, so gehört einem solchen das Schulpatronat allein. Freie Eigenthümer außerhalb der Königl. Bauerdörfer, welche eine eigene Schule errichten und unterhalten, erlangen darüber das Patronat in Gemeinschaft. — Art. 7. Es wäre zu wünschen, daß auch bei den Küstern, so wie bei allen schon bestehenden Schulen des platten Landes von Neuvorpommern, das bisherige Schulgeld abgeschafft, und dafür eine dem bisherigen Schulgeldbetrage gleichkommende, nach Art. 5. aufzubringende feste Besoldung des Lehrers eingeführt werden möge, und wird solches daher allen denen, welche zu einem solchen Abkommen beiwirken können, anempfohlen. Allerhöchst genehmigt, und befehlen Wir, daß vorstehendes Regulativ durch das Amtsblatt der Stralsunder Regierung, als eine für Neuvorpommern gültige provinzialgesetzliche Verordnung, publizirt und demselben gemäß, von Zeit der Publikation an, in gedachtem Landestheile verfahren werden solle. —

Urkundlich haben Wir dieses Regulativ Allerhöchstselbst vollzogen, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 29. August 1831.

Friedrich Wilhelm.
v. Altenstein. v. Brenn.

II. Die Pflicht der Eltern, ihre Kinder in die Elementar-Schulen zu schicken.

a) Im Allgemeinen.

No. 12. Circular, wegen des Anhaltens der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu schicken, vom 1. Januar 1769.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Da Unserer höchsten Person angezeigt worden, daß der Erfolg der neuen Schulanstalten dadurch mit behindert werde, daß die Eltern auf dem platten Lande ihre Kinder in den Sommermonaten von den Schulen zurückhalten und zu ihrer Feldarbeit gebrauchen; so befehlen Wir euch hiermit allergnädigst, sämmtlichen Beamten gemessenst aufzugeben, gedachte Eltern mit mehrerer Sorgfalt dahin anzuhalten, daß sie ihre Kinder so viel möglichst die drei Sommermonate wöchentlich wenigstens zweimal, die übrigen Monate aber hingegen täglich in den gesetzten Stundeu zur Schule schicken.

No. 13. Circular, den Schulbesuch betreffend, vom 15. Januar 1788.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Wir bringen in Erfahrung, daß verschiedene Wirthe auf dem Lande (besonders in dortiger Provinz) arme Kinder ohne Lohn und blos mit dem Versprechen, selbige zur Schule und zum Unterrichte des Predigers anzuhalten, bei sich in Verpflegung und Dienst nehmen, die Verbindlichkeit zum Schul- und Religionsunterricht durch den Prediger aber hiernächst ganz in Vergessenheit stellen, die Kinder blos zu ihrer Arbeit brauchen, und solche ohne allen Unterricht aufwachsen lassen. Da dieser Mißbrauch billig so viel als möglich abgestellt werden muß, so sollt ihr sowohl in den Städten, als auf dem Lande, durch die Steuer- und Landräthe, auch Magisträte und Beamte, genau darauf vigiliren und dahin sehen zu lassen, daß dergleichen arme Kinder, wenn sie das achte Jahr erreicht haben, einige Tage in der Woche, wenigstens im Herbst, Winter und Frühjahr zur Schule, und im 13ten zum Prediger geschickt werden, als warum sich auch letzterer billig mit bekümmern und bei den betreffenden Hausvätern in ihren Parochien deshalb, jedoch mit aller Glimpflichkeit, gelegentlich Erinnerung, nöthigenfalls bei den treffenden Civilbehörden deshalb Anzeige thun müssen.

No. 14. Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder in die Schule zu schicken betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 11. v. M. die Schulversäumnisse von Kindern, die mit ihren Eltern vom Wohnorte sich entfernen, betreffend, hierdurch eröffnet, daß die Bestimmungen des A. L. R. Th. 2. Tit. 12. §§. 43 bis 46 und §. 48 hinlänglichen Anhalt gewähren, um die Behörden derjenigen Orte, wo sich fremde Eltern mit ihren schulfähigen Kindern der Arbeit wegen einen Theil des Jahres hindurch aufhalten, dahin anzuweisen, daß sie jene Kinder zum Besuch der Ortsschule und erforderlichen Falls durch die im §. 48. angeordneten Zwangsmittel anhalten. Berlin, den 19. März 1825.

No. 15. Allerhöchste Cabinetsordre, betreffend die Schulzucht in den Provinzen, wo das allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist.

Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachläßigt werde; setze Ich, auf den Antrag des Staatsministerii, auch für diejenigen Landestheile, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben, hierdurch fest: 1) Eltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind, nach zurückgelegtem fünften Jahre, zur Schule zu schicken. — 2) Der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat. — 3) Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, auf einige Zeit ausgesetzt werden. — 4) Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können. — 5) Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden. — 6) Wird das Maaß der Züchtigung, ohne bemerkliche Verletzung des Kindes, überschritten, so soll dieses von der, dem Schulwesen vorgesetzten, Provinzial-Behörde durch angemessene Disziplinarstrafe an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde, durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts, eine wirkliche Verletzung zugefügt wird; soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen, im gerichtlichen Wege, bestraft werden. — Ich trage dem Staatsministerio auf, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Mai 1825. Friedrich Wilhelm.

No. 16. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Minden, das schulpflichtige Alter der Kinder betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 31. v. M. betreffend das schulpflichtige Alter der Kinder, wird unter den angezeigten Umständen hierdurch genehmigt: ad 1) daß in Städten und geschlossenen Dörfern, wo die Schule nicht über eine Viertelstunde von dem schulpflichtigen Hause entfernt ist, nach dem bestimmten Gesetze im Allg. Landr. II. 12. §. 43. vom beginnenden sechsten Jahre des Kindes auf dessen Schulbesuch gedrungen, — ad 2) daß aber in Ansehung der Dorfschaften, welche weiter, als eine Viertelstunde von der Schule entfernt sind, das vollendete sechsste Jahr des Kindes, sowohl in dem katholischen, als in dem evangelischen Theile des Regierungs-Bezirks, als der Anfang des schulpflichtigen Alters betrachtet werde.

Berlin, den 22. Februar 1826.

No. 17. Circular wegen der Schulpflichtigkeit.

Es ereignet sich immer noch zuweilen, daß Kinder ohne allen Schul- und Religionsunterricht aufwachsen, und dann ohne eingesegnet und förmlich in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen zu sein, zu dem bürgerlichen Leben übergehen. Gemeiniglich kommt dieses dann zur Sprache, wenn

solche Individuen Verbrechen begangen haben, und die Frage über ihre Zurechnungsfähigkeit entsteht. Veranlaßt durch ein sehr auffallendes Beispiel dieser Art haben Se. Majestät der König mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 18. Juni d. J. befohlen, daß die Provinzial-Behörden angewiesen werden sollen, die Ortsgeistlichen zu gehöriger Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand anzuhalten, damit solche Fälle gänzlicher Vernachlässigung des Schul- und Religionsunterrichts nicht wieder vorkommen. Das Ministerium beauftragt daher d   in Gemeinschaft mit   diese Allerhöchste Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, den Predigern aber und Schulaufsehern ganz besonders einzuschärfen, daß sie hierunter ihrer Pflicht pünktlich nachkommen.

Berlin, den 23. August 1828.

No. 18. Circular-Rescript der Königl. Ministerien der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen in den Rheinprovinzen, die Verwendung der Schul-Strafgelder betreffend.

Des Königs Majestät haben nach dem Antrage der unterzeichneten Ministerien durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. Septbr. d. J. zu befehlen geruhet, daß in denjenigen Provinzen, in welchen das französische Recht noch gilt, die für Schulversäumnisse aufkommenden Strafgelder zu Schulzwecken bei derjenigen Schulgemeinde, zu welcher der Bestrafte gehört, nach dem Ermessen der Schulbehörden, besonders aber zur Unterstützung armer Kinder mit Schulbedürfnissen verwendet, und daher zur Schulkasse der Gemeine gezahlt werden sollen. Die Königl. Regierung wird von dieser Allerhöchsten Bestimmung hiedurch mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Erforderliche hiernach zu verfügen. Berlin, den 20. October 1828.

No. 19. Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Mitwirkung der Polizei in der Kontrolle des Schulbesuchs der dortigen Jugend betreffend.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen und Unterrichts- rc. Angelegenheiten, hat mir einen Bericht des hiesigen Provinzial-Schul-Kollegiums, die polizeiliche Kontrolle über den Schulbesuch der hiesigen Jugend betreffend, mit dem Ersuchen mitgetheilt, mich über die Ausführbarkeit des von dem gedachten Kollegio gemachten Vorschlags, diese Kontrolle durch die Polizei-Kommissarien ausführen zu lassen, zu äußern. Nachdem ich, in der Voraussetzung, daß dabei nur eine helfende Mitwirkung der Polizei-Kommissarien Behufs der Zusammenstellung richtiger Listen der vorhandenen schulfähigen Kinder bezweckt werde, diese Mitwirkung zugesichert habe, so hat das gedachte Ministerium sich mit dem dieserhalb von mir gemachten Vorschlage, „die Polizei-Kommissarien nur etwa in der Art in Anspruch zu nehmen, daß sie einmal, höchstens zweimal, jährlich die ihnen zuzustellenden Formulare an die Hauseigenthümer, Behufs der Ausfüllung, vertheilen, nach erfolgter Ausfüllung wieder einsammeln, und der mit der Zusammenstellung der einzelnen Notizen beauftragten Behörde abliefern, indem sie selbst mit der Abfassung eines Haupt-Tableaus sich nicht befassen können," einverstanden erklärt, auch das Provinzial-Schul-Kollegium darnach angewiesen. Indem ich das Königl. Polizei-Präsidium hiervon in Kenntniß setze, beauftrage ich Dasselbe, wegen

der Modalitäten sich mit dem Provinzial-Schul-Kollegium zu einigen, und dem gemäß die Polizei-Kommissarien zu instruiren.

Berlin, den 9. Januar 1831. v. Brenn.

b) Besondere Verhältnisse in Fabrik-Gegenden.

No. 20. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, so wie an das Königl. Provinzial-Schulkollegium und Polizei-Präsidium in Berlin, die Beaufsichtigung der in Fabriken arbeitenden Kinder betreffend.

Schon seit längerer Zeit ist das Ministerium bemüht gewesen, in Beziehung auf die in Fabriken arbeitenden Kinder, allgemeine Anordnungen herbeizuführen, durch welche den Nachtheilen vorgebeugt werden könne, welche für Unterricht, Erziehung, Moralität und Gesundheit dieser armen Geschöpfe zu besorgen sind, so lange ihre Benutzung zu Fabrik-Arbeiten ohne feste Norm und Controlle der Willkühr der Eltern und Fabrikherren überlassen ist. Da jedoch dergleichen allgemeine Anordnungen nur mit reiflichster Berücksichtigung aller dabei concurrirenden Interessen, also nicht blos der Kinder selbst, sondern auch ihrer dürftigen Eltern und der bestehenden Fabriken, die zu ihrem Flor dieser wohlfeileren Arbeiter nicht wohl entbehren können, erlassen werden müssen, da ferner bei den festzusetzenden Bestimmungen eine sorgfältige Rücksicht auf den Unterschied genommen werden muß, der nicht blos unter den mancherlei Fabrikations-Arten, sondern auch unter den verschiedenen Arbeiten in jeder einzelnen Fabrik Statt findet, um darnach die angemessensten Vorschriften über das Alter der zu benutzenden Kinder, über die Dauer und Tageszeit ihrer Beschäftigungen, und über ihre zweckmäßige übrige Behandlung, wovon sich zum voraus einsehen läßt, daß in Beziehung auf jede Art von Arbeiten andere Normen anzunehmen sein werden, ertheilen zu können; und da endlich bei diesen Festsetzungen auch der bisherige Zustand und die wirklich gemachten Erfahrungen und Beobachtungen sorgsam und gründlich zu Rathe gezogen werden müssen; so leuchtet ein, warum mit allgemeinen Bestimmungen bis jetzt nicht rascher vorgeschritten ist und man vorgezogen hat, lieber etwas später desto durchgreifendere und anwendbarere Verordnungen zu erlassen, als sofort Einrichtungen zu treffen, die auf die vorhandenen Verhältnisse nicht allseitige Rücksicht genommen haben möchten, und deshalb später mit Erklärungen, Modificationen und Abänderungen wieder versehen werden müßten. Unabhängig jedoch von diesen hoffentlich bald zu erwartenden umfassenderen Verordnungen, ist die durch die bereits bestehenden Gesetze zur Pflicht gemachte Fürsorge, daß die Beschäftigungen der Kinder in Fabriken wenigstens dem Schulbesuch keinen Eintrag thun dürfen. Das Allg. Landr. bestimmt, daß alle Kinder im schulpflichtigen Alter auch die Schule regelmäßig zu besuchen angehalten werden sollen, und diese Bestimmungen sind durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. Mai 1825 auch auf diejenigen Provinzen ausgedehnt worden, in welche bisher das Allg. Landr. nicht eingeführt ist. Es stehet mithin für die ganze Monarchie fest: 1) Daß Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden sollen, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken. —

2) Daß der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule so lange fortgesetzt werden muß, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat. — 3) Daß nur unter der Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse auf einige Zeit ausgesetzt werden kann. — Schon in diesen Bestimmungen ist ein hinlänglicher Anhalt vorhanden, um den gröbsten Mißbräuchen zu begegnen und gewissenlosen Eltern oder eigennützigen Fabrik-Inhabern die nöthigen Schranken zu setzen, und das Ministerium kann sich daher für jetzt darauf beschränken, der Königl. Regierung zu empfehlen, daß dieselbe in allen den Fällen, wo von der Beschäftigung der Kinder in Fabriken wirklicher Nachtheil für deren Ausbildung, Sittlichkeit und Gesundheit zu besorgen ist, auf den Grund der angezogenen Gesetze die nöthigen Einschreitungen ernstlichst vornehme. Wo also etwa Kinder in allzu frühem Alter oder täglich in zu vielen Stunden, oder bei ungesunden Arten von Arbeiten, oder in Gesellschaft von rohen und sittenlosen Erwachsenen in den Fabriken gebraucht oder vielmehr gemißbraucht werden, da wird diesem Unwesen am besten Einhalt gethan werden können, wenn mit nachdrücklichster Strenge auf regelmäßigen ununterbrochenen Schulbesuch Vormittags und Nachmittags gehalten wird. Wo jedoch zu jenen Besorgnissen kein Grund vorhanden ist, wo namentlich keine kleineren Kinder benutzt werden; da darf eine billige Rücksicht sowohl auf den Vortheil der Fabrikanten, als auf den Verdienst der Eltern, als auch auf den Nutzen für die Kinder, indem sie sich frühe an ausdauernde Thätigkeit gewöhnen, genommen werden, und es unterliegt keinem Bedenken, daß in solchen Fällen Dispensationen vom Unterrichte oder Beschränkungen desselben auf einige Tage in der Woche, oder auf wenige Stunden des Tages, oder die Erlaubniß, Abend- und Sonntag-Schulen besuchen zu dürfen, Statt finden können. Doch sollen diese Dispense immer nur nach genauer Untersuchung der Verhältnisse und nicht ohne die ausdrückliche Einstimmung des geistlichen Schulvorstehers, und zwar in jedem einzelnen Falle speciell ertheilt werden, niemals aber auf den Religionsunterricht für die Confirmanden oder für die zum ersten Abendmahle Vorbereiteten sich erstrecken dürfen. Das Ministerium erwartet, daß die Königl. Regierung dieser wichtigen Angelegenheit alle Sorgfalt widmen und nach den hier gegebenen Andeutungen die erforderlichen Maaßregeln der Wachsamkeit, der Aufsicht und der Abhülfe mit Antheil und nöthigenfalls mit Nachdruck ergreifen werde.

Berlin, den 27. April 1827.

No. 21. Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Beaufsichtigung der, in den Fabriken arbeitenden Kinder betreffend.

Das Königl. Polizei-Präsidium ist bereits durch die Verfügung des mitunterzeichneten Ministerii der Geistl., Unterrichts- rc. Angelegenheiten vom 27. April pr. zur Ausführung derjenigen Maaßregeln veranlaßt worden, welchen gemäß mit Beachtung der angedeuteten Modificationen verfahren werden soll, um die Mißbräuche im Schulbesuche der, in den hiesigen Fabriken arbeitenden Kinder abzustellen.

Unter Bezugnahme auf die gedachte Verfügung wird das Königl. Polizei-Präsidium hierdurch aufgefordert: „die Polizei-Beamten anzuweisen, sämmtliche hiesige Fabriken, Manufakturen und ähnliche Gewerbe-Anstalten von Zeit zu Zeit, wenigstens einmal vierteljährlich, in Hinsicht auf den Schulbesuch der dort arbeitenden Kinder zu revidiren, und Uebertretungsfälle dem Königl. Polizei-Präsidium zur weitern Veranlassung und Mittheilung an das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium anzuzeigen." Berlin, den 15. Dez. 1828.

III. Der Unterricht und die Erziehung der Schuljugend.

A. Religions-Unterricht.
(Confessions-Verschiedenheit, Simultan-Schulen.)

No. 22. Rescript des Justiz-Ministerii, die gemischten Ehen betreffend.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Von der bei Euch geschehenen Anfrage des Magistrats zu Reichenbach, wie es mit dem Unterricht und der Erziehung einiger erst nach dem Tode der Mutter schulfähig gewordenen Töchter verschiedener Religionsverwandten gehalten werden soll? haben Wir Euren Bericht vom 15. c. erhalten. Auf den davon in Unsern Geheimen Staatsrath geschehenen Vortrag bescheiden Wir Euch, daß sich diese Anfrage aus den §. 74. und 78. Th. II. Tit. 2. des allgemeinen Landrechts von selbst erledigt, indem darnach die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, besonders in Absicht des Religionsunterrichts, dem Vater hauptsächlich zukommt, und so lange die Eltern einig sind, kein Dritter ein Recht hat, ihnen zu wiedersprechen. Es kann also auch nach dem Tode der Mutter, den katholischen Schullehrern durchaus nicht gestattet werden, den Vater hierüber einzuschränken. Ihr habt daher den Magistrat zu Reichenbach hiernach zu bescheiden.

Berlin, den 30. Juli 1804.

No. 23. Rescript des Justiz-Ministerii über die Religion, in welcher Kinder zu erziehen sind.

Bei der in dem Berichte vom 13. d. M. aufgestellten Frage: in welchem Glaubensbekenntnisse die Kinder des verstorbenen N. N. auf N. N. unterrichtet werden sollen? ist der Umstand, daß der Sohn und die älteste Tochter nach lutherischen und die beiden jüngern Töchter nach reformirten Kirchengebräuchen getauft worden, allerdings sehr erheblich. Denn es erhellet daraus ganz klar, daß beide Eltern im Leben darüber einig gewesen sind, daß die Kinder zu derjenigen Religion, welcher sie schon durch die Taufe gewidmet worden, künftig angeleitet und erzogen werden sollten. Von diesem Uebereinkommen nach dem Tode des Vaters einseitig abzuweichen, war die Mutter um so weniger befugt, da sie selbst, so lange sie mit ihm in der Ehe lebte, zur reformirten Religion sich bekannte, und das allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 2. §. 80. und 82. überhaupt verordnet, daß in der Regel nach dem Tode beider, oder auch nur eines der Eltern, der Unterricht der Kinder in dem durch das Gesetz, oder durch gesetzlich zulässige Vereinigung bestimmten Glaubensbekenntnisse so lange fortgesetzt werden soll, bis die Kinder das im §. 84. a. a. O. bemerkte Alter, und mit demselben die Freiheit der Wahl erlangt haben, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen. Die in dem §. 754. a. a. O. und §. 104. des 1. Anh. zum allgem. Landrecht in Absicht der Pflegeeltern

gemachte Ausnahme, hebt die Regel nicht auf, sondern bestätigt dieselbe, und findet hier überall keine Anwendung. Am wenigsten konnte, in dem gegenwärtigen Falle, die leibliche Mutter durch ihren, nach dem Tode des Vaters, erfolgten Uebergang zur katholischen Religion, das Recht sich verschaffen, dem Uebereinkommen zuwider zu handeln, und die Kinder gegen den vermutheten Willen des Vaters, in der katholischen Religion erziehen zu lassen, da nach dem §. 81. des angeführten Allgem. Landrechts auch sogar auf eine, in der letztern Krankheit geschehene Religionsveränderung der Eltern keine Rücksicht genommen werden darf. Die mit der Aeußerung des Königl. Departements für den Cultus übereinstimmende Meinung des Königl. Pupillenkollegii, daß die Töchter des N. N. in der lutherischen und resp. reformirten Religion, in welcher sie getauft sind, unterrichtet und erzogen werden müssen, ist daher vollkommen gegründet. Das Collegium hat hiernach das Erforderliche zu verfügen, und den Curator, Justizcommissarius N. N. anzuweisen, bei dessen Erklärung, daß er und die Wittwe N. N. den Sohn für eine andere, als die lutherische Kirche nicht erziehen wollen, es übrigens das Verbleiben hat.

Berlin, den 25. November 1813.

No. 24. Rescript des Justiz-Ministerii über die Religion, in welcher Kinder zu erziehen sind.

Aus einem an den Justizminister von dem Königl. Ministerio der geistlichen Angelegenheiten abgegebenen Berichte der Königl. Regierung zu Erfurt ist ersehen worden, daß die Ehefrau des N. N. zu N., welche früher an einen gewissen N. N. katholischer Religion, der ihr zwei Kinder hinterlassen hat, verheirathet war, diese beiden Kinder erster Ehe in der katholischen Religion, zu der sie, und ihr jetziger Ehemann sich bekennt, zu erziehen wünscht, daß aber das dasige Stadtgericht als vormundschaftliche Behörde ihr solches unter Androhung von Geld- und Gefängnißstrafe untersagt, und sie sich dadurch bewogen gefunden hat, Beschwerde gegen das Stadtgericht bei der obenerwähnten Regierung zu führen. Da diese Beschwerde ganz unbehörig angebracht ist, und nichts gegen die Verfügung des Stadtgerichts erinnert werden kann, so wird dem Königl. Pupillencollegio aufgegeben, die Supplicantin in Gemäßheit der Declaration vom 21. November 1803 und des Rescripts vom 25. November 1813 abzuweisen, und das ganze gesetzliche Verfahren des Stadtgerichts aufrecht zu erhalten.

Berlin, den 15. Mai 1819.

No. 25. Ministerial-Rescript über Simultan-Schulen.

Die Erfahrung hat gelehret, daß in Simultan-Schulen das Haupt-Element der Erziehung, die Religion, nicht gehörig gepflegt wird, und es liegt in der Natur der Sache, daß dieses nicht geschehen kann. Die Absicht, durch solche Schulen größere Verträglichkeit unter den verschiedenen Glaubensgenossen zu befördern, wird auch selten, oder niemals erreicht; vielmehr artet jede Spannung, die unter den Lehrern verschiedener Confession, oder zwischen diesen und den Eltern der Schuljugend ausbricht, gar zu leicht in einen Religionszwist aus, der nicht selten eine ganze Gemeine dahinreißt; anderer Uebel, die mit Simultan-Schulen verbunden sind, nicht zu gedenken. Des Königs Majestät haben dieser Ansicht des Ministerii in der Kabinetsordre vom 4. October pr. ausdrücklich beizupflichten geruhet. Dergleichen Anstalten können daher nicht Regel seyn. Ausnahmen finden Statt, wenn ent-

weder die offenbare Noth dazu drängt, oder wenn die Vereinigung das Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden ist, und von der höhern weltlichen und geistlichen Behörde genehmigt wird.

Berlin, den 27. April 1822.

No. 26. Cabinetsordre vom 17. August 1825, daß die Deklaration vom 21. November 1803, wornach die Kinder gemischter Ehen in dem Glaubensbekenntniß des Vaters zu erziehen.

In den Rheinprovinzen und in Westphalen dauert, wie Ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholische Geistliche von Verlobten verschiedener Konfessionen das Versprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, in der katholischen Religion zu erziehen und darohne die Trauung nicht verrichten wollen. Ein solches Versprechen zu fordern, kann so wenig der katholischen, als im umgekehrten Falle der evangelischen Geistlichkeit gestattet werden. In den östlichen Provinzen der Monarchie gilt das Gesetz, daß eheliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in dem Glaubensbekenntniß des Vaters erzogen werden (Deklaration vom 21. November 1803); in diesen Theilen des Staats sind und werden ebenfalls gemischte Ehen geschlossen und von katholischen Geistlichen eingeseegnet, und es waltet kein Grund ob, dasselbe Gesetz nicht auch in den westlichen Provinzen geltend zu machen. Demgemäß verordne Ich hiermit, daß die Deklaration vom 21. November 1803 auch in den Rhein- und Westphälischen Provinzen befolgt, und mit dieser Ordre in der Gesetzsammlung und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen abgedruckt werden soll. Die zeither von Verlobten dieserhalb eingegangenen Verpflichtungen sind als unverbindlich anzusehen. Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 17. August 1825.

Friedrich Wilhelm.

No. 27. Cabinetsordre über Simultan-Schulen.

Ich lasse Ihnen hierbei einen Auszug aus einem auf Meine Veranlassung erforderten Berichte des Ober-Präsidenten von Baumann an den Minister des Innern vom 4. und des letzteren an Mich vom 25. v. M. über den Schulunterricht in kleinen Städten des Großherzogthums Posen zufertigen. Der Ober-Präsident von Baumann scheint hiernach zu besorgen, daß die von Ihnen getroffene Einrichtung zur möglichsten Organisation von Confessions-Schulen, statt der Simultan-Schulen, den Erfolg haben werde, daß wegen der getheilten Mittel in den kleinen Städten ein zweckmäßiges Schul-Wesen weder für die eine noch für die andere Confession sich werde zu Stande bringen lassen. Ich habe zwar auf Ihren Bericht vom 10. Januar 1820 in Meiner an Sie erlassenen Ordre vom 4. October 1821 Ihre Ansicht genehmigt, daß die Vereinigung der Schulen weder der einen noch der anderen Confession aufgedrungen werde; es kann aber kein Bedenken finden, die Vereinigung zu befördern, wenn der Mangel an hinreichenden Fonds die zweckmäßige Einrichtung von Confessions-Schulen hindert, und die Gemeindeglieder beider Confessionen über die Organisation einer Simultan-Schule einverstanden sind. Ich trage Ihnen auf, hiernach den Gegenstand noch besonders zu prüfen, und den Ober-Präsidenten von Baumann mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Dem Minister des Innern habe Ich empfohlen, mit

thätiger Obsorge auf die Lokal-Behörden in den kleinen Städten einzuwirken, damit sie sich nach Kräften bemühen, den Kostenaufwand zur Verbesserung des Elementar-Schulwesens herbei zu schaffen.

Berlin, den 23. März 1829.

Friedrich Wilhelm.

No. 28. Ministerial-Rescript über den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes durch die Schuljugend.

Bei Rücksendung der Beilagen des Berichts des ꝛc. (ins. titulus) vom 11. v. M., welchen Dasselbe in Betreff der Verpflichtung der Schuljugend zum Besuche des öffentlichen Gottesdienstes erstattet hat, erwiedert das Ministerium hierdurch, daß, nach seiner Ansicht, durch die Bestimmung des §. 91. Tit. 17. Th. II. des allgemeinen Landrechts, welches überdieß von Mitgliedern der Gemeine, wohin die noch nicht confirmirten Schul-Kinder nicht zu zählen sind, spricht, der speciellen Bestimmung des Land-Schul-Reglements von 1763 über den Besuch des Gottesdienstes durch die Schuljugend auf dem Lande nicht devagirt ist. Dagegen kann das General-Land-Schul-Reglement auf die Städte nicht ausgedehnt werden, es würde dessen Durchführung auch unvermeidlich zu den mannigfaltigsten Reibungen Anlaß geben. Es versteht sich dagegen von selbst, daß etwa vorhandene particuläre Vorschriften aufrecht zu erhalten sind, da überhaupt die Einwirkung der Geistlichen, der Schullehrer und Schulvorstände auf gütlichem Wege hier das Meiste thun müssen, und es den Provinzial-Behörden überlassen bleibt, auf diese Weise und durch Schuldisciplin, für die Beförderung des Zweckes zu sorgen.

Berlin, den 16. April 1830.

B. Allgemeine Unterrichts-Gegenstände und Anordnung derselben.

No. 29. Anweisung für die Schullehrer in den Land- und niedern Stadt-Schulen zu zweckmäßiger Besorgung des Unterrichts der ihnen anvertrauten Jugend.

Einleitung. Jeder Christlich gesinnte Unterthan, wird aus dem im Jahr 1788 den 9ten Julii erschienenen Religions-Edikt, und aus den nachmaligen Veranstaltungen, mit freudigem Dank erkannt haben, daß es Seiner Königlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, ernstlicher und unabänderlicher Wille ist, so viel Monarchen dazu thun können, in seinem Lande wahre Erkenntniß Gottes in Christo, und ächte Gottseligkeit auszubreiten. Besonders müssen alle Christliche Eltern ihren Landesherrn segnen, wenn sie sehen, wie sehr es ihm anliegt, daß ihre Kinder von der zartesten Jugend an, sowohl zu den für ihren Stand und Beruf nöthigen Kenntnissen angeführt, als auch vorzüglich mit der heiligen Schrift und dem in derselben enthaltenen Einzigen Weg zu ihrem wahren Heil hinlänglich bekannt gemacht, und also nicht nur zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft, sondern auch zu Mitgenossen der durch Christum erworbenen ewigen Seligkeit erzogen werden. Eben diese wahrhaft Landesväterliche Gesinnung ist es, welche den Monarchen bewogen hat, die hier folgende nähere Anweisung für die Lehrer in sämmtlichen Evangelisch Lutherischen Land- und niedern Stadt-Schulen, zu zweckmäßiger Besorgung des Unterrichts abfassen zu lassen; in welcher ihnen diejenigen Mittel an die Hand gegeben werden, die sie anwenden müssen, um die ihnen anvertraute Jugend, sowohl sicherer und in kürzerer Zeit zu den nö-

thigsten Kenntnissen zu bringen, als auch ihre Schule immer in Zucht und guter Ordnung zu halten. Vorläufig aber ist Folgendes zu bemerken: 1) Es ist keinesweges die Absicht, daß durch diese nähere Anweisung das im Jahr 1763 den 12ten August erschienene General-Land-Schul-Reglement, als nicht mehr gültig aufgehoben werden solle. Vielmehr werden sämmtliche Schullehrer auf letzteres, in Absicht alles dessen, was hier nicht entweder im Einzelnen abgeändert oder doch näher bestimmt worden, hiemit aufs neue ausdrücklich angewiesen; und ihnen vorzüglich die §. §. 12. 13. 16. 17. 22. 23. 24. zur fleißigen Beherzigung und genauesten Befolgung empfohlen. — 2) Da voraus zu sehen ist, daß einige der gegebenen Vorschriften an manchen Orten, entweder gar nicht, oder doch nicht sogleich ausgeführt werden können; so wird Ein- für Allemal hier erklärt, daß in diesem Fall nach der Absicht des Monarchen nur das verlangt werde, was, und wie weit es möglich zu machen ist. So kann natürlicher Weise in einer allzukleinen und engen Stube, das, was von der nothwendigen Absonderung der Knaben und Mädchen, der größern und kleinern, lesenden und buchstabirenden Kinder vorgeschrieben wird, nicht so ganz befolgt werden, wie in einer geräumigern Schulstube. Ferner kann in mancher Schule, aus mehrern Gründen, das Schreiben und Rechnen nicht in jedem halben Jahr, nach der hier gegebenen Vorschrift getrieben werden, (und dergleichen mehr.) Man führt dieses hier Ein für Allemal an; und wird es der Klugheit und Treue der Inspectoren, Prediger und Schulaufseher überlassen, die Intention Seiner Königlichen Majestät so auszuführen, daß bey näherer Untersuchung sich zeige, es sey alles geschehen, was nach den Umständen des Orts und der Schule, geschehen konnte. — 3) Die Erfahrung hat hinlänglich gezeigt, daß es unter den Schulhaltern, besonders auf dem Lande, viele giebt, denen es nicht an gutem Willen und an redlicher Gesinnung, wohl aber an Kenntniß einer zweckmäßigen Lehrmethode, und verschiedener kleiner Vortheile fehlt, um Aufmerksamkeit und Ordnung in ihrer Schule zu erhalten. Diesen gut gesinnten, aber nicht gehörig unterrichteten Schullehrern hauptsächlich zu Liebe, sind die hier gegebenen Vorschriften zum Theil bis auf das Einzelne und kleinste Detail bestimmt worden.

§. 1. Wahrer Religions-Unterricht, in welchem die Kinder zur Erkenntniß dessen, was zu ihrer Seligkeit und zur christlichen Uebung ihrer Pflichten in den Verhältnissen dieses Lebens gehört, hinlänglich angeleitet, und zur Benutzung dieser Erkenntniß in ihren Gesinnungen und Handlungen gebildet werden; ist die eigentliche Hauptsache des Unterrichts in niedern Schulen auf dem Lande und in den Städten. Der Prediger muß die Kinder aus der Schule in seinen nähern Unterricht nehmen. Sie müssen daher aus ersterer folgende Arten der Tüchtigkeit mitbringen: a) Fertigkeit im richtig und deutlich Lesen. Hieran fehlt es bisher, allgemein genommen, mehr als man denken sollte. — b) Hinlängliche Uebung in dem kleinen Catechismus Lutheri, den sie fertig auswendig gelernt haben müssen. — c) Bekanntschaft mit den Hauptsätzen der Glaubens- und Lebenslehre, so wie sie in dem allgemeinen Catechismus *) vorgetragen und aus der heiligen

*) Beyläufig wird hier angemerkt: daß in allen Schulen, besonders aber in denen, wo noch nicht alle Kinder den neuen Catechismus haben, darauf gesehen werden muß, daß wenigstens jedes neuankommende Kind, das nicht zu den ganz Armen gehört, denselben mitbringe.

Schrift erwiesen sind. — d) Gehörige Bekanntschaft mit der Bibel, so daß sie die Hauptstellen zur Erklärung und zum Beweis der Grundwahrheiten auswendig anführen können. Auch müssen sie geübt seyn, jede ihnen aufgegebene Stelle in den biblischen Büchern sogleich aufzuschlagen. — e) Einen Vorrath auswendig gelernter guter Lieder, damit ihnen im ganzen Leben Erweckungen zur Gottseligkeit, Abrathungen vom Bösen, und Ermunterungen zum Guten im Gemüth bleiben. — Außer diesen Fünf Punkten müssen sie ferner f) Einige Fertigkeit, leserlich und orthographisch zu schreiben, und g) einige Uebung in den gemeinsten zum Hauswesen nöthigen Rechnungen erlangt haben.

§. 2. Demzufolge müssen in jeder Land- und niedern Stadt-Schule die hier genannten Punkte als Hauptsache getrieben werden, und durchaus keinen andern Nebenarten des Unterrichts nachstehen. Am wenigsten wird den Schullehrern gestattet, mit Zurücksetzung oder nur nachläßiger Betreibung dieser Hauptstücke, Gegenstände der Naturgeschichte, Geographie ꝛc. mit den Kindern vorzunehmen. Dagegen wird höchsten Orts für ein Schulbuch gesorgt werden, welches alles dasjenige enthält, was außer den vorgenannten Punkten, da, wo die übrigen Umstände der Schule es zulassen, mit den Größern und Geübtern vorgenommen werden kann.

§. 3. Wie nun die §. 1. angeführten Punkte den Lehrern in allen niedern Schulen auf dem Lande und in den Städten, als der eigentliche Gegenstand ihres Unterrichts angezeigt worden; so ist es auch der Wille Sr. Majestät, daß in allen diesen Schulen, so viel als möglich, eine gleichförmige Lehrart beobachtet werde. Zu diesem Behuf werden den Schullehrern in den folgenden §. §. hinlängliche Vorschriften gegeben, was sie I. in Absicht der allgemeinen Beschäftigung mit den Schulkindern, im Anfang und Schluß der Lehrstunden, (§. 4.), II. in Absicht des Unterrichts selbst (§. 5.) und III. in Absicht der Zucht und Ordnung zu thun haben.

§. 4. Was I. die allgemeine Beschäftigung betrifft: so sind 1) in Ansehung der Vorbereitung zur Lehrstunde, folgende Punkte genau zu beobachten. a) der Schullehrer (der sich zur gehörigen Zeit in der Schulstube einfinden muß), sucht die sich bey ihm versammelnde Jugend sogleich in Ordnung zu bringen und sieht darauf, daß jedes Kind sich an seinen Ort ruhig hinsetze; *) daß eine allgemeine Stille herrsche; und daß ein jedes Kind seine Schulbücher bey sich habe. b) Er sieht darnach, ob die Kinder vollzählig sind, und merkt die Fehlenden an, um sich nach dem Grund ihres Außenbleibens erkundigen, und wenn derselbe unstatthaft ist, bey seiner Behörde Anzeige machen zu können. c) Der Lehrer muß seinen Schulunterricht nicht eher anfangen, als bis er die genaueste Stille und Ordnung unter seinen Kindern bewirkt hat, und beym Ueberschauen mit einem ernsthaften gesetzten Blick nichts mehr findet, was den Unterricht aufhalten kann. — 2) Der Anfang der Lehrstunden geschieht mit Gesang und Gebet, und eben so der Schluß. In Absicht des Gesangs sind folgende Regeln zu beobachten: a) Das für jeden Monat in dem Allgemeinen Landes-Catechismus aufgegebene Lied muß, je nachdem es lang oder

*) Und zwar muß da, wo die Knaben und Mädchen zusammen unterrichtet werden, wenn es nur irgend möglich ist, die Einrichtung gemacht werden, daß die Knaben und Mädchen abgesondert sitzen.

kurz ist, in mehrere Theile (auch nach dem Inhalt der Verse), getheilt werden, damit es in den Vor- und Nachmittagsstunden beym Anfang und Schluß der Lection in ein oder zwey Tagen gesungen werden könne, und also die Kinder es auf diese Art fertig auswendig lernen. Dieser Zweck wird um so leichter erreicht werden, wenn der Schulhalter dann und wann das gelernte Lied aufsagen läßt, und bald diesen bald jenen Vers, in und ausser der Ordnung, den Kindern abfrägt. b) Der Schullehrer selbst, oder einer von den ältesten Knaben spricht jede Zeile, die gesungen werden soll, (oder wenn der Verstand es erfordert, mehrere Zeilen) langsam und vernehmlich vor. c) Die Kinder müssen nur leise singen, und der Schulhalter, dessen Stimme allein vorschallen muß, darf nie leiden, daß ein Kind vorschreie. Denn bey einem wüsten und lauten Geschrey lernen die Kinder nie gehörig singen. Wenn eins oder mehrere falsch singen, so giebt der Schulhalter ein Zeichen, daß alle einhalten sollen, und hilft sodann den falschsingenden in den rechten Ton ein. Dieses alles wird um so leichter gehen, je mehr der Schullehrer darauf hält, daß langsam und mit gemäßigter Stimme gesungen wird. Bei dem Gebet muß der Lehrer a) vor allen Dingen darauf sehen, daß er durch sein eignes Beyspiel die Kinder zur wahren Ehrfurcht und Andacht erwecke; da er sonst durch das Gegentheil (-) ihrer Zerstreuung, Leichtsinn und Gedankenlosigkeit bey der Gebetsübung Schuld wird. b) Das Gebet selbst muß kurz seyn; und hauptsächlich die Bitte enthalten: daß der himmlische Vater um Jesu Christi seines Sohnes willen die Kinder gnädig ansehen, sie unter der Leitung des heiligen Geistes in ihrer Schularbeit segnen, und zu Menschen bilden möchte, die in seinem Gnadenbund stehen, Ihm wohlgefällig und dem Nächsten in dem von Gott ihnen angewiesenen Beruf nützlich werden, damit ihr ganzes Leben eine Vorbereitung zur seligen Ewigkeit sey. c) Im Schlußgebet dankt er im Namen der Kinder für die Gnade des Christlichen Unterrichts, erbittet für alle Versündigungen durch Leichtsinn, Ungehorsam ꝛc. die väterliche Vergebung durch Christum, und empfiehlet die Kinder der Aufsicht des Geistes Gottes auch ausser der Schule, damit sie die Freude ihrer Aeltern werden, und an Gnade bey Gott und den Menschen zunehmen mögen. — 3) Bey dem Auswendiglernen der monatlich aufgegebenen Psalme und Hauptsprüche zum Beweise der im Catechismus vorgetragenen Lehren, (wozu auch am Sonnabend das Lesen der Evangelischen und Epistolischen Texte kommen kann) ist folgendes zu beobachten: a) Der Schulhalter spricht entweder selbst, von Vers zu Vers (oder nach den Hauptabschnitten des Verses), den Psalm oder Spruch vor, oder er läßt dieses von einem der fertigsten Knaben thun; und zwar bald von diesem, bald von jenem; das auf diese Art vorgesprochene, müssen sämmtliche Kinder, sogleich, nicht allzulaut, aber doch verständlich, nachsprechen; wobey darauf zu sehen ist, daß keines stillschweigt, oder Wörter verschluckt. b) Der Schullehrer muß allen Fleiß daran wenden, daß sowohl bey dem Vorsprechen, als bey dem Nachsprechen sämmtlicher Kinder, Ton und Nachdruck auf die Worte gelegt werden, auf welche es ankommt; damit der äusserst widrige, singende und einförmige Misklang, mit welchem die Kinder gewöhnlich eine biblische Stelle hersagen, sich aus den Schulen verliere. *) c) Psalmen, längere Sprüche,

*) Prediger und Inspectores müssen, so viel sie immer können, ihre Schullehrer dazu

Evangelische und Epistolische Texte werden eben so wie die Lieder, in mehrere Abschnitte vertheilt, damit es den Kindern leichter werde, sie auswendig zu lernen. d) Wenn der Schullehrer glaubt, daß die Kinder den aufgegebenen Psalm rc. wissen können, so läßt er ihn, wie vorher bey den Liedern angemerkt worden, von den Kindern einzeln hersagen. Desgleichen läßt er diejenigen, welche lesen können, den Psalm oder die Stelle in der Bibel laut vorlesen; wobey die übrigen zuhörenden Kinder aufmerken, ob der Vorleser überall den Ton recht gesetzt hat, auch wohl, wenn hierin gefehlt worden, dieses so gleich selbst mit deutlicher Stimme, jedoch ohne Geschrey, verbessern müssen. — 4) In den allgemeinen Ermahnungen, im Anfang oder Schluße der Lehrstunden stellt der Schullehrer den Kindern herzlich und liebreich, aber kurz vor: „welche Ehrfurcht, Liebe und Gehorsam sie dem Vater im Himmel schuldig sind, der seinen Sohn für sie Mensch werden ließ und in den Tod dahin gab; der sie bey allen ihren Unarten und Versündigungen liebt, ernährt und kleidet; der sie in seinem Wort unterrichten und zu Mitgenossen der unbegreiflichen Herrlichkeit des künftigen Lebens erziehen läßt." Er sucht den Kindern einzuprägen: „wie unendlich werth ihnen Jesus, ihr Heiland, seyn müsse, der ihre Sünden und deren Strafe auf sich genommen, und ihnen mehr erworben habe, als sie bitten oder verstehen können, da sie alle zeitliche und ewige Glückseligkeit nur deswegen erwarten können, weil er am Kreuz für sie gestorben; daß ihnen also keine Pflicht heiliger seyn müsse, als die, daß sie diesen ihren Heiland aufs herzlichste lieb haben, und sehnlich darnach trachten, ihre Liebe durch willigen Gehorsam gegen seine Gebote zu beweisen." Er stellt ihnen dringend vor, „daß sie den Geist Gottes betrüben und ihm widerstreben, wenn sie ohne an Gott zu denken, dahin leben, wenn sie das Gebet vernachläßigen, ihre Aeltern durch Ungehorsam, Müssiggang, Lügen, Zanksucht und Muthwillen beleidigen; und daß es das größte Unglück sey, wenn Gott Seinen Geist von ihnen nehmen muß." Ein treuer Schullehrer, der das Christenthum sich für seine eigene Person zur Hauptsache macht, und das wahre Heil der ihm anvertrauten Kinder auf seinem Herzen trägt, wird gern und mit aller Treue die Gelegenheit benutzen, wo er auf diese Art einen Seegen in die Seelen der Kinder legen kann. Dagegen ein Schullehrer, dem dieses schwer fiele, eben dadurch beweisen würde, daß er weder für seine eigene Seele sorgt, noch die Erste und wichtigste Pflicht seines Lehramts kennt.

§. 5. Was nun II. den eigentlichen Unterricht selbst betrift; so ist zuvörderst überhaupt folgendes anzumerken: a) Der Schullehrer muß keinen Theil desselben für geringfügig halten, und etwa nur obenhin treiben. Er hat nichts gethan, wenn er nicht in einer jeden Art des Unterrichts das geleistet hat, was geleistet werden konnte. — b) Eben so wenig muß eine Art des Unterrichts deswegen, weil etwa mit erwachsenen Kindern eben jetzt eine andere vorzunehmen ist, zurückgesetzt oder auch nur vernachläßiget werden. Der Lehrer muß sich zu gewöhnen suchen, seine Aufmerksamkeit auf alle gleich zu vertheilen, so verschieden ihre Schularbeiten seyn mögen, und ein jedes Kind in dem, was es thun muß, gehörig zu beschäftigen.

anführen, daß sie eine völlige Fertigkeit erlangen, biblische Stellen nach ihrem Inhalt und Sinn herzusagen. Eben so müssen sie bey ihrem Schulbesuch darauf sehen, daß das sinn- und verstandlose Hersagen und der den Kindern am Ende selbst eckelhafte Ton gänzlich abgestellt werde.

§. 6. Der Unterricht in der Buchstabenkenntniß und im Buchstabiren erfordert vorzüglichen Fleiß, Unverdrossenheit und pünktliche Beobachtung der Vorschriften, durch welche das Schleppende und Unzweckmäßige, welches diesen Theil des Unterrichts bisher verdarb, und ohne Noth in die Länge zog, völlig abgestellt wird. Man kann mit Recht gewissermaßen sagen: daß der Schullehrer bey dieser ersten und gewöhnlich verachteten Beschäftigung entscheidende Proben seiner Tüchtigkeit und seines Fleißes ablegt, wenn er die Kinder in ein paar Monaten (wie es in der That in manchen Schulen geleistet worden), im Buchstabiren zu einer hinlänglichen Fertigkeit bringt, um hernach ohne viele Mühe lesen zu lernen. Höchst unzweckmäßig und schädlich hingegen ist es, wenn der Schullehrer kleine Kinder unbeschäftigt da sitzen läßt, und bloß dann und wann eines nach dem andern aufruft, um (wie man es nennt) aufzusagen: indem dieß nur selten herum kommt, und also die Kinder in langer Zeit müssig bleiben und nichts lernen. Anstatt dieses in so vielen Schulen üblichen nachläßigen Ganges, werden hiermit folgende Vorschriften empfohlen: 1) In jeder zu diesem Unterricht bestimmten Schulstube muß, wo möglich, eine große schwarze Tafel an der Wand hängen, und zwar so, daß sie von allen Kindern, welche die Buchstaben kennen lernen sollen, völlig gesehen wird, und daß der Schullehrer nicht in die Höhe steigen darf, um etwas auf dieselbe zu schreiben.*) — 2) Auf diese Tafel schreibt nun der Lehrer (oder wenn sie, wie unten angezeigt ist, zum Einschieben der Täfelchen eingerichtet ist, schiebt er) einen Buchstaben, wie er gedruckt aussieht, nebst der Zahl, die ihn im Alphabet bezeichnet und den ihm gleichgeltenden geschriebenen Buchstaben. Alsdann versammelt er die Kinder, welche den Buchstaben lernen sollen, läßt sie in ihren ABC-Büchern denjenigen Buchstaben aufsuchen, der eben so aussieht, wie der angeschriebene oder eingeschobene. Er ermuntert diejenigen, die ihn bald finden, zeigt den andern, die ihn falsch angeben, ihren Irrthum, und versucht, ob einige unter ihnen den Unterschied der Figur des Falschen von dem Wahren angeben können; läßt diese Zeichen von mehrern, sonderlich aber von dem irrenden Kinde, wiederholen, bis alle denselben Buchstaben haben. Nun nennt er ihn laut, läßt diesen Namen, bald von allen zusammen, bald von einem jeden besonders, so lange wiederholen, bis die Kinder ihn hinlänglich kennen. Hierauf läßt er die Bücher zumachen, verdeckt mit der Hand den Buchstaben an der Tafel, fragt nach dem Namen desselben, läßt sodann die Kinder alle wegsehen, schreibt oder schiebt einen andern hin, nennt den vorigen und fragt, obs derselbe sey, u. s. w. Auf eben diese Art macht er den Kindern die Zahl bekannt; und hier-

*) Sehr gut ists, wenn auf der Tafel durch mehrere Falzen leere Reihen sind, in welche kleine, ebenfalls schwarze, Quadrattäfelchen eingeschoben werden können. Auf jedes dieser Täfelchen, muß ein Buchstabe des gedruckten Alphabets, unter demselben eine Zahl, und neben dieser der obenstehende Buchstabe, so wie er geschrieben aussieht, alles dieses hinlänglich groß und leserlich mit weisser Farbe gemahlt seyn. Ohngefähr in folgender Figur:

a.
1. 𝔞.

nächst zeigt er ihnen in einem Schreibebuch den auf der Tafel neben der Zahl stehenden Schreib=Buchstaben, bis jedes einzelne Kind auch diesen gehörig kennen gelernt hat. Bey dieser Methode wird der Lehrer zuverläßig in sehr kurzer Zeit auch die kleinsten Kinder, durch das gemeinschaftliche Ansehen, Benennen, und Errathen, mit den Buchstaben und Ziffern hinlänglich bekannt machen. — 3) Sobald das geschehen, fängt er an, irgend einen Buchstaben, der mit mehrern einige Aehnlichkeit hat (z. E. a, c, e, g, o; ferner n, m, :c.) langsam zu schreiben, und läßt, wenn er den ersten Zug gemacht hat, die Kinder errathen, welcher Buchstabe das wohl werden würde? wobey er Gelegenheit hat, die Unterscheidungskennzeichen eines jeden zu wiederholen, um die Kinder dahin zu bringen, daß sie beym ersten Anblick den Buchstaben sogleich kennen. — 4) Endlich läßt er diejenigen Kinder, welche alles am ersten und besten gefaßt haben, vortreten, giebt ihnen Kreide, und führt ihnen die Hand an der Tafel, um einen Buchstaben, welchen sie wollen, hernach einen andern, den er ihnen aufgiebt, und so mit der Zeit alle zu schreiben; wobey er auch falsch schreiben, und die andern rathen und verbessern lassen kann. — 5) Sobald die Kinder die Buchstaben fertig kennen, setzt der Lehrer Vokal und Consonanten zu Sylben zusammen; (wozu in den A B C=Büchern Anleitung genug ist) läßt die Kinder wieder die Buchstaben rathen und nennen, die angeschriebenen Sylben in ihren A B C=Büchern aufsuchen, und hernach zusammen aussprechen. Diese Uebung wird so lange fortgesetzt, bis jedes Kind alle ihm vorgelegten Sylben sogleich kennt und aussprechen kann. Und auch dann müssen diese Uebungen, wärs auch nur jedesmal einige Minuten, erst täglich, und hernach bey zunehmender Fertigkeit der Lernenden, wöchentlich einigemal wiederholt werden. — 6) Alsdann ist es Zeit, die Kinder, zuerst in ihrem A B C=Buch, und hernach in der Bibel, im Catechismus, Gesangbuch rc. rc. im Buchstabiren zu üben. Dieses geschieht auf folgende Art: a) Alle Kinder schlagen Eine und dieselbe Stelle in ihrem Buch auf. b) Der Lehrer theilt die buchstabirenden Kinder in drey Abtheilungen. Die Eine muß die Buchstaben, welche Eine Sylbe ausmachen, nennen. Die zweite muß anzeigen, ob alle zusammengehörenden Buchstaben genannt sind, oder ob einer fehlt, oder zu viel ist? und also die Sylbe bestimmen. Die dritte muß die Sylbe aussprechen. c) Diese Beschäftigung muß wechseln, so daß jede Abtheilung der Kinder zum Anzeigen der Buchstaben, Bestimmen der Sylben und Aussprechen kommt. Ein andermal kann Ein Kind aufgerufen werden, welches die Buchstaben nennt; ein anderes, welches die Sylben bestimmt; ein drittes, welches sie ausspricht. Durch öfteres und mannigfaltiges Abwechseln bey dieser Uebung erhält der Lehrer den großen Vortheil, daß ein jedes Kind beständig aufmerkt, indem es nie weiß, ob es wieder aufgerufen werde. Der Lehrer muß aber genau darauf halten, daß keins von den Kindern entweder gar nicht ins Buch, oder auf eine fremde Sylbe sehe. — 7) Eine höchstnöthige und oft zu wiederholende Uebung ist das sogenannte Buchstabiren aus dem Kopf; da der Schullehrer eine Sylbe, in der Folge mehrere, und endlich ganze, auch längere und schwere Wörter ausspricht, und hernach Eine Abtheilung der Kinder, die zu dieser Sylbe oder diesem Wort gehörenden Buchstaben errathen, die 2te die Sylbe bestimmen, und alsdann alle zusammen sie aussprechen läßt. Zu diesen Uebungen können in der Folge vorzüglich schwere Namen, etwa aus dem 12ten

und folgenden Capiteln des Buchs Josua, und aus Matth. 1. und Luc. 3. genommen werden, wodurch den Kindern das nachmalige Lesen in der Bibel um so mehr erleichtert wird. Der Lehrer kann auch die Buchstaben, welche ihm die Kinder zu solchen Sylben und Wörtern angeben, so wie sie geschrieben werden, an die Tafel mahlen, damit sich diese Figuren den Kindern um so mehr einprägen, welches ihnen in der Folge, wenn sie selbst schreiben lernen, sehr zu statten kommen wird. — 8) Zuletzt ist noch anzumerken, daß die größern Schulkinder während der Zeit, da der Schulhalter sich mit den Kleinern auf diese Art beschäftigt, ihre Schreib-Uebungen vornehmen müssen, weil sie in dieser Art der Arbeit weder von den Buchstabirenden gestöhrt werden, noch auch ihnen Stöhrung verursachen können.

§. 7. Weil die Kinder gewöhnlich im Frühjahr und Herbst zum erstenmal zur Schule geschickt werden; so ist mehrentheils der Anfang im Buchstabiren und Lesen für jeden halbjährigen Zuwachs der Schule gleich, und können diese neuangekommenen Kinder nach zwey Monaten (vielleicht noch früher, wenn sie ordentlich die Schule besuchen und der Lehrer wahren Fleiß anwendet), sogleich und zusammen zum Lesen angeführt werden. Der Unterricht im Lesen muß nach folgender Vorschrift gegeben werden: 1) Alle Schulkinder, die größern so wie die kleinen, müssen einerley Stück, welches gelesen werden soll, (anfänglich im A B C-Buch, nach einigen Wochen in der Bibel, und zwar die auswendig zu lernenden Sprüche, nach weitern Fortschritten, im Gesangbuch und Catechismus), aufschlagen. Dieses Aufschlagen muß so lange geübt werden, bis sie nach einer gegebenen Pagina alles ohne Zeitverlust finden können; wobey ihnen die Kenntniß der Zahlen, die sie (nach §. 6.) zugleich mit der Buchstabenkenntniß empfingen, sehr zu statten kommt. — 2) Nun wird aus dem Buch, welches alle Kinder haben, (also zuerst aus dem A B C-Buch, als welches alle, auch die Größern, in der Zeit, da die Leseübung angefangen wird, mitbringen müssen) eine gewählte Stelle, anfänglich, wie §. 5. vorgeschrieben, von sämmtlichen in Classen eingetheilten Schulkindern buchstabirt; wenn das geschehen, theilt Eine Classe jedes Wort in seine Sylben ab (bei einsylbigen Wörtern sagen die Kinder nichts weiter, als: ganz; bey mehrsylbigen z. E. von A—L; von L—S ꝛc. ꝛc.); und alle übrigen sprechen das ganze Wort aus. — 3) Ist das ganze Stück so durchbuchstabirt; so lieset der Schullehrer laut, langsam und mit gehöriger Tonsetzung, und alle Kinder sprechen es ihm leise, doch verständlich, nach, (wie beim Singen §. 4.) — 4) Hiebey muß der Lehrer darauf sehen, daß ein jedes Kind gerade das Wort, welches jetzt ausgesprochen wird, ansieht, und zu dem Ende, bald dieses, bald jenes auf das Wort hinzeigen lassen. — 5) Alsdann schweigt der Lehrer, und läßt die Kinder sämmtlich allein lesen, (jedoch immer dasselbe Stück;) giebt aber bey jedem Falschlesen, Verschlucken der Sylben, bey falscher Commatischer Abtheilung, und unrechter Tonsetzung sogleich ein Zeichen, daß eingehalten werden soll: fragt dabey nach der Ursache, warum er einhalten lassen; verbessert sogleich den begangenen Fehler, wenn diejenigen Kinder, welche ihn gefunden haben, ihn nicht selbst gehörig verbessern können, und läßt nun das Vorhergelesene noch Einmal lesen, bis alles richtig wird. — 6) Eben dasselbe Stück läßt der Lehrer nun von Einem Kinde, der 1sten, 2ten oder 3ten Abtheilung lesen, ruft sogleich die andern, bald einzeln, bald alle auf, um fortzufahren: dadurch erreicht er auch hier

den Zweck, daß sämmtliche Schulkinder zur ununterbrochenen Aufmerksamkeit gewöhnt werden. — 7) Nun nimmt der Schullehrer, nach Belieben, Einen Theil des gelesenen Stücks, fängt an, ihn an die Tafel zu schreiben, und läßt die kleinen Kinder erst rathen, welcher Theil es sey; sodann läßt er sich von ihnen dictiren, schreibt falsch, läßt Worte aus ꝛc. ꝛc. und fragt: ob es recht ist oder nicht? läßt auch von denjenigen Kindern, welche schreiben können, diese Uebung wiederholen. — 8) Endlich folgt die Uebung im Geschwindlesen. Der Lehrer fängt an, das vorhergelesene Stück geschwinder zu lesen, als gewöhnlich, und bemerkt genau jedes Kind, welches im Buch zurück bleibt. Nun macht er 1) aus denen, die nicht zurück blieben, 2) die nicht völlig mit fort kamen, und 3) die den Zusammenhang ganz verlohren; verschiedene Abtheilungen, läßt die Kinder einer jeden derselben so geschwind lesen, als sie können, da dann dasjenige, welches zurück blieb, in die nächst untere Abtheilung kommt u. s. w. Eben diese Uebung läßt er die Kinder untereinander anstellen; da Eins, welches fertig lieset, seine Stelle vertreten muß, bis ers dadurch soweit bringt, daß alle das gelesene Stück geschwinder, als gewöhnlich, ablesen können; welches bey fortgesetzter Uebung seinen Nutzen bald zeigen wird. — 9) Sobald alle Kinder wenigstens richtig (wenn auch nicht gleich geschwind) lesen können, wird diese Art der Uebung wöchentlich nur Einigemale vorgenommen; dagegen muß das Lesen des kleinen Catechismus Lutheri, wie auch das Auswendighersagen desselben fleißig fortgesetzt und wiederholt werden, damit alle Kinder denselben fertig lernen. — 10) Zuletzt wird der Schullehrer sehr wohl thun, wenn er die Eltern der Kinder zu bewegen sucht, daß sie sich von letztern das monatliche Lied, den Psalm, oder die in der Schule gelesenen Hauptsprüche zu Hause vorlesen lassen. Den Größern und fertig Lesenden kann er Ein Capitel aus der Bibel, (etwa eine Geschichte enthaltend, z. E. 1 Mos. 22.), ganz oder stückweise aufgeben, welches sie den Eltern vorlesen und sich selbst bekannt machen müssen, damit er es hernach in der Schule bey der Catechisation zum Grunde legen könne.

§. 8. Die Catechisation ist das vorzüglichste, was der Schullehrer in seinem Religions-Unterricht thun kann. So leicht manchem diese Beschäftigung scheinen mag, so viel gehört dazu, wenn sie mit wahrem Nutzen getrieben werden soll. Ein nicht genug gekannter und geschätzter Vortheil, den daher kein Schullehrer aus der Acht lassen muß, ist dieser: daß er für seine Person sich aufs allerbeste mit der heil. Schrift bekannt mache. Denn da auch der gelehrteste und geübteste Prediger ohne gründliche Bekanntschaft mit der heil. Schrift keinen wahren Unterricht im Christenthum geben, noch denselben den Kindern durchs Catechisiren hinlänglich nutzbar und faßlich machen kann; so läßt sich dieses von einem unstudirten und im Denken nicht genugsam geübten Mann noch weit weniger erwarten, wenn ihm die Wahrheit nicht aus dem göttlichen Wort so bekannt geworden ist, daß sie ihm in der Art, wie sie in der Bibel vorgetragen wird, immer vorschwebt. Dagegen lehrt die Erfahrung, daß auch Ungelehrte, wenn ihnen das göttliche Wort im Munde und Herzen nahe ist, (Röm. 10, 8.) und sie demselben in treuem Gehorsam folgen, mit vielem Seegen andere im Christenthum unterrichten und erbauen können. Es wird daher allen Schullehrern das fleißige und andächtige Bibellesen als heilige Pflicht ans Herz gelegt; und werden zugleich In-

spectores und Prediger ermahnt, ihre Schullehrer bey jeder schicklichen Gelegenheit dringend dazu anzuhalten: indem ganz unleugbar unter mehrern Schullehrern von sonst gleichen Gaben und Fähigkeiten derjenige zum Religionsunterricht der tüchtigste ist, der diese Pflicht vorzüglich beobachtet hat.

§. 9. Nächstdem, was hier vom Bibellesen überhaupt gesagt worden, muß sich der Schullehrer auf den Religionsunterricht des folgenden Tages durch Nachschlagen der im Catechismus angeführten Schriftstellen hinlänglich vorbereiten. Kann er eine biblische Geschichte finden, die mit dem, was im Catechismus folgt, in Verbindung steht, (z. E. bey der Lehre von der Allmacht Gottes, den Durchgang der Kinder Israels durchs rothe Meer; bey der Lehre von der Gottheit Christi, seine göttlichen Wunder, die Sättigung der 5000 Mann, die Auferweckung Lazari rc.; bey dem 4ten Gebot die Geschichte der Rehabiten, u. s. w.); so kann er dergleichen Stellen den Kindern, wie §. 7. angezeigt worden, zum Durchlesen in Gegenwart der Eltern aufgeben. Diese Stellen läßt er hernach in der Schule lesen, wobey er jeden Umstand, der erzählt wird, den Kindern abfrägt; die ihm dann sehr leicht antworten werden, wenn er seine Fragen so einrichtet, als wisse er nicht, was vorgegangen; oder als vermuthe er das, was ein jeder vermuthen müßte, dem die Erzählung der Bibel nicht bekannt wäre; desgleichen, wenn er in seinen Fragen das Gegentheil von dem, was erzählt wird, vorträgt rc. rc. Bey einiger Uebung und bey dem redlichen Sinn nützlich zu werden, wird ihn die Willigkeit der Kinder, ihn über seine Fragen zu belehren, bald zu einer Fertigkeit bringen, die er vielleicht nie zu erlangen glaubte. Auch wird er Gelegenheit genug haben, bey solchen Unterredungen sich auf andre ähnliche Schriftstellen zu beziehen, einige Verse aus guten Liedern anzuführen, den Kindern zu sagen, wie er zu Gott gebetet haben würde, wenn er die erzählte Geschichte erlebt hätte (z. E. wenn er unter den 5000 Männern gewesen wäre, die im äussersten Hunger doch immer bey Jesu ausharrten, um von Ihm Worte des ewigen Lebens zu hören u. s. w.). Dieses wird zugleich unvermerkt eine Anweisung zum Beten seyn, die gewiß nicht ohne Nutzen bleibt. Endlich kann der Lehrer bey solchen Gelegenheiten manche gute Ermahnung anbringen, welche die Kinder um so weniger bald vergessen werden, weil sie mit der ihnen lebhaft dargestellten Geschichte verbunden war. — 1) Da die heilige Schrift, sonderlich im alten Testament und in den Evangelisten, welche das Leben und die Thaten Jesu erzählen, so viele merkwürdige Geschichten enthält; so wird nicht leicht eine Religionswahrheit übrig bleiben, zu deren Erlernung die Kinder nicht durch irgend eine biblische Geschichte sehr nützlich vorbereitet werden könnten. — 2) Von dieser Art der Betrachtung, muß dann der Lehrer zu den im Catechismus enthaltenen Lehren schreiten; wobey er folgendes zu bemerken hat: 1) Er selbst lieset die Frage, und die Kinder lesen sogleich die zu derselben gehörige Antwort. 2) Nun fängt er an die Antwort in ihre wesentlichen Bestandtheile zu zerlegen, z. E. „Die Christliche Lehre ist eine Unterweisung zur Seligkeit durch den Glauben an Jesum Christum." Hier liegen folgende Sätze: a) Die Christliche Lehre geht dahin, daß der Mensch selig *) werden soll. b) Der

*) Hier wird hauptsächlich der wahre ächtbiblische Begriff des Worts Seligkeit, und der Unterschied zwischen selig seyn und glücklich seyn deutlich gemacht, und gezeigt:

Mensch weiß von selbst nicht wie er selig werden soll. c) Er muß also dazu angewiesen werden; es muß ihm gesagt werden, was zu seiner Seligkeit nöthig ist; was er zu diesem Zweck thun, und was er meiden muß; wie er sich eine Hülfe, die ihm dazu angeboten wird, zu Nutze machen soll. d) Die Seligkeit kann nur durch Jesum Christum erlangt werden. e) An den soll der Mensch glauben. Er soll die Seligkeit nicht bey sich oder andern suchen und erwarten; sondern Jesus Christus soll ihm die einzige Ursach der ewigen Seligkeit seyn. (Ebr. 5.) Jemehr der Lehrer auf diese Art selbst über jeden Satz des Catechismus nachdenkt, je besser wird ihm diese von so vielen für all zu schwer ausgegebene Arbeit von statten gehen, und je mehr wird der Zweck seines Religionsunterrichts bey den Kindern erreicht werden. — 3) Um die auf solche Art Stückweise vorgelegte Antwort den Kindern desto mehr einzuprägen, ist es gut, wenn er zuweilen das Gegentheil fragt; z. E. Geht die Christliche Lehre dahin, daß der Mensch reich werden soll? oder geehrt? oder daß er ohne zu arbeiten, gute Tage auf der Welt haben könne? Ferner: War nicht der reiche Mann (Luc. 16.) ein recht seliger, und Lazarus ein recht glücklicher Mensch? ꝛc. Die Antworten der Kinder werden ihm so gleich zeigen, ob sie die Sache verstanden haben, oder nicht. — 4) Er muß die im Catechismus angeführten biblischen Beweisstellen immer gleich zu Hülfe nehmen, und was auswendig zu lernen aufgegeben war, sich hersagen lassen, vorzüglich aber die Kinder auf diejenigen Worte aufmerksam machen, welche eigentlich das, was in der Antwort stand, beweisen. Bey fleißig fortgesetzter Arbeit dieser Art, werden die Kinder unvermerkt mit der heiligen Schrift so bekannt geworden seyn, daß sie sogleich weiter fortfahren können, wenn der Lehrer eine ähnliche biblische Stelle mit ihren Anfangsworten anführt. Und wohl dem Schullehrer, der auf diese Art einen Schatz von Wahrheiten in das Herz der Kinder gelegt hat, die ihnen noch im späten Alter zum Trost und zur Erweckung dienen, und ein Segen für Zeit und Ewigkeit seyn können. — 5) Das Wesentlichste von dem, was bey jeder Frage und Antwort auf diese Weise abgehandelt worden, muß sogleich wiederholt werden. Der Lehrer läßt die Kinder ihr Buch zumachen, und befragt bald Einen, bald Mehrere, bald Alle, über das, was vorgetragen war. Am folgenden Tage wird diese Wiederholung nochmals so kurz, wie möglich, erneuert. Wie denn der Schullehrer überhaupt genau darauf merken muß, daß er bey jeder neu vorkommenden Lehre das Vorige, welches sich auf diese bezieht, nicht aus der Acht lasse.

§. 10. Der Unterricht im Schreiben wird auch den kleinsten Anfängern um so faßlicher seyn, je sorgfältiger der Lehrer das was §. 6. beym Buchstabiren festgesetzt ist, beobachtet hatte. Es kommt hiebey nur noch auf folgende Punkte an, nach welchen der Schullehrer sich in dieser Beschäftigung richten muß: 1) Die Kinder, welche schreiben lernen, müssen mehr, als bisher in den meisten Schulen geschehen, beschäftiget werden. Das gewöhnliche Einförmige Vorschreiben der einzelnen Buchstaben, welches oft schon allein so genannte Schreibe-

daß Seligkeit lediglich den Zustand der Seele betreffe; daß ein Mensch, der von der Welt glücklich genannt wird, sehr unselig, und umgekehrt ein vor der Welt sehr unglücklicher ein seliger Mensch seyn könne. Dieses wird aus der biblischen Erzählung vom reichen Mann und armen Lazarus, (Luc. 16.) erläutert.

Bücher von mehrern Bogen erfordert, verleitet sie nur allzuleicht zur Nachläßigkeit und zum Müßigseyn. Der Lehrer muß gleich mit Buchstaben, Sylben und Wörtern, auch Ziffern wechseln, und das Versprechen hinzufügen, daß wenn die vorgeschriebenen Buchstaben rc. gehörig nachgemacht werden, ihnen alsdann bald ganze Zeilen vorgeschrieben werden sollen. — 2) Es muß sorgfältig darauf gesehen werden, daß die Kinder jedesmal auch wirklich schreiben, weil ohne diese genaue Aufsicht gewöhnlich allerley Ungezogenheiten aus Langerweile einreißen. — 3) Wenn einige vorgeschriebene Zeilen erträglich leserlich und mit sichtbarem Fleiß nachgemacht sind, so legt der Schulhalter den Kindern eine biblische Stelle zum Abschreiben vor. So lange aber noch unreinlich und nachläßig geschrieben wird, muß die erste Vorschrift immer aufs neue nachgemacht werden, bis die Kinder zur Ordnung gewöhnt sind. — 4) Das sogenannte Corrigiren heißt gar nichts, wenn der Schullehrer, wie in den meisten Schulen geschieht, sich bloß die Schreibebücher geben läßt, hie und da einen Buchstaben ausstreicht und ändert, und sodann den Kindern ihre Bücher zurück giebt, ohne sie über ihre Fehler und deren Verbesserung hinlänglich belehrt zu haben. Das, was offenbar nachläßig geschrieben worden, muß ohne weiteres Corrigiren durchgestrichen werden. Das Corrigiren muß bloß eine Belohnung seyn, für diejenigen Kinder, welche die gehörige Sorgfalt auf ihre Arbeit gewandt haben. Diese kann der Lehrer einzeln vornehmen, sie selbst errathen lassen, welche Buchstaben und auf welche Art sie fehlerhaft sind, und nun erst ändert er diese. Die Kinder schreiben alsdann die geänderten Buchstaben aufs neue nach, bis ihnen die Züge geläufig werden. Zuweilen kann der Schulmeister dieses Corrigiren auch den geübtern und fertigern Kindern, jedoch unter seiner Aufsicht, übertragen, nachdem er selbst den Nachläßigern ihren Fehler gezeigt hat; welches für jene Geübtern eine Art von Ermunterung und Belohnung ist. — 5) Sobald einige Kinder (sind es alle, so geht es desto leichter;) so weit gekommen sind, daß sie das Vorgeschriebene, reinlich und leserlich nachmachen, auch aus der Bibel vorgelegte Stellen richtig abschreiben: muß der Lehrer solchen Kindern zuerst einzelne Wörter, sodann nach einiger Uebung, mehrere und endlich ganze Sätze dictiren. Hauptsächlich kommt es hiebey darauf an, daß er sich von den Kindern selbst die Buchstaben sagen lasse, welche zu dem Worte gehören; wozu vorzüglich solche Wörter zu wählen sind, die bey ganz oder doch beynahe gleichem Klang, sich nur durch die Buchstaben unterscheiden. Z. E. Pflug, Fluch, Flug rc., hier muß er sehr genau nachsehen, ob die Kinder bey dem Hinschreiben, den von ihnen selbst bemerkten Unterschied beobachten oder vernachläßigen. Denn das Schreiben ist eine Arbeit, bey welcher man die Kinder vorzüglich zur Genauigkeit und Ordnung in allen ihren Handlungen gewöhnen kann. — 6) Nach einiger Zeit kann der Lehrer den Kindern kleine Briefe dictiren, bey welchen zugleich auf die Interpunktion und auf das Schönschreiben gesehen wird.

§. 11. Der Unterricht im Rechnen läßt sich durch die Beobachtung folgender Vorschriften, weit kürzer und vortheilhafter einrichten, als in sehr vielen Schulen bisher geschehen ist. a) Alle Uebung in den so genannten fünf Speciebus, muß so lange an der Tafel vorgenommen werden, bis ein jedes Kind Fertigkeit genug hat, das ihm Vorgeschriebene auf dem Papier richtig auszuarbeiten. — b) Bey dem sogenannten Numeriren, wird nach folgendem Schema verfahren.

No. 8. Zehn-Millionmal.	No. 7. Millionmal.	No. 6. Hundert-Tausendmal.	No. 5. Zehntausendmal.	No. 4. Tausendmal.	No. 3. Hundertmal.	No. 2. Zehnmal.	No. 1. Einmal.
9	9	9	9	9	9	9	9

Dieses Schema schreibt der Lehrer an die Tafel, zeigt den Kindern, daß eine jede Zahl, wenn sie in der Reihe No. 1. steht, ihren Werth Einmal hat, daß sie in der folgenden ihren Werth zehnfach empfängt ꝛc. Dieses macht er den Kindern zuerst durch die in die Reihen geschriebene Zahl 9 deutlich; schreibt nun unter die 9 die Zahl 8; unter diese die Zahl 7 ꝛc., fragt die Kinder, was eine Zahl 8, 7, 6 ꝛc. in der ersten und 2ten Stelle bedeute? was in der 5ten und 3ten ꝛc.? wenn sie das fertig gefaßt haben, läßt er die ganze Reihe aussprechen; sodann verändert er die Zahlen, schreibt in jeder Reihe verschiedene, und läßt sie wieder aussprechen. Nun giebt er erst kleinere, dann immer größere Summen auf: z. E. Sechs Tausend und Vier; fragt: in welche Stelle die Sechs Tausend gehören? und in welche die Vier? schreibt diese zwey Zahlen hin, und füllt die leeren Plätze mit Nullen, wodurch er zugleich den Kindern den Satz beybringt: „daß jede eigentliche Zahl in ihre Stelle, und in die leeren Plätze Nullen gesetzt werden müssen. Auf diese Art werden die Kinder es mit weniger Mühe in kurzer Zeit zu einer hinlänglichen Fertigkeit bringen. — c) Gleich bey diesem Numeriren kann die erste Anleitung zum Addiren und Subtrahiren angebracht werden, und zwar auf folgende Art: Wenn der Lehrer eine Reihe Zahlen an die Tafel geschrieben, und sich durch gehöriges Herumfragen versichert hat; daß die Kinder jede Zahl nach dem Werth, den ihr ihre Stelle giebt, genau zu bestimmen wissen, so verlangt er, daß 10,100, etliche Tausend ꝛc. weniger genommen, und das übrig bleibende durch Veränderung der angeschriebenen Zahl bestimmt werde. Eben so giebt er 10, 100, 1000 ꝛc. mehr, und läßt gleichfalls darnach die Zahl verändern. Z. B.

9 | 9 | 9 | 9 | 9 | 9 | 9 | 9 |
5 0 0 6 weniger. Folglich verändert sich obiges Schema auf diese Art:

9 | 9 | 9 | 9 | 4 | 9 | 9 | 3 |

Eben so 2103 mehr. Nun hat obiges Schema folgende Gestalt:

1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 2 | 1 | 0 | 2 |

Wenn dergleichen Uebungen zuerst mit kleinen, dann mit größern Zahlen, oft und mit allen möglichen Veränderungen angestellt werden; so haben die Kinder schon vorläufig das Wesentliche der Addition und Subtraction, ohne es zu wissen, gelernt; welches ihnen hernach die Regeln dieser Specierum destomehr erleichtern wird. Auch werden sie vorzüglich dadurch geübt, im Kopf zu rechnen. — d) Bey dem eigentlichen Vortrag der so genannten Specierum, wie auch der Regel de Tri versteht es sich von selbst, daß vorzüglich nur Exempel mit benannten Zahlen und zwar, so wie sie im Hauswesen des Landmanns und des gemeinen Bürgers am meisten vorkommen, geübt werden müssen, ꝛc. Der Lehrer muß durch viele kleine Exempel in allen Speciebus, die Kinder zum Rechnen im Kopf gewöhnen, und diese Uebung muß mit dem Rechnen auf dem Papier in gleicher Art fort gehen. Sonderlich kann er das Corrigiren der den Kindern aufgegebenen Rechenexempel auf diese Art nützlich machen, wenn er das Exempel an der Tafel vornehmen läßt, und nun jedem Kinde auf dem Papier zeigt, oder es selbst aufsuchen läßt, wo es gefehlt hat. — e) Zuletzt

kann der Schulhalter den geübtern Kindern ein erdichtetes Haushaltungsbuch geben, in welchem er auf der einen Seite die Einnahme für allerley Produkte und Fabricate specificiret, auf die andre Seite Ausgaben hinsetzt, und nun die Kinder anweiset, die Summe zu ziehen, und Ausgabe und Einnahme zu balanciren. Dergleichen erdichtete Exempel, werden die Kinder hernach bald in wirkliche verwandeln können, und dadurch unvermerkt im Stande seyn, die kleinen Hausrechnungen ihrer Aeltern zu führen.

§. 12. Die Anordnung aller dieser verschiedenen Schulstunden, muß der Einsicht der Prediger und Inspectoren um so mehr überlassen werden, da sich nicht an allen Orten einerley Ordnung einführen läßt. Außerdem, was schon in dem General-Schulreglement, in Absicht dieser Sache vorgeschrieben ist, muß das meiste hiebey durch die besondern Umstände einer jeden Schule bestimmt werden. Nur wird es den Schulhaltern hiedurch förmlich untersagt, ohne Vorwissen des Predigers und Inspectors, irgend etwas willkürlich einzurichten oder abzuändern.

§. 13. Was endlich III. die Schulzucht betrifft; so werden zuvörderst sämtliche Schullehrer auf die in dem General-Landschulreglement ihnen gegebenen Vorschriften verwiesen. Und wird ihnen besonders hiemit von neuem eingeschärft, daß sie schlechthin sich weder Heftigkeit und übertriebne Härte, noch auch irgend eine Parteylichkeit, aus welcher Absicht es immer seyn mag, erlauben dürfen. Außerdem aber sind folgende nähere Anweisungen um so zweckmäßiger und nöthiger, jemehr die Erfahrung lehrt, wie wenig sich viele Schullehrer in Absicht der Mittel, Zucht und Ordnung zu erhalten, und insonderheit in Absicht der Arten und Stufen der Bestrafung, zu helfen wissen. a) Die Hauptkunst besteht darin, daß der Lehrer Vergehungen zu verhüten wisse. Es ist höchst unrecht, wenn Lehrer nur aufs Bestrafen denken. Sie werden Schuld an den Unordnungen, wenn sie nicht Alles ihrige gethan haben, um dieselben zu verhüten. Wenn der Lehrer dasjenige treu beobachtet, was im §. 4. von der Ordnung, in welche er die Kinder vor dem Anfang des Unterrichts bringen muß, gesagt ist, und wenn er sie überall in jeder Lehrstunde gehörig zu beschäftigen weiß, so daß ihnen keine Langeweile übrig bleiben kann; so wird gewiß schon dadurch sehr vieles vermieden. Z. E. Plaudern, Zanken, Neckereyen, ungebührliche Leibesstellungen, Unachtsamkeit ꝛc., was sonst bey noch so oftmaliger Bestrafung immer wieder kommt. In der That ist die Schule, in welcher viel und oft gestraft werden muß, ein Beweis von Ungeschicklichkeit oder Nachläßigkeit des Lehrers. — b) Vergehungen, die außer der Schule, besonders unterwegs, wenn die Kinder in die Schule kommen und wieder nach Hause gehen, vorgefallen sind, können, wenn sie dem Schullehrer bekannt werden (und eigentlich soll er auf die gesammte Aufführung der Kinder, so viel ihm immer möglich ist, aufmerksam seyn), mit Nutzen dadurch bestraft werden, daß die schuldigen Kinder, als unwerth, unter den andern zu sitzen, eine besondere Stelle haben, bis sie ihr Vergehen ernstlich bereuen und dieses durch ein vorzüglich stilles und aufmerksames Betragen in der Lehrstunde beweisen. Die Schullehrer thun wohl, sich darüber mit den Aeltern des schuldigen Kindes auf eine gute Art zu besprechen. — c) Jedes Vergehen in der Schulstunde, wird zum Erstenmal dadurch gerügt: daß der Schulhalter still schweigt; auch die Kinder im Lesen ꝛc. einhalten läßt und alsdann sagt: Es sey Eins

unter ihnen, welches diese, jene Unordnung begehe. Zum zweyten Mal behält er das Kind zurück und ermahnt es privatim aufs ernstlichste; zum dritten Mal läßt ers um Eins oder einige herunter rücken; geht es weiter, so läßt ers an die Thüre treten; hilft das nicht, so giebt er Kleinern einige Streiche mit der Ruthe auf die Hand, und den Größern, sonderlich bey Bosheiten, Beleidigungen anderer u. s. w. einige Stockschläge. Die schwerste Strafe, wenn entweder das Verbrechen in Beschädigung Anderer oder offenbar vorsetzlichen Störungen besteht, und jene Mittel nicht helfen wollen, würde seyn: daß ein solches Kind hungern müßte, und also zu Mittage nicht nach Hause gelassen würde. Wäre alles dieses vergeblich, so muß das nicht in Ordnung zu bringende Kind dem Prediger angezeigt werden, welcher es, wenn es auch sonst Fähigkeiten hätte, in Gegenwart seiner Aeltern mit der Ausschließung von seinem Unterricht bedroht, im Fall es sich nicht in einer bestimmten Zeit bessert. — d) So wie die sittsamen und fleissigen Kinder den ungezogenen und nachlässigen überhaupt bey jeder Gelegenheit vorgezogen werden müssen; so muß der Schulhalter die Erstern auch ins besondere dem Prediger bey dessen Schulbesuch vorstellen, dessen Ermahnung zum Fortfahren auf dem guten Wege manchen von den Andern zur Nacheiferung anspornen wird. — e) Vor allen Dingen aber wird den Schullehrern wohl zu bedenken gegeben, daß ihr eignes Betragen auf das Betragen der Kinder einen unglaublichen Einfluß hat; daß sie durch ein gesetztes, ernstes und zugleich liebevolles Wesen vielen Ungezogenheiten und Vergehungen der Kinder zuvorkommen, und also viele Bestrafungen ersparen können; dahingegen sie bey einer leichtsinnigen, oder mürrischen Behandlung der Kinder durch alles Ermahnen und Strafen nichts ausrichten werden. Mancher treuer und geschickter Schulhalter hat es so weit gebracht, daß die Bestrafung mit Ruthe, Stock, Hunger rc. gar nicht mehr vorkam, weil er durch Beobachtung alles dessen, was in diesem Paragraph vorgetragen worden, hauptsächlich aber durch sein gesetztes und gottesfürchtiges, Liebe und Würde zeigendes Betragen den Ton der Ehrerbietung, der Ordnung und Sittsamkeit in seiner Schule herrschend zu machen wußte.

§. 14. Schließlich haben Se. Majestät sowohl zu den Inspectoren, (Erzpriestern, Präpositen) als zu den Predigern das gnädigste Vertrauen, daß sie, ihrer Pflicht gemäß, um so williger die ihnen untergebenen Schullehrer zur Befolgung der hier ertheilten Vorschriften anhalten, und ihnen in allen Fällen, wo sie dessen bedürfen, durch Rath und Anleitung zu Hülfe kommen werden, je schmerzlicher es ihnen selbst seyn muß, in ihren Diözesen und Gemeinden eine vernachläßigte, unwissende, und gottlose Jugend heranwachsen zu sehen. Sämmtliche Schullehrer aber in den Land- und niedern Stadtschulen, werden hiedurch ernstlich und dringend ermahnet, nicht nur überhaupt den Zweck und die großen Pflichten ihres Amts stets vor Augen zu haben; sondern auch insonderheit die ihnen in dieser nähern Anweisung vorgelegten Punkte wohl zu beherzigen, und mit willigem Gehorsam zu befolgen. Einem jeden Schullehrer wird die Wichtigkeit seines Amts, und seine künftige schwere Verantwortung gewiß in die Augen leuchten, wenn er bedenkt, daß Jesus Christus bey seiner letzten Unterredung mit dem von Ihm begnadigten Petrus die Worte zu ihm sprach: „Hast du mich lieb, so weide meine Lämmer;" wenn er bedenkt, daß er derjenige ist, den der Herr vorzüglich dazu brauchen

will, aus dem Munde der Unmündigen sich ein Lob und eine Macht zu bereiten; daß von seiner Erziehung oft das ganze Leben und Verhalten des Landmanns und gemeinen Bürgers abhängt; daß er also weit mehr Gutes stiften, und weit mehr Böses abwehren kann, als er sich vorzustellen im Stande ist; und endlich, daß der Herr, welcher gesagt hat: Lasset die Kindlein zu mir kommen; ihn schätzt und liebt, und ihn segnen und belohnen wird, wenn er aus Liebe zu Ihm das seinige thut, damit die ihm anvertrauten Kinder sowohl nützliche und wohlgesittete Mitglieder des Staats, als insonderheit Pflanzen dem Herrn zum Preise und Bäume der Gerechtigkeit werden.

No. 30. Ministerial-Rescript, die Belehrung der Jugend über Erhaltung der Denkmäler betreffend.

1) Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Wir haben nur zu oft höchst mißfälligst bemerkt, daß öffentliche Denkmäler, dem Verdienst und der Kunst geweiht, und solche Gegenstände, welche zum allgemeinen Nutzen und zur Bequemlichkeit des Publikums, oder zur Zierde dienen, statt durch allgemeine Achtung gesichert zu werden, freventlichen Diebstählen und den muthwilligsten Verstümmelungen vor allen andern ausgesetzt sind; worüber Unsere höchste Person Höchstselbst Veranlassung gehabt, Ihr gerechtes Mißfallen bitter zu äußern. Nicht immer liegt niedriger Eigennutz, mehrentheils aber boshafter Muthwillen und frevelhafte Schadenfreude zum Grunde. Was aber dabei jeden gebildeten Menschen, den Patrioten und das Nationalgefühl empören muß, so ist die traurige Bemerkung gemacht, daß gerade Unser Vaterland, die Preußischen Lande, sich ganz besonders in diesem Unfuge auszeichnen, daß alle Pflanzungen an Chausseen und andern öffentlichen Landstraßen, selbst auch Meilenpfeiler, von allem Material, wenn sie kaum errichtet worden, verstümmelt, zerstört, oder gar vernichtet werden. Wenn diesem Frevel durch kluge und schickliche Belehrung nicht Grenzen gesetzt, und der zunehmenden Zerstörungswuth durch Unterricht und vernünftige Vorstellungen nicht vorgebeugt wird, so wird er sich endlich an Grabmälern und Ruhestätten der Todten vergreifen. Nichts wird ihm mehr heiliger oder ehrwürdiger sein, und selbst dem anerkannten Verdienste wird sein Denkmal geraubt werden. Wir befehlen Euch daher, durch die Inspectoren und Oberprediger sämmtlichen Predigern aufzugeben: Bei einer schicklichen Gelegenheit in ihren öffentlichen Kanzelvorträgen über das sträfliche Beschädigen öffentlicher Denkmäler, oder anderer zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Pubikums dienender Anstalten, als Anpflanzungen von Bäumen an Chausseen und Landstraßen, Meilenzeigern, Barrieren, Wegweisern u. s. w. ihre Gemeine nicht nur auf eine angemessene Art, geschickliche Weise zu belehren, ihr Nationalgefühl und patriotischen Gesinnungen passend zu wecken und zu ermuntern, sondern sie auch gegen die deshalb festgesetzte, und noch mehr festzusetzende Strafen zu warnen. Besonders aber in den Schulen durch die Schulhalter ein gleiches zu verfügen, und die Jugend, die in diesem Alter für das Gefühl des Guten und Anständigen mehr empfänglich ist, gleichfalls vorzüglich zu belehren, und vor den unausbleiblich erfolgenden Folgen zu warnen. Hiernach habt Ihr das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11. März 1806.

No. 31. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königliche Regierungen, das Elementarschulwesen betreffend.

Des Königs Majestät hat geruhet, in einer auf das Schulwesen eines Regierungsbezirkes bezüglichen Cabinetsordre vom 28. December v. J. ausdrücklich zu äußern: daß Allerhöchstdieselben den regen Sinn, welcher sich für das Elementarschulwesen bethätigt, nicht anders als beifällig anerkennten, zugleich aber darauf aufmerksam machten, daß solches in seinen Grenzen gehalten werden müsse, damit nicht aus dem gemeinen Mann verbildete Halbwisser, ganz ihrer künftigen Bestimmung entgegen, hervorgingen. Das Ministerium bringt diese Allerhöchste Willensäußerung deshalb zur Kenntniß sämmtlicher Königl. Regierungen, damit dieselbe allenthalben zur Richtschnur und zur Befestigung in jenem besonnenen Verfahren dienen möge, welches bei der Einwirkung auf die Volkserziehung niemals vergißt, daß jede Bildung nur stufenweise gefördert werden kann, daß dem Nöthigeren jederzeit das Ueberflüßige weichen und daß bei aller Unterweisung auch die künftige Bestimmung derer, welche belehrt werden, im Auge behalten werden müsse. Berlin, den 29. März 1822.

No. 32. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königliche Regierungen, (mit Ausnahme derjenigen in der Provinz Pommern) die Unterrichtsertheilung in den Land- und kleinen Stadtschulen über die Werthvergleichung der neuen Münze betreffend.

Der Königl. Regierung wird anbei ein Exemplar der für die Provinz Pommern bei Einführung der neuen Scheidemünze für das Bedürfniß der Land- und kleinen Stadtschulen der gedachten Provinz entworfenen Werth-Vergleichungstabelle, imgleichen Abschrift der dazu gehörigen Circularverfügung des Königl. Consistorii zu Stettin, vom 18. Januar c. (Anlage a.) und deren Anmerkungen hierdurch zugefertiget, um darnach in ähnlicher Art in dortiger Provinz zu verfahren. Berlin, den 11. April 1822.

a. Um die Kenntniß der neuen vaterländischen Münzsorten schnell und allgemein zu verbreiten, und deren Anwendung bei Berechnung der im bürgerlichen Leben am häufigsten vorkommenden Verhältnisse zu erleichtern, haben wir zunächst und als Anhalt und zum Gebrauche für Lehrer in den Land- und kleinen Stadtschulen, nach Maaßgabe des Münzedictes vom 30. Sept. v. J. und mit beständiger Rücksicht auf das besondere Bedürfniß der Provinz Pommern — nachstehende Werth-Vergleichtabellen anfertigen lassen. Indem wir Ihnen drei Abdrücke dieser Tafeln hiebei übersenden, tragen wir Ihnen auf, sie unter den Lehrern der genannten Schulen in Umlauf zu setzen, und überhaupt deren weitere Verbreitung in Ihrem Kreise Sich angelegen sein zu lassen. Insbesondere werden Sie die gedachten Lehrer anweisen, sich die Tabellen abzuschreiben und davon in den Schulen, bei der Anleitung zum angewandten Rechnen, zweckmäßigen Gebrauch zu machen. Wir setzen nämlich dabei billig voraus, daß die Herren Geistlichen den Lehrern, die einer solchen Anleitung noch bedürfen, mit den nöthigen Erläuterungen an die Hand gehen und ihnen durch practische Beispiele zeigen werden, wie nach den gegebenen Sätzen, (Anmerkungen) die gewöhnlichen Verhältnisse von der Jugend selbst ge-

funden und berechnet werden können; damit die Tabellen ein selbst erworbnes Eigenthum derselben werden und nicht bloß Gedächtnißsache bleiben. Auf diese Weise lernt die Jugend den Weg kennen, auf welchem alle Verhältnisse der neuen Silbergroschen gefunden worden, und wieder zu finden sind, ohne die Tabellen auswendig zu wissen, wozu sie auch nicht bestimmt sind. Den Lehrern wird es aber alsdann leicht werden, die Tabellen für sich selbst vollständiger durchzuführen und dieselben Verhältnisse auch nach andern jetzt noch umlaufenden Münzsorten, z. B. die neupommersche, die preußische, schlesische rc. zu berechnen und durchzuüben.

Stettin, den 18. Januar 1822.

No. 33. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königliche Regierungen und Consistorien, das Volksschul- und Lehrerbildungswesen betreffend.

Das Ministerium übersendet der Königl. Regierung beigehend litographirte Exemplare des Tagebuchs über den im vorigen Herbste zu Regenwalde abgehaltenen Lehrcursus und Exemplare des von dem Schulrath Bernhardt über letzteren erstatteten Berichts, theils zu eigener Kenntnißnahme, theils mit dem Auftrage, solche an die sämmtlichen (Seminarienlehrer der dortigen Provinz), Superintendenten und evangelischen Schulinspectoren ihres Bezirks und an solche evangelische Geistliche, welche für das Schulwesen einen besonderen Eifer beweisen, zu vertheilen. Da hin und wieder die Erfahrung gemacht worden ist, daß aus der an sich unverwerflichen Absicht, die Bildung des Landvolkes möglichst zu befördern, nicht immer die Schranken genau berücksichtigt werden, welche dieser Bildung theils durch den gegenwärtigen Zustand des Volks, theils durch die Rücksicht auf seine eigentliche nächste Bestimmung gezogen werden müssen, und daher zu besorgen ist, daß in solchen Fällen ein übereiltes Verfahren entweder zu einem unnützen und schädlichen Halbwissen, oder zu einer eben so verderblichen Ueberbildung führen werde, so freuet sich das Ministerium, ein Beispiel zu haben, das als Muster dienen kann, nach welchen Grundsätzen im Landschulwesen, und daher auch bei der Vorbereitung der Landschullehrer und bei der ihnen zu gebenden Nachhülfe verfahren werden muß. Die von dem Schulrath Bernhardt aufgestellten und befolgten Gesichtspunkte: daß es nicht auf Viel und Mancherlei, sondern auf gründliches Wissen ankomme, daß das Nothwendige und Unentbehrliche zunächst und recht gelehrt werden müsse, daß aber die Grundlage aller Bildung in der Erziehung zur Frömmigkeit, Gottesfurcht und christlichen Demuth bestehe, und daß daher eine solche Gesinnung vor allen Dingen in den Lehrern erweckt und gegründet und ihnen dadurch Liebe, Ausdauer und Freudigkeit in ihrem schwierigen und mühseligen Berufe mitgetheilt werden müsse. — Diese Gesichtspunkte sind die einzig richtigen, nach denen überall und in allen Fällen, und unbeschadet der Rücksichten, welche auf die besondern Verhältnisse und den Bildungsgrad der einzelnen Provinzen und Landestheile zu nehmen sind, verfahren werden kann und soll. Das Ministerium macht daher der Königl. Regierung hierdurch aufs neue zur Pflicht, diese Gesichtspunkte sowohl bei der eignen Einwirkung auf das Volksschul- und Lehrerbildungswesen sich unverrückt zur Richtschnur dienen zu lassen, als auch bei Vertheilung der Anlagen den

Empfängern aufs nachdrücklichste zu empfehlen und einzuschärfen. Daß dieses geschehen werde, erwartet das Ministerium um so zuversichtlicher, als dadurch zugleich der wiederholt und ernstlich ausgesprochene Allerhöchste Wille Sr. Majestät des Königs wird erfüllt werden.

Von der Art, wie die Königl. Regierung dem ihr gewordenen Auftrage genügt hat, erwartet das Ministerium Bericht, und bemerkt nur noch, daß der Königl. Regierung auf Verlangen noch mehrere Exemplare des Tagebuchs und des Berichts mitgetheilt werden können.

Berlin, den 24. Juli 1822.

No. 34. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien, Belehrung und Warnung der Kinder in den Schulen über das Wegfangen der Singvögel und das Ausnehmen der Vogelnester betreffend.

Das Ministerium ist neuerdings selbst durch provinzialständische Anträge auf den Unfug aufmerksam gemacht worden, welcher, den bestehenden Verordnungen entgegen, durch das Wegfangen der Singvögel und Ausnehmen der Vogelnester getrieben wird. Da dieser Unfug hauptsächlich den Kindern zur Last gelegt wird, so kann durch Einwirken von Seiten der Schule sehr viel geschehen, um ihm Einhalt zu thun. Das Ministerium will daher die Königl. Regierung auf diesen Gegenstand hierdurch aufmerksam machen, und sie auffordern, die nach den Umständen geeignetsten Maaßregeln zu treffen, damit theils in den Schulen selbst durch Belehrung, Warnung, Aufsicht, Tadel und Strafe einer Ungebühr entgegengewirkt werde, die immer von Gefühllosigkeit und Rohheit der Gesinnung zeugt, oder dazu führt, theils von den Schulvorständen, und namentlich von den städtischen Schuldeputationen, die nöthige Aufsicht und Wachsamkeit geübt, und die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhütung dieses Unfugs getroffen werden. In welcher Art die Königl. Regierung den in ihrem Bezirke Statt findenden besondern Verhältnissen gemäß das Nöthige angeordnet hat, darüber erwartet das Ministerium demnächst Bericht.

Berlin, den 16. April 1827.

No. 35. Circular über Vermeidung der Einmischung von Tagesbegebenheiten in den Unterricht.

Es ist zur Kenntniß des Ministerii gekommen, daß einzelne Lehrer bei dem Unterrichte der Jugend, statt die durch die Lehrgegenstände der verschiedenen Schulen selbst hinreichend bezeichnete Grenze zu beachten, als Beispiele, Vorschriften, Dictate und dergleichen Tagesbegebenheiten oder Gegenstände der Politik gewählt haben. Das Unangemessene dieses Verfahrens bedarf keiner Erläuterung. Wenn aber auch angenommen werden kann, daß geübtere Lehrer solche Mißgriffe von selbst vermeiden werden, so ist doch bei Anfängern und minder fähigen Subjecten dies nicht überall zu erwarten. Das Ministerium hält deshalb für angemessen, die Aufseher der Schul-Anstalten darauf besonders aufmerksam zu machen, daß ihnen obliegt, hierüber zu wachen und vorkommende Mißbräuche zu rügen und abzustellen, und trägt den Königl. Provinzial-Schul-Collegien und Regierungen auf: die erforderliche Verfügung zu diesem Zwecke, jedoch zur Vermeidung alles Aufsehens nicht durch die Amtsblätter zu erlassen.

Berlin, den 2. Mai 1831.

C. Unterricht in ökonomischen Gegenständen.

No. 36. Circular-Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausschluß der in Stettin, so wie an sämmtliche Königl. Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien, wegen Beförderung der Baumzucht durch Schulen und Schullehrer.

Dem Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium werden hierneben fünf Exemplare der Circular-Verordnung der Königl. Regierung in Stettin vom 3. October praet., betreffend die Beförderung der Baumzucht durch Schulen und Schullehrer, mit dem Bemerken zugefertigt, daß das Ministerium für diesen so wichtigen Gegenstand das allgemeine Interesse je länger je mehr zu wecken, namentlich in den Seminarien die Baumzucht und den Gartenbau practisch mit Eifer betrieben, und die Aufmerksamkeit der Seminar-Directoren darauf hingeleitet zu sehen wünscht, wie sehr die Obst- und Gartenkultur von den Behörden beachtet und befördert wird, und wie die Seminaristen künftig als Lehrer bei ihren Bestrebungen in dieser Hinsicht die kräftigste Unterstützung zu erwarten haben.

Berlin, den 19. Mai 1829.

1. Circular-Verordnung an sämmtliche Königl. Landräthliche Behörden und Domainen-Aemter. — Sie erhalten in der Anlage unsere heutige Circular-Verfügung an die sämmtlichen Superintendenten in dem diesseitigen Verwaltungs-Bezirke, die Beförderung der Baumzucht durch die Schulen und Schullehrer betreffend, mit der Aufforderung: dieser wichtigen Angelegenheit auch Ihre Aufmerksamkeit und Theilnahme zuzuwenden; die Gemeinden zur Ueberweisung des nöthigen Platzes zur Anlegung von Baumschulen und Gemeindegärten, wo solche noch nicht vorhanden sind, zu ermuntern und zu veranlassen; auch möglichst dahin zu wirken, daß die Wege und andere freie Plätze mit Fruchtbäumen bepflanzt, und für deren Erhaltung und Pflege mit Nachdruck und Ernst gesorgt werde. Bei der leider! noch sehr großen Vernachläßigung des Obstbaues in der hiesigen Provinz, werden wir es mit besonderm Danke erkennen, wenn Sie, von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Sache überzeugt, auf die Gutsherrschaften und Gemeinden in der angegebenen Art einwirken, und den Geistlichen und Schullehrern bei der Ausführung dessen, was wir hierüber verordnet haben, die Hand bieten wollen. Es ist zunächst Alles daran gelegen, daß in den Gemeinden selbst der Sinn für die Baumzucht geweckt und genährt, und das ziemlich allgemein verbreitete Vorurtheil, als ob unter unserm rauheren, kälteren Himmel nur schlechte Obstsorten gerathen und ausdauern, durch das Beispiel eines und des anderen Pomologen, auf welches man hinweisen kann, widerlegt werde. Auf diese Weise wird es dann auch möglich werden, einzelnen Gemeinden, welche für das Gute gewonnen sind, bessere Obstsorten zu verschaffen, und diese nach und nach immer weiter zu verbreiten. Wenn die weltlichen und geistlichen Behörden für die Sache mit Ernst und Liebe handeln; wenn sie sich einander in ihren Bemühungen thätig unterstützen, und jede Gelegenheit, die Jugend und die Gemeinden über den großen Nutzen der Baumzucht zu belehren, treu wahrnehmen: so werden die Hindernisse, welche die Anlegung von Baumschulen und Gemeindegärten, die Bepflanzung der Wege und freien Plätze rc. allerdings im Anfange finden wird und finden muß, durch

ein solches vereintes Wirken glücklich überwunden werden, und es wird dann kaum eine Gemeinde geben, die nicht bereit wäre, ein schickliches Plätzchen für die Baumschule abzugeben, oder die Arbeit bei der ersten Anlegung und Einzäunung derselben zu übernehmen. Schließlich geben wir Ihnen auf, über den Erfolg Ihrer Bemühungen für die Beförderung der Baumzucht in Ihrem amtlichen Wirkungskreise, gegen Ostern 1830 hieher zu berichten, und uns dann zugleich diejenigen Gemeinden und Gemeindeglieder, bei welchen die Sache Eingang gefunden, oder die sich bereits hierinnen auszeichnet, anzuzeigen. Stettin, den 3. October 1828.

2. Circular-Verordnung an sämmtliche Superintendenten. — Obgleich wir, sowohl Ihnen, als den übrigen Herren Geistlichen, die Beförderung der Obstbaumzucht durch die Schulen und die Schullehrer bei jeder sich darbietenden Gelegenheit dringend empfohlen, und auch dafür Sorge getragen haben, daß den letztern in den Seminarien und den Lehrerversammlungen ein kurzer praktischer Unterricht in der Baumzucht ertheilt, und auch gedruckte, gemeinfaßliche Anleitungen dazu in die Hände gegeben werden: so zeigt doch die Erfahrung, daß die Sache von den meisten Schullehrern entweder noch gar nicht, oder unzweckmäßig und nachläßig betrieben wird, und daß sie bei den Gemeinden nicht die Aufmerksamkeit und Theilnahme findet, welche sie, bei ihrer Wichtigkeit und Nützlichkeit für die allgemeine Landeskultur, wie für die Verbesserung des häuslichen Wohlstandes, fordert und verdient. In sehr vielen Ortschaften ist freilich der Mangel an einem besondern Platze zur Anlegung von Baumschulen, so wie die Unkunde und Gleichgültigkeit der Schullehrer und die Beschaffenheit der Bäume selbst, welche gesetzt zu werden pflegen, das Haupthinderniß; aber es ist uns nicht unbekannt geblieben, wie viel, selbst unter ungünstigen äußern Umständen, einzelne Lehrer dafür gethan haben und zu thun fortfahren; wie leicht sie sich, sobald es ihnen nur nicht an Lust und gutem Willen fehlt, die nöthigen Vorrichtungen und Handgriffe bei Anlegung von Baumschulen, beim Ausheben, Versetzen, Veredlen und Beschneiden der Bäume zu eigen machen, und wie gut ihnen dabei die, von uns in mehreren hundert Abdrücken vertheilten, Schriften von Diehle, Schröze und Bädecker zu Hülfe kommen. Es sind uns einzelne Lehrer bekannt, welche, weil es ihnen an einem besondern Platze für eine Baumschule fehlt, einen Theil von ihrem Amtsgarten zur Baumschule verwenden, und die Schuljugend mit dieser Kunst bekannt machen; solche, welche die, von ihnen gezogenen Bäumchen als Preise an die Kinder, an Eltern und auf Gemeindeplätze abliefern, und ihre über die Erziehung, Pflege und Behandlung der Obstbäume, so wie über die Reife, Aufbewahrung und Benutzung des Obstes selbst gemachten Beobachtungen und Erfahrungen Andern mittheilen, und sich durch ihren Obstbau eine der würdigsten Erholungen und zugleich ein nicht unbedeutendes Erwerbsmittel verschaffen. Es giebt einzelne Schulvorstände, welche aus eignem freien Antriebe die löbliche Einrichtung getroffen haben, daß ein jedes Kind bei seinem Abgange von der Schule und an seinem Einsegnungstage auf einem öffentlichen Platze einen Baum pflanzt, und für dessen Pflege und Erhaltung Sorge tragen muß. Wenn diese, freilich zur Zeit noch einzeln stehenden, sehr seltenen Beispiele allgemeiner werden; so wird es gewiß bald auch nicht mehr an Gemeinden fehlen, die der Schule hierin zu Hülfe kommen, und nicht allein ihre Gärten, sondern auch

die Wege und Gemeindeplätze mit Fruchtbäumen bepflanzen, und von dem verkauften Obste einen Theil ihrer Gemeinde-Ausgaben bestreiten, wie dies bereits in verschiedenen kleinen deutschen Staaten, z. B. in den sächsischen Herzogthümern, am Rhein rc. der Fall ist. Damit nun die Baumzucht in unserm Verwaltungs-Bezirke mehr gehoben, und die Gemeinden dafür immer mehr gewonnen werden, halten wir es für nöthig, daß vor Allem die Schullehrer für die Sache in Anspruch genommen und angehalten werden, theils sich die erforderlichen Kenntnisse in der Baumkultur noch zu erwerben, theils, durch Lehre und Beispiel, in der Jugend die Lust und Liebe dafür zu erwecken, und auf diese Weise auch hier in den Schulen zu pflanzen, was in den Gemeinden Wurzel schlagen und gedeihen soll. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, eröffnen wir Ihnen mit Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 2. Juli 1812 (Amtsblatt d. 1812. S. 204) vorläufig Folgendes: 1) Es soll, wo dies irgend thunlich ist, bei jeder Schule eine Baumschule angelegt werden; — 2) es soll auf Ausmittelung tauglicher Plätze zu Baumschulen möglichst Bedacht genommen werden, wobei wir uns gern der Hoffnung überlassen wollen, daß edle Schulfreunde hier und da diese Plätze unentgeldlich hergeben werden; — 3) die Gemeinden sollen angewiesen werden, den Schullehrern bei der ersten Einrichtung der Gärten hülfreiche Hand zu leisten, und dieselben zu raden und zu umzäunen; die übrige Arbeit übernimmt der Schullehrer mit Hülfe der erwachseneren Schuljugend außer den gewöhnlichen Schulstunden; — 4) diese Gärten sind ein Eigenthum der Schulen, aber der Lehrer führt in der Regel die Aufsicht darüber, und hat die Nutzung nach Befinden der Umstände entweder ganz oder zum Theil; — 5) jeder Lehrer, bei dessen Schule eine Baumschule angelegt ist, und der die Sache versteht, ist verpflichtet, die heranwachsende Jugend in der Baumzucht zu unterrichten, und sie im eigenhändigen Pflanzen und Veredlen der Bäume praktisch zu üben; — 6) bei dieser Unterweisung muß der Lehrer sich besonders angelegen sein lassen, den in seiner Gemeinde gangbarsten Vorurtheilen entgegen zu treten, und zu zeigen, daß auch auf dem schlechtesten Boden, in rauhen Gegenden und unter unserm kälteren Himmel edle Obstsorten gut fortkommen können; — 7) diejenigen Lehrer, welche Sinn und Liebe für die Sache haben, werden gern dazu beitragen, die Gemeinden für das Bepflanzen der Wege und anderer öffentlicher Plätze und für die Pflege und Erhaltung der Bäume zu gewinnen; — 8) in demselben Maaße, in welchem die Jugend und die Erwachsenen an einem Orte für die Baumzucht gewonnen werden, werden auch da die Beispiele von muthwilligen und boshaften Baumbeschädigungen seltener werden; Kinder, welche sich des Baumfrevels schuldig gemacht haben, sind von dem Schulvorstande streng zu bestrafen; — 9) diejenigen Lehrer, welche die Baumpflege mit thätigem Eifer und glücklichem Erfolge betreiben, und in dieser Hinsicht auch auf die Gemeinden vortheilhaft wirken, sollen bei Besetzung von einträglichen Schul- und Küsterstellen besonders berücksichtigt werden, wenn sie auch sonst die erforderliche Tüchtigkeit besitzen; — 10) die Schullehrerprüfungen sollen künftig auch auf die Kenntniß in der Baumzucht gerichtet, und die Geprüften theils auf die bewährtesten Hülfsmittel aufmerksam gemacht, theils zu ihrer weitern Belehrung an sachkundige Lehrer in ihrer Gegend gewiesen werden, um von ihnen die unentbehrlichen Handgriffe zn erlernen; — 11) die Herren

Superintendenten und Superintendentur-Verweser werden bei ihren Schulvisitationen auch diesen Gegenstand nicht übersehen, und in ihren Berichten das Nöthige darüber bemerken; — 12) in den, von den Herren Geistlichen einzureichenden Konduitenlisten über die Schullehrer soll jedesmal ausdrücklich angezeigt werden, welche Lehrer sich in der angegebenen Beziehung auszeichnen, und von welchen die Sache vernachläßigt wird. — Indem wir Ihnen hiermit wiederholentlich und dringend zur Pflicht machen, die Beförderung der Baumzucht durch die Schulen und Schullehrer in Ihrem Wirkungskreise sich auf alle Weise angelegen sein zu lassen, benachrichtigen wir Sie zugleich, daß auch die Königl. Landräthl. Kreis-Behörden und Domainenämter von uns aufgefordert worden sind, Sie hierin kräftig und thätig zu unterstützen, und möglichst dazu mitzuwirken, daß Gutsbesitzer und Gemeinden da, wo es noch an einem schicklichen Platze zur Baumschule fehlt, ihn unentgeldlich herzugeben, und die Baumkultur mehr und mehr zu einer Kommunal-Angelegenheit zu machen. Schließlich beauftragen wir Sie, den sämmtlichen Herren Geistlichen und den Schullehrern Ihres Sprengels die gegenwärtige Verfügung mitzutheilen, und Letztere in unserm Namen anzuweisen, davon eine Abschrift zum Schularchive zu nehmen, und daß dies geschehen, in dem von Ihnen zu erlassenden und an uns abschriftlich einzureichenden Umlaufschreiben ausdrücklich zu bemerken. Stettin, den 3. October 1828.

No. 37. Circular über die Obstbaumzucht.

Die ꝛc. erhält hierneben ein Exemplar des von der Königl. Regierung zu Marienwerder verbreiteten Anhanges zu Baedeker's einfacher Obstbaumzucht zur Kenntnißnahme und mit dem Bemerken, daß das Ministerium noch auf die gekrönte und sehr wohlfeile Preisschrift von W. Hinkert „Unterricht in der praktischen Obstbaumzucht ꝛc. München im Central-Schulbücher-Verlage," hierdurch aufmerksam machen will, da diese Schrift unter den vorhandenen die beste, und wenn auch mit besonderer Rücksicht auf die klimatischen und topographischen Verhältnisse Bayerns abgefaßt, doch auch für andere Länder und nördlichere Gegenden vorzüglichen Werth und entschiedene Brauchbarkeit hat. Berlin, den 31. März 1830.

No. 38. Rescript über den Seidenbau.

Die ꝛc. erhält hierneben ein Exemplar der Subscriptions-Liste zu dem von dem Kunsthändler Bolzani hierselbst über den Seidenbau herauszugebenden Werke, mit der Anweisung, für die Sache in Bereiche möglichst zu wirken, und die Suscribenten-Listen seiner Zeit unter Kreuzband, und mit dem Vermerk „Subscriptionslisten des Kunsthändlers Bolzani" Letzterem zugehen zu lassen, da demselben zu leichterer Verbreitung der Anzeigen die Postfreiheit bewilligt worden ist, von welcher er auch bereits in der Art Gebrauch gemacht, daß er Anzeigen an die sämmtlichen Landräthe der Monarchie ꝛc. versandt hat. Sein dem Ministerio ausgesprochener Wunsch besteht nur darin, daß auch noch Geistliche, Schullehrer, Seminaristen ꝛc. auf das in Rede stehende Werk besonders aufmerksam gemacht werden, und trägt das Ministerium kein Bedenken, denselben hierdurch zu unterstützen.

Berlin, den 5. April 1830.

No. 39. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Cöln, die Unterweisung in Handarbeiten in den Volksschulen betreffend.

Das Ministerium findet sich veranlaßt, der Königl. Regierung anliegend vier Exemplare einer sehr angemessenen Bekanntmachung der Regierung zu Cöln, die Unterweisung in Handarbeiten in den Volksschulen u. s. w. betreffend, zur Kenntnißnahme zuzufertigen. Es ist unverkennbar sehr wünschenswerth, daß insbesondere bei der zunehmenden Armuth in den niederen Volksklassen dem ersten Gegenstande dieser Bekanntmachung (nämlich der Anweisung zu Handarbeiten in den Volksschulen) überall besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde. Das Ministerium fordert daher auch die Königl. Regierung auf, demselben die von ihr deshalb etwa schon erlassenen oder noch zu erlassenden ähnlichen, nach Ort und Umständen modificirten, Bekanntmachungen einzureichen. Berlin, den 30. August 1830.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, die Unterweisung in Handarbeiten in den Volksschulen betreffend. — Unsere Bekanntmachung vom 28. Mai v. J. (Amtsblatt Stück 22. No. 223.) die Handarbeiten in den Volksschulen betreffend, hat noch nicht den Erfolg gehabt, den wir davon erwartet haben, und wenn wir auch nicht voraussetzen wollen, daß die Wichtigkeit des Gegenstandes verkannt werde: so ist wenigstens so viel außer Zweifel, daß die Schwierigkeit der Ausführung den meisten Behörden größer erscheint, als sie in der That ist. Außer dem vorzugsweise hier zu nennenden Waisenhause zu Cöln und der Armen-Freischule in Bonn, die indessen bis jetzt auch noch auf die weiblichen Arbeiten sich hat beschränken müssen, und außer einigen Anfängen in wenigen Landschulen, namentlich zu Lannesdorf, Duisdorf, Beuel, Wesseling und Godesberg, im Landkreise Bonn; zu Dattenfeld, Rossel und Hochwald, im Kreise Waldbroel; zu Hemmersbach und Glesch, im Kreise Bergheim; zu Oberhausen, Merten und Seelscheid, im Siegkreise; zu Urbach, im Kreise Mülheim, welche Anerkennung und Beförderung verdienen, haben die Berichte der Kreis-Schulbehörden in dieser Beziehung nichts von Bedeutung zu unserer Kenntniß gebracht. Von den abgesonderten Töchterschulen sollte man allerdings erwarten, daß sie wenigstens das Bedürfniß künftiger Hausfrauen, wenn auch weniger den augenblicklichen Erwerbzweig ins Auge gefaßt hätten; indessen lassen die meisten Berichte selbst diesen so wesentlichen Punkt zweifelhaft, und es scheint noch Mädchenschulen zu geben, wo die weiblichen Handarbeiten entweder ganz ausgeschlossen sind, oder mehr das Bestreben zu glänzen als zu nützen, zur Grundlage haben. Gegen diese in jeder Beziehung verderbliche Richtung können wir uns nicht ernst und nachdrücklich genug aussprechen, und erwarten zur Unterdrückung derselben die kräftigste Mitwirkung der Behörden, welche darauf unmittelbar einzuwirken im Stande sind, sehen auch der speziellen Berichterstattung darüber um so dringender entgegen, als wir nur darin die Beruhigung finden können, daß unsre Absicht nicht verkannt, unsere Forderung nicht mißverstanden ist.

1) Es ist ein großes Bedürfniß und eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit, die Stärkung der Thatkraft mit der erhöheten und erweiterten Erkenntniß, das Können mit dem Wissen in das erforderliche Gleichgewicht zu setzen, und zwei Extreme zu vermeiden, deren eines zu einem todten, nachäffenden Mechanismus in dem gewerblichen

Verkehr des bürgerlichen Lebens führt, das andere nur die Schale ohne den Kern gewährt. Die Grundlage, die einzige feste Grundlage zur Erreichung dieses Zweckes können wir nur in den Schulen finden, und da der Volksschule, wenn auch für ein näher liegendes Ziel, engere Grenzen ihrer Wirksamkeit gesteckt sind; so ist in ihnen Ein Abweg vor allen Dingen zu vermeiden, der nämlich, welcher dem rein formellen Zweck des Unterrichts ein ausschließendes Vorrecht oder wenigstens ein zu großes Uebergewicht gestattet, und tiefer in die Gründe der verschiedenen Zweige des Unterrichts eindringen will, als es der Zweck, namentlich der Landschulen, erfordert, die Dauer des Schulbesuchs gestattet, oder die Fassungskraft der zu unterrichtenden Jugend erlaubt. Geschieht dies nun gar auf eine verkehrte Weise und ohne eigne Sicherheit und Gewandtheit des Lehrers: so ist der daraus erwachsende Nachtheil doppelt fühlbar. Es ist hier nicht der Ort, diesen Gegenstand weiter zu verfolgen; nur als einen Wink für Lehrer und Schulvorsteher haben wir ihn andeuten wollen, hier aber insbesondere noch als einen Beweis aufgestellt, daß es an Zeit für einen wirklichen Real- und Industrie-Unterricht in den Volksschulen nicht fehlen könne, wenn nur 1) von Seiten der Ortsbehörden für einen regelmäßigen und dauernden Schulbesuch und 2) von Seiten der Lehrer für eine planmäßige Vertheilung und Begrenzung des Unterrichtsstoffes gesorgt wird. Dies sind die beiden Angeln, um welche sich der Erfolg des Unterrichts in den Schulen drehet; das Mehr oder Weniger dabei hängt von örtlichen und persönlichen Verhältnissen ab, was dem Ermessen der Orts- und Kreis-Schulbehörden anheimgestellt bleiben muß. Allerdings giebt es für alle Stände und Geschlechter ein gemeinschaftliches Minimum des Wissens, für dessen Erwerbung auch ein gemeinschaftlicher Unterricht zu gestatten ist; aber darüber hinaus ist wohl zu unterscheiden, was jedem Stande, jedem Geschlechte am meisten frommt, was seinen religiösen, bürgerlichen und häuslichen Zwecken am nächsten und sichersten dient, und in den Kreis des Schulunterrichts gezogen werden kann. Dafür muß denn aber auch die Zeit gewonnen werden, und das Entbehrlichere dem Wesentlichen nachstehen, was unter den oben angegebenen Bedingungen, für deren Erfüllung die Ortsvorstände und die Lehrer verantwortlich sind, keine Schwierigkeit haben wird, ohne deshalb die Zahl der Unterrichtsstunden zu vermehren.

2) Außer dem Mangel an Zeit, den wir in den Berichten als ein Haupthinderniß der Einführung von Handarbeiten angegeben finden, nimmt der Mangel an Mitteln den nächsten Platz ein, sowohl an Mitteln zur Besoldung eines Lehrers oder einer Lehrerinn, als an Mitteln zur Anschaffung des zu verarbeitenden Materials. Sondern wir hierbei die beiden verschiedenen Zwecke des fraglichen Unterrichts, den der praktischen Ausbildung für künftige Berufsgeschäfte überhaupt und den des augenblicklichen Erwerbs: so kann es für den ersten Fall, wenn die Mittel der Gemeinde für diesen Zweck nicht in Anspruch genommen werden können, kein Bedenken haben, den Bedarf durch eine angemessene Erhöhung des Schulgeldes aufzubringen, und den Eltern die Pflicht aufzulegen, für Anschaffung des erforderlichen Materials zu sorgen. Den Armen-Kindern wird auch hierbei, wie bei dem Unterricht überhaupt, die Armen- oder Gemeindekasse zu Hülfe kommen, und die Gemeinde wird darin um so lieber einwilligen, als auf diesem Wege eine Hauptquelle der Dürftigkeit, des Müssigganges und

der Betteley verstopft wird. Der Erwerbszweck kann dabei im Kleinen und für einzelne Kinder, so weit es die disponibeln Mittel gestatten, immer schon nebenbei berücksichtigt, die Ausführung in größerem Umfange aber günstigeren Verhältnissen vorbehalten bleiben. Ein großes Hinderniß des Guten liegt gerade in dem Streben, es gleich von Anfange an in einer gewissen Vollendung gefördert sehen zu wollen, und mit kleinen Anfängen sich nicht begnügen zu lassen. Zu diesem wird es aber, wenn nur der rechte Wille vorhanden ist, weder an Zeit noch an Mitteln zur Ausführung fehlen, und einzelne Beispiele haben dazu bereits den erforderlichen Beleg gegeben. In größeren Städten darf es allerdings nicht bei dergleichen kleinen und zerstreuten Anfängen bleiben, wodurch nur die Kraft zersplittert wird; aber für Landschulen wird uns auch der geringste gelungene Versuch schon eine erfreuliche Erscheinung sein.

3) Ein größeres Hinderniß möchte zur Zeit noch in dem Mangel an Personen gefunden werden, welche für die Unterweisung in Handarbeiten geeignet sind. Bei gesonderten Töchterschulen sollen es die Lehrerinnen selbst sein, und ist auf deren Befähigung für diesen Zweck mit aller Strenge zu halten. Bei gemischten Schulen wird, wie für die Knaben der Lehrer, so für die Mädchen die Frau des Lehrers in der Regel zunächst in Anspruch genommen werden müssen; und nur wo diese dazu nicht geeignet sind, bedarf es einer anderweitigen Hülfe, wozu es an den meisten Orten auch nicht an Gelegenheit fehlen wird. Bei der Berufung eines neuen Lehrers ist es gleich im Voraus zu bedingen, daß derselbe für dieses Bedürfniß auf eine dem Zweck entsprechende und von uns anerkannte Weise zu sorgen, oder einen angemessenen Abzug vom Schulgelde zu erleiden hat. Wie außerdem die Handarbeiten auch neben dem übrigen Unterrichte fortzusetzen und zu leiten, auch vor und nach den Schulstunden anzuordnen sind, vorzüglich da, wo sie zugleich als Erwerbzweig betrieben werden, bleibt dem näheren Antrage der Ortsschulbehörde anheimgestellt. Daß übrigens diese Einrichtung nicht zugleich in allen Schulen einer Sammtgemeinde oder eines Kreises eingeführt werden kann, darf kein Grund sein, die Einführung ganz zu unterlassen; vielmehr wird gerade das Gelingen an einzelnen Schulen das sicherste Mittel einer allgemeineren Verbreitung für die Folge werden.

4) Man befürchtet eine Störung des Unterrichts durch Einführung der Handarbeiten in den Schulen. Das würde allerdings der Fall sein, wenn von geräuschvollen Beschäftigungen einer Abtheilung während des Unterrichts einer andern die Rede wäre. Stricken und Nähen macht aber keine sehr bedeutende Störung, und kann allenfalls in demselben Lokal mit dem übrigen Unterricht zugleich betrieben, auch von einer besondern Lehrerinn geleitet werden, wiewohl es allerdings vorzuziehen ist, ein Nebenzimmer für diesen Zweck zu benutzen. Im Sommer wird der Spielplatz zum Theil dazu in Anspruch genommen werden können. Alle übrigen Arbeiten, die wirklich Störung veranlassen, sind natürlich in ein abgesondertes Lokal oder in eine Zeit außer den Schulstunden zu verlegen. Es darf übrigens hier nur noch bemerkt werden, daß, wenn die Kinder abtheilungsweise Beschäftigung in Handarbeiten finden, in der Regel mehr Ruhe und Ordnung in der Schule sichtbar sein wird, als zum Theil jetzt, wo ganze Abtheilungen oft halbe Stunden lang unbeschäftigt, wenigstens nicht hinreichend und angemessen beschäftigt sind; des wohlthätigen Einflusses

einer wohl geregelten Thätigkeit auf die gesammte geistige und sittliche Ausbildung überhaupt nicht einmal zu gedenken.

5) Wenn durch Einführung eines neuen Unterrichtsgegenstandes für die Lehrer selbst der Nachtheil befürchtet wird, daß sie sich darin nicht würden zu finden wissen, indem es ihnen schon jetzt zum Theil schwer falle, das durch verschiedene Verordnungen gebotene und vorzüglich durch die methodologischen Lehrkurse ihnen gegebene Neue in sich zu ordnen und zu verarbeiten: so gilt dies nur von denjenigen Lehrern, denen es noch an einer tieferen und festeren Begründung ihrer Berufsbildung fehlt. Da indessen die Zahl derselben immer noch sehr bedeutend ist, so würde jener Einwurf um so mehr Beachtung verdienen, wenn von Unterrichtsgegenständen die Rede wäre, die besondere Schwierigkeit in der Behandlung darbieten, oder von dem Lehrer selbst vorzugsweise gefordert werden; da dies aber bei denjenigen Handarbeiten, die zu einer Einführung in den Schulen sich eignen, weniger der Fall ist, so dürfte von dieser Seite auch weniger Gefahr zu befürchten sein.

6) Fast allgemein finden wir in den Berichten der Kreis-Schulbehörden über den fraglichen Gegenstand den Einwurf aufgestellt: die Kinder lernten, was sie an Handarbeit für ihr künftiges Gewerbe zu lernen hätten, von ihren Eltern oder von ihren Meistern, und es sei die Berücksichtigung dieses Gegenstandes von Seiten der Schule darum weniger dringend. Ist hier von wirklichen Künsten und Handwerken, ist von Bearbeitung des Ackers, von Besorgung der Küche u. s. w. die Rede: so hat die Bemerkung ihre volle Richtigkeit, und der Umstand, daß der Schulunterricht zu mancher Verbesserung auch dieser Arbeit den Grund legen kann, findet hier weniger Anwendung, da er nur das Wissen, nicht das Können betrifft. Verlangen wir aber Arbeiten, welche den Kindern schon in der Schule zum Erwerbzweige dienen können, um der Noth ihrer Eltern und ihrem eigenen Elende abzuhelfen; verlangen wir Arbeiten, welche die Eltern entweder selbst nicht, oder doch sehr unvollkommen verstehen, durch deren Betrieb dem Wohlstande der Familien, dem Gewerbefleiße einer ganzen Gemeinde aufgeholfen werden kann, und zu deren Erlernung und Förderung die Schule die Gelegenheit darbietet: so muß dieser Einwurf als nichtig zurückgewiesen werden. Und beschränken wir unsere Forderung auch wirklich nur auf das Nähen und Stricken der Mädchen und allenfalls der Knaben, welche einmal im Viehhüten einen Theil ihrer Beschäftigung finden werden: so möchten wir wohl die Frage beantwortet sehen, wie viele Mütter und Hausfrauen auf dem Lande denn wirklich ihren Töchtern hierin eine angemessene Unterweisung zu geben im Stande sind? Wäre diese Geschicklichkeit so allgemein, wie sie in mehreren Berichten vorausgesetzt wird, so möchten wir allenfalls nur den Zweck des Broterwerbs hier noch berücksichtigen, obgleich von einer Unterweisung der gesammten weiblichen Jugend im Nähen und Stricken in der Schule immer eine größere Einheit und Sicherheit zu erwarten ist, und manche Mütter ihre Töchter mehr zu den beschwerlichern Arbeiten im Hause und auf dem Felde anhalten möchten, als zu denen, die im Stillsitzen verrichtet werden können, und denen sie, wenn es sein muß, sich selbst lieber unterziehen. Gewiß geht aus mancher Gemeinde für die Verfertigung von Kleidungsstücken, Hemden und Strümpfe mit eingerechnet, viel Geld nach auswärts, was recht gut erspart und für manches wesentliche Bedürfniß der Familie verwandt

werden könnte, wenn Mütter und Töchter diese Arbeit selbst zu machen verstånden.

7) Ein Haupthinderniß endlich liegt in dem Vorurtheil mancher Gemeinden, welches das Bessere zurückweiset, weil es neu ist, und das Alte dagegen festzuhalten sucht; Vorurtheile verdienen aber bei der Einführung des Guten, wenn auch eine schonende Behandlung, doch keine die Ausführung hemmende Beachtung. Wo es abgesonderte Näh- und Strickschulen giebt, von deren Güte die Behörde sich überzeugt hat, mögen diese fortbestehen, sobald nur die Hauptschule dadurch in ihrem Wirken nicht gestört wird; diese darf aber dadurch sich nicht abhalten lassen, die Handarbeiten bei sich einzuführen, da jene Privatschulen doch nur für die wohlhabendere Klasse aushelfen können, und durch einen zweckmäßig angeordneten und durchgeführten Unterricht das Unvollkommene, welches jene Schulen geben, nach und nach verdrängt werden wird. Wo die Personen, welche den Unterricht in Handarbeiten außer der Schule ertheilen, eine Berücksichtigung verdienen, können sie zu der Schule selbst herangezogen werden, was zugleich dem oben gedachten Mangel an geeigneten Lehrerinnen abhilft, und worin eine Gemeinde der andern durch Abtretung zu Hülfe kommen kann.

Werden die hier gegebenen Winke zunächst von den Lehrern selbst benutzt, die sich allerdings am ersten dazu berufen fühlen müssen, und wird die Ausführung von den Ortsbehörden hinreichend unterstützt, um nur wenigstens mit einigem Erfolge einen Anfang machen zu können: so dürfen wir auf einen rühmlichen Wetteifer rechnen, der um so schneller zum Ziele führen wird. In vielen Fällen wird es der umgekehrten Richtung bedürfen, und wir vertrauen insbesondere der umsichtigen Thätigkeit der Herren Bürgermeister, denen hier ein weites und schönes Feld zur Förderung der Wohlfahrt der ihnen anvertrauten Gemeinden ohne bedeutende dauernde Last derselben eröffnet ist. Was insbesondere den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und die Einführung und Leitung desselben betrifft: so ist es sehr rathsam, dabei die Mitwirkung geeigneter Frauen in Anspruch zu nehmen, und die Schulvorstände werden zu diesem Ende hierdurch angewiesen, diese Angelegenheit vorzugsweise in die Hände eines Frauenvereins zu legen, zu dessen Bildung sie Veranlassung geben wollen. Ein solcher Verein wird auch, wo es an andern Quellen fehlt, am ersten im Stande sein, für Erwerbsarbeit das erforderliche Material zu beschaffen, indem er die Bereitwilligkeit einzelner Familien und Hausmütter für diesen Zweck in Anspruch nimmt, die für ihren eigenen Bedarf der arbeitenden Hände im Hause nicht genug haben, oder auch außerdem gern der guten Sache ein Opfer bringen. Und sollte sich dieser Verein in kleinern Schulbezirken auf dem Lande auch nur auf eine einzige Frau beschränken müssen, welche über die Tüchtigkeit der gelieferten Arbeit und über die Mängel derselben ein sachkundiges Urtheil zu geben im Stande ist: so wird auch deren Mitwirkung dankbar anzunehmen sein. Die Lehrer aber und die Lehrerinnen werden hierdurch verpflichtet, den mit diesem Geschäft von dem Schulvorstande beauftragten und von der Kreis-Schulbehörde bestätigten Frauen dieselbe Achtung und für diesen Zweig des Unterrichts dieselbe Folge zu leisten, welche sie den übrigen Mitgliedern der Orts-Schulbehörde schuldig sind. Ueber die Einrichtung der Armen- und Erwerbschulen in den Städten Cöln und Bonn sehen wir den ausführlichen Berichten und

Anträgen der betreffenden städtischen Schul-Kommissionen entgegen, und werden diese dazu in besondern Verfügungen auffordern.

Cöln, den 9. Januar 1830.

D. Ferien und Entlassung aus der Schule.

No. 40. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Breslau, die Schulferien betreffend.

Das Ministerium genehmigt auf den Antrag der Königl. Regierung in dem Berichte vom 4. v. M. hiemit, daß die von ihr unterm 27. Novbr. pr. erlassene im Amtsblatt bekannt gemachte Verfügung, die Ferien in den evangelischen Schulen betreffend, auch auf die katholischen Schulen angewendet werde, setzt jedoch hiebei voraus, daß in den Weihnachts-, Ostern- und Pfingstferien der Kirchenbesuch, zu welchem die Schulen verpflichtet sind, nicht ausfalle.

Berlin, den 26. November 1825.

No. 41. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Prüfung der aus den Schulen zu entlassenden Kinder betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 27. Mai d. J. wird der Vorschlag, die aus der Schule zu entlassenden Kinder vorher von dem betreffenden Schulpfleger und Lokal-Schulvorstand im Beisein des Schullehrers prüfen, und durch den Schulpfleger oder Schul-Inspector und Orts-Schulvorstand bestimmen zu lassen, welche Kinder zur Entlassung reif sind, hierdurch mit der Modifikation genehmigt, daß der Schullehrer die Schüler vor der Commission prüfe, und diese dann entscheide, welche Kinder zu entlassen seien.

Berlin, den 25. Juni 1829.

E. Aufsicht auf die Jugend außer der Schule.
(Jugendliche Verbrechen, verwahrlosete Kinder.)

No. 42. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Einsendung von Nachweisungen der im jugendlichen Alter begangenen Verbrechen betreffend.

Es kommt in einzelnen Provinzen leider häufig der Fall vor, daß große Verbrechen von Personen verübt werden, die noch im frühen jugendlichen Alter stehen. Diese traurige Erscheinung macht Maaßregeln nothwendig, theils um den Quellen solcher Verbrechen auf die Spur zu kommen, und diese zu verstopfen, theils um Veranstaltungen zur Besserung der früh Verirrten zu treffen. Da es zunächst erforderlich ist, daß das Ministerium sich über den Umfang und die Beschaffenheit des Uebels genauere Kenntniß verschaffe, so wird die Königliche Regierung beauftragt, von den städtischen und ländlichen Polizei-Behörden ihres Bezirks sich specielle Nachweisungen solcher Verbrechen, und insonderheit von Diebstahl, Betrug, Brandstiftungen, Mordversuchen, fleischlichen Vergehungen, einreichen zu lassen, worin Namen, Geburts- und Aufenthaltsort, Stand und Gewerbe der Eltern, Alter, Religion, empfangener Unterricht und andere erläuternde Lebensumstände des jungen Verbrechers, nebst den Umständen, welche das Verbrechen selbst etwa entschuldigen können, oder auch erschweren möchten, auch das eingeleitete Verfahren oder die bereits verhängte

Strafe möglichst genau angegeben sind, und eine Zusammenstellung dieser Nachweisungen jedesmal vierteljährlich, die erste aber sobald wie möglich, hieher einzusenden. Es wird hierbei nur noch bemerkt, daß diese vorgeschriebene Anzeige nicht nach der erkannten Strafe aufzuhalten, sondern das begangene Verbrechen, sobald es zur Kenntniß der Polizeibehörde gelangt ist, in die obgedachte Uebersicht aufzunehmen ist. Das Ministerium darf bei der Wichtigkeit des Gegenstandes zum Voraus erwarten, daß sowohl die Königl. Regierung als die Polizeibehörden demselben ihre volle Aufmerksamkeit widmen werden, und daß dies insonderheit von Seiten des Polizei-Decernenten und des Schulraths geschehe; das Königl. Regierungs-Präsidium wird daher dem letztern eine besondere Theilnahme an diesem Geschäfte verstatten, und ihn auffordern, dasselbe fortwährend und auch bei seiner Anwesenheit in der Provinz im Auge zu haben, den, aus den Unterrichts-Verhältnissen hervorgehenden Quellen dieses Uebels nachzuspüren, sich darüber eine möglichst vollständige Ansicht zu verschaffen, und dieselbe bei Erstattung der Quartalberichte zu benutzen. In einzelnen, durch Schwere des Verbrechens oder besondere Bosheit oder Verwilderung ausgezeichneten Fällen, hat die Königl. Regierung über deren hierher gehörige nähere Verhältnisse, durch die Polizei- oder Schulbehörde vorläufig nähere Auskunft zu erfordern, und die darüber erhaltenen Berichte mit einzusenden, deren Mittheilung zur Vermeidung der Schreiberei und zur Beschleunigung der Sache urschriftlich geschehen kann. Berlin, den **30.** Novbr. **1825.**

No. **43.** Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Justiz-Behörden, die Mittheilungen über junge Verbrecher betreffend.

Es kommt in einzelnen Provinzen immer häufiger der Fall vor, daß bedeutende Verbrechen von Personen verübt werden, die noch im frühen jugendlichen Alter stehen. Diese traurige Erscheinung macht Maaßregeln nothwendig, theils um den Quellen solcher Verbrechen auf die Spur zu kommen, und diese zu verstopfen, theils um Veranstaltungen zur Besserung der früh Verirrten zu treffen. Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat deshalb, um sich zunächst über den Umfang und die Beschaffenheit des Uebels genauere Kenntniß zu verschaffen, sämmtliche Regierungen zur Einsendung spezieller Nachweisungen über die in ihren Bezirken ermittelten jungen Verbrecher angewiesen. Mit Bezugnahme auf diese Anordnung wird dem Königl. Kammergericht ꝛc. aufgegeben, bei jeder gegen einen Unmündigen eingeleiteten Kriminaluntersuchung, der betreffenden Regierung sofort Nachricht von den Personal-Verhältnissen des Angeschuldigten, der gegen ihn vorhandenen Anschuldigung und den Lehrern, bei welchen er Unterricht genossen hat, nach Abfassung des ersten Erkenntnisses aber Abschrift desselben mitzutheilen, oder durch die betreffenden Gerichte mittheilen zu lassen, und letztere hiernach anzuweisen, auch darauf, daß dieser Vorschrift nachgekommen werde, mit Nachdruck zu halten. Berlin, den **6.** März **1826.**

No. **44.** Rescript über jugendliche Verbrecher.

Die nunmehr von fast sämmtlichen Königl. Regierungen eingegangenen Nachweisungen der von Personen im jugendlichen Alter begangenen Verbrechen geben dem Ministerio zu folgenden allgemeinen Bemerkungen Veranlassung. Bei Einforderung dieser Nachweisungen hat das Ministerium keinesweges nur die Absicht gehabt, sich in den Besitz

von Notizen zu setzen, um daraus eine vergleichende Zusammenstellung der einzelnen Provinzen hinsichtlich der Moralität der Jugend, oder einen Maaßstab für die Beurtheilung des Fortschrittes oder Rückganges in sittlicher Beziehung zu erhalten, sondern der unmittelbare und nächste Zweck ist gewesen, die einzelnen Fälle selber und das rücksichtlich ihrer von den Behörden beobachtete Verfahren näher und möglichst genau kennen zu lernen. Ob in andern Zeiten solche Verbrechen öfter oder seltner vorgekommen sind, bedarf keiner Nachforschung; genug, daß sie in gegenwärtiger Zeit nur allzu häufig sich zeigen. Wenn nicht blos Betrug, Diebstahl und Kirchenraub, sondern Mord, Brandstiftung, Sodomie und Selbstmord wiederkehrende Erscheinungen sind, wenn in gewissen Provinzen und Gegenden diese, in andern aber wieder andere Verbrechen vorzugsweise unter der Jugend zum Vorschein kommen, so erfordern solche Miß-Erzeugnisse die höchste Aufmerksamkeit, damit theils den Quellen nachgespürt, und diese verstopft, theils der Ansteckung vorgebeugt, theils endlich die frühe verirrten Unglücklichen selbst wo möglich von der Bahn des Lasters und Verbrechens noch zurückgebracht werden. Auf den letzt erwähnten Zweck hat sich in der neuesten Zeit die Fürsorge vieler Privat-Personen und Vereine mit besonderer Theilnahme gelenkt, wovon die sich immer mehrende Anzahl von Rettungs-Anstalten Zeugniß giebt; auch bei den öffentlichen Straf- und Besserungshäusern sind Schulen und Erziehungs-Anstalten neu gegründet, oder erweitert, oder zweckmäßiger eingerichtet worden, und endlich sind hie und da schon bestehende Waisenhäuser vorzugsweise der verwahrloseten und verwildernden Jugend geöffnet worden. Bei solcher Vermehrung der Besserungs-Anstalten wird auch doppelte Aufmerksamkeit nöthig, daß ihr Zweck wirklich erreicht und daß dazu die dienlichsten und wirksamsten Mittel angewendet werden, damit nicht Ungeschick oder unverständiger Eifer oder wirkliche Verkehrtheit sich der Ausführung bemächtigen und die gehofften wohlthätigen Wirkungen vereitelt oder gar statt der Besserungshäuser Wohnstätten und Fortpflanzungsörter der Untugend und des Lasters gestiftet werden. Die betrübenden Erfahrungen, welche darüber gemacht sind, legen die Pflicht der sorgfältigsten Wachsamkeit auf und erheischen vor allen Dingen eine klare und bestimmte Verständigung über die Mittel und Einrichtungen, durch welche der wohlthätige Zweck jener Anstalten am sichersten erreicht werden muß. Es kann dabei für jetzt auf sich beruhen, ob es nicht überall rathsam sei, diejenigen Anstalten, worin wirkliche junge Verbrecher, welche Strafe verwirkt haben, aufbewahrt werden, von denjenigen, worin blos Verwahrlosete oder solche, die ihre Strafe bereits abgebüßt haben, der Besserung und Erziehung wegen aufgenommen sind, äußerlich zu trennen, da, bis auf das Maaß der Freiheit, welches in beiderlei Häusern verstattet wird, die innere Einrichtung und Behandlungsart nicht wesentlich verschieden sein kann. Die Erziehung der Jugend beruht auf festen Grundregeln, und die Beschränkung der Freiheit, so wie die Disziplin und die Strafen müssen sich auch bei den verdorbensten Individuen immer nach dem richten, was richtige Grundsätze der Erziehung hierüber an die Hand geben und sich in den hiernach nothwendigen Schranken halten. Wäre der Grad der Verdorbenheit und der Bösartigkeit der Individuen so groß, daß mit diesem Maaß nicht auszukommen wäre, so würde allerdings keine Erziehung statt finden können. Dieser Fall wird nicht leicht vorkommen. In einem solchen aber würde es darauf ankommen, durch eigentliche Zwangs- und Straf-Anstalten einen Zustand herbeizuführen,

wo die Erziehung eingreifen kann. Es ist wichtig, daß die Erziehungs-Anstalt nicht in eine Zwangs- und Strafanstalt ausarte, und daß man von den Zwangs- und Strafanstalten nicht Erziehung erwarte. Es kommt bei der Einwirkung auf die unglücklichen Geschöpfe, welche solchen Anstalten anheim fallen, zuerst darauf an, daß sie gleichsam in eine ganz neue Welt versetzt werden, in welcher sie von ihren bisherigen Gewohnheiten nichts wiederfinden, sondern wo allenthalben Ordnung, Regelmäßigkeit, Ruhe, Stille und Reinlichkeit ihnen entgegen tritt, wo Beschäftigung mit Unterweisung abwechselt, und immer etwas Nützliches oder Nothwendiges vorgenommen werden muß, wo man alle ihre Handlungen und Reden beobachtet und ihr ganzes Verhalten fortwährend beaufsichtigt, wo sie der Freiheit nur in dem Maaße mehr theilhaftig werden, als sie sich ihrer würdig machen, und wo endlich allenthalben Fürsorge, Antheil, Liebe unverkennbar sind, Ernst und Strafe aber als die nothwendigen Folgen der eigenen Handlungen und als eine unvermeidliche Erfüllung der Pflicht der Gerechtigkeit erscheinen. In genauester Uebereinstimmung mit dieser Disziplinar-Behandlung muß aber auch der eigentliche Unterricht stehen, und das nämliche Ziel verfolgen. Nicht auf bloßes Mittheilen und Einprägen von Kenntnissen und Geschicklichkeiten darf es ausschließlich abgesehen sein, sondern zugleich auf Entwickelung der Selbstthätigkeit, auf Erregung der Lust an nützlicher Einsicht und ganz besonders auf Erhellung der bei so verwahrloseten Geschöpfen immer höchst verworrenen und dunklen Begriffe, und folglich auf allmälige Gewöhnung an ein besonnenes, klares und folgerichtiges Denken und Urtheilen. Wenn nun aber endlich bei einem lasterhaften und verderbten Menschen an wirkliche Umkehr und Besserung nicht eher zu denken ist, als bis die Gesinnung und der Entschluß dazu in ihm gegründet ist, und wenn dieser nicht eher erwartet werden kann, als bis das Gefühl des Abscheues gegen die früheren Vergehungen lebendig geworden ist und wahre Reue empfunden wird, und wenn diese Reue nur dann von ächter Art ist, sobald sie nicht ihren Grund in den äußern Folgen der Sünde hat, sondern in dem Schmerze, den Willen Gottes verletzt zu haben; so folgt daraus auch zugleich die Nothwendigkeit, es zuletzt auf Bewirkung einer solchen Reue und auf die daraus hervorgehende Gesinnung der Gottesfurcht und Frömmigkeit anzulegen. Sehr unweise und verkehrt würde man jedoch verfahren, wenn man diese Bußgesinnung als dasjenige betrachten wollte, worauf hingewirkt werden soll, zuerst und zunächst bei denen, deren Besserung man beabsichtigt. Man wird sich vielmehr im Anfange begnügen müssen, ihnen nur die Gelegenheit zur Sünde zu benehmen, sie so nach und nach davon zu entwöhnen, und sie dagegen erst in einigen Stücken zur Ordnung und Gesetzmäßigkeit anzuhalten. Hat man es so weit gebracht, dann darf man mit den Anforderungen steigen, sie zur Pflichterfüllung bestimmter antreiben, diese ihnen lieb zu machen suchen, ihnen Freude am Gelingen einflößen, Muth und Vertrauen in ihnen erwecken, und so die Fähigkeit des guten Entschlusses wieder in ihnen hervorrufen. Dann erst ist es Zeit, sie auf eine Vergleichung ihres gegenwärtigen Zustandes mit dem früheren hinzuleiten, oder vielmehr sie werden von selbst dahin geführt werden; und nun kann auch die wahre Reue erst zum Vorschein kommen, diejenige, welche ächte Früchte der Buße trägt und welcher auch der Trost der Versöhnung und die Gewißheit der Wiederherstellung nicht fehlt. Wer es aber umgekehrt anfangen, und gleich Reue und Zerknirschung verlangen, wer wohl gar statt der Milde

und Nachsicht, deren Verirrte so sehr bedürfen, Ungeduld und Strenge beweisen und durch äußere Gewalt erzwingen wollte, was doch nur aus innerer Freiheit entspringen kann, der würde das Uebel nur ärger machen und zu den vorhandenen Untugenden noch die größte hinzufügen, nämlich Heuchelei der Frömmigkeit. Und hier ist eine große Gefahr vorhanden und die sorgfältigste Wachsamkeit nöthig, wie dies durch die Geschichte mancher älteren Anstalt und durch neuere Erfahrungen hinlänglich bewiesen wird. Das Ministerium kann nicht dringend genug die Aufmerksamkeit der Königl. Regierungen auf diesen Gegenstand lenken, und ihnen nicht blos genaue Aufsicht auf die Behandlungsart in denjenigen Besserungs-, Erziehungs- und Waisenhäusern zur Pflicht machen, die ihrer Obhuth anvertraut sind, sondern auch empfehlen, in dieser Hinsicht auf die etwa von Privat-Personen oder Vereinen gestifteten oder noch zu stiftenden Anstalten denjenigen Einfluß auszuüben, welcher, ohne die selbstständige Wirksamkeit jener Personen zu beschränken oder ihren wohlgemeinten Eifer zu lähmen, durch Antheil, Rath, Fürsorge und Förderung irgend gewonnen werden kann. Wo es aber an dergleichen Anstalten überall noch fehlen sollte, oder wo eine unzweckmäßige und nachtheilige allzu genaue Verbindung mit den Strafanstalten für Erwachsene Statt finden möchte, oder wo Waisenhäuser ohne Verletzung der Absicht ihrer Stiftung für diese wohlthätigen Zwecke eingerichtet werden können, da erwartet das Ministerium, daß die Königl. Regierungen das nach Zeit, Ort, Umständen und Persönlichkeiten Angemessenste veranlassen und den gegebenen Andeutungen gemäß die Vermehrung der Besserungs-Anstalten und ihre erforderliche Einrichtung sich mit besonderem Eifer gern angelegen sein lassen werden. Außer und neben der Sorge für die Mittel zur Besserung und Erziehung verwahrloseter und gefallener Kinder muß aber auch eine gleiche Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden, daß die Quellen der Verwilderung und des Verderbens unter der Jugend erforscht und verstopft werden. Nach den, dem Ministerio vorliegenden Erfahrungen und Notizen haben diese frühen traurigen Verirrungen vornehmlich in folgenden Umständen und Anlässen ihren Ursprung: 1) In dem Unglücke der unehelichen Geburt, wodurch die Kinder der strengeren väterlichen Aufsicht und Erziehung beraubt, einer leichtsinnigen oder unverständigen Mutter überlassen, der Armuth und oftmals der Verachtung hingegeben sind, und daher leichter verwildern und verderben; — 2) in den schlechten Beispielen der Eltern, die durch Wort und That ihre Kinder zum Bösen reizen, und oft zu wirklichen Verbrechen anleiten; — 3) in Vernachlässigung des Schul- und besonders des Religions-Unterrichts, welche hie und da in der schlechten Beschaffenheit der Schule und des Unterrichts, so wie in der Sorglosigkeit der Lehrer und Geistlichen, häufiger aber in Verwahrlosung und üblem Willen der Eltern und Angehörigen ihren Grund hat; aber auch nicht selten durch — 4) vagabundirende Lebensweise bewirkt wird, wobei kein ordentlicher Unterricht in Schule und Kirche Statt finden und kontrollirt werden kann, daneben schlechte Beispiele in den Bettlerherbergen gesehen werden und zu einer geregelten Thätigkeit alle Gelegenheit und Ermunterung fehlt; — 5) in dem frühen Hingeben der Kinder zu Diensten, besonders Hirtendiensten, wo entweder im Hause verdorbenes erwachsenes Gesinde und deren Sittenlosigkeit, oder auf dem Felde die Langeweile und Verführung zur Verletzung der Unschuld zu groben fleischlichen und andern Lastern und Verbrechen hinziehen, und der Un-

terricht, wenn auch nicht ganz, doch größtentheils, wenigstens zur Sommer- und Herbstzeit versäumt wird. Gleicherweise gehört hiehin das Austhun der Kinder zu Fabrikarbeiten, wobei nicht nur alle die Nachtheile zu besorgen sind, die das Zusammensein mit rohen und sittenlosen Erwachsenen, so wie die Versäumniß der Schule mit sich führt, sondern auch der Gesundheit des Leibes oft unwiederbringlicher Schaden zugefügt und durch die fortwährenden mechanischen Beschäftigungen zugleich die Geistesfähigkeit gelähmt und abgestumpft wird. Endlich — 6) in der Verführung zu den geheimen Sünden der Unkeuschheit, wodurch die Kräfte des Leibes und der Seele zerstört, die edleren Gefühle erstickt, Trägheit, Unlust und Unstetigkeit erzeugt und vor allen Dingen Offenheit und Wahrhaftigkeit des Wesens benommen werden. Die traurigen Beweise, durch welche die unglückliche Verbreitung dieser Pest des jugendlichen Alters ausser Zweifel gesetzt wird, fordern dringend zur Abhülfe auf.

Was nun die Mittel betrifft, durch welche die hier angegebenen Quellen der Verbrechen im jugendlichen Alter möglichst verstopft werden können, so scheinen folgende zunächst die zweckdienlichsten zu sein: ad 1) daß unehelichen Kindern nach Th. II. Tit. 2. §. 614. des Allg. Landr. überall Vormünder, und zwar solche bestellt werden, von deren Einsicht und Rechtschaffenheit sich erwarten läßt, daß sie sich wirklich um die Erziehung ihrer Mündel nach Pflicht und Gewissen bekümmern können und werden, so wie auch daß ihre thätige Einwirkung vorzüglich in Beziehung auf das Anhalten der Pflegebefohlenen zur Schule ernstlich in Anspruch genommen werde; — ad 2) daß offenbar schlechten Eltern, wenn die Ermahnungen der Geistlichen und die Drohungen der Polizei-Obrigkeiten nicht fruchten, nach der gesetzlichen Vorschrift (Allg. Landr. Th. II. Tit. 2. §. 90 und f.) die Erziehung genommen und, wo immer möglich, die Kinder in bessere Familien oder gute Anstalten untergebracht werden; — ad 3) daß nicht nur die bestehenden Vorschriften wegen regelmäßigen Schulbesuchs durch Mitwirkung aller concurrirenden Personen und Behörden streng durchgeführt, sondern auch ernstlich darauf gehalten werde, daß die Geistlichen den ihnen obliegenden Religions-Unterricht, namentlich die Evangelischen den Confirmanden-Unterricht pflichtmäßig besorgen. Bei den hierüber bestehenden bestimmten Vorschriften bedarf es nur der fortgesetzten Wachsamkeit, daß denselben überall nachgelebt, Nachlässigkeiten aber nicht geduldet, sondern unnachsichtlich gerügt und gestraft werden; — ad 4) daß vagabundirende Personen, wo sie betroffen werden mögen, sofort aufgegriffen und in die Landarmenhäuser gebracht, deren Kinder aber unterrichtet und zur Thätigkeit überhaupt angehalten werden; — ad 5) daß das Viehhüten durch Kinder, den bestehenden Verordnungen gemäß, nicht geduldet, in allen Fällen aber und mit besonderer Wachsamkeit auf die in Dienste gegebenen oder zu Fabrikarbeiten benutzten Kinder die Bestimmungen der §§. 43—46 Tit. 12. Th. II. des Allg. Landr. streng gehalten werden, wobei das Ministerium noch bemerkt, daß baldigst über die Benutzung der Kinder zu Fabrikarbeiten noch besondere Vorschriften werden erlassen werden, und endlich — ad 6) daß die rechten Mittel zur Ausrottung der geheimen Sünden, besonders zur Verhinderung der Ansteckung und zur Besserung der unglücklich Verirrten angewendet werden. Aus der Natur der Sache geht hervor und die Erfahrung hat es hinlänglich bestätigt, daß, wo diese Laster vor der herannahenden Entwickelung der Mannbarkeit sich zeigen,

immer und nur mit den allerseltensten Ausnahmen, Verführung ihre Quelle ist. Es bedarf daher vor allen Dingen der Mittel zur Verhütung der Ansteckung. Wo diese freilich in häuslichen Verhältnissen ihre Ursache hat, da ist wenig auszurichten, desto mehr aber kann in Schulen und besonders in Erziehungshäusern gethan werden. Ununterbrochene Wachsamkeit, Verhinderung des heimlichen Zusammenseins, strenges Halten auf Schamhaftigkeit in Wort und That und unnachsichtliche Strafe, wo sie verletzt wird, werden ihre heilsamen Dienste nicht versagen. Viel schwieriger jedoch ist die Entdeckung des Lasters bei den schon gefallenen oder verführten Einzelnen, und es erfordert nicht geringe Erfahrung, Menschenkenntniß und Weisheit, um hier die rechten Maaßregeln nicht zu verfehlen. Zu welchen Mißgriffen ein liebloser oder ungeduldiger oder unverständiger Eifer verleiten und in welcher Art ein unweises Benehmen seinen Zweck zerstören, statt Offenheit und Reue, Verstocktheit und Hartnäckigkeit hervorbringen, oder gar bei ungegründetem Verdachte die Reinheit trüben, die Schamhaftigkeit verletzen und gerade zur Bekanntschaft mit denjenigen Sünden führen können, die vermeintlich gehoben werden sollen, darüber liefert die Geschichte der neuern Pädagogik höchst traurige und fast unbegreifliche Beläge. — Es kann die Absicht dieser Verfügung nicht sein und ist überall unmöglich, ein Verfahren näher bezeichnen zu wollen, welches in jedem einzelnen Falle ganz aus der Persönlichkeit des Lehrers oder Geistlichen und des einzelnen Kindes, aus dem Vertrauen und der Liebe, welche jener einzuflößen und dieses zu hegen vermag, und aus individuellen Verhältnissen und augenblicklichen Veranlassungen hervorgehen muß; und nur im Allgemeinen kann hier angedeutet werden, daß alle Mittel sowohl der Schutzwehr als der Besserung nicht bloß von äußerlicher Beschaffenheit, sondern vorzugsweise auf das Innere, auf Erregung und Befestigung der sittlichen Kraft gerichtet sein müssen. Wenn schon der eigene unsträfliche Wandel des Lehrers, seine Züchtigkeit in Wort und That und sein unverhohlener Abscheu gegen alle Unreinheit und Heimlichkeit nicht verfehlen werden, ähnliche Gesinnungen in seinen Schulkindern zu gründen, so stehen ihm außerdem die mannichfaltigsten Gelegenheiten und Mittel zu Gebote, auf unmittelbarem Wege und zwar nicht in ungewissen Andeutungen, sondern in klaren und bestimmten Aeußerungen auf Schamhaftigkeit, Zucht und Ehrbarkeit zu wirken, und die Gesinnung und den Entschluß der Keuschheit hervorzubringen. Antheil und Liebe werden ihm Neigung und Vertrauen erwerben, und so wird er auch im Stande sein, die Einzelnen nach ihren Bedürfnissen zu behandeln, die Reinen und Unverdorbenen zu bewahren und zu befestigen, die Leichtsinnigen und Schwankenden zu warnen und zu ermahnen, und die Gefallenen wieder aufzurichten und zu leiten. Vor allen anderen aber haben die Geistlichen bei dem Religions-Unterrichte, bei der Vorbereitung zur Confirmation und bei der Ausübung spezieller Seelsorge Anlaß und Pflicht zu der allererfolgreichsten Einwirkung. Das Ministerium hat hier nur im Allgemeinen die Aufmerksamkeit der Königl. Regierungen auf diesen höchst wichtigen Gegenstand lenken wollen. Was in jedem einzelnen Regierungsbezirke nach der etwa schon vorhandenen Kenntniß von dem Umfange oder dem bestimmten Sitze des Uebels zu thun sein wird, oder in welcher Art die erforderlichen Nachforschungen erst noch angestellt werden müssen, und welche besondere Mittel und Organe zur Abhülfe in Wirksamkeit zu setzen sind, das muß dem einsichtsvollen und vorsichtigen Ermessen

jeder Königl. Regierung um so mehr überlassen bleiben, als sich erwarten läßt, daß dieselbe nicht durch bloße generelle Verordnungen und Circularien, durch welche nur ein unnöthiges Aufsehen gemacht, und das Mißtrauen der Eltern gegen die Schulen gelenkt werden müßte, sondern durch spezielle Einwirkung, nach etwaiger Rücksprache mit erfahrenen Geistlichen und Schulmännern, und besonders durch die bei den Schulrevisionen von dem Schulrathe nach Befinden der Umstände zu treffenden Maaßregeln das Nöthige und Angemessenste werde veranlassen wollen. Ueberhaupt aber muß, auch in Beziehung auf die übrigen in diesem Rescripte namhaft gemachten Quellen der frühen Verderbtheit und auf die angegebenen Gegenmittel, hier noch ausdrücklich bemerkt werden, daß das Ministerium nur die Absicht gehabt hat, einige der allgemeinen Ursachen anzuführen, und wie solchen begegnet werden müsse, zu zeigen. Welche sonstige Anlässe in den Verhältnissen der Oertlichkeit und in speziellen Umständen zu suchen sind, woher namentlich in gewissen Gegenden diese, in anderen andere Verbrechen häufiger vorkommen und welche Maaßregeln der Abhülfe dagegen angewendet werden müssen, das muß lediglich der Beurtheilung einer jeden Königl. Regierung nach den deshalb veranlaßten Ermittelungen und Nachforschungen überlassen bleiben, und das Ministerium wünscht nur, von den Resultaten, zu welchen dieselbe gelangt sein wird, so ausführlich wie möglich in Kenntniß gesetzt zu werden. Unabhängig aber von den bisher erörterten allgemeineren Maaßregeln, nämlich von der Sorge für die Mittel und Anstalten zur Besserung und Erziehung der verwahrloseten Kinder und von der Ermittelung und Hemmung der Quellen des frühen Verderbens, muß nun auch in jedem einzelnen Falle das Nöthige geschehen, damit neben dem besonderen Zwecke der Behandlung und Besserung des jedesmaligen Individui auch der allgemeinere, dem Verderben unter der Jugend überhaupt Einhalt zu thun, möglichst erreicht werden könne. Es reicht daher nicht hin, für die jungen Verbrecher und Uebertreter selbst auf zweckmäßige Weise dahin zu sorgen, daß das früher Versäumte möglichst nachgeholt, sie selbst in günstige Verhältnisse unter redliche Vormünder zu wohlgesinnten Lehr- oder Dienstherren, oder in gute Anstalten gebracht und in fortwährender Aufsicht gehalten werden, sondern es muß auch in jedem einzelnen Falle noch genau nachgeforscht werden, welcher Schuld etwa Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Angehörige, Dienstherrschaften, Lehrer, Geistliche und Behörden durch Vernachlässigung ihrer Pflichten oder durch Fahrlässigkeit in der Aufsicht sich theilhaftig gemacht haben, um, wenn sich dergleichen ergiebt, die Schuldigen zu der ernstlichsten Verantwortung entweder selber zu ziehen, oder durch die nöthigen Requisitionen ziehen zu lassen. Wie ein solches Verfahren, wenn es unausgesetzt beobachtet wird, schon durch sich selbst wirksam sein und die Wachsamkeit verpflichteter Personen, namentlich des Geistlichen und Lehrstandes und der Behörden, mindestens um der Rechenschaft zu entgehen, rege erhalten und mithin schon als Vorbeugungsmittel dienen muß, so giebt auch diese spezielle Nachforschung wiederum Gelegenheit, den Ursachen und Anlässen zu den Vergehungen junger Personen überhaupt auf die Spur zu kommen und darnach allgemeinere Maaßregeln der Abhülfe zu nehmen. Aus diesem Gesichtspunkte hauptsächlich muß die General-Verfügung vom 30. Novbr. v. J. und die darin angeordnete Einreichung der vierteljährlichen Nachweisungen betrachtet werden. Das Ministerium hat auch mit Wohlgefallen bemerkt, daß mehrere Königl. Regierungen die Absicht jener Verfügung

wohl erkannt haben und mit Antheil und Ueberzeugung auf ihren Zweck eingegangen sind; und wenn von anderen ein Gleiches bisher nicht geschehen ist, so wird es nur der hier geführten Auseinandersetzung bedürfen, um die wohlthätige Intention der ergangenen Bestimmungen erkennen zu lassen und zur sorgfältigen Mitwirksamkeit für einen Zweck zu bewegen, der eben so sehr für eine Pflicht der Menschlichkeit und Gewissenhaftigkeit als der Sorge für das allgemeine Landeswohl gehalten werden muß. Das Ministerium erwartet daher nunmehr zuversichtlich, daß allenthalben nach den hier gegebenen Anleitungen mit Antheil und Nachdruck werde verfahren, folglich den betreffenden, von den Königl. Regierungen ressortirenden Personen und Behörden, also den Lehrern und Geistlichen, den Polizei-Behörden, den städtischen Schul-Commissionen und den landräthlichen Officien die nöthige Instruction und Vorschrift werde ertheilt, mit den richterlichen Behörden die erforderliche Abrede werde genommen, eine unausgesetzte wachsame Controlle werde geführt, in jedem einzelnen Falle das Zweckdienliche werde verfügt und die angeordnete regelmäßige Berichtserstattung nicht werde verabsäumt werden. Wo aber etwa bereits von den Königl. Regierungen in der Absicht des Circulars vom 30. Novbr. v. J. aus eigenem Antriebe verfahren worden ist, da läßt sich erwarten, daß auch die Rechenschaft darüber aufs bereitwilligste werde abgelegt werden, damit der höchsten Behörde nicht blos die Ueberzeugung, daß das Rechte geschieht, sondern auch Gelegenheit verschafft werde, die einzelnen Erfahrungen von ihrem höheren Standpunkte zu allgemeinen Zwecken und zur Herbeiführung der nach den Umständen nöthigen generellen administrativen oder legislativen Maaßregeln zu benutzen. Eben deshalb muß es auch bei der ergangenen Festsetzung, daß die Nachweisungen vierteljährlich einzusenden sind, für's Erste noch bleiben. Damit aber diese Nachweisungen übereinstimmend eingerichtet seien und die Uebersicht und Vergleichung erleichtern, ist es nöthig, daß sie nach folgenden Rubriken abgetheilt werden: 1) Laufende Nummer; — 2) der landräthliche Kreis; — 3) Vor- und Zuname des Verbrechers; — 4) Geburts- und Aufenthaltsort desselben; — 5) Stand und Verhältnisse der Eltern, wobei anzuführen ist, ob sie noch leben oder eine oder beide verstorben sind, und namentlich ob das Kind ehelich erzeugt ist; — 6) Alter des Verbrechers; — 7) Religion; hiebei ist zu bemerken, daß diese jederzeit nach der Religion der Eltern, und bei gemischten Ehen nach den gesetzlichen Bestimmungen Th. II. Tit. 2. §. 76 des Allg. Landr. anzugeben ist, es wäre dann, daß nach zurückgelegtem anno discretionis die bestimmte Annahme einer anderen Religion, als der elterlichen oder resp. väterlichen oder mütterlichen Statt gefunden hätte; — 8) der empfangene Schul- und Religionsunterricht und die darauf bezüglichen Notizen, also: ob das Kind confirmirt oder zum ersten Abendmahl gegangen sei oder nicht und dergleichen mehr; — 9) das Verbrechen; — 10) nähere Lebensverhältnisse, besonders in Beziehung auf diejenigen Umstände, welche das Verbrechen entschuldigen oder erschweren; — 11) gerichtliches Verfahren; hiehin gehört die Angabe, ob bereits die Untersuchung eingeleitet ist, ob sie noch schwebt oder ob das Erkenntniß erfolgt ist, und in letzterem Falle, ob und welche Strafe verhängt und wie es mit deren Vollziehung gehalten ist oder wird gehalten werden; — 12) die von der Königl. Regierung eingeleiteten oder genommenen Maaßregeln, sowohl zur Ermittelung der Schuld, welche wegen Verwahrlosung oder Amtsnachlässigkeit Personen oder Behörden trifft, als auch zur Besse-

rung des Uebertreters. — Diese Nachweisungen sind jedesmal mittelst begleitenden Berichtes einzureichen, zu welchem etwaige Spezialien einzelner merkwürdiger Fälle, die Resultate der gemachten Erfahrungen und Beobachtungen, Vorschläge zu künftigen oder Nachrichten von getroffenen zweckmäßigen Einrichtungen, das mehr oder minder eifrige Zusammenwirken der Untergebenen, so wie überhaupt günstige oder hindernde Umstände, vergleichende Zusammenstellungen der verschiedenen Theile des Regierungsbezirks und mancherlei Bemerkungen, die bei antheilvoller Behandlung des Gegenstandes sich von selbst darbieten, den reichhaltigsten Stoff hergeben werden. Jedenfalls aber sind in diesem Berichte die von den Justizbehörden noch nicht abgemachten Fälle noch besonders zusammen zu stellen, und in jedem folgenden Berichte mit der Angabe, ob und wie sie entschieden, und so lange, bis die Entscheidung erfolgt ist, immer aufs Neue zu erwähnen. Endlich wird noch bemerkt, daß Verbrecher, die schon das 16te Jahr zurückgelegt haben, in die Listen nicht aufzunehmen sind, es wäre denn, daß besonders merkwürdige und für den Zweck der Nachweisungen interessante Umstände es rathsam machten. Berlin, den 2. October 1826.

No. 45. Circular über denselben Gegenstand.

Hinsichtlich der durch die beiden Circular-Verordnungen vom 30. November 1825 und vom 2. October 1826 angeordneten vierteljährlich einzureichenden Nachweisungen von den von jungen Personen begangenen Verbrechen wird hierdurch festgesetzt, daß die in selbigen namhaft zu machenden Fälle, der leichtern Uebersicht und der nöthigen Controlle wegen, nach folgenden Abtheilungen aufzuführen sind: I. Fälle, die in früheren Listen bereits erwähnt, und A. nunmehr erledigt, B. noch nicht erledigt sind. — II. Neue Fälle, A. erledigte, B. unerledigte, wobei zu bemerken ist, daß die sub I. B. anzuführenden nur durch kurze Rückbeziehung auf die früheren Listen bezeichnet werden können, und bei denen sub II. B. ebenfalls alle diejenigen Notizen nur kurz berührt zu werden brauchen, welche nachmals, wenn sie als erledigt aufgeführt werden, ausführlich aufgenommen werden müssen. Das Ministerium sieht der regelmäßigen Einsendung der Listen und Berichte, und zwar jedesmal resp. vor dem 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. October jedes Jahres zuversichtlich entgegen. Berlin, den 16. März 1827.

No. 46. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu N. N., die Bevormundung und Beaufsichtigung unehelicher Kinder betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Antrag vom 17. v. M., die Bevormundung unehelicher Kinder betreffend, hierdurch eröffnet, daß das Ministerium es bedenklich findet, durch Dazwischenkunft des Königl. Justiz-Ministerii das dortige Ober-Landesgericht zu einer regen Theilnahme zu bestimmen, da hiebei so viel auf die Ausführung der gegebenen Vorschriften ankommt, und der Zweck, die allgemeine Bevormundung unehelicher Kinder, welche auf geschehene Anzeige nach §. 614. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landr. erfolgen muß, herbeizuführen, auch ohne dies zu erreichen ist. Die Königl. Regierung hat nämlich durch eine Circular-Verfügung sämmtliche Prediger angewiesen, bei jeder durch die Taufe des Kindes zu ihrer Kenntniß kommenden unehelichen Geburt sorgfältig, jedoch ohne alle Nachforschung des Schwängerers und anderer Familien-Verhältnisse, sich zu erkundigen, ob für die Pflege und

Erziehung des Kindes hinreichend gesorgt sei, und wenn dies — wie gewöhnlich — nicht der Fall sein sollte, bei dem betreffenden Gerichte die Anzeige von der unehelichen Geburt zu machen. Es wird den wegen des Kindesmordes bestehenden Gesetzen, namentlich den Bestimmungen, welche der Geschwächten, zur Erhaltung ihrer Ehre, möglichste Geheimhaltung des Fehltrittes zusichert, da sie sich nur auf die Zeit der Schwangerschaft und Geburt beziehen, wie die §§. 485 seq. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landr. ergeben, nicht entgegengehandelt. Das erhaltene Leben der unehelichen Kinder gereicht aber dem Staate erst dann zu wahrem Nutzen, wenn für deren Erziehung zu achtenswerthen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft gesorgt, und nicht der Mangel aller Fürsorge und Aufsicht sie zur Pflanzschule aller Laster und Verbrechen bestimmt. Die Pfarrer, in deren Händen vorzüglich diese so wichtige Angelegenheit liegt, können sich aber nicht dabei beruhigen, nur zur Zeit der Taufe von den Verhältnissen des unehelichen Kindes Kenntniß zu nehmen; sie müssen vielmehr fortgesetzt deren Schicksal im Auge behalten, und bei Veränderungen in jenen Verhältnissen sogleich bei der vormundschaftlichen Behörde hievon Anzeige machen, auch die Einwirkung der Vormünder möglichst beobachten, und die Behörde von vorkommenden Vernachlässigungen in Kenntniß setzen; auch werden sie bei Veränderungen des Aufenthaltsorts der Pflegeeltern dem Pfarrer der Parochie, wohin sie gehen, Nachricht zu geben haben. Es wird rathsam sein, daß sie sich besondere Verzeichnisse Behufs der genannten Controlle anlegen, welche auch den Amtsnachfolgern zur Leitung dienen können. Die Königl. Regierung hat auch dies in der zu erlassenden Circular-Verfügung anzuordnen, in welcher überhaupt den Geistlichen diese mit der Seelsorge in naher Verbindung stehende Pflicht angelegentlich zu empfehlen ist. Den Entwurf der gedachten Verfügung hat die Königl. Regierung vor der Bekanntmachung zur Prüfung hieher einzureichen. Berlin, den 16. Juni 1827.

No. 47. Rescript wegen sittengefährlicher Vergnügungen.

Der Königl. Regierung wird hierneben (sub lit. a.) ein Exemplar der wegen Bewahrung der Jugend vor der Theilnahme an sittengefährlichen Vergnügungen von der Regierung zu Frankfurt a. O. an die Landräthe, Superintendenten und Schul-Inspectoren ihres Bezirks erlassenen Verfügung zur Kenntnißnahme mit der Aufforderung zugefertigt, diese Verfügung, sofern die Königl. Regierung gegen den in selbiger gedachten Unfug nicht schon ähnliche Maaßregeln ergriffen haben sollte, auch für ihren Bezirk mit den etwa nothwendigen Modificationen zu benutzen. Sollte durch die etwa nöthig befundenen Veränderungen und Zusätze etwas wesentlich Neues von allgemeinem Interesse hinzukommen, so hat die Königl. Regierung die sonach modificirte Verfügung hierher einzureichen. Ueberhaupt aber wird dem Ministerio jede Mittheilung von den genommenen Maaßregeln oder erlassenen Verfügungen in der so wichtigen und in manchen Regierungs-Bezirken bereits zu sehr erfreulichen Resultaten führenden Rettungs- und Besserungs-Angelegenheit sehr willkommen sein.

Berlin, den 22. Januar 1828.

a. Es ist bemerkt worden, daß den Kindern vor zurückgelegtem 14ten Lebensjahre das Besuchen der Schank- und Spielstuben und der Tanzböden häufig und noch dazu ohne alle Aufsicht gestattet wird. Um dem hieraus entstehenden Nachtheil möglichst entgegen zu arbeiten, ver-

anlassen wir die Herren Landräthe hierdurch, sowohl durch eine angemessene Instruction der Orts-Polizei-Behörden, als auch eventualiter durch eignes polizeiliches Einschreiten, dem Umhertreiben der Kinder in den Schänken und Wirthshäusern nach Kräften Einhalt zu thun, und darauf zu halten, daß den Kindern, ohne Beisein ihrer Eltern oder sonstigen häuslichen Vorgesetzten, weder der dauernde Aufenthalt in den Trink- und Spielstuben gestattet, noch auch viel weniger geistige Getränke, namentlich Branntwein, verabreicht werden.

Frankfurt a. d. O., den 17. Juli 1827.

Abschrift vorstehender Verfügung an sämmtliche Herren Superintendenten und Schul-Inspectoren mit dem Auftrage, die Herren Geistlichen und Schullehrer Ihres Aufsichtskreises anzuweisen, den Zweck der angeordneten Maaßregel durch ihre Einwirkung als Seelsorger auf die Eltern und als Lehrer auf die Jugend möglichst zu unterstützen, und durch alle in den Grenzen ihres Amtes liegende Mittel nach Kräften dazu mitzuwirken, daß die Jugend vor dem verderblichen Einflusse solcher Vergnügungen, welche die rohe Sinnlichkeit aufregen, oder durch den Anblick böser Beispiele der Erwachsenen das jugendliche Herz schon frühe mit dem Laster befreunden, wenigstens so lange als möglich, und bis eine größere Reife der Geistes- und Herzensbildung die Gefahren eines solchen Einflusses zu schwächen im Stande ist, bewahrt werde. Es sind hierbei besonders die Tage im Auge zu behalten, welche zu einem übermäßigen Genuß gemeinsamer Vergnügungen am meisten Veranlassung geben, Festtage überhaupt, das Fastnachts-, Ernte- und Kirmisfest besonders, an manchen Orten auf dem platten Lande auch größere Hochzeits- und Kindtaufsfeste. Die Herren Geistlichen werden bei ihren Confirmanden, die Lehrer bei ihren Schülern, nicht ermangeln, kurz vor dem Eintritt solcher Tage ihre Catechumenen und Schüler durch freundlich ernste Ansprache gegen jedes Uebermaaß und jede Unanständigkeit beim Genusse der sich ihnen darbietenden Vergnügungen, gegen die Theilnahme an solchen Vergnügungen, die entweder für die Sittlichkeit überhaupt, oder doch die der Kinder gefährlich sind, zu verwarnen, und sie möglichst gegen den verderblichen Einfluß der dabei vorkommenden bösen Beispiele im Voraus zu verwahren. Noch sicherer wird von den Herren Geistlichen dieser Zweck durch ihre seelsorgerische Einwirkung auf die Eltern erreicht werden. — Sollte diesem Zwecke von Schank- und Gastwirthen auf eine, der vorstehenden Circular-Verordnung an die Landräthe zuwiderlaufende Weise entgegengewirkt werden, so werden die Herren Geistlichen aufgefordert, hiervon der Ortspolizei- und nach Umständen der landräthlichen Behörde Anzeige zu machen. Frankfurt, den 17. September 1827.

No. 48. Circular über die Besserung verwahrloseter Kinder.

In der Circular-Verfügung d. d. 30. November 1825, betreffend die Behandlung und Besserung der verwahrloseten, in Criminal-Untersuchung gerathenen Kinder, ist den Königl. Regierungen die vierteljährliche Einsendung von Nachweisungen solcher Kinder ꝛc. zur Pflicht gemacht, und in der Circular-Verfügung vom 2. October 1826 bemerkt worden, daß es bei dieser vierteljährlichen Einsendung für's Erste noch verbleiben müsse. Das Ministerium hielt sich damals für verpflichtet, diesen wichtigen Gegenstand, welcher nicht von allen Behörden mit gleicher Lebhaftigkeit und gleichem Geschick aufgefaßt wurde, genau zu verfolgen. Da nunmehr aber eine sehr lebhafte Theilnahme für den-

selben erwacht ist, und viele Behörden sich durch eine sehr zweckmäßige Behandlung desselben auszeichnen, so findet sich das Ministerium veranlaßt, sowohl in Absicht der Zeit der Einreichung als auch der Art der Einrichtung dieser Nachweisungen folgende Abänderungen eintreten zu lassen: 1) Die Nachweisungen sind nicht mehr viertel- sondern halbjährlich, und zwar zum 1. Januar und 1. Juli, einzusenden. — 2) Nur die vollständig erledigten, d. h. diejenigen Fälle, in welchen entweder das Rechtserkenntniß oder die anderweitige Untersuchung, Bestrafung, Unterbringung ꝛc. bereits erfolgt ist, sind, nach dem in der Verfügung vom 2. October 1826 aufgestellten Schema vollständig bearbeitet, in die Nachweisungen aufzunehmen. — 3) Die neuen Fälle sind nur unter den folgenden vier Rubriken aufzuführen: laufende Nummer, Name des Verbrechers, Art des Verbrechens, Tag der Verhaftung oder Entdeckung (terminus a quo). — 4) Dasselbe gilt von den noch unerledigten Fällen, bei denen jene (sub No. 3. angegebenen) Rubriken jedoch immer vollständig und ohne Zurückweisung auf vorhergehende Nachweisungen auszufüllen sind. — 5) Demnach wird in Zukunft jede halbjährliche Nachweisung enthalten: A. Früher unerledigte, B. neue unerledigte, C. frühere nunmehr erledigte, D. neue erledigte Fälle. A. und B. nur nach vier (cf. No. 3.), C. und D. aber nach den 12 Rubriken der Verfügung vom 2. October 1826 vollständig bearbeitet und aufgeführt. — 6) Bei der nach vollständiger Erledigung des Falles zu gebenden ausführlichen Darstellung sind, da es hier gar nicht auf bloße Sammlung statistischer und polizeilicher Uebersichten und Notizen, sondern auf Gewinnung von Erfahrungen, welche zur Herbeiführung eines besseren sittlichen Zustandes benutzt werden sollen, abgesehen ist, die Nummern 5. 10. 11. 12. des bisherigen Schema mit ganz besonderer Sorgfalt ins Auge zu fassen. Tiefer eingehende psychologische Entwickelungen und Winke, Aufdeckung der Quellen jugendlicher Verderbtheit, Entstehung, Ausbruch und Verlauf des moralischen Uebels, interessante Notizen aus den Verhören, Beobachtungen und Erfahrungen über die zweckmäßigste und erfolgreichste Art der Untersuchung, Bestrafung, Belehrung, Besserung; gelungene Versuche der Unterbringung oder überhaupt des Strebens, allgemeine und besondere Theilnahme für die Kinder und den Gegenstand zu erregen und dgl. m. werden in diesen Nachweisungen und Darstellungen dem Ministerium sehr willkommen sein, so wie alle Vorschläge zu fehlenden allgemeinen und besonderen Veranstaltungen, welche zu Vermeidung oder Abhülfe des Uebels mitwirken können. Dabei setzt das Ministerium jedoch die nöthige Unterscheidung der Fälle voraus, so daß gemeiner Diebstahl z. B., ohne besondere Nebenumstände, nur ganz kurz zu berühren sein würde. — 7) Alljährlich zum 1. April (zunächst 1829) ist eine allgemeine Uebersicht aller in dem verflossenen Jahre vorgekommenen (erledigten und unerledigten) Fälle nach folgendem Schema einzusenden: 1) Summe aller Verbrechen: Der Fälle waren überhaupt z. B. 40 ꝛc. 2) Art der Verbrechen: 25 Diebstähle, 1 Brandstiftung ꝛc. 3) Geschlecht der Verbrecher: 20 Kinder männlichen, 20 weiblichen Geschlechts. 4) Confession der Verbrecher: 20 Kinder evangelischer, 20 katholischer ꝛc. Confession. 5) Muttersprache: 5 deutsche Kinder ꝛc. (wendisch, polnisch, litthauisch ꝛc.) 6) Alter der Verbrecher: 7 Kinder unter 10 Jahren, 20 im 11ten ꝛc. 7) Schulunterricht und Confirmation: 9 Kinder hatten keinen Schulunterricht, 10 waren noch nicht confirmirt ꝛc. 8) Heimath, Kreis: Aus dem

Kreise N. 10 Kinder ꝛc.; aus folgenden Kreisen keine ꝛc. 9) Namen der Verbrecher in alphabetischer Ordnung. 10) Besondere Notizen, Insgemein. Berlin, den 11. Juli 1828.

No. 49. Circular über denselben Gegenstand.

Das Ministerium findet es in der gegenwärtigen Zeit, wo die Angelegenheit der Rettung und Besserung verwahrloseter Kinder und jugendlicher Verbrecher so viel Theilnahme gefunden und eben deshalb einen so erfreulichen Fortgang gewonnen hat, besonders angemessen, den wohlthätigen Bemühungen der Behörden durch einige zweckdienliche Bestimmungen noch zu Hülfe zu kommen, so wie ihre Aufmerksamkeit auf einige wesentliche Förderungsmittel und Gesichtspunkte hinzulenken: 1) Alljährlich soll in der sogenannten Schulpredigt am Michaelisfeste von den Predigern die Thatsache, daß in den verschiedenen Provinzen des Preußischen Staats noch immer so viele Kinder den Criminal-Gerichten in die Hände fallen, daß für deren Bewahrung, Rettung und Besserung noch so viel zu thun übrig bleibe, erwähnt, und die Abstellung dieses traurigen Uebelstandes als eine Angelegenheit der Menschheit, insbesondere aber als eine Gelegenheit zu Erweisung der wahrhaft christlichen Liebe dargestellt werden. Es wird hierüber das Nähere noch durch eine besondere Verfügung erlassen werden. — 2) Es ist besonders wichtig und nöthig, dahin zu wirken, daß sich allmählig überall ähnliche freie Vereine für die Sache bilden, wie zu Berlin, Posen, Memel, Gerdauen ꝛc. schon bestehen, und zu Düsseldorf sich auch ein solcher für die sittliche Verbesserung der Gefangenen gebildet hat. (s. Beckedorff's Jahrb. B. V. S. 38 ꝛc. 87 ꝛc.). Auf diesem Wege werden sich allmählig auch durch freiwillige Beiträge Fonds bilden, welche bei Unterbringung, Freisprechung ꝛc. der verwahrloseten Kinder die nöthigen Mittel darbieten, deren Mangel der Sache oft so bedeutende Hindernisse in den Weg legt. — 3) Eben so, oder wohl noch mehr förderlich als die Bildung dieser Vereine wird das unablässige, aufmerksame Bemühen, solche einzelne Personen aufzufinden und in das Interesse zu ziehen, welche einer lebendigen und dauernden Theilnahme und Hingebung für die Sache fähig sein möchten, wirken. Zu solchen sind insbesondere und vor allen zu rechnen: A. menschenfreundlich und christlich gesinnte Werkmeister, welche verwilderte Knaben in der Werkstatt neben sich, in Liebe und Ernst, zu werktüchtigen Bürgern, Menschen und Christen bilden; oder B. eben solche Hausfrauen, welche im Hause und in der Wirthschaft, in der Wohnstube und in der Küche, an verwahrloseten Mädchen um Christi und Gottes willen treue Mutterliebe üben, und sie zu Gott und Menschen wohlgefälligen Jungfrauen und Frauen aufziehen. — 4) Auch durch Ausarbeitung und Ausbreitung geeigneter Druckschriften kann für den betreffenden Zweck viel gewirkt werden. Beispiele ächter Begeisterung und rühmlicher Thätigkeit von Menschenfreunden würden auf der einen, merkwürdige und erfreuliche Fälle von gelungenen Rettungen auf der andern Seite einfach, aber dennoch lebendig und kräftig darzustellen sein. Einen bedeutenden Vorrath von Stoff würden zu diesem Behuf die kleinen Schriften, Nachrichten ꝛc. des verstorbenen Hofrath Falk zu Weimar, so wie die gedruckten Jahresberichte der Anstalten zu Berlin, Erfurt ꝛc. (s. Beckedorff's Jahrbücher B. V. Heft 1.) liefern. Eine andere Art von Volksschriften könnte besonders auf Entdeckung und Vertilgung des Uebels durch Belehrung der bessern Eltern berechnet werden, und gleich-

sam Verhaltungsregeln für dieselben bei den gewöhnlichen moralischen Kinderkrankheiten enthalten. Es fehlt freilich zur Zeit noch an einer echten, im christlichen Geiste abgefaßten, kurzen und einfachen: Anweisung für rechtschaffene Eltern zur Bewahrung ihrer Kinder. Eine solche Schrift müßte überall unentgeldlich für die Begehrenden bei den Ortsgeistlichen rc. zu haben sein. — 5) Bei der so wichtigen Unterbringung der Kinder, oder bei der Versetzung derselben in neue, sie umbildende und neuschaffende Lebens-Verhältnisse, in denen das sittliche Gefühl, der Trieb zu geordneter, nützlicher Thätigkeit rc. wieder erwachen soll, sind gewisse besondere Rücksichten zu nehmen, deren Nichtbeachtung nur zur Nichterreichung des guten Zweckes führen würde. Wo möglich sollen Kinder dieser Art in die einfachsten und natürlichsten Lebensverhältnisse bei dem Landbau, der Gärtnerei, den Handwerken rc., aber in der Regel nie in Fabriken untergebracht werden. Alle zu scharfen Gegensätze gegen die vorige Lebensweise sind zu vermeiden, alle Gelegenheiten zur Erneuerung oder traurigen Nachwirkung des vorigen Zustandes möglichst abzuschneiden. Der Vagabonde ist z. B. nicht in enge Mauern, in eine zu beschränkte Lage, der Dieb nicht zu einem kargen Brodherrn, der durch Unkeuschheitssünden Geschwächte nicht zu einer sitzenden Profession zu bringen. Aber Alle sind möglichst aus der vorigen verderblichen Umgebung zu versetzen, und durch solche Versetzung zum neuen Wachsthum und Leben zu fördern. — 6) Noch mehr aber als auf die, dem Verbrecher nachfolgende Versetzung und Bestrafung ist auf die vorläufige Bewahrung und Verhütung, Achtsamkeit, Mühe und Fleiß zu verwenden. Das verhütende (negative) Verfahren kann, wie in der allgemeinen Erziehungs- und Menschenbildungslehre, so auch in dieser besondern Angelegenheit nicht dringend genug empfohlen werden. So sollten in jeder Gemeine diejenigen Kinder, deren Abstammung schon eine Erbschaft gewisser, fast unheilbarer moralischer Gebrechen voraussetzen läßt, oder, welche ihrer Lage, Umgebung und Erziehung nach, voraussichtlich dem Criminalrichter über kurz oder lang in die Hände gerathen müssen, bei Zeiten scharf ins Auge gefaßt und bevormundet werden; Geistliche und Schullehrer sollten, außer der obrigkeitlich angeordneten polizeilichen Aufsicht, noch beauftragt werden, Verzeichnisse solcher Kinder anzufertigen, um dieselben nach Umständen der Polizeibehörde, der Armen-Direction rc. einzureichen. — 7) Wo die Eltern jugendlicher Verbrecher an dem sittlichen Verderben derselben augenscheinlich große Schuld haben, oder wohl gar selbst die Verführer waren, ist es wichtig, daß diese die größere Strafe erleiden. Eben so müssen alle der Verführung von Kindern überführte Erwachsene, oder alle diejenigen, welche durch öffentliche grobe Verletzung der allgemeinen Zucht und Sitte, den Kindern ein schändliches und schädliches Aergerniß gegeben haben, nach der ganzen Strenge der Gesetze zur Strafe gezogen werden. Es ist wichtig, daß durch abschreckende Beispiele die Aufmerksamkeit auf solche Fälle mehr geschärft und das allgemeine Gefühl der Schändlichkeit und Strafbarkeit recht lebendig werde. — 8) Bei den schon verhafteten Kindern verdient eine vorzügliche Aufmerksamkeit die Beschäftigung während der Haft, daß sie nicht durch Müßiggang und schlechte Gesellschaft noch schlechter, sondern zu einer angemessenen Thätigkeit, Arbeit, zum Lesen der heiligen Schrift und guter Bücher, sofern sie lesen können, angehalten werden. In Betreff der unbeschulten Kinder dieser Art, verdient die Einrichtung der Besserungs-Anstalt zu Graudenz, in wel-

cher sich eine Hausschule befindet, deren Lehrer den zur Haft gebrachten Kindern einen angemessenen Unterricht ertheilt, besonders Nachahmung. Auch möchte die dortige Einrichtung, daß der Gefangene durch Reue, Besserung, Wohlverhalten, Fleiß, seine Lage verbessern, mehr Freiheit gewinnen, die Zeit seiner Gefangenschaft sogar abkürzen kann, auf jugendliche Verbrecher vorzüglich Anwendung finden. (s. Beckedorff's Jahrb. B. V. S. 113 ꝛc.) — 9) Wo mehrere verwahrlosete Kinder in einem kleineren Kreise untergebracht sind, ist eine allsonntägliche Versammlung in einem Vaterhause mit dem Zwecke der gemeinschaftlichen Erhebung und Erbauung sehr zu empfehlen. — 10) In Betreff der in Fabriken arbeitenden, und in dieser Stellung nicht selten allerhand nachtheiligen Einwirkungen ausgesetzten Kinder, behält das Ministerium sich die nöthigen Eröffnungen für ein nachfolgendes Circular vor.

Das Ministerium überläßt d [illegible] auch aus den Nummern 2. bis 10. dasjenige, was für diese wichtige Angelegenheit unter den dortigen Verhältnissen fördersam wirken möchte, durch allgemeine Mittheilung weiter bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Juli 1828.

No. 50. Ueber denselben Gegenstand.

Der Dr. med. Nic[illegible]aus Heinrich Julius allhier, durch seine unlängst erschienene Schrift: „Vorlesungen über Gefängnißkunde ꝛc.“, welche auch in Betreff der jugendlichen Verbrecher wichtige Bemerkungen und Erfahrungen enthält, bereits vortheilhaft bekannt, giebt vom 1. Januar d. J. an „Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenhäuser ꝛc.“ (in monatlichen Heften à 10 Sgr., Berlin bei Enslin) heraus, welche sich die Aufgabe gestellt haben, eine fortlaufende Berichterstattung über die Fortschritte des Zeitalters in der Gefängnißverbesserung, Fürsorge für entlassene Sträflinge, Erziehung einer verwahrloseten oder verbrecherischen Jugend, Zurückführung gefallener Weiblichkeit auf die Bahn der Tugend u. dergl. mehr so vollständig als möglich zu liefern. Da der Inhalt dieser Schrift von hohem Interesse für Staat und Menschheit, der Zweck derselben nicht sowohl auf Geldgewinn, als darauf berechnet ist, der Vermehrung der Verbrecherzahl entgegen zu arbeiten, und da zu diesem Behuf insbesondere die Erziehung und Bildung der niederen Stände ins Auge gefaßt werden soll, so hält das Ministerium die Beförderung und Unterstützung dieser Unternehmung für durchaus angemessen und empfiehlt dieselbe der Königlichen Regierung in dieser Hinsicht. Berlin, den 8. Januar 1829.

No. 51. Ueber denselben Gegenstand.

Das Ministerium communicirt der Königlichen Regierung beigehend: 1) ein Exemplar der von dem Bischof zu Trier an die Pfarrer seiner Diöces erlassenen Ermahnung zur kräftigen Mitwirkung wider die Verbrechen im jugendlichen Alter; 2) ein Exemplar des ersten Berichts über die in Zeitz bestehende Lehr- und Erziehungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher, mit dem Bemerken, daß jeder Versuch, auf die Veredelung der aufwachsenden Generation, Wiederherstellung der reineren Sitten und strengeren Zucht zu wirken, dem Ministerio eine willkommene Erscheinung ist, und dasselbe jede Mittheilung ähnlicher nach Ort und Umständen modificirter Verfügungen und Erlasse, oder Berichte über das Bestehende und Werdende ꝛc. mit besonderem Interesse aufnehmen wird.

Betreffend den Bericht über die Anstalt in Zeitz, macht das Ministerium noch besonders auf die reichhaltige biographische Tabelle, namentlich auf die Rubriken: Betragen in der Anstalt und nach der Entlassung, aufmerksam, welche von genauer Beobachtung und lebhafter Verfolgung des Zweckes ein lobenswerthes Zeugniß geben. Noch ist dem Ministerio eine Nachweisung über die seit dem 1. Januar 1827 bis 31. December 1828 aus dem Land-Arbeitshause zu Brauweiler entlassenen jugendlichen Verbrecher und das Betragen derselben im Freiheitszustande, laut amtlichen Nachrichten, eingesandt worden, welche sich vorzüglich durch einen reichhaltigen und erfreulichen Inhalt der Rubriken: a) was die Entlassenen während der Haft gelernt haben, b) Amtliche Nachrichten über das bisherige Verhalten der Entlassenen, auszeichnet. In der letztern Rubrik sind die kurzen Berichte der Landräthe, Ober-Bürgermeister und Bürgermeister wörtlich aufgenommen, was das Ministerium besonders zweckmäßig findet. Der Director der gedachten Arbeitsanstalt Ristelhüber bemerkt, daß von den 28 jungen Verbrechern, die in den Jahren 1827 und 1828 aus selbiger entlassen worden, nur 4 sich in der Besserung nicht bewährt haben. Das Ministerium muß bei diesem Anlaß die Königl. Regierung noch besonders auf die Schrift des rc. Ristelhüber über die Nothwendigkeit der Errichtung von Arbeits- und Erziehungs-Anstalten für sittlich verwahrlosete Kinder, nebst Anleitung, wie dergleichen Institute zu errichten und zu verwalten sind (Stuttgard und Tübingen bei Cotta) aufmerksam machen.

Berlin, den 21. August 1829.

No. 52. Ueber denselben Gegenstand.

In Folge der Circular-Verfügung vom 8. Januar 1829 und mit Bezugnahme darauf, wird die Königl. Regierung nochmals aufgefordert, die Anschaffung und Verbreitung der Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten von Dr. Julius, namentlich auch des Jahrganges 1830, zu befördern, weil derselbe nicht nur über die weitere Verbreitung und Ausbildung der Anstalten für verwahrlosete Kinder, sondern auch über die Taubstummen und die Anstalten für deren Bildung im Preußischen Staate, so wie über andere dahin gehörende Gegenstände interessante Aufsätze und Bemerkungen enthält.

Berlin, den 8. April 1831.

No. 53. Ueber denselben Gegenstand.

Das Ministerium findet sich auf den Bericht der Königl. Regierung vom 20. v. M., womit Dieselbe die Nachweisung der im ersten Halbenjahre 1832 zur Anzeige gekommenen von Personen jugendlichen Alters begangenen Verbrechen eingereicht hat, veranlaßt, Sie zu näherem Berichte aufzufordern, in welcher Art das Betragen der Bestraften controllirt wird, und darauf aufmerksam zu machen, wie nothwendig es sei, die Anstalten für die Besserung verwahrloseter Kinder zu fördern, und in sofern einzelne in solche nicht untergebracht werden können, dafür zu sorgen, daß die Controlle ihres Betragens nicht allein von der Polizei, sondern von den Pfarrern und Schulvorständen oder von eignen dazu zu bildenden Vereinen geführt werde.

Berlin, den 11. September 1832.

IV. Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Volksschulen und der Lehrer. (Verhältnisse der Dominien und Domainen.)

No. 54. Declaration, die Herbeiholung der Schullehrer betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. thun kund und fügen hiemit zu wissen: Da Uns vorgetragen worden, daß bei der Uns so sehr am Herzeu liegenden Verbesserung der Schulanstalten es hauptsächlich darauf mit ankomme, daß aller Orten taugliche Lehrer bestellt und angenommen werden, hiezu aber nicht immer taugliche Subjecte in der Nähe zu haben sind, vielmehr dieselben zum Theil aus entfernteren Gegenden, besonders aus Seminariis, wo sie zu dieser ihrer Bestimmung vorbereitet und gebildet worden, herbeigeholet werden müssen; alsdann aber sehr oft Zweifel und Streitigkeiten entstehen, wie es mit dieser Herbeiholung gehalten und von wem solche besorgt werden solle: so haben Wir, um alle Schwierigkeiten und Hindernisse, welche von dieser Seite her einer soliden Verbesserung der Schulanstalten entgegen gesetzt werden möchten, aus dem Wege zu räumen, für gut gefunden, nachstehende allgemeine Bestimmungen darüber festzusetzen: 1) Wenn irgendwo über die Verbindlichkeit, neue Schullehrer herbeizuholen, durch besondere Verträge, oder wohl hergebrachte Gewohnheiten irgend etwas Bestimmtes festgesetzt ist; so soll es dabei nach wie vor lediglich sein Bewenden haben. — 2) Wo es aber an dergleichen bestimmten Festsetzungen ermangelt, da soll eine jede Gemeine, bei welcher ein neuer Schullehrer bestellt worden, oder wo mehrere Gemeinen zu einer Schule geschlagen sind, die ganze Schulsocietät, den neuen Lehrer mit seiner Familie und Habseligkeiten, unentgeldlich herbeizuholen verbunden seyn. — 3) Es soll aber eine solche Gemeine oder Schulsocietät nur schuldig seyn, den neuen Lehrer innerhalb der Grenzen der Diöces und des Consistorialdistricts, zu welchem der Ort gehöret, herbeizuführen; es wäre denn, daß die Entfernung des außerhalb dieser Grenzen, jedoch innerhalb der Königlichen Lande wohnenden und berufenen Schullehrers nur zehn Meilen von dem Orte der Gemeine betrüge, als in welchem Fall, so wie bei einer weitern Entfernung, die Gemeine oder Societät denselben dennoch, jedoch immer nur auf zehn Meilen weit, abzuholen verbunden ist. Auch soll ein solcher Schullehrer verbunden seyn, sich mit einer, zwei bis höchstens drei vierspännigen Fuhre zu begnügen, und die Zeit der Abholung soll jedesmal so regulirt werden, daß die Saat- und Erntezeit den Gemeinen davon frei bleiben. — Wir befehlen also hiermit sämmtlichen Gemeinen und Schulsocietäten, sich nach dieser Verordnung in Zukunft gebührend zu achten, und soll dieselbe gewöhnlichermaßen publicirt, auch von den Collegiis und Gerichtsobrigkeiten über deren Befolgung pflichtmäßig gehalten werden. Gegeben Berlin, den 21. Juni 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

No. 55. Auszug aus dem Edict zur Beförderung der Landescultur.

Wir verpflichten die Mitglieder jener Behörden, die Oeconomie-Commissarien, Schiedsrichter und Kreisverordneten, bei Gelegenheit ihrer Geschäfte, die Grundbesitzer über die vortheilhafte Benutzung ihrer Grundstücke zu belehren rc. Wir weisen sie zugleich an, besonders an den Orten, wo die Schullehrer schlecht dotirt sind, die Gemeinden bei Gemeinheitstheilungen oder Regulirung der gutsherrlichen und bäuer-

lichen Verhältnisse zu ermahnen, daß sie selbigen ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abtreten.

Berlin, den 14. September 1811.

Friedrich Wilhelm.

No. 56. Allerhöchste Cabinetsordre, betreffend das bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen anzuweisende Land für die Landschullehrer in der Kur- und Neumark, so wie in Pommern und Schlesien, desgleichen in West- und Ostpreußen und Litthauen.

Nach Meiner Bestimmung vom 28. September 1809 sollen die Landschullehrer bei den vorkommenden Gemeinheitstheilungen das zur Erzeugung ihres Gemüsebedarfs und zur Ernährung einer Kuh nöthige Land in der Kur- und Neumark, so wie in Pommern und Schlesien, mit einem bis zwei Magdeburgischen Morgen, in West- und Ostpreußen und Litthauen, mit einem kölnischen Morgen guten Landes, in schlechtem Boden aber verhältnißmäßig mehr angewiesen erhalten. Zur näheren Erläuterung des §. 44. des Edicts zur Beförderung der Landescultur vom 14. Septbr. v. J., welcher verschiedentlich so ausgelegt wird, als hänge die Anweisung des erforderlichen Schullandes gewissermaßen von der Willkühr der Communen ab, trage Ich Ihnen daher auf, dafür zu sorgen, daß in die künftige Gemeinheits-Theilungsordnung Meine obige, auf die Verbesserung der Verhältnisse des Land-Schullehrerstandes abzweckende Bestimmung aufgenommen werde.

Charlottenburg, den 5. Novbr. 1812.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg.

No. 57. Unterstützung des Staates.

Es sind früher verschiedentlich Bewilligungen für Unterrichts-Anstalten in solchen Fällen bei dem unterzeichneten Ministerio nachgesucht worden, wo, abgesehen von der behaupteten Hülfsbedürftigkeit der betreffenden Gemeinde, ein Zuschuß aus Staats-Cassen besonders deshalb nachgesucht wurde, weil die Gemeinde-Einkünfte durch die Dispositionen der neuen Steuer-Gesetze außerordentlich vermindert worden und nicht im Stande seien, die fraglichen Zahlungen für das Unterrichtswesen fernerhin zu leisten oder neu zu übernehmen. Seitens des Ministerii konnte hierauf nichts geschehen, da dessen Fonds nach der Allerhöchsten Orts befohlenen Feststellung des Staats-Haushalts-Plans in keiner Weise zur Uebernahme von dergleichen, eigentlich nur als Unterstützungen von Gemeinden erscheinenden Bewilligungen hinreichen. — Durch die Bestimmungen des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai d. J. §. 13. ist nunmehr jedoch der Weg vorgeschrieben, auf welchem für die Bedürfnisse der Gemeinden gesorgt werden soll, und sieht sich daher das Ministerium veranlaßt, hierdurch auf jene Bestimmungen aufmerksam zu machen, damit vorkommenden Falls bei der Ermittelung des durch dergleichen Steuern zu deckenden Bedarfs die für das Unterrichtswesen erforderlichen Zuschüsse nicht übersehen und für deren Deckung auf dem gesetzlichen Wege gesorgt werde. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierunter mit Vorsicht verfahren und das Drückende jeder neuen Auflage nicht durch zu rasche und rücksichtslose Aufbringung solcher Zuschüsse noch erhöht werde. Nach kurzer Zeit, wenn erst die neue Steuer-Erhebung im Gange ist, wird aber die Aufbringung solcher Zuschüsse auf diesem Wege sehr leicht zu

bewirken sein, wenn bei den Gemeinden das Gefühl für die Wichtigkeit der Gegenstände gehörig geweckt wird.

Berlin, den 12. September 1820.

No. 58. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Bromberg, über die Befreiung der Gutsherrschaften von der Verbindlichkeit, unvermögende Guts-Einwohner in Ansehung der Beiträge zum Unterhalt der Schullehrer nach aufgehobener Erbunterthänigkeit zu vertreten.

Auf Veranlassung des Berichts der Königl. Regierung vom 18. September v. J., hat das unterzeichnete Ministerium über die fortdauernde Gültigkeit des §. 33. Tit. XII. Th. II. des Allgem. Landrechts, Hinsichts der Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Vertretung ihrer unvermögenden Unterthanen bei Aufbringung der zum Unterhalt des Schullehrers erforderlichen Beiträge, mit dem Königl. Ministerio des Innern Rücksprache genommen. Das letztere hat sich dahin ausgesprochen: daß diese Bestimmung des Allgem. Landrechts durch das Edict vom 9. October 1807 aufgehoben worden sei, und dieser Ansicht muß das unterzeichnete Ministerium beitreten, da diese Vertretung lediglich Wirkung der durch jenes Edict aufgehobenen Erbunterthänigkeit war. Für arme Eltern schulpflichtiger Kinder muß dagegen der Schul-Beitrag, in sofern derselbe unerläßlich ist, auf die Weise, wie Arme überhaupt verfassungsmäßig unterstützt werden, aufgebracht werden.

Berlin, den 8. März 1830.

No. 59. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an den Magistrat zu Jüterbog, die Befreiung auswärtiger Grundbesitzer von den Schul-Unterhaltungs-Beiträgen betreffend.

Das Ministerium eröffnet dem Magistrate auf sein Beschwerde-Gesuch vom 14. April d. J. wegen Befreiung des Oberforstmeisters N. N. von Zahlung des Schul-Unterhaltungs-Beitrages, daß, da auswärtige Grundbesitzer wegen ihrer zu dem Communal-Bezirk gehörigen Grundstücke zur Unterhaltung der Ortsschule auch dann nicht beizutragen verpflichtet sind, wenn die dazu erforderlichen Beiträge in eben der Art, wie die Communal-Lasten aufgebracht werden, es bei der Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 26. Februar d. J. aus den darin bemerkten Gründen verbleiben muß, und steht der darin gegebenen Entscheidung das, nur über eine Forderung früherer Rückstände in contumaciam gegen den N. N. ergangene, die Verpflichtung zu der fraglichen Abgabe an und für sich nicht betreffende Erkenntniß des hiesigen Hausvoigtei-Gerichts nicht entgegen.

Berlin, den 30. August 1830.

No. 60. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Aufbringung der Schulbeiträge und die Heranziehung der Geistlichen bei Repartition derselben betreffend.

Ueber die von der Königl. Regierung in ihrem Berichte vom 25. August d. J. aufgestellte Frage, wegen Heranziehung der Geistlichen bei Repartition der Schulbeiträge, läßt sich, bei abstracter Erörterung des Grundsatzes im Allgemeinen, allerdings nach der dermaligen Lage der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, eine verschiedene Ansicht fassen;

jedoch kann daraus für die Praxis, bei richtiger administrativer Behandlung der jedesmaligen concreten Fälle, wie auch schon die bisherige Erfahrung zeigt, eben keine erhebliche Schwierigkeit entstehen, vielmehr meistentheils die ganze Erörterung darüber erspart werden. Es ist nämlich zwar allerdings richtig, daß die auf einem besonderen Societäts-Verhältnisse und hierauf bezüglichen gesetzlichen Vorschriften beruhende Verpflichtung zu den Beiträgen für die gemeinen Elementarschulen, den eigentlichen Communal-Lasten nicht beigezählt, und somit aus der Exemtion von den letzteren eine gleichmäßige Befreiung auch von Schul-Unterhaltungs-Beiträgen an und für sich nicht gefolgert werden kann. Dagegen muß man sich aber zuvörderst bei dem der Zahl nach größten Theile der Elementarschulen, nämlich bei denjenigen auf dem Lande, dennoch mit überwiegendem Grunde für die Nichtheranziehung aller Personen vom gemeinhin so genannten Eximirten Stande, so weit sie sich nicht im Besitze bäuerlicher Grundstücke oder sonst zur Heranziehung geeigneter Nahrungen befinden, um deswillen entscheiden, weil der Begriff der im §. 29. Th. II. Tit. 12. des Allg. Landrechts bezeichneten Hausväter des Ortes immer doch eine wirkliche und dauernde Verbindung mit der Ortsgemeinde, entweder als wirkliches Mitglied derselben, oder als Schutzverwandte voraussetzt, die letztere Qualität aber, in Bezug auf eine derartige Verbindung mit Landgemeinden, nach den Bestimmungen §. 111. seq. Th. II. Tit. 7. des Allg. Landrechts, ein offenbar verschiedenes persönliches Verhältniß von demjenigen des Eximirten Standes, namentlich in der Regel gerade in Unterwerfung unter die Jurisdiction des Ortsgerichts voraussetzt, und mithin bei Personen dieser Klasse, im Falle ihres Aufenthalts auf dem Lande ohne Erwerb ländlicher Besitzungen oder Nahrungen, nicht wohl für zutreffend angenommen werden kann. Anders verhält es sich hierin allerdings in den Städten, wo eine solche Befreiung, soweit der Schulunterhalt auf die im Landrechte vorgeschriebene Weise aufgebracht wird, in der Regel keinem mit einer selbstständigen Haushaltung dem Orte zugehörigen Einwohner zugestanden werden kann, ohne daß es jedoch damit auch noch hier die mögliche ausnahmsweise Befreiung aus hergebrachter Ortsverfassung, oder sonst besonderen Rechtstiteln, ausgeschlossen wird. Eine solche muß namentlich bei den Geistlichen in dem Falle allerdings und unbedenklich angenommen werden, wo ihnen nach hergebrachter Verfassung die Freiheit von dem bisher üblichen Schulgelde, mithin das Recht zu einer freien Benutzung der Schule zugestanden hat, und eben so hat es auch sonst kein Bedenken, daß überall, wo die Regulirung der Schulunterhaltung nach den landrechtlichen Bestimmungen die übrigen Interessenten sich die vom Geistlichen in Anspruch genommene, oder nach dem Ermessen der die Beiträge distribuirenden Behörde ihm beigelegte Befreiung ohne Widerspruch gefallen lassen, es hiebei lediglich sein Bewenden behalten kann. Auch kann, wo es etwa zu einem wirklichen Streite hierüber kommen sollte, aus dem etwa bisher vom Geistlichen, bei wirklicher Benutzung der Schule für seine Kinder gezahlten Schulgelde, noch nicht ohne Weiteres auf eine Verbindlichkeit auch zu den landrechtlichen festen Unterhaltungs-Beiträgen geschlossen werden, da die Schulgeldszahlung füglich, wie z. B. für die nur gastweise zur Schule gehenden Kinder auswärtiger Eltern, auch ohne alle Societäts-Verbindung vorkommen kann. Es muß vielmehr ein solcher Streitfall mit gehöriger Erwägung aller auch sonst noch zur Sache vorliegender Umstände beurtheilt werden, wobei namentlich die etwa als verfassungsmäßig

im Orte feststehende Befreiung des Geistlichen von den Beiträgen für die Unterhaltung der Schulgebäude einen nach Umständen wohl entscheidenden Grund dafür geben kann, ihn der Regel nach ebenfalls von den Unterhaltungs-Beiträgen überhaupt freizusprechen, und es etwa nur bei seiner Verpflichtung zu einem angemessenen Schulgelde, gleich andern, außerhalb der Societät die Schule benutzenden Eltern, bewenden zu lassen, vorbehaltlich dessen übrigens, daß bei allen dergleichen Festsetzungen demjenigen Theile, welcher sich dadurch über seine wirkliche Verpflichtung belastet glaubt, unter einstweiliger Entrichtung des ihm auferlegten Beitrages, die Einschlagung des Rechtsweges, gemäß Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14. §. §. 79. 80. unbenommen bleibt. Bei etwanigen Streitigkeiten über die Beiträge zur Unterhaltung der Schulgebäude insbesondere, ist eine Schwierigkeit für die Entscheidung in Begriff der Geistlichen kaum überhaupt denkbar, da der Streit doch immer nur die am Wohnorte des Geistlichen, selbst auch im Hauptorte der Parochie befindliche, gewiß also immer schon seit langer Zeit bestehende Schule betreffen kann, bei welcher es keine Schwierigkeit haben wird, das bisher von der baulichen Unterhaltung und in specie wegen der Mietheranziehung und Befreiung des Geistlichen beobachtete Verfahren zu ermitteln, welcher alsdann, wie der Königl. Regierung schon bei vielen andern Veranlassungen bemerkt worden, das von ihr festzusetzende Bau-Interimisticum lediglich folgen, die weitere Entscheidung aber, wie in jedem dergleichen Baustreite, dem eventualiter von den Interessenten nach ihrem Befinden einzuschlagenden Rechtswege überlassen bleiben muß. Berlin, den 9. December 1830.

V. Das Recht zur Berufung der Elementar-Lehrer. (Patronats-Verhältnisse.)

No. 61. Cabinetsordre über die Besetzung der geistlichen und Schul-Stellen in Schlesien.

Da, nach der erfolgten Aufhebung der geistlichen Stifter und Klöster in Schlesien, über das Recht zur Besetzung der dortigen katholischen Erzpriestereien, Pfarreien, Curatien und Pfarrschulen, Zweifel entstanden sind, so setze Ich, um diese gänzlich zu heben, in Ansehung des gedachten Gegenstandes, auf Ihren Antrag, die nachstehenden Grundsätze zur künftigen Beobachtung fest: 1) Alle katholische Erzpriestereien, Pfarreien und Curatien, die vormals von den Bischöfen zu Breslau, oder von dem Domkapitel daselbst, oder von andern jetzt aufgehobenen geistlichen Stiftern und Klöstern in Schlesien besetzt worden sind, fallen künftig der Landesherrlichen Besetzung anheim, wenn sie in den Monaten März, Mai, Juli, September und November erledigt werden. — 2) In Ansehung der vorgedachten geistlichen Aemter, welche in den übrigen Monaten des Jahres erledigt werden, will Ich gestatten, daß dieselben mit dem Vorbehalte der canonischen Form der Ernennung und der Landesherrlichen Bestätigung durch den zeitigen Bischof von Breslau besetzt werden. — 3) Zu den Erzpriestereien, die mit den Superintendenturen gleichen Rang haben, und von denen das Erzpriesteramt künftig nicht mehr zu trennen ist, ernennt in den Landesherrlichen Monaten, und bestätigt in den Bischöflichen das Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht; zu den übrigen geistlichen Stellen die geistliche und Schul-Deputation derjenigen Regie-

rung, in deren Bezirk die zu besetzende Stelle belegen ist. — 4) Diese Bestimmungen gelten auch in Ansehung der katholischen Pfarrschulen.

Ich überlasse es Ihnen, zur Ausführung dieser Meiner Willensmeinung das Erforderliche zu veranlassen.

Potsdam, den 30. September 1812.

Friedrich Wilhelm.

No. 62. Allerhöchste Cabinetsordre wegen Bestellung Königl. Commissarien über Schul- und Erziehungsanstalten.

Auf Ihren Antrag vom 26. v. M. setze Ich hierdurch im Allgemeinen fest, daß in allen Fällen, wo der Staat gegen die Schulen die Patronats-Verpflichtungen durch stehende Beiträge aus seinen Cassen erfüllt, er auch an den Rechten des Patronats über alle diese Schulen und Erziehungsanstalten Theil nehmen, und dieses Compatronat zunächst durch Commissarien, welche die Patronats- und Curatelcollegien mit gehöriger Instruction versehen, von den Regierungen zuzuordnen, und in höherer Instanz aber von den Regierungen selbst wahrgenommen werden soll, ohne jedoch die bisherige Mitwirkung jener Collegien dadurch aufzuheben, oder zu vermindern. Hiernach ist namentlich dem Gymnasium zu Frankfurt a. d. O. ein Rath der dortigen Regierung als Commissarius zuzuordnen, welcher in dem Curatorio den Vorsitz zu führen und die Geschäfte desselben zu leiten hat.

Berlin, den 10. Januar 1817.

Friedrich Wilhelm.

Instruction wegen Ausführung des Edicts vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preuß. Monarchie betreffend, vom 30. Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

(Die betreffende Stelle.)

§. 52. Das Kirchenpatronatrecht und die Bestellung der Schullehrer haben die Standesherren, in soweit als ihnen das eine und die andere vor Auflösung des deutschen Reichs zustand und darin mittlerweile weder zu Gunsten einer Privatperson noch der Kirchengemeinde eine Veränderung vorgegangen ist.

§. 53. Den Standesherren gebührt überdem im ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und milde Stiftungen, insonderheit über gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenständen gewidmeten Fonds. Diese Aufsicht wird von ihnen durch besondere Geistliche und Schulinspectoren ausgeübt. Auch ist ihnen erlaubt, durch Vereinigung derselben mit dem Oberbeamten, welcher die Polizeiverwaltung führt, und mit einem Mitgliede des standesherrlichen Obergerichts, zu einem collegialen Betrieb der dahin einschlagenden Geschäfte, ein besonderes Consistorium zu bilden. Letzteres, oder wo ein besonderes Consistorium nicht gebildet wird, der Geistliche und der Schulinspector, darf jedoch a) nichts vornehmen, was nach der Dienstinstruction vom 23. October 1817 in dem Wirkungskreis Unserer Consistorien oder in katholischen Kirchensachen, Unseres Oberpräsidenten gehört. Hiebei können dieselben nur in Auftrag und auf Anweisung Unseres Consistorii oder des Oberpräsidenten handeln. Der geistliche Inspector vertritt für den standesherrlichen Bezirk die Stelle des Superintendenten. — b) Die Befugnisse der Standesherren und ihrer Consistorialbehörden, beschränken sich einzig auf die Gegenstände, welche der §. 18. der Regierungs-Instruction vom 23.

October 1817 der besondern Kirchen- und Schulcommission zuweiset. — c) Auch hiebei stehen sie unter Aufsicht Unserer Provinzialregierung und der eben gedachten Commission, an welchen die standesherrliche Consistorialbehörde zu berichten und von der sie Verfügungen anzunehmen hat. — d) Diese Aufsicht tritt besonders darin ein, daß die Besetzung sämmtlicher geistlichen und Schullehrerstellen, desgleichen die Bestätigung der von Privatpersonen dazu erwählten Subjecte, in soweit eine und die andere den Standesherren zusteht, nur unter Zustimmung Unserer verfassungsmäßig dazu geeigneten Oberbehörden geschehen kann.

§. 54. In Absicht der Kirchen-, Collegial- oder Socialrechte bei evangelischen Kirchengemeinden, kommen auch in den standesherrlichen Bezirken die Grundsätze in Anwendung, welche künftig durch die Synodalordnung werden festgesetzt werden.

No. 64. Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, das Patronatrecht betreffend.

Der Königl. Regierung zu Danzig wird hierdurch rücksichts der mittelst Bericht vom 17. v. M. u. J. nachgesuchten Declaration der Städteordnung eröffnet, daß: 1) die Ausübung des Patronats- und insbesondere des Wahl- und Besetzungsrechtes der Predigerstellen, mit gesetzmäßiger Concurrenz der Staatsbehörden, dem Magistrate, und wo verfassungsmäßig die Kirchengemeine an der Wahl ihres Pfarrers Theil zu nehmen berechtigt ist, mit deren Zuziehung zustehet. — 2) Die unterzeichneten Ministerien müssen aber auch rücksichtlich der Berufung der Schullehrer das nämliche Prinzip für begründet halten. Insbesondere können sie keine Opposition der Schuldeputation in dem Verhältnisse zum Magistrate finden. Der Magistrat und die Schuldeputation desselben sind eins, und keinesweges verschiedene Corpora, und letztere kann nur in dem Sinne und nach der Majorität der Stimme im Magistrate handeln, und eben so wenig als die ökonomische oder Forstdeputation des Magistrats gegen die Conclusa des letztern verfahren. So viel den unterzeichneten Ministerien bekannt geworden ist, hat daher weder hier in Berlin, noch sonst wo, ein Zweifel darüber obgewaltet, daß der Magistrat die Lehrer an seinen Stadtschulen berufen kann. Auch ist schon in der unter dem 26. Juni 1811 an die geistlichen und Schuldeputationen aller damaligen Regierungen erlassenen Verfügung bestimmt worden, daß die Lehrerwahlen bei den Schulen, die städtischen Patronats sind, bei den Magisträten bleiben, und nur das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldeputation eingezogen werden müssen. — 3) Bei den Stipendien wird es zuvörderst auf die Disposition der Stifter ankommen. Demnächst, wenn diese schweigen, scheint zwar die Schuldeputation mehr dazu geeignet, die Würdigkeit der zu beneficirenden Subjecte zu prüfen; allein sie muß sich, aus dem bei voriger Nummer angeführten, auch hierbei nach dem Concluso des Magistrats verhalten, und kann sie auch in dieser Beziehung nichts als eine für sich unabhängig dastehende Behörde gedacht werden. Der Stadtverordneten-Versammlung kann die Collation nicht überlassen werden; auch ist diese Angelegenheit nicht als Armensache anzusehen. — 4) Rücksichtlich der Verwaltung der dortigen vereinigten Gymnasial- und Rathsbibliothek ist endlich das Sentiment der Königl. Regierung *) überall begründet.

Ministerium des Innern, den 25. Januar 1821.

*) Nach dem Sentiment der Königl. Regierung ist die Aufsicht über dergleichen Bi

No. 65. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Stettin, betreffend die Besetzung der Küster- und Schullehrerstellen.

Das Königl. Justiz-Ministerium ist mit dem unterzeichneten Ministerio darüber einverstanden, daß, wenn in Beziehung auf die Besetzung der Küster- und Schullehrerstellen das Allg. Landr. ein Devolutionsrecht nicht eintreten läßt, dieses nicht, wie die Königl. Regierung in dem Bericht vom 11. v. M. vermeint, für eine Lücke in der Gesetzgebung anzusehen ist. Das Devolutionsrecht ist im Allg. Landr. nur als ein Ausfluß der Kirchenregierung in Beziehung auf geistliche Pfründen beibehalten worden, und findet daher bei Küster- und Schullehrerstellen, deren Besetzung nicht überall den Patronen gebührt (Stengels Beiträge zur Kenntniß der Justiz-Verfassung in den Preußischen Staaten, Band 13. S. 182) nicht Statt. Es werden daher säumige Gerichts-Obrigkeiten zur Bestellung der Schullehrer durch Strafbefehle und deren Execution anzuhalten sein, und zugleich ist dahin zu sehen, daß während der Vacanz die Stelle administrirt und das Einkommen derselben, so weit es zur Remuneration des Stellvertreters nicht erforderlich ist, zur Verbesserung der Dotation der Stelle verwendet wird.

Berlin, den 22. Juli 1822.

No. 66. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Arnsberg, Breslau, Bromberg, Cöslin, Danzig, Erfurt, Frankfurt, Gumbinnen, Königsberg, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Minden, Münster, Oppeln, Posen, Potsdam, Stettin und Stralsund, die Wahl und Bestellung der Schullehrer auf dem Lande betreffend.

Das Ministerium hat in Erfahrung gebracht, daß in einigen Regierungsbezirken, wo solches auf besonderen provinzialrechtlichen Festsetzungen nicht beruhet, den Landgemeinden bei der Wahl und Bestellung des Schullehrers ein Einfluß zugestanden ist, welcher durch die diesfälligen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht gerechtfertigt wird. Das Allg. Landr. Th. II. Tit. 12. §. 22. schreibt vor: „Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu." Auf die Befolgung dieser Vorschrift ist hinsichtlich der Privat-Patronatsschulstellen dadurch zu halten, daß, unbeschadet der Befugniß des Gutsherrn, bei der Anstellung des Schullehrers die Wünsche der Gemeinde auf erlaubte Art zu erforschen und zu berücksichtigen, doch die Vocation nur von der Gutsobrigkeit ausgestellt und der Königl. Regierung zur Bestätigung eingereicht, in keinem Falle aber den Gemeinden verstattet werde, förmliche Contracte, in welchen wohl gar ein Kündigungsrecht vorbehalten wird, mit dem Schullehrer abzuschließen. Hinsichtlich der Schulstellen landesherrlichen Patronats aber ist genau nach der Dienstinstruction vom 23. Oct. 1817 §. 18. a. zu verfahren, wonach der Königl. Regierung die Besetzung sämmtlicher dem landesherrlichen Patronate unterworfenen Schulstellen gebühret, und es darf um so mehr erwartet werden, daß keine Abweichung von dieser Vorschrift Statt haben werde, als die Königl. Regierung sich dadurch einer Befugniß, in welcher dieselbe zugleich eine Pflicht erkennen muß, bege-

---

bliotheken, wenn solche nicht auf die Communal-Cassen, sondern auf besondere Stiftungen gegründet sind, dem Magistrate ausschließlich zu übertragen.

ben würde, welche ihr den wohlthätigsten Einfluß auf wahren Fortschritt in geistiger und sittlicher Bildung in ihrem Departement sichert, und zu deren Ausübung dieselbe auch die sichersten Mittel in Händen hat, indem Ihr sowohl durch die Organe, die Geistlichen, Superintendenten, Landräthe und den Schulrath die Bedürfnisse aller einzelnen Gemeinden genau und zuverlässig bekannt werden können, als auch eine mannigfaltige Auswahl unter denjenigen Individuen zu Gebote steht, die dem Lehrstande gewidmet sind, und von denen sie in jedem einzelnen Falle dasjenige mit Sorgfalt auswählen kann, welches sie den Localverhältnissen nach, für das am meisten Geeignete erkennt.

Berlin, den 3. November 1824.

No. 67. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu N. N, und Abschrift an die Königl. Regierung zu N. N., die willkührliche Annahme und Entlassung der von katholischen Pfarrern berufenen Kirchendiener durch die ersteren betreffend.

Ohne das Recht der katholischen Pfarrer zur Berufung von Kirchendienerstellen an sich, da, wo ein solches Recht erweislich Statt findet, dadurch stören zu wollen, kann doch, wie das Ministerium der Königl. Regierung auf Deren Bericht vom 15. Sept. v. J., betreffend die willkührliche Annahme und Entlassung solcher Kirchendiener durch die Pfarrer, erwiedert, wenn die Küster- oder Organistenstelle mit der Schullehrerstelle bisher combinirt war und, weil der Schullehrer sonst nicht subsistiren könnte, auch combinirt bleiben muß, fernerhin ein willkührliches Verfahren der katholischen Pfarrer in dieser Beziehung nicht mehr geduldet werden. Vielmehr ist jede Annahme eines Kirchendieners, der zugleich Schullehrer ist, nur unter denselben Bedingungen giltig, denen andere Schulpatrone Genüge zu leisten verbunden sind, namentlich unterliegt die Bestellung solcher Kirchen- und Schuldiener der Genehmigung der Königl. Regierung, die keine andere Subjecte zulassen wird, als welche die erforderliche Qualification besitzen; auf die Entlassung dieser Beamten steht den Pfarrern, welche sie vermöge ihres Berufungsrechts angestellt haben, kein anderer Einfluß zu, als den in gleichem Falle andere Privatpatrone auszuüben berechtigt sind, und der sich darauf beschränkt, daß sie Pflichtvernachlässigungen und Ungebührnisse derselben der Behörde anzuzeigen und von dieser zu erwarten haben, was darauf verfügt wird. Hiernach hat sich die Königl. Regierung nicht nur selbst zu achten, sondern auch den katholischen Pfarrern Ihres Verwaltungsbezirks die vorstehende Bestimmung zur Nachachtung bekannt zu machen. Berlin, den 17. Januar 1831.

VI. Verhältnisse der Lehrer.

A. Anstellung der Lehrer in den Volksschulen.

(Prüfung, Vocation.)

No. 68. Edikt über die Anstellungsfähigkeit von Proselyten.

Demnach Se. Königl. Majestät gut finden und allergnädigst wollen, daß Niemand, so ehedem römisch-katholisch gewesen, und zur evangelischen reformirten oder lutherischen Religion übergetreten, zu einem Predigt- oder Schulamt befördert, und also dergleichen Proselyten, ob ihnen wohl sonst auf andere Weise geholfen, sie auch mit weltlichen Bedienungen versorgt werden können, dennoch niemalen zu öffentlichen Lehr-

ämtern, es sei bei der Kirche oder bei der Schule, gebraucht werden sollten, da man niemals versichert sein kann, wie weit ihnen als Prediger bei einer Gemeinde, oder als Schulbediente bei Kindern zu trauen; als befehlen ꝛc.
Berlin, den 15. November 1738.

No. 69. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Stettin), die abermalige Prüfung der von Privatpatronen aus andern Provinzen berufenen und bereits dort geprüften Schullehrer betreffend.

Der Königl. Regierung wird hieneben (sub Lit. a.) Auszug einer Verfügung mitgetheilt, welche unter heutigem Dato an die Königl. Regierung zu Stettin, auf Veranlassung einer von derselben vorgelegten Frage: „wie es hinsichtlich der abermaligen Prüfung der von Privatpatronen aus andern Provinzen berufenen und bereits dort geprüften Schullehrer gehalten werden solle," erlassen worden ist, und derselben aufgegeben, in vorkommenden Fällen nach dem Inhalte derselben zu verfahren. Berlin, den 20. Mai 1824.

Auszug. Nach §. 18. a. der Allerhöchsten Instruction vom 23. Dezember 1817 steht den Königl. Regierungen die Prüfung und Bestätigung der von Privatpatronen vocirten Lehrer, in sofern solche nicht den Königl. Consistorien gebührt, ohne Einschränkung zu, und da durch gesetzliche Vorschriften nicht bestimmt ist, wie es hinsichtlich einer abermaligen Prüfung der aus andern Regierungsbezirken vocirten, bereits angestellt gewesenen Lehrer gehalten werden soll, so muß es lediglich dem Ermessen einer jeden Königl. Regierung überlassen bleiben, in welchen Fällen sie eine solche für erforderlich, oder sie zu erlassen für unbedenklich halten will. Die Frage im allgemeinen anlangend, ist es indessen rathsam, eine abermalige Prüfung jedesmal vorzunehmen: 1) wenn der vocirte Lehrer für eine Schule bestimmt ist, in welcher größere Aufforderungen an seine Kenntnisse und Geschicklichkeit, oder Anforderungen anderer Art, als in der bisher von ihm bekleideten Stelle gemacht werden; und — 2) wenn die über ihn von seiner bisherigen Behörde eingezogenen Erkundigungen oder andere Umstände einen Zweifel an seiner hinlänglichen Qualification begründen. — Dagegen aber bedarf es bei den noch nicht angestellt gewesenen, aber mit dem Zeugniß unbedingter Anstellungsfähigkeit aus einem Königl. Seminar entlassenen, und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen als wahlfähig bezeichneten Subjecten einer abermaligen Prüfung nicht, wenn selbige aus einer Provinz in die andere sich begeben, und dort Schulstellen derselben Art, für welche sie unbedingt anstellungsfähig erklärt worden sind, erhalten sollen. Berlin, den 20. Mai 1824.

No. 70. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anstellungen im Lehrfache betreffend.

Es ist zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs gekommen, daß gegenwärtig häufiger als sonst zu Lehrstellen an inländischen Schulen, Ausländer vorgeschlagen und angestellt worden, welche zum Theil nicht einmal auf inländischen Universitäten und Bildungsanstalten studirt haben, und deren Grundsätze und Gesinnungen mit Sicherheit nicht beurtheilt werden können. Seine Majestät der König haben daher mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 21. v. M. zu befehlen geruht, daß dieses Verfahren fortan abgestellt werden soll. Zu Folge einer wei-

teren Allerhöchsten Bestimmung ist überhaupt bei Anstellungen im Lehrsache von dem unabänderlichen Grundsatze auszugehen, daß öffentliche Lehranstalten weder durch bloße wissenschaftliche Bildung der Zöglinge, noch dadurch, daß auf ihnen nur keine schädlichen und verderblichen Gesinnungen und Richtungen erzeugt und befördert werden, ihren Zweck erreichen, sondern daß letzterer neben der wissenschaftlichen Bildung auch darin besteht, in den Zöglingen Gesinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und des Gehorsams am Landesherrn und am Staate zu erwecken und zu befestigen, und daß daher Lehrstellen nur denjenigen, die auch in dieser letztgedachten Beziehung volles Vertrauen verdienen, übertragen werden sollen. Das Ministerium macht diese Allerhöchsten Bestimmungen hierdurch der Königl. Regierung zur gewissenhaftesten Nachachtung bekannt, und erwartet, daß dieselbe bei Besetzung erledigter Lehrstellen an Elementar- und Bürgerschulen, deren Aufsicht und Verwaltung in Folge der Allerhöchsten Dienstinstruction vom 23. Oct. 1817 von der Königl. Regierung ressortirt, so wie bei Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjecte den obigen Vorschriften gemäß, aufs pünktlichste verfahren werde. Zugleich wird die Königl. Regierung in Folge des Allerhöchsten Befehls angewiesen, auch die bereits angestellten Lehrer an sämmtlichen Elementar- und Bürgerschulen in dieser Rücksicht auf das strengste zu kontrolliren, und bei eigner Verantwortlichkeit der Königl. Regierung und ihrer einzelnen Mitglieder, jede sich ergebende Spur entgegengesetzter Richtungen und Aeußerungen unverzüglich dem Ministerio anzuzeigen, und hierunter einer unzeitigen und schädlichen Nachsicht sich nicht schuldig zu machen.

Berlin, den 12. Juli 1824.

No. 71. Circular über die katholischen Bewerber.

Da Bedenken entstanden sind und ferner entstehen möchten, ob der Inhalt der beiden unterm 1. Juni v. J. resp. an die Königl. Provinzial-Schul-Collegien und an die Königl. Regierungen über die Prüfung und Anstellung der Elementar-Schul-Amts-Candidaten erlassenen Verfügungen auch auf die katholischen Schullehrer in allen Punkten anwendbar seien; so wird solches, um allen Mißverständnissen vorzubeugen und unnöthigen Anfragen zuvor zu kommen, hierdurch noch ausdrücklich angeordnet, zugleich aber festgesetzt: 1) daß zu den in den katholischen Schullehrer-Seminarien sowohl mit den abgehenden Seminaristen, als den nicht in Seminarien gebildeten Bewerbern vorzunehmenden Prüfungen jedesmal auch ein Commissarius der bischöflichen Behörde hinzuzuziehen ist, von welchem die Prüfungs- und Wahlfähigkeits-Zeugnisse zugleich mit den Commissarien der Königl. Behörden vollzogen werden müssen. — 2) Eine gleiche Zuziehung und Mitwirkung des bischöflichen Commissarii soll auch Statt finden bei der Prüfung katholischer Seminaristen in denjenigen Seminarien, in welchen bis jetzt noch sowohl evangelische als katholische Zöglinge zusammen vorbereitet werden. — 6) Da, wo den katholischen Bischöfen observanzmäßig die Bestätigung der den Schullehrern zu ertheilenden Vocation zustehet, soll darin zwar nichts geändert werden; die Bischöfe sollen aber gehalten sein, dabei ganz nach den Grundsätzen zu verfahren, welche im Art. 9. des an die Königl. Provinzial-Schul-Collegien und im Art. 8. des an die Königl. Regierungen erlassenen Circulars vom 1. Juni pr. festgesetzt sind und sollen mithin die zu vocirenden Lehrer, sofern solche Seminaristen gewesen sind, nach Inhalt des Art. 9. des Circulars an die Kö-

nigl. Provinzial-Schul-Collegien, sofern sie aber nicht in Seminarien vorbereitet sind, in Gemäßheit des Art. 8. des Circulars an die Königl. Regierungen nur provisorisch ins Amt zu setzen, befugt sein, wobei die hinsichtlich der letzteren nachgegebene Dispensation von einer abermaligen Prüfung vor ihrer definitiven Anstellung jedenfalls nur von der betreffenden Königl. Regierung ertheilt werden kann. — 4) Von den solchergestalt bestätigten Vocationen der provisorisch angestellten Schullehrer sollen die Bischöfe jedesmal den betreffenden Königl. Regierungen Anzeige zu machen verbunden, auch die etwa nöthig erachtete Wiederentlassung der noch nicht definitiv Angestellten innerhalb der festgesetzten Frist von resp. 1. 2. und 3. Jahren eigenmächtig zu veranlassen nicht ermächtigt, sondern gehalten sein, solche Fälle zur Kenntniß der betreffenden Königl. Regierung zu bringen, von welcher sodann nach Beschaffenheit der Umstände verfahren werden wird. — 5) Die definitive Anstellung der Schullehrer erfolgt nach Ablauf der bestimmten Frist jedenfalls nur mit ausdrücklicher Genehmigung und unter Bestätigung der betreffenden Königl. Regierung. — 6) Da, wo eine Anstellungs-Befugniß der bischöflichen Behörden bisher durch Observanz oder auf andere Weise nicht begründet gewesen ist, verbleibt es lediglich bei dem bisher üblichen, namentlich durch die Instruction für die Königl. Regierung vom 23. Oct. 1817 angeordneten Verfahren. — 7) In Provinzen endlich, worin katholische Schullehrer-Seminarien nicht befindlich sind, müssen die anzustellenden katholischen Elementar-Schullehrer jedenfalls ein Zeugniß der Anstellungsfähigkeit, welches von einer bischöflichen Behörde des Inlandes mitvollzogen ist, vorzuweisen haben.

An die Bischöfe ist Abschrift dieses Rescripts mitgetheilt worden; d aber wird überlassen, den Inhalt desselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. März 1827.

No. 72. Prüfung über musikalische Kenntnisse.

Die Verbesserung des Kirchengesanges und des Orgelspiels ist eine Angelegenheit, auf welche das Ministerium aus mehrfachen Gründen seine besondere Aufmerksamkeit zu richten für nöthig hält. Die Verbesserung des Kirchengesanges ist an sich für den Gottesdienst von großem Werth, noch wichtiger aber erscheint solche, wegen des bedeutenden Einflusses einer gehörigen Gesangbildung auf den Zustand der Schule und dadurch auf die ganze Bildung der Jugend und der Gemeinde selbst. Das Ministerium erkennt den Werth desjenigen, was für diesen Zweck von mehreren Behörden bereits geleistet worden ist. Es ist aber keinem Zweifel unterworfen, daß hierunter noch bedeutend mehr geschehen kann und geschehen muß. Es ist daher höchst wichtig, Einleitungen zu treffen, um weitere Fortschritte möglichst zu befördern und vorhandenen Mängeln abzuhelfen. Es kommt hierbei für jetzt hauptsächlich darauf an, daß die Anstellung derjenigen, welche auf die Beförderung des Kirchengesanges und den Unterricht in der Musik vorzüglich einwirken sollen, nicht ohne vorgängige hinlängliche Prüfung geschehe, und daß ihre Wirksamkeit gehörig beachtet und so unter Aufsicht gehalten werde, daß den Ausgezeichneten Aufmunterung zu Theil werde, da aber, wo die Wirksamkeit nur gering ist, Hülfe geschafft werde. Bei einigen Königl. Regierungen besteht dem Vernehmen nach die Einrichtung, daß die Cantoren und Organisten, imgleichen sämmtliche Elementar-Schullehrer, welche Gesang-Unterricht zu ertheilen ha-

ben, nicht blos in Ansehung ihrer Tüchtigkeit zum Lehramte, sondern auch noch besonders über ihre musikalischen Kenntnisse und Fertigkeiten, von einem Kunstverständigen vor der Confirmation geprüft werden. Ob dies auch bei der Königl. Regierung beobachtet, und wer von derselben zu den musikalischen Prüfungen gebraucht werde, wünscht das Ministerium zu erfahren und erwartet darüber baldige Anzeige. Was hiernächst die Aufsicht über die Amtsführung der Organisten und der Gesanglehrer in Elementarschulen anlangt, so wird solche am wirksamsten von den Superintendenten geschehen, welche selbst musikalische Kenntnisse besitzen; auch ausgezeichnete Cantoren oder Organisten der Diöces werden mit Nutzen dazu gebraucht werden können. Die Königl. Regierung hat daher die zu diesem Geschäft tüchtigen Superintendenten, oder die hierzu auszuwählenden Cantoren oder Organisten wegen der von Zeit zu Zeit erforderlichen Revisionen mit den nöthigen Aufträgen zu versehen, und was von derselben dieserhalb verfügt worden, anzuzeigen. Diese Maaßregeln betreffen übrigens nur die evangelischen Gesanglehrer und Organisten, und wird in Ansehung der katholischen wegen der hier bei zunehmender Rücksicht auf die Concurrenz ihrer geistlichen Behörden weitere Entschließung vorbehalten. Wenn auch in dieser Art für die Aufsicht auf den Gesang und Musikunterricht gesorgt ist; so wird es doch immer erforderlich sein, daß Commissarien der Königl. Regierung sich von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle überzeugen, wie diese Aufsichts-Behörden ihrer Schuldigkeit nachkommen und daß durch solche das Erforderliche zur Hebung allenfallsiger Mängel eingeleitet werde. In welcher Art dieses nach den dortigen Local- und Personal-Verhältnissen am Besten zu bewerkstelligen sein dürfte und was die Königl. Regierung überhaupt in dieser Beziehung noch für erforderlich hält, darüber sieht das Ministerium dem weitern Berichte der Königl. Regierung entgegen. Berlin, den 28. November 1827.

No. 73. Ueber denselben Gegenstand.

Nach sorgfältiger Erwägung desjenigen, was von sämmtlichen Königl. Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien, ingleichen von sämmtlichen Königl. Regierungen in den über die Verbesserung des Kirchengesanges und Orgelspiels erstatteten Berichten angezeigt und in Vorschlag gebracht worden ist, findet das Ministerium unter Vorbehalt künftiger Verfügungen, welche annoch durch einige Schwierigkeiten gehindert werden, vorjetzt für nöthig, d   aufzufordern, folgende Maaßregeln, insoweit solches nicht bereits geschehen, sofort zur Ausführung zu bringen. Es sind 1) keine Musiklehrer, Organisten und Elementar-Schullehrer von Königl. Behörden anzustellen, welche nicht bei einem Schullehrer-Seminario, oder einem hierzu beauftragten Sachverständigen, auch in Ansehung ihrer Tüchtigkeit zum Gesangunterricht und resp. zum Orgelspiel geprüft worden sind und darüber ein genügendes Zeugniß beigebracht haben, oder im Fall das vorgelegte Zeugniß für das ihnen zu übertragende Amt nicht ausreicht, sich zu einer zweiten Prüfung nach einer zu bestimmenden Frist anheischig machen. Demnächst sind — 2) die Superintendenten und Schul-Inspectoren zu einer sorgfältigen Aufsicht über den Kirchengesang und das Orgelspiel besonders bei Kirchen- und Schul-Visitationen anzuweisen und ihnen insbesondere aufzutragen, die Elementar-Schullehrer zu Einübung der Kirchengesänge anzuhalten, auch selbige zu Uebungen im Gesang und Orgelspiel bei ihren Conferenzen zu veranlassen, ingleichen auf Ver-

anstaltung solcher Conferenzen, wo sie nicht bereits Statt finden, so wie auf Errichtung von Sänger-Chören thunlichst Bedacht zu nehmen.
Berlin, den 10. November 1830.

No. 74. Stempelfreiheit der Prüfungs-Verhandlungen.

Um die Zweifel zu erledigen, welche über den Verbrauch von Stempelpapier bei den Zeugnissen, Anstellungs-Gesuchen, und Bestallungen und Bestätigungen der Elementar-Schulamts-Candidaten obwalten, wird der Königl. Regierung hierdurch Folgendes eröffnet: 1) Es bedarf der besonderen Anmeldungen und Gesuche um Zulassung zur Prüfung nicht, sondern es haben diejenigen, welche sich derselben stellen wollen, sobald der Termin dazu durch die Amtsblätter bekannt gemacht ist, an den Schul-Inspector resp. die Schul-Commission abzugeben: a) einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf; b) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand, worin auch der Kuhpocken-Impfung zu erwähnen ist; c) ein Zeugniß über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere; d) ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über die religiöse und moralische Qualification zum Schulamte, wobei auch das Lebensalter angegeben sein muß.

Diese Zeugnisse, welche nur **Behufs der Prüfung** und zu dem Zwecke des in Folge derselben auszustellenden amtlichen Qualifications-Attestes ertheilt werden, sind stempelfrei; jedoch ist der Befreiungsgrund auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken. Sämmtliche Papiere sind demnächst von den Schul-Inspectoren und Schul-Commissionen mit ihrem Gutachten der Königl. Regierung einzusenden, welche, im Fall einer oder der andere noch nicht zulassungsfähig sein sollte, die Schul-Inspectoren zur weiteren Veranlassung bescheiden wird. Wenn dessen ungeachtet von den Aspiranten Vorstellungen zu dem gedachten Zweck an die Königl. Regierung unmittelbar eingereicht werden sollten, so sind diese dem Gesuchsstempel unterworfen.

2) Zu dem Prüfungs-Zeugnisse ist ein 15 Sgr. Stempelbogen; — 3) zu dem Gesuche um eine bestimmte Schulstelle ein 5 Sgr. Stempelbogen und — 4) zu der Bestallung oder dem Bestätigungs-Dekrete ein 15 Sgr. Stempelbogen zu verwenden.

Die Prüfungs-Zeugnisse und die Bestallungen werden den Schul-Inspectoren resp. Schul-Commissionen zur Einsicht und Aushändigung an die Betheiligten zugefertiget. Die Königl. Regierung hat diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und darauf zu halten, daß überall demgemäß verfahren werde.
Berlin, den 30. Juli 1831.

No. 75. Wiederholte Prüfung.

Nachdem die sämmtlichen Königl. Provinzial-Schul-Collegien und Regierungen sich fast einstimmig für die Abänderung der in Betreff der abermaligen Prüfung der Elementar-Schulamts-Candidaten im §. 6. der Verfügung vom 1. Juni 1826 ertheilten Vorschrift erklärt haben, verordnet das Ministerium hinsichtlich der definitiven Anstellung und abermaligen Prüfungen wahlfähig erklärter Schulamts-Candidaten hiemit Folgendes: 1) Alle in den Seminarien und außer den Seminarien ausgebildete Schulamts-Candidaten, welche in der Prüfung das Wahlfähigkeits-Zeugniß No. I. erhalten, können sofort definitiv angestellt werden und sind nur dann einer zweiten Prüfung zu unterwer-

sen, wenn sie innerhalb drei Jahren nach dem Termin, in welchem sie für wahlfähig anerkannt worden sind, keine Anstellung als wirkliche Lehrer an einer öffentlichen oder Privat-Schul-Anstalt erhalten haben. — 2) Die mit dem Zeugniß No. II. versehenen Schulamts-Candidaten dürfen zuerst immer nur provisorisch, und nachdem sie zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privat-Schul-Anstalt als wirkliche Lehrer fungirt haben, nur dann definitiv angestellt werden, wenn sich die betreffende Königl. Regierung durch die Atteste der Schulvorstände, insonderheit aber durch die auf eigene persönliche Kenntniß und Erfahrung Bezug nehmenden Zeugnisse der Schul-Inspectoren, Seminar-Directoren und Schulräthe die bestimmte Ueberzeugung verschafft hat, daß der Candidat in Hinsicht der sittlichen Aufführung, des auf seine weitere Ausbildung verwendeten Fleißes und der treuen Erfüllung aller ihm als Lehrer obliegenden Pflichten sich zur definitiven Anstellung qualifizire. Wo die Königl. Regierung diese Ueberzeugung nicht gewonnen hat, ist sie befugt und verpflichtet, den provisorisch angestellten Lehrer zu einer abermaligen Prüfung einzuberufen. Es bleibt auch denjenigen Candidaten und Lehrern, die sich ein besseres Zeugniß und dadurch Anspruch auf Berücksichtigung bei Besetzung besserer Stellen zu erwerben wünschen, unbenommen, sich der zweiten Prüfung zu unterwerfen. — 3) Die Candidaten, welche in der ersten Prüfung das Wahlfähigkeits-Zeugniß No. III. erhalten, dürfen erst dann, wenn sie zwei Jahre lang provisorisch als Lehrer fungirt und eine zweite Prüfung genügend bestanden haben, definitiv angestellt werden.

Alle übrigen, die Prüfung, Anstellung, Fortbildung etc. der Schulamts-Candidaten betreffenden Bestimmungen der Verfügung, welche unter dem 1. Juni 1826 an die Königl. Provinzial-Schul-Collegien, so wie auch der, welche an demselben Tage an die Königl. Regierungen erlassen ist, bleiben nach wie vor in Kraft. Die Königl. Provinzial-Schul-Collegien haben von dieser Verfügung die Seminar-Directoren in Kenntniß zu setzen und dafür Sorge zu tragen, daß die Prüfungen vorschriftsmäßig abgehalten und die Zeugnisse mit strenger Berücksichtigung des Resultats der Prüfung ausgestellt werden. Die Königl. Regierungen werden bei der Prüfung der Urtheile, die über die provisorisch angestellten Lehrer abgegeben werden, mit der für den Zweck nothwendigen Strenge verfahren und wird ihnen überlassen, für die von den Schulvorständen und Schul-Inspectoren auszustellenden Zeugnisse eine Form vorzuschreiben, welche die Abgabe eines bestimmten, auf sorgfältige Beobachtung gegründeten gewissenhaften Urtheils sichert. Berlin, den 19. October 1832.

No. 76. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Königl. Consistorium hierselbst, das bei Ausfertigung von Bestallungen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Einverstanden mit der, von dem Königl. Consistorium in dem Berichte vom 11. v. M. geäußerten Ansicht erwiedert das Ministerium dem Königl. Consistorium auf dessen Anfrage, daß die Bestimmungen des Circular-Rescripts vom 22. October d. J. in Betreff des, bei Ausfertigung von Bestallungen hinführo zu beobachtenden gleichförmigen Verfahrens allerdings auf niedere Kirchen-Offizianten, als Cantoren, Organisten, Küster etc. nicht Anwendung finden, sondern deren

Bestallungen oder Anstellungs-Dekrete fernerhin ganz in bisheriger Art auszufertigen sind. Berlin, den 4. December 1833.

No. 77. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Münster, die Ergänzung des Diensteides der katholischen Schullehrer betreffend.

Das Ministerium genehmigt auf den Antrag der Königl. Regierung in deren Bericht vom 17. Oct. d. J., daß dem Diensteide der katholischen Schullehrer nach dem in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 5. v. M. [Gesetzsammlung S. 291] abzufassenden allgemeinen Theile vor der Schlußformel: „so wahr mir Gott helfe" rc., zur Vermeidung einer doppelten Verpflichtung als Religionslehrer die Worte hinzugefügt werden: „insbesondere gelobe ich meinen weltlichen und geistlichen Obern willig Folge zu leisten, der mir anvertrauten Jugend den Unterricht in der katholischen Religion treu und gewissenhaft zu ertheilen, sie zu gottesfürchtigen katholischen Christen zu erziehen, ihr mit einem christlichen erbaulichen Wandel voran zu gehen und mich überall so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen katholischen Schullehrer geziemt" rc. Der Königl. Regierung wird hiernach überlassen, das Erforderliche anzuordnen. Berlin. den 12. Dec. 1833.

B. Persönliche Rechte und Pflichten der Volksschullehrer.

No. 78. Allerhöchste Cabinetsordre, daß auch die im Amte stehenden Geistlichen und Schullehrer von der Verbindlichkeit der Landwehr beizutreten, ausgenommen werden sollen.

In Verfolg der neuerlichst publicirten Verordnung vom 31. v. M., setze ich hierdurch fest, daß auch die im Amte stehenden Geistlichen und Schullehrer von der Verbindlichkeit der Landwehr beizutreten, ausgenommen sein sollen, und veranlasse Sie, darnach das Weitere zu verfügen. Berlin, den 6. April 1813.

Friedrich Wilhelm.

No. 79. Jubelfeier.

D Königl. wird hierdurch benachrichtigt, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Cabinetsbefehls vom 3. Aug. c. zu bestimmen geruht haben, daß bei Gelegenheit der Amts-Jubelfeier von Geistlichen, Lehrern und Beamten ferner keine Vorschläge zu Gehaltszulagen gemacht werden sollen; daß aber, wenn ein solcher Beamter 50 Jahre vorwurfsfrei sein Amt verwaltet hat und auch gegen seine Sittlichkeit nichts zu erinnern ist, auf eine ihm nach seinen Amts- und sonstigen Verhältnissen gebührende Auszeichnung, als öffentliches Anerkenntniß seiner pflichtmäßigen Amtsführung während dieser langen Dienstzeit, nach den Umständen auch wohl auf andre Gnadenbezeigungen neben dieser Auszeichnung angetragen werden darf. Dieses wird de Königlichen zur Nachachtung auch in dem Verwaltungskreise des Ministerii rc. bekannt gemacht und ih dabei eröffnet, daß es nach der Allerhöchsten Bestimmung einer diesfälligen öffentlichen Bekanntmachung nicht bedarf.

Berlin, den 7. October 1822.

No. 80. Instruktion für die Schullehrer.

Da in mehreren Fällen wahrgenommen worden ist, daß Schullehrer ihre amtlichen Obliegenheiten und ihr gesetzliches Verhältniß zu den Predigern ihres Ortes nicht immer richtig erkennen und pünktlich beobachten, so sehen wir uns veranlaßt, nachfolgende Vorschriften, welche in den bestehenden Gesetzen begründet sind, hierdurch in Erinnerung zu bringen, und diejenigen, welche sie betreffen, zu genauer Befolgung und Aufrechthaltung derselben anzuweisen. I. Der Prediger ist überall als Lokal-Inspector der nächste Vorgesetzte des Schullehrers, sowohl in Schul- als auch in Kirchensachen, sofern mit dem Schulamte ein Kirchendienst verbunden ist. — II. Der Schullehrer ist daher dem ihm vorgesetzten Prediger in allen Amtsangelegenheiten pünktlichen Gehorsam schuldig, und hat sich in allem, was seine Amtsführung betrifft, zunächst an ihn zu wenden. — III. Sollte der Schullehrer glauben, daß ihm von seinem Prediger etwas Ungebührliches zugemuthet werde, so hat er zwar dessen vorerst Folge zu leisten, es steht ihm aber frei, demnächst Anzeige bei dem Superintendenten der Diöces zu machen. — IV. In allen Angelegenheiten eines Schullehrers, welche durch Hülfe oder Vermittelung des Ortspredigers nicht beseitigt werden können, ist dessen nächste Behörde die Kirchen- und Schul-Inspection der Diöces, und er hat dieselbe, wo nicht besondere Umstände eintreten, bei seinem Anbringen nicht zu übergehen. — V. Beim Kirchendienste darf der Schullehrer sich nie von einem Andern vertreten, oder einzelne Geschäfte desselben durch Andere verrichten lassen, woferne er nicht die ausdrückliche Erlaubniß seines Predigers dazu eingeholt hat. — VI. Der Schullehrer, der zugleich Kirchendiener ist, soll beim öffentlichen Gottesdienste, so wie bei andern kirchlichen Amtsverrichtungen, nie anders als in schwarzer Kleidung erscheinen. — VII. Beim Orgelspielen soll er alles vermeiden, was gegen die Würde des Gottesdienstes streitet, namentlich zum Ausgange, wie Volkslieder, Märsche, Tänze, oder ähnliche die Andacht zerstreuende Musikstücke spielen. — VIII. Die Kirchenlieder soll er von dem Prediger, zu der von diesem bestimmten Zeit, selbst abholen, und, ohne besondere Verhinderung und dießfalls anzubringende Entschuldigung, sie nicht von Andern abholen lassen. — IX. Während des Gottesdienstes soll der Schullehrer sich nicht aus der Kirche entfernen, auch über die dort versammelte Schuljugend stets Aufsicht führen. — X. Bei Amtshandlungen des Predigers in der Gemeinde hat der Schullehrer, als Kirchendiener, denselben in schwarzer Kleidung zu begleiten, und die vasa sacra zu tragen. Der Prediger wird darauf sehen, daß solche Amtshandlungen, wo irgend möglich, nicht in die Schulzeit fallen. — XI. Wo der Prediger verhindert wird, den öffentlichen Gottesdienst zu halten, darf der Schullehrer sich nicht weigern, an dessen Statt und nach dessen Anweisung eine gedruckte Predigt vorzulesen, oder mit der Schuljugend zu katechisiren. — XII. In keinem Falle darf der Schullehrer etwas Anderes in der Kirche vorlesen, als was ihm vom Prediger dazu gegeben ist; eigene Arbeiten nie, wenigstens nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß des Predigers in besonderen Fällen. — XIII. Beim Vorlesen oder Katechisiren in der Kirche darf der Schullehrer die Kanzel oder den Altar nicht betreten. — XIV. In seinem Schulamte darf sich der Schullehrer, ohne Bewilligung des Predigers durch einen Andern nicht vertreten, noch sich von einem Andern Hülfe leisten lassen. — XV. Die Anordnung des Lectionsplans steht, unter

Genehmigung des Superintendenten, dem Prediger zu. Dieser wird den Schullehrer dabei hören; es darf aber Letzterer den Plan weder eigenmächtig abändern, noch willkürlich von ihm abweichen. — XVI. Die jeden Orts festgesetzten Schulstunden soll der Schullehrer pünktlich halten; sie weder abkürzen, noch willkürlich brechen; auch nicht um eines Nebengeschäftes willen eine derselben eigenmächtig aussetzen. — XVII. Beim Unterrichte soll der Schullehrer jedesmal vollständig und anständig bekleidet sein, auch sich während desselben jeder Nebenarbeit, und noch vielmehr des Essens, Tabakrauchens oder anderer Unschicklichkeiten enthalten. — XVIII. Der Unterricht soll täglich, Vor- und Nachmittags, mit kurzem Gesange und Gebete anfangen, auch mit Gesang beschlossen werden. — XIX. In allen Schulsachen hat der Schullehrer den Anweisungen des Predigers, nach §. 2 und 3, Folge zu leisten, und seine Winke zu benutzen. Neue Methoden und Lehrbücher dürfen, erstere nicht ohne Genehmigung des Superintendenten, letztere nicht ohne Genehmigung der Provinzial-Schulbehörde eingeführt werden. — XX. Nächst dem Unterrichte hat der Schullehrer auch für die sittliche Erziehung der Schuljugend an seinem Theile zu sorgen, und zu dem Ende die Schuldisziplin mit weisem Ernste und ruhiger Besonnenheit zu handhaben. — XXI. Die Ordnung des Schulbesuchs anlangend, soll der Schullehrer die halbjährlichen Schullisten und die täglichen Versäumniß-Tabellen unausgesetzt und sorgfältig fortführen. Letztere sind dem Prediger monatlich vorzulegen, und der Schullehrer hat aus denselben, bei eigener Verantwortlichkeit, denjenigen Auszug monatlich anzufertigen, dessen sich der Prediger weiter bedienen wird, um wegen der einer Rüge oder Ahndung bedürfenden Versäumnisse, dem in jeder Ephorie vorgeschriebenen Geschäftsgange gemäß, das Nöthige zu besorgen. — XXII. Die Schulstube soll stets reinlich und ordentlich gehalten, und bloß für den Schulzweck benutzt werden. Hiervon ist, wo das Schulhaus außer der Schulstube noch eine besondere heizbare Wohnstube enthält, nicht die geringste Ausnahme, zu Gunsten der Familie oder der Wirthschaft, zu gestatten. Wo dies der Fall noch nicht ist, muß wenigstens während der Schulzeit alles vermieden werden, was die Ruhe und die Aufmerksamkeit stört oder dem Anstande zuwider ist. — XXIII. Alles, was zur Vorbereitung des Unterrichts gehört, als das Vorschreiben, die Durchsicht und Correctur schriftlicher Arbeiten u. dgl., hat der Schullehrer außer der Schulzeit zu besorgen. — XXIV. Zu jeder Reise, so wie zu jeder Entfernung von dem Schulorte während eines ganzen Tages oder über Nacht, bedarf der Schullehrer die Genehmigung seines Predigers. Soll die Reise länger als drei Tage dauern, so ist auch die Genehmigung des Superintendenten nöthig. Ueberhaupt aber kann diese nur dann ertheilt werden, wenn nachgewiesen ist, wie die Schule während der Abwesenheit des Lehrers verwaltet werden soll. — XXV. Die Zeit und Dauer der Schulferien wird von dem Prediger mit Genehmigung der Superintendenten bestimmt. Auch einzelne Schulstunden, so wie ein halber oder ganzer Schultag, dürfen nur mit Erlaubniß des Predigers freigegeben werden. — XXVI. Von allen, in Obigen nicht ausdrücklich benannten Obliegenheiten, welche einem Schullehrer oder Kirchendiener durch Gesetz, Observanz oder in Folge seiner persönlichen Bestallung zukommen, hat keiner sich dadurch, daß derselben hier keine Erwähnung geschehen, für entbunden zu halten.

Merseburg, den 1. März 1822.

Bei Zufertigung vorstehender Instruction werden die Regierungen aufgefordert, ähnliche Instructionen zu entwerfen.

Berlin, den 16. März 1826.

No. 81. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Regierungen, die Befreiung unentbehrlicher Schullehrer von den Uebungen der Landwehr ersten Aufgebots betreffend.

Es ist neuerdings der Fall vorgekommen, daß im Amte stehende Schullehrer zu den Uebungen der Landwehr ersten Aufgebots eingezogen worden sind. Dies hat zur nähern Rücksprache mit den Königl. Ministerien des Innern und des Krieges Veranlassung gegeben, in deren Folge der Königl. Regierung hierdurch Nachstehendes eröffnet wird. Eine weitere Ausdehnung der Bestimmungen vom 26. Juni 1822 in der Art, daß als Bedingung der Ueberweisung von Schullehrern zum 2ten Aufgebot der Landwehr alle die Fälle gestellt werden, in denen eine gänzliche Unterbrechung des Schulunterrichts durch Einberufung des Schullehrers zu den jährlichen Landwehr-Uebungen entstehen müßte, soll zwar nicht Statt finden, dagegen sind aber die Königl. General-Commandos schon unterm 27. Mai 1819 von Seiten des Königl. Kriegs-Ministerii instruirt worden, alle Schullehrer, welche in ihrem Amte auf eine Zeit lang nicht vertreten, und also gar nicht entbehrt werden können, von den Uebungen der Landwehr ersten Aufgebots zu dispensiren. Die Königl. Regierung hat daher, sobald Ihr angezeigt wird, daß ein Schullehrer zu den Uebungen der Landwehr ersten Aufgebots aufgefordert worden, Sich eventualiter wegen seiner Entbindung an den betreffenden Landwehr-Brigade-Commandeur und in höherer Instanz an das Königl. General-Commando unter Berufung auf die Bestimmungen vom 27. Mai 1819 zu wenden, worauf alsdann ohne Zweifel solche erfolgen wird.

Berlin, den 4. September 1826.

No. 82. Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu N., wegen Ertheilung des Cantor-Prädicats an Küster oder Schullehrer.

Die Befugniß, einem Küster oder Schullehrer das Prädicat eines Cantors zu ertheilen, worüber die Königl. Regierung in ihrem Berichte vom 18. v. M. angefragt hat, ist im §. 18 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 nicht mit aufgeführt, und folgt auch keinesweges aus dem Rechte der Anstellung oder Bestätigung der Küster und Schullehrer. Es ist daher kein Grund vorhanden, von der zeitherigen Verfassung abzugehen, nach welcher dergleichen Prädikate auf den Antrag der Regierung von dem unterzeichneten Ministerio ertheilt werden, als welches einem besonders verdienten Schullehrer eine solche Auszeichnung nicht verweigern wird, aber nicht für rathsam erachtet, die Befriedigung einer bloßen Eitelkeit zu begünstigen, und vielleicht manchem tüchtigen Schulmanne, der den höheren Titel entbehrt, in den Augen einer ungebildeten Menge, einen Theil der ihm gebührenden Achtung zu entziehen. Auch ist bereits auf einen gleichmäßigen Antrag der Regierung zu — unterm 11. Mai v. J. eine ähnliche Bescheidung ergangen.

Berlin, den 16. Februar 1827.

No. 83. Circular-Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium zu N. und abschriftlich zur Nachricht und Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien, so wie an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen des den Geistlichen zu bewilligenden Urlaubs.

Durch den §. 18 lit. b. der Dienst-Instruction für die Königl. Regierungen war die Urlaubs-Bewilligung an Geistliche den Kirchen- und Schul-Commissionen ohne Restriction in Beziehung auf die Dauer des Urlaubes beigelegt. Die Geschäfts-Anweisung vom 31. Dez. 1825 hat in fine solches nur in soweit geändert, daß an die Stelle der Kirchen- und Schul-Commission der Vorgesetzte der betreffenden Abtheilung der Regierung getreten, die Dauer des von diesem mit Zustimmung des Präsidenten zu ertheilenden Urlaubes zu Reisen innerhalb des Landes auf sechs Wochen beschränkt und die Bestimmung hinzugefügt ist, daß, wenn solcher Urlaub auf 8 Wochen erbeten wird, derselbe von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ertheilt werden kann, bei längerer Dauer aber jedesmal die Genehmigung des Ministerii nachgesucht werden muß. Es fehlt also nicht an bestimmten Vorschriften, welche die, von dem Königl. Consistorio und Provinzial-Schul-Collegio in dem Berichte vom 12. v. M. vorgetragene, desfallsige Frage entscheiden. Die Urlaubs-Gesuche evangelischer Geistlichen sind hiernach auch fernerhin stets an die betreffende Königl. Regierung zu bringen. Da es jedoch nothwendig ist, daß für die Vertretung des Amtes während der Abwesenheit dessen Inhabers in jeder Beziehung gehörig gesorgt werde, welches zu prüfen und nach Befinden näher zu bestimmen, Niemand besser als der Superintendent vermag, und da es eben so nothwendig ist, daß auch das Königl. Provinzial-Consistorium Kenntniß von der Ertheilung des Urlaubs an den Geistlichen erhalte, so sollen hinführo die Urlaubs-Gesuche evangelischer Geistlichen stets durch den betreffenden Superintendenten an die vorgesetzte Königl. Regierung gebracht und durch solche sodann dem Provinzial-Consistorio von der erfolgten Urlaubs-Bewilligung Kenntniß gegeben werden.

Dies wird dem (Tit.) auf den Bericht v. 12. v. M. hiedurch eröffnet. Berlin, den 18. September 1829.

No. 84. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Theilnahme der Präceptoren und Schullehrer an Jagd-Vergnügungen betreffend.

Auf die Anfrage im Berichte vom 20. Oct. d. J., ob der Inhalt des Rescripts vom 20. Aug. d. J. wegen Ausübung der Jagd von Predigern, auch auf Präceptoren und Schullehrer ausgedehnt werden dürfe, wird der Königl. Regierung hiermit eröffnet, daß das Ministerium es nicht angewendet findet, das fragliche Verbot auf alle Schullehrer auszudehnen, jedoch versteht es sich von selbst, daß denjenigen, welche zugleich in kirchlichen Funktionen stehen, die Theilnahme an Jagd-Vergnügungen untersagt werde, und bei den übrigen darauf zu halten ist, daß sich dieselbe nicht als leidenschaftliche Vorliebe dafür darstelle, und keine Vernachläßigung ihres Berufs zur Folge habe; und daß daher Schullehrer Jagden nicht pachten dürfen.

Berlin, den 4. Dezember 1829.

No. 85. Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu N., wegen Ertheilung des Cantor-Prädicats an Küster und Schullehrer.

Unter den von der Königl. Regierung in Ihrem Bericht vom 28. Februar c. angegebenen Umständen kann sich das Ministerium nicht bewogen finden, dem Küster und Schullehrer N. zu N. das Cantor-Prädicat zu verleihen. Da der N. aber nach den Zeugnissen des Superintendenten und des Schul-Inspectors einer Auszeichnung so vorzüglich würdig ist, so überläßt das Ministerium der Königl. Regierung, dieselbe durch Belobung, Gratification, oder Antrag auf Erbittung des Ehrenzeichens zu bewirken. Für künftige Anträge ähnlicher Art ist die Feststellung bestimmter Grundsätze allerdings angemessen, und bestimmt das Ministerium hierdurch, daß der Cantor-Titel in der Regel nicht als Belohnung für allgemeine Verdienste um das Schulamt verliehen werden darf. Nach der Observanz kommt derselbe dem Lehrer und musikalischen Beamten an Stadt- und größern Landkirchen und Schulen zu, wo außer dem gewöhnlichen Gesangwesen noch besondere Kirchenmusiken, größere Aufführungen an hohen Festen ꝛc. Statt finden. Soll dieser Titel jetzt einem Lehrer, der ihn bisher noch nicht geführt hat, beigelegt werden, so ist dazu erforderlich, daß derselbe in einer Stadt oder einem größern Dorfe, dessen Kirche eine Orgel hat, angestellt sei, und sich bei sonstiger anerkannter Sittlichkeit und Tüchtigkeit im Amte durch eine vorzügliche musikalische Qualification, ungewöhnliche Leistungen im technischen oder theoretischen Theile der Musik, durch Verdienste um das Gesangwesen in Kirchen und Schulen, Verbreitung einer guten Gesangmethode, musikalische Ausbildung von Lehrern in Conferenz-Gesellschaften, Nachhilf-Cursen und dergleichen auszeichne. Berlin, den 2. April 1832.

No. 86. Circular-Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verheirathung provisorisch angestellter Lehrer betr.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß provisorisch angestellte Lehrer eheliche Verbindungen eingegangen sind, wodurch ihr Schicksal, wenn sie nach dem Ergebniß der zweiten Prüfung nicht definitiv haben bestätigt werden können, und also haben entlassen werden müssen, ein höchst trauriges geworden ist. Das Ministerium nimmt Veranlassung die ꝛc. hierdurch aufzufordern, die Superintendenten und Schul-Inspectoren zu beauftragen, provisorisch angestellte Lehrer in vorkommenden Fällen auf eine angemessene Weise zu warnen, vor ihrer definitiven Anstellung eheliche Verbindungen einzugehen.

Berlin, den 24. März 1833.

C. Das Schulgeld.

No. 87. Rescript des Justiz-Ministerii, über die Beitreibung des Schulgeldes.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Euerm allerunterthänigsten Bericht vom 11. huj. ist Uns vorgetragen worden, zu was für einer Differenz die Contravention der Cossäthenwittwe Gutken, jetzt verehligten Wolff zu Zieten, Amts Cöpnick, gegen die Schulpolizei und deren von Seiten des Justizbeamten Willmanns eigenmächtigerweise intendirte Einleitung zum Prozeß, zwischen Euch und Unserm Churmärkschen Oberconsistorio die Veranlassung gegeben. Wir

können nicht Umgang nehmen, Euch darauf hiemit bemerklich zu machen, daß, wenn nicht schon die Vorschriften Unserer Edicte vom 28. September 1717 und 26. December 1736: daß an Orten, wo Schulen sind, die Kinder gegen 6 Pfennige wöchentlich Schulgeld in die Schule geschickt, und selbst, falls solches nicht geschiehet, das Schulgeld dennoch bezahlt werden müsse, ganz natürlich von der Schule des Orts, nicht aber von fremden Schulen zu verstehen wären, gleichwohl die gute Ordnung bereits mit sich bringe, daß die Kinder auf dem Lande sich zu derjenigen Schule halten müssen, welche für die Gemeine errichtet ist, widrigenfalls weder die in dem §. 11. des Land-Schulreglements vom 12. August 1763 vorgeschriebenen Cataloge in Ordnung zu halten sein, noch die Landschulmeister bei ihrem schlechten Gehalt würden bestehen können. Aus eben dem Grunde wird auch in dem §. 15. des letztgedachten Schulreglements, wo wohlhabenden Eltern für ihr Haus und Kinder Privatinformation zu halten nachgelassen bleibt, zugleich die Aufnahme der Kinder auf dem Lande in eine dergleichen Privatinformation untersagt, damit nämlich andrer Leute Kinder nicht von der ordentlichen Schule, das ist von der Schule des Orts, wozu sie gewidmet sind, abgehalten werden. Nachdem Ihr Euch nun durch Vorstehendes überzeugt finden müsset, was gestalt dem gemeinen Manne auf dem Lande keine eigenmächtige Wahl der Schule für seine Kinder, weniger noch darüber zwischen Eltern oder Gemeinde und dem Schullehrer ein Prozeß nachzulassen stehe; als werdet Ihr auch in Folge dessen nicht anstehen, dem Justiz-Beamten Willmanns herunter ad justa und dahin anzuweisen, wie er künftig bei dergleichen blos in die Schulenpolizei einschlagenden Fällen nicht eigenmächtig verfahren, sondern Unserm Churmärkschen Oberconsistorio seine Bedenklichkeiten vortragen und darüber Belehrung einholen müssen. Berlin, den 22. November 1790.

No. 88. Ministerial-Rescript, die Verpflichtung der Beamten zur Bezahlung des Schulgeldes betreffend.

Der ꝛc. wird, auf den Bericht vom 27. d. M. das Verhältniß, nach welchem Königl. Officianten zur allgemeinen Schulkasse in Städten beizutragen haben, betreffend, Folgendes zu erkennen gegeben:

Nach dem Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 12. §. 29. ist die Unterhaltung der gemeinen Schulen (und es ist zu vermuthen, daß der Bericht von diesen redet, indem die auf solche Bezug habenden Stellen des allgemeinen Landrechts von der ꝛc. Deputation allegirt werden) Communallast; denn es heißt daselbst:

> daß ihre Unterhaltung sämmtlichen Hausvätern jeden Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben, oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses obliege.

Es ist daher diese Verbindlichkeit nicht gleichlautend mit den aus dem Parochialnexus entspringenden Verbindlichkeiten, bei denen, was insbesondere die Unterhaltung der Kirchen und Prediger- und Küsterhäuser betrifft, keinesweges die Communen, nach dem allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. §. 714. und 790 sqq., sondern die Parochien (und in einer und derselben Commune sind oft sehr verschiedene Parochien vorhanden) zur Unterhaltung verpflichtet sind. Zwar scheint der §. 30. den 11. Tit. des II. Th. des allg. Landrechts zweifelhaft, ob die Unterhaltung der gemeinen Schulen eine Communallast sei; indem es sagt:

Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubens-Bekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet; so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartheı beizutragen verpflichtet.

Allein diese Ausnahme ändert nicht die allgemeine Regel des §. 29., und namentlich constirt nicht, daß diese Ausnahme in N. N. Statt finde. Die Regel bleibt vielmehr, daß die Unterhaltung gemeiner Schulen Communallast sei. — Wenn sich aber die Königl. Officianten, nach der Deklaration des §. 44. der Städteordnung vom 11. December 1809, rücksichtlich aller Communallasten durch die geordneten Procent-Abzüge mit den Communen abfinden; so muß dies auch auf die Beiträge zur Unterhaltung der gemeinen Schullehrer Statt finden, und sie können daher nicht angehalten werden, außer diesen Procenten zu besagtem Zweck, etwas beizutragen. Wenn nun aber §. 32. hiervon verordnet:

daß gegen Erlegung der von den Mitgliedern einer Commune aufzubringenden Beträge die Kinder der Contribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei sein sollen;

so entsteht die Frage, ob auch die hiernach zu diesem Zwecke nicht contribuirenden Königl. Officianten diese Befreiung vom Schulgelde zu genießen haben. Allein es ist nicht zu übersehen, daß das Gesetz nicht alle Mitglieder der Communen von der Bezahlung des Schulgeldes befreit, sondern nur die zum Unterhalt des Schullehrers contribuirenden. Auf diese Befreiung, die offenbar nur ein particuläres Privilegium ist, haben also nicht alle in einer Gemeinde wohnenden Personen, die sonst wohl auf andere Communalgenüsse, z. B. den Gebrauch der Brunnen, auf Verpflegung aus der Armenkasse Anspruch haben, ein Recht. Es werden daher die Königl. Officianten eine solche Befreiung vom Schulgelde nicht prätendiren können.

Berlin, den 12. Juni 1815.

No. 89. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Posen, die Befreiung der Gendarmerie von den Beiträgen zur Unterhaltung der Ortsschulen, nicht aber von Entrichtung des Schulgeldes betreffend.

Die Unterhaltung der gemeinen Ortsschulen ist, wie §. 31. Tit. 12. Thl. II. des Allgem. Landrechts deutlich ergiebt, eine Gemeinde-Last, zu welcher nur die wirklichen Mitglieder der Gemeinde persönlich, und zwar nach Verhältniß ihres Grundbesitzes und ihrer Gewerbsnahrung herangezogen werden können. Von allen dergleichen persönlichen Lasten und Pflichten ist der Militairstand nach §. 17. Tit. 10. ibid. ausdrücklich befreit, und da die Gendarmerie zu den militairisch-organisirten Instituten gehört, die dabei angestellten Individuen auch alle persönliche Rechte des Militairstandes theilen, so können Gendarmen zur Unterhaltung der gemeinen Ortsschulen nicht angezogen werden, wogegen ihnen aber, wenn sie die Ortsschulen zum Unterrichte für ihre Kinder benutzen, die Zahlung eines mäßigen Schulgeldes anzusinnen ist. Das nach einer Mittheilung des Herrn Chefs der Gendarmerie, General-Lieutenants v. Brauchitsch Excellenz, gegen den Gendarmen N. N. zu N. N., wegen des von ihm verweigerten Schul-Beitrages eingeschrittene executivische Verfahren, kann sonach nicht als gesetzmäßig gebilligt werden; vielmehr wird die Kö-

nigliche Regierung hierdurch angewiesen, solches sofort aufzuheben, und auch dafür zu sorgen, daß der rc. N. N. mit Bezahlung von Executions-Gebühren verschont werde.

Berlin, den 4. August 1826.

No. 90. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend die Entrichtung des Schulgeldes in Krankheitsfällen der Schulkinder.

Das Ministerium kann die Königl. Regierung mit Ihrer Anfrage im Berichte vom 6. d. M. in Betreff der Entrichtung des Schulgeldes in Krankheitsfällen der Schulkinder, nur auf die Verfügungen vom 2. Februar 1824 und 17. Januar d. J. und auf die in denselben entwickelten Grundsätze des Allgemeinen Landrechts verweisen, durch dessen Bestimmungen die ihnen entgegenstehenden älteren Verordnungen aufgehoben werden. Eine Zwangsgerechtigkeit der Schulen findet hiernach, wie in den vorbezeichneten Verfügungen weiter ausgeführt, und namentlich im §. 7. Th. II. Tit. 12. des Allg. Landrechts bestimmt ausgesprochen ist, gesetzlich nicht Statt, und es kann mithin von denjenigen Eltern, deren Kinder Krankheits halber die Schule nicht besuchen können, das Schulgeld eben so wenig gefordert werden, als von solchen, die für den Unterricht ihrer Kinder durch deren Besuch einer auswärtigen Schulanstalt, oder auf anderm Wege, als durch den Schulbesuch überhaupt, Sorge tragen. Den besorgten Mißbräuchen unter dergleichen Vorwänden muß durch die Kontrolle der Ortsbehörde und durch Bestrafung der hierbei wirklich sich ergebenden Versäumnisse begegnet werden. Wie aber der Verlegenheit der Schullehrer bei sonstigem Ausfalle am Schulgelde abzuhelfen sei, ist in den vorbezeichneten Verfügungen, die sich auf die bereits bestehenden Gesetze gründen, und zu deren Befolgung es also keiner neuen gesetzlichen Vorschrift weiter bedarf, ebenfalls genügend gezeigt worden.

Berlin, den 28. Juli 1827.

No. 91. Verhältnisse bei ansteckenden Krankheiten.

Es ist eine Verfügung der Königl. Regierung zur Kenntniß des Ministeriums gebracht worden, wonach dieselbe der Ansicht ist, als könne ein Schullehrer, im Fall wegen vorhandener ansteckender Krankheit die Schule geschlossen werden muß, für den ihm entstehenden Ausfall am Schulgelde gar keine Entschädigung fordern. Das Ministerium nimmt hiervon Veranlassung, die Königl. Regierung hierauf aufmerksam zu machen, daß, wenn auch in solchem Falle die Eltern zur Erlegung des Schulgeldes nicht angehalten werden können, doch, sobald der Lehrer einen so bedeutenden Verlust an seiner Einnahme erleidet, daß seine Subsistenz gefährdet wird, von der Gemeinde demselben eine nach dem Ermessen der Behörde zu bestimmende Entschädigung gewährt werden müsse. Auf Ihre Anfrage vom 18. v. M., ob den Elementarschullehrern das Schulgeld auch für die Zeit zustehe, während welcher die Kinder Krankheitshalber die Schulen nicht besuchen können, oder diese polizeilich ganz geschlossen sind, wird Ihnen, bei Rückgabe der Anlagen, hiemit eröffnet, daß dieserhalb das Erforderliche an die Königl. Regierung zu Liegnitz veranlaßt ist.

Berlin, den 3. August 1831.

D. Ueber Aemter und Neben-Erwerb der Volks-Schullehrer.

No. 92. Verordnung wegen Separation der Küstereien.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. Die Verbindung der Küstereien an Filialkirchen mit den Küstereien der Mutterkirchen hat einen nicht zu verkennenden Nachtheil für die gehörige Besorgung des den Küstern in den Mutterdörfern mit obliegenden Schulunterrichts. Die Auflösung derselben und Uebertragung der Küstergeschäfte bei den Filialkirchen mit ihren Emolumenten an die Schullehrer der Dörfer, worin diese befindlich sind, wird dagegen nicht allein jenen Nachtheil haben, sondern auch die schlechten Stellen der Schullehrer in Filialdörfern zu verbessern, und die große Unverhältnißmäßigkeit der Einnahme, welche zwischen ihnen und den Schullehrerstellen in den Mutterdörfern Statt findet, so weit es zuträglich ist, auszugleichen dienen. In Erwägung dessen verordnen Wir:

§. 1. Es sollen überall, wo die obgedachte Verbindung besteht, die Küstereien bei den Tochterkirchen in ihren Dienstgeschäften und Emolumenten von den Küstereien an den Mutterkirchen getrennt werden. — §. 2. Alle Küsterdienste bei den Tochterkirchen und in den zu diesen eingepfarrten Dörfern sollen den Schullehrern der Dörfer, in welchen die Tochterkirchen befindlich sind, übertragen, und diesen allen mit dem übernommenen Küstergeschäft verbundenen festgesetzten und zufälligen Einkünften zugesprochen werden. — §. 3. Da die Schullehrer alsdann mit den übrigen Küstergeschäften auch das Vorsingen und Spielen der Orgel in den Filialkirchen übernehmen müssen, so soll, wenn bei einer vorzunehmenden Separation der Schullehrer in dem Dorfe einer Tochterkirche zu diesen Geschäften nicht geschickt ist, derselbe, damit weder seine Ungeschicklichkeit der Trennung entgegenstehen, noch die kirchliche Andacht dadurch leide, mit einem andern im Singen und Orgelspielen geübten Schullehrer durch Versetzung vertauscht werden, es müßte denn die Gemeine einen besondern Organisten und Vorsänger neben ihm, jedoch unbeschadet dem durch die Küster-Emolumente verbesserten Einkommen des Schullehrers unterhalten wollen. — §. 4. Die Verbindlichkeiten mancher Tochtergemeinen zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küsterwohnungen bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch diese gänzlich und auf immer aufgehoben, wogegen die Schullehrer- und Küsterwohnung bei der Tochterkirche durch verhältnißmäßige Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfer gemeinschaftlich muß unterhalten werden. — §. 5. Die Sonderung der Küstereien soll auf die angegebene Weise nicht blos in den Kirchspielen, deren Patron Wir allein sind, sondern auch in allen, wo das Patronatrecht über Mutter- und Tochterkirchen entweder einer Privatperson oder mehrern zusteht, oder auch zwischen Uns und Privatpersonen getheilt ist, ohne Unterschied vorgenommen werden. — §. 6. Sie soll nur allmählig und nicht anders als bei eintretenden Vakanzen von Küsterdiensten an den Mutterkirchen in Ausführung gebracht werden. — §. 7. In Fällen, wo durch die Separation eine so große Verschlechterung der Küstereien in den Mutterdörfern zu erwarten ist, daß der Inhaber sich von den Einkünften derselben zu nähren nicht mehr im Stande sein würde, soll die Trennung ganz unterbleiben, oder wenigstens so lange ausgesetzt werden, bis Mittel ausfindig gemacht sind, der befürchteten Unzulänglichkeit gründlich vorzubeugen.

Diesen Unsern landesväterlichen Willen machen Wir hierdurch Unsern Verwaltungsbehörden zu seiner Vollziehung und den Privatpatronen in den Gegenden, wo das aufzuhebende Verhältniß Statt findet, zur unweigerlichen Nachachtung bekannt.

Berlin, den 2. Mai 1811.

No. 93. Circular-Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen an die Königl. Regierungen zu Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder, Danzig, Bromberg, Posen, Breslau, Oppeln, Reichenbach, Berlin, Stettin und Cöslin, die Wiederherstellung der Natural-Deputate aus den Domainen an die Geistlichkeit betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 13. April d. J. zu bestimmen geruhet, daß die am 3. December 1803 an das General-Directorium und den Staats-Minister von Massow wegen Wiederherstellung der Natural-Deputate aus den Domainen an die Geistlichkeit,

ergangene Cabinetsordre dahin in Ausführung gebracht werden soll, daß in allen Fällen, wo es nicht thunlich ist, die Naturalien, für welche die Geistlichen jetzt eine nicht angemessene Geld-Entschädigung empfangen, wieder herzustellen, ihnen solche nach den mittleren Marktpreisen zu Martini jeden Jahres in Gelde vergütet werden sollen. Von Entschädigung für die Vergangenheit seit dem Erlaß der zuletzt gedachten höchsten Ordre aber, keinesweges die Rede sein soll, da solche die Wiederherstellung der Naturalien nicht unbedingt vorschreibt, die Nachweisung der einzelnen Fälle, wo solche thunlich gewesen wäre, nicht möglich ist, und wenn sie es wäre, die nachzuzahlende Summe die Kräfte der Staatskasse übersteigen würde. Die Vergütung nach dem Martini-Mittel-Marktpreise soll daher erst zu Martini dieses laufenden Jahres eintreten, und kein Anspruch darauf für die Vergangenheit gut gethan werden. Die Königl. Regierung wird von dieser Allerhöchsten Bestimmung hierdurch in Kenntniß gesetzt, um danach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 19. August 1819.

No. 94. Rescript des Ministeriums des Innern und der Geistlichen Angelegenheiten, die Zählgelder für Schullehrer bei Besitzveränderungen betreffend.

Wir sind mit der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 17. September d. J. darüber einverstanden, daß nach den vorhandenen verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, den Magisträten und Schulzen im Allgemeinen die bisher übliche Erhebung von Zählgeldern bei Besitzveränderungen nicht ferner zu gestatten sei. Nur in sofern die Zählgelder nicht als Gebühren anzusehen, sondern aus einem andern Fundamente in einzelnen Fällen abzuleiten sind, wird man deren Forterhebung aus dem in dem abschriftlich beiliegenden Schreiben des Herrn Justizministers vom 23. April d. J. enthaltenen Gründen gestatten müssen, und hat die ꝛc. Regierung demgemäß zu verfahren. Was aber die Schullehrer betrifft, welche durch die Abschaffung der Zählgelder in ihrem Einkommen verlieren möchten: so kann allerdings nur denjenigen unter ihnen deshalb ein Anspruch auf Evictionsleistung gegen die Communen eingeräumt werden, welche in ihren Vocationen auf die Zählgelder angewiesen sind; und haben diejenigen, denen solche nicht verheißen sind, kein Recht auf Entschädigung durch die Commu-

nen. Indessen hat die rc. Regierung näher auszumitteln, wie viel diese Schullehrer im Durchschnitt jährlich an solchen Gebühren eingenommen haben, und die darüber angefertigten Nachweisungen bei dem Ministerio für die Geistlichen und Schulangelegenheiten einzureichen, da es die Absicht ist, wo möglich bei dem Königl. Justiz-Ministerio für sie ad dies officii einen Ersatz auszuwirken.

Berlin, den 15. November 1819.

No. 95. Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen an den Ober-Präsidenten v. Vincke, die Wiederherstellung der Natural-Deputate der Geistlichen betreffend.

Die von Ew. rc. unterm 27. Juli d. J. in Vorschlag gebrachte Wiederherstellung der Natural-Deputate der Geistlichen erscheint allerdings in mancher Hinsicht ganz zweckmäßig. Die betreffenden Regierungen sind daher heute angewiesen, die Ausführbarkeit dieser Maasregel in den concreten Fällen zu prüfen, und wo solche anwendbar ist, eine Nachweisung, woraus der jetzige Betrag der Deputate und der statt derselben künftighin von den Geistlichen zu erhebenden einzelnen Prästationen ersichtlich ist, Aemter- oder Recepturenweise einzureichen und dabei die nöthigen Anträge auf Genehmigung der dadurch entstehenden Etats-Veränderungen zu machen.

Berlin, den 23. August 1820.

No. 96. Circular-Verfügung der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Berlin, Cöln, Trier, Cleve, Aachen und Düsseldorf), die an die Geistlichen zu verabreichenden Getreide-Deputate rc. betreffend.

Es ist für angemessen befunden worden, den Geistlichen zur Befriedigung wegen der ihnen von den Domainen-Aemtern oder aus den Domainen-Recepturen zu verabreichenden Getreide-Deputate und sonstigen Naturalien korrespondirenden Prästationen der Abgabenpflichtigen zur eigenen unmittelbaren Erhebung zu überweisen. Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, die Ausführbarkeit dieser Maaßregel in den concreten Fällen zu prüfen, und wo solche anwendbar ist, eine Nachweisung, woraus der jetzige Betrag der Deputate und der statt derselben künftighin von den Geistlichen zu erhebenden einzelnen Prästationen ersichtlich ist, Aemter- oder Recepturenweise einzureichen, und dabei die nöthigen Anträge auf Genehmigung der dadurch entstehenden Etats-Veränderungen zu machen.

Berlin, den 23. August 1820.

No. 97. Circular-Verfügung der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen an die Königl. Regierungen zu Liegnitz, Frankfurt, Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Minden, Münster, Arnsberg und Düsseldorf, die Ausdehnung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 13. April 1819 (wegen der Wiederherstellung der Natural-Deputate der Geistlichen) auch auf die Schullehrer betreffend.

Die Bestimmung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 13. April 1819, nach welcher den Geistlichen, denen die früher aus den Domainen bezogenen und in eine unverhältnißmäßige Geld-Entschädigung verwandelten Natural-Emolumente nicht in Natur wiedergegeben werden

können, dafür die Vergütigung nach den mittlern Martini-Markt-Preisen von Martini des Jahres 1819 ab zu gewähren ist, soll, in Gemäßheit einer Allerhöchsten Festsetzung vom 12. Mai d. J. auch in Beziehung auf die Schullehrer, von dem nämlichen Zeitpunkte ab, in Ausübung gebracht werden. Die Königl. Regierung wird von dieser Allerhöchsten Cabinetsordre hierdurch benachrichtiget, um sich danach in vorkommenden Fällen zu achten. Uebrigens wird der rc. Regierung noch bemerklich gemacht, daß diese Allerhöchste Festsetzung in ihrem Departement nur auf diejenigen Bezirke Anwendung finden darf, welche bereits im Jahre 1803 zur Preußischen Monarchie gehörten.

Berlin, den 5. Juni 1821.

No. 98. Allerhöchste Cabinetsordre über Nutzholz.

Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. autorisire Ich Sie den Finanz-Minister, für die Prediger im Frankfurter Regierungs-Bezirk, welche zur Raff- und Leseholz-Nutzung berechtigt sind, nach den von ihnen Ihnen concertirten Grundsätzen, die nach dem Maximo ausgemittelte Quantität von überhaupt 495 Klaftern Kiefern-Knüppelholz unentgeldlich verabreichen und das Hauerlohn dafür überhaupt 131 Rtl. 17 Sgr. 7 Pf. verausgaben zu lassen, auch die von Ihnen aufgestellten Grundsätze nicht nur auf die Prediger, sondern auch nach Befinden auf die Schullehrer anderer Regierungs-Bezirke, zu deren Fixation gleiche Rücksichten eintreten, anzuwenden und Mir in den vorkommenden Fällen darüber Bericht zu erstatten.

Berlin, den 11. April 1823.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Frhr. v. Altenstein und v. Klewitz.

No. 99. Seidenbau als Nebenerwerb.

In Erwägung, daß der inländische Seidenbau den Elementar-Schullehrern Gelegenheit zu einem lohnenden Nebenerwerbe geben, und zugleich als Beispiel durch Anregung des Triebes zu nützlicher Thätigkeit wohlthätig wirken kann, hat das Ministerium angefangen, demselben einige Unterstützung angedeihen zu lassen, dabei aber, wie sich übrigens auch von selbst versteht, vorausgesetzt, daß der eigentlichen Bestimmung der Lehrer darunter niemals Eintrag geschehe. Diese Unterstützung soll fortgesetzt und allmählig erweitert werden, je fester die Ueberzeugung sich durch Erfahrung begründet, daß der Vortheil, welcher den Lehrern, die sich damit beschäftigen, erwachsen soll, erreicht wird, ohne daß der Schulunterricht durch den Betrieb des Seidenbaues leidet. — Das Ministerium beauftragt zu dem Ende die rc. Regierung hierdurch, die Schullehrer in Ihrem Departement, welche sich mit dem Seidenbau beschäftigen, durch die betreffenden Schul-Inspectoren in jener Beziehung besonders beaufsichtigen zu lassen und überhaupt zu veranlassen, daß letztere in den jährlichen Schulberichten sich ausdrücklich darüber äußern, ob nachtheilige Collisionen aus dieser Theilung der Thätigkeit der Schullehrer bemerkbar werden. Insbesondere ist nicht zu dulden, daß die Schulstuben zur Aufstellung der Gerüste gebraucht, die Kinder während der Zeit, wo sie unterrichtet werden sollen, von den Lehrern mit irgend einer Arbeit, welche den Seidenbau betrifft, beschäftigt werden, und überdies auch den Schullehrern das umsichtigste Benehmen zu empfehlen, damit nicht etwa durch Anforderungen an die Gemeinden wegen Ueberweisung von Land zur Anlage von Baum-Plantagen, Einrichtungen zur Aufstellung der Ge-

rüste u. s. w. zwischen den Gemeinden und Lehrern Mißhelligkeiten entstehen, welche die sichere Wirksamkeit der Lehrer schwächen kann. Ohne der rc. Regierung die Verpflichtung aufzulegen, hierüber regelmäßig näher zu berichten, wird doch das Ministerium es gern sehen, wenn Sie gelegentlich demselben Nachricht von Ihren Wahrnehmungen mittheilt; wenigstens erwartet das Ministerium, daß die rc. Regierung Sich Selbst in den Stand setze, wenn nach Verlauf einiger Jahre darnach gefragt werden sollte, die erforderte Auskunft schnell und vollständig geben zu können.

Berlin, den 18. Juni 1827.

No. 100. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Merseburg wegen der den Schullehrern zu verabreichenden Neujahrs-Geschenke.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 3. April d. J., betreffend die Beschwerde des Ackermanns N. N. zu N. N., wegen des dem Orts-Schullehrer zu verabreichenden Neujahrs-Geschenks, hierdurch eröffnet, daß das Ministerium Ihrer Ansicht und Entscheidung in dieser Sache, bei genauer Erwägung des Rechtsverhältnisses, nicht beitreten kann. Durch die vokationsmäßige Berechtigung zu einem Umgange erhält der Schullehrer an und für sich nur eben das, was die Wortbedeutung ergiebt, nämlich nur die Befugniß, sich zu den festgesetzten Zeiten in der üblichen Form bei den Mitgliedern der Gemeine der Reihe nach zum Empfange eines Geschenks melden zu dürfen, was ihm ohne solche ausdrückliche Berechtigung schon überhaupt und an und für sich gar nicht gestattet werden könnte. Aus der ihm ertheilten Erlaubniß einer solchen Meldung folgt aber keinesweges nothwendig auf Seiten der Gemeindeglieder die an sich schon mit dem Begriffe eines Geschenks in Widerspruch stehende Verbindlichkeit, ihm die nachgesuchte Gabe nothwendig gewähren zu müssen, und es ist vielmehr in der Regel, sowohl die Verabreichung des Geschenkes überhaupt, als eventualiter dessen Höhe, als eine lediglich in dem freien Willen jedes Gemeingliedes beruhende Sache anzunehmen. Ausnahmen hiervon treten nur da ein, wo durch ausdrückliche Localbestimmung oder rechtsverbindlich feststehende Observanz eine bei dem Umgange als Minimum zu gewährende Gabe dergestalt als wirkliche Verpflichtung der Gemeinglieder festgesetzt ist, daß bis auf diese Höhe das sonst freiwillige Geschenk den Charakter einer eigentlichen Abgabe erhält. Ueber dergleichen besondere Verfassung muß aber im Streitfalle von dem Schullehrer der Beweis vollständig nach den gewöhnlichen Rechtsregeln geführt, es kann keinesweges, wie im vorliegenden Falle geschehen, von der Verwaltungs-Behörde eine nicht wirklich bereits in der Localverfassung beruhende Verpflichtung der vorbemerkten Art den Gemeingliedern ex arbitrio der Behörde auferlegt, vielmehr der Streit bei ausbleibender gütlichen Einigung jederzeit nur im Rechtswege entschieden, und vor dieser Entscheidung nur dann von der Administrations-Behörde zu Gunsten des Schullehrers, mit executivischen Verfügungen eingeschritten werden, wenn er sich, gegen die gewöhnliche Regel eines anzunehmenden Precarii, vermöge erweislicher bisherigen Anerkennung seines nunmehr in Streit gerathenen Rechtes auf eine bestimmte Gabe, in dem solchenfalls zunächst aufrecht zu erhaltenden Besitzstande dieses Rechtes befindet. Es liegt auch bei ge-

nauerer Betrachtung der Sache keinesweges wirklich im Interesse des Schulwesens, allgemein den Grundsatz einer in einem gewissen Minimo pflichtweise zu gewährenden Gabe bei den Umgängen zu vertheidigen. Die Form, unter welcher die Schullehrer das hier in Rede stehende Einkommen erheben müssen, gehört, nach der richtigen Bemerkung der Königl. Regierung, in der jetzigen Zeit zu den Uebeln für das Schulwesen, und verdient überall eher in Abstellung gebracht, als durch neue förmliche Rechtsbestimmungen in ihrer Fortdauer befestigt zu werden. Zu dem ersteren läßt aber gerade die precaire Eigenschaft des Emoluments einen meistentheils mit sehr gutem Erfolge einzuschlagenden Weg offen. Wenn nämlich ein Schullehrer über Verkümmerung seines Emoluments durch Unwillfährigkeit der Gemeine, bei nicht erweislicher Verpflichtung zu einem Minimo, Beschwerde führt, so hat die Verwaltungs-Behörde zu untersuchen, ob sein Einkommen sich in der Gesammt-Berechnung durch die Ausfälle an dem Ertrage der Umgänge so beschränkt stellt, daß es entweder überhaupt nicht zu seiner Subsistenz, mit Rücksicht auf die Local-Verhältnisse, für ausreichend anzunehmen ist, oder doch nicht mehr diejenige Höhe erreicht, auf welche es dem Schullehrer bei seiner Anstellung berechnet worden ist. Ergiebt sich einer von diesen beiden Fällen, so erhält dadurch die Schulbehörde eine wohlgegründete Veranlassung, die überhaupt nicht eigentlich gesetzliche, sondern vielmehr, wo sie noch besteht, nur aus Billigkeits-Rücksichten connivendo forterhaltene Dotation der Schullehrerstelle mittelst unfixirter Emolumente, als nach der nunmehrigen Erfahrung den Zweck verfehlend, ganz aufzuheben, hiermit insonderheit auch die Umgänge des Schullehrers abzustellen, und sein Gehalt, in einem nach billigem Ermessen zu seiner Subsistenz auskömmlichen, jedenfalls aber die bei seiner Anstellung ihm berechnete Summe erreichenden Betrage, nach der gesetzlichen Vorschrift §. 29. seq. Th. II. Tit. 12. des allgemeinen Landrechts auf feste Beiträge aller Hausväter des Ortes nach Verhältniß ihres Nahrungsstandes zu fundiren. Findet sich hingegen, daß dem Schullehrer auch nach Abrechnung jenes Ausfalles noch ein, den Zusicherungen bei seiner Anstellung in der Gesammt-Summe entsprechendes, und an und für sich zugleich auch zu seiner Subsistenz hinreichendes Einkommen verbleibt, was namentlich bei anderweitiger Erhöhung seiner Einnahme durch vermehrtes Schulgeld und dergleichen leicht der Fall sein kann, so ist für die Verwaltungs-Behörde kein Grund vorhanden, die Gemeine zwangsweise zu Prästationen über ihre auf jene Bedingungen zu beschränkende wirkliche Verpflichtung anhalten zu wollen. Es bleibt vielmehr in solchem Falle dem Schullehrer lediglich überlassen, sich entweder mit demjenigen Ertrage seiner Umgänge zu begnügen, welchen ihm die Gemeinglieder durch ihre freiwilligen Gaben gewähren, oder, was bei ohnehin auskömmlich dotirten Stellen gar nicht für einen besonders abzuwendenden Nachtheil zu achten ist, den Umgängen seinerseits ganz zu entsagen, letzteres allenfalls nur noch gegen eine billige Abfindung in derjenigen Höhe, wie sie sich auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft mit der Gemeine vermitteln läßt. In dem gegenwärtig vorliegenden Falle wird der Königl. Regierung hiernach überlassen, entweder zu einer anderweitigen Regulirung des Gehalts des Schullehrers Einleitung zu treffen, oder, falls die Sache sich hierzu noch nicht geeignet finden sollte, den Beschwerdeführer durch Einstellung der ihm angedrohten Execution, wobei es übrigens

einer besonderrn Verfügung an ihn nicht nothwendig bedürfen wird, klaglos zu stellen.

Berlin, den 19. Juni 1828.

No. 101. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Trennung der Kantor- und Organisten-Functionen von den Rectoraten betreffend.

Auf den Bericht, welchen die Königl. Regierung wegen Trennung der Kantor- und Organisten-Functionen von den Rectoraten, unterm 10. November v. J. erstattet hat, wird derselben hiermit eröffnet, daß das Ministerium bei dem Erlasse der Verfügung vom 11. September pr. die Besetzung der Rector-, Präcentor- und Organisten-Stelle in N. betreffend, vorausgesetzt hat, daß der zweite Lehrer (Elementar-Lehrer) daselbst als ein, im Seminarium ausgebildeter, Lehrer im Stande sei, den Dienst des Organisten und Vorsängers zu versehen. Dasselbe hat dabei angenommen, dieser Dienst könne dem zweiten Lehrer füglich übertragen, und ihm dafür entweder eine angemessene Remuneration bewilligt, oder mehrere Unterrichtsstunden abgenommen werden, die der Rector für die Verminderung seiner ihm früher als Organisten obliegenden Arbeit, hätte übernehmen müssen. Es kann weniger darauf ankommen, wer die für die kirchlichen und bisher mit dem Schuldienste verbundenen Functionen vorhandenen Revenüen bezieht, als daß die von der Kirche und Schule in Anspruch genommenen Leistungen am zweckmäßigsten und vollständigsten erfüllt werden. Die diesseits angedeutete Einrichtung würde, wenn man sich nicht anders zu vergleichen gewußt hätte, zur Folge gehabt haben, daß künftig die Wahl des Rectors dem Magistrat allein, und die Wahl des zweiten Lehrers, weil er seine Besoldung ganz aus dem Organisten-Gehalte bezogen hätte, von der Königl. Regierung vollzogen wäre. Die Königl. Regierung hat nochmals in reifliche Erwägung zu ziehen, ob wesentliche Bedenken obwalten, das Verhältniß der Lehrstellen zu N. in der angedeuteten Weise zu ordnen. Im Allgemeinen bemerkt das Ministerium noch Folgendes: Die Trennung des Organisten-Dienstes von dem Rectorate, deren Verbindung aus den in der obgedachten Verfügung angegebenen Gründen nicht aufrecht zu erhalten ist, kann in den Städten, wo neben dem Rector ein oder mehrere Elementar-Lehrer fungiren, in folgender Weise eingeleitet werden: Die Verwaltung der zur Besoldung der Lehrer dienenden städtischen und kirchlichen Fonds bleibt, wie bisher, getrennt; der Betrag wird für die Schule als ein Ganzes betrachtet, und jeder einzelnen Lehrerstelle, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob mit ihr kirchliche Functionen verbunden sind, ein den Verhältnissen angemessenes Gehalt bestimmt. Wo das Patronat über Kirche und Schule mehreren Behörden zusteht, wird die Vertreterin der Kirche zunächst das Vocations-Recht für die Lehrerstelle haben, mit der das Amt des Vorsängers und Organisten verbunden ist; wo aber, wie in N., das Gehalt des Rectors, welches er als Lehrer aus städtischen Fonds bezieht, durch das Gehalt des zweiten, künftig aus dem Organisten-Gehalte zu besoldenden Lehrers nicht zu der für die Stelle geeigneten Höhe gebracht werden kann, sondern noch aus dem kirchlichen Fonds (dem Organisten-Gehalte) ergänzt werden muß, da behält die Vertreterin der Kirche das Compatronat, über welches man sich am besten dahin vergleichen wird,

daß die Wahl in Erledigungsfällen zwischen Magistrat und Regierung alternirt. Hiernach hat die Königl. Regierung mit den betreffenden Magistraten das Erforderliche zu verhandeln, und zweifelt das Ministerium nicht, daß die letzteren in der Befürchtung, es möchten die kirchlichen Functionen von den Schulstellen ganz getrennt, und daher den Schulen die bedeutendsten Mittel zu ihrem Bestehen entzogen werden, sich zur Regulirung der Angelegenheit werden bereitwillig finden lassen. Was die Königl. Regierung ferner über die bessere Einrichtung der Kirchschulen, die bisher nur einen Lehrer gehabt haben, im vorliegenden Berichte vorgetragen hat, nämlich, daß eine zweite Lehrerstelle fundirt, diese mit einem tüchtigen Seminaristen besetzt und mit derselben zugleich das Amt des Organisten und Kantors verbunden werde, ist der Sache ganz angemessen, und wird die Königliche Regierung hierdurch angewiesen, diesen Gegenstand in der vorgeschlagenen Weise weiter zu verfolgen.

Berlin, den 14. Februar 1833.

No. 102. Seidenbau.

Aus dem Berichte des Regierungs-Raths v. Türk zu Klein-Glienicke bei Potsdam, hat das Ministerium ersehen, wie der Seidenbau in den verschiedensten Provinzen des Staats glückliche Fortschritte gemacht hat, und hauptsächlich von einzelnen Schullehrern mit Erfolg betrieben wird. Da die Beförderung dieses Industrie-Zweiges aber wesentlich von der Vermehrung der Maulbeerpflanzungen abhängt, indem alle Versuche, die Nahrung der Seidenwürmer durch Surrogate zu ersetzen, sich als unzulänglich erwiesen haben, so nimmt das Ministerium Veranlassung, der Königl. Regierung zu empfehlen, insofern sich Schullehrer für den Betrieb des Seidenbaues besonders interessiren, sie nach Möglichkeit in Stand zu setzen, Maulbeerbäume anzupflanzen und zu dem Behuf zu vermitteln, daß, wo die Localität es gestattet, ihnen in der Nähe des Schulhauses 1½ bis 2 Morgen Gemeinde-Landes entweder umsonst oder gegen angemessene Pacht überlassen werden. Berlin, den 29. October 1833.

No. 103. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Anwendung des Edicts vom 2. Mai 1811 wegen Abtrennung der Filial-Küsterstellen von den Mutterkirchen, auf den Regierungs-Bezirk Merseburg betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 8. Juli d. J., die Anwendung des Allerhöchsten Edictes vom 2. Mai 1811 wegen Abtrennung der Filial-Küsterstellen betreffend, hierdurch eröffnet, daß das Ministerium um so weniger einen Anstand findet, zu der von der Königl. Regierung befürworteten Anwendung des Edicts vom 2. Mai 1811 auf die Küsterstellen Ihres Departements seine Zustimmung zu erklären, als ohnehin die Gültigkeit dieses Gesetzes, welches nur die allgemeine Verordnung einer, für die geeigneten Special-Fälle schon eigentlich immer in dem Rechte der Oberaufsicht über das Kirchen- und Schulwesen gelegenen Regulirung der betreffenden Dienststellen, als gesetzliche Bestimmung zum allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 11. Abschnitt 7. enthält, auch für die dortige Provinz keinem gegründeten Einwande unterliegt. Berlin, den 16. December 1833.

E. Entlassung der provisorisch angestellten und Pensionirung der wirklich angestellten Elementar-Lehrer.

No. 104. Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Pensionirung der Schullehrer betreffend.

Auf das Gesuch vom 17. Mai d. J. wegen Erlassung allgemeiner Bestimmungen über die Pensionirung der Lehrer an den städtischen Communalschulen, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß der §. 159. der Städteordnung die Verpflichtung der Commune zur Pensionirung dieser Lehrer nicht begründen kann, indem derselbe nur von solchen Beamten spricht, denen, weil sie nur auf unbestimmte Jahre berufen werden, ihre künftige Subsistenz durch die Festsetzung einer Verbindlichkeit der Commune zur Pensionszahlung gesichert werden mußte. Da jedoch §. 28. Tit. 12. Th. 2. des Allgem. Landrechts wegen Entsetzung der Schullehrer von ihrem Amte überhaupt auf die Vorschriften des 11. Titels des 2. Theils verweist, so muß auch auf die Schullehrer Anwendung finden, was §. 516. bis 522. Titel 11. und besonders in dem §. 522. von der Emeritirung der Geistlichen, bei einer durch Krankheit, Schwachheit oder Alter nothwendig gewordenen Amtsentsetzung, angeordnet ist. Aus diesem Gesichtspunkte läßt sich also ein Zwang der Communen, ihre Schulbeamten im Alter zu pensioniren, gesetzlich vollkommen rechtfertigen. Nach §. 529. l. c. muß indessen die Pensionirung aus den Revenüen des Amts, und zwar dergestalt erfolgen, daß der Emeritus ein Drittheil, der Nachfolger aber zwei Drittheile dieser Revenüen erhält, ein Grundsatz, welcher auch bisher bei der Pensionirung der Schullehrer immer in Anwendung gekommen ist. Daß die Communen angehalten werden können, wider ihren Willen noch außer dem einmal für ein Schulamt regulirten Schulamt besondere Beiträge zur Pensionirung der Lehrer herzugeben, kann dagegen nicht behauptet werden, da kein Gesetz sie dazu verpflichtet, überhaupt aber dermalen, streng genommen, im Allgemeinen die Pensionszahlung an die Staatsdiener nur auf eine unvollkommene Pflicht gegründet ist, und es der Begriff einer obligationis imperfectae mit sich bringt, daß deshalb kein Zwang Statt finden kann. Berlin, den 9. August 1819.

No. 105. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Königsberg, die den Elementarlehrern bei dem Amtswechsel zu setzende Frist betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 20. v. Mts., betreffend die den Elementarlehrern bei dem Amtswechsel zu setzende Frist, hierdurch eröffnet, daß das Ministerium den Vorschlag, den Elementarlehrern an städtischen Schulen eine sechswöchentliche, denen an Dorfschulen eine vierwöchentliche Kündigung zu bestimmen, angemessen findet. Die Königl. Regierung wird daher beauftragt, hiernach das Weitere anzuordnen, im Allgemeinen aber nach dem §. 97. Tit. X. Th. II. des Allgem. Landrechts zu verfahren. In Betreff der Seminaristen, welche auch die geringer dotirten Schullehrerstellen anzunehmen verpflichtet sind, ist eine besondere Festsetzung nicht nothwendig, da der Termin von vier Wochen auch für diese kurz genug zu sein scheint und es in einzelnen Fällen der Königl. Regierung freisteht, nöthige Ausnahmen zu gestatten. Berlin, den 24. October 1828.

No. 106. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Magdeburg, wegen der provisorisch angestellten Lehrer.

Die von der Königl. Regierung in deren Bericht vom 2. Mai d. J. entwickelte Ansicht, daß ein provisorisch angestellter Lehrer nur nach vorhergegangener förmlicher Untersuchung entlassen werden dürfe, kann von dem Ministerio nur für den Fall als begründet angesehen werden, wenn die für die Entscheidung festgestellte Frist nicht inne gehalten und der Lehrer auf unbestimmte Zeit in seiner Stelle belassen worden ist. Wenn dagegen ein nach bestehender Vorschrift vorläufig auf zwei Jahre angestellter Schulamts-Candidat nach den Zeugnissen der Schul-Vorstände, der Schul-Inspectoren, resp. des Schulraths des Regierungs-Collegii in praktischer Tüchtigkeit nicht fortgeschritten ist, auch demselben, nach dem Resultat der zweiten Prüfung, nicht mehr, wie in der ersten, das Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt werden kann, so unterliegt es, falls nicht Umstände dafür sprechen, ihm einen neuen Prüfungs-Termin zu stellen, keinem Bedenken, ihn ohne Weiteres zu entlassen. Es kommt überhaupt nur darauf an, daß die nach der über die Wahlfähigkeits-Prüfung der Schulamts-Candidaten für deren provisorische Function zu stellenden Termine gehörig inne gehalten werden, die Entscheidung über die definitive Anstellung dieser Candidaten nach Ablauf des ersten und höchstens zweiten Termins erfolge und das provisorische Verhältniß nicht auf's unbestimmte ausgedehnt werde. Die Königl. Regierung wird aufgefordert, hiernach für die Folge zu verfahren. Berlin, den 31. August 1833.

F. Amts-Entsetzung der Volks-Schullehrer.

No. 107. Rescript des Justiz-Ministerii, die Untersuchung gegen Prediger und Schullehrer betreffend.

Friedrich Wilhelm 2c. Unsern 2c. Wenn das Edict vom 16. Mai 1760 verordnet, daß bei Untersuchungen gegen Prediger und Schullehrer, wegen ihrer Amtsführung, übler Lebensart und anderer groben Vergehungen, in gewissen bestimmten Fällen die Acten zur Abfassung des Erkenntnisses an das Justiz-Collegium abgegeben werden sollen, so setzt dasselbe dabei voraus, daß bei der ersten durch das Consistorium mit Zuziehung eines Justizbedienten veranlaßten Untersuchung die Acten bereits dergestalt vollständig instruirt worden, daß darüber bei dem Justiz-Collegium nur erkannt werden dürfe. Wenn sich also gleichwohl bei der Instruction noch etwas zu erinnern findet, so kann es doch nie auf eine ganz neue Instruction, sondern nur auf eine Ergänzung der vorigen ankommen. Dazu bedarf es nun in der Regel keiner Zuziehung eines geistlichen Commissarii, sondern diese ist nur dann erforderlich, wenn überhaupt nach Vorschrift der Gerichtsordnung artis peritus adhibirt werden muß. Und dies ist es, was Wir Euch auf Eure Anfrage vom 19. v. M. hiermit zur Resolution ertheilen wollen. Berlin, den 12. März 1798.

No. 108. Rescript des Justiz-Ministeriums an das Kammergericht, wegen Bestrafung der Geistlichen und Schullehrer.

Friedrich Wilhelm 2c. Die bei Bestrafung der Geistlichen und Schullehrer aus den bisherigen Verordnungen sowohl in formalibus als materialibus entstehenden Collisionen erfordern eine vollständige Darstellung dieser Materie in ihrem ganzen Umfange, an welcher jetzt

bei Unserm geistlichen Departement gearbeitet wird. Indessen ist der in Eurem Bericht vom 21. Januar c. in Untersuchungssachen wider den Cantor St. von Euch angeführte Grund der unterlassenen Mittheilung des Erkenntnisses an das Churmärkische Oberconsistorium, weil nämlich das Rescript vom 12. Januar 1771 nur in dem Falle solches verlange, wenn der Denunciant in den Diensten des Staats steht, hier aber der ꝛc. Streich nur in einer Patrimonial-Jurisdiction Cantor sei, in facto unrichtig. Die Rubrik dieses in der Edictensammlung de 1771 S. 13 an alle Regierungen und Landes-Justizcollegien ergangenen abgedruckten Rescripts redet im Allgemeinen von allen, in öffentlichen, sowohl geistlichen, als weltlichen Aemtern stehenden Personen, und eben so auch der Inhalt. Zu den öffentlichen Beamten gehören aber alle Geistlichen und Schulbediente, sie mögen unter Königlichem oder andern Patronat, oder Gerichtsbarkeit stehen. Daher Ihr künftig in allen Fällen gedachte Verordnungen zu befolgen habt. Sind ꝛc. Berlin, den 26. April 1802.

No. 109. Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. December 1805.

Nach Meinen wiederholten Aeußerungen über die Entlassung solcher Geistlichen, von denen man die moralische Ueberzeugung hat, daß sie ihrem wichtigen Berufe kein Genüge leisten können, hätte es der Anfrage in Eurem Berichte vom 13. d. M. über die Entlassung der Prediger N. N. nicht bedurft. Es hat nicht das geringste Bedenken, daß, des absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, diese Frage vom Oberconsistorio unter Eurem Vorsitze bloß nach Gründen, die das Beste der Kirchenzucht bezwecken, entschieden werden kann und muß, und ist es nicht einmal nöthig, die Sache vor den versammelten Staatsrath zu bringen, da jedes Departement desselben das, was das Beste seines Theils des Dienstes erfordert, am besten beurtheilen kann. Wie Ich überhaupt über die Dienstentlassung in solchen Fällen denke, wo die Unfähigkeit, einem Amte vorzustehen, zur Sprache kömmt, ist in der Hallischen allgem. Literaturzeitung No. 302 bis Seite 343 und 344 sehr gut entwickelt *). Ich empfehle Euch diese Recension zur nähern Beherzigung und verbleibe Euer wohlaffectionirter König.

Berlin, den 17. December 1805.

No. 110. Rescript des Justiz-Ministerii, die Versetzung von Lehrern betreffend.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. In mehreren zu Unserer Kenntniß gekommenen Fällen ist in Untersuchungs-

*) Obige Stelle aus der Literaturzeitung, Jahrgang 1805, lautet so: Wenn die Staatsdienerschaft auf der einen Seite auf die besondere Fürsorge des Regenten Anspruch machen kann, so ist sie auf der andern Seite auch einer besondern Aufsicht in einem weit engern Sinne unterworfen, als andere Unterthanen, die mit unter der allgemeinen Polizeiaufsicht stehen. Die eigenmächtige Gesetzgebung einiger Schriftsteller und ein durch besondere Verhältnisse in einigen kleinen, willkührlich und schlecht regierten Ländern veranlaßter Gerichtsgebrauch des R. Cammergerichts hat in einem großen Theile von Deutschland das Vorurtheil erzeugt, als ob jeder, der zu einem öffentlichen Amte gelangt ist, desselben nicht ohne prozessualisches Verfahren und richterliche Sentenz verlustig werden dürfe. Die Verwaltung eines Theils der öffentlichen Gewalt, und der Genuß der dafür bestimmten Belohnung sollen nach diesen Grundsätzen behandelt werden als ein Eigenthum, die Würde eines Staatsdienstes als eine Pfründe. — In diesen Worten legt sich

sachen wider Geistliche und Schulbedienten auf deren Versetzung von einem Amte zum andern erkannt worden. Diese Art von Bestrafung ist jedoch, in sofern sie zum Gegenstande einer richterlichen Entscheidung gemacht wird, nirgends in den Gesetzen vorgeschrieben, indem der §. 531. Tit. 11. Th. II. des allgem. Landrechts die Versetzung eines Pfarrers, in dem daselbst bezeichneten Falle nur den geistlichen Obern zur Pflicht gemacht. Es kann auch nur von der vorgesetzten Behörde des Angeklagten beurtheilt werden, ob und in wiefern eine solche Versetzung zulässig sei, und die Gerichtshöfe, welche die Translocation erkennen, und dadurch dem Inculpaten ein Recht ertheilen, greifen in die Befugnisse jener Behörde ein. Wir verordnen daher, in Gemäßheit einer schon vorlängst ergangenen Allerhöchsten Immediatbestimmung, daß künftig in Untersuchungssachen wider Geistliche und Schulbedienten nicht mehr auf Translocation erkannt werden soll. Hiernach habt Ihr Euch gebührend zu achten. Sind ꝛc.

Berlin, den 10. November 1809.

No. 111. Circular des Ministerii des Innern an sämmtliche Regierungen.

Des Königs Majestät haben vermöge Allerhöchster Cabinetsordre vom 10. October d. J. an den Minister des Innern, Herrn Grafen zu Dohna Excellenz zu erklären geruhet, daß die dem ehemaligen Oberconsistorium, nach Inhalt der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 17. December 1805 ertheilte Befugniß, Geistliche und öffentliche Lehrer aus Gründen der Kirchenzucht, oder sonst wegen unanständigen Wandels und nachlässigen Benehmens in ihrem Amte, sogar gegen ein ergangenes absolutorisches Erkenntniß zu entsetzen, auf die Section des Cultus und öffentlichen Unterrichts übergegangen sei, und von derselben in Zukunft unter nähern, in der Allerhöchsten Cabinetsordre enthaltenen Bestimmungen ausgeübt werden soll. Die geistliche und Schuldeputation E. Königl. Regierung wird beauftragt, dieses der Geistlichkeit aller Confessionen und dem Lehrstande durch die betreffenden Obern und Vorsteher bekannt zu machen und dabei zu erklären: „Wo die Section von der ihr anvertrauten Befugniß in dazu geeigneten Fällen mit gewissenhafter Strenge unabbittlich Gebrauch machen werde; so wünsche sie, daß alle Diener der Religion und alle öffentliche Lehrer durch einen anständigen Wandel und treue Erfüllung ihrer Pflichten, sie dieser traurigen Nothwendigkeit entheben mögen.“ Was endlich die geistlichen und Schuldeputationen der Regierungen

---

schon das Widersprechende der Behauptung an den Tag. Im Dienste begangene Verbrechen der Veruntreuung, der Bestechung ꝛc. müssen untersucht und bestraft werden, wie andere gemeine Verbrechen, wenn nicht in der Verfassung des Landes etwas Besonderes für einzelne Fälle festgesetzt ist. Aber die Unfähigkeit, einem Amte vorzustehen, die Vernachläßigung der wichtigsten und nöthigsten Geschäfte, die in den meisten Stellen leicht versteckt und der Untersuchung eines gewöhnlichen Richters entzogen werden kann, dieses und manche andere Dinge, die den größten Einfluß auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten haben, können nur von Vorgesetzten im Dienste beurtheilt werden. Es ist sehr zu wünschen, daß diese ganze Sache durch zweckmäßige Gesetze regulirt werde, wodurch auch die Dienerschaft auf der andern Seite gegen die nachtheiligen Folgen leidenschaftlicher Willkühr gesichert werde. Für den preußischen Staat ist der Hauptpunkt in einem Gesetzbuche zweckmäßig entschieden.

betrifft, so liegt ihnen die Pflicht ob, Geistliche und Schullehrer, welche sich solche zu Schulden kommen lassen, daß ihnen ihr Amt nicht länger anvertraut werden kann, solche ab officio zu suspendiren. Von der geschehenen Suspension haben dieselben unverzüglich der unterzeichneten Section Anzeige zu machen, und ihr ausführliches Gutachten über den Fall hinzuzufügen, damit die Section das Weitere wegen der wirklichen Entsetzung zu verfügen im Stande sei. Durch diese Anordnung erhält nunmehro der §. 44. der Instruction für die Regierungen, seine vollständige Erledigung.

Königsberg, den 24. November 1809.

No. 112. Ministerial-Rescript über das Verfahren gegen Schullehrer, wegen unsittlichen Betragens.

Der geistlichen und Schuldeputation der Königl. Kurmärkischen Regierung gereicht auf den Bericht vom 2. Januar d. J., die Suspension unmoralischer Geistlichen und Schullehrer und deren Entlassung vom Amte betreffend, hierdurch zur Richtschnur und Bescheidung; daß, wenn künftig ein Geistlicher oder Schulmann, wegen Uebelverhaltens ihr angezeigt oder sonst übel berüchtigt wird, sie dessen Betragen entweder durch den geistlichen Vorgesetzten desselben, den Superintendenten oder durch ein Mitglied der Deputation summarisch untersuchen lassen müsse. Ist der Superintendent aber nicht der Mann, dem ein solches Geschäft mit gutem Erfolg anvertraut werden kann, so kann ihm ein weltlicher Localbeamte, wie etwa ein Ortsrichter ꝛc. beigeordnet werden. Der Zweck dieser Untersuchung muß sein: sich von der Wahrheit oder Falschheit der dem Geistlichen oder Schullehrer gemachten Beschuldigungen, soviel ohne Anwendung der dem Richter allein zu Gebote stehenden Erforschungsmittel geschehen kann, zu überzeugen, vorzüglich aber eine möglichst vollständige und wohl substanziirte Denunciationsacte hervorzubringen, worauf demnächst die gerichtliche Untersuchung, wenn es dazu kommen sollte, basirt werden kann. Zeugen dürfen und müssen hier abgehört, nach allem, wovon ihr gesetzlicher und moralischer Glaube abhängt, befragt, und daß sie ihre Aussage einst dem Befinden nach eidlich zu wiederholen haben würden, bekundet, nicht aber wirklich vereidet werden. Ist die summarische Untersuchung beendigt, so erwägt die Deputation, ob nach Lage der Verhandlungen die Suspension, und zwar sofort zu verfügen, oder ob mit dieser Maaßregel noch Anstand genommen werden kann. Ist sie darüber zweifelhaft, so muß sie unter Beischluß der Acten den Fall der Section anzeigen, und auf Einleitung einer förmlichen gerichtlichen Untersuchung, oder auf Entlassung vom Amte antragen. Denn in derselben Sitzung, worin über die Suspension entschieden wird, muß auch die Frage vom ferneren Verfahren, und dem dieserhalb an die Section zu machenden Vortrag in Berathung genommen werden. Ist die Schlechtigkeit des Inculpaten offenkundig, und durch die summarische Untersuchung bis zu dem Grade moralischer Gewißheit ans Licht gebracht, daß darüber kein vernünftiger Zweifel Statt finden kann; sind seine Vergehungen von solcher Beschaffenheit, daß sie zu einer eigentlich gerichtlichen Untersuchung sich nicht füglich schicken, wie z. B. alles, was nicht geradezu Uebertretung eines Pönalgesetzes, oder an sich doch schlecht, und für einen Geistlichen höchst unanständig ist, so ist der Antrag auf Entlassung vom Amte ohne weitere Förmlichkeit, sonst aber auf Einleitung eines gerichtlichen Ver-

fahrens zu richten. Die Section wird jedesmal entscheiden, welche von beiden Maaßregeln eintreten soll. Ihr sind aber die Acten mit vorzulegen, und wenn der Angeschuldigte beim Schlusse der summarischen Untersuchung auf gerichtliches Gehör ausdrücklich provozirt hat, so ist dieses in dem Berichte der Deputation besonders zu bemerken. Der suspendirte Prediger oder Schullehrer behält seine Amtswohnung und zum wenigsten die Hälfte seines Einkommens. Die andere Hälfte wird sequestrirt, um davon die Ausgabe für die Zwischenverwaltung seines Dienstes und die Proceßkosten zu bestreiten. Ist ein Prediger suspendirt worden, so muß der Superintendent den ernannten Stellvertreter der Gemeine vorstellen, und diese von der Verfügung der geistlichen Obern, die den bisherigen Pfarrer einstweilen außer Wirksamkeit gesetzt, auf eine schickliche Art unterrichten; sollte gar ein Superintendent suspendirt sein, so verrichtet diese Handlung ein Mitglied der geistlichen und Schuldeputation der Regierung.

Berlin, den 10. März 1810.

No. 113. Rescript über Mittheilung der Erkenntnisse.

Zufolge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 15. Juli 1809 werden die Criminal-Erkenntnisse gegen Staatsbeamte nicht mehr ihrem Departements-Chef zur Bestätigung mitgetheilt, sondern nur der Provinzial-Dienstbehörde in Abschrift zugefertigt. Damit das Ministerium auch bei diesem Verfahren die zur Führung einer allgemeinen Aufsicht über das Kirchen- und Unterrichtswesen und den Stand der Geistlichen und Schullehrer erforderlichen Nachrichten jederzeit vollständig besitze, wird daher d Königl. hierdurch aufgetragen: alle Criminal-Erkenntnisse wider Geistliche und Schullehrer, welche ih von den Gerichtshöfen mitgetheilt werden, sofort dem Ministerio einzureichen. Es versteht sich dabei von selbst, daß d Königl. darauf dringen muß, daß ih nicht blos die Urtelsformel, sondern die vollständigen Erkenntnisse beider Instanzen von den Gerichtshöfen mitgetheilt werden.

Berlin, den 6. Dezember 1819.

No. 114. Allerhöchste Cabinetsordre, betreffend das Verfahren bei Amtsentsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staatsbeamten.

Es ist mir angenehm gewesen, daß das Staatsministerium in dem Berichte vom 22. December pr. Vorschläge zu einem zweckmäßigern Verfahren bei Amtsentsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer gemacht hat. Im Allgemeinen stimme Ich den hierüber aufgestellten Ansichten und darauf gegründeten Anträgen ganz bei. Ich ertheile daher Ihnen, dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten durch gegenwärtige Ordre, nach dem Vorschlage des Staatsministeriums eine bestimmtere Einwirkung auf die Amtsentsetzung der genannten Beamten um so mehr, als Sie nur dadurch die Richtung der Lehre zu leiten, so wie die pünktliche Befolgung der den Lehrern gegebenen Anweisungen zu sichern vermögen und als sich bei der bisherigen Einrichtung oft ein gerichtliches Verfahren zwischen die anfängliche und endlich disciplinelle Entscheidung gestellt hat, wodurch die bei Meiner Ordre vom 17. Dezember 1805 vorschwebende Absicht: „ohne nachtheilige Weitläuftigkeiten unwürdige Subjecte von dem wichtigen Amte der Religionslehre und Jugendbildung sofort zu entfernen," vereitelt worden ist. Um nun diese Absicht wirklich zu er-

reichen, setze ich folgendes fest: 1) Gegen die, nach §. 532 Th. II. Tit. 11. des allgemeinen Landrechts von den geistlichen Obern resp. von den Consistorien und Regierungen angedeutete, Entsetzung eines Pfarrers wegen begangener Excesse in seinem Amte, soll der im §. 533 l. c. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nicht mehr Statt finden, sondern nur ein Recurs an den Minister der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. — 2) In diesem, so wie in allen Fällen, wo gegen Amtsvergehen die Versetzung oder Amtsentsetzung eines Geistlichen oder eines bei einer öffentlichen Unterrichtsanstalt angestellten Lehrers in Antrag gebracht wird, sind die gehörig instruirten Acten von der Provinzialbehörde, mittelst eines ausführlichen, das Resultat der Ausmittelung vollständig darstellenden Berichts mit ihrem Gutachten dem Minister der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur weitern Entscheidung einzusenden. — 3) Ein gleiches muß geschehen, wenn die, wegen gemeiner Vergehen gegen Geistliche und Jugendlehrer geführten gerichtlichen Untersuchungen die Amtsentsetzung des Angeklagten zwar nicht zur Folge gehabt haben, die Provinzialbehörde aber, des vielleicht völlig absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, die Entsetzung oder Versetzung aus Gründen der Kirchenzucht und Dienstdisziplin für nothwendig erachtet. — 4) Die Entscheidung auf diese Fälle steht Ihnen, dem Minister der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in demselben Maaße zu, wie solche in Meinen frühern Ordres den damaligen höchsten Behörden dieses Verwaltungszweiges übertragen war. Ich überlasse Ihnen solche um so mehr, als nur Sie Mir für die Meinen Absichten entsprechende Verwaltung Ihrer Departements verantwortlich sind, und indem Ich auf diese Art die bisherige Einrichtung abändere, stelle Ich Ihrem Pflichtgefühl anheim, in wieweit Sie die Gutachten der vortragenden Räthe in der betreffenden Abtheilung Ihres Ministeriums, welche aber in jedem Falle ihre Meinung viritim zu den Acten zu geben haben, beobachten wollen. Dem Beamten, welcher demnächst durch Sie entfernt oder versetzt wird, steht der Recurs an den Staatskanzler und an Mich frei. — 5) Bei Beamten, deren Ernennung zum Amte nur durch Mich erfolgen kann, muß vor der Entlassung oder Versetzung als Strafe, ein Vortrag im Staatsministerium Statt finden und letzteres demnächst Meine Entscheidung einholen.

Die von dem Staatsministerium ausgesprochene Ansicht, daß die jetzige bewegte Zeit keine Motive an die Hand gebe, die Bande der Disziplin zu lösen und die Einwirkung der die Oberaufsicht führenden Behörde auf diejenigen, welche durch Rede und Schrift einen mächtigen Einfluß auf das Volk üben, zu schwächen, daß es vielmehr rathsam sei, jene Bande schärfer anzuziehen, und diese Oberaufsicht zu verdoppeln, ist auch die Meinige. Ich habe darüber Meine Ansichten dem Staatsministerium in Meiner Ordre vom 11. Januar 1819 ausführlich eröffnet. Von der Richtigkeit dieser Aeußerungen bin ich noch mehr durch die Ermittelungen überzeugt worden, welche bei den Untersuchungen über die demagogischen Umtriebe gemacht sind. Zu Meinem Leidwesen hat sich hierbei ergeben, daß auch in Meinem Staate mehrere öffentliche Lehrer den Verirrungen der Zeit huldigen, anstatt wahre Intelligenz, welche die Grundlage des Staats ausmacht, und auf jede Weise befördert werden muß, zu verbreiten, die Ausartungen derselben begünstigen, einen Oppositionsgeist gegen Meine Anordnungen zeigen, und sich namentlich auf Angelegenheiten der Staats-Verfassung

und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaßen, welche mit der pflichtmäßigen Führung eines Lehramts unverträglich ist. Ich kann und will die weitere Verbreitung solcher Verirrungen nicht dulden, da Ich denselben vorzubeugen und abzuhelfen, den übrigen deutschen Regierungen schuldig bin; auch die Pflicht fühle, die gegenwärtige und kommenden Generationen vor Verführung zu bewahren und nicht minder die Ehre des Lehrstandes und der Lehrinstitute es erfordert, von denselben unwürdige, Meinen landesväterlichen Absichten und ihrem hohen Berufe nicht entsprechende Individuen auszuschließen. Ich weise daher Sie, den Staatsminister, Freiherrn von Altenstein an: gegen Geistliche und Lehrer dieser Art, ohne deshalb einen Antrag von den zunächst vorgesetzten Behörden abzuwarten, die ihnen durch gegenwärtige Ordre ertheilte Befugniß rücksichtslos in Ausübung zu bringen und zuvörderst gegen diejenigen, gegen welche wegen vermutheter oder erwiesener Theilnahme an demagogischen Umtrieben, von Seiten des Staats Maaßregeln genommen worden sind, sofort um so mehr zu verfahren, als gegenwärtig alle dieserhalb seit dem Jahre 1819 eingeleitete Untersuchungen beendet sind. Sie haben hierüber mit dem Minister des Innern und der Polizei Rücksprache zu nehmen und Ich gebe Ihnen, dem Staatsminister von Schuckmann auf, dem Staatsminister, Freiherrn von Altenstein nicht nur alle die gegen Beamte seines Ressorts bisher ermittelte oder vielleicht künftig noch vorkommende Data, sondern auch insbesondere diejenigen öffentlichen Lehrer anzugeben, welche Ihrer Ansicht nach von ihren Posten zu entfernen sind. Sie beide haben über gänzliche Entfernung oder Versetzung definitiv zu entscheiden, in soweit die betreffenden Beamten zu der oben ad 5 bezeichneten Kathegorie nicht gehören. Die Mitglieder der betreffenden Abtheilung im Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten haben in jedem Falle ihre Ansicht schriftlich in den Acten zu geben. Sollten Sie beide sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse nicht vereinigen können, so haben Sie die Sache beim Staatsministerium und zwar dergestalt zur Sprache zu bringen, daß der betreffende Director in Ihrem, des Staatsministers, Freiherrn von Altenstein Ministerium der Referent, und der Director der Polizeiabtheilung im Ministerio des Innern der jedesmalige Correferent ist. Das Staatsministerium entscheidet in diesem Falle. Die Ausführung des Beschlusses bleibt jedoch immer Ihnen, dem Staatsminister, Freiherrn von Altenstein und dem Staatsminister von Schuckmann überlassen. Wenn dagegen von einem Beamten der oben ad 5 angegebenen Kathegorie die Rede ist, so haben Sie, die genannten zwei Staatsminister, in sofern Sie sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse vereinigen, ohne Dazwischenkunft des Staatsministeriums unmittelbar an Mich zu berichten und Meine Entscheidung einzuholen. Können Sie sich nicht vereinigen, so ist die Sache auf die eben bezeichnete Art im Staatsministerium zu erörtern und letzteres hat demnächst zur Entscheidung an Mich zu berichten.

Da Ihnen, dem Staatsminister, Freiherrn von Altenstein, die nähern Data über etwa verdächtige Individuen nicht bekannt sein und hiernach in Ihrem Departement ohne Ihre Schuld, Anstellungen und Beförderungen, die Meinen Absichten nicht entsprechen, vorkommen können, so beauftrage ich Sie, von jetzt ab 5 Jahre lang vor einer neuen Anstellung oder Beförderung eines öffentlichen Lehrers, so wie Sie dies zu Meiner Zufriedenheit auch bisher schon oft gethan haben,

die Aeußerung des Ministers des Innern und der Polizei über das betreffende Individuum einzuholen. Ich überlasse Ihnen beiden, sich zu vereinigen, in welchen Fällen, die nach dem Grade des Lehrers und der individuellen Verhältnisse der Provinzen nicht allgemein bestimmt werden können, eine solche vorgängige Communikation unterbleiben kann, doch muß solche jedesmal dann Statt finden, wenn zu der Dienstveränderung oder neuen Anstellung Meine Genehmigung erforderlich ist. Wie dies geschehen, ist in dem Berichte Mir anzuzeigen. Ich erwarte von Ihnen, dem Staatsminister, Freiherrn von Altenstein gemeinschaftlich mit dem Staatsminister von Schuckmann nach 3 Monaten Bericht über das, was Sie bis dahin in Folge gegenwärtiger Ordre gethan haben. Sie, der Staatsminister, Freiherr von Altenstein, haben nach deren Inhalte angemessene Verfügungen an die betreffenden Behörden zu erlassen und eine zweckmäßige Andeutung in jede neue Bestallung aufzunehmen. Ich erkläre hierbei Meinen ernstlichen Willen, daß die Theilnehmer oder Beförderer der demagogischen Umtriebe jeder Art in Meinen Staaten nicht angestellt oder befördert werden, und auch aus öffentlichen Fonds, welche nur für meine treuen Unterthanen eine Aufhülfe gewähren können, nicht unterstützt werden sollen. Nach diesem Grundsatze ist bei allen Departements zu verfahren. Der Minister des Innern und der Polizei wird den betreffenden Chefs, auf deren Erfordern, die verdächtigen Beamten ihrer resp. Ressorts angeben. Bei dieser Gelegenheit will Ich noch rücksichtlich der Entlassung der Beamten der Administration und der Justiz — mit Ausnahme derer, welche richterliche Stellen bekleiden — nach dem Gutachten der zur Untersuchung des Geschäftsorganismus hier versammelt gewesenen Commissionen, die bisherige Einrichtung, nach welcher in jedem Falle, wo ein Vorgesetzter oder Departementschef auf Entlassung des Beamten anträgt, der Staatsrath concurrirte, dahin abändern, daß nur diejenigen Beamten, welche ein Patent von Mir erhalten, nach vorgängiger von Mir genehmigter Beschließung im Staatsrathe, die übrigen dagegen, der frühern Verfassung gemäß, schon nach einem Beschlusse im Staatsministerium von ihren Aemtern entsetzt werden können.

Berlin, am 12. April 1822. Friedrich Wilhelm.

No. 115. Cabinetsordre, betreffend das Verfahren bei, auf administrativem Wege, erfolgenden Dienstentlassungen.

In der unterm 12. April v. J. an das Staatsministerium erlassenen Cabinetsordre habe ich am Schlusse bereits festgesetzt, daß die auf administrativem Wege erfolgenden unfreiwilligen Dienstentlassungen der Civilbeamten nicht mehr ohne Unterschied durch den Staatsrath ausgesprochen werden sollen. In Verfolg dessen will Ich nunmehr über die Form, welche in Angelegenheiten dieser Art zu beobachten ist, folgende Anträge des Staatsministerii genehmigen:

1) Wenn auf die Dienstentlassung eines Beamten der Civilverwaltung oder der Justiz, wovon Ich hier nur die richterlichen Beamten, rücksichtlich deren es bei den Vorschriften des allgem. Landrechts, und die Geistlichen und Schullehrer, rücksichtlich deren es bei der Cabinetsordre vom 12. April v. J. sein Bewenden behält, ausnehme, angetragen werden soll: so müssen die Thatsachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protocoll, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich, untersucht und instruirt, es müssen die frühern und späteren persön-

lichen Verhältnisse des Angeklagten und sein ganzes bisheriges Dienstleben ausgemittelt, über alles dieß muß der Angeklagte umständlich gehört, und nach geschlossener Instruction demselben nach seiner Wahl die endliche defensive Erklärung zu Protocoll, oder die Einreichung einer Vertheidigungsschrift, gestattet werden. — 2) Gehört der Angeklagte zu denjenigen Beamten, deren Patente Ich Selbst vollziehe, so sind die also instruirten Acten an das betreffende Ministerium einzusenden, und von diesem mittelst eines umständlichen gutachtlichen Votums dem gesammten Staatsministerium vorzulegen. — 3) Gehört aber der Angeklagte zu den Subalternbeamten einer Provinzialbehörde oder doch zu denen, deren Patente nicht zu Meiner Vollziehung gelangen, so müssen die vorschriftsmäßig instruirten Acten zuvor bei der betreffenden Provinzialregierung und zwar allemal in der Plenarsitzung, oder bei der etwa sonst dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Provinzialbehörde zum Vortrag gebracht, und nach dem Beschlusse ein Gutachten abgefaßt werden, welches nothwendig einen vollständigen Vortrag über die Thatsachen enthalten muß, und hiemit begleitet, sind die Acten dem betreffenden Ministerium einzureichen, welches sie dann, in sofern es nämlich auf seiner Seits den Antrag auf Dienstentlassung begründet achtet, dem gesammten Ministerium vorzulegen hat. — 4) Eben so ist bei denjenigen Beamten der zweiten unter 3. gedachten Kathegorien zu verfahren, welche nicht einer Provinzial- sondern Centralbehörde angehören, nur mit dem Unterschiede, daß alsdann das Gutachten in dem betreffenden Ministerialdepartement, welches dem Angeklagten unmittelbar vorgesetzt ist, abgefaßt werden muß. — 5) Im Staatsministerio wird eine jede Dienstentlassungssache zweien Staatsministern, wovon der eine allemal der Justizminister, der andere aber nicht der antragende Departementschef sein soll, vorgelegt; jeder von diesen läßt durch einen seiner Ministerialräthe eine Relation ausarbeiten, beide Relationen werden dann im versammelten Staatsministerium verlesen, und demnächst der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt. — 6) Der Beschluß des Staatsministeriums wird dem betreffenden Ministerium mitgetheilt und durch dasselbe ohne Weiteres zur Ausführung gebracht, sobald der Beamte nicht zu der unter 2. gedachten Kathegorie gehört. Ist aber letzteres der Fall, so theilt das Staatsministerium seinen Beschluß, falls nämlich solcher auf die Dienstentlassung ausgefallen, nebst den Verhandlungen zuvörderst dem Staatsrath mit, welcher Mir darüber sein Gutachten zu erstatten hat, worauf Ich dann in der Sache selbst entscheiden werde. — 7) Wird die Dienstentlassung nicht auf bloße Dienstvergehungen, sondern auf solche Thatsachen begründet, die auch als gemeine Verbrechen anzusehen und folglich der gerichtlichen Untersuchung unterworfen sind, so hängt es zunächst von der dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Behörde ab, ob dieselbe lediglich der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung den Lauf lassen, oder die Dienstentlassung desselben, soweit es bloß auf diese ankommt, schon vorher auf dem vorbezeichneten administrativen Wege in Antrag bringen wolle. Wird letzteres gewählt, so steht es dann auch anderweitig bei dem gesammten Staatsministerium, nach den Umständen über die Sache definitiv zu beschließen, oder doch noch die Entscheidung lediglich von dem Urtel des Richters abhängig zu machen. Es muß aber der letztere jeden Falls von dem Beschluß des Staatsministeriums benachrichtiget werden. — 8) Was Ich vorstehend von der unfreiwilligen Dienstentlassung angeordnet habe, gilt auch von

der Degradation, wofür Ich jedoch bloße Versetzung oder Aenderung in der Bestimmung und Dienstleistung des Beamten, sofern damit keine Herabsetzung in Rang oder Besoldung verbunden, nicht geachtet wissen will.

Ich trage dem Staatsministerium auf, diese Meine Ordre in die Gesetzsammlung einrücken zu lassen, damit jede Behörde, die es angeht, sich gebührend darnach achte.

Berlin, den 21. Februar 1823. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 116. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, das Disziplinarverfahren gegen Schullehrer betreff.

Der Königl. Regierung wird in Verfolg der Circular-Verfügung vom 27. August d. J. hierdurch eröffnet, daß Alles, was in derselben, in Betreff des Disziplinarverfahrens wider die Prediger und geringeren Kirchenbedienten, enthalten ist, nach §. 28. Tit. 12. Thl. II. des allgem. Landrechts, auch auf die Schullehrer Anwendung findet.

Berlin, den 24. October 1824.

No. 117. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Consistorien, das Disziplinarverfahren gegen Kirchen- und Schulbeamte betreffend.

Das Königl. Consistorium erhält hierbei zur Nachricht und Nachachtung Abschrift einer an sämmtliche Königl. Regierungen unter dem 27. August d. J. in Betreff des Disziplinarverfahrens gegen Geistliche und Schullehrer, erlassenen Verfügung, so wie auch der nachträglichen Verfügung vom heutigen Tage.

Berlin, den 24. October 1824.

Die hierin erwähnte Verfügung ist folgendes:

Circular-Rescript des Geistlichen Ministerii, das Disziplinarverfahren gegen Kirchen- und Schulbeamten betreffend.

Dem Ministerium werden vielfältig die gegen Kirchen- und Schulbeamte in Disziplinarverfahren geführten Verhandlungen zur Entscheidung eingesandt, ohne daß die Nothwendigkeit hiervon in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften beruht, also zur unnützen, bis zur Unausführbarkeit endlich sich steigernden Geschäftsvermehrung des Ministerii gereicht. Um diesem Einhalt zu thun, wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, 1) daß, wenn vorerst nur zur Frage kommt, ob der Beschuldigte bis zur definitiven Entscheidung vom Amte zu suspendiren sei, bei allen denen es keiner Berichterstattung an das Ministerium bedarf, deren Anstellung von der Königl. Regierung selbst ausgeht; — 2) daß wenn die Anschuldigungen zugleich gemeine in den Gesetzen — außer der Amtsentsetzung oder Degradation — noch besonders verpönte Vergehen in sich fassen, die Entscheidung des Ganzen den ordentlichen Gerichten überlassen werden muß, und nur dann, wenn die Umstände so ganz besonders dringend und erheblich sind, daß eine nur vorläufige Amtsentsetzung nicht ausreichend befunden wird, sondern sogleich schon und jedenfalls die definitive Entlassung und anderweitige Besetzung der Stelle für nothwendig erachtet wird, — unter näherer Ausführung solcher Umstände, und nach vorgängiger zu diesem Zwecke zu bewirkender Vernehmung des zu ent-

lassenden — die desfallsige Disziplinarbestimmung auszusprechen ist. — 3) Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. April 1822 (pag. 105 Gesetzsamml.) verordnet sub 1. „daß gegen die nach §. 532. Th. II. Tit. 11. des allgem. Landrechts von den geistlichen Obern, resp. von den Consistorien und Regierungen angedeutete Entsetzung eines Pfarrers wegen begangener Excesse in seinem Amte der im §. 533. l. c. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nicht mehr Statt finden soll, sondern nur ein Recurs an den Minister der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten." Die §§. 532. 533. 534. ibid. verordnen Folgendes: „Hat ein Pfarrer in seinem Amte grobe Excesse begangen, so müssen die geistlichen Obern ihm die Führung seines Amtes vorläufig untersagen, wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten treffen, die nähere Untersuchung verhängen, und nach dem Befunde derselben ihm die Entsetzung andeuten. Will sich der Pfarrer dabei nicht beruhigen, so steht ihm frei, auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen; er muß sich aber dazu binnen vier Wochen nach angedeuteter Entsetzung melden." — Mit diesen §§. steht in Beziehung auf die niedern Kirchenbedienten in Verbindung §. 567. ibid., welcher Folgendes enthält: „Uebrigens gilt von der Aufsicht der geistlichen Obern über sie, von ihrer Bestrafung bei vorkommenden Amtsvergehungen, ingleichen von ihrer Entsetzung, alles, was in Ansehung der Pfarrer verordnet ist." — Alle diese Bestimmungen sind in Absicht des disziplinarischen Verfahrens gegen Prediger und Kirchenbeamten, mit Einschluß auch des zuletzt ad 2. dieser Verfügung gedachten Falles, genau und dergestalt fernerhin zu beobachten, daß nur diejenigen solcher Sachen hieher zur Entscheidung gesandt werden, wo binnen der geordneten Frist gegen die von Seiten der Königl. Regierung angedeutete Entsetzung der Recurs an das Ministerium eingelegt worden; und es ist auch in solchen Sachen darnach zu verfahren, welche bereits dem Ministerio vorgelegt waren, und zur Ergänzung irgend eines andern Punktes remittirt worden sind. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei einer beabsichtigten Entsetzung eines in höhern Verhältnissen stehenden, und in dieser Beziehung nicht von der Königl. Regierung aus eigner Berechtigung angestellten Pfarrers immer Bericht erstattet werden muß. Berlin, den 27. August 1824.

No. 118. Disziplinarische Aufsicht.

Bei mehreren zur Entscheidung des Ministerii gelangten Disziplinar-Untersuchungen gegen Kirchen- und Schulbeamte hat sich eine Statt gefundene, nicht zu rechtfertigende Vernachlässigung der disziplinarischen Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Angeschuldigten daraus ergeben, daß sich dieselben schon seit geraumer Zeit mannigfache Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten in ihrer Amtsverwaltung, oder der Ergebung in irgend ein grobes Laster schuldig gemacht hatten, ohne jemals von der competenten Behörde durch die geeigneten Correctionsmittel an ihre Pflicht erinnert worden zu sein, bis etwa irgend ein besonders grober Exceß den Ausbruch der Untersuchung herbeiführte, bei welcher nun zuerst auch jene früheren Vergehungen des Denunciaten in nähere offizielle Anregung kamen. Meistentheils lag die Schuld hiervon an den Superintendenten, Schul-Inspectoren oder sonstigen nächsten Vorgesetzten des Angeschuldigten, die ihm bei seinen anfänglichen geringen Excessen eine übel angebrachte Nachsicht gegeben,

und die rechtzeitige Anzeige derselben bei der oberaufsehenden Behörde zur Erwirkung der gebührenden Zurechtweisungen verabsäumt hatten.

Das Verderbliche einer solchen unzeitigen Milde, sowohl für die gedeihliche Verwaltung und allgemeine Würde des Kirchen- und Schulamtes überhaupt, als auch für das wahre Wohl des betheiligten Individui, ist viel zu einleuchtend, als daß es hierüber irgend einer besonderen Erörterung bedürfte. Je ausgedehntere Forderungen in jetziger Zeit vornehmlich an Geistliche und Schulmänner hinsichts der Tadellosigkeit ihrer Amtsführung und ihres Lebenswandels gemacht werden und gemacht werden müssen, und je strengerer Beurtheilung sie in dieser Beziehung nach den Grundsätzen der neuesten Gesetzgebung unterworfen sind, desto weniger ist das Ministerium gesonnen, Unordnungen der obigen Art, unter welchem Vorwande sie auch vorkommen mögen, die mindeste Nachsicht zu gewähren und zu dulden, daß auf diesem Wege Beamte, denen eine zeitige heilsame Strenge bei dem ersten Hervortreten ihrer Neigung zu Excessen einer oder der andern Art leicht wieder auf den rechten Weg geholfen hätte, durch eigene Schuld ihrer Vorgesetzten zu Grunde gehen. Das Ministerium empfiehlt daher sämmtlichen Consistorien und Regierungen hierdurch von neuem auf das angelegentlichste, nicht nur selbst auf die amtliche und sittliche Führung der hierher ressortirenden Diener der Kirche und Schule Ihres Departements ein besonders wachsames Auge zu haben, und jeden, wenn auch an sich nur geringen Exceß derselben, in dem sich das Aufkeimen irgend einer bösen Neigung kund giebt, stufenweis, aber jederzeit mit prompter Strenge durch die angemessenen Verwarnungen und Ordnungsstrafen zu rügen, sondern auch genau darauf zu halten, daß diejenigen nächsten Vorgesetzten, denen die disziplinarische Aufsicht in erster Instanz übertragen ist, diesem Theile ihrer Amtspflicht mit nicht minderer Sorgfalt Genüge leisten. In letzterer Hinsicht müssen namentlich die eingehenden Conduitenlisten, Zeugnisse und sonstigen hierher einschlagenden Anzeigen stets mit vorzüglicher Aufmerksamkeit geprüft, darin keine dergleichen unbestimmte und doppelsinnige Bemerkungen, mit denen die Berichterstatter wohl zuweilen die Anzeige vorgefallener Ungebührnisse zu umgehen pflegen, geduldet, vielmehr muß, wo sich auf diese oder irgend eine andere Art Spuren solcher unziemlichen Bemäntelung zeigen, der Sache sofort genau nachgeforscht, und nach Befinden, nächst Anordnung der geeigneten Maaßregeln gegen das straffällige Individuum selbst, auch dem von seiner Pflicht abgewichenen Vorgesetzten dieselbe mit Nachdruck in Erinnerung gebracht werden. Damit sich auch insonderheit bei künftigen Disziplinar-Untersuchungen, als der letzten und äußersten Maaßregel gegen unwürdige und offenbar unverbesserliche Diener der Kirche und der Schule die Ueberzeugung feststelle, daß früher in obiger Hinsicht nichts verabsäumt worden, so muß künftig

1) das Verfahren nach Eingang der ersten Denunciation jederzeit mit der Einforderung eines gründlichen, durch Vorlegung der einschlagenden erheblichen Thatsachen motivirten gutachtlichen Berichtes von dem nächsten Vorgesetzten des Denunciaten über dessen bisherige Führung eröffnet werden, der ohnehin den besten Leitfaden für den Gang der Untersuchung selbst und die tauglichste Basis für die nachmalige Beurtheilung ihres Resultates abgeben wird, und worauf denn auch die protocollarische Vernehmung des Angeschuldigten mit gerichtet sein muß. — Es muß ferner 2) jeder Bericht, mit welchem künftig nach

Anleitung der Circular-Verfügungen vom 27. Aug. und 24. Oct. d. J. eine solche Untersuchung zur Entscheidung des Ministerii eingereicht wird, nächst summarischer Vorlegung der sonstigen Personalien, auch eine zwar ebenfalls summarische, jedoch vollständige Nachweisung der früher von dem Denunciaten bekannt gewordenen Ungebührnisse und der darauf gegen ihn angewendeten Disziplinar- und Correctionsmittel enthalten. — Sind aber 3) dergleichen früher von dem Denunciaten begangene Vergehungen bisher unbemerkt und ungerügt geblieben, so muß in eben diesem Berichte sogleich angezeigt werden, worin der Grund hiervon liege, und wem etwa dabei ein Verschulden zur Last falle, — und wird das Ministerium bei jeder wiederum vorkommenden Vernachlässigung dieser Art, besonders wenn dadurch das Ueberhandnehmen solcher eigentlichen Gewohnheitssünden befördert worden ist, die nach ihrer Natur den Vorgesetzten des Denunciaten bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit nicht füglich verborgen bleiben konnten, wie z. B. fortgesetzter Unordnung im Dienste, der Trunksucht, oder eines sonst anstößigen Lebenswandels, den Schuldigen unfehlbar zur strengsten Verantwortung ziehen, und ihm die nachdrücklichste Ahndung seiner Pflichtvergessenheit zu Theil werden lassen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in solchen Fällen bei der Begutachtung der Straffälligkeit des zur Untersuchung gezogenen, aber in der Correction früher vernachlässigten Beamten, darauf die gebührende Rücksicht zu nehmen ist. Berlin, den 19. Dezember 1824.

No. 119. Einsendung der Erkenntnisse.

Wenn gleich die Untersuchung und das erste Erkenntniß wider die geringern Kirchen- und Schulbeamte in weiter Nachweisung der Circular-Verordnungen vom 27. Aug. und 24. Oct. v. J. den betreffenden Provinzial-Behörden zusteht, so haben doch letztere in denjenigen Fällen, in welchen auf Dienstentsetzung oder auf Versetzung erkannt worden, unerwartet des, vom Denunciaten dagegen einzulegenden Recurses, Abschrift des Erkenntnisses dem Ministerium einzusenden.

D Königl. wird angewiesen, hiernach zu verfahren.

Berlin, den 4. Juli 1825.

No. 120. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und Consistorien, wegen der durch rechtskräftiges Urtheil cassirten, und zum Schuldienste für immer unfähig erklärten Schullehrer.

Veranlaßt durch einen vorgekommenen Fall, wo es einem, wegen wiederholter Excesse durch rechtskräftiges Urtheil cassirten, und zum Schuldienste für immer unfähig erklärten, Schullehrer gelungen ist, sich dennoch mit Hülfe seiner aus früherer Zeit herrührenden Zeugnisse wieder in ein Schulamt einzuschleichen und bis zur Entdeckung jenes Sachverhältnisses, bei Gelegenheit neuer Excesse, darin zu erhalten, weiset das Ministerium (die und das tit.) hierdurch an, in allen Fällen, wo Kirchen- oder Schulbeamte disziplinarisch oder im gerichtlichen Wege ihres Amtes entsetzt werden, ihnen die Atteste, auf deren Grund sie dasselbe früher erhalten, und die irgend zu einem Mißbrauche der obigen Art dienen können, sorgfältig abzunehmen.

Berlin, den 25. October 1825.

No. 121. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Consistorien und Regierungen, mit Ausnahme der Regierung zu Düsseldorf, die jedesmalige vorherige Anfrage über die gegen einen Beamten etwa einzuleitende fiskalische Untersuchung betreffend.

Der 2c. (dem 2c.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Allerhöchste Cabinetsordre vom 3. Aug. 1824, nach welcher über die Frage: ob gegen einen Beamten fiskalische Untersuchung einzuleiten sei, jedesmal die Entscheidung des vorgesetzten Ministerii eingeholt werden soll, auch auf Kirchen- und Schulbeamte ohne Ausnahme Anwendung findet, in den gesetzlichen Bestimmungen über Criminal- und Disziplinar-Untersuchungen aber hierdurch nichts geändert ist.

Berlin, den 19. Mai 1826.

No. 122. Gehälter der entsetzten Lehrer.

Der Königl. Regierung wird hierneben eine Abschrift des an die Königl. Regierung zu Magdeburg erlassenen Rescripts mit der Aufforderung zugefertigt, anzuzeigen, welches Verfahren von ihr, in den Fällen, wo Geistliche und Schullehrer ihres Amts entsetzt worden sind, von der reservirten Hälfte ihres Gehalts, nach Abzug der Vertretungs- und Untersuchungskosten, noch eine disponible Summe übrig geblieben, bisher beobachtet worden und welchen Grundsätzen die Königl. Regierung dabei gefolgt ist. Berlin, den 29. Januar 1827.

Abschrift. Wenn auch das Ministerium mit der Königl. Regierung darin übereinstimmt, daß die in der Criminalordnung §. 221. und 222. wegen der Staatsdiener, die einer Criminal-Untersuchung verfallen, ausgesprochenen gesetzlichen Bestimmungen, analogisch bei der Suspension der zur Disziplinar-Untersuchung gezogenen Geistlichen und Schullehrer angewendet werden können: so theilt es doch die Ansicht nicht, daß ein jeder der in Folge einer solchen Untersuchung seines Amtes für verlustig erklärt worden, grundsätzlich schon vom Anfange der Untersuchung an, und mit der eingetretenen Suspension den Anspruch auf seinen Gehalt verloren hat. Dasselbe glaubt vielmehr den gerade entgegengesetzten Grundsatz festhalten zu müssen, daß ein jeder Beamte des Staats, mithin auch ein Geistlicher und Schullehrer, in der Regel auf sein Diensteinkommen ein Recht habe, bis er sein Amt niedergelegt hat, oder desselben rechtskräftig entsetzt worden ist, und daß eine Ausnahme davon, wie z. B. die Bestimmung, daß einem Suspendirten, dessen Amtsentsetzung sich voraussetzen läßt, nur der nothdürftigste Unterhalt gereicht werden solle, nur auf den Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift anzunehmen sei. Hiernach würde in thesi dem seines Amts entsetzten Prediger dasjenige, was von der reservirten Hälfte seines vormaligen Diensteinkommens, nach Abzug der Vertretungs- und Untersuchungskosten noch übrig ist, ausgezahlt werden müssen. Da es jedoch in dem vorliegenden Falle hier nicht übersehen werden kann, ob nicht von Seiten des Pfarrlehns, des Patrons oder der Gemeine ein Widerspruch gegen diese Maaßregel erhoben wird, so hat die Königl. Regierung die Auszahlung der gedachten Summe nur dann erfolgen zu lassen, wenn sie die Ueberzeugung hat, daß ein solcher Widerspruch nicht gemacht werde, weil auf den Fall der Einwendung der Prediger in den Rechtsweg zu verweisen sein würde, wobei das Ministerium vorläufig bemerkt, daß die im §. 852. Th. II. Tit. 11. des allgem. Landrechts, gegebene Bestimmung

hier keine Anwendung leidet, weil die wirkliche Vacanz nicht mit der Suspension des Beamten, sondern mit seiner Entlassung eintritt. Das Ministerium erwartet über den weitern Erfolg den Bericht der Königl. Regierung. Berlin, den 29. Januar 1827.

No. 123. Competenz der Consistorien.

Das Ministerium eröffnet dem Königl. Consistorio auf dessen Anfrage vom 28. Juni d. J. über die Competenz der Königl. Consistorien und Regierungen zur Untersuchung und Entscheidung über die Vergehungen der Geistlichen, daß nach §. 2. No. 7., 8. und 9. seiner Dienst-Instruction, die Aufsicht auf die Amts- und moralische Führung der Geistlichen; die Einleitung des Strafverfahrens gegen Geistliche, welche gegen die liturgischen und rein kirchlichen Anordnungen fehlen; endlich die Suspension derselben (nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 12. April 1822) auch deren Remotion wegen aller vorschriftswidrigen Handlungen, welche nicht als gemeine Verbrechen zu betrachten, ganz allgemein den Consistorien überwiesen sind. Der §. 18. lit. b. der Dienst-Instruction für die Regierungen, theilt zwar auch diesen die Aufsicht auf die Amts- und moralische Führung der Geistlichen zu; beide Vorschriften heben sich indeß nicht auf, vielmehr sind sie sehr wohl dadurch mit einander zu vereinigen, daß die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen, welche den Regierungen zusteht, nur auf diejenigen Geschäftszweige, mit denen die Geistlichen den Regierungen gesetzlich untergeordnet sind; also die Verwaltung der Vermögens- und der äußern Angelegenheiten der Kirche im Allgemeinen; ferner das Revisorat der Schulen, sich beschränkt, auf das moralische Betragen der Geistlichen hingegen die Regierungen zwar ebenfalls zur Aufsicht verpflichtet sind, sie aber von ihren diesfälligen Wahrnehmungen jederzeit den Consistorien, denen dann die weitere Einleitung und Entscheidung zusteht, Mittheilung machen müssen; so wie letztere auf eigene Kenntniß dessen, was die zu ihrem besondern Geschäftskreise untergeordnete amtliche Thätigkeit und das außeramtliche Leben der Geistlichen betrifft, in so weit nur nicht von gemeinen Verbrechen derselben die Rede ist (welchenfalls die Erörterung nicht der Disziplinar-Behörde, sondern dem ordentlichen Richter zusteht), sofort einzuschreiten haben. Hiernach beschränkt sich das Disziplinar-Ressort der Regierungen über die Geistlichen lediglich auf Fälle, wo Geistliche als Verwalter der äußern Angelegenheiten der Kirche und als Schul-Aufseher in Anspruch zu nehmen sind, in allen übrigen Beziehungen sind aber die Geistlichen der Disziplinar-Gewalt der Consistorien gänzlich untergeordnet. Berlin, den 29. Sept. 1827.

An das Königl. Consistorium zu Coblenz.

No. 124. Allerhöchste Cabinetsordre wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Pensionirung in Untersuchung gewesener Geistlicher und Schullehrer.

Auf Ihren Bericht vom 31. März c. bestimme Ich, daß gegen Geistliche und Schullehrer, deren Vergehen nach dem Resultate einer, in Gemäßheit Meiner Ordre vom 12. April 1822 geführten Disziplinar-Untersuchung nicht mit der Amtsentlassung, sondern nur mit einer Strafversetzung zu ahnden sein würde, wenn letztere wegen höheren Alters, oder wegen sonst verminderter Dienstfähigkeit des zu Versetzenden nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen für nicht anwendbar zu erachten ist, statt der Strafversetzung, deren unfreiwillige Emeritirung oder Pen-

sionirung mit einem nach dem Grade ihrer Verschuldung abzumessenden geringeren Emeritengehalte oder Pensionsbetrage, als denselben außerdem gebühren würde, von Ihnen festgesetzt werden soll. Sie haben diese Anordnung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. April 1830. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

No. 125. Straf-Versetzung.

Die Königl. Regierung hat nach Ihrem, die Disziplinar-Untersuchung wider den Küster und Schullehrer N. zu N. betreffenden Bericht vom 23. Januar c. aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 27. April v. J. richtig entnommen, daß die Festsetzung der in derselben gegen Geistliche und Schulbeamte gestatteten Straf-Emeritirung nicht von der Provinzial-Behörde erfolgen kann, sondern bei dem Ministerio nachgesucht werden muß. Es kann aber ferner die Straf-Emeritirung auch nur im Wege ihrer Substitution für eine eigentlich zu vollziehen gewesene Straf-Versetzung, und nur unter Beobachtung des ordnungsmäßigen Instanz-Verfahrens rücksichtlich der etwa gegen die disziplinarische Straf-Entscheidung überhaupt erfolgenden Recurs-Einlegung eintreten. Hiernach stellt sich also in denjenigen Fällen, wo nicht schon die erste Disziplinar-Entscheidung vor das Ministerium, wegen der verfassungsmäßig von demselben ausgegangenen Anstellung des Angeklagten gehört, das Verfahren der Provinzial-Behörde dahin fest, daß dieselbe auch in den nach ihrer Ansicht zur Straf-Emeritirung geeigneten Fällen ihren Disziplinar-Beschluß zunächst auf Straf-Versetzung des Angeklagten, nach Befinden des Falles mit Ausschließung eines Anspruches desselben auf Erhaltung in seinem bisherigen Diensteinkommen, oder resp. mit bestimmter Festsetzung seiner Translocation in eine geringere Stelle zu richten, und dieser Entscheidung nur den Vorbehalt des beabsichtigten eventuellen Antrages der Substitution einer Straf-Emeritirung beizufügen hat. Das so gefaßte Resolut wird alsdann dem Denunciaten mit der vorschriftsmäßigen Belehrung über die binnen vierwöchentlicher Frist ihm frei stehende Recurs-Einleitung publicirt; falls sodann die letztere erfolgt, bei Einsendung der Akten der gutachtliche Antrag auf Straf-Emeritirung unter gehöriger Anzeige über das Einkommen der Stelle und die sonst zur Sache einschlagenden Verhältnisse mit in den Bericht aufgenommen, und eben so in dem Falle, wo die Recurs-Einleitung unterbleibt, die Sache nach eingetretener Rechtskraft des Resoluts dem Ministerio zur Festsetzung der Emeritirung vorgelegt. Das in der vorliegenden Untersuchungssache gefaßte, hierbei zurück erfolgende Resolut hat die Königl. Regierung diesem gemäß mittelst anderweitiger Beschlußnahme zu berichtigen. Berlin, den 21. März 1831.

An die Königl. Regierung zu Coblenz.

No. 126. Cabinetsordre über die Diensteinkünfte der Entsetzten.

Mit dem in dem Berichte des Staatsministeriums vom 28. Febr. d. J. motivirten Antrage einverstanden, genehmige Ich, daß die Diensteinkünfte eines zur gerichtlichen oder Disziplinar-Untersuchung gezogenen und mit Entsetzung oder Entlassung bestraften Beamten, welche während seiner Amts-Suspension gesammelt und nicht zu den Kosten der Stellvertretung und Untersuchung, so wie zum Ersatz des etwa verursachten Schadens verwendet worden sind, zur Verfügung der vorgesetzten obern Dienstbehörde gestellt werden, um sie nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zum Besten und für das dringende Bedürfniß des

Beamten selbst zu verwenden, so daß solche ersparte Diensteinkünfte nur dann der Casse anheimfallen, wenn die obere Behörde eine Verfügung im Interesse des Beamten der Lage der Sache nicht gemäß findet.

Berlin, den 20. April 1821. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 127. Rescript über denselben Gegenstand.

Die 2c. erhält hierneben Abschrift der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 20. April d. J., betreffend die Disposition über die Diensteinkünfte eines, zur gerichtlichen oder Disziplinar-Untersuchung gezogenen, und mit Entsetzung oder Entlassung bestraften Beamten, welche während seiner Amts-Suspension gesammelt, und nicht zu den Kosten der Stellvertretung und Untersuchung, so wie zum Ersatz des etwa verursachten Schadens verwendet worden sind, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen. Berlin, den 3. Sept. 1831.

No. 128. Circular-Rescript über das Untersuchungs-Verfahren.

Bei dem an das Ministerium zur Entscheidung in der Recurs-Instanz gelangten Disziplinar-Untersuchungen gegen Kirchen- und Schulbeamte, ist verschiedentlich der Mangel an einer gehörigen Schluß-Verhandlung mit dem Angeklagten und Berichtigung des Defensionspunktes bemerkt worden. Beides kann, zur Vollständigkeit des Untersuchungs-Verfahrens, auch in Disziplinarsachen nicht für überflüssig erachtet werden. Es ist daher in Zukunft bei denselben mit Aufmerksamkeit darauf zu halten, daß, nach Beendigung der Verhandlungen über die Litiscontestation und Beweisaufnahme, diese dem Angeklagten in einem Schlußtermine, unter summarischer Verständigung über ihre Resultate, zu seiner Erklärung vorgelegt werden, ob und was er noch etwa zu einer Vervollständigung der Verhandlungen beizubringen habe, nach deren anerkannter Vollständigkeit und Spruchreife ihm eventuell die Belehrung der ihm freistehenden Abgabe einer Schluß-Defensions-Ausführung zu Protocoll, oder Einbringung derselben in einer besondern Vertheidigungsschrift binnen angemessener präclusivischer Frist zu ertheilen, und seiner darüber erfolgenden Erklärung gemäß zu verfahren ist. In gleicher Art ist es auch wiederum nach erfolgter Einlegung des Recurses an das Ministerium gegen den ergangenen Disziplinar-Beschluß, in denjenigen Fällen zu halten, wo, durch die Anbringung erheblicher nova in facto, noch fernerweite Instructions-Verhandlungen herbei geführt worden sind. In den andern Fällen kann, nach eingebrachter Recursbeschwerde, mit sofortiger Einsendung der Akten an das Ministerium verfahren werden, wenn der Recurrent entweder ausdrücklich seine lediglich Submission auf den Inhalt der Akten erklärt, oder sogleich eine dergestalt vollständige und deutliche Auseinandersetzung seiner Beschwerdegründe beigefügt hat, daß sich dieselben daraus mit genügender Klarheit entnehmen lassen: wo hingegen auf undeutlich ausgeführte, oder überhaupt unmotivirt gestellte Recurs-Eingaben, den Recurrenten durch protocollarische Vernehmung die Gelegenheit und Anleitung zu einer genügenden Ausführung ihrer Beschwerde zu geben ist.

Berlin, den 30. Juli 1830.

G. Sorge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer. (Wittwen-Cassen.)

No. 129. Rescript der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern an die Königl. Regierung zu Cleve, das Sterbequartal der Schullehrer betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 4. v. M. genehmigen wir, daß die Bestimmung des Allgem. Landr. im §. 833. Tit. II. Th. 2., wegen des Sterbequartals in Ansehung der im Amte verstorbenen Pfarrer, auch auf die Schullehrer, welche aus einer öffentlichen oder Communal-Casse Gehalt beziehen, und zwar für die linke sowohl als die rechte Rheinseite Anwendung finde; auch daß die Sterbequartale nach dem Etatsjahr vom 1. Januar an berechnet werden.

Berlin, den 12. September 1817.

No. 130. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, den Schullehrerwittwen- und Waisen-Unterstützungsverein betreffend.

Das Ministerium genehmigt hierdurch auf den, von der Königl. Regierung in Betreff des für den dortigen Regierungsbezirk errichteten Schullehrerwittwen- und Waisen-Unterstützungsvereins unterm 3. d. M. erstatteten fernern Bericht, daß 1) von nun an keiner der bereits angestellten Lehrer, welcher das 60ste Lebensjahr vollendet hat, weiter in den Verein aufgenommen werde, und daß — 2) aus dem Haupt-Aemterkirchen-Revenüenfonds in der Rücksicht, daß die meisten Schullehrer zugleich Küster sind, und eine Unterstützung jener Anstalt aus diesem Fonds sich also wohl rechtfertigen läßt, überhaupt Sechs Hundert und Vierzig Thaler jährlich vom 1. Januar 1822 ab, an die Casse der Anstalt gezahlt, und nebst den aus Privatpatronats-Kirchencassen vorerst auf 20 Jahre unterzeichneten, unstreitig ohne Widerspruch der Kirchengemeinden erfolgenden jährlichen Beiträgen der Drei Hundert und Sechszig Thaler, und dem Ertrage der von dem Königl. Ministerio des Innern bewilligten Hauscollecte kapitalisirt, und die hiervon zu erhaltenden Zinsen gleichfalls zu Capital, und zwar zunächst für die ersten 10 Jahre geschlagen, hiervon also nichts vertheilt werde. Nach Ablauf dieser 10 Jahre wird sich näher beurtheilen lassen, ob nach Maaßgabe der Zahl der nach und nach eingetretenen und der bereits wieder verstorbenen Wittwen es nothwendig sein wird, die Zinsen ganz oder theilweise noch fernerhin zum Capital zu schlagen oder nicht. Endlich wird genehmigt, daß — 3) ein Beschluß des Vereins dahin extrahirt werde, daß a) das Maximum der zu bewilligenden Wittwenpension vorerst von Funfzig Thalern auf jährlich Zehn Thaler ermäßigt, und b) das Antrittsgeld von Zwei Thalern auf Vier Thaler und der jährliche Beitrag von Einem Thaler Zehn Sgr. auf Zwei Thaler erhöht werde. Wo es thunlich, ist nichts dagegen zu erinnern, daß diese Beitragserhöhung aus der Ortsschulcasse berichtigt werde.

Berlin, den 24. Februar 1823.

No. 131. Reglement für die in dem Frankfurter Regierungs-Bezirke errichteteten Kreis-Elementarschullehrer-Wittwen- und Waisen-Societäten.

In jedem Kreise des Frankfurter Regierungs-Bezirkes bestehet eine besondere Elementar-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Societät in Ver-

bindung mit einer Sterbegesellschaft, jedoch mit Ausnahme des Spremberger Kreises, dessen Schullehrer-Wittwen-Societät sich seit dem Jahre 1826 mit der des Cottbusser Kreises vereinigt hat. Für diese Societäten wird, mit Aufhebung des denselben unterm 12. Januar 1817 ertheilten Reglements und der diesem nachgefolgten Bestimmungen, allgemein hierdurch Nachstehendes festgesetzt.

I. Mitglieder der Societät. — §. 1. Alle seit dem Jahre 1818 in dem hiesigen Departement angestellten und confirmirten Schullehrer auf dem Lande, so wie diejenigen städtischen Schullehrer, welchen der Beitritt zu der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht zur Pflicht gemacht worden ist, sind vermöge ihrer Stelle, es mag in ihrer Vocation solches bedungen, und sie mögen verheirathet sein oder nicht, Mitglieder der erwähnten Gesellschaft ihres Kreises, und es wird grundsätzlich angenommen, daß die jährlichen Beiträge von den Einkünften der Stellen, folglich auch während der etwanigen Gnadenzeit, oder, so lange eine solche blos interimistisch verwaltet wird, von deren Verweser entrichtet werden müssen. — §. 2. Schullehrer, welche vor dem Jahre 1818 angestellt, und bisher der Gesellschaft nicht beigetreten sind, dürfen, wenn sie den Beitritt jetzt noch verlangen, das 60ste Lebensjahr nicht erreicht haben und mit chronischen Krankheiten nicht behaftet sein, auch sind sie verbunden, nach dem Ermessen der Gesellschaft, die fixirten jährlichen Beiträge von 1818 an ganz oder theilweise zur Casse nachzuzahlen. — §. 3. Förmlich bestallten Cantoren, Organisten, Stadtmusikern und Küstern, denen zwar kirchliche, aber keine Schullehrer-Geschäfte obliegen, sind zum Beitritte nicht berechtiget. Es stehet aber der Gesellschaft frei, unter nachgesuchter und erhaltener Genehmigung der unterzeichneten Regierung, solchen Individuen den Beitritt zu gestatten, und die Antritts- oder Einkaufssumme derselben, nach Beschaffenheit ihrer zeitherigen Dienstzeit oder ihres Alters durch einen gemeinschaftlichen Beschluß festzusetzen. — §. 4. Der bloße Verweser einer Schulstelle hat als solcher, wenn auch aus den Einkünften derselben die Beiträge, wie sie sein Vorfahrer geleistet hat, entrichtet werden müssen, demnach erst ein Anrecht an den Vortheilen der Gesellschaft, wenn er zu dieser Stelle wirklich berufen und dazu bestätigt worden ist, in welchem Falle er auch erst das Antrittsgeld zu zahlen hat. — §. 5. Ein confirmirter Schullehrer-Adjunct ist zum Beitritte nicht verpflichtet, so lange der, dem er adjungirt ist, Mitglied der Societät bleibt. Jedoch ist er zum Beitritt berechtigt, wenn er sich hierzu gleich bei seinem Dienstantritt erklärt, und gleiche Leistungen, wie sie der Emeritus gegen die Societät hat, auf sich nehmen will. — §. 6. Keinem, der einmal Mitglied ist, stehet der Austritt aus der Gesellschaft deshalb frei, daß er seine Ehefrau durch den Tod, oder durch Scheidung verloren hat, oder sich anheischig macht, nicht wieder heirathen zu wollen. — §. 7. Wer die Stelle, vermöge welcher er zeither Mitglied der Societät gewesen, ohne in eine andere, zur Societät gehörige, zu treten, freiwillig aufgiebt oder derselben entsetzt wird, hört auf, Mitglied der Gesellschaft zu sein. Nur emeritirten Schullehrern verbleibt die Mitgliedschaft, aber damit auch unverändert ihre frühere Verpflichtung gegen die Societät. Indessen soll ihnen der Austritt in dem Fall frei stehen, wenn ein confirmirter Adjunct vorhanden ist, der dann nach §. 5. die Verpflichtung hat, in ihre Stelle zu treten. — §. 8. Wird ein Schullehrer aus einem Kreise des Departements in den andern versetzt, so hört er zwar auf, Mitglied in dem Kreise zu sein, welchen er

verlassen hat; er wird es aber sogleich in demjenigen, in welchen er versetzt worden ist, ohne außer dem, was §. 15. bestimmt wird, ein besonderes Antrittsgeld erlegen zu dürfen. Wer dagegen in ein anderes Regierungs-Departement versetzt wird, hört gänzlich auf, Mitglied zu sein. — §. 9. Mit jedem Austritt aus der Societät ist nicht nur der Verlust der dereinstigen Vortheile von derselben für Wittwen und Waisen verbunden, sondern es kann auch durchaus keine Schadloshaltung wegen der geleisteten Beiträge etwa in Anspruch genommen werden. — §. 10. Die Herren Superintendenten oder Kreisschul-Aufseher sind verbunden, von jeder erfolgten Besetzung einer Elementar-Schullehrerstelle der diesfallsigen Wittwen-Societät ihres Kreises sofort Anzeige zu thun, auch solche davon in Kenntniß zu setzen, wenn und wie viel Zulage ein Lehrer erhalten hat, und wie hoch sich, Alles in Allem, der Ertrag der Stelle desselben belaufe.

II. Einkünfte der Gesellschafts-Casse. — §. 11. Die Einkünfte der Gesellschaft bestehen: 1) in den Zinsen des bereits im Jahre 1817 durch das Königl. Ministerium des Innern den gesammten 18 Kreis-Societäten überwiesenen Stamm-Capitals von 900 Thalern, wozu der Herr Regierungsrath von Türk noch aus eignen Mitteln ein Geschenk von 180 Thalern hat fliessen lassen, so daß jede einzelne Societät einen eisernen Fonds von 60 Thalern besitzt, dessen Zinsen von der Entstehung der Anstalt an bis zu Ende des Jahres 1836 zur Vermehrung des Capitals benutzt werden sollen. — §. 12. 2) Zur Casse fließt ferner der Ertrag einer, unter Genehmigung der höhern Behörde, entweder an dem Gedächtnißtage der Verstorbenen oder sonst an einem Sonntage zwischen Michaelis und Weihnachten jeden Jahres, von den Herren Geistlichen zu sammelnden, acht Tage zuvor abzukündigen und der Wohlthätigkeit der Gemeine zu empfehlenden Kirchen-Collecte. — §. 13. 3) Auch verstärkt sich der Fonds bis zu und mit dem Jahre 1836 a. durch die aus den Privat-Patronats-Kirchen-Cassen, welche einen jährlichen Ueberschuß gewähren, bis zu diesem Zeitpunkte von den Herren Patronen und von den Gemeinen bewilligten Beiträge; b. durch gleiche Beiträge bis 1836 aus den Kirchen-Cassen der Lausitz Königl. Patronats; c. durch einen, erst am Ende des Jahres 1836 zu bestimmenden Beitrag aus dem Kirchen-Revenüen-Fonds der Neumark und aus dem Neuzelleschen Schulfonds, wenn und in so fern es der Zustand dieser Casse alsdann gestatten wird. — §. 14. 4) Außerdem zahlet jedes Mitglied ein Antrittsgeld von 2 Thalern in den ersten vier Wochen nach seiner Amtseinweihung, oder nach der Erklärung, daß es der Gesellschaft beitreten wolle, demnächst aber, von dem darauf folgenden Quartale an, auch einen jährlichen Beitrag, welchen jede Societät nach ihrem Ermessen und zwar entweder in gleicher Höhe für alle Stellen, nach einem, unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Ertrages der Schulstelle in jedem Kreise festzustellenden Satze, zu bestimmen, oder auch nach einer Classifikation der Schulstellen in „gut" oder „mittelmäßig" oder „schlecht" dotirten Stellen zu 2 Thlr. für die Erste, zu 1 Thlr. 10 Sgr. für die Zweite, und zu 20 Sgr. für die dritte Classe oder nach anderen, durch Uebereinkunft zu bestimmenden Sätzen, anzusetzen befugt sein soll. Auch bleibt ihr zu bestimmen überlassen, ob sie die Beiträge vierteljählich oder auf einmal fürs ganze Jahr, ob prae- oder postnumerando, erheben will. — §. 15. 5) Mitglieder, welche eine Gehaltszulage erhalten, zahlen davon, so wie, wenn sie auf bessere Stellen versetzt worden sind, von dem Mehrertrage derselben gegen die

vorige Stelle, eine monatliche Rate, oder den zwölften Theil ein für allemal zur Casse. — §. 16. Den Administratoren der Casse liegt ob, auf die rechtmäßige Vermehrung der Fonds der Gesellschaft jederzeit Bedacht zu nehmen, vorzüglich aber, sobald ein disponibler Bestand von 50 Thlr. vorhanden ist, auf eine pupillarisch sichere Weise, jederzeit aber nur unter Genehmigung der unterzeichneten Regierung, für die zinsbare Belegung dieses Bestandes Sorge zu tragen. — §. 17. Zu der mit der Wittwen-Societät verbundenen Sterbecasse, über welche besondere Rechnung zu führen ist, zahlt der Eintretende 10 Sgr., und außerdem beim Ableben jeden Mitgliedes ebenfalls 10 Sgr. Zu dieser Sterbe-Gesellschaft kann Niemand beitreten, der nicht Mitglied der Wittwen-Societät ist, so wie jeder, der aus der letztern scheidet, auch damit aus der Sterbe-Gesellschaft austritt. — §. 18. Wer das Antrittsgeld nicht prompt berichtigt, und damit bis zu einem halben Jahre rückständig verbleibt, hat dann den Betrag desselben doppelt zu entrichten. Wer seine fortlaufenden Beiträge bis zum nächsten Termin unberichtigt läßt, muß die Hälfte des Betrages bei dem zweiten Termin, wenn er auch bis dahin noch nicht Zahlung geleistet hat, den ganzen Betrag doppelt einzahlen. Damit allen Rückständen möglichst vorgebeugt werde, soll es indessen zur Einziehung der Antrittsgelder, der Beiträge, und nöthigenfalls der vorgedachten Strafen, gar keiner Förmlichkeiten bedürfen, die Einziehung vielmehr ohne alles weitere Verfahren, durch Beschlagnahme der Einkünfte des säumigen Mitgliedes oder durch Polizei-Execution bewirkt werden können. Letztere sind die Landräthe auf Requisition der den Vereinen vorstehenden Superintendenten oder Schul-Inspectoren zu verfügen verbunden. Freiwillig eingetretene Mitglieder (§. 3.) und solche, die freiwillig die Mitgliedschaft fortsetzen, oder die Obliegenheiten derselben gegen den künftigen Genuß ihrer Rechte erfüllen zu wollen, versprochen haben (§. 22.), verlieren ihre Ansprüche und werden excludirt, wenn sie, mehrmals erinnert, dennoch mit einem zweijährigen Beitrage in Rest verblieben sind. Aus der Sterbe-Gesellschaft wird ein solches Mitglied ausgeschlossen, das für zwei Sterbefälle hintereinander in Rest verblieben und fruchtlos gemahnt worden ist.

III. Ausgabe der Gesellschafts-Casse. — §. 19. In jährlichen, halb- oder vierteljährlichen Raten, wie es jede Societät zu bestimmen für zweckdienlich erachtet hat, werden die Pensionen an Wittwen oder Waisen der Gesellschaft gegen Quittungen, auf welchen das Leben des Berechtigten, und bei Wittwen auch der Umstand, daß solche nicht wieder verheirathet sind und ein sittliches Leben führen, von den Magisträten oder Dorfgerichten bescheinigt sein muß, postnumerando richtig verabreicht, den Wittwen also nur so lange sie sich nicht wieder verheirathet oder durch einen offenkundigen, schlechten und ärgerlichen Lebenswandel, sich jeder Unterstützung unwürdig bezeigt haben, den hinterlassenen Waisen aber nur, so fern sie leibliche und eheliche Kinder des Verstorbenen sind. Ob und wie viele Kinder eine Wittwe hat, macht keinen Unterschied. Hinterläßt ein Mitglied nur Waisen und keine Wittwe, so bekommen solche eine ganze Wittwen-Portion, bis das jüngste Kind das 14te Jahr vollendet hat. Hinterläßt ein Mitglied außer seiner Wittwe noch Kinder unter 15 Jahren aus einer frühern Ehe, so wird die Pension unter diese und die Wittwe getheilt. Eine geschiedene Ehefrau ist nicht pensionsfähig, wohl aber deren, mit dem verstorbenen Mitgliede ehelich erzeugten, unmündigen Kinder, die, wenn

noch Kinder unter 15 Jahren aus einer frühern Ehe vorhanden wären, die Portion nach Köpfen mit solchen zu theilen haben. Stirbt eine Wittwe, oder verheirathet sie sich und sind noch Kinder des verstorbenen Mitgliedes unter 15 Jahren vorhanden, so treten diese, bis das jüngste dieses Alter erreicht hat, an ihre Stelle. Kinder, welche schon ihren Unterhalt verdienen können, müssen den jüngern Geschwistern ihren Antheil überlassen, welcher jedesmal den Vormündern gereicht wird. Die Pensionsberechtigung tritt mit dem ersten des Monats ein, der auf die etwa bewilligte Gnadenzeit folgt. — §. 20. Bis zum Schlusse des Jahres 1836 dürfen nur die jährlichen Beiträge der Mitglieder an die Percipienten vertheilt, alle übrigen Einkünfte der Societät aber müssen zur Vermehrung des Fonds angewendet werden. Vom Jahre 1837 an kömmt dagegen die ganze jährliche Einnahme zur Vertheilung in vorbeschriebener Art unter die jedesmal vorhandenen Wittwen und Waisen; jedoch geschieht die Vertheilung in den erstern und spätern Jahren so, daß jederzeit Ein Wittwen-Antheil für die Casse zurückbehalten, und, wenn z. B. sechs Wittwen vorhanden sein sollten, die zu zahlende Summe in sieben Theile getheilt wird, damit theils die Unkosten der Verwaltung bestritten, theils in außerordentlichen Fällen an Wittwen oder Waisen Gratificationen gereicht werden können. Hieraus folgt, daß wenn nur eine einzige Wittwe vorhanden wäre, die Einkünfte der Societäts-Casse eines ganzen Jahres unter diese und die Wittwe getheilt werden müssen, welches, um großen Mißverhältnissen vorzubeugen, die Festsetzung nothwendig macht, daß unter keinerlei Umständen eine Wittwen- oder Waisen-Portion die Summe von 25 Thlr. übersteigen dürfe. — §. 21. Societäten, welche nach §. 14. einen dreifachen Ansatz der jährlichen Beiträge zu bestimmen für rathsam erachtet haben, sind gleichfalls verbunden, über die Zahl der vorhandenen Percipienten Einen Antheil mehr, und zwar zu dem höchsten Satze, zum Vortheile der Casse in Ansatz zu bringen, die übrige Berechnung werden sie sich aber dadurch erleichtern, wenn sie die jedesmalige Dividende in Drittheile zerfällen. Diejenige Wittwe, deren Ehemann jährlich 2 Thlr. beigetragen, erhielte $\frac{3}{3}$; diejenige, für welche 1 Thlr. 10 Sgr. bezahlt worden, $\frac{2}{3}$; diejenige endlich, deren Ehemann nur mit 20 Sgr. beigetreten wäre, nur $\frac{1}{3}$ der zu vertheilenden Summe. Wären z. B. 72 Thlr. unter 6 Percipienten incl. der Casse zu vertheilen, von denen

A. 2 Percipienten $\frac{3}{3}$ also $\frac{6}{3}$,
B. 2 " $\frac{2}{3}$ " $\frac{4}{3}$,
C. 2 " $\frac{1}{3}$ " $\frac{2}{3}$

empfangen sollten, so ergäbe dieses überhaupt $\frac{12}{3}$. Die Dividende würde demnach in 12 gleiche Theile zu theilen sein, und folglich das Drittheil in dem angenommenen Falle 6 Thlr. betragen, hievon würden zu Theil:

A. jedem der 2 Percipienten $\frac{3}{3}$,
also 18 Thlr. und zusammen . . . . 36 Thlr.
B. jedem der 2 Percipienten $\frac{2}{3}$,
also 12 Thlr. und zusammen . . . . 24 "
C. jedem der 2 Percipienten $\frac{1}{3}$,
also 6 Thlr. und zusammen . . . . 12 "

Summa 72 Thlr.

§. 22. Obgleich den ihres Amtes entsetzten, oder entlaufenen Mitgliedern so wenig, als den Erben eines Mitgliedes, das sich selbst entleibt haben sollte, ein Recht auf Pensionsgewährung oder auf die Zurückzahlung

der geleisteten Beiträge zustehen kann, so bleibt es doch dem Billigkeits-gefühl der Societäten überlassen, nach Umständen der Gattin eines solchen entsetzten oder entlaufenen Mitgliedes zu gestatten, an Stelle desselben die Beiträge fortzuzahlen, um beim Ableben ihres Ehemannes zur Wittwen-Portion zu gelangen, ingleichen, ob sie, nach gemeinschaftlichem Beschlusse durch Stimmenmehrheit, die anerkannt rechtschaffene Wittwe und die Kinder eines Mitgliedes, das durch Selbstmord geendet haben sollte, zur Perception gelangen lassen will. In beiden Fällen ist die Genehmigung der Regierung einzuholen. — §. 23. Was nach §. 17. als Beitrag zur Sterbecasse gezahlt wird, soll ohne Abzug bei einem eintretenden Todesfalle den sich legitimirenden, nächsten Erben des Verstorbenen, oder dem Ortsprediger zur Auszahlung an selbige, sobald der Todesfall gehörig beglaubiget ist, ausgezahlt werden, um wo möglich noch zur Beerdigung verwandt werden zu können, indem durch die Eintrittsgelder immer so viel zur Ausgabe bereit liegt und liegen muß, als für den nächsten Todesfall gehört. Treten mehrere Sterbefälle ein, so müssen die Sterbebeiträge möglichst bald ausgeschrieben werden, auch wird in solchem Falle die Wittwen-Casse einigen Vorschuß leisten können. Das Sterbegeld gehört nicht zu dem Vermögen des Verstorbenen, es kann also darüber zu keinem andern Zwecke disponirt, noch durch die etwanigen Gläubiger daran Anspruch gemacht werden, sondern es bleibt zur Bezahlung der Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses des Verstorbenen, und wenn dazu nicht Alles gebraucht wird, zu einiger Unterstützung der Nächsten seiner Angehörigen bestimmt.

IV. Vorsteher und Verwalter der Casse. — §. 24. Vorsteher der Societät ist in jedem Kreise der Kreis-Superintendent, wenn er zugleich Schulinspector ist, sonst dieser, von mehreren Superintendenten oder Schulinspectoren in einem Kreise, derjenige, der hierzu von der Regierung bestimmt wird. Die unmittelbare Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins führen drei Administratoren, die von den Mitgliedern des Vereins aus ihrer Mitte, durch die Stimmenmehrheit, gewählt werden. Diese Wahl bedarf der Bestätigung des Vorstehers, und ist dabei so viel als möglich darauf Bedacht zu nehmen, daß zur Erleichterung der Geschäfts-Verbindung, nur Mitglieder, die in der Nähe des Vorstehers wohnen, gewählt werden. — §. 25. Von den Administratoren führt Einer den Vortrag und die Leitung der Geschäfte, der Andere das Cassenwesen, der Dritte die Controlle. Dem Erstern muß jeder Todesfall bekannt gemacht werden. Sämmtliche Administratoren schreiben die Beiträge aus, zu deren Zusammenbringung jeder Kreis noch in kleinere Districte eingetheilt werden kann, deren von den Schulinspectoren zu erwählende Vorsteher die Gelder einsammeln und an die Administration einschicken. Die Vertheilung der Gelder wird aber mit Zustimmung Aller gemacht, und Einnahme und Ausgabe wird sowohl von dem Rendanten als von dem Controlleur zu Buche gebracht. — §. 26. Die Administratoren führen ihr Geschäft unentgeldlich, daher auch Niemand gezwungen werden kann, dasselbe länger, als drei Jahre zu verwalten, auf so lange aber ist jedes Mitglied es zu übernehmen verpflichtet, welches dazu erwählt wird. — §. 27. Jährlich im Februar müssen die Administratoren, die von dem Rendanten angefertigte und von den Andern durchgesehene Rechnung in einem Convente der Societät unter dem Vorsitze des Vorstehers, der diese Zusammenkunft ausschreibt, vorlegen. Die Mitglieder werden aufgefordert, diesen Convent nicht ohne Noth zu versäumen. Wer dabei

zu erscheinen verhindert wird, muß sein Stimmrecht durch einen Anwesenden vertreten lassen. Hierbei werden alle etwa zweifelhafte Sachen berathen und nach Mehrheit der Stimmen entschieden, die Rechnungen durchgegangen und dechargirt, Vorschläge angehört, die Administratoren an die Stelle der Abgehenden erwählt und sonstige Beschlüsse innerhalb der Grenzen dieser Statuten gefaßt. — §. 28. Die Documente oder diejenigen baaren Gelder der Casse, welche nicht sofort ausgegeben oder belegt werden können, verwahret derjenige Superintendent oder Schulinspector, welcher das Präsidium der Societät übernommen hat, auf diejenige legale Weise, welche ihn bei etwanigen Unfällen verantwortungslos machen kann. Um dieses demselben zu erleichtern, gestattet die Regierung, daß wenigstens die Documente jeder dieser Societäten gegen Empfangsscheine bei der Instituten- und Communal-Casse zu Frankfurt ad Depositum genommen werden können. Jedenfalls muß ein Verzeichniß der Documente und Bestände, welches dem in der Jahres-Rechnung befindlichen gleich ist, gefertiget und bei dem Präses verwahrlich niedergelegt werden. — §. 29. Die Administratoren sind verpflichtet, sofort nach gehaltenem Convente dem zum Präses erwählten Superintendenten oder Schulinspector einen Extract der abgenommenen Jahres-Rechnung vorzulegen, worin die Einnahme und Ausgabe nach den verschiedenen Titeln der Rechnung summarisch nachgewiesen ist, und dieser Extract wird von dem gedachten Präses als mit der Rechnung übereinstimmend attestirt, und spätestens im Monat Mai jeden Jahres bei der Regierung eingereicht. — §. 30. Da die Capitalien der Casse nie ohne Zustimmung der Regierung und nicht anders als gegen pupillarische Sicherheit verliehen werden dürfen, so muß auch von jeder dabei vorfallenden Veränderung der Provinzial-Behörde Nachricht gegeben werden.

Frankfurt a. O., den 28. August 1826.
Königl. Preuß. Regierung.

Vorstehendes Reglement für die im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. bestehende Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt wird auf den Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 12. d. M. hiermit überall genehmigt und zugleich der Anstalt die Rechte einer moralischen Person noch ausdrücklich beigelegt.

Berlin, den 20. October 1826. v. Altenstein.

No. 132. Reglement einer Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer in den Regierungs-Bezirken Coblenz, Trier, Cöln und Düsseldorf.

I. Zweck der Anstalt. — §. 1. Diese Anstalt hat die Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder verstorbener Elementarlehrer zum Zweck.

II. Umfang der Anstalt. — §. 2. Sie ist ein gemeinschaftlicher Verein für alle Elementar-Schullehrer der Regierungs-Bezirke Coblenz, Trier, Cölln und Düsseldorf ohne Unterschied der Religion.

III. Beginn der Anstalt. — §. 3. Sie tritt mit dem 1. Januar 1832 in Kraft, so daß von diesem Zeitpunkte an die Beitragszahlungen der Mitglieder nach ihrer Pensions-Fähigkeit zu einer Pension in bestimmten Terminen gelangen.

IV. Mitglieder des Vereins. — §. 4. Alle ordentliche Lehrer öffentlicher Elementar-Schulen, welche nach dem 1. Januar 1832 mit landesherrlicher Genehmigung definitiv angestellt werden, müssen dem

Vereine beitreten, sie mögen verheirathet sein oder nicht. Ausgenommen sind: a) diejenigen Schullehrer, welche bereits der allgemeinen Wittwen-Casse beigetreten sind; b) diejenigen, welche durch ihre Vocation zu diesem Beitritt verpflichtet werden; c) die katholischen Geistlichen, wenn sie zu einer Schullehrer-Stelle berufen werden. — §. 5. Dasselbe gilt auch von denjenigen Schullehrern, deren Anstellung zwar nur provisorisch bestätigt wird, die aber ihrem Prüfungs-Zeugnisse zufolge zu einer Anstellung befähigt sind und für ihre Stellen zur Vereidung zugelassen werden. — §. 6. Jetzt schon angestellte Schullehrer können dem Vereine bis zum 31. December 1833 beitreten, sofern sie zur Zeit ihres Beitritts das 50ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, mit keiner chronischen lebensgefährlichen Krankheit behaftet sind, und der Mann nicht volle 15 Jahre älter ist als seine Ehefrau. Nach Ablauf dieses Termins aber werden solche Schullehrer dann nur zum Beitritte zugelassen, wenn sie zur Zeit ihrer Erklärung, dem Vereine beitreten zu wollen, das 45ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Läßt ein Schullehrer den ersten Termin verstreichen, so muß er außer dem Antrittsgelde und den rückständigen Beiträgen noch eine Zubuße von zwei Thalern entrichten, und eben so zwei Thaler für jeden fernern versäumten Receptions-Termin.

V. Aufnahme der freiwilligen Mitglieder. — §. 7. Wer als freiwilliges Mitglied aufgenommen werden will, meldet sich deshalb, unter Ueberreichung eines Geburtsscheins, eines von einem approbirten ausübenden Arzte ausgestellten Attestes über seinen Gesundheitszustand, und sofern er verheirathet ist, eines Geburtsscheins seiner Ehefrau, vor dem 1. Februar und dem 1. August jeden Jahres, bei dem Landrathe seines Kreises. Sofern sich hinsichtlich seines Gesundheitszustandes, seines Alters, des Alters seiner Ehefrau, kein Bedenken ergiebt, trägt der Landrath sofort bei der Königlichen Regierung auf seine Zulassung an, so wie er im entgegengesetzten Falle derselben das Bedenken zur Entscheidung vorzulegen hat.

VI. Verbindlichkeit der Mitglieder. — §. 8. Der Austritt aus dem Vereine steht keinem Mitgliede frei, auch dann nicht, wenn dessen Ehefrau gestorben, oder eine Trennung der Ehe eingetreten wäre. — §. 9. Schullehrer, welche ihres Amts entsetzt werden, scheiden aus der Anstalt, jedoch steht es ihren Ehefrauen frei, die Beiträge fort zu entrichten, und dadurch ihren Anspruch auf eine Pension nach dem Tode ihres Mannes aufrecht zu erhalten. — §. 10. Die Versetzung eines Mitgliedes an eine andere Schule innerhalb des Regierungs-Bezirks ändert in den Rechten und Pflichten gegen den Verein nichts. Wenn ein Mitglied in einen andern Regierungs-Bezirk übergeht, so steht es ihm nur dann frei, Mitglied der Anstalt zu bleiben, wenn in diesem Bezirke noch keine ähnliche Anstalt existirt, und wenn er sich verpflichtet, seine Beiträge regelmäßig fortzuzahlen und zu dem Ende in dem Regierungs-Bezirk N. N. einen Bevollmächtigten stellt, an welchen die Anstalt sich zu halten hat. Wird im Regierungs-Bezirke ein Lehrer angestellt, der schon in einem andern Regierungs-Bezirk angestellt war, so ist dieser dem Verein beizutreten verpflichtet. — §. 11. Emeritirte Lehrer behalten für ihre Frauen und Kinder, für welche sie beigetragen haben, unter Fortdauer dieser Beiträge, auch die Ansprüche auf Pension. Sind sie unverheirathet, oder stirbt die Frau vor ihnen, so scheiden sie mit dem Zeitpunkte ihrer Emeritirung, oder des Absterbens der Frau, aus dem Verein aus. — §. 12. Schullehrer, welche ihr

Amt aus andern Gründen niederlegen, können unter gleicher Verpflichtung in der Anstalt bleiben. — §. 13. Dasselbe gilt auch von provisorisch angestellten Schullehrern, wenn sie der definitiven Bestätigung entweder entsagen, oder sie nicht erhalten. In beiden Fällen ihrer Entlassung vom Schulamte, erhalten sie zwar das Antrittsgeld, nicht aber die bis dahin gezahlten Beiträge zurück. — §. 14. Die in den §. §. 9. bis einschließlich 12. gedachten Schullehrer erhalten, wenn sie im Vereine nicht verbleiben wollen, weder das Antrittsgeld noch die entrichteten Beiträge zurück. — §. 15. Bleiben die in den §. §. 9. bis einschließlich 13. genannten Schullehrer resp. deren Frauen mit einer Beitrags-Zahlung länger als drei Monate nach dem Zahlungs-Termine im Rückstande, so hören sie dadurch auf, Mitglieder des Vereins zu sein. — §. 16. Sämmtliche Schullehrer, die aus dem Vereine scheiden, verlieren ihren Anspruch auf eine Pension für ihre Wittwen und Waisen. — §. 17. Jeder Schullehrer, der dem Vereine freiwillig beitritt, wird erst dann ein Mitglied des Vereins, wenn er das Antrittsgeld gezahlt hat. Jeder Schullehrer, der zum Beitritt verpflichtet ist, muß das Antrittsgeld gleich nach Empfang seiner Anstellungs-Urkunde spätestens binnen 10 Tagen entrichten. Nachdem das Antrittsgeld entrichtet worden ist, wird der betreffende Schullehrer in das Verzeichniß der Mitglieder des Vereins eingetragen, und demselben ein Aufnahmeschein der Königlichen Regierung nach beiliegendem Schema durch den Kreis-Landrath eingehändigt. — §. 18. Jedes Mitglied zahlt ein Antrittsgeld von 4 Thalern, an den Gemeinde-Empfänger seines Wohnorts. Dieses Antrittsgeld wird von neuem entrichtet, wenn das Mitglied in eine zweite, dritte u. s. w. folgende Ehe schreitet. — §. 19. Jedes Mitglied ist außerdem verpflichtet, jährlich einen Beitrag von Drei Thalern in zwei halbjährigen Raten, nämlich am 1. Januar und 1. Juli praenumerando an den Gemeinde-Empfänger gegen Quittung zu zahlen. — §. 20. Wenn einer der in den §. §. 9., 11., 12. bezeichneten Schullehrer oder Frauen mit den Beiträgen im Rückstand geblieben ist, die Verbindung zwischen ihnen und der Anstalt aber noch nicht aufgelöset ist; so müssen diese Rückstände beim Tode des Beitragpflichtigen aus seinem Nachlasse berichtigt werden. — §. 21. Der Nachfolger im Schulamte eines auf jede andere Art ausscheidenden Mitgliedes zahlt den Beitrag vom nächsten Receptions-Termine ab. Dasselbe gilt, wenn sein Vorgänger aufgehört hätte, Mitglied des Vereins zu sein. (§. 9. bis einschließlich 13.) — §. 22. Wer das Antrittsgeld oder die Beiträge nicht pünktlich abführt, wird nach 10 Tagen in 5 Sgr., nach 20 Tagen in 10 Sgr. und nach einem Monat in einen Thaler Strafe genommen. Diese Strafen werden mit dem rückständigen Antrittsgeld oder Beitrage, ohne daß ein Recurs zulässig ist, durch Polizei-Execution oder Beschlagnahme der amtlichen Besoldung des säumigen Mitgliedes auf Kosten desselben zum Vortheile der Casse des Vereins eingezogen.

VII. Von den Rechten der Anstalt. — §. 23. Der Verein kann Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse, unter Beobachtung der in dieser Beziehung den wohlthätigen Anstalten und Vereinen vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen, annehmen. Es versteht sich von selbst, daß spezielle Vermächtnisse ꝛc. zu Gunsten einer bestimmten einzelnen Confession ex mente testatorum behandelt werden müssen. — §. 24. Die Anstalt genießt Postfreiheit für die Correspondenz und Geldversendungen zwischen der Königl. Regierung und den Kreis- und Gemeinde-Behörden, so wie den Kreis- und Gemeinde-Cassen.

VIII. Einnahme des Vereins. — §. 25. Die Einnahmen des Vereins bestehen: a) in gewöhnlichen, b) in außergewöhnlichen. A. Die gewöhnlichen bestehen in den Zinsen des Capital-Vermögens, welches letztere aus 1) dem von des Königs Majestät zu erwartenden Gnaden-Geschenk, 2) aus dem Ertrag einer jährlich zu Anfang December abzuhaltenden und am vorherigen Sonntag von der Kanzel anzukündigenden Kirchen-Collecte, und 3) den nicht verausgabten Beständen überhaupt, gebildet wird; B. den von den Mitgliedern alljährlich zu entrichtenden Beiträgen. Die außergewöhnlichen bestehen: 1) in den Antrittsgeldern, 2) den Strafgeldern, 3) den Geschenken, Erbschaften und Vermächtnissen; doch sind letztere zu kapitalisiren, wenn von den Schenkern oder Testatoren nicht ausdrücklich ein Anderes verfügt worden.

IX. Ausgabe des Vereins. — §. 26. Die Ausgaben des Vereins bestehen a) in den Pensionen, b) in unbestimmten Ausgaben für Druckkosten, Schreibmaterialien rc. — §. 27. Zu den Ausgaben können verwendet werden: a) die Zinsen des Capital-Vermögens, b) die jährlichen Beiträge der Mitglieder, c) die außergewöhnlichen Einnahmen, in sofern sie nicht zum Capital-Vermögen geschlagen werden müssen. (§. 25. 3.) Die Ausgaben werden wie die Einnahmen bei dem Instituten-Fonds der Königlichen Regierung verrechnet. — §. 28. Die Höhe einer Pensions-Rate wird für die erste zehnjährige Periode, nämlich bis 1. Januar 1842, auf den Betrag von 15 Thalern festgesetzt. Mit dem Ablaufe dieser Periode kann von dem Vorstande des Vereins darüber, ob und wiefern eine Abänderung der Pensions-Rate zulässig ist, berathen und von dem Landrath gutachtlich an die Königl. Regierung zur weiteren Veranlassung berichtet werden.

X. Berechtigung zur Pension. — §. 29. Zur festgesetzten Pension sind berechtigt: a) die Wittwe jedes einzelnen Mitgliedes, so lange sie unverheirathet bleibt; b) die ehelichen Kinder jedes einzelnen Mitgliedes bis zum Schlusse des 15ten Lebensjahres. — §. 30. Ist nach dem Tode eines Mitgliedes bloß die Wittwe vorhanden, so erhält sie die ganze Pensions-Rate. Sind aber außer der Wittwe auch noch eheliche Kinder unter dem 15ten Lebensjahre vorhanden, so wird die Pensions-Rate zwischen der Wittwe und den Kindern zur Hälfte getheilt. Die den Kindern gebührenden Theile der Pensions-Rate werden an den Vormund der Kinder gezahlt, in sofern letztere nicht bei der Mutter erzogen werden. Hat das jüngste Kind das 15te Jahr vollendet, so fällt die den Kindern bestimmte Hälfte wieder der Wittwe zu, sofern dieselbe noch unverheirathet ist. Kinder eines Mitgliedes, dessen Wittwe sich wieder verheirathet, behalten die ihnen zustehende Hälfte der Pensions-Rate bis nach vollendetem 15ten Jahre. Ist keine Wittwe, sind aber Kinder des Verstorbenen unter dem 15ten Jahre vorhanden, so fällt die ganze Pensions-Rate den Kindern nach den Köpfen in der Art zu, daß der Antheil desjenigen Kindes, welches das 15te Jahr überschritten hat, oder welches vor dem 15ten Jahre stirbt, den übrigen Kindern ausgezahlt wird. Dasselbe gilt mit dem Antheile der Wittwe, wenn die Wittwe stirbt, ehe die Kinder das 15te Lebensjahr zurückgelegt haben. — §. 31. Die von ihren Männern geschiedenen Ehefrauen erhalten nach dem Tode der Erstern nur in dem Falle die Pension, wenn sie das Gericht für den unschuldigen Theil erklärt hat. Kinder einer geschiedenen Frau haben Antheil an der Pension und zwar: a) wenn sie mit Kindern einer zweiten, dritten und folgenden Ehe, und einer Ehefrau, welche mit ihrem Vater bis zu dessen

Tode in der Ehe lebte, concurriren, oder wenn sie mit einer solchen Ehefrau und nicht auch mit Kindern, welche der Verstorbene noch außer ihnen hinterlassen hat, zusammentreffen, so erhält die Wittwe die eine Hälfte der Pension, und sämmtliche Kinder aus den verschiedenen Ehen oder resp. die Kinder von der geschiedenen Frau allein, welche das 15te Jahr noch nicht vollendet haben, theilen die andere Hälfte nach den Köpfen. b) Wenn sie nicht mit einer Wittwe in dem Sinne ad a. zusammentreffen, so erhalten sämmtliche Kinder aus den verschiedenen Ehen ihres Vaters, welche noch nicht das 15te Jahr zurückgelegt haben, die ganze Pension und theilen solche nach den Köpfen. c) Wenn sie nicht mit Kindern einer zweiten, dritten oder folgenden Ehe, noch mit einer Ehefrau concurriren, welche mit ihrem Vater bis zu dessen Tode in der Ehe lebte, so erhalten sie: A. so lange ihre rechte Mutter am Leben ist, die eine Hälfte der Pension und die andere Hälfte verbleibt der Casse des Vereins, und B. vom Tode ihrer rechten Mutter ab, erhalten sie die ganze Pension. In beiden Fällen beziehen sie die ihnen hiernach gebührende Pension so lange, als keines unter ihnen das 15te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, und mehrere theilen solche nach den Köpfen. — §. 32. Die Wittwe und die Waisen, welche ein Sterbe-Quartal genießen, gelangen zu dem Genuß der Pension mit dem 1sten desjenigen Monats, welcher auf denjenigen folgt, in welchem das vocationsmäßige Gehalt des Verstorbenen aufhört.

XI. Zahlung der Pension. — §. 33. Die Pensionen werden praenumerando in halbjährigen Raten am 1sten der Monate Januar und Juli, gegen Quittung von dem Empfänger ausgezahlt. Unter der Quittung muß von dem betreffenden Bürgermeister bescheinigt werden, daß der Pensionsberechtigte am Leben, und hinsichtlich der Wittwe, daß diese noch unverheirathet sei. Ohne Quittung und ohne diese Bescheinigung darf der Empfänger keine Pensionszahlung leisten. Dagegen darf er jedem die Pensionszahlung leisten, der ihm die bescheinigte Quittung vorlegt.

XII. Verwaltung der Anstalt. — §. 34. Das Vermögen der Anstalt wird bei dem Instituten-Fonds der Königl. Regierung verwaltet, und zwar, zum Besten der Anstalt, ganz kostenfrei. — §. 35. Das Vermögen soll gesichert werden, durch Ausleihungen auf Hypotheken, gemäß der für öffentliche Anstalten bestehenden Verordnungen, oder durch Anlegung in Staatspapieren, deren Erwerbung solchen Anstalten gestattet ist. — §. 36. In jedem landräthlichen Kreise soll ein Vorstand bestehen, dessen Mitglieder sind: a) der Landrath als Vorsitzer, b) der, oder die Schul-Inspectoren des Kreises, c) der Communal-Empfänger des Kreishauptortes, als Ehrenmitglied. — §. 37. Die Geschäfte des Vorstandes bestehen: a) in der Führung des Verzeichnisses der Mitglieder; b) in der Prüfung und Bearbeitung der Aufnahme-Gesuche neuer Mitglieder; c) in der Erhebung der Einnahmen und Besorgung der Ausgaben; d) in der Anfertigung und Feststellung der halbjährigen Abschlüsse, welche die Einnahmen und Ausgaben vollständig darstellen, und den Cassen-Bestand oder Vorschuß nachweisen müssen; e) in der Einreichung dieser Abschlüsse und aller dazu gehörigen Quittungen, so wie des Cassen-Bestandes an die Verwaltung des Instituten-Fonds der Königlichen Regierung; f) in der Abgabe zweckdienlicher, dem Interesse der Anstalt entsprechender Vorschläge. — §. 38. Zur Besorgung dieser Geschäfte versammelt sich der Vorstand auf Einladung des Kreis-Landraths im Januar und Juli jedes Jahres, und zwar so zeitig, daß

sämmtliche Verhandlungen, Abschlüsse, Cassen-Bestände bis zum 1. Februar und resp. 1. August in N. eintreffen. Die Versäumung der Termine wird von der Königl. Regierung ohne Nachsicht mit Ordnungs-Strafen, welche der Vorstand ex propriis zu zahlen hat, gerügt werden. — §. 39. Der Vorstand verrichtet seine Geschäfte unentgeltlich. — §. 40. Die nähere Dienstanweisung für den Vorstand, so wie die näheren Bestimmungen über das Rechnungswesen werden von der Königl. Regierung ertheilt werden.

XIII. Oeffentliche Mittheilung über die Verwaltung der Anstalt. — §. 41. Im Monat Mai jedes Jahres wird über die Verwaltung der Anstalt im abgewichenen Jahre nach allen Zweigen der Einnahme und Ausgabe eine vollständige Ueberſicht im Amtsblatt gegeben werden.

XIV. Abänderung des Reglements. — §. 42. Wenn Abänderungen in den Bestimmungen dieses Reglements künftig für nothwendig erachtet werden sollten, so behält sich das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, nachdem darüber die Kreis-Schul-Behörden und die Verwaltungs-Commission gutachtlich sich geäußert haben, auf den diesfälligen Antrag der Königl. Regierung die Entscheidung vor.

N. N., den ten 183

Königl. Preuß. Regierung.

Vorstehendes Reglement für die in den vier Regierungs-Bezirken Coblenz, Trier, Cöln und Düsseldorf zu errichtenden Elementar-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten, wird auf den Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 14. November d. J., durch welche des Königs Majestät die Zwangsverpflichtung der vom 1. Januar 1832 ab anzustellenden Lehrer zum Beitritt begründet, den gedachten Anstalten die Rechte privilegirter Gesellschaften beigelegt und solche für befugt erklärt hat, die Theilnahme im Wege der Execution zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Anstalt anzuhalten, hiermit bestätigt. Berlin, den 10. December 1831.

v. Altenstein.

Schema. Aufnahme-Schein.

Daß der Schullehrer N. vom Monat N. ab, der Pensions-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen des Regierungs-Bezirks N. beigetreten ist, und am ten 18 das Antrittsgeld von 4 Thalern zur Casse des Vereins gezahlt hat, darüber wird ihm dieser Aufnahme-Schein mit der Erklärung ertheilt, daß er in das Verzeichniß dieser Anstalt eingetragen worden ist, und an allen denjenigen Verbindlichkeiten, Rechten und Vortheilen Theil haben soll, welche in dem Reglement für die Mitglieder dieser Anstalt de dato N., am ten 18 festgestellt worden sind. N. N., am ten 18

Der Königliche Landrath.

VII. Leitung des öffentlichen Unterrichts durch die verschiedenen Behörden.

No. 133. Auszug aus der Verordnung über die Verfassung der obersten Staats-Behörden.

Die Abtheilung für den Cultus und den öffentlichen Unterricht, hat zum Wirkungskreise alles, was als Religionsübung, Erziehung und Bil-

dung für Wissenschaft und Kunst ein Gegenstand der Fürsorge des Staats ist. Namentlich gehören dahin: 1) Alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra) wie diese Rechte das Allgemeine Landrecht bestimmt, ohne Unterschied der Glaubensverwandten. 2) Nach Maaßgabe der, den verschiedenen Religionspartheien zugestandenen Verfassung auch die Consistorialrechte (jus sacrorum), namentlich in Absicht der Protestanten nach Anleitung des Allgemeinen Landrechts. 3) Der Vortrag im Staatsrath wegen Tolerirung einzelner Secten und die Ausübung der dieserhalb bestimmten Grundsätze. 4) Die Aufsicht auf die Juden in Absicht ihres Gottesdienstes. 5) Der Religionsunterricht bei der Erziehung. 6) Alle höhere wissenschaftliche und Kunstvereine, welche vom Staat unterstützt werden, die Akademie der Wissenschaften und Künste, imgleichen die Bauakademie zu Berlin, insoweit der Staat sich eine Einwirkung auf solche vorbehalten hat, oder sie durch neue Constitutionen festsetzt, in jedem Fall aber ihre Fonds und deren Verwendung. 7) Alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte, Elementar-, Bürger-, Industrie- und Kunstschulen, ohne Unterschied der Religion. 8) Alle Anstalten, welche Einfluß auf die allgemeine Bildung haben. Hat die Abtheilung in dieser Hinsicht Bemerkungen, in Absicht auf die Theater, zu machen; so theilt sie solche dem Staatskanzler, oder dem Chef der Abtheilung für die allgemeine Polizei, nach Beschaffenheit der Sache mit. Unsere Genehmigung muß der Chef der Abtheilung des Cultus und öffentlichen Unterrichts namentlich einholen: 1) über jede Annahme und jede Veränderung von Stiftungen für religiöse und Schulzwecke, auch jede stiftungswidrige Verwendung. 2) Zur Besetzung der Inspectoren protestantischer Kirchen, der ersten Geistlichen in den Residenzen, der Akademieen, soweit wir die Besetzung oder Bestätigung Uns vorbehalten haben, der ordentlichen Professorate auf den Universitäten und der Schuldirectorate bei den Gymnasien. Die Besetzung der katholischen, bischöflichen und weihbischöflichen Stellen, ressortirt vom Staatskanzler. 3) Zur Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für den Unterricht. 4) Zu jeder Bestimmung wegen der Toleranz. Unter dem Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts stehen unmittelbar: 1) Von den Regierungen, namentlich die Geistlichen und Schuldeputationen; 2) Die wissenschaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht in Berlin, welche das aufgehobene Ober-Schulcollegium vertritt, und zugleich Prüfungsbehörde für höhere Schulbediente ist, eben so die ähnlichen Deputationen in Königsberg und Breslau; 3) Die Akademie der Wissenschaften und bildenden Künste, und die Bauakademie; 4) Die Universitäten; 5) Die Gymnasien in Berlin. Der Abtheilung für den Cultus und den öffentlichen Unterricht, wird übrigens besonders für das Spezielle ein Director gesetzt u. s. w.

Gegeben Berlin, den 27. October 1810.

Friedrich Wilhelm.

No. 134. Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 30. April 1815.

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.

(Die betreffende Stelle.)

§. 15. Für die Kirchen- und Schulsachen besteht im Hauptort jeder Provinz ein Consistorium, dessen Präsident der Oberpräsident ist. Die-

ses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Consistorialrechte aus; in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es die landesherrlichen Rechte circa sacra zu verwalten. In Rücksicht auf alle übrigen Religionspartheien übt es diejenige Aufsicht aus, die der Staatszweck erfordert, und die Gewissensfreiheit gestattet.

§. 16. Alle Unterrichts- und Bildungsanstalten stehen gleichfalls unter diesen Consistorien, mit Ausnahme der Universitäten, welche unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet bleiben. Jeder Oberpräsident ist jedoch als beständiger Commissarius dieses Ministeriums Curator der Universität, die sich in der ihm anvertrauten Provinz befindet.

§. 17. In jedem Regierungsbezirk, worin kein Consistorium ist, besteht eine Kirchen- und Schulcommission von Geistlichen und Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweisung des Consistoriums diejenigen Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 18. Die Direction dieser Commission führt ein Mitglied der Regierung, welches im Regierungscollegium den Vortrag derjenigen Consistorial-Angelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierungen erfordern. Diese Directoren müssen wenigstens jährlich einmal im Consistorium erscheinen, worin sie als Räthe Sitz und Stimme haben, und einen allgemeinen Vortrag über die besondern Verhältnisse der Consistorial-Angelegenheiten ihres Regierungsbezirks machen.

§. 19. Die Regierungs-Instruction enthält die nähern Bestimmungen über die Einwirkung der Regierung in die Schulensachen und deren Verhältniß gegen das Consistorium der Ober-Präsidenten, im §. 15.

No. 135. Dienst-Instruction für die Provinzial-Consistorien.

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.

(Die betreffende Stelle.)

§. 6. Sämmtliche Elementar- und Bürgerschulen, so wie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten bleiben der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen und der mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schulcommissionen unterworfen. In Rücksicht derselben steht den Consistorien die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, imgleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Schullehrer zu, nach näherer Bestimmung des folgenden §., so weit er hierauf Anwendung findet. Alle gelehrte Schulen der Provinz, worunter hier diejenigen verstanden werden, welche zur Universität entlassen, stehen hingegen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Consistoriums. Die Universitäten und Akademien verbleiben unmittelbar von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts abhängig.

§. 7. Hiernach erstreckt sich die Wirksamkeit der Consistorien in Absicht des Unterrichts- und Erziehungs-Wesens auf folgende Gegenstände: 1) alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im Allgemeinen beziehende Angelegenheiten. — 2) Die Prüfung der Grundplane oder Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten, insofern sie deren innere Einrichtung betreffen. — 3) Die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener spezieller Schulordnungen und Reglements; imgleichen der Disziplinargesetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorschläge, Behufs Abstellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichtswesen eingeschlichenen Mißbräuche und anzutreffenden Mängel. — 4) Prüfung der im Gebrauch befindlichen

Schulbücher; Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen oder neu einzuführen, und Regulirung der Anwendung nach voriger Genehmigung des vorgesetzten Ministerii. — 5) Abfassung neuer für nöthig erachteter Schulbücher, welche jedoch nicht ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministerii zum Gebrauch für inländische Schulen gedruckt werden dürfen. — 6) Abfassung und Revision der Pläne zur Gründung und inneren Einrichtung von Schullehrer-Seminarien, so wie der Anstalten zum Behuf weiterer Ausbildung schon angestellter Lehrer; ferner die Aufsicht und Leitung der gedachten Seminarien; die Anstellung und Disciplin der Lehrer bei denselben. Es steht dem Consistorium frei, die Seminarien außerordentlich revidiren zu lassen. — 7) Die Prüfung pro facultate docendi bei den gelehrten Schulen, der sich alle Candidaten, welche unterrichten wollen, nach der Verordnung vom 12. Juli 1810 unterziehen müssen; imgleichen die Prüfung der Lehrer bei denselben pro loco und pro ascensione. — 8) Anordnung von Abiturienten-Prüfungscommissarien und Beurtheilung der Verhandlungen der Abiturienten-Prüfung bei den gelehrten Schulen nach der darüber erlassenen Verordnung und Vorschläge zur Vervollkommnung dieser Maaßregel. — 9) Die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen. — 10) Die Anstellung, Beförderung, Disciplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bei den gedachten gelehrten Schulen. — In Rücksicht der Rectoren und oberen Lehrer bei denselben, imgleichen wegen der Directoren bei den Schullehrer-Seminarien müssen sie jedoch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii einholen, und was die Entlassung betrifft, sich in Rücksicht sämmtlicher Lehrer nach den diesfälligen Vorschriften der Regierungsinstruction wegen der Regierungsbeamten richten. Damit aber die Consistorien sowohl als die Regierungen in Hinsicht ihrer Leitung und Einwirkung auf das Unterrichts- und Erziehungswesen eine angemessene Richtschnur erhalten, und die allgemeine Jugendbildung der Nation eine feste gemeinschaftliche Grundlage mit nöthiger Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten aller einzelnen Bestandtheile des Staats bekommen, soll eine allgemeine Schulordnung, welche die bei jener Leitung und Aufsicht, sowohl in Absicht der inneren als äußeren Verhältnisse des Schul- und Erziehungswesens, zu befolgenden Grundsätze und Vorschriften umfaßt, entworfen und auf den Grund derselben demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen erlassen werden, wozu Wir bereits die nöthigen Befehle ertheilt haben.

§. 8. Die Bestimmungen der vorstehenden beiden §§. finden auch auf das römisch-katholische Erziehungs- und Unterrichtswesen Anwendung, jedoch bleibt den katholischen Bischöfen ihr Einfluß, soweit er verfassungs- und gesetzmäßig ist, auf den Religionsunterricht der öffentlichen Schulen, und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten. Es soll zu diesem Ende Seitens der Oberpräsidenten mit den Bischöfen Rücksprache genommen werden, daß Letztere zur Abkürzung des Geschäftsganges bei den Prüfungen der Lehrer, die mit für den katholischen Religionsunterricht bestimmt sind, Commissarien für diesen Zweig der Prüfung den von Seiten der Consistorien zu bestellenden Examinatoren zuordnen, so daß keine zwiefache Prüfung, eine bei dem Consistorium, und eine bei dem bischöflichen Examinator, sondern nur eine einfache von den Bevollmächtigten des Consistoriums und Bischofes zusammen Statt findet. In sofern sich die Nothwendigkeit darstellen möchte, über das gegenseitige Ver-

hältniß der Consistorien und Bischöfe in der angegebenen Beziehung noch nähere Bestimmungen zu treffen, werden solche vorbehalten.

§. 9. Die Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen aller Confessionen, insbesondere die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, gehört den Regierungen, mit Ausnahme der im §. 2. unter No. 6., und im §. 7. unter No. 9. gedachten Schul- und Unterrichtsanstalten, imgleichen solcher Kirchen- und Schulfonds, deren Bestimmung sich nicht auf den einzelnen Regierungsbezirk, sondern auf mehrere der Provinzen erstreckt. In Ansehung dieser Anstalten und Fonds steht auch die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten und des Vermögens dem Consistorium zu. Doch soll die eigentliche Cassen- und Rechnungsverwaltung von diesen Anstalten und Fonds, sofern selbige überhaupt bei einer Staatsbehörde geführt wird, so wie die Oeconomie der denselben angehörigen Grundstücke, bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Anstalten, Fonds oder Grundstücke, belegen sind, nach Maaßgabe der bestätigten Etats und Nutzungspläne geführt werden. Die Etats werden bei den Regierungen entworfen, von welcher auch die nöthigen Pläne und Vorschläge über die Benutzung der Grundstücke ausgehen, und dem Consistorium zur Prüfung eingereicht, welches entweder die Bestätigung ertheilt, oder wenn es nöthig ist, selbige bei dem vorgesetzten Ministerio nachsucht. In soweit der Etat die Summe sowohl, als den Empfänger bestimmt ausdrückt, kann die Regierung nach Maaßgabe desselben, die Zahlung zur gehörigen Zeit ohne weitere Anfrage leisten lassen; im entgegengesetzten Fall ist dazu die Genehmigung des Consistoriums erforderlich. Die Oberpräsidenten werden in dieser Hinsicht indessen die Regierungen in dem Geiste der ihnen ertheilten Instruction mit den nöthigen allgemeinen Anweisungen versehen, damit auf der einen Seite nicht wegen unbedeutender, oder an sich unbedenklicher Zahlungen berichtet werden darf, auf der andern Seite aber auch das Consistorium in fortwährender Uebersicht von dem Zustande der zu seiner Aufsicht und Verwaltung gehörigen Fonds verbleibt, und selbige nicht durch Zahlungen der Regierungen für die von dem Consistorium beabsichtigten Dispositionen geschwächt werden. Wegen Abnahme und Decharge der Rechnungen von dergleichen Fonds wird es eben so gehalten, als wenn der Etat vorstehend vorgeschrieben worden.

§. 10. Es versteht sich von selbst, daß die Consistorien bei Ausübung ihres Amtes sich überall nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu richten haben. Außer denjenigen Fällen, wo sie nach den vorstehenden Bestimmungen an das vorgesetzte Ministerium berichten müssen, dient ihnen darüber theils die Analogie der Regierungsinstruction, theils der allgemeine Grundsatz, daß sie nur innerhalb schon gegebener Vorschriften und Bestimmungen handeln dürfen, zur Norm, dergestalt, daß sie in allen Fällen, wo es auf Feststellung von allgemeinen Grundsätzen, auf neue Anordnungen und Einrichtungen, oder Veränderungen und Abweichungen von bereits bestehenden, ankommt, und außerdem in allen Fällen, wo es nach der Analogie der Regierungsinstruction nöthig sein würde, die Genehmigung des ihnen vorgesetzten Ministeriums einholen müssen. In allen Fällen aber, wo es blos auf Anwendung und Ausführung schon bestehender Vorschriften und Grundsätze ankommt, können sie ohne weitere Anfrage verfügen. Die Erfahrung wird es ergeben, ob und in wie weit es angänglich sei, die Grenzlinie in obiger Beziehung annoch näher zu bestimmen; imgleichen ob und in wie weit

das über die geistlichen und Schul-Angelegenheiten zwischen den Consistorien und Regierungen festgesetzte Ressort-Verhältnisse einiger Modifikationen und näheren Bestimmungen bedürfe, und Wir behalten Uns vor, alsdann das Nöthige darüber zu entscheiden.

§. 11. In soweit dem Consistorium nach der gegenwärtigen Instruction eine Einwirkung auf die den Regierungen übertragene Verwaltung der geistlichen und Schul-Angelegenheiten zusteht, kann dasselbe auch an die Kirchen- und Schul-Commission der Regierungen in der Provinz verfügen; und diese ist gehalten, die Verfügungen desselben zur Ausführung bringen zu lassen. An die Regierung selbst schreibt das Consistorium nur in dem Erziehungsstyl, so wie darin von jener an dieses geschrieben wird. Diejenigen Angelegenheiten des Consistoriums, welche auf das den Regierungen und ihren Kirchen- und Schul-Commissionen beigelegte Ressort von Einfluß, oder ihnen sonst zu wissen nöthig sind, hat das Consistorium durch die betreffende Regierung zur Ausführung bringen lassen. In allen übrigen Fällen macht dasselbe aber die nöthigen Aufträge den bei gedachten Commissionen angestellten geistlichen und Schulräthen, oder den Superintendenten, welches überhaupt die Organe sind, deren sich das Consistorium in Hinsicht seines Ressorts, der Regel nach, bedient, sofern es dabei auf eine nähere persönliche Einwirkung auf die Geistlichen ankommt. Da die Berichte, welche die Regierungen an die Ministerien erstatten, ohnehin durch die Oberpräsidenten gehen, so wird es diesen überlassen, wenn selbige Gegenstände betreffen, die in das Ressort des Consistoriums mit eingreifen, die Berichte bei dem Consistorium, sofern sie an dasselbe nicht schon directe geschickt sind, zur Kenntnißnahme, und nöthigenfalls zur Beobachtung vorzulegen, welches indessen jedesmal ganz besonders zu beschleunigen ist, damit die Sache dadurch nicht zu lange aufgehalten wird. Der Oberpräsident sorgt ferner dafür, daß das Consistorium von den auf die gedachten Berichte eingehenden Verfügungen des Ministeriums Kenntniß erhalte, und dasselbe überhaupt in möglichstem Zusammenhange über das Kirchen- und Schulwesen verbleibe.

§. 12. Bei der durch Unsere Cabinetsordre vom 19. Decbr. v. J. anstatt der ehemaligen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen in Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Münster und am Sitze der zu stiftenden Rheinischen Universität, welche bestimmt sind, einige der, den Consistorien im §. 7. gegenwärtiger Instruction beigelegten, insonderheit die daselbst unter No. 2., 3., 4., 7. und 8. erwähnten Geschäfte, jedoch die erstern drei nur in wiefern sie auf das gelehrte Schulwesen Bezug haben, Namens und in Auftrag derselben zu verrichten, hat es sein Verbleiben. Die Prüfungs-Commission in Berlin soll den Consistorien in Berlin und Stettin, die in Breslau den Consistorien in Breslau und Posen, die in Königsberg den Consistorien in Königsberg und Danzig, die in Halle dem Consistorium in Magdeburg, die in Münster dem Consistorium daselbst, die am Sitze der Rheinischen Universität den Consistorien in Cöln und Coblenz zu dem bezeichneten Geschäft dienen. Jede von ihnen soll jedoch in ein solches Verhältniß zu den Consistorien, mit denen sie verbunden sind, gesetzt werden, wie es das Ansehen und die Wirksamkeit der letzteren erfordert, und, sofern sie zu zweien gehört, immer unter der nähern Aufsicht des Consistoriums, an dessen Spitze sie befindlich ist, stehen. Nach diesen Bestimmungen soll eine nähere Instruction für diese wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen durch das vorgeordnete Ministerium entworfen werden.

§. 13. Die innere Verfassung des Consistoriums ist collegialisch, und alle Gegenstände desselben werden, sofern darin nicht nach §. 3. und 4. dem Oberpräsidenten die alleinige Entscheidung beigelegt ist, nach Mehrheit der Stimmen entschieden, bei deren Gleichheit indessen die des Vorsitzenden den Ausschlag giebt. Die bei den Kirchen- und Schul-Commissionen angestellten Geistlichen und Schulräthe, sind ebenfalls Mitglieder des Consistoriums, und haben bei ihrer Anwesenheit Sitz und Stimme in demselben. Sie werden von dem Oberpräsidenten alle Jahre wenigstens einmal in das Consistorium berufen, um über die Lage und besonderen Verhältnisse der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten des Regierungsbezirks Auskunft zu geben und Vortrag zu machen.

§. 14. Wir finden es angemessen, auch bei denjenigen Regierungen, an deren Sitz sich das Consistorium befindet, eine Kirchen- und Schul-Commission einzurichten, damit in dieser Hinsicht die Verfassung überall gleich sei. Es sollen indessen zu den geistlichen und Schulräthen bei diesen Commissionen Mitglieder des Consistoriums genommen werden, und Wir überlassen es dem Oberpräsidenten, selbige zu wählen und zu ernennen.

§. 15. So viel endlich das Verhältniß des Oberpräsidenten, als Präsidenten des Consistoriums, zu den Mitgliedern desselben, das Verhältniß der Letzteren unter sich und zu den Subalternen, die Dienstdisciplin und Verantwortlichkeit der bei dem Consistorium angestellten Mitglieder und Beamten und den Geschäftsgang anbetrifft, so findet darüber analogisch alles dasjenige Anwendung, was in dieser Hinsicht in der Regierungs-Instruction vorgeschrieben ist.

Wir machen es Unserm Staats-Ministerium, den Oberpräsidenten und Consistorien, so wie allen übrigen Behörden, welche dadurch betroffen werden, zur Pflicht, sich nach vorstehender Instruction gebührend zu achten, und haben zu den Consistorien das Vertrauen, daß sie mit regem Eifer und treuer Liebe die Pflicht ihres wichtigsten Berufs zu erfüllen sich bestreben werden.

Gegeben Berlin, den 23. October 1817.

Friedrich Wilhelm.

No. 136. Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817.
(Die betreffende Stelle.)

Verhältniß der Kirchen- und Schul-Commission.

§. 18. Die Kirchen- und Schul-Commission (§. 2. No. 7.) ist, als solche, keine besondere Behörde, sondern ein integrirender Theil der ersten Abtheilung der Regierung. Alles, was für letztere und die Regierungen überhaupt in der gegenwärtigen Instruction vorgeschrieben worden, findet daher auf sie ebenfalls Anwendung. Ihr gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schul-Angelegenheiten, welche nicht dem Consistorium in der demselben heute ertheilten Instruction ausdrücklich übertragen worden. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher: a) Die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen, geistlichen und Schullehrer-Stellen, so wie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjecte, sofern sie nicht außerhalb Landes vocirt werden; imgleichen die Prüfung und Einführung derselben, im Fall solche nicht dem Consistorium übertragen ist. b) Die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; die Urlaubsertheilung für selbige. c) Die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung. d) Die Direction und

Aufsicht über sämmtliche Kirchen, öffentliche und Privat-Schulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute. e) Die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementar-Schulwesens. f) Die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußern Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, mithin die Regulirung des Stolwesens und Schulgeldes. g) Die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Corporationen und Privaten gebührt, und im letztern Fall, die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hieher gehörigen Etats, so wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Instituts-Rechnungen zu. — Sie hat ferner: h) Die Dispensation in den, in der Consistorial-Instruction ihr nachgelassenen Fällen, und i) Die polizeiliche Oberaufsicht über alle übrige litterarische Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, in so weit diese Aufsicht nicht schon andern Behörden übertragen ist. Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei: k) Schulsocietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Localumstände es nöthig machen; so wie l) Parochien zusammenzuziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darein willigen; imgleichen, unter dieser Bedingung, einzelne Dorfschaften umzupfarren. — In allen diesen Angelegenheiten kommt es, Behufs der Competenz der Kirchen- und Schul-Commission auf die Verschiedenheit der Religion und des Cultus nicht an. Sie wird indessen bei Ausübung ihrer Competenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht, und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräsidenten Instruction einholen. Ihr sind in obiger Beziehung sämmtliche Geistliche, Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kathegorie stehende höhere Geistliche anderer Confessionen nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Commission kann wider sie nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlassen und zur Ausführung bringen. Wie es wegen ihrer Suspension und Entlassung vom Amte zu halten, ist in der Consistorial-Instruction bestimmt. In so weit dem Consistorium eine Mitwirkung bei dem, der Kirchen- und Schul-Commission angewiesenen Geschäftskreise zusteht, berichtet letztere an jenes, es müßte denn bei der Sache außerdem noch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nöthig sein. In dem letzteren Fall, berichtet sie an dasselbe, schickt aber den Bericht, mittelst Umschlags, dem Consistorium zu weiterer Beförderung zu. In so weit die Sache aber das Consistorium nicht angeht, berichtet die Kirchen- und Schul-Commission auf dem allgemein vorgeschriebenen Wege an das Ministerium. In welchen Fällen sie, die Commission, sofern ihr vorstehend nicht eine selbstständige Wirksamkeit beigelegt ist, die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nöthig hat, ist nach den allgemeinen Grundsätzen der gegenwärtigen Instruction zu beurtheilen. Aus der Bestimmung des §. 8. folgt es also, daß sie bei Einführung neuer oder Veränderung bestehender Lehr- und Schulpläne berichten muß. Um der allgemeinen Jugendbildung der Nation eine feste Richtschnur zu geben, beabsichtigen Wir eine allgemeine Schulordnung entwerfen zu lassen, und auf den Grund derselben sollen demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen entworfen, und dabei die Eigenthümlichkeiten derselben möglichst berücksichtigt werden. Bis dahin, daß sol-

ches geschehen, hat die Kirchen- und Schul-Commission sich in Ansehung des Schul- und Erziehungs-Wesens nach den bisherigen Vorschriften zu achten. Es gehört endlich auch zu den vorzüglichsten Pflichten der Commission, für die Erhaltung, gehörige Benutzung und Sicherstellung des Kirchen-, Schul- und Instituts-Vermögens, so wie dafür zu sorgen, daß es nicht mit andern Fonds vermischt werde. Wie weit sie darüber und bei dem dasselbe betreffenden Etats- und Rechnungs-Wesen, auf ihre Verantwortlichkeit selbstständig handeln kann, ist in dem folgenden §. bestimmt.

§. 19. Der Abtheilung steht die Prüfung und Bestätigung von dem gesammten Etats-, Cassen- und Rechnungswesen sämmtlicher Communalfonds und Privatstiftungen, ferner von allen polizeilichen, gemeinnützigen oder andern wohlthätigen und frommen Anstalten und Institutionen, welche auf Communalbeiträgen oder Fonds, oder auf Privatstiftungen beruhen, zu, in so weit bei diesen Gegenständen die Einwirkung der Landesbehörde überhaupt gesetz- und verfassungsmäßig zulässig ist, und die Anstalten und Stiftungen von der ersten Abtheilung ressortiren. Sie kann in dieser Hinsicht nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Stiftungsurkunden ohne Anfrage verfahren. Ein Gleiches ist sie auch bei den, auf Staatskosten gegründeten, gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen zu thun berechtigt, sobald der jährliche Beitrag der Staatskosten die Summe von fünfhundert Thalern nicht übersteigt. Ist letzteres der Fall, so muß zwar der Etat und die Rechnung zur Bestätigung und Abnahme, höhern Orts eingereicht werden, innerhalb der Grenzen des bestätigten Etats ist aber auch alsdann die Abtheilung ohne Anfrage zu verfügen befugt. Nur a) bei Etats-Ueberschreitungen, b) bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfassung von dergleichen Anstalten und Stiftungen muß dieselbe berichten. Es gehört zu den besondern Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu sorgen, daß die hieher gehörigen Fonds gehörig erhalten, sicher gestellt und die Einkünfte daraus bestimmungsmäßig verwendet werden. Ihr steht auch frei, diejenigen Zahlungen, welche die Regierungs-Haupt-Casse für das Ressort der ersten Abtheilung etatsmäßig zu leisten hat, in monatlichen Raten aus derselben zu entnehmen und an die Instituts-Casse zu ihrer weitern Bestimmung und Verwendung zahlen zu lassen. Es müssen jedoch die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, damit das Rechnungswesen der Regierungs-Haupt-Casse nicht in Unordnung und Verwickelung gerathe, welches entweder dadurch geschehen kann, daß die Instituts-Casse nach Ablauf des Jahres über diese Zahlungen die nöthigen Stückrechnungen fertigt, die alsdann der Jahres-Rechnung der Regierungs-Haupt-Casse beigefügt werden, oder aber, daß die erstere Classe der letztern die nöthigen Rechnungsbeläge sogleich unmittelbar, wenn sie eingehn, aushändigt. Die desfalls nöthigen Einleitungen werden dem Präsidium überlassen.

§. 46. Der geistlichen und Schulräthe besondere Pflicht ist es, dafür vorzüglich zu sorgen, daß der öffentliche Schul- und geistliche Unterricht und Cultus, sowohl seinem Innern als Aeußern nach, den Vorschriften gemäß, gehörig beobachtet werde. Sie können, dem Befinden nach, Vorschläge machen, wie beides verbessert werden kann, um Religiösität und Moralität, Duldungsgeist und Annäherung zwischen den verschiedenen Glaubensverwandten, Bürgersinn und Theilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit und Liebe für König und Vaterland und Verfassung, Achtung für die Gesetze zu befördern. Sie müssen sich

nicht begnügen, die ihnen zugetheilten Sachen ordentlich gut zu bearbeiten, überhaupt nicht blos durch Vorträge im Collegium und amtlichen Erlasse, sondern auch durch persönliches Beispiel und Wirken warmen Eifer und lebendige Thätigkeit für Verbesserung des geistlichen und Schul-Unterrichts, unter den Predigern und Schullehrern zu verbreiten suchen. Ungeachtet den geistlichen und Schulräthen mit obliegt, auf den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen und Schullehrer Acht zu haben, Unregelmäßigkeiten zu rügen, oder nöthigenfalls amtlich zur Sprache zu bringen; so müssen sie sich doch nicht blos als die Aufseher des geistlichen und Lehrerstandes, sondern mehr als seine Genossen und Vertraute betrachten, seine Würde zu behaupten und sein Bestes zu befördern beflissen sein. Es versteht sich von selbst, daß sofort die geistlichen und Schulräthe als Mitglieder der Regierung handeln, sie sich in denjenigen Befugnissen halten müssen, welche den Regierungen in den geistlichen und Schul-Angelegenheiten überhaupt beigelegt sind. Sie sind bereits die Organe, deren sich das Consistorium für besondere Angelegenheiten seines Ressorts nach näherer Bestimmung der demselben ertheilten Instruction bedienen kann, und Mitglieder desselben mit Sitz und Stimme, wenn sie bei dem Consistorium anwesend sind.

No. 137. Cabinetsordre wegen der Geschäftsführung bei den Ober-Behörden in Berlin.

Durch die Einrichtung des Staatsrathes ist dafür gesorgt, daß die Gesetze gehörig geprüft, Meiner Sanction unterworfen werden u. s. w.

(Die betreffende Stelle.)

III. Der Minister des Innern giebt das Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medicinalpersonen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen macht es räthlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen, und Ich ernenne dazu den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein. Dagegen wird dem Minister des Innern das Berg- und Hüttenwesen beigelegt, welches mit dem Privateigenthum und der Landescultur in einiger Beziehung steht. Der Ober-Berghauptmann Gerhard bleibt demselben in den Verhältnissen, in welchen er bisher zu dem Finanzminister gewesen, vorgesetzt. Die Salzfabrication bleibt bei dem Berg- und Hüttenwesen u. s. w.

Berlin, den 3. November 1817.

Friedrich Wilhelm.

No. 138. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königliche Regierungen, die Vereinigung der Schul-Inspectionen mit den Superintendenturen betreffend.

Es ist bisher, wiewohl immer nur als Ausnahme von der Regel, nachgelassen gewesen, daß die Schul-Inspection von den übrigen Geschäften der Superintendentur dergestalt hat dürfen getrennt werden, daß die damit beauftragten Geistlichen hinsichtlich der Schulangelegenheiten in ein unmittelbares Verhältniß zu der vorgesetzten Behörde sind gebracht worden. Diese Bewilligung ist in einigen Fällen durch Alter oder Schwächlichkeit der Superintendenten, in anderen jedoch dadurch erforderlich geworden, daß nicht immer die Superintendenten mit Richtung, Methode und Fortschritten des Volksschulwesens der neuesten Zeit hinlänglich bekannt waren. Der letzterwähnte Grund

kann ins künftige wohl nicht mehr oft Statt finden, da theils von den meisten der jetzigen Superintendenten, denen die Schul-Inspection belassen ist, vorausgesetzt werden darf, daß sie auch diesem Theile ihrer Berufspflichten genügend vorzustehen im Stande sind, theils bei den in der Folge einzusetzenden jederzeit darauf Rücksicht genommen werden soll, daß sie auch das Schulwesen ihres Sprengels zu beaufsichtigen und zu leiten befähigt sind. Es wird daher von nun an eine solche Trennung der wesentlich zusammen gehörenden Aufsicht auf Kirchen und Schulen nur dann zulässig sein, wenn Alter oder Kränklichkeit des Superintendenten eine Erleichterung seiner Geschäfte nöthig machen. In diesem Falle aber ist kein Grund vorhanden, daß ihm nicht noch diejenige Einwirkung auf das Schulwesen, deren er fähig ist, gelassen, und er nicht wenigstens in fortgesetzter Kenntniß von dem, was darin geschieht, erhalten werde. Es wird daher hierdurch festgesetzt: daß ins künftige, wenn ein Superintendent auf seinen Wunsch wegen hinlänglich befundener Gründe von den eigentlichen Geschäften der Schul-Inspection dispensirt wird, der oder die alsdann zu bestellenden Schul-Inspectoren nur als seine Vicarien betrachtet werden und verpflichtet sein sollen, ihn in fortwährender Kenntniß der Schul-Angelegenheiten zu erhalten, seines Rathes sich möglichst zu bedienen und ihre Berichte an die vorgesetzten Behörden eben so durch ihn befördern zu lassen, als ihnen wiederum durch denselben die höheren Verfügungen zukommen sollen. Hierdurch soll jedoch nicht verhindert sein, daß in Diöcesen von großem Umfange, oder wo solches durch andere Umstände rathsam wird, einzelne mit dem Schulwesen vorzüglich vertraute und dafür thätige Geistliche als besondere Schulpfleger für gewisse Theile des Sprengels bestellt werden dürfen, nur soll dieses jedesmal, unbeschadet der Wirksamkeit des Superintendenten und in einer Art bewerkstelligt werden, wodurch demselben keinesweges ein Theil seines Einflusses entzogen, sondern vielmehr die Uebersicht und obere Leitung des Ganzen erleichtert wird. Auch soll die gegenwärtige Verfügung in dem Verhältnisse der bis jetzt schon ernannten und bestätigten Schul-Inspectoren bis dahin, daß die Diöces, in welcher sie die Schulaufsicht führen, einen neuen Superintendenten erhalten haben wird, keine Veränderung hervorbringen, sondern nur für die von jetzt anzustellenden gültig sein.

Die Königl. Regierung hat diese Verfügung durch dortige Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. April 1823.

No. 139. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die Aufsicht auf öffentliche Lehranstalten betreffend.

Die actenmäßig vorliegenden Beweise, daß die bisherigen Vorschriften und Maaßregeln nicht genügt haben, die verkehrten und nachtheiligen Richtungen und Gesinnungen, welche hin und wieder auf höheren und niederen Lehranstalten wuchern, zu unterdrücken, haben des Königs Majestät bestimmt, unterm 21. d. M. mehrere nachdrücklichere Befehle über diesen Gegenstand zu ertheilen. Nach denselben ist überhaupt bei Anstellungen im Lehrfache von dem unabänderlichen Grundsatze auszugehen, daß öffentliche Lehranstalten weder durch bloße wissenschaftliche Bildung der Zöglinge, noch dadurch, daß auf ihnen nur keine schädlichen und verderblichen Gesinnungen und Richtungen erzeugt und befördert werden, ihren Zweck erreichen, sondern daß letzterer neben der

wissenschaftlichen Bildung auch darin besteht, in den Zöglingen Gesinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und des Gehorsams am Landesherrn und Staate zu erwecken und zu befestigen, und daß daher Lehrstellen nur denjenigen, die auch in dieser letztgedachten Beziehung volles Vertrauen verdienen, übertragen werden dürfen. Seine Majestät haben dem Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten befohlen, die, demselben untergeordneten Provinzial-Behörden hiernach und zugleich dahin anzuweisen, daß sie auch die bereits angestellten Lehrer in dieser Rücksicht auf das strengste controlliren, und, bei eigener Verantwortlichkeit dieser Behörden und ihrer einzelnen Mitglieder, sich ergebende Spuren entgegengesetzter Richtungen und Aeußerungen sofort nicht allein gedachtem Königl. Ministerium, sondern auch gleichzeitig der Königl. Regierung, als Provinzial-Polizeibehörde, anzeigen, und hierunter einer unzeitigen und schädlichen Nachsicht sich nicht schuldig machen. Indem ich die Königl. Regierung hiervon in Kenntniß setze, beauftrage ich Sie, auch Ihrer Seits diesem Gegenstande fortgesetzt ernste Aufmerksamkeit zu widmen, und die Ihr untergeordneten Polizeibehörden hiernach anzuweisen, auch die von Ihr bemerkten oder Ihr vom Königl. Consistorium oder von den Polizeibehörden mitgetheilten oder sonst zu Ihrer Kenntniß gekommenen Spuren verkehrter, verderblicher und tadelnswürdiger Richtungen und Gesinnungen ohne jede Nachsicht nicht allein sogleich dem Polizei-Ministerium anzuzeigen, sondern auch näher zu ermitteln, und demnächst darüber weiter zu berichten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Königl. Regierung eben diese landespolizeiliche Pflicht in Ansehung der, in allen anderen Zweigen des öffentlichen Dienstes angestellten Beamten in gleichem Maaße obliegt. Ganz besonders erwarte ich dieß in Beziehung auf alle Beamte meines Ressorts. Die Königl. Regierung hat insonderheit dahin zu sehen und nachdrücklich zu wirken, daß die jüngeren öffentlichen Beamten, sie mögen in der eigentlichen Administration oder in jedem anderen öffentlichen Dienstverhältnisse stehen, in dasselbe nicht die verderblichen Bestrebungen und Grundsätze der allgemeinen Burschenschaft oder burschenschaftlich eingerichteten Verbindungen übertragen. Dieß ist um so mehr schlechthin nothwendig, und wird der Königl. Regierung um so nachdrücklicher zur Pflicht gemacht, als die in den Königl. und anderen Staaten angestellten neueren Untersuchungen actenmäßig dargethan haben, daß es dieser Verbindung durch gesetz- und ehrwidrige Mittel bisher gelungen war, des dagegen erlassenen Verbots ungeachtet, sich zu erhalten und daß dieselbe nicht allein auf einer strafbaren Richtung gegen alles Bestehende, und auf dem thörichten Irrwahn, daß die Jugend zu dessen vermeintlichen Verbesserung berufen sei, beruht, sondern auch von hochverrätherischen Verbindungen als Mittel zur Erreichung ihrer staatsgefährlichen Zwecke befördert und geleitet wird. Der Königl. Regierung und insbesondere dem Präsidium derselben wird daher die strengste und unnachsichtliche Aufrechthaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen zur Pflicht gemacht.

Berlin, den 25. Mai 1824.

No. 140. Auszug aus der Instruction für die Oberpräsidenten vom 31. December 1825.

Die Abänderung der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden verordnet für die Geschäftsführung der Consistorien: 1) Das Collegium theilt sich in zwei Abtheilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen: Consistorium, die evangelischen geistlichen Sachen,

und die andere unter dem Namen: Provinzial-Schulcollegium, die dem Collegium durch jene Dienst-Instruction überwiesenen Unterrichts-Angelegenheiten; dem Oberpräsidenten wird überlassen, die Mitglieder, mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualification, zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abtheilungen zuzuziehen. — 2) Den Consistorien wird außer der Prüfung der evangelisch-geistlichen Candidaten (§. 2. Abschnitt 3. der Instruction) auch deren Ordination hiermit übertragen. — 3) Die Provinzial-Schulcollegien sollen künftig zwar nur zur Anstellung der Rectoren der gelehrten Schulen und der Directoren der Schullehrer-Seminarien (§. 7. Abschnitt 10. der Dienst-Instruction) die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nachzusuchen haben, jedoch sind sie verpflichtet, in vorkommenden Fällen dessen Anweisungen Hinsichts der neuen Anstellung, der Beförderung oder Versetzung einzelner Individuen nachzukommen, derselben auch auf Erfordern von eintretenden Vacanzen vor der Wiederbesetzung der Stelle Anzeige zu machen. — 4) Unter Aufhebung der betreffenden Vorschriften im §. 9. der frühern Instruction, wird hiermit die gesammte Vermögensverwaltung und das Cassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, so wie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, den Provinzial-Schulcollegien überwiesen; nicht weniger gehört zu deren Ressort die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendienfonds und des Königl. Collaturrechts. — Bei dem Etats-, Cassen- und Rechnungswesen, so wie bei der eigentlichen Vermögens-Verwaltung, haben die Provinzial-Schulcollegien diejenigen Bestimmungen analogisch zu befolgen, welche insbesondere der Regierungs-Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, Hinsichts der von derselben ressortirenden Anstalten und Stiftungen vorgeschrieben worden sind. — Dem Oberpräsidenten wird überlassen, bei der Vermögens-Verwaltung solcher Anstalten, welche vom Provinzial-Schulcollegio ressortiren, in vorkommenden Fällen einen sachverständigen Rath der betreffenden Regierung zuzuziehen.

Die Regierungen theilen sich in drei Abtheilungen, die des Innern, die der directen Steuern, und die des Schulwesens und der Kirchen-Verwaltung. Diese hat die §. 2. Nr. 6. und §. 18. der Instruction von 1817 bezeichneten kirchlichen und Schul-Angelegenheiten zu bearbeiten, welche nicht dem Consistorio und Provinzial-Schulcollegio durch die Dienst-Instruction vom 23. October 1817 und Unsrer gegenwärtigen Ordre vorbehalten sind.

No. 141. Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Königl. Consistorium und Provinzial-Schulcollegium hierselbst, die Beaufsichtigung der öffentlichen und Privatschulen durch die Geistlichen betreffend.

Das Ministerium will unter den von dem Königl. Consistorium und Provinzial-Schulcollegium in dem Berichte vom 10. d. M. erörterten Umständen nunmehr genehmigen, daß die Geistlichen zu der Beaufsichtigung derjenigen öffentlichen und Privatschulen verpflichtet sein sollen, in welchen die Jugend ihrer Parochien den ersten Elementar-Unterricht erhält, und dies selbst in dem Falle, daß die erste Classe solcher Schulen ihre Schüler bis zur Aufnahme in die höheren Classen eines Gymnasiums vorbereitet. Das Königl. Consistorium und Provinzial-Schulcollegium hat hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 30. März 1828.

No. 142. Instruction für die General-Superintendenten.

Die segensreiche Thätigkeit, welche von den General-Superintendenten, nach der von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchstselbst ihnen ertheilten Bestimmung erwartet wird, und ihr heilsamer Einfluß auf die Angelegenheiten der evangelischen Kirche hängt zwar hauptsächlich davon ab, daß sie, über die äußerliche Seite ihrer Stellung sich erhebend, ihren Beruf mit Geist aufzufassen und zu behandeln wissen, und ergriffen von dem Anerkenntnisse seiner hohen Bedeutung und von dem dankbarsten Gefühle des Allergnädigsten Vertrauens, dessen sie von Seiner Majestät dem Könige gewürdigt worden, die wichtigen Aufgaben ihres Amtes mit frommer Gewissenhaftigkeit zu lösen bereit sind. Damit jedoch durch eine nähere Bezeichnung und Abgränzung ihrer amtlichen Befugnisse und Verpflichtungen jeder Unsicherheit ihres Wirkens möglichst begegnet werde, und um ihnen eine übersichtliche Kenntniß der Berufs-Aufgaben, für deren pünktliche, zweckmäßige und ungesäumte Erledigung sie verantwortlich sind, zu geben, erhalten sie auf Befehl Seiner Majestät des Königs folgende nähere Geschäfts-Anweisung zu ihrer Nachachtung.

1. Die General-Superintendenten sind Geistliche, welche als Vorgesetzte mehrerer Superintendentur-Sprengel, neben den Provinzial-Consistorien und Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen, die Angelegenheiten der evangelischen Kirchen ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind.

2. Ihre Bestimmung im Allgemeinen ist, sich eine genaue, auf eigene Anschauung gegründete und aus Erfahrungen an Ort und Stelle gesammelte Kenntniß von der Beschaffenheit des evangelischen Kirchenwesens in ihrem Bezirke zu verschaffen, vornehmlich auf dem Wege des persönlichen Verkehrs, wenn auch gleich der Schriftwechsel zur Vervollständigung und Erleichterung dieses persönlichen Einwirkens nicht ganz ausgeschlossen werden soll, die wahrgenommenen Gebrechen möglichst schnell zu entfernen, die immer gedeihlichere Entwickelung des Beifallswürdigen zu befördern, nach Befinden jene wie dieses zur Kenntniß der geistlichen Behörden zu bringen und so die denselben übertragene Aufsichtsführung zu erleichtern und wirksamer zu machen.

3. Sie bilden keine Zwischen-Instanz, sondern sind den geistlichen Provinzial-Behörden beigeordnet und stehen, wie diese, in ihrer Qualität als General-Superintendenten, unmittelbar unter dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten.

4. Sie sind Mitglieder der Consistorien, heißen Directoren, und nehmen in denselben nach dem Ober-Präsidenten die erste Stelle ein. Auch haben sie, soweit es sich mit ihrer eigenthümlichen, von öftern Reisen abhängigen Wirksamkeit verträgt, den Directorial-Geschäften und der Stellvertretung des Ober-Präsidenten in dem Consistorio sich zu unterziehen.

5. Sie haben sich mithin als Organe der geistlichen Obern zu betrachten, und sollen, als väterliche Pfleger aller Kräfte, welche in den ihnen untergebenen Aufsichtskreisen für die ehrwürdigen Zwecke der evangelischen Kirche in Thätigkeit gesetzt werden können, bald anregend, bald nachhelfend, bald vermittelnd auftreten und durch ihre Belehrung, ihren Rath und ihre Fürsprache beitragen, daß die hier und da wahrgenommenen Bedürfnisse auf die kürzeste und den Lokal- und Personal-Verhältnissen angemessenste Art ihre Befriedigung finden.

6. Die Gegenstände, auf welche sie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, sind: a) die Lehrart der Geistlichen; — b) die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Reinheit, Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienstes, wobei sie insbesondere darüber zu wachen haben, daß in den Kirchen, wo die erneuerte Agende bereits angenommen worden ist, derselben auch genau Folge geleistet werde, und dahin zu wirken, daß die Hindernisse und Einwendungen beseitigt werden, die sich noch im Einzelnen der Einführung derselben entgegenstellen; — c) die Beschaffenheit, der Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den einzelnen Gemeinden vorhandenen äußerlichen Mittel; — d) der bei den Gemeinden herrschende kirchliche oder unkirchliche Geist, die in ihnen etwa vorkommenden besondern Richtungen, vorzüglich in soweit solche auf das kirchliche Verhältniß fördernd oder störend einwirken und sich von einer Gefahr drohenden Seite zeigen; — e) der Wandel der Kirchen-Beamten, ihr häusliches Leben und das Fortschreiten der Geistlichen in ihrer wissenschaftlichen Bildung; ingleichen die Führung der in ihrem Sprengel sich aufhaltenden Kandidaten und ihre Vorbereitung zum Predigtamte; — f) die Beschaffenheit der Elementar- und niedern Bürgerschulen, als der Vorbereitungs-Anstalten für die Kirche; und — g) die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höhern Bürgerschulen.

7. Zunächst liegt ihnen das Geschäft der Kirchen-Visitationen an denjenigen Orten ob, wo Geistliche angestellt sind, denen die Verwaltung einer Special-Superintendentur übertragen ist.

8. Bis dahin, wo ihnen über den Gang, den die Verhandlungen dabei zu nehmen haben, eine besondere Anweisung zugegangen sein wird, soll ihnen überlassen bleiben, sich nach der in der betreffenden Provinz eingeführten Kirchen-Visitations-Ordnung zu richten. Eine Revision der Registratur und des Archivs der Superintendentur ist jedoch jedesmal damit zu verbinden.

9. Dafern die Umstände nicht die Aufnahme besonderer förmlicher Protocolle und schleunige Anzeigen nöthig machen, kann es hinreichen, daß sie ihre dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen nur in das Reise-Journal eintragen, um den Behörden daraus zu seiner Zeit das Erforderliche mündlich, oder vermittelst einzelner Extracte mitzutheilen.

10. In welcher Reihefolge sie diese Visitationen, zu welchen sie keinesweges erst den besondern Auftrag des vorgesetzten Ministeriums oder des Provinzial-Consistoriums zu erwarten haben, vornehmen wollen, ist ihnen ebenfalls freigestellt, doch haben sie sich so einzurichten, daß der Cyclus derselben in ihrem Bezirke nach Beschaffenheit des Umfangs künftig längstens in einem Zeitraume von 4—6 Jahren vollendet sei. Für den Anfang muß aber, weil es so wichtig ist, daß sie bald die erforderliche Personal-Kenntniß erlangen, diese Frist so viel als möglich abgekürzt werden.

11. Nächstdem, daß sie über die Qualification der Special-Superintendenten, über die Art und Weise, wie sie ihren Pflichten nachkommen und über ihre äußere Lage sich die nöthigen Aufschlüsse verschaffen werden, haben sie auch auf die wichtigen Fragen einzugehen, in welchem Vernehmen dieselben mit den Kirchenpatronen und den Unter-Behörden ihres Sprengels stehen; ob sie von diesen in ihrer amtlichen Wirksamkeit die nöthige Unterstützung erhalten, und ob bei eingetretenen Störungen die persönliche Vermittelung des General-Superintendenten von Nutzen sein könne.

12. Bei diesem regelmäßig wiederkehrenden Visitations-Geschäfte wird sich ihnen von selbst die Gelegenheit darbieten, der Diöcesan-Geistlichkeit näher zu treten und nicht nur über das, was in dem Aufsichtskreise des Special-Superintendenten nach §. 6. ein Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit sein soll, zuverlässige Erkundigungen einzuziehen, sondern auch wohlthätig darauf einzuwirken, und sie haben dieselbe dazu mit Umsicht und Eifer zu benutzen.

13. Sie sind zur Erreichung dieses Zwecks aber auch berechtigt und verpflichtet, einzelnen Kirchen- und Schul-Visitationen, die der Special-Superintendent in den Parochien seiner Diöces zu halten pflegt, beizuwohnen und dergleichen auch selbst vorzunehmen.

14. Ueberdies haben sie neben diesen gewöhnlichen und vorher anzukündigenden Visitationen auch zuweilen außerordentliche und unvermuthete Untersuchungen an Ort und Stelle sowohl auf Anweisung des vorgesetzten Ministeriums und Requisition der geistlichen Provinzial-Behörden, als auch nach eigenem Ermessen zu veranstalten; doch haben sie davon, so wie überhaupt von allen, in ihrem Bezirke vorzunehmenden Dienstreisen, den Ober-Präsidenten vorher in Kenntniß zu setzen.

15. Zu ihren Obliegenheiten und Befugnissen gehört ferner die persönliche Einweisung der neuernannten Superintendenten in ihre Ephoral-Aemter, wozu sie die jedesmalige Veranlassung von dem Provinzial-Consistorio erhalten. Wenn sie von den Königl. Regierungen requirirt werden, diese Superintendenten zugleich als Pfarrer bei ihren Gemeinden einzuführen, so haben sie sich auch diesem Geschäfte zu unterziehen.

16. Bei diesen Feierlichkeiten werden sie, neben Beobachtung dessen, was das Herkommen und die Wichtigkeit des Gegenstandes sonst mit sich führt, nicht nur die angehenden Superintendenten zu einer pünktlichen und pflichtgetreuen Führung ihres kirchlichen Aufseher-Amtes in Gegenwart der versammelten Geistlichen und Schullehrer des Ephoral-Sprengels auffordern, diese aber zu einem folgsamen und ehrerbietigen Verhalten gegen ihren Vorgesetzten anweisen, sondern sich derselben auch als Veranlassung bedienen, die Bande der brüderlichen Gemeinschaft unter der Diöcesan-Geistlichkeit durch Einführung eines neuen Vermittlers fester zu schlingen und die nützlichen Einrichtungen, die in ihr entweder noch gar keine Stelle gefunden haben, oder mit Lauigkeit behandelt worden sind, ins Leben zu rufen und eine eifrigere Theilnahme an ihnen anzuregen.

17. Da es in manchen Superintendentur-Kreisen gewöhnlich ist, jährliche Wittwen-Cassen-Convente, oder andere Versammlungen, Behufs wissenschaftlicher Zwecke zu halten, so wird es angemessen sein, wenn sie diesen Zusammenkünften von Zeit zu Zeit beiwohnen, sowohl um mit den vereinigten Mitgliedern in eine genauere Bekanntschaft zu kommen, und auf dem kürzesten Wege ihre Wünsche und Anträge zu vernehmen, als auch dasjenige zur Sprache zu bringen, was den geistigen Verkehr unter ihnen beleben und als wechselseitiges Förderungsmittel einer würdigen Amtsführung wirken kann, und um überhaupt diese Versammlungen durch ihre Gegenwart bedeutsamer zu machen.

18. Wo solche Versammlungen der Geistlichkeit einzelner Ephoral-Sprengel in der Regel nicht Statt finden, da können sie dieselben, um ihnen beizuwohnen und zu dem im vorstehenden Paragraph angegebenen Zwecke, durch den vorgesetzten Special-Superintendenten veranstalten lassen. Die Leitung der Verhandlungen wird jedoch dem letztern zu überlassen und das Nöthige vorher mit ihm zu verabreden sein.

19. Sie führen bei den Berathungen, zu welchen die ganze Geistlichkeit ihres Bezirks sich versammelt hat, den Vorsitz und regeln den Geschäftsgang. Zu Veranstaltung solcher Zusammenkünfte haben sie aber, wenn nicht durch die Provinzial-Kirchenverfassung ausdrücklich etwas anders festgesetzt ist, jedesmal die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten einzuholen.

20. Sie werden als Mitglieder der Consistorien durch ihre Theilnahme an den Prüfungen der Kandidaten in den Stand gesetzt werden, sich von der Tiefe und dem Umfange ihrer wissenschaftlichen Bildung und von dem Charakter ihrer theologischen Richtung eine genaue Kenntniß zu verschaffen, und einen wohlthätigen Einfluß darauf zu äußern. Es bleibt aber auch außerdem für sie eine wichtige Pflicht, sich mit dem Bildungsgrade derer, die sich dem evangelischen Predigtamte gewidmet haben, sorgfältig bekannt zu machen, und auf ihr zweckmäßiges und unablässiges Weiterstreben auf jede andere Weise hinzuwirken.

21. Auch bei den bereits angestellten Geistlichen müssen sie darauf bedacht sein, den Eifer für gründliche Fortbildung anzuregen, zu nähren und zu unterstützen.

22. Zu ihren Amtsbefugnissen gehört ferner das Ordinations-Geschäft.

23. Es ist ihre Pflicht, die jährlichen Conduitenlisten über die Geistlichen und Schullehrer ihres Bezirks, welche die Special-Superintendenten durch sie an die Provinzial-Behörden einzureichen haben, genau zu prüfen und erforderlichenfalls mit berichtigenden und ergänzenden Anmerkungen zu versehen. Die dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten von den Consistorien vorzulegenden Conduiten-Anzeigen über die Superintendenten ihrer Sprengel müssen aber von ihnen nicht nur in der Reinschrift vollzogen, sondern auch im Concepte gezeichnet werden, wobei es ihnen freisteht, dasjenige, was sie nach ihrer Personal-Kenntniß für nöthig halten, beizufügen.

24. Sie sind gehalten, sich der Regulirung streitig gewordener Verhältnisse und der Beseitigung entstandener Unordnungen und Mißhelligkeiten, wenn sich von ihrem persönlichen Einflusse ein günstiger und schneller Erfolg erwarten läßt, auf Requisition der Consistorien und Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen, zu unterziehen, und haben in Folge gleicher Veranlassung ihr schriftliches Gutachten an diese Behörden in den Fällen abzugeben, in welchen die Feststellung der Wahrheit und die darauf zu gründende Entscheidung hauptsächlich von einer genauen Local- und Personal-Kenntniß abhängig ist. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses nur ausnahmsweise geschehen darf und daß in der Regel die nöthigen Ermittelungen durch die Special-Superintendenten geschehen müssen.

25. Sie haben das Recht, den Sitzungen der Regierungs-Abtheilungen für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, wenn sie es für nöthig halten, besonders auch, wenn die von ihnen, in der Eigenschaft als General-Superintendenten zur Sprache gebrachten Gegenstände zum Vortrage kommen, stimmfähig beizuwohnen und werden sie den Präsidenten von ihrem diesfälligen Wunsche in Kenntniß setzen. Auch hat dieser sie in wichtigen Angelegenheiten, hauptsächlich wenn allgemeine und organische Maaßregeln erwogen und beschlossen werden sollen, zu den Berathungen einzuladen. Jedenfalls sind sie zu denselben zuzuziehen, wenn über die gegen Geistliche zu verhängende Disziplinar-Untersuchung, oder über deren Remotion und unfreiwillige Versetzung und Emeritirung entschieden wird.

26. Da es den Behörden, welchen das Recht des Vorschlags, oder der Ernennung zu geistlichen Stellen Königlichen Patronates zusteht, wichtig sein muß, und auch zur Pflicht gemacht wird, über diejenigen Bewerber, welche sie auf die engere Wahl gebracht haben, das Gutachten der General-Superintendenten zu vernehmen, und dieses auch bei Auszeichnungen und Unterstützungen der Geistlichen möglichst berücksichtigt werden soll; so werden sie, in Erwägung, daß das Gewicht ihrer Ansicht in dem Grade sich verstärken muß, in welchem ihre Personal-Kenntniß an Genauigkeit und Umfang gewinnt, sich dabei der gewissenhaftesten Sorgfalt und Unpartheilichkeit befleißigen, und der Menschenfurcht und Menschengefälligkeit nicht den geringsten Einfluß auf ihr Urtheil gestatten. In allen Fällen, wo sie ihre Stimme als General-Superintendenten in den Consistorien und Regierungen nach Vorstehendem abgeben, zählt ihre Stimme nicht nur mit, sondern es wird auch, wenn die Stimmenmehrheit gegen ihre Ansicht und ihren Antrag ausfällt, wenn sie darauf bestehen, die Sache der höhern Entscheidung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vorgelegt. Es wird von ihnen erwartet, daß sie in solchen Fällen ihre Ansicht und Meinung einer besonders strengen eigenen Prüfung unterwerfen und nichts unversucht lassen, sich, so viel es nach Pflicht geschehen kann, zu einem gemeinschaftlichen Beschluß zu vereinigen.

27. Je umsichtiger und pflichtmäßiger sie bei diesem Theile ihrer Berufsthätigkeit verfahren, desto gewisser wird er sich in ein Beförderungsmittel ihres Ansehens und Einflusses verwandeln, daher sich auch die Art ihrer Einwirkung auf persönliche Rücksprache und Verhandlung, mündliche oder schriftliche Belehrung, Ermahnung und Zurechtweisung beschränken kann. Was ihnen auf diesem Wege nicht gelingt, das werden sie zur Einleitung eines förmlichen Verfahrens zur Kenntniß der betreffenden geistlichen Provinzial-Behörden bringen.

28. Sie haben in einem jährlichen ausführlichen Verwaltungs-Berichte, der spätestens am Schlusse des Monats Januar an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten einzureichen und dem auch eine Abschrift des von ihnen geführten Reise-Journals beizufügen ist, sowohl ihre wichtigsten Erfahrungen und die vorzüglichsten Resultate ihrer persönlichen Vermittelung, als auch insbesondere dasjenige, was sie der Entscheidung der Behörden haben überlassen müssen, und ob dieselbe erfolgt ist, anzuführen. Dieser Jahresbericht ist zuförderst dem Oberpräsidenten mitzutheilen und von diesem fördersamst und urschriftlich an das Ministerium abzusenden.

29. Da sie für den Aufwand, den ihnen das Reisen und die Geschäftsführung verursacht, eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds erhalten werden, so haben sie den Kirchen- und Gemeinde-Cassen keine sogenannte Kosten- und Gebühren-Zahlung zuzumuthen.

Berlin, den 14. Mai 1829.

Local-Schulvorstände.

No. 143. Verfügung des Königl. Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht an sämmtliche Geistliche und Schul-Deputationen der Königl. Regierungen, betreffend die Anordnung von Schulvorständen für die Landschulen.

Zur Einführung und Handhabung einer bestimmten Aufsicht und guten Ordnung auch im Landschulwesen ist es nothwendig, für dieses ähnliche Schulvorstände, wie die in den Städten anzuordnen, und

as Departement schreitet deshalb jetzt nm so mehr zu einer allge-
neinen Verfügung, als die Güte dieser Maaßregel sich in der Kur-
nark bereits durch die Erfahrung bewährt hat. Der Vorstand jeder
Schule soll, wenn sie nicht Königl. Patronats ist, aus dem Patron
erselben, immer aber aus dem Prediger und nach Verhältniß des
lmfanges der Societät, aus zwei bis vier Familienvätern derselben,
nter denen, wo es angeht, der Schulze des Orts sein muß, bestehen.
ist die Schule Königl. Patronats, so bedarf es in dem Vorstande
eines Vertreters desselben. Der Prediger soll vornehmlich für das
Innere des Schulwesens Sorge tragen, die übrigen Vorsteher für
as Aeußere. Die nähern Verhältnisse und Geschäfte der Schulvor-
ände sind in anliegender Instruction bestimmt. Sind, nach beson-
eren Umständen der Provinz, noch eigene Modificationen darin nö-
hig, so überläßt das Departement es der geistlichen und Schul-Depu-
ation Einer Königl. Regierung, dieselben vorzuschlagen und trägt ihr
uf, das Verordnete auszuführen, Falls nicht etwa die jetzigen Zeit-
erhältnisse einen Aufschub anrathen sollten, dessentwegen sie aber zu
richten hat. Auch will das Departement der geistlichen und Schul-
deputation im Allgemeinen anheimgeben, wenn etwa Superintendenten
i viel Arbeit haben, um neben den Geschäften der kirchlichen In-
ection auch die Schul-Inspection mit gehöriger Thätigkeit, Sorgfalt
nd Energie wahrzunehmen, oder sich Geistliche von vorzüglicher
enntniß des Schulwesens und lebhaftem Interesse für dasselbe vor-
nden, die in einem größern Wirkungskreise ihm Nutzen schaffen und
llgemeinern Eifer dafür anregen, auch zur Belehrung und Verbesse-
ung der Schullehrer selbst wirken könnten, solche Männer mit vor-
ichtiger Rücksicht darauf, daß die Superintendenten dies nicht in einem
ür sie nachtheiligen Lichte erblicken, und keine Collision mit ihnen
adurch entstehe, dem Departement zu Schul-Inspectoren vorzuschla-
en. Es ist aber nicht die Meinung des Departements, daß dies so-
leich und überall ausgeführt werden solle, sondern es will nur die
eistliche und Schul-Deputation auf diese Maaßregel als eine in ge-
vissen Fällen zuträgliche und von dem Departement nach gehörigem
Vortrage der Gründe zu genehmigende aufmerksam machen, und be-
merkt nur noch, daß die Schul-Inspectoren solche Männer sein müssen,
ie in der Verbreitung des Bessern Befriedigung und Lohn finden,
idem besondere Gehalte für ihre Bemühungen nicht ausgesetzt wer-
en können. Berlin, den 28. October 1812.

Instruction für die Schulvorsteher. — Dem Schulvor-
ande, dessen Mitglied bei Patronatsschulen jedesmal die Gutsherr-
haft oder ein Repräsentant des Magistrats als Patrons sein soll,
egt es ob, für die gehörige Handhabung der äußern Ordnung und
ir die genaue Befolgung der Schul-Verordnungen zu sorgen. Er
mpfängt seine Aufträge von dem Superintendenten oder Schul-In-
pector, an welchen er auch über das seiner Aufsicht anvertraute Schul-
vesen zu berichten hat. Von diesem erhält er nicht nur die Lections-
Verzeichnisse und Anweisung der Schulbücher, sondern bekommt durch
m auch alle die Schule und ihre Verhältnisse betreffenden Verord-
ungen und Verfügungen der höhern Behörden. Er selbst ist die
ächste Behörde der Schullehrer und der Schulgemeinde. Letztere
ll ihre etwanigen Erinnerungen, Klagen, Wünsche und Beschwerde-
ihrungen nicht beim Schullehrer, sondern muß sie bei dem Schul-
orstande vorbringen, welcher dann ihre Anforderungen näher unter-

sucht und erforderlichen Falls dem Schul-Inspector zur Beurtheilung und Entscheidung vorträgt. Die Schulvorsteher versammeln sich monatlich einmal, und zwar am ersten Mittwoch eines jeden Monats Nachmittags entweder in dem Schulzimmer oder in dem Hause des Präses. Fällt auf den Mittwoch ein Festtag, so versammeln sie sich an dem zunächst folgenden Mittwoch. Der Gutsherr oder das Magistratsmitglied haben bei diesen Versammlungen, wenn sie persönlich zugegen sind, den Vorsitz. Die Schullehrer, wenn sie dieser Auszeichnung würdig sind und die Umstände es zuträglich machen, zu Zeiten mit bei diesen Versammlungen zuzuziehen, bleibt den Schulvorständen überlassen. Die Schulvorsteher sorgen gemeinschaftlich für die gehörige Unterhaltung des Schulgebäudes, des Schulzimmers und der Schullehrer-Wohnung. Sind Reparaturen oder neue Bauten erforderlich, so müssen sie dieselben einleiten. Was die Schulzimmer betrifft, so müssen sie insbesondere darauf achten: ob auch die vorgeschriebene Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit in denselben herrsche; ob auch alles darin gehörig an seinem Orte stehe, hange und liege; ob Boden, Wände, Fenster, Tische, Bänke ꝛc. sauber gehalten werden; ob die Schüler nach ihren Abtheilungen ihren rechten Platz einnehmen; ob auch von den Schülern das Schulgeräth, der Lehr-Apparat und die Schulzimmer beschädigt werden. Auch müssen sie darauf aufmerksam sein, ob Lehrer und Schüler selbst reinlich und ordentlich in der Schule erscheinen, ob irgend eins von den Kindern in der Schule eine ansteckende Krankheit oder ekelhafte körperliche Schäden an sich habe; bemerken sie ein solches, so müssen sie es sofort entfernen und den Eltern desselben darüber die nöthige Weisung geben. Auch für die Anschaffung, Unterhaltung und Vervollständigung des Lehr-Apparats (Bücher, Schiefertafeln, Wandtafeln) haben sie zu sorgen. Der Schulvorstand muß bei seinen Schul-Visitationen darauf achten, ob der Lections- und Lehrplan vorschriftsmäßig befolgt werde; im Fall der Vernachläßigung den Schullehrer privatim daran erinnern, um, wenn mehrmalige Erinnerungen fruchtlos bleiben sollten, dem Schul-Inspector darüber Anzeige zu thun. Diese Sorge liegt jedoch vornehmlich dem Prediger ob, welcher deshalb auch wöchentlich wenigstens Einmal unvermuthet die Schule besuchen, und darin dem Unterrichte beiwohnen muß. Von Zeit zu Zeit muß auch der ganze Schulvorstand die Schule besuchen, und davon in dem anzulegenden Schulprotocoll-Buche Meldung thun. Der Schulvorstand muß über die ganze Amtsführung und Aufführung des Schullehrers Aufsicht führen und darauf sehen, daß sein Lebenswandel weder der Gemeinde, noch den Schülern, noch dem Prediger anstößig werde. Eben so hat er aber auch darauf zu halten, daß die sämmtlichen Gemeindeglieder ihre Pflichten gegen den Schullehrer gebührlichst erfüllen. Dem Schulvorstande soll der Schullehrer monatlich die Schulbesuchs-Listen einhändigen, damit derselbe den Schulbesuch der Kinder, die Benutzung oder Vernachlässigung der Schule von Seiten der Eltern daraus ersehen, und deshalb die erforderliche Nachfrage und Anzeige thun könne. Die sämmtlichen Listen werden am Schlusse eines jeden Jahres an den Schul-Inspector eingesandt. Denselben wird ein Bericht beigefügt, worin der Schulvorstand seine etwanigen Bemerkungen, Wünsche, Klagen und Vorschläge vorträgt, von den in der Schule vorgegangenen Veränderungen Meldung thut, und zugleich diejenigen Eltern namhaft macht, welche, aller Erinnerungen ungeachtet, ihre Kinder

gar nicht oder zu saumselig zur Schule schicken, und deshalb vor die Obrigkeit gezogen zu werden verdienen. Die Schullehrer dürfen keinen ganzen Tag die Schule aussetzen, auch bei der gegründetesten Ursache, ohne dem Prediger, oder in Abwesenheit oder zu großer Entfernung desselben, einem der Schulvorsteher davon Anzeige zu thun. Der Schulvorstand ordnet das jährliche öffentliche Schul-Examen an, läßt die Eltern und Schulfreunde, wo es das Schullocal erlaubt, durch den Prediger von der Kanzel Sonntags zuvor dazu einladen, ist selbst bei dem Examen gegenwärtig, führt dabei die Aufsicht, sorgt für die äußere Ordnung und protocollirt darüber im Schulprotocollbuche bei der nächsten Versammlung.

Der Schulvorstand muß sich sorgfältig nach jeder Gelegenheit umsehen, die sich darbietet, um das Schulvermögen und die Einkünfte der Lehrer zu verbessern. Insbesondere muß er bei etwanigen Gemeinheits-Theilungen darauf halten, daß auch der Schule nach der deshalb gegebenen Vorschrift eine gute Parcelle zugetheilt werde.

Wenn eine Schulstelle vacant geworden, so muß der Schulvorstand es dem Schul-Inspector anzeigen, damit dieser die Wiederbesetzung einleite. Der Vocation, welche der neuerwählte Schullehrer erhält, müssen die Schulvorsteher eine genaue, von ihnen selbst untersiegelte Specification der mit der Stelle verbundenen Einkünfte beifügen. Die Einführung eines neuen Schullehrers soll entweder durch den Schul-Inspector, oder auch nach dessen Auftrag durch den Ortsprediger, in Gegenwart der Schulvorsteher, der Gemeinde und der Gemeinde-Jugend geschehen. Der Prediger hat bei den monatlichen Versammlungen in Abwesenheit des Patrons den Vorsitz; führt immer dabei das Protocoll, besorgt die etwaige Correspondenz, berichtet im Namen des Schulvorstandes an den Schul-Inspector. Vorzüglich aber soll er auf das Innere des Schulwesens, auf die Unterweisung, Lehrmethode, weitere Ausbildung des Lehrers, kurz, auf alles, was auf die innere Verbesserung der Schule Einfluß hat, seine Aufmerksamkeit und seine Bemühungen richten.

Der Rendant hat insbesondere noch für die etatsmäßige Verwaltung des Schulvermögens zu sorgen. Zu diesem Behuf muß demselben ein ordentliches Lagerbuch nebst einem Etat übergeben werden. Auch muß er das stehende Gehalt des Schullehrers und die Schulgelder erheben, und an festzusetzenden Terminen das zu bestimmende Quantum an den Schullehrer gegen Quittung auszahlen. Er legt seine Rechnung vor den übrigen Schulvorstehern und dem Präses ab, und der ganze Vorstand ist mit ihm für die Verwaltung verantwortlich. Die abgenommene Rechnung wird an den Schul-Inspector zur Revision geschickt.

Die Amtsführung der Schulvorsteher soll 6 Jahre dauern, mit Ausnahme des Patrons und des Ortspredigers. Letzterer behält seine Geschäfte beim Schulvorstande so lange, als er Prediger der Gemeinde bleibt und kein Grund vorhanden ist, dasselbe einem andern zu übertragen.

Es sollen aber nicht die sämmtlichen Schulvorsteher zugleich abgehen, sondern jedesmal nur zwei, an deren Stelle die bleibenden Vorsteher mit dem Präses zwei andere beim Schul-Inspectorio in Vorschlag bringen.

Da nur solche Männer als Schulvorsteher angeordnet werden sollen, welche für den Flor der Schule interessirt sind, vernünftige

Einsichten haben, in einem guten Rufe und bei der Gemeinde nicht in Mißcredit stehen: so ist mit Grund zu erwarten, daß sie das ihnen anvertraute ehrenvolle und wichtige Amt mit gewissenhafter Treue verwalten, und mit Freudigkeit allen Eifer und alle Mühe aufbieten werden, um das ihrer Aufsicht übergebene Schulwesen zum Segen der Gemeinde zu einem immer höhern Grade der Vollkommenheit zu erheben.

Schulbesuchs-Liste.

1. In den beiden ersten Rubriken trägt der Prediger die Namen der schulpflichtigen Kinder ein.

2. In der dritten bemerkt er zugleich den Zeitpunkt, da das Kind aufhört, schulpflichtig zu sein.

(Bei dieser Einrichtung sind die schulpflichtigen Kinder der Gemeinde leicht zu übersehen, und das Verzeichniß derselben ist ohne große Mühe aus den Kirchenbüchern anzufertigen.)

3. Unter der vierten Rubrik merkt der Schullehrer an, wie oft ein jedes Kind die Schule versäumt habe. Die unter den Namen der Monate stehenden Ziffern 1. 2. 3. 4. bezeichnen die 4 Wochen des Monats. Das Zeichen des Punctes (.) bedeutet, daß das Kind einen halben Tag, und das Zeichen eines Striches (—), daß es einen ganzen Tag aus der Schule geblieben.

(Die Namen der Monate müssen von dem Anfange des Schuljahrs an aufgeführt werden.)

4. In der fünften Rubrik werden die Tage, an welchen das Kind aus der Schule geblieben, zusammengerechnet.

5. In der sechsten Rubrik kann der Schullehrer unter der Aufsicht des Predigers anmerken: ob das Kind fleißig sei, sich gut aufführe oder nicht. — Wenn auch der Rendant sich dieser Liste bedienen will, so kann er darin anmerken, von wem er das Schulgeld erhoben habe oder nicht. — Für den Schullehrer erhielte also diese Rubrik die Ueberschrift: „Anmerkungen," und für den Rendanten die Ueberschrift: „Schulgeld."

	I.	II.	III.	IV.																V.	VI.
No.	Namen der Schüler.	Eltern.	Ende der Schulzeit.	Januar.				Februar.				März.				April.				Summa der Tage.	Anmerkungen.
				1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4		
1.	Johann Heinrich	Peter Walther.	1813 Aug. 26.		—	. .	— — — — —	.	. —	...	— —				.	.	: —	.		16	Saumselig, unordentlich — aber sehr gutmüthig, theilnehmend, bescheiden.
2.	Theodor Christian	Christoph Müller.	1812 Mai 3.																	.	Fleißig, pünktlich, reinlich, macht vorzügliche Fortschritte — oft zu reizbar und etwas heftig.
3.	Bernhard Friederich	Leonhard Berger.	1812 Sept. 30.	.													—	.	.	2½	Fleißig, biederherzig, ehrlich, folgsam, muthig — in seiner Kleidung zu nachläßig, etwas unreinlich.

No. 1. würde also in der vierten Rubrik heißen: Johann Heinrich Walther ist aus der Schule geblieben im Januar 6 ganze und 2 halbe Tage; im Februar 3 ganze und 5 halbe Tage; im März einen halben Tag; im April 1 ganzen und 4 halbe Tage; im Ganzen also in diesen Monaten 16 Tage.

No. 2. ist kein einziges Mal aus der Schule geblieben.

No. 3. in der ersten Woche des Januars 1 halben Tag, in der zweiten Woche des Aprils 1 ganzen, in der dritten Woche 1 halben und in der vierten Woche 1 halben, im Ganzen also 2 und 1 halben Tag.

No. 144. Verordnung des General-Gouverneurs vom Nieder- und Mittelrhein, die Schulvorstände betreffend, vom 15. Juli 1814.

Die Betrachtung des weiten Umfanges und der Wichtigkeit des dem Schul-Rathe übertragenen Geschäftes, führte schon bei Erlassung der Verordnung vom 6. Mai d. J. zu der Ueberzeugung, daß diese Stelle, ohne die Beihülfe untergeordneter Behörden, das ihr vorgesteckte Ziel nicht würde erreichen können; und es ist daher im §. 12. daselbst festgesetzt, daß solche stufenweise sich anreihende Stellen angeordnet werden sollen, um die Leitung der Jugendbildung mit ihr zu theilen, und so das Heil des jetzigen und der künftigen Geschlechter begründen zu helfen. In Beziehung auf diese Verfügung wird daher weiter verordnet, wie folgt: 1) In jedem Gerichtsbezirke werden eigene Schulbeamte, unter dem Namen Schulpfleger, und zwar in der Regel einer für die Schulen der Katholischen, und einer für die der Evangelischen Gemeinen beider Confessionen, angestellt. — 2) Zum Geschäftskreise der Schulpfleger gehört alles, was die Verbesserung der Erziehung überhaupt, und insbesondere die Verwaltung und das Emporkommen des Schulwesens in ihren Bezirken angeht. — 3) Die von dem Schul-Rathe hier vorgelegte und genehmigte Dienstanleitung wird den Schulpflegern in ihrem Geschäftsbetriebe zur Richtschnur dienen. — 4) Den Schulpflegern untergeordnet, wird für jede Gemeinde-Schule, welche nach der im Jahr 1812, oder später vorgenommenen Eintheilung der Schulbezirke im ganzen Lande, beibehalten oder errichtet werden soll, ein eigener Schul-Vorstand bestehen. — 5) Dieser Schul-Vorstand wird aus dem Pfarrer und zwei Einsassen des Schulbezirks, unter dem Namen Schulvorsteher, gebildet. — 6) Die Schulvorsteher werden auf den gemeinschaftlichen Vorschlag des Schulpflegers, Bürgermeisters und Pfarrers, vom Kreis-Director ernannt, und alle zwei Jahre erneuert. Doch können die Austretenden allezeit wieder ernannt oder bestätiget werden. — 7) Findet der Kreis-Director die ihm zu Schulvorstehern vorgeschlagenen Einsassen zu diesem Geschäfte nicht geeignet; so hat auf seine Bemerkung der angegebene Verein andere in Vorschlag zu bringen. — 8) Wo sich von der nämlichen Confession mehrere Schulen an einem Orte befinden, werden diese in der Art unter einem Vorstande vereinigt, daß für jede Schule ein Vorsteher beisitzt. — 9) Der Vorstand derjenigen Schulen, welche für verschiedene Confessions-Genossen bestimmt sind, bildet sich aus den Pfarrern der betheiligten Confessionen und aus einem Schulvorsteher von jeder Confessions-Gemeine, welche über 24 schulpflichtige Kinder in dem Schulbezirke hat. — 10) Jeden Monat versammelt sich der Schul-Vorstand an einem festbestimmten Tage, um das Wohl der ihm anvertrauten Schule zu berathen. Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt. Wo bei Schul-Vorständen, welche aus einer paaren Zahl von Mitgliedern bestehen, Verschiedenheit der Meinungen und Gleichheit der Stimmen eintritt, und beide sich gütlich nicht vereinigen können, giebt der Schulpfleger die Entscheidung. — 11) Im Falle der Erledigung von Lehrstellen, welche in keinen Patronat-Verhältnissen stehen, werden zu dem Schul-Vorstande der Bürgermeister und diejenigen Einsassen des Schulbezirks gezogen, welche zu irgend einer Zeit in dem Kirchen-Vorstande gewesen oder noch sind, um drei geprüfte Subjecte zu der erledigten Stelle durch den Schulpfleger in Vorschlag zu bringen, aus welchen der Schul-Rath darnach Eines wählen und zur Ernennung empfehlen

wird. Damit durch den Vorschlag keiner ausgezeichnet werde, so sind die Namen nach der Ordnung des Alphabets zu setzen. — 12) Aus den sämmtlichen Schul-Vorständen eines Gerichtsbezirks sollen künftig, nach darüber zu erlassenden Vorschriften, Vereine gebildet werden, welche sich, unter Beiwohnung der Gerichts- und Polizei-Beamten, wenigstens zwei Mal im Jahre versammlen und das Beste des Schulwesens in dem ganzen Gerichtsbezirke berathen sollen. — 13) Die Schul-Vorstände werden sich in ihren Verrichtungen genau nach der, von dem Schul-Rathe hier vorgelegten und genehmigten, Dienstvorschrift richten; so wie diese Vorschrift überhaupt für alle und jede, welche darin bezogen sind, dieselbe verbindliche Kraft hat, wie die gegenwärtige Verordnung.

Alle diejenigen, welche durch die vorstehenden Verfügungen zur Beförderung des Schulwesens mitberufen sind, vorzüglich die Schulpfleger und Schulvorsteher, können ihre guten Gesinnungen, Vaterlandsliebe und Eifer für die gute Sache nicht besser beurkunden, als wenn sie zur Erreichung der ihnen eröffneten Absicht mit reger, ausdaurender Thätigkeit und in stetem Einklange wirken. Kann auch die angewandte Mühe und Sorge nicht mit vergeltender Besoldung aufgewogen werden; so wird doch um so mehr, was jeder in diesem Geschäfte als Bürgertugend aus Pflichtgefühl übt, zu jeder Zeit als die beste Empfehlung für ihn gelten. Der Schul-Rath und die Kreis-Directoren werden demnach darauf sehen, daß kein Verdienst in diesem Fache unbemerkt bleibe.

Bemerkung. Hier folgen die oben §. 3. und §. 13. bezeichneten Dienstvorschriften.

Dienstvorschrift für die Schulpfleger.

§. 1. Unter der Aufsicht des Schulpflegers stehen sowohl die öffentlichen Orts-Schulen, als überhaupt alle Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten seines Bezirks, deren Wirkungskreis nicht auf eine einzelne Familie beschränkt ist. Ueberhaupt richtet sich seine Aufmerksamkeit auf Alles, was die Erziehung und den öffentlichen Unterricht in seinem Kreise angeht.

§. 2. Er hat darüber zu wachen, daß keine Nebenschulen, Lehr- und Erziehungs-Anstalten geduldet werden, die nicht von der obern Behörde genehmigt und deren Lehrer und Vorsteher nicht geprüft sind.

§. 3. Als der nächste Vorgesetzte aller öffentlichen Unterrichts-Anstalten seines Bezirks, ist er auch der Vermittler zwischen diesen an einer und dem Schul-Rathe sowohl als den Kreis- und Orts-Behörden, an der andern Seite; daher er sie in allen Fällen, wo es nöthig ist, daselbst zu vertreten, und eben so ihnen bei der Ausführung aller, allgemeine oder einzelne Anstalten betreffenden, Anordnungen und Verfügungen mit Rath und That an Hand zu gehen verpflichtet ist.

§. 4. Es besteht daher eine fortwährende Verbindung zwischen ihm und den einzelnen Lehrern sowohl, als den Schul-Vorständen, welche ihm ihre Berichte, Gutachten, Vorschläge u. s. w. zusenden; so jedoch, daß es denselben unbenommen bleibt, sich in außerordentlichen Fällen auch gerade an den Schul-Rath zu wenden.

§. 5. In gleicher fortwährender Verbindung steht er sowohl, wie sich von selbst versteht, mit dem Schul-Rath, als auch mit den Kreis- und Orts-Behörden, welche in der Regel alle, die öffentlichen Unterrichts-Anstalten seines Bezirks betreffenden Verfügungen an ihn be-

fördern und die Ausführung derselben seiner Leitung überlassen werden. Er wird daher allezeit bemüht sein, mit den letztern Behörden ein gutes Vernehmen zu unterhalten; indem das Gedeihen der Schulen wesentlich von dem guten Ineinandergreifen aller fördernden Kräfte abhängt.

§. 6. Er wird von Zeit zu Zeit den Sitzungen der Orts-Schul-Vorstände beiwohnen, oder außerordentliche Sitzungen derselben veranstalten, wenn er es für nothwendig oder der Sache dienlich achtet.

§. 7. Er geht den Lehrern in der zweckmäßigen Anordnung ihres Schulplanes, wie überhaupt in ihren Schulangelegenheiten an die Hand. Diese haben ihm deshalb ihren Stundenplan vorzulegen, ihre Schulbücher und sonstigen Hülfsmittel zu nennen, und ihm jährlich einen Hauptbericht über den Zustand ihrer Schule zu erstatten.

§. 8. Er wird die Schule seines Bezirks so oft besuchen, als es seine übrigen Amtsverrichtungen erlauben, und er es selbst für dienlich hält, um eine jede derselben genau kennen zu lernen. Wenigstens muß dieses, auch bei den entfernteren, zweimal in dem Jahre geschehen. Die Vorzüge, welche der unerwartete Schulbesuch hat, brauchen nicht auseinandergesetzt zu werden. So oft es geschehen kann, ist er auch bei den Prüfungen gegenwärtig. Ist er jedoch mit der einen oder der andern Schule außer der Zeit schon näher bekannt geworden, so mag er den Vorsitz bei der Prüfung auch den Orts-Schul-Vorständen überlassen, welche ihm alsdann darüber zu berichten haben.

§. 9. Um dem Mißbrauche vorzubeugen, welcher hin und wieder mit den Schulprüfungen getrieben wird, da die Kinder oft Monate lang im Voraus für dieselben vorbereitet und so zum Scheinen gewöhnt werden; so wird die Zeit derselben künftig nicht von den Lehrern, sondern von den Schulpflegern bestimmt werden. Aus demselben Grunde werden diese dazu nicht eine bestimmte Zeit des Jahres wählen, sondern damit abwechseln; so jedoch, daß in dem Laufe des Jahres nur Eine feierliche Prüfung einer jeden Schule gehalten werde. Die Schulpfleger werden hiernach den, mit Rücksicht auf passende Zeit und Ortsverhältnisse, zu bestimmenden Tag der Prüfung den Schul-Vorständen und Lehrern eine kurze Zeit, höchstens acht Tage, vorher ansagen, und den erstern die Sorge auftragen, daß derselbe am Sonntage vorher der Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht, auch die Prüfung, wenn es der Raum gestattet, in der Schule selbst, sonst aber in der Pfarrkirche gehalten werde. Es bleibt dem Ermessen der Schulpfleger, oder der sie vertretenden Schul-Vorstände, im einzelnen Falle überlassen, wie weit sie selbst den Gang der Prüfung leiten und darin eingreifen, oder sie den Lehrern überlassen wollen. Sie werden jedoch überhaupt darauf sehen, daß die Zeit nicht mit unwesentlichen Dingen verloren gehe, sondern für solche verwandt werde, welche in Wahrheit ein Urtheil über die Fortschritte der Kinder begründen können.

§. 10. Die Schulpfleger werden die Candidaten, welche sich dem Schul-Rathe zur Prüfung stellen wollen, einer vorläufigen Untersuchung ihrer Kenntnisse unterwerfen, und die ganz Unfähigen unter Anempfehlung einer gründlichern Vorbereitung davon zurückhalten. Der Schul-Rath wird daher in Zukunft keinen Candidaten zur Prüfung lassen, welcher nicht ein Zeugniß seines Bezirkspflegers über diese vorläufige Untersuchung vorlegen kann.

§. 11. Eben so werden die Schulpfleger die jungen Leute, welche in das zu errichtende Schullehrer-Seminarium aufgenommen zu werden wünschen, vorher prüfen, ob sie die nöthigen Vorkenntnisse haben. Doch entscheidet ihr Urtheil noch nicht über die Aufnahme selbst, sondern soll vorzüglich dazu dienen, diejenigen, welche die nöthigen Forderungen nicht erfüllen, von dem vergeblichen Versuche abzuhalten.

§. 12. Bei Erledigung einer Lehrstelle ist die erste Pflicht des Schulpflegers, dem Schul-Rath von diesem Ereigniß Kenntniß zu geben. In Verbindung mit dem Vorstande verfügt er hierauf über die einstweilige Versehung der erledigten Stelle, damit der Unterricht nur so kurze Zeit als immer möglich unterbrochen bleibe. Sobald der Schul-Vorstand sich über seine Vorschläge zu der Wiederbesetzung der Stelle entschieden hat, bringt der Schulpfleger dieselben zur Kenntniß des Schul-Rathes und fügt die nöthigen Bemerkungen über die Fähigkeiten der vorgeschlagenen Candidaten, ihre Vorzüge in dem einen oder andern Lehrfache, ihren bisherigen Lebenslauf, ihre Familienverhältnisse, und welche Rücksichten sonst noch in wesentlichen Betracht kommen mögen, hinzu. Endlich hat er, nach der Ernennung des neuen Lehrers, denselben in das ihm aufgetragene Amt einzusetzen.

§. 13. Der Schulpfleger wird außer seinem, durch die laufenden Angelegenheiten veranlaßten, Schriftwechsel mit dem Schul-Rath, demselben jährlich einen Hauptbericht über alle Schulen seines Bezirkes erstatten, und es sich besonders angelegen sein lassen, daß derselbe dadurch eine klare Uebersicht des Zustandes einer jeden Schule, sowohl von der guten als von der mangelhaften Seite, mit den geeigneten Vorschlägen zu möglichen Verbesserungen, erhalte. Die Hauptpunkte, welche dieser Bericht umfassen muß, sind folgende: a) Das Objective des Unterrichts selbst; wobei er die, in den ihm mitgetheilten allgemeinen Ansichten über die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts in diesem Lande, enthaltenen Grundzüge besonders vor Augen halten, und, was der Lehrer in Beziehung auf diese in jedem Theile leistet, darstellen wird. b) Das Subjective des Unterrichts, d. h. die Unterrichtsweise des Lehrers und das wechselseitige Verhältniß zwischen ihm und den Kindern. c) Der Stundenplan. d) Das Verzeichniß der Schulbücher, die gebraucht werden, und der übrigen Hülfsmittel. e) Die Beschaffenheit und der Zustand des Schulgebäudes und des Schulzimmers. f) Ob Garten und Spielplatz vorhanden und wie dieselben beschaffen sind? g) Wie es um den Schulbesuch steht? h) Namentliche Angabe der vorzüglich ausgezeichneten Schüler, besonders derjenigen, die vielleicht dereinst zum Lehrfache gebraucht werden können, und der jungen Leute, die sich diesem Fache bestimmt widmen. i) Angabe der ausgezeichneten Orts-Schul-Vorstände, der Schulfreunde u. s. w. k) Einige Angaben über den Standpunkt des Publikums eines Orts in Beziehung auf die Schule und die Erziehung überhaupt.

§. 14. Um das Anhäufen dieser Berichte in ein und derselben Zeit des Jahres zu verhüten, wird hiermit die regelmäßige Folge angeordnet, in welcher dieselben aus den verschiedenen Bezirken zu erstatten sind, und an die sich demnach die Schulpfleger pünktlich zu halten haben. Es werden nämlich die Berichte erwartet: aus den Gerichtsbezirken Düsseldorf und Ratingen im Januar; Mülheim an der Ruhr und Velbert im Februar; Mettmann und Richrath im März; Opladen und Mülheim am Rhein im April; Sohlingen und

Wermelskirchen im Mai; Elberfeld und Barmen im Juni; Lennep und Ronsdorf im Juli; Wipperfürth und Lindlar im August; Gummersbach und Homburg im September; Eitorf und Waldbroel im October; Bensberg und Siegburg im November; Hennef und Königswinter im December.

§. 15. Es bleibt dem Schulpfleger unbenommen, aus den Berichten der Schul-Vorstände oder den Eingaben der Lehrer, ein oder das andere Stück, welches er für besonders wichtig und bezeichnend hält, seinen Hauptberichten beizulegen.

§. 16. Er wird die ihm zugegangenen Verhandlungen sorgfältig aufbewahren, und darüber ein Verzeichniß führen, damit nöthigenfalls ein jedes Actenstück aufgefunden werden könne.

Dienstvorschrift für die Schulvorstände.

1) Die Versammlung des Schulvorstandes wird der Regel nach in derjenigen Schule Statt haben, für welche sie gehalten wird. Die Versammlungen für noch zu errichtende Schulen werden in der Wohnung des Pfarrers gehalten.

2) Die Tage der Versammlung sind so zu bestimmen, daß der Pfarrer allen Berathschlagungen beiwohnen kann. Wo mehrere Schulen in einer Pfarre sind, wird für die Schule in dem Pfarrorte zuerst, demnach für die nächste und sofort bis zur entferntesten, für alle nacheinander in den ersten vierzehn Tagen des Monats Versammlung gehalten. Bei der Einführung des Schulvorstandes muß der Tag der Versammlung für jede Schule fest bestimmt werden.

3) Befinden sich in einer Pfarre mehr als drei Schulen, entfernt von dem Wohnorte des Pfarrers, so ist der Pfarrer nicht verpflichtet, in mehr als zwei entfernten Schulen die Versammlung zu halten. Er kann die Vorsteher der übrigen entfernten Schulen zu sich berufen und in eigner Wohnung Berathung mit ihnen pflegen; er muß aber jedesmal hierin abwechseln. Auch ist es statt dessen in dem vorausgesetzten Falle dem Pfarrer gestattet, die Versammlung des Vorstandes an unbestimmten Tagen, jedoch in den ersten zwei Wochen des Monats, unvermuthet in der Schule abzuhalten; in welchem Falle der Pfarrer zugleich seiner besondern Pflicht, monatlich alle Schulen seines Pfarrsprengels, auch die entlegenen, zu besuchen, hierdurch Genüge thun kann.

4) Treten Fälle ein, welche eine außergewöhnliche Versammlung nöthig machen, so kann der Pfarrer diese in seiner Wohnung halten.

5) Diejenigen Schulvorsteher, welche außer den Versammlungstagen die Schule einzeln besuchen, werden sich hierdurch ein höheres Verdienst um die gute Sache erwerben. Vorzüglich bei jenen Schulen, welche dem Pfarrer sehr abgelegen sind, und in jenen Pfarrgemeinen, wo sich viele Schulen befinden, werden diese Schulbesuche von unverkennbarem Nutzen sein, und daher dringend empfohlen.

6) Jeder Schulvorstand hat sich in den gewöhnlichen und besondern Versammlungen nur mit dem zu beschäftigen, was dem Aufkommen der ihm eigens anvertrauten Schule förderlich oder hinderlich ist.

7) Er forsche bei jeder gewöhnlichen Versammlung, ob die Verordnungen des Schul-Rathes und die Vorschriften des Schulpflegers gehörig befolgt worden; ob irgend eine gegründete Klage gegen den Lehrer sich erhebe; ob der Lehrer selbst Klagen oder Erinnerungen vorzubringen habe. — Wo die Versammlung in der Schule Statt findet, lasse der Vorstand durch den Lehrer eine Uebung mit den verschiede-

nen Classen vornehmen, um die Fortschritte der Kinder zu bemessen; er lasse sich die Arbeiten derselben vorzeigen, um den Geist, welcher aus diesen spricht, zu beurtheilen; er lasse sich die fleißigen, folgsamen und in guten Sitten vorleuchtenden Schüler nennen, um den Wetteifer aller zu beleben und die Zurückgebliebenen durch seinen Zuspruch zu ermuntern.

8) Es hängt vom Schulvorstande ab, nach Beschaffenheit des abzuhandelnden Gegenstandes den Lehrer von der Berathung auszuschließen, oder Theil an derselben nehmen zu lassen. Bei der Entscheidung kann der Lehrer aber nicht mit stimmen.

9) Der Schulvorstand sei eine Stütze des Lehrers; nehme ihn gegen ungerechte Anfälle in Schutz; richte ihn auf, wenn er sich verkannt, wenn er seine guten Absichten und Anstrengungen vereitelt sieht; gebe durch seine Gegenwart den Handlungen des Lehrers, wo es nöthig ist, Feierlichkeit; und suche ihm bei der Gemeine Achtung zu verschaffen, vorzüglich dadurch, daß er selbst ihm Achtung beweiset.

10) Der Schulvorstand sei der Vermittler zwischen Lehrer und Gemeine, wenn Mißhelligkeiten zwischen beiden entstehen; er räume die Vorurtheile weg, welche gegenseitig gehegt werden; er kläre die Mißverständnisse auf beiden Seiten auf; er wäge die Klagen und Beschwerden gegen einander ab, und ersticke durch klugen Zuspruch jede aufkeimende Erbitterung im Entstehen.

11) Auch ein treuer Rathgeber für den Lehrer sei der Schulvorstand. Bekannt mit den Gesinnungen der Gemeine, kann er den Entschluß des Lehrers in schwierigen Fällen am besten bestimmen; am sichersten ihn warnen, wenn er die Meinungen der Gemeine nicht schonend behandelt, und im Begriffe ist, durch unvorsichtige Schritte sich selbst und der guten Sache zu schaden.

12) Vorzüglich dem angehenden Lehrer sei der Vorstand ein unterrichtender Führer; er mache ihn bekannt mit den Eigenheiten der Gemeine; zeige ihm die Wege, wie er das allgemeine Vertrauen redlich erwerben kann; unterrichte ihn, wo die häusliche Erziehung das in der Schule ausgesäete Gute zu ersticken droht; und biete ihm überall die Hand, wo es dessen bedarf, um ihn in seinen Geschäften sicher zu leiten.

13) Wie der Vorstand den Lehrer überall, wo es nöthig ist, zu vertreten hat; so ist es besonders seine Pflicht, sich desselben anzunehmen; damit ihm seine angewiesene Einnahme zur Verfallzeit unverkürzt zufließe. Auch wird er den fleißigen Lehrer dadurch ermuntern, daß er ihm da, wo die Mittel es gestatten, eine Zulage zu seiner jährlichen Besoldung erwirke.

14) Um dem Lehrer den richtigen Eingang des Schulgeldes zu sichern, wird sich der Vorstand jeden Monat das Verzeichniß der Rückstände vorlegen lassen, und die Einziehung derselben durch die Ortsbehörde betreiben, bis der Lehrer befriedigt ist.

15) Der Vorstand hat aber auch darüber zu wachen, daß der Lehrer sein Amt gewissenhaft versehe; daß er der Vater der Kinder sei; daß er ohne Rücksicht auf äußere Verhältnisse alle mit gleicher Liebe behandele; daß er mit sanftem Ernst die Schulzucht aufrecht erhalte; daß sein Wandel und Benehmen der Würde seines Berufes entsprechen.

16) Der Vorstand wird den Lehrer auf alle Gebrechen der Schule aufmerksam machen; ihm über das, was darin zu ändern und zu bes-

fern ist, väterliche Erinnerungen geben, und erst dann, wenn diese fruchtlos bleiben, darüber die Anzeige an den Schulpfleger verfügen.

17) Die Beförderung des Schulbesuches ist eine der wesentlichsten Pflichten des Schulvorstandes. Monatlich wird ihm der Lehrer das Verzeichniß der die Schule nicht besuchenden, so wie der im Schulbesuche nachlässigen Kinder übergeben, und die Vorsteher werden alsdann alle Mittel der Belehrung und des herzlichen Zuspruchs anwenden, um die Aeltern dahin zu bringen, daß sie ihre Kinder freiwillig zur Schule schicken. Bleibt aller gütlicher Zuspruch vergeblich; so wird die Anzeige darüber an den Polizeivogt verfügt.

18) Die übrigen den Schulbesuch erschwerenden oder ganz hemmenden Hindernisse sucht der Vorstand wegzuräumen. Er forscht, ob die Wege und Pfade, auf welchen die Kinder zur Schule gehen, gut unterhalten sind, und zeigt es dem Polizeivogt ohne Aufschub an, wo ungangbare Wege, gefährliche Stege oder Unglück drohende Stellen sich finden.

19) Um die jedesmalige Aufnahme der schulpflichtigen Kinder zu erleichtern und zuverlässiger zu machen, werden die Taufbücher zur Hand genommen, und in den Sitzungen von März und September jedes Mal dem Lehrer die Verzeichnisse der im nächsten halben Jahre, vom April und October nämlich anfangend, dem Alter nach schulpflichtig werdenden Kinder übergeben. Diese Verzeichnisse sind nach den dazu gedruckten Mustern zu fertigen.

20) Das Alter der Schulpflichtigkeit wird hinfür von dem angehenden 9ten bis zu dem vollendeten 12ten Jahre gerechnet. Die Fähigkeit zu dem Schulbesuche hebt jedoch, wie bisher, mit dem vollendeten 6ten Lebensjahre an, und es kann daher der Lehrer die Aufnahme derjenigen Kinder, welche dieses Alter erreicht haben, auf das Verlangen der Aeltern in den dazu bestimmten Jahreszeiten nicht verweigern.

21) Der Schulvorstand erkennt über die Befreiung von der Schulpflichtigkeit wegen Körper- und Geistesgebrechen.

22) Bei Ueberreichung der Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder weiset der Vorstand den Lehrer an, mit dem Ersten Aprils und dem Ersten Octobers diejenigen aufzunehmen, welche dann das 8te Jahr vollendet haben. Außer dieser Zeit darf der Lehrer nur noch den Ersten Jänners und Ersten Juli Kinder aufnehmen, welche alsdann zu dem schulfähigen Alter gelangt sind, wenn er es der Schule unschädlich achtet.

23) Das Verzeichniß aller Kinder, welche ihrem Alter nach für jedes halbe Jahr zur Schule geeignet sind, wird vor dem Ersten Aprils und Octobers vom Schulvorstand im Schulzimmer aufgehängt, und bei jeder Versammlung darauf gesehen, daß der Lehrer keine Kinder unter dem vollendeten 6ten Jahre, und keine außer der vorbemerkten Zeit aufnehme. Der Pfarrer wird bei jeder Gelegenheit und namentlich in den oben bemerkten Zeitpunkten, sowohl von der Kanzel als bei dem Hausbesuche, die Aeltern ernstlich ermahnen, die Kinder ununterbrochen zur Schule zu schicken.

24) Der Schulvorstand hat darauf zu achten, daß die nöthigen Bücher, Schreibgeräthe und Kleidungsstücke für die Kinder der Armen angeschafft werden. Er wird sich hierüber mit der Verwaltung der Wohlthätigkeits-Anstalt, und nöthigen Falls mit dem Bürgermeister benehmen.

25) Er wird dem Bürgermeister jährlich das Verzeichniß der schulpflichtigen Armenkinder vorlegen, und darauf halten, daß das Schulgeld für diese Kinder aus dem Wohlthätigkeits-Fonds flüssig gemacht werde.

26) Wo die Mittel es gestatten, wird der Vorstand auch dafür sorgen, daß jährlich einige Bücher als Ermunterungsgeschenke für die besten Schüler bei der Prüfung ausgetheilt werden.

27) Eben so wird der Vorstand, wo es möglich ist, zu befördern suchen, daß jährlich einige Bücher für die Schule, einige für den Lehrer und einige für die Schüler, zum fortwährenden Gebrauche angeschafft werden.

28) Jedes Kind, welches bis zu Ende des schulpflichtigen Alters die Schule gehörig besucht hat, erhält von dem Vorstande einen Entlassungsschein, in welchem denjenigen, die es verdienen, über sittlichen Wandel und Fleiß ein ehrenvolles Zeugniß beigefügt wird, welches als Empfehlung für sie in ihrem künftigen bürgerlichen Leben und Berufe dienen kann.

29) Der Schulvorstand bestimmt die jährlich auf vier Wochen festgesetzte freie Zeit, wann keine Schule gehalten wird. In den Städten und städtischen Orten sind hierzu 14 Tage im Sommer, zur Aerntezeit, eine Woche im Frühling, und eine im Winter zu bestimmen. Auf dem Lande werden vier Wochen hintereinander, nach den Umständen, um die Zeit der Aernte oder der Weinlese ausgesetzt. Wo besondere Verhältnisse eine abweichende Vertheilung oder auch auf dem Lande eine Verlängerung der freien Zeit wünschenswerth machen, muß die Bewilligung des Schul-Rathes dazu nachgesucht werden.

30) Der Schulvorstand verhütet, daß außer der gestatteten freien Zeit der Unterricht auch nur einige Tage ausgesetzt werde. Wird der Lehrer krank, oder ruft ihn ein nicht zu umgehendes Geschäft auf einige Zeit ab, so hat der Vorstand ohne Verzug einen zeitlichen Stellvertreter von dem Schulpfleger zu begehren. — Geht ein Lehrer durch Tod, oder auf eine andere Art ab; so ist auf gleiche Art zu verfahren, und die Wiederbesetzung der Stelle mit Eifer zu betreiben.

31) Der Erhaltung des Schulgebäudes wird der Vorstand die erforderliche Aufmerksamkeit widmen. Die nöthigen Herstellungen, die angemessenen Verbesserungen desselben, die zweckmäßigen Einrichtungen der Schulzimmer, die Versehung derselben mit bequemen Bänken, die Anschaffung des nöthigen Schulgeräthes, wird er in dem vorschriftsmäßigen Wege durch seine Vorschläge und Anträge bei der Ortsbehörde befördern und die Vollziehung der deshalb ergangenen Verfügungen betreiben. In dem Falle aber, daß die mit dem Schulhause vorzunehmende Veränderung in die innere Einrichtung eingreift, oder überhaupt von größerer Bedeutung sein sollte, ist darüber, ehe die Sache bei der Verwaltungsstelle eingeleitet wird, an den Schulpfleger Bericht zu erstatten. Besonders ist dieses zu beobachten, wenn von der Erbauung eines neuen Schulhauses, oder der Auswahl des Platzes für Schulhaus und Spielplatz die Rede ist.

32) Dem Schulvorstand ist zugleich die Mit-Aufsicht über die Schulmittel, wo deren sind, und die Sorge für die Erhaltung der Schulgeräthe und der Bücher befohlen, welche der Schule gehören. Bei dem Tode oder Austritt des Lehrers nimmt er alles Eigenthum der Schule in Verwahr und übergiebt es dem neuen Lehrer gegen Bescheinigung. Diese Bescheinigung, welche das vollständige Verzeich-

niß aller überlieferten Sachen enthalten muß, ist wohl zu verwahren, und Abgang sowohl als Zuwachs genau zu bemerken. — Es wird überhaupt der Vorstand das Eigenthum der Schule als eigenes besorgen, Schaden und Verderben desselben abwenden, und den Nutzen nach Kräften befördern.

33) Wo Stiftungen für die Schule bestehen, ist es die Pflicht des Vorstandes, darauf zu wachen und mit der Ortsbehörde das nöthige Benehmen zu pflegen, damit der Zweck derselben möglichst erreicht, desgleichen, wenn in der Folge der Schule Vermächtnisse zufallen, daß diese gesichert und die Absichten der Stifter erfüllt werden.

34) Die Vorstände noch zu errichtender Schulen werden sich eifrig bemühen, die Erbauung des Schulhauses bald zu Stande zu bringen; bei der Auswahl des Platzes werden sie vorzüglich auf eine freie, gesunde Lage, einen geräumigen Spielplatz und Garten sehen.

35) Der Vorstand hat indessen nicht bloß das Wohl der Kinder in der Schule zu befördern; sondern er muß auch darauf sein Augenmerk richten, daß die Kleinen weder von ihren Aeltern noch andern über ihre Kräfte zu körperlicher Arbeit angestrengt werden, damit sie hierdurch nicht schon in ihrer frühen Jugend verkrüppeln und ein freudenloses Leben von der Wiege bis zum Grabe ihr Loos werde. Je größer die Schwierigkeiten sind, desto angestrengter müssen seine Bemühungen, aber auch desto schonender und besonnener seine Schritte sein, um das vorgesetzte Ziel in der Güte zu erreichen. Sollte dabei gleichwohl seine Vermittlung durchaus fruchtlos bleiben, so wird er darüber höhern Orts Bericht erstatten.

36) Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Schul-Vorstandes werden während der Versammlung in ein Buch geschrieben, welches bei dem Pfarrer in Verwahr bleibt. Die Berichte und Vorstellungen werden von allen Gliedern des Vorstandes unterschrieben.

37) In allen vorkommenden Fällen, wo nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften der Bürgermeister aushelfen kann, wird dieser, und eben so der Polizeivogt in den Fällen, wo dessen Einwirkung nöthig ist, schriftlich darum ersucht. Wo aber die Verfügung des Kreis-Directors oder der höhern Behörde erforderlich ist, muß in der Regel der Bericht an den Schulpfleger erstattet werden. Nur aus erheblichen Gründen können die Schulvorstände sich unmittelbar an den Schul-Rath oder den Kreis-Director wenden.

38) Ueberhaupt wird der Vorstand dem Schulpfleger von allen wesentlichen Vorgängen und Verhandlungen Kenntniß geben, und in jedem erheblichen Falle, der nicht Abhülfe ohne Verzug erheischt, dessen Rath oder Weisung einholen.

39) Der Schulvorstand wird immer darauf bedacht sein, dem Schulpfleger mit Vorschlägen zum Besten der Schule und der Erziehung an Hand zu gehen. Wo Sonn- und Feiertags-, wo Abend-, wo Wartschulen nützlich sein können, und wie dieselben am passendsten für die eigenen Ortsverhältnisse einzurichten sind; wo Industriezweige mit der Schule verbunden, oder durch die Schule zum bessern Gedeihen können gebracht werden, und was zur Verbesserung der Landwirthschaft von der Schule ausgehen kann, wird der Schulvorstand mit Umsicht berathen und gutachtlich angeben.

40) Einmal im Jahre, und zwar einen Monat früher, als der Schulpfleger seinen Hauptbericht über den Zustand des Schulwesens in seinem Bezirke an den Schul-Rath einzusenden hat, muß jeder

Schulvorstand einen Hauptbericht an diesen erstatten, in welchem er sich über die zum Nachtheile des Schulwesens noch vorwaltenden Hindernisse und Mängel, Vorurtheile und Mißbräuche; über die Mittel, denselben abzuhelfen und entgegenzuwirken; über die Amtsversehung des Lehrers, über dessen Einnahme; über die Stimmung der Gemeine; über die Folgen des Unterrichtes bei Kindern und Aeltern, und über alles, was zum Wesen der Jugendbildung gehört, äußern und gutachtliche Vorschläge machen wird.

41) Wie zur Belebung des allgemeinen Wetteifers und zur schnellern Ausbreitung des Guten in der Folge die Schulvorstände mehrerer Gemeinen in eine Versammlung sich zu vereinigen haben, und wie in diesem Vereine die Geschäfte zu fördern sind, wird nach vorhergegangener Vernehmung der Schulpfleger näher bestimmt werden.

Unter Darstellung der von der vorigen Regierung beabsichtigten, und planmäßig durchgeführten Vernachlässigung der Volksbildung, durch Verwahrlosung und Entwürdigung des Schul- und Religions-Unterrichtes, wird die gefaßte und nächstens auszuführende Absicht des jetzigen Gouvernements, das Schulwesen zu verbessern, bekannt gemacht, und alle wohldenkenden und gebildeten, für diese heiligste Angelegenheit der Menschheit sich interessirenden Einwohner aufgefordert, desfallsige allgemeine und spezielle Vorschläge mit Berücksichtigung der Localverhältnisse einzureichen.

VIII. Schulvermögen.

A. Das Vermögen der Schule und dessen Verwaltung.

No. 145. Circular des geistlichen Departements an sämmtliche Regierungen.

Friedrich Wilhelm, König rc. Unsern rc. Das Forstdepartement hat bei Unserm geistlichen Departement in Antrag gebracht, daß, um eine größere Holzersparniß zu bewirken, die Kirchen- und Schulbedienten sich bemühen möchten, auf ihren niedrigen und sonst dazu geschickten Dienstländereien, Weiden, Elsen und andere weiche Holzarten successive anzuziehen, um sich selbst das nöthige Brennholz zu verschaffen und dadurch das ihnen für das Deputatholz gereicht werdende Geldsurrogat entweder ganz oder zum Theil zu ersparen. Um ihnen aber bei diesen Anpflanzungen möglichst behülflich zu sein, sollen die Forstbedienten angewiesen werden, ihnen dabei bestens an die Hand zu gehen, und den darunter beabsichtigten Zweck erreichen zu helfen. Von der Nützlichkeit solcher Holzanlagen überzeugt, verhoffen Wir zu Euerm Diensteifer, daß Ihr solche auf alle Art und Weise befördern, dadurch ein gutes Beispiel zur Nachachtung aufstellen, und selbst dem unmittelbaren Vortheil der Kirchen- und Schullehrer nützlich sein werdet. Wir wollen Euch daher hiermit aufgeben, die Kirchen- und Schullehrer hiernach anzuweisen, und sind rc.

Berlin, den 8. Januar 1801.

No. 146. Rescript, die Portofreiheit der Schulsachen betreffend.

Wir haben allerhöchst Selbst, auf den Antrag des Chefs Unsers geistlichen Departements, mittelst Cabinetsordre vom 12. v. M. festzusetzen geruhet: „daß die Rechnungen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, sowohl bei ihrer Einsendung an die Regierungen und Consistorien und an die Oberrechenkammer, als auch bei ihrer

Zurücksendung von der Oberrechenkammer an die Regierungen und Consistorien, und an die Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, die völlige Portofreiheit genießen sollen." Indem Wir Euch von dieser Allerhöchsten unmittelbaren Festsetzung Kenntniß geben, lassen Wir Euch zugleich belehren, daß die Befreiung vorerwähnter Rechnungen von dem Postporto nur dann Statt findet, wenn dieselben mit einem öffentlichen Siegel und der gehörigen Rubrik, als z. B. herrschaftliche Kirchen-Rechnungen, herrschaftliche Schul-Rechnungen rc. versehen sind; und wird derjenige, der hierunter etwas verabsäumt, das Postporto aus eigenen Mitteln zu erlegen haben, da fernerhin für solche Rechnungen kein Postporto weiter in Ausgabe passiren kann, worauf Ihr bei Abnahme der Rechnungen genau zu halten, hiermit angewiesen werdet. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 14. Juni 1804. Das Ober-Consistorium.

No. 147. Fernerweite Bestimmung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 17. Novbr. v. J., daß auch die Schulen, Waisenhäuser rc., rücksichtlich der Suspension der Execution gegen Grundbesitzer, mit den Minorennen gleiche Rechte genießen sollen. Gesetzsamml. 1814. S. 8.

Zur Vervollständigung des §. 10. Meiner unterm 17. Novbr. v. J. wegen Suspension der Execution gegen die Grundbesitzer ergangene Bestimmung, nach welcher den Minorennen, deren Capitalien bei Grundbesitzern zinsbar ausstehen, ein vierteljähriger Zinsbetrag dieser Capitalien innerhalb der Zeit der Suspension der Executionen entrichtet werden soll, finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch festzusetzen, daß die Schulen, Waisenhäuser, die Allgemeine und die Offizier-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, imgleichen die Kirchen, die respectiven Stipendienfonds, Armen-Anstalten und Zuchthäuser in obiger Rücksicht mit den Minorennen gleiche Rechte genießen, und also auch, wie diese befugt sein sollen, während der Suspensionsfrist der Executionen gegen Grundbesitzer, von ihren bei denselben ausstehenden Capitalien einen vierteljährigen Zinsbetrag mit dem Erfolge der Execution einzuklagen. Ich überlasse es Ihnen, diese Meine Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die betreffende Behörde hiernach zu instruiren. Hauptquartier Basel, den 19. Januar 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskänzler, Freiherrn v. Hardenberg. — den Staats- und Justizminister v. Kircheisen.

No. 148. Rescript des Justiz-Ministerii über die Competenz der Regierungen wegen Beitreibung rückständiger Schul-Abgaben.

Nachdem die Berichte des Königl. Oberlandesgerichts vom 1., 19. und 28. Juli c., in Betreff der Beitreibung der Pfarr- und Schulabgaben, eingekommen sind, so wird nunmehr das Collegium auf den Bericht vom 17. September 1813 „betreffend die von der geistlichen und Schuldeputation der Litthauischen Regierung wider den Oberlandesgerichtsrath N. als Besitzer des Cölnischen Guts N. wegen rückständigen Schulgetreides veranlaßte Execution dahin beschieden, daß die gedachte Deputation der Litthauischen Regierung allerdings befugt gewesen ist, wider den rc. N. die Execution zu verfügen. Das geforderte und früherhin nach einem allgemeinen Schulplan ausgeschriebene Schulgetreide gehört unstreitig zu denjenigen allgemeinen

Abgaben, weshalb nach §. 78. Tit. 14. Th. II. des Allgem. Landrechts und dem §. 36. der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei und Finanz-Behörden vom 26. Decbr. 1808 in der Regel kein Prozeß Statt findet. Von den im §. 79. l. c. des Allgem. Landrechts gemachten Ausnahmen 1) im Fall einer aus besondern Gründen behaupteten Exemtion und 2) im Falle einer Beschwerde über Prägravation findet nach dem Inhalt der vom Collegio eingereichten Vorstellung des 2c. N. vom 13. Juni v. J. nur die zweite hier Statt, indem derselbe nicht sowohl behauptet, daß er als Besitzer von N. einen Schulbeitrag zu leisten, überall nicht verbunden sei, als vielmehr nur, daß mehr von ihm gefordert werde, als ehemals von dem Gute geleistet worden und von ihm eingeräumt werden könne. In einem solchen Falle muß die Abgabe nach §. 80. l. c. des Allgem. Landrechts, während des Prozesses entrichtet werden, und es findet hier auch die Vorschrift des §. 42. der allegirten Verordnung vom 26. Decbr. 1808 Anwendung, nach welcher die Regierungen berechtigt sind, die Beitreibung mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden zu verfügen. Dem 2c. N. stehet daher nur frei, wegen der behaupteten Prägravation Klage anzustellen, welcher Klage es indessen nicht einmal bedürfen wird, da die geistliche und Schuldeputation in ihrem Bericht an das Ministerium des Innern selbst einräumt, daß das Gut N. durch die neue Repartition vom Jahre 1795 über die Gebühr belastet worden, weßhalb denn zu erwarten ist, daß dieser Prägravation abgeholfen werden wird.

Berlin, den 23. August 1814. Der Justiz-Minister.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Insterburg.

No. 149. Allerhöchste Cabinetsordre, betreffend die Wiederherstellung der Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer.

Da nach Ihrem Mir gehaltenen Vortrage über die Ausführung Meiner Ordres vom 13. September 1815 und 11. März 1816, durch welche Ich die Wiederherstellung der Geistlichen in die bis zum Jahre 1806 genossenen Immunitäten befohlen habe, zwischen den betreffenden Ministerien eine Vereinigung nicht hat getroffen werden können, so setze Ich hierdurch fest:

1) Die Geistlichen sollen fernerhin von der Theilnahme an allen Communal-Lasten in Ansehung ihrer Amtseinkünfte und Amtswohnungen befreit sein. — 2) Dieses soll namentlich auch auf die Vorspann-Leistung mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthschaftung der Dienstgrundstücke gehalten wird, in eben dem Maaße, wie vor dem Jahre 1806, Anwendung finden. — 3) Die Befreiung der Geistlichen von den Communal-Lasten soll sich auch auf diejenigen Leistungen erstrecken, welche in Folge des Krieges von den Communal- und Provinzial-Behörden noch etwa ausgeschrieben werden dürften. — 4) In denjenigen Provinzen, in denen die Grundsätze des Edicts vom 28. Oct. 1810 wegen der Consumtionssteuer ausgeführt werden, sollen a) die Geistlichen, ihre Familien und ihr Dienstgesinde von der Personensteuer frei sein; b) dagegen soll die Consumtionssteuer zwar von ihnen bezahlt, ihnen solche jedoch nach Sätzen, welche sich dem wirklichen Betrage der Steuer so genau als möglich annähern und von Zeit zu Zeit zum Behuf der Abänderung nach dem jedesmaligen Zustande revidirt werden müssen, aus der Consumtionssteuer-Casse vollständig vergütet werden. — 5) In den mit Meiner Monarchie wieder vereinten

Provinzen, in welchen seit der Trennung durch die vormalige Regierung eine Besteuerung der Grundstücke der Geistlichkeit eingeführt worden, soll solche, so weit es noch nicht geschehen ist, unverzüglich aufhören, auch den Geistlichen die nach dem 11. März 1816 die Steuer zu bezahlen noch verpflichtet worden sind, solche erstattet werden. — 6) Ueberall, wo Personen- und Consumtionssteuern in den wieder vereinten und in den neu erworbenen Provinzen bis jetzt Statt gefunden haben, soll Meine Bestimmung unter No. 4. gleichfalls eintreten. — 7) Was Ich wegen der Geistlichen angeordnet habe, soll auch den Schullehrern zu Statten kommen. — 8) Hiernach haben Sie eine besondere zu Meiner Vollziehung vorzulegende Verordnung ausfertigen zu lassen, wobei jedoch zuvor erwogen werden muß: a) was in die Verordnung außer der Bestimmung unter No. 6. wegen der neu erworbenen Provinzen in Rücksicht sowohl auf die persönlichen Immunitäten, als auf die Grundsteuer etwa noch aufzunehmen ist, da Mein Wille ist, daß die Geistlichen und Schullehrer in Meiner ganzen Monarchie gleich behandelt werden sollen, hierin aber große Verschiedenheit geherrscht hat; b) in welchem Maaße diese Immunitäten auf sämmtliche geistliche und kirchliche Corporationen, milde Stiftungen, Universitäten und andere Schul-Anstalten anzuwenden sind; c) was wegen der Wittwen der Geistlichen und Schullehrer festzusetzen sei.

Unabhängig von der noch zu vollziehenden Verordnung, sollen die Bestimmungen dieser Ordre sofort in Ausführung gebracht werden.

Berlin, den 30. Januar 1817. Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

No. 150. Rescript des Ministerii der Finanzen und des Innern, über die Abgabenfreiheit der Schulamts-Einkünfte und Wohnungen.

Nachdem des Königs Majestät über die Ausführung der Cabinetsordre vom 13. Sept. 1815 und 11. März 1816, durch Wiederherstellung der Geistlichen in die bis zum Jahre 1806 genossenen Immunitäten befohlen worden, die nähern Bestimmungen mittelst einer, unterm 30. v. M. an des Herrn Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg Durchlaucht Allergnädigst erlassenen Cabinetsordre zu ertheilen und solche zugleich auf die Schullehrer auszudehnen geruht haben, so wird der Königl. Regierung von den desfallsigen Allerhöchsten Festsetzungen vorerst Folgendes bekannt gemacht:

1) Die Geistlichen sollen fernerhin von der Theilnahme an allen Communal-Lasten in Ansehung ihrer Amtseinkünfte und Amtswohnungen befreit sein. — 2) Dieses soll namentlich auch auf die Vorspann-Leistung mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthschaftung der Dienstgrundstücke gehalten wird, in eben dem Maaße, wie vor dem Jahre 1806, Anwendung finden. — 3) Die Befreiung der Geistlichen von den Communal-Lasten soll sich auch auf diejenigen Leistungen erstrecken, welche in Folge des Krieges von den Communal- und Provinzial-Behörden noch etwa ausgeschrieben werden dürften. — 4) In denjenigen Provinzen, in denen die Grundsätze des Edicts vom 28. Oct. 1810 wegen der Consumtionssteuer ausgeführt werden, sollen a) die Geistlichen, ihre Familie und ihr Gesinde von der Personalsteuer frei sein. Dagegen soll b) die Consumtionssteuer zwar von ihnen bezahlt, ihnen solche jedoch nach Sätzen, welche sich dem wirklichen Betrage der Steuer so genau als möglich annähern und von Zeit zu Zeit zum

Behuf der Abänderung nach dem jedesmaligen Zustande revidirt werden müssen, aus der Consumtionssteuer-Casse vollständig vergütet werden. — 5) In den mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen, in welchen seit der Trennung durch die vormalige Regierung eine Besteuerung der Grundstücke der Geistlichkeit eingeführt worden, soll solche, so weit es noch nicht geschehen ist, unverzüglich aufhören, auch den Geistlichen, die nach dem 11. März 1816 die Steuer zu bezahlen noch verpflichtet worden sind, solche erstattet werden. — 6) Ueberall, wo Personen- und Consumtionssteuer in den wieder vereinten und in den neu erworbenen Provinzen bis jetzt Statt gefunden haben, soll die Bestimmung unter No. 4. gleichfalls eintreten. — 7) Was wegen der Geistlichen angeordnet ist, soll auch den Schullehrern zu Statten kommen.

Hiernach hat die Königl. Regierung die vorstehenden von des Königs Majestät definitiv ausgesprochenen Bestimmungen unverzüglich zum Vollzug zu bringen, danach die nöthigen Verfügungen vorläufig sofort überall zu erlassen, und über die stricte Ausführung dieser Allergnädigsten Verordnung zu wachen.

Berlin, den 27. Februar 1817.

No. 151. Rescript des Justizministerii, die Eintragung von Schul-Abgaben in die Hypothekenbücher betreffend.

Des Herrn Justizministers Excellenz haben auf die Anfrage des hiesigen Königl. Hochlöblichen Oberlandesgerichts, wegen Eintragung gemeiner Abgaben an Kirchen, Prediger, Küster rc. in die Hypothekenbücher nachfolgende Verfügung erlassen:

„Auf die Anfrage im Berichte vom 6. d. M., wegen Eintragung gemeiner Abgaben an Kirchen, Prediger und Küster rc. in die Hypothekenbücher wird dem Königl. Oberlandesgerichte eröffnet, daß es nicht die Absicht gewesen, durch das Patent vom 22. Mai 1815 in der Disposition der Hypothekenordnung vom 20. Decbr. 1783 Tit. 1. §. 48. etwas abzuändern. Es bedarf daher auch in der Regel nicht der Eintragung solcher Lasten und Abgaben, welche sich in der Verfassung der Provinz gründen. Wenn aber die Eintragung von dem Berechtigten, der ihm gemachten Belehrung ungeachtet, ausdrücklich verlangt wird, so ist kein Grund vorhanden, solche zu verweigern."

Berlin, den 27. Mai 1817.

No. 152. Rescript der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Cleve, betreffend die Verwendung des Einkommens, welches Schullehrer aus Staatscassen beziehen, bei eintretender Vacanz.

Die von der Königl. Regierung im Bericht vom 24. Decbr. v. J. zur Entscheidung aufgestellte Frage: „Ob das Einkommen, welches Schullehrer aus Staatscassen beziehen, bei eintretenden Vacanzen zu den betreffenden Orts-Schulcassen fließen soll oder nicht?" wird dahin beantwortet, daß dieses Einkommen gewöhnlich nur unbedeutend ist, daß es in der Regel zur Remunerirung des einstweiligen Stellvertreters nothwendig gebraucht wird, daß ferner mit dem geringen, sich vielleicht dann noch ergebenden Ueberschusse etwas besonderes für das Schulwesen nicht zu bewirken ist, daß endlich diese kleine Beihülfe jederzeit nur zufällig Statt finden kann, und dabei durchaus keine Rücksicht auf ein wirklich obwaltendes Bedürfniß, auf Wohlhabenheit

der Gemeinde u. s. w. möglich ist. Unter diesen Umständen ist es daher angemessener, es bei der allgemeinen Regel zu belassen und dergleichen etwa eintretende Ersparnisse den Staatscassen zu Gute zu berechnen, wonach die Regierung sich zu achten hat. Daß übrigens der entgegengesetzte Grundsatz von den Ministerien gebilligt sein sollte, ist nicht richtig, vielmehr enthält die von denselben an das Königl. Oberpräsidium der Provinz unterm 1. Januar v. J. erlassene Verfügung etwas weiteres nicht, als daß selbige nur die von dem Oberpräsidio veranlaßte Ausmittelung, wie es in dieser Angelegenheit bisher in den Regierungs-Bezirken von Düsseldorf und Cleve gehalten, gebilligt, und ferneren Bericht zur weitern Entscheidung gefordert, keinesweges aber den der jetzigen Entscheidung entgegengesetzten Grundsatz anerkannt haben. Berlin, den 23. Februar 1819.

No. 153. Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. Da diejenigen Bestimmungen, welche in den §§. 2. und 3. der unterm 11. Decbr. 1809 ergangenen Declaration des §. 44. der Städteordnung vom 19. Novbr. 1808 enthalten sind, theils mehrfache Zweifel veranlaßt haben, theils nicht mehr überall zu den gegenwärtigen Verhältnissen passen; so haben Wir auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths beschlossen, mit Aufhebung jener Bestimmungen Nachstehendes zu verordnen:

§. 1. Das Diensteinkommen der Beamten kann von den Gemeinen, zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird.

§. 2. Das Diensteinkommen soll bei einer solchen Beschatzung fortan im Uebrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber, weil es einerseits seinem ganzen Dasein nach vom dem Leben, der Gesundheit und andern zufälligen Verhältnissen der Person abhängig, und andrerseits seinem ganzen Betrage nach, bestimmt ist, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Capital-Einkommen, und auf der andern gegen Gewerbs-Einkommen im Nachtheil steht, immer nur mit einem Theile seines Betrages zur Quotisirung gebracht werden, welcher hierdurch auf die Hälfte bestimmt wird.

§. 3. Da auch dem Staate daran liegen muß, daß den Beamten, welche als solche ihr Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittelst des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerb nicht vermehren können, ihr Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geschmälert werde; so verbleibt es bei der Bestimmung, daß im äußersten Fall an direkten Beiträgen aller Art, und zu sämmtlichen Gemeine-Bedürfnissen bei Gehalten unter Zwei Hundert und Funfzig Thalern nicht mehr als Ein Prozent, bei Gehalten von Zwei Hundert und Funfzig Thalern bis zu Fünf Hundert Thalern ausschließlich nicht mehr als Anderthalb Prozent, und bei höheren Gehalten nicht mehr als Zwei Prozent des gesammten Diensteinkommens gefordert werden können.

§. 4. Zu den sämmtlichen Gemeine-Bedürfnissen in diesem Sinne sind zwar, wie sich von selbst versteht, die Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeineweise erhoben und abgetragen werden, nicht zu

zählen; die Beiträge der Gemeinen zu provinziellen Institutionen und zur Abwickelung sowohl der Provinzial- und Kreis-, als ihrer besondern Kriegs- und andern Schulden, Rückstände und Verpflichtungen sind aber darunter mit begriffen. Es darf auch derentwegen bei Besteuerung der Gehalte der Staatsbeamten über das vorbestimmte Maximum nicht hinausgegangen werden.

§. 5. Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den fixen Gehalten besteuert. Zu diesem Behuf bestimmt den Betrag derselben nach einer runden Summe die dem steuerpflichtigen Beamten vorgesetzte Behörde.

§. 6. Nach diesen Grundsätzen haben die steuerpflichtigen Individuen alle diejenigen Gemeinesteuer-Beiträge zu leisten, welche innerhalb der Zeit, da sie der Gemeine angehören, auf dieselben vertheilt, und zugleich fällig werden, wenn auch das Bedürfniß vor ihrem Eintritte entstanden ist. Dagegen werden sie, wenn sie die Stadt verlassen, auch von jeder ferneren Beitrags-Verbindlichkeit völlig befreiet.

§. 7. Von ihrem etwanigen besonderen Vermögen und andern Einkommen haben auch die Staatsbeamten ihre Beiträge zu den Gemeinelasten ihres Wohnorts gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie das eine oder das andere sind, zu entrichten.

§. 8. Alles Vorstehende gilt nur von Unseren besoldeten unmittelbaren Staatsdienern, wohin also städtische Beamte, die von den Städten besoldeten Polizeibeamten mit eingeschlossen, landschaftliche, Wittwencassen- und andere Societätsbeamte, Justiz-Commissarien und Notarien, Justitiarien bei Patrimonial-Gerichten, Aerzte, Künstler und dergleichen nicht zu zählen sind. Jeder Staatsbeamter aber, welcher einer Behörde angehört, und bei derselben seinen beständigen Wohnsitz haben muß, ist unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat.

§. 9. Civil- und Militairbeamte, nicht minder sämmtliche Empfänger von Wartegeldern und Pensionen, werden zwar übrigens nach gleichen Grundsätzen behandelt.

§. 10. Jedoch bleiben von allen directen Beiträgen zu den Gemeinelasten befreiet: a) die aus Staatscassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener; b) eben dergleichen Pensionen, imgleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von Zweihundert und Funfzig Thalern nicht erreicht; c) die Sterbe- und Gnadenmonate; d) alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind; e) alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen activen Militairpersonen, imgleichen der auf Inactivitätsgehalt gesetzten Officiere; und f) diejenigen der Geistlichen und Schullehrer.

§. 11. Auch werden außerordentliche und einstweilige Gehülfen in den Bureaux der Staatsbehörden in Hinsicht der Gemeinelasten den Staatsdienern nicht gleich, und als solche überhaupt nicht für Einwohner des Orts geachtet, sondern nur, wenn sie anderweitig ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne am Orte haben, gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten behandelt, je nachdem sie zu der einen oder andern Classe gehören.

§. 12. Zu den indirecten Gemeine-Abgaben muß aber ein Jeder, und auch die von den directen Gemeine-Beiträgen befreieten Personen,

beitragen. Auch sind die Staatsdiener nicht berechtigt, dasjenige, was sie hierauf entrichten, bei den directen Beiträgen von den Besoldungen in Anrechnung zu bringen.

§. 13. Die gegenwärtigen Bestimmungen gelten zunächst nur für diejenigen Städte, woselbst die Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808 eingeführt ist. In den übrigen Städten bleiben die jeden Orts bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften wegen Erhebung der Gemeinesteuern in Kraft; wo aber solche zweifelhaft sind oder Lücken haben, sind dieselben dergestalt, wie sie den gegenwärtigen Bestimmungen am nächsten kommen, beziehungsweise zu deuten und zu ergänzen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift, und mit Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 11. Juli 1822.

Friedrich Wilhelm.

No. 154. Kosten bei Regulirungen.

Der von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 18. Dec. v. J. geäußerten Meinung, daß die Kosten der Auseinandersetzung der Pfarr- und Schul-Ländereien von den Nutznießern derselben bestritten werden müssen, können wir nicht beitreten. Nach §. 321. Tit. 17. Th. I. des Allgemeinen Landrechts kann der Nießbraucher nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers auf die Auseinandersetzung antragen. Hiernach bleibt also der Eigenthümer Theilnehmer und es beruhet daher auf einer unrichtigen Auslegung des §. 26. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, wenn die ꝛc. Regierung den Pfarrer als Theilnehmer bezeichnet. Nach §. 82. Tit. 21. Th. I. des Allgem. Landrechts würde nun zwar der Pfarrer die fraglichen Kosten, in sofern man sie in die Kathegorie der Prozeßkosten setzt, vorzuschießen haben, aber nach 84. auch zu deren sofortigen Zurückforderung berechtigt sein, da ihm der Nießbrauch nicht unentgeldlich bestellt ist. Aber auch als Meliorationskosten werden sie vom Eigenthümer immer erstattet werden müssen, da der Nießbraucher nach §. 15. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung nur mit Zustimmung des Eigenthümers die Separation nachsuchen kann. Zum Kirchen-Vermögen gehört nun aber im weitern Sinne des Worts allerdings auch das Pfarrvermögen, wie aus §. 823. Tit. 11. Th. II. des Allgem. Landrechts näher hervorgeht, indem die Auseinandersetzung über die Substanz zwischen dem abgehenden Pfarrer und der Kirche Statt finden soll. Betrachtet man also die Separationskosten als Prozeßkosten, so werden sie nur auf die Kirche als Eigenthümer zurückfallen können. Betrachtet man sie aber als Meliorationskosten, so wird die Kirchencasse gleichfalls, und zwar um so mehr zutreten müssen, da ihr nach §. 812. l. c. auch die Radungskosten eventuell zur Last fallen. Eben so muß nach §. 19. Tit. 12. Th. II. des Allgem. Landrechts auch Hinsichts der Schulgrundstücke verfahren werden. Hiernach bedarf es der von der ꝛc. Regierung desiderirten Aufhebung oder Declaration der betreffenden Bestimmungen des Allgem. Landrechts nicht. Berlin, den 27. Febr. 1823.

v. Altenstein. v. Schuckmann.

No. 155. Steuer-Freiheit.

Abschrift. Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 29. März d. J. will Ich in Verfolg Meiner früheren Befehle vom 30. Januar 1817 und 5. Juli 1823 über die Steuer-Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer Folgendes bestimmen:

1. Die Freiheit der den Geistlichen und Schullehrern zugehörigen Dienstgrundstücke von den seit dem Jahre 1806 neu eingeführten oder erhöheten Grundsteuern, soll den Betheiligten überall auf die Weise gewährt werden, daß die auf jene Grundstücke treffende Steuer aus den zahlbaren Colonnen der Steuerrollen und Etats ganz abgesetzt und nur nachrichtlich vor der Linie vermerkt wird. In denjenigen Landestheilen, wo die Geistlichen und Schullehrer die Steuer bisher noch zu entrichten hatten und ihnen dieselbe aus hierzu bestimmten Fonds restituirt wurde, sollen diese Fonds von den Ausgabe-Etats abgesetzt werden.

2. Die den Dienstgrundstücken der Geistlichen und Schullehrer verwilligten Immunitäten sollen auf die Grundstücke der geistlichen und kirchlichen Corporationen, milden Stiftungen, Universitäten und Schul-Anstalten nicht ausgedehnt werden. In denjenigen Theilen des ehemaligen Königreichs Westphalen aber, wo schon vor Erlaß Meiner Ordre vom 30. Januar 1817 auf den Grund einer, vom damaligen provisorischen Gouvernement zu Halberstadt ergangenen Verfügung für die Grundstücke der milden Stiftungen, Schulen und Universitäten, ingleichen der unvermögenden Kirchen die Steuer auf den bis zum Jahre 1806 entrichteten Betrag ermäßigt worden ist, soll es hierbei zwar bis zur eintretenden allgemeinen Revision der Grundsteuer sein Bewenden behalten, dagegen die im Regierungsbezirk Magdeburg hiernächst noch Statt gefundene weitere Ausdehnung eben dieses Erlasses auf die Grundstücke s ä m m t l i c h e r Kirchen nach Vorstehendem wiederum beschränkt und der Erlaß auch in jenem Regierungsbezirk nur solchen Kirchen zu Theil werden, deren Einnahme nicht hinreicht, um ohne Rückgriff auf die Substanz ihres Vermögens die neu auferlegte oder erhöhete Steuer neben den anderen Ausgaben zu bestreiten.

3. Den Wittwen der Geistlichen und Schullehrer sollen die dem Lehrstande nur in Bezug auf dessen persönliches Verhältniß bewilligten Steuer-Immunitäten nicht zu Statten kommen, wobei Sie, der Finanzminister, aber darauf zu halten haben, daß diese Wittwen bei ihrer Veranlagung zu den persönlichen Steuern mit möglichster Schonung behandelt werden. Auch die Grundsteuer-Freiheit findet auf die Witthümer für Prediger- und Schullehrer-Wittwen nur in so fern Anwendung, als die Witthums-Grundstücke zu der eigentlichen Pfarrer- oder Lehrer-Dotation gehören, und der Nießbrauch jener Grundstücke, wenn keine Wittwe vorhanden ist, dem Pfarrer oder Schullehrer zusteht.

4. Die den Geistlichen zuständigen Steuer-Immunitäten beschränken sich ohne Unterschied der Confession nur auf die directen Steuern derjenigen Geistlichen, denen die Leitung und die Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel obliegt. Es sind solche, was insonderheit den katholischen Clerus betrifft, nur auf die Bischöfe, Dom- und Curat- oder Pfarr-Geistlichkeit, welche die Seelsorge leiten und ausüben, in Anwendung zu setzen. Grundstücke, welche künftig in den Besitz der zur Steuer-Freiheit berechtigten Geistlichkeit und Schullehrer übergehen und bereits steuerpflichtig sind, bleiben steuerpflichtig.

Zur Ausführung dieses Meines Befehls haben Sie, ein jeder in seinem Ressort, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 21. April 1827.

F r i e d r i c h W i l h e l m.

An die Staatsminister Freiherrn v. Altenstein und v. Motz.

No. 156. Veräußerung.

Um den Zweifeln zu begegnen, welche sowohl von Verwaltungs- als Gerichts-Behörden aus den Bestimmungen des §. 194. 219. 220. 648. Tit. XI. Th. II. des Allgem. Landrechts über die Staatsbehörde entstanden sind, welche die hier vorbehaltene Genehmigung der Erwerbung und Veräußerung von Realitäten der kirchlichen und Schul-Anstalten zu ertheilen hat, wird hierdurch festgesetzt, daß diese Genehmigung

1. bei jedem Erwerb von Grundstücken,
2. bei Veräußerung von ganzen Landgütern und Häusern,

bei dem unterzeichneten Ministerio nachgesucht werden soll, und

3. in allen übrigen Fällen von den Königl. Regierungen zu ertheilen ist,

welche rücksichtlich der katholischen Bischöf, deren verfassungsmäßige Rechte auch hierbei, nach §. 18. der Dienst-Instruction vom 23. Oct. 1817, zu beachten haben. Berlin, den 15. März 1832.

No. 157. Kosten bei Gemeinheits-Theilungen.

Die mannigfachen Weiterungen, welche wegen Aufbringung derjenigen Kosten, die bei Gemeinheits-Theilungen, Dienstablösungen u. s. w. auf Kirchen-, Pfarr- und Schul-Ländereien fallen, welche den Kirchen- und Schulbedienten zum Nießbrauch überwiesen sind, veranlassen die Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern für Handel und Gewerbe, die Königl. General-Commission deshalb mit näherer Instruction zu versehen:

Nach §. 15. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung ist nicht der zeitige Pfarr-, Kirchen- und Schuldiener, sondern die dos der Stelle als eigentlicher Theilnehmer der Separation zu betrachten. Hiernach sowohl, als nach Analogie der Bestimmungen wegen der Prozeßkosten (conf. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 21. §. 84. ff.) können nicht die zeitigen Kirchen- und Schuldiener, sondern nur das Kirchen- und Schulvermögen dafür in Anspruch genommen werden. Wenn nun die Kirchen- und Schul-Gemeinen, in Ermangelung eines besonderen Vermögens jener Anstalten, für die zu deren Unterhaltung überhaupt erforderlichen Ausgaben, nicht minder für die Mittel zur Unterhaltung der Kirchen- und Schulbeamten (cf. §. 164. Tit. 11. und §. 29. Tit. 12. Th. II. des Allgem. Landrechts) aufkommen müssen, so kann ihre Verbindlichkeit zur Vertretung jener Kosten nicht wohl einem gegründeten Zweifel unterliegen.

Anlangend ferner die Frage: „Ob das Kirchenvermögen für die wegen der Pfarr- und Küster-Ländereien zu bezahlenden Separationskosten, oder ob dafür, mit Uebergehung desselben, die betreffende Gemeine in Anspruch zu nehmen ist?" so sprechen die §§. 160. 163. 164. für die letztere Alternative. Dies wird auch durch den §. 772. Tit. 11. Th. II. des Allgem. Landrechts bestätigt. Es wird nämlich hierin festgesetzt, daß das Kirchenvermögen von den Pfarrgütern unterschieden werden müsse; hieraus folgt, daß ersteres zu den die letzteren betreffenden Ausgaben nur dann verwendet werden darf, wenn solches als Ausnahme von der gesetzlichen Regel besonders verordnet worden. Dies ist aber nach §. 789. l. c. nur bei Pfarrbauten der Fall.

Endlich entsteht nicht selten Streit darüber: ob nach der besonderen Verfassung des Orts andere Personen, als die betreffenden Gemeinen, in subsidium für die auf die Kirchen- und Pfarr-Gemeinen zurück-

fallenden Kosten, oder die amtlichen Nießbraucher, wegen der von ihnen erhobenen Weiterungen, solche zu tragen haben? Die Einziehung der Kosten kann aber, nach der hierüber unter den betheiligten Personen entstandenen Differenz, nicht aufgehalten werden, vielmehr müssen, nach Analogie anderer ähnlicher Fälle, provisorisch diejenigen dazu herangezogen werden, welchen der Regel nach dergleichen Verpflichtungen obliegen. Die Königl. General-Commission hat daher nicht nur für die Zukunft, sondern auch in den currenten und noch strittigen Fällen nach folgenden Grundsätzen zu verfahren: 1) die Kosten, welche bei Gemeinheits-Theilungen, Ablösungs-Geschäften oder bei Gelegenheit der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, auf Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücke fallen, sind nicht von den Kirchen- und Schulbedienten, denen der Nießbrauch davon, vermöge ihres Amtes, zustehet, zu tragen oder vorzuschießen, müssen vielmehr aus dem, diesem Nießbrauche nicht unterliegenden Vermögen der betreffenden Kirche, Pfarre oder Schule, soweit solches, nach Bestreitung sonstiger darauf haftenden Lasten, dazu ausreicht, getragen; falls es aber an solchen Vermögensobjecten fehlt, müssen gedachte Kosten von den Gemeinen, welche für die Erhaltung jener Anstalten aufzukommen schuldig sind, direct aufgebracht werden. — 2) Das Kirchenvermögen kann jedoch für die auf Pfarr- und Küster-Ländereien fallenden Kosten nicht in Anspruch genommen werden. — 3) Sollte nach der besonderen Verfassung des Orts dem Patron oder sonst dritten Personen die Verpflichtung dazu obliegen, so bleibt es respective den Vorstehern der Kirche u. s. w. und den Gemeinen zwar unbenommen, ihre Ansprüche an dieselben zu verfolgen; doch muß, im Falle darüber entstehenden Streites, die Zahlung jedenfalls, unter Vorbehalt ihrer Rechte, von den zu 1. bezeichneten Verpflichteten provisorisch geleistet werden. — 4) Dasselbe gilt von dem Anspruche an den Nutznießer selbst, wenn dieser bei entstandenen Streitigkeiten deren Verfolgung auf eigene Gefahr und Kosten übernommen, oder sonst durch unziemliche Weiterungen zur Vermehrung der Kosten beigetragen hat.

Berlin, den 25. Juni 1832.

No. 158. Kosten bei Separationen.

Der Königl. Regierung wird anliegend eine Abschrift der an die Königl. General-Commissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse unter dem 16. Aug. d. J. erlassenen Verfügung, in Betreff der Uebertragung der Kosten, welche bei Separations- und Ablösungs-Geschäften auf die dabei betheiligten Pfarr-, Küster- und Schul-Ländereien ausgeschrieben werden und durch die in einzelnen Fällen nothwendige Zuziehung von sachverständigen Beiständen entstehen, zur Nachricht und Nachachtung zugefertigt.

Berlin, den 19. October 1833.

Abschrift. Es ist in Frage gekommen, ob die Kirchen- und Schulverbände, denen nach Maaßgabe des Rescripts vom 25. Juni v. J. die Uebertragung der Kosten obliegen, welche bei Separations- und Ablösungs-Geschäften auf die dabei betheiligten Pfarr-, Küster- und Schul-Ländereien ausgeschrieben worden, auch den Kostenbetrag zu berichtigen haben, welcher in einzelnen Fällen dadurch entsteht, daß es nothwendig erscheint, den gedachten Instituten sachverständige Beistände zuzuordnen. In Beziehung hierauf wird der Königl. General-Commission bemerklich gemacht, daß zwar ein solcher Kostenaufwand

möglichst zu vermeiden ist, indem die den Kirchen- und Schulverbänden obliegende Vertretungs-Verbindlichkeit ohnedies schon sehr drückend ist. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß in einzelnen Fällen besonderer Anlaß dazu vorhanden sein kann, und daß alsdann die den sachverständigen Beiständen zu zahlenden Kosten in die Kathegorie der übrigen nothwendig für die mehr erwähnten Institute zu verwendenden Kosten treten, mithin auch wegen deren Uebertragung dasjenige gilt, was in dem oben gedachten Rescripte vom 25. Juni v. J. ausgesprochen ist. Ob eine Nothwendigkeit zur Bestellung eines sachverständigen Beistandes vorhanden ist? hat nach §§. 17. und 44. der Verordnung vom 20. Juni 1817 die Königl. General-Commission zu beurtheilen, wobei Ihr jedoch bemerklich gemacht wird, daß Sie nach §. 17. l. c. nicht zu unterlassen hat, in den geeigneten Fällen mit der ordentlichen Verwaltungs-Behörde zu conferiren.

Berlin, den 16. August 1833.

B. Die Schulgebäude, deren Neubau und Unterhaltung.

No. 159. Allerhöchste Cabinetsordre an die Staatsminister v. Voß und v. Massow wegen Regulirung des Interimistici bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten und des dabei zu beobachtenden Verfahrens.

Meine lieben Staatsminister von Voß und von Massow! Es hat Meine Approbation, daß nach Eurem Berichte vom 12. d. M. über das hier wieder zurückgehende Gesuch des Predigers N. N. zu N. N. der Churmärkischen Kammer aufgegeben worden ist, die Ausführung des Baues des Predigerhauses auf das äußerste beschleunigen zu lassen, so daß damit im bevorstehenden Frühjahre der Anfang gemacht werden kann, und habe Ich auch hiernach den Supplicanten zu seiner Beruhigung beschieden. Da jedoch die Verzögerung dieses Baues durch die angezeigtermaßen nöthig gewesene Ausmittelung der behaupteten abweichenden Observanz in Ansehung der zu leistenden Beiträge, und durch Einziehung dieser letzteren selbst, veranlaßt worden ist, so muß künftig, wegen der Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen, der Kirchen- und Pfarr- auch Schulbau nicht aufgehalten, sondern vom Ober-Consistorio, wenn Streit darüber entsteht, ein provisorischer Vertheilungsplan bestimmt, und ohne gerichtliches Verfahren exequirt, denen aber, die damit nicht zufrieden sind, der Weg Rechtens dagegen nachgelassen werden, als wornach Ihr daher vorkommenden Falls zu verfahren habt. Ich bin Euer wohlaffectionirter König.

Berlin, den 18. Februar 1805.

Friedrich Wilhelm.

No. 160. Unterhaltung der Schulgebäude.

Die Gesuche der Gemeinden um Unterstützung bei Erfüllung der ihnen Hinsichts der Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten durch Bewilligung des freien Bauholzes aus Königl. Forsten oder baarer Zuschüsse aus Staatscassen haben sich in den letztern Zeiten außerordentlich vermehrt. Auf den Sr. Majestät dem Könige hierüber gehaltenen Vortrag haben Allerhöchst Dieselben Folgendes zu bestimmen geruht:

1) Aus den etatsmäßigen für das Kirchen-, Pfarr- und Schulbauwesen ausgesetzten Fonds dürfen einzig und allein nur solche Zahlungen geleistet werden, welche gesetzlich oder vermöge der bestehenden

besondern rechtlichen Verpflichtungen dem Fiscus als Patron oder Grundherrn zur Last fallen; außer den baaren Kosten müssen auch diejenigen Ausgaben aus diesen Fonds bestritten werden, welche in den Fällen, wo die freie Verabreichung des Bauholzes aus Königl. Forsten nach der Localität nicht Statt finden kann, zum Ankauf des Holzes aufgewendet werden müssen. — 2) Eine Unterstützung der Gemeinden soll in der Regel nur dergestalt Statt finden, daß ihnen von den zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten wirklich zu erborgenden Capitalien die Zinsen auf einige Zeit aus einem seiner Höhe nach bereits bestimmten Fonds, jedoch nur im Falle erwiesener Hülfsbedürftigkeit, gezahlt werden. — 3) In besonderen Fällen ist das Ministerium ermächtigt, aus einem seiner Höhe nach auch schon bestimmten Fonds kleine Unterstützungen zuzugestehen; außerdem bleibt die Bewilligung als eine Gnadensache Sr. Majestät dem Könige vorbehalten.

Der Königl. Regierung werden diese Allerhöchsten Bestimmungen zur Nachachtung hierdurch eröffnet.

Berlin, den 13. September 1819.

No. 161. Regulativ über Dienstwohnungen.

Ueber die Bestreitung der Unterhaltungskosten in den den Staatsbeamten angewiesenen Dienstwohnungen hat es bisher noch an ausreichenden Grundsätzen gefehlt, indem theils deshalb nur einzelne frühere Verfügungen, besonders für Beamten der Steuerpartie, vorhanden sind, theils aber auch die Bestimmungen des Allgem. Landrechts Th. I. Tit. 21. §§. 11. seq. nicht wohl in Anwendung gebracht werden können. Das Staatsministerium hat daher den Gegenstand einer ausführlichen Erörterung unterworfen, und nach geschehener sorgfältiger Erwägung sind mit Allerhöchster Genehmigung folgende allgemeine Grundsätze festgesetzt worden.

§. 1. Der abziehende Beamte muß die inne gehabte Dienstwohnung seinem Nachfolger stets in gutem bewohnbaren Stande überliefern. Zum bewohnbaren Stande gehört, daß Alles zu dem bestimmten Zweck brauchbar, und nicht erst einer Reparatur bedürftig ist. Findet der anziehende Beamte wesentliche Mängel, so hat er solche seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen, um nach Befinden den abgehenden Beamten, oder im Sterbefalle die Erben desselben, zur Herstellung oder zum Ersatz der diesfälligen Kosten anhalten zu können.

§. 2. Zu den von dem Inhaber einer Dienstwohnung gewöhnlich zu unterhaltenden Gegenständen gehören: a) die Fensterscheiben, Oefen, Feuerheerde und Backöfen; b) die Beschläge und Schlösser an Fenstern und Thüren und das Anstreichen derselben; c) das Ausweißen der innern Wände, mit der dazu erforderlichen Ausbesserung und das Bemahlen oder Tapezieren der Stuben, Kammern rc.; d) das Fegen der Schornsteine; e) die Herstellung aller Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers und seiner Leute veranlaßt worden, und f) die Abgaben und Lasten, welche der gewöhnliche Miether zu den Communal-Bedürfnissen zu leisten hat. Dient jedoch ein Gebäude nicht allein zur Wohnung, sondern auch zum Dienstlocale, so versteht es sich von selbst, daß für letzteres ein angemessener Theil der Kosten auf die Staatscassen übernommen werden muß; g) Gegenstände des Luxus und der Bequemlichkeit hat der Inhaber einer Wohnung, wenn er dergleichen anschafft, überall selbst zu bestreiten.

§. 3. Alle übrigen Unterhaltungskosten ohne Unterschied übernimmt der Staat, wohin auch die Schäden durch Natur-Ereignisse und die völlige Wiederherstellung oder neue Anschaffung gehören, wenn eine Reparatur nicht vorher Statt finden kann.

§. 4. Darf der Inhaber ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde keine bauliche Veränderungen in der Wohnung vornehmen. Geschiehet dies aber mit Genehmigung, so ist zugleich jedesmal zu bestimmen, ob er die Wohnung bei seinem Abgange in den früheren Zustand wieder herzustellen hat, oder es bei der bewirkten Veränderung sein Bewenden behalten kann. Eine Entschädigung darf jedoch dafür in keinem Falle verlangt werden.

§. 5. Wird es von jeder obersten Verwaltungs-Behörde abhangen, die in ihrem Ressort als nothwendig anerkannten Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften nach den verschiedenen Dienst-Kathegorien der Beamten zu bestimmen, z. B. wo von dem Bewohner gar keine Reparatur zu besorgen, oder ein Theil ohne Vergütung bei dem Abzuge aus dem Quartier, oder ein Theil mit dem Recht auf Vergütung zu bewirken ist. Zur ersten Kathegorie werden zu rechnen sein: alle Wohnungen für niedrige Offizianten, deren Einräumung das Geschäft selbst nothwendig macht, als der Thorschreiber, Chaussee-Einnehmer, Beamten in Gefangen-Anstalten, Castellane in öffentlichen und Dienstgebäuden, und überhaupt aller solcher Offizianten, die nur geringe besoldet sind. In der Regel ist hierunter ein Einkommen bis 200 Thlr. zu verstehen, doch kann auch für einzelne besondere Dienstverhältnisse nach Erfordern eine höhere Summe zur Norm angenommen werden. In allen Wohnungen der hiernach genau zu bezeichnenden Beamten werden die Reparaturen ohne Unterschied, sofern sie nicht durch eigene Schuld und Fahrlässigkeit veranlaßt worden, für Rechnung des Staats auf vorherige Anzeige und Untersuchung der Nothwendigkeit ausgeführt.

§. 6. Eine besondere Ausnahme erfordern auch die Dienstwohnungen solcher Beamten, deren Stellen mit Repräsentation verbunden sind, und zu diesem Ende eine kostbarere Einrichtung nothwendig machen. In diesem Falle übernimmt der Staat die Kosten der Malerei und der Tapezirung, so wie der sonstigen innern Verzierungen; jedoch müssen jedesmal vorher darüber Anschläge gefertigt und solche zur Revision und Festsetzung eingereicht werden. Die übrigen gewöhnlichen Unterhaltungen fallen dagegen diesen Beamten nach §. 2. ebenfalls zur Last.

§. 7. Wenn andere höhere Staatsbeamten, deren Stellen eben nicht mit Repräsentation verbunden sind, ihre Dienstquartiere zur anständigern Wohnung einrichten lassen, so geschiehet dies zwar jedesmal auf ihre eigenen Kosten; indessen wird nachgelassen, daß diejenigen, welche im etwa eintretenden Falle einer frühern unvermutheten Räumung der Wohnung auf Entschädigung für den Aufwand Anspruch machen wollen, zu der bessern Einrichtung unter Einreichung des Anschlages die höhere Genehmigung nachsuchen können. Erfolgt diese und die Zusicherung auf grundsätzliche Entschädigung, so soll letztere in der Art Statt finden, daß für die gänzliche Abnutzung ein Zeitraum von 10 Jahren angenommen und ihm beim frühern Verlassen der Wohnung ein Ersatz der anschlagsmäßig verwendeten Kosten für die fehlenden Jahre zu Theil wird, so daß, wenn er z. B. das eingerichtete Quartier nur 5 Jahre genutzt und dasselbe 1000 Thlr. gekostet hat, ihm oder seinen Erben 500 Thlr. zu vergüten sein würden. Den Ersatz trägt gewöhnlich der

Nachfolger in der Dienstwohnung, und Ausnahmen oder Bewilligungen aus Staatscassen hängen von der Allerhöchsten Genehmigung ab. Wer seine Dienstwohnung ohne Anfrage und höhere Genehmigung anständiger einrichten läßt, kann auf eine Entschädigung keinen Anspruch machen.

§. 8. Fälle, wo der Staat auch die Kosten des Ameublements trägt, bleiben der besondern Allerhöchsten Genehmigung jedesmal vorbehalten, und versteht es sich von selbst, daß dann dem Staate die angeschafften Meubles gehören, und nach einem zu haltenden Inventario wieder abgeliefert werden müssen.

§. 9. Ob einem Beamten für die Wohnung ein Theil der normalmäßigen Besoldung abgezogen wird oder nicht, kann kein verschiedenartiges Verfahren begründen.

§. 10. Auf Beamten, welche in Stelle der Natural-Wohnungen, Miethsentschädigungen erhalten, finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung. Sie haben sich dann ihre Wohnung selbst zu miethen, und treten wie jede Privatperson in das gewöhnliche Verhältniß eines Miethers.

§. 11. Wird aber einem Beamten eine freie Wohnung vom Staate angewiesen, so darf die Annahme derselben nicht verweigert, und Statt der Natural-Benutzung eine Geld-Entschädigung gefordert werden. Die letztere fällt in einem solchen Weigerungsfalle gänzlich weg.

§. 12. Tritt dagegen der Fall ein, daß ein Beamter, welcher nicht mit freier Wohnung angestellt ist, und darauf keinen Anspruch hat, an einen andern Ort versetzt wird, wo er eine solche Wohnung erhält, so ist dafür eine von der vorgesetzten Behörde festzusetzende Miethe entweder baar, oder durch Anrechnung auf das Gehalt zu entrichten, übrigens aber ein solcher Beamter in Absicht der Unterhaltung den obigen allgemeinen Vorschriften unterworfen.

§. 13. Kein Inhaber einer Dienstwohnung darf solche eigenmächtig weder an einen Andern abtreten, noch ganz oder theilweise vermiethen.

§. 14. Die obigen Bestimmungen finden auf alle und jede mit Dienstwohnungen versehene Beamten der Civil-Verwaltung und auf die zum Civil-Etat der Militair-Verwaltung gehörigen Beamten, desgleichen auf Beamten der öffentlichen Unterrichts-Anstalten des Staats Anwendung, so wie auch auf diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat in der Eigenschaft als solche Dienstwohnungen einräumt, jedoch bei diesen mit Rücksicht auf die ihm zustehende Befreiung von den Communal-Abgaben und Lasten.

§. 15. Tritt dieses Regulativ mit der Bekanntmachung sofort überall in Wirksamkeit, wo die Inhaber der Dienstwohnungen schon allgemeine und laufende Verpflichtungen haben, und nur in solchen Fällen, wo etwa ausdrückliche Befreiungen bestehen, kann erst der Nachfolger im Dienst denselben unterworfen werden.

§. 16. Gänzlich ausgenommen bleiben die Militair-Dienst- und Casernen-Wohnungen, da darüber schon in dem Servis-Regulativ und den Normal-Vorschriften ausreichende Bestimmungen vorhanden sind und nach Umständen in einzelnen Fällen durch besondere Königl. Befehle ergänzt werden; so wie es auch

§. 17. In Absicht aller Geistlichen und Schulbedienten, welchen von Communen und Patronen, in letzterer Eigenschaft auch vom Staate,

Dienstwohnungen beigelegt sind, bei den Vorschriften des Allg. Landr. Th. II. Tit. 11. §§. 784. seq. lediglich sein Bewenden behält.

Berlin, den 18. October 1822.

Geheimes Staats-Ministerium.

v. Voß. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewiz. v. Hake.

No. 162. Bau-Kosten.

Bei den Ausmittelungen, ob und in welchem Verhältniß Fiscus rechtlich verpflichtet ist, zu den Baukosten bei Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäuden Beiträge zu leisten, kommt oft der Fall vor, daß, wenn früher im Wege der Gnade zu einem solchen Bau aus Königl. Cassen oder sonst Unterstützungen erfolgt sind, die eigentlich zur Tragung der Kosten verpflichteten Gemeinen rc. aus dergleichen Gnadenbewilligungen eine Observanz für sich und ein Recht gegen den Fiscus herzuleiten versuchen. Es ist durchaus nothwendig, Maaßregeln zu ergreifen, welche die Möglichkeit eines solchen dereinstigen Mißbrauchs von Gnadenbewilligungen verhindern. Das Ministerium bestimmt daher hierdurch, daß von jetzt an bei einer jeden im Wege der Gnade bewilligten Unterstützung zu Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten, welcher Art dieselbe auch sei (also Collecten, Natural-Bewilligungen aller Art rc. mit eingeschlossen) die zur Tragung der Kosten rc. verpflichtete Gemeine rc. die Gnadenbewilligung nicht eher überwiesen erhalte, als bis dieselbe zu Protocoll erklärt, daß sie die betreffende Bewilligung, als im Wege der Gnade erfolgt, ausdrücklich anerkennt. Bei städtischen Gemeinen, bei welchen die Convocation der ganzen Gemeine Schwierigkeiten haben dürfte, wird es genügen, das betreffende Anerkenntniß vom Kirchenvorstand ausstellen zu lassen. Das Original dieses Protocolls ist zu den Acten der Königl. Regierung, beglaubte Abschrift zu dem Kirchen-Archiv zu bringen. Hiernach hat die Königl. Regierung in jedem künftigen Fall, ohne deshalb jedesmal besondere Anweisung zu gewärtigen, zu verfahren.

Berlin, den 20. December 1823.

No. 163. Grundsätze bei Bau-Ausführungen.

Das Ministerium hat in einzelnen Fällen Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß bei dem Verfahren der Provinzial-Behörden in Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bausachen nicht immer diejenigen Rücksichten beobachtet werden, welche durch deren Stellung als die Aufsichts-Behörde, oder als die Aufsicht führende und zugleich das landesherrliche Patronat verwaltende Behörde bedingt sind. Hin und wieder sind hierdurch unangenehme Verlegenheiten veranlaßt worden und theilweise ist wohl gar der Staats-Casse eine unerwartete Ausgabe zur Last gefallen. In der Regel wird dies jedoch durch die Feststellung bestimmter Grundsätze über das Verfahren bei dergleichen Bauten, nach der Eigenthümlichkeit der in den verschiedenen Provinzen der Monarchie Statt findenden Verfassung näher modificirt, vermieden werden können, indem alsdann allen bei dergleichen Angelegenheiten concurrirenden Behörden eine feste Norm für ihre Wirksamkeit vorgeschrieben ist. Auch haben bereits die Regierung zu Marienwerder unterm 15. Januar 1818 in dem Amtsblatte No. 7. Jahrgang 1818, und die Regierung zu Stettin unterm 4. Juli 1821 in ihrem Amtsblatte No. 29. Jahrgang 1821, Reglements für jenes Verfahren erlassen, welche hierbei als Anleitung dienen können. Das zuletzt ge-

dachte Reglement giebt jedoch zu folgenden Bemerkungen Veranlassung: 1) durch das im §. 1. allegirte Rescript vom 19. März 1772 kann §. 704. Tit. 11. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts nicht modificirt werden. 2) Die nach §. 9. von den Interessenten zu verhandelnden Gegenstände sind nicht vollständig aufgezählt. Nach §. 708. l. c. haben jene auch über die Nothwendigkeit und über die Art des Baues oder der Reparatur sich zu berathen, und muß daher auch noch zur Frage gebracht werden: a) ob eine Reparatur ausreiche, oder der Neubau nothwendig oder wünschenswerth sei; b) in welcher Art, ob massiv, mit welcher Gattung von Materialien gebaut werden solle u. s. w.; c) ob eine andere als die bisherige Baustelle zu wählen sein dürfte; d) ob der Bau auf Rechnung oder in Entreprise auszuführen, über die einzelnen Arbeiten Contracte abzuschließen, Hinsichts der Anschaffung der Materialien besondere, die möglichste Kosten-Ersparung bezweckende Maaßregeln zu ergreifen sein werden u. s. w. Zweckmäßig ist es, daß der Anschlag, so wie er nach dem Dafürhalten der technischen Beamten zu stehen kommen muß, schon vorher ausgearbeitet sei und den Interessenten zur besseren Uebersicht des Gegenstandes mit vorgelegt werde; die nach dem Resultate der ferneren Verhandlungen etwa nothwendigen Aenderungen werden nachträglich leicht gemacht werden können, wogegen es zu nachtheilig ist, wenn die Interessenten ohne Kenntniß der Kosten, Beschlüsse fassen, deren Unausführbarkeit sich vielleicht erst mitten im Bau ergiebt. 3) Bei der Abschließung der Contracte über dergleichen Bauten, ist besonders sorgfältig zu berücksichtigen, daß dieselbe von den hierbei Betheiligten, nicht aber von der Aufsichts-Behörde oder von dem Patron einseitig erfolgen kann. Vielmehr müssen stets die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde, in der Regel also der Kirchen-Vorstand, als Mit-Contrahenten zugezogen werden. Wo keine Patronats-Verhältnisse existiren, wird die Aufsichts-Behörde sich auf die Genehmigung des, Namens der Gemeinde von ihren Vertretern abzuschließenden Contracts, zu beschränken haben. Die Königl. Regierung hat diese Angelegenheit in nähere Erwägung zu ziehen und entweder den Entwurf zu einem desfalls zu erlassenden Regulativ anher einzureichen, oder die von ihr bereits bekannt gemachten Bestimmungen unter Berücksichtigung des Inhalts der gegenwärtigen Verfügung anzuzeigen.

Berlin, den 30. December 1823.

No. 164. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Stettin, die bauliche Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses in den Filialdörfern betreffend.

Der von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 4. v. M. aufgestellten Ansicht:

> daß in solchen Filialdörfern, wo dem Schullehrer in Folge des Gesetzes vom 2. Mai 1811 der Küsterdienst an der Filialkirche übertragen worden, von da ab der Patron der Kirche in Gemäßheit des §. 37. Theil 2. Tit. 12. des Allgem. Landrechts die Verpflichtung überkommen, zur baulichen Unterhaltung des bisherigen bloßen Schulhauses in gleicher Art, wie bei den Kirchengebäuden, beizutragen,

kann das Ministerium nicht beitreten. Abgesehen davon, daß zu einer solchen Erhöhung der Patronatslasten gar kein Grund vorliegt, da

die Last der Gemeine, welcher bis dahin die Unterhaltung des Schulhauses obgelegen, durch die Uebertragung des Küster-Dienstes an den Schullehrer unter keinerlei Umständen erschwert wird, und daß man also eine hierauf gerichtete Absicht des Gesetzgebers nicht vermuthen kann, so steht auch der obigen Ansicht die klare Fassung des §. 4. des gedachten Gesetzes entgegen, welcher ausdrücklich bestimmt, wie es in dergleichen Fällen mit den Bauten an dem Schul- und nunmehrigen Küsterhause zu halten ist, und in welchem die Beitragspflichtigkeit nur den zu der Filialkirche eingepfarrten Gemeinen aufgelegt, einer Mitverpflichtung des Patrons aber mit keinem Worte gedacht wird. Die Gemeinde zu L. kann also von den Patronen ein Mehreres, als die von ihnen angebotene Lieferung der auf dem Gute vorhandenen Materialien zu dem bevorstehenden Ausbau nicht verlangen, und sie wird noch immer in sofern Vortheil haben, als sie durch die Abzweigung der Filial-Küsterstelle von den der Hauptkirche nach dem allegirten §. 4. von allen Beiträgen zu dem dortigen Küsterhause auf immer entbunden wird. Die Königl. Regierung hat daher hiernach, in sofern sich nicht etwa die Patrone willig finden möchten, durch einen freiwilligen größern Beitrag zum Bau des Schulhauses der Gemeinde in L. zu Hülfe zu kommen, bei der weiteren Verhandlung der Sache und der Regulirung des Interimistici zu verfahren.

Berlin, den 6. März 1824.

No. 165. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Stettin und Marienwerder), das Reglement über das bei Kirchen- ꝛc. Bauten Königl. Patronats zu beobachtende Verfahren betreffend.

Die Regierung zu Stettin hat unterm 19. December v. J. in ihrem Amtsblatte No. 1. Jahrgang 1824 ein ausführliches Reglement über das bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten Königl. Patronats zu beobachtende Verfahren erlassen, mit dessen Inhalt das Ministerium im Wesentlichen einverstanden ist, und worauf die ꝛc. daher im Verfolg des desfalsigen Rescripts vom 30. December v. J. hiermit aufmerksam gemacht wird.

Berlin, den 18. März 1824.

No. 166. Rescript des Königl. Finanz-Ministerii an das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die taxmäßige Bezahlung des aus Königl. Forsten bei öffentlichen Bauten zu verabreichenden Holzes betreffend.

Das Finanz-Ministerium theilt die in dem gefälligen Schreiben vom 26. v. M.

die taxmäßige Bezahlung des aus Königl. Forsten bei öffentlichen Bauten zu verabreichenden Holzes betreffend,

geäußerte Ansicht, daß die den Kirchen, Pfarren und Schulen Königl. Patronats gesetzlich gebührende und bisher gewährte freie Verabfolgung der erforderlichen Bauhölzer aus den Staats-Forsten zu den in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. v. M. bezeichneten Ausnahmefällen gehört, und es wird daher hierin auch ferner nichts geändert werden. Dagegen muß das Finanz-Ministerium, der im Allgemeinen erklärten Allerhöchsten Willensmeinung zufolge, sich für verpflichtet halten, alle übrige Holzverabreichungen, namentlich an solche Kirchen,

Pfarren und Schulen, welche sich in obigem Falle nicht befinden, nur gegen taxmäßige Zahlung Statt finden zu lassen 2c.

Berlin, den 7. Januar 1825.

No. 167. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Potsdam, den Schulhausbau in N. betreffend.

Die Ansicht der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 21. v. M., betreffend den Schulhausbau in N., daß die im §. 36. Th. 2. Tit. 12. des Allg. Landrechts den Gutsherrschaften bei dergleichen Bauten auferlegten Beitragspflicht aus einem voraussetzlichen Obereigenthume oder sonst dergleichen dinglichen Rechte derselben an den Grundstücken der Unterthanen und aus einem Rechte der letztern auf ähnliche Beiträge zur Unterhaltung ihrer Hofgebäude hergeleitet werden müssen, ist in dem Gesetze nicht begründet, und widerlegt sich vielmehr durch die ganz allgemeine Fassung des §. 36., der sogar auch den städtischen Kämmereien bei Unterhaltung der Stadtschulen eine gleiche Verpflichtung auflegt. Durch die edictmäßige Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse wird demnach in jener Verpflichtung so wenig etwas geändert, als in der Beitragsfähigkeit, welche augenscheinlich das leitende Princip der gesetzlichen Bestimmungen nächst dem Interesse an dem gemeinsamen Zwecke ist. Eben so wenig findet gegen obiges Gesetz, aus den der 2c. Regierung schon früher bemerklich gemachten Gründen, eine Berufung auf Observanz Statt. Eine Befreiung von jenem Beitrage kann vielmehr aus früherer Nichtleistung nur da folgen, wo mit Rücksicht auf die Bestimmungen §. 543. 544. Th. 1. Tit. 9. des Allg. Landrechts und mit Rücksicht darauf, daß hier nur solche Fälle gezählt werden können, wo erweislich Materialien der zum Bau erforderlichen Art auf dem Gute erzeugt waren, die Gutsherrschaft eine förmliche Verjährung nachzuweisen vermag. Es bleibt deshalb zwar dabei, daß die 2c. Regierung in Fällen, wo es sich um Regulirung des Interimistici handelt, zunächst den aus früherem Verfahren unter denselben Interessenten hervorgehenden Besitzstand aufrecht zu halten hat, auch überläßt Ihr das Ministerium, nach Anleitung obiger Bemerkungen Selbst zu prüfen, ob Sie der Anforderung der Gemeine in N. den Einwand der Verjährung entgegenstellen, und es auf einen Prozeß mit derselben ankommen lassen will, aber Sie hat Sich unter allen andern Umständen immer an der Vorschrift des §. 36. Th. 2. Tit. 12. des Allg. Landrechts zu halten.

Berlin, den 24. Januar 1825.

No. 168. Holz aus Königl. Forsten.

Das unterzeichnete Ministerium hat schon vor dem Eingange des Berichts der Königl. Regierung vom 22. v. M. Veranlassung genommen, über die darin zur Entscheidung gestellte Frage „wegen Anwendung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. December v. J., die taxmäßige Bezahlung des aus Königl. Forsten bei öffentlichen Bauten zu verabreichenden Holzes betreffend, bei Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten" mit dem Königl. Finanz-Ministerio in Communication zu treten. Es ist hierauf unter dem 7. v. M. die abschriftlich beigefügte Erklärung erfolgt, woraus die Königl. Regierung näher ersehen wird, daß die den Kirchen, Pfarren und Schulen Königl. Patronats gesetzlich gebührende freie Verabfolgung des erforderlichen Bauholzes zu den, in jener Allerhöchsten Cabinetsordre bezeichneten Ausnahme-Fällen

gehört und daher in der bisherigen Art auch ferner aus Staats-Forsten unentgeldlich Statt finden muß.

Berlin, den 3. Februar 1825.

No. 169. Baare Beiträge der Einwohner.

In mehreren Ortschaften der Provinz Pommern entrichten die zu baaren Beiträgen bei kirchlichen Bauten verpflichteten Einwohner eine bei jedem nach Verhältniß seiner Beitragspflicht abgemessene fortlaufende Abgabe, zur beständigen Conservation eines besondern kirchlichen Baufonds, aus welchem demnächst jene Bauten, wo nicht ausschließlich, doch in vorkommenden Fällen nur mit Zuhülfnahme eines mäßigen außerordentlichen Zuschusses bestritten werden. Abgesehen von der bedeutenden Erleichterung jener, bei plötzlichem Eintritt eines Hauptbaufalles oft für die Gemeinen sehr drückenden Last durch dergleichen allmälige Aufbringung, gewährt diese zweckmäßige Einrichtung besonders auch noch den wichtigen Vortheil, daß sie die einmal festgestellten Vertheilungs-Grundsätze immer in frischem Andenken erhält, und den sonst häufig darüber entstehenden Streitigkeiten ein- für allemal vorbeugt; und ist also wenigstens da sehr wünschenswerth, wo nicht etwa die Existenz eines bedeutenden Kirchen-Vermögens die Baulast für die Gemeinde in die Ferne stellt. Wenn gleich ihre Generalisirung auf dem Wege gesetzlicher oder allgemeiner administrativer Verfügung manche nicht wohl zu beseitigende Schwierigkeiten finden würde, so kann sie doch im Wege freier Uebereinkunft unter den Patronen und Gemeinen an vielen Orten sehr leicht und ohne alles Bedenken eingeführt werden, und das Ministerium empfiehlt demnach hierdurch der Königl. Regierung angelegentlich, besonders bei Gelegenheit künftig vorfallender kirchlicher, nicht minder auch solcher Schulbau-Regulirungen, wo die örtlichen Verhältnisse ähnliche Vortheile erwarten lassen, auf die Disposition der Interessenten zu einer ähnlichen Einrichtung nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 10. Februar 1825.

No. 170. Unterhaltungs-Kosten.

Die Königl. Ober-Rechnungskammer wünscht eine Nachweisung derjenigen Beamten zu erhalten, welche nach dem Reglement vom 18. October 1822 eine Befreiung von Tragung der Unterhaltungs-Kosten ihrer Amtswohnungen in Anspruch nehmen können. Früher sind nun zwar schon dergleichen Nachweisungen von den Regierungen, jedoch mittelst eines an mehrere Ministerien erstatteten Berichts eingereicht worden, so daß also die Acten des unterzeichneten Ministerii desfalls keine hinreichende Notizen enthalten. Die Königl. Regierung hat daher des baldigsten der genannten Behörde annoch eine Nachweisung der in dem diesseitigen Ressort angestellten und hierher gehörigen Beamten einzureichen. Zur Richtschnur hierbei macht das Ministerium auf Folgendes aufmerksam: Hinsichts der vom Staate den Geistlichen und Schullehrern als Patron gewährten Dienstwohnungen verweiset das gedachte Reglement im §. 17. auf das Allgemeine Landrecht; diese sind sonach zu jener Nachweisung nicht zu bringen. Ferner sollen nach §. 15. die Beamten der öffentlichen Unterrichts-Anstalten des Staats nach dem in Rede stehenden Reglement behandelt werden, so wie diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat nicht als Patron die Dienstwohnung gewährt. Hiernach sind also die Lehrer derjenigen Unterrichts-Anstalten, welche vom Staate entweder gar keinen

oder nur einen auf bestimmten Verpflichtungen beruhenden oder nur zu einzelnen gewissen Ausgaben bewilligten jährlichen Zuschuß erhalten, hierher nicht zu rechnen; vielmehr ist die fragliche Verpflichtung der betreffenden Beamten nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über den Nießbrauch zu beurtheilen. In Ansehung der sonach hierher gehörigen Beamten bestimmt das Ministerium in Beziehung auf den §. 5. des gedachten Reglements hierdurch, daß es lediglich bei der durch denselben festgesetzten Norm verbleibt, und eine Abweichung hiervon anzuordnen keine Veranlassung vorhanden ist. Hinsichts derjenigen Individuen, welche bei den von den Königl. Consistorien ressortirenden Instituten angestellt sind, werden diese Behörden der Königlichen Ober-Rechnungskammer die erforderliche Nachweisung mittheilen. Gut wird es übrigens sein, die Beamten der Geistlichen- und Unterrichts-Verwaltung und die Beamten der Medicinal-Abtheilung in besondere Nachweisungen zu verzeichnen.

Berlin, den 4. November 1825.

No. 171. Circular-Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Cöslin, Stettin, Breslau, Oppeln, Frankfurt und Potsdam, die Bestimmung des Patronat-Baufonds betreffend.

Mehrere Fälle haben dem Ministerio Veranlassung gegeben, in die Frage:

> ob die Bestimmung des Patronat-Bau-Fonds blos auf Erledigung dessen, was Fiscus als Kirchen- oder Schul-Patron für die bauliche Unterhaltung der Kirchen- und Schul-Gebäude landesherrlichen Patronats obliegt, beschränkt, oder ob derselbe überhaupt für alles dasjenige, was Fiscus in dieser Beziehung aus welchem Titel es sei, zu leisten rechtlich verpflichtet ist, in Anspruch zu nehmen sei?

tiefer einzugehen. Es kommt dem Ministerio darauf an: a) zu wissen, welche Verpflichtungen den Fiscus in jedem Regierungsbezirke für bauständige Unterhaltung der fraglichen Gebäude überhaupt obliegen, und aus welchem Titel rücksichtlich jeder einzelnen Kirchen-Anstalt und resp. jedes einzelnen Gebäudes derselben, dem Patronats- oder grundherrlichen Verhältnisse, freien Verträgen oder Verjährung bei gänzlichem Wegfall von Patronats- oder Grundherrn-Rechte ꝛc. Hiervon hängt die Entscheidung der Frage ab, ob der Gegenstand von äußerer Erheblichkeit ist, oder nicht, wenn der Patronats-Baufonds frei von denjenigen Leistungen bleibt, die nicht aus dem Patronats-Verhältnisse herzuleiten sind. Die ꝛc. hat dies genau zu erörtern und über das Resultat, unter Einreichung einer tabellarischen Uebersicht, binnen sechs Monaten anhero zu berichten. Außerdem wünscht das Ministerium b) auch davon näher unterrichtet zu sein, wie bei der, nach Vorschrift der Instruction vom 26. December 1808 bewirkten Bildung des Patronats-Baufonds in jedem Departement verfahren worden, ob nämlich Alles, was in einem gewissen Zeit-Abschnitte aus Staatsmitteln zur baulichen Unterhaltung der Kirchen und Schulen, oder nur das, was vom Staate auf Kirchen und Schulen landesherrlichen Patronats verwendet worden, den Maaßstab gegeben, und sich daher die Behauptung durchführen läßt, daß bei Normirung des Patronats-Baufonds nicht auf die Leistungen des Staats zur baulichen Unter-

haltung der betreffenden Gebäude im Allgemeinen, sondern ausschließlich auf dessen Patronats-Leistungen das Absehen gerichtet verblieben sei. Das Ministerium sieht auch hierüber in der vorbemerkten Frist der Anzeige der rc. Regierung entgegen.

Berlin, den 31. Juli 1826.

No. 172. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend den in Schulzimmern für jedes Kind zu rechnenden Flächenraum.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 24. Mai d. J., betreffend den Flächenraum der Schulzimmer bei Erbauung von Elementar-Schulhäusern, für ein Schulkind, eröffnet, daß nach mehrfachen Verhandlungen mit der Königl. Ober-Bau-Deputation über diesen Gegenstand, ein Raum von 6 Quadratfuß für jedes Kind, mit Einrechnung der Subsellien, Tische rc. bei einer Dorfschule, als der richtige Durchschnittssatz anerkannt worden ist. Hierbei ist indessen vorausgesetzt, daß mindestens die Hälfte der Schulkinder, Schreibschüler sind, und daß daher eine Verminderung des obgedachten Raumes bis auf 5 Quadratfuß Statt finden könne, wenn mehr als die Hälfte der Schüler aus kleineren Kindern besteht, welche noch keinen Unterricht im Schreiben erhalten. Da es sich jedoch als zweckmäßig erwiesen hat, Lesen und Schreiben gleichzeitig anzufangen, und daher der Fall eintreten kann, daß mehr als die Hälfte der Schüler, in einzelnen Fällen vielleicht die ganze Schülerzahl mit Schreibeübungen beschäftigt wird; so wird eine Verminderung des als Regel feststehenden Flächenraums von 6 Quadratfuß nur in seltenen Fällen zulässig sein, und es müssen die Gründe einer solchen Abweichung bei Anfertigung der Bauanschläge und der Erläuterungs-Verhandlung jedesmal bestimmt angegeben werden. Hinsichts der Projecte zu Schulhäusern bezieht sich das Ministerium auf die gegebenen, der Königl. Regierung unterm 30. Juli 1821 zugefertigten Normal-Vorschriften, und bemerkt nur noch, daß bei zu großer Anhäufung der Kinderzahl, sowohl die Anlage einer vorläufig zu großen, schwer zu erwärmenden Schulstube, als der baldige Neubau des Hauses füglich vermieden werden kann, wenn der Baubediente bei Zeiten auf diese Wahrscheinlichkeit aufmerksam gemacht wird, um seinen Entwurf danach einzurichten. Die Erweiterung der Schulgelasse kann nöthigenfalls durch Einziehung anstoßender Kammern, oder durch Anbau an der Giebelseite des Schulhauses bewirkt werden. Nach den, der Königl. Regierung mitgetheilten Normalzeichnungen zu Landschulhäusern, ist die erste und leichteste Art der Erweiterung nur ausführbar in dem Hause No. I., und bei dem 1sten Classenzimmer des Hauses No. VI. der Zeichnung; es unterliegt aber in den meisten Fällen keiner Schwierigkeit, eine solche Anordnung zu treffen, daß die Erweiterung möglich wird. Es versteht sich jedoch, daß die auf diese Weise eingezogene Kammer, in sofern sie unentbehrlich ist, durch weitern Ausbau des Dachraumes, oder, in einem Fachwerks-Hause durch Anlage eines neuen Kellers ersetzt werden muß. Die Erweiterung durch Anbau ist thunlich nach den Normal-Zeichnungen No. II. III. IV. und V. (wo es jedoch auf die Anlage eines 3ten Classenzimmers ankommen würde) und No. VI., wenn nur das Haus so gestellt wird, daß der künftige Anbau einem andern Gebäude sich nicht zu sehr nähert, welches auf dem Lande leicht

zu vermeiden sein wird. — Hiernach ist in vorkommenden Baufällen zu verfahren, und bei allen Schulanlagen zu verfügen, daß alle Verhältnisse, welche auf die Größe der Schulstuben Einfluß haben, jedesmal vor der Veranschlagung festgestellt, auch die Bau-Beamten danach instruirt werden.

Berlin, den 13. August 1828.

No. 173. Interimisticum.

Bei Gelegenheit der Recursgesuche, welche in Streitfällen über die Beitragspflichtigkeit zu den kirchlichen und Schulbauten, gegen die von Königl. Regierungen in Gemäßheit §. 709. Th. 2. Tit. 11. des Allgem. Landrechts erlassenen interimistischen Entscheidungen, an das unterzeichnete Ministerium gerichtet worden sind, hat dasselbe die Bemerkung gemacht, daß in dergleichen Streitfällen bisher nicht von allen Königl. Regierungen gleichmäßig prompt und in zweckmäßiger Form mit der Festsetzung des Bau-Interimistici verfahren, namentlich deren Entscheidung öfters zu lange fortgesetzt, auch noch nach fruchtlos abgelaufenem Versuche gütlicher Vermittelung, nur in der Form und Weise belehrender Vorhaltungen an die Interessenten ertheilt worden ist. Dies hat dann gewöhnlich, ohne den zwar an sich billigenswerthen, aber nach einmal fehlgeschlagener Vergleichs-Vermittelung doch nur noch in untergeordnete Rücksicht kommenden Zweck eigener Ueberzeugung der Interessenten zu erreichen, zu sehr nachtheiligen, dem eigentlichen Zwecke der obigen gesetzlichen Bestimmung widerstreitenden Weiterungen Veranlassung gegeben, indem gegen dergleichen Verfügungen von den vermeintlich dadurch beschwerten Interessenten noch fortgesetzte Remonstrationen an die Königl. Regierungen gerichtet, und von denselben zu neuer Widerlegung angenommen wurden, die Local-Behörden unterdessen über ihre Befugniß zur Ausführung der interimistischen Entscheidungen in Ungewißheit blieben, und dem zufolge die Beschwerdeführer öfters, zum Schaden aller Betheiligten wegen des inmittelst zugenommenen Verfalles der Gebäude, erst nach langer Verzögerung des Baues, durch die meistens erst während der endlichen Ausführung desselben mittelst ihrer Recurs-Beschwerden eingeholte Entscheidung des Ministerii zur Ruhe gestellt werden mußten. Um dergleichen Nachtheilen für die Zukunft vorzubeugen, werden diejenigen Königl. Regierungen, von denen das sogleich zu erwähnende Verfahren bisher noch nicht, oder doch nicht als allgemeine Regel beobachtet worden ist, hierdurch angewiesen: 1) die bei Streitigkeiten über kirchliche oder Schulbauten ihnen mit eventuellem Vorbehalte des Rechtsweges für die Interessenten obliegenden interimistischen Entscheidungen, nach gehörig erfolgter Prüfung der vorliegenden Sach- und Rechtsverhältnisse und bei fehlgeschlagenem Versuche gütlicher Vereinigung der Betheiligten, jederzeit in der Form bestimmt abschließender Resolute zu erlassen, welche über alle zur Sache gehörenden Punkte, namentlich: a) über die Nothwendigkeit des in Rede stehenden Baues überhaupt, b) über seinen Umfang und die Art und Weise seiner Ausführung, und c) über die dazu zu leistenden Beiträge eine vollständige und klare Bestimmung mit beigefügter Ausführung der Entscheidungsgründe enthalten müssen; und 2) diese Resolute den Interessenten durch die Local-Behörden, insofern jene diesen untergeordnet sind, ordnungsmäßig publiciren zu lassen, mit Andeutung einer angemessenen, in der Regel und mindestens vierwöchentlichen präclusivi-

schen Frist für ihre etwanigen Recurs-Beschwerden an das Ministerium, welche von ihnen resp. unter gleichzeitiger Anzeige bei der Local-Behörde, der Königl. Regierung selbst einzureichen, und von dieser mittelst gutachtlichen Berichtes, und nöthigenfalls unter Beifügung der Acten, an das Ministerium zu befördern sind, und mit gleichzeitiger Instruction an die Local-Behörden, nach unbenutztem Ablaufe der Recursfrist ohne weiteren Aufenthalt mit der Ausführung des Baues nach Vorschrift der interimistischen Entscheidung vorzuschreiten.

Berlin, den 23. August 1828.

No. 174. Bau-Anschläge.

In der Circular-Verfügung vom 26. November 1820 ist bestimmt, daß in den Fällen, wo die Kosten eines Baues die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigen und keine wesentlichen Abweichungen vom Anschlage vorgekommen, den Baubeamten die Aufstellung vollständiger balancirender Revisions-Protocolle erlassen werden solle, dagegen in allen andern Fällen von ihnen ausführliche Revisions-Protocolle anzufertigen seien. Durch die anderweite Circular-Verfügung vom 31. August 1824 ist diese Bestimmung dahin erweitert worden, daß bei Rechnungsbauen auch über den Kostenbetrag von Einhundert Thalern hinaus nur Mehr-Ausgaben durch umständliche Bau-Revisions-Protocolle gerechtfertigt werden dürfen, dagegen bei Rechnungsbauen, welche wohlfeiler ausgeführt als veranschlagt worden, ohne Rücksicht auf den Betrag der Kosten ein Abnahme-Attest genügen solle. Gegenwärtig wird dies, mit Bezug auf die unterm 30. November 1826, wegen Justification der Kosten für Entreprise-Baue, erlassene Circular-Verfügung dahin ausgedehnt, daß auch bei Entreprise-Bauen, wenn solche völlig anschlagsmäßig ausgeführt, oder doch die bei der Revision befundenen Abweichungen nicht wesentlich sind, von jetzt an bloße Abnahme-Atteste zum Belag der Rechnung genügen sollen; jedoch sind, bei vorhandenen dergleichen unwesentlichen Abweichungen, solche jedesmal in dem Abnahme-Attest genau anzugeben.

Berlin, den 5. September 1828.

No. 175. Unterstützung armer Gemeinden.

Bei mehreren Anträgen um Geld-Unterstützungen für arme Gemeinen zum Aufbau ihrer Schulhäuser ist bemerkt worden, daß die Baukosten immer sehr hoch veranschlagt sind, und in dieser Beziehung die bedrängten Verhältnisse der Gemeinen von den betreffenden Provinzial-Behörden, insbesondere von den Bau-Beamten nicht stets gehörig berücksichtigt zu sein scheinen. Abgesehen davon, daß in solchen Fällen die Kräfte der armen Communen über die Maaßen in Anspruch genommen werden, wenn nicht gar das ganze Bauproject an den hohen Kosten scheitert, wird auch die Staats-Casse durch höhere Anforderungen mehr belästiget und außer Stand gesetzt, in anderen Fällen verhältnißmäßig mehr leisten zu können. — Um den Gemeinen und Staats-Cassen bei dem Bau der Schulhäuser jede nur mögliche Erleichterung und Ersparung angedeihen zu lassen, und dadurch die Erreichung des Zwecks möglichst zu fördern, wird die Königl. Regierung hierdurch aufgefordert, alle derartigen Baue vorher auf das sorgfältigste zu erwägen und bei Aufstellung der Projecte nur auf das nothwendige Raum-Bedürfniß zu rücksichtigen, stets aber eine solche Bauart zu wählen, die in der Nähe vorhandenen billigsten Materialien und niedrigsten

Arbeitspreisen entspricht. Hiernach sind die Bau-Beamten zu instruiren und ist auch diese Maaßregel in vorkommenden Fällen den betreffenden Local-Behörden zur strengsten Pflicht zu machen.

Berlin, den 18. Februar 1830.

No. 176. Abweichung von den Bau-Anschlägen.

Es kommen häufig Fälle vor, daß sowohl bei Neubauten als Reparaturen zwar Anschläge zum Grunde gelegt sind, die in der Revision auch festgestellt und zur Ausführung genehmigt worden, bei der Ausführung selbst aber mehr oder weniger erhebliche Abweichungen von den approbirten Anschlägen eintreten. Die Ursachen dieser Abweichungen liegen, so weit sie die Reparaturen betreffen, zum Theil darin, daß bei Anfertigung der Anschläge nicht gleich alle Mängel entdeckt oder beachtet werden, welche sich bei Aufdeckung der schadhaften Stellen und Trennung der innern Verbandstücke ergeben; bei Neubauten aber darin, daß spätere Bedürfnisse zum Zweck, oder Wünsche zur Bequemlichkeit rc., welche bei Entwerfung der Bauprojecte nicht berücksichtigt waren, hinterher in Anregung gebracht werden. Daraus entstehen sowohl Verzögerungen in der Ausführung der Baulichkeiten, welche dem Zweck der letztern nachtheilig sind, als auch Ueberschreitungen der disponiblen Baufonds, deren Deckung nachmals in Verlegenheit setzt. Wenn auch die gänzliche Vermeidung aller Abweichungen von den festgesetzten Bauanschlägen nicht füglich gefordert werden kann, und die bei Revision der Rechnungen erst entdeckten Anomalien im Wege der gewöhnlichen Monitur nach den, für die Verwaltung des Bauwesens erlassenen Bestimmungen verfolgt werden müssen, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß die vorgängigen Untersuchungen zum Behuf baulicher Anlagen oder deren Herstellung nicht selten mit großer Eile und auch wohl nicht gehöriger Gründlichkeit vorgenommen werden, wovon die Folge ist, daß die darauf begründeten Bauanschläge den Bedingungen der Oertlichkeit nicht angepaßt, und den Forderungen und Bedürfnissen der Bauzwecke nicht entsprechend angefertigt sind, und wodurch dann nicht allein Weitläuftigkeiten, wie das in solcher Weise bei den Vorarbeiten Versäumte nachzuholen ist, sondern auch Verlegenheiten entstehen, wie die Mittel zur Deckung der, durch die vorkommenden Abweichungen von den Bauplänen herbeigeführten Mehrkosten gedeckt werden sollen. Um diesem Uebelstande vorzubeugen und auch der Eigenmächtigkeit bei baulichen Ausführungen, zur Schonung des Patronats-Baufonds, Grenzen zu setzen, fordert das Ministerium hierdurch auf, die betreffenden Districts-Bau-Beamten nicht allein auf die strenge Beachtung der, für die Verwaltung des Bauwesens ergangenen Bestimmungen aufmerksam zu machen, sondern diese auch anzuhalten, die vorgängigen Untersuchungen bei den Vorarbeiten der zur Ausführung kommenden Baulichkeiten mit der möglichsten Gründlichkeit vorzunehmen, besonders aber die Departements-Bau-Directoren zu veranlassen, die Baupläne stets mit der nöthigen Umsicht und Sorgfalt zu prüfen, damit wenigstens die häufig vorkommenden, auffallenden Abweichungen bei der Bau-Ausführung und die bedeutenden Ueberschreitungen der Kosten-Anschläge vermindert werden. Berlin, den 14. August 1830.

No. 177. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Cöslin, betreffend die Frage, ob die Kirchen- und Schulgemeinen angehalten werden können, den Küstern und Schullehrern Scheunen zur Bewirthschaftung der ihnen bei Gemeinheitstheilungen zugefallenen Ackerstücke zu bauen.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 29. Oct. c., betreffend die Frage, ob die Kirchen- und Schulgemeinen im Interimistico angehalten werden können, den Küstern und Schullehrern Scheunen zur Bewirthschaftung der ihnen bei Gemeinheitstheilungen zugefallenen Ackerstücke zu bauen, hierdurch zur Resolution ertheilt, daß sich hierüber im Allgemeinen etwas Näheres nicht bestimmen läßt, sondern nach Beschaffenheit des Specialfalls die Entscheidung bejahend und auch verneinend ausfallen kann. Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bestimmt nämlich in §. 163., daß bloße persönliche Nießbraucher (im Gegensatze zu den in §. 158—162. bezeichneten Pächtern) sich der Regel nach mit der Benutzung der dem Gute angewiesenen Abfindung begnügen müssen. Hieraus folgt, daß als Ausnahmen von dieser Regel auch Fälle als möglich gedacht werden können, in welchen die dem Abgefundenen zugewiesene Fläche Landes ohne die zu ihrer Nutzbarmachung erforderlichen Gebäude keine ausreichende Entschädigung für den entzogenen Mitgenuß der Gemeine gewährt. In solchen Fällen, oder wo sonst nach nach der Gemeinheitstheilung das auskömmliche Bestehen des Schullehrers verkümmert erscheint, ist die Berechtigung der Königl. Regierung, die Schulgemeine zur Aufrichtung der erforderlichen Gebäude im Interimistico anzuhalten, außer Zweifel. In allen andern Fällen dagegen, wo es sich nicht gerade um die Existenz des Schullehrers handelt, sondern wo es nur darauf ankommt, die an sich reichlich ausgemessene Landentschädigung noch einträglicher für die Schule zu machen, als es ohne die dazu nöthigen Gebäude möglich sein würde, versieht sich das Ministerium zu den Schul-Societäten der Bereitwilligkeit derselben, das zur Ausführung der Gebäude erforderliche Capital herzugeben und sich dasselbe durch den jedesmaligen Nutznießer der Stelle allenfalls durch Einhaltung sonstiger Intraden desselben verzinsen zu lassen. Sollte dies im Wege der Güte in einzelnen kaum zu besorgenden Fällen nicht ins Werk zu richten sein: so bietet sich als letztes Auskunftsmittel noch die Veräußerung einzelner Dotationstheile der Schule dar, um aus dem Erlös die Baukosten für eine Scheune oder einen Stall rc. bestreiten zu können. Es versteht sich aber von selbst, daß hiervon nur im äußersten Nothfalle und nie unter Verhältnissen Gebrauch gemacht werden darf, welche dieses Opfer ganz außer Verhältniß zu dem dadurch zu erzielenden Vortheile setzen.

Berlin, den 3. December 1833.

No. 178. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Verpflichtung der Pfarrer und Schullehrer, kleine Reparaturen in ihren Dienstgebäuden aus eigenen Mitteln zu bestreiten, betreffend.

Das Ministerium hat, wie der Königl. Regierung in Verfolg der vorläufigen Verfügung vom 18. Februar d. J. bekannt gemacht wird, nicht bloß den von der Königl. Regierung in dem Bericht vom 4. Oct. v. J. zur Entscheidung gestellten Zweifel über die Verpflichtungen der

Pfarrer und Schullehrer, kleine Reparaturen in ihren Dienstgebäuden aus eigenen Mitteln zu bestreiten, zum Gegenstande der Verhandlung mit dem Königl. Justiz-Ministerio gemacht, sondern auch die Bedeutung des in dem Publikations-Patent zum ostpreußischen Provinzialrecht vom 6. März 1802 aufgenommenen Vorbehalts: daß es in Absicht des Kirchen-, Schul- und Armenwesens bei der bisherigen observanzmäßigen Dienstverfassung so lange verbleibe, bis durch allgemeine Verordnungen über diese Gegenstände nähere Vorschriften ertheilt sein würden. Aus den zwischen dem damaligen geistlichen Departement und dem Großkanzler v. Goldbeck bei Redaction des ostpreußischen Provinzialrechts Statt gehabten Verhandlungen ergiebt sich, daß der Vorbehalt im Patent vom 6. März 1802 keinesweges alle das Kirchen- und Schulwesen angehende Observanzen, Statuten und Provinzial-Gesetze, in sofern das ostpreußische Provinzialrecht über deren Gegenstände abweichende Bestimmungen enthält, noch als gültig erklärt, sondern daß sich jener Vorbehalt lediglich auf diejenigen Anordnungen über das Kirchen- und Schulwesen bezieht, welche die Dienstverfassung betreffen. Diese sind, weil sie keine Privat-Rechts-Verhältnisse betreffen, ganz eigentlich reglementarischer Natur, gehören schon deshalb nicht in ein Gesetzbuch und waren zur Zeit der Emanation des Provinzialrechts in besonderen Reglements enthalten, deren Revision ebenfalls wieder neueren reglementarischen Verordnungen vorbehalten bleiben sollte. Zwar war hiernach der Vorbehalt eigentlich überflüssig, weil er sich in der vorgedachten Beschränkung von selbst verstand, indeß eben, weil er überflüssig war, trug man nach dem allerdings nicht richtigen Grundsatz, superflua non nocent, kein Bedenken zur Beseitigung der gegen mehrere Bestimmungen des Provinzialrechts gemachten Erinnerungen, den gedachten Vorbehalt aufzunehmen, auch wollte man wohl der irrthümlichen Ansicht ausdrücklich begegnen, als ob auch die zur Zeit der Emanation des Provinzialrechts geltenden provinziellen Dienst-Reglements durch das letztere abgeschafft wären. Der Vorbehalt bezieht sich daher keineswegs auf solche Observanzen und Gewohnheiten, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben. In Beziehung auf dieselben ist zu erwägen, daß das Patent vom 6. März 1802 unmittelbar vor jenem Vorbehalt auf die im Patent vom 4. August 1800 enthaltenen Maaßgaben und Bestimmungen verweisen. Mit diesem Patent war der Theil des Provinzialrechts publicirt worden, welcher die Zusätze zum ersten Theil und die 4 ersten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts enthält. Die Artikel II. und III. des letztgedachten Patents und der zweite Zusatz zum §. 3. und 4. der Einleitung lassen aber keinen Zweifel darüber: 1) daß diejenigen Provinzial-Gesetze und Verordnungen, welche nicht in das Provinzialrecht aufgenommen worden, für aufgehoben zu achten sind, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche keine Rechtsmaterie, sondern bloß Finanz- oder Polizei-Einrichtungen betreffen; 2) daß nach dem 1. Januar und beziehungsweise dem 1. Sept. desselben Jahres auf alle ungeschriebene Rechte und Observanzen, welche von den Vorschriften des Provinzialrechts und des Allgemeinen Landrechts abweichen, weiter keine Rücksicht genommen werden soll. In Gemäßheit dieser Grundsätze des Artikels VII. des Patents wegen Publikation des Allgemeinen Landrechts vom 5. Febr. 1792 und des §. 4. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht sind daher von den Gewohnheiten und Observanzen, welche zur Zeit der Ema-

nation des Provinzialrechts in der Provinz gesetzliche Kraft hatten, jedoch in das Provinzial-Gesetzbuch nicht aufgenommen worden sind, nur diejenigen ausnahmsweise als nicht aufgehoben und noch gültig bestehend zu erachten: 1) welche einen Gegenstand betreffen, worüber das Provinzialrecht schweigt und das Landrecht auf wohl hergebrachte Gewohnheiten eines Orts oder Districts verweiset; 2) auf welche das Provinzialrecht selbst hinweiset, und 3) welche nur etwas bestimmen, was in den Gesetzen unentschieden gelassen worden, bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung. — Da nun die Bestimmungen über die Verpflichtung, zu den Reparatur-Kosten der Dienstwohnungen beizutragen, als das desfallsige Rechts-Verhältniß zwischen der Kirche und Schulgemeine einer Seits und den Geistlichen und Schullehrern anderer Seits bestimmend, nach obiger Darstellung zur weiteren Regulirung nicht vorbehalten sind, provinzialrechtliche Anordnungen darüber jedoch nicht existiren, so müssen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 11. §. 784. u. s. f. auch in Ostpreußen zur Anwendung kommen. Der Auslegung des §. 786. l. c., nach welcher auch neue Thüren und Fenster u. s. w., wenn deren Reparatur nicht mehr für zweckmäßig erachtet werden kann, von den Geistlichen und Schullehrern angeschafft werden sollen, kann das Ministerium nicht beitreten. Es ist Sache derer, welchen die Baulast obliegt, ihr Recht hierbei und ihren Vortheil wahrzunehmen und bei den Kirchen- und Schul-Visitationen dahin zu sehen, daß das geschehe, was das Gesetz in Betreff der Reparaturen vorschreibt. Aber weil dies Schwierigkeiten hat, oder doch von den eigentlichen Interessenten, deren Recht nicht gehörig wahrgenommen wird, den Geistlichen und Schullehrern gegen den zweifellosen Sinn des Gesetzes, welches die Unterhaltung und Reparatur von einem Neubau sehr bestimmt unterscheidet, diese bedeutenden Verpflichtungen aufzulegen, kann das Ministerium weder für recht noch für angemessen erachten.

Berlin, den 9. December 1833.

No. 179. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die zur Veräußerung von alten Schulhäusern, welche durch ein neues Schul-Etablissement ganz entbehrlich werden, erforderliche Ministerial-Genehmigung betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 3. December v. J. hierdurch eröffnet, daß die Einholung der Genehmigung des Ministeriums zur Veräußerung von alten Schulhäusern, welche durch neue Schul-Etablissements ganz entbehrlich werden, ebenfalls in der Ordnung ist, und hierunter durch das Rescript vom 15. März 1832 die gesetzliche Vorschrift nicht geändert wurde. Die Königl. Regierung kann jedoch in den nach Ihrer Ansicht bedenkenfreien Fällen, da zumal auch zur Motivirung des Antrags eine Angabe des zu erwartenden Kaufpreises von dergleichen zu veräußernden Schulhäusern gehört, das Geschäft bis auf Vorbehalt der Genehmigung des Ministeriums sogleich abschließen, und in solcher Weise namentlich mit Licitation der fraglichen Grundstücke verfahren.

Berlin, den 18. Januar 1834.

C. Das Etats- und Rechnungs-Wesen.

No. 180. Etats-Aufstellung.

Um über die von der Königl. General-Controlle nach Artikel IV. ihrer Instruction zu correvidirenden und mit zu vollziehenden Etats, der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Verwaltung zu bestimmen, hat die Königl. Regierung nach dem von der Königl. General-Controlle entworfenen, hier beigefügten Schema ein Verzeichniß der Kirchen, Schulen und Institute ihres Bezirks, welche nur eine jährliche Einnahme bis 200 Rthlr. voll aus Staats-Fonds beziehen, besonders für die Geistliche und Unterrichts-Verwaltung und besonders für die Medicinal-Verwaltung, anfertigen zu lassen und dem Ministerio einzureichen. Alle übrige im gedachten Artikel IV. bezeichneten Etats, welche noch nicht regelmäßig zur Cognition der Königl. General-Controlle gelangt sind, verlangt dieselbe sämmtlich noch einmal zu prüfen, um zu erwägen, ob und bei welchen ihre Correvision und Mitvollziehung oder Bestätigung etwa erforderlich sein dürfte. Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, sämmtliche hierunter begriffenen Etats der Geistlichen, Unterrichts- und der Medicinal-Verwaltung dem Ministerio, aber einen jeden einzeln und mittelst besondern Präsentations-Berichts, einzureichen.

Berlin, den 30. September 1825.



Verzeichniß

von allen Etats für Kirchen, Schulen und Institute, welche nur eine jährliche Einnahme bis 200 Rthlr. voll aus Staats-Cassen erhalten, nebst Nachweis, wie solche eingenommen und ausgegeben worden.

No.	Benennung der Etats.	Einnahme.								Summa der Einnahme.	Ausgabe.							Summa der Ausgaben.
		An Zinsen von Capitalien.	An Berechtigungen.	An Zuschüssen aus Staats-Cassen.	An Zuschüssen aus andern Cassen.				An unbestimmten Einnahmen		An Verwaltungs-Kosten.	An Besoldungen	Zu Bedürfnissen.	Zu Bau- u Reparatur-Kosten	Zu Heizung und Erleuchtung.		Insgemein.	

No. 181. Rechnungsführung.

Von dem unterzeichneten Ministerio ist verschiedentlich die Bemerkung gemacht worden, daß die Geistlichen noch in zu häufigen Fällen mit der Führung des Rechnungswesens, auch wohl der unmittelbaren Rendantur, für die Aerarien und andre kirchliche Fonds in Anspruch genommen werden, ohne daß dazu weder eine Verpflichtung nach den allgemeinen gesetzlichen Verordnungen für sie obwaltet, noch sonstige Gründe es rechtfertigen, ihnen dergleichen Geschäfte anzumuthen, oder ihnen auch selbst die freiwillige Führung derselben von kirchlicher Oberaufsicht wegen zu gestatten. Das kirchliche Rendantur- und Rechnungs-Geschäft gehört der Regel nach, gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 11. §§. 619. sq. 623. sq., zu dem Amte der aus der Gemeine zu bestellenden Kirchen-Vorsteher, und nur wo es in der Gemeine, besonders auf dem Lande, an geschäftserfahrnen Subjecten zur Wahl für das Kirchen-Vorsteheramt fehlt, soll nach §. 627. l. c. der Pfarrer verbunden sein, nicht, die unmittelbare Administration des Kirchen-Vermögens für die Kirchen-Vorsteher überhaupt zu übernehmen, sondern nur, ihnen durch Besorgung der Schreibereien und der Rechnungsführung Beistand zu leisten. Auf diese Grenzen seiner gesetzlichen Verpflichtung muß auch im Interesse der geistlichen Amts-Verwaltung der Regel nach um so strenger gehalten werden, als nur eben in dem vom Gesetze bezeichneten, gewöhnlich nur kleinen und mit geringem Kirchen-Vermögen versehenen Gemeinen, dem Pfarrer die Theilnahme an der unmittelbaren Administration des Vermögens, ohne seine besorgliche Abziehung von den eigentlichen geistlichen Berufspflichten auferlegt werden kann, und auch hier seine unmittelbare eigne Befassung mit Erhebung der kirchlichen Einnahmen, Zahlungsleistungen, und anderen dergleichen Geschäften des eigentlichen Geld- und Administrations-Verkehrs, als eine allzu leichte Veranlassung seiner Verwickelung in allerhand, seinem geistlichen Ansehen und guten Vernehmen mit seinen Pfarrkindern nachtheilige Geschäftshändel, sorgfältig vermieden werden muß. Das Ministerium empfiehlt demnach der Königl. Regierung, diesen Gegenstand unter genaue Aufmerksamkeit zu nehmen, in solchen Ihr bemerkbar werdenden Fällen, wo die Pfarrer, ohne eine wirkliche Nothwendigkeit nach der gesetzlichen Supposition, sich mit Führung der vorbemerkten Geschäfte noch belastet finden, hiergegen die gehörige Remedur zu treffen, in den Fällen einer wirklich noch für die Kirchen-Vorsteher nothwendigen Beistandsleistung von Seiten des Pfarrers aber auf die vorbemerkte gesetzmäßige Beschränkung derselben genau zu halten. Außerdem versteht sich von selbst, daß bei solchen Geistlichen, denen eine etwa auf Stiftungs-Verordnungen, oder sonstiger specieller Verpflichtung beruhende eigene Verwaltung kirchlicher Fonds, auf Grund der obigen gemeinrechtlichen Bestimmungen nicht abgenommen werden kann, durch gründliche Geschäfts-Instructionen, aufmerksame Controlle, bei welcher besonders das Mittel einer vorschriftsmäßig fleißigen Abhaltung von Cassen-Revisionen nicht verabsäumt werden darf, und durch prompte Remedur bei jeder ihnen begegnenden Abweichung von der Geschäfts-Ordnung, gegen die Nachtheile ihrer etwa nicht ganz zureichenden Erfahrung in dergleichen Geschäfts-Angelegenheiten eine fortgesetzte aufmerksame Sorge genommen werden muß.

Berlin, den 16. Februar 1832.

Beifolgende, mit Bezug auf die Bestimmungen des Allgem. Landrechts wegen der Verpflichtung der Geistlichen zur Theilnahme an der

kirchlichen Vermögens-Verwaltung, von dem Ministerio heute erlassene Circular-Verfügung, erhält die (Tit.) zur Beachtung für Ihr Verwaltungs-Departement, nach Maaßgabe der dort über diesen Gegenstand geltenden Gesetze und bestehenden kirchlichen Verfassungen.

Berlin, den 16. Februar 1832.

IX. Besondere Verhältnisse der städtischen Schulen.

No. 182. Verordnung für die Schuldeputationen nach der Städteordnung.

Nach §. 179. Tit. b. der Städteordnung ist die Organisation der Behörden, welche die Verwaltung der Schulangelegenheiten in den Städten übernehmen sollen, besondern Bestimmungen vorbehalten worden. Diese sind jetzt durch eine Verordnung des Departements im Ministerio des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht ergangen, und werden hierdurch zur Ausführung mitgetheilt.

I. Organisation der städtischen Schuldeputationen.

§. 1. Die Schuldeputationen sollen nach Maaßgabe der Größe der Städte und des Umfanges ihres Schulwesens bestehen 1) aus einem bis höchstens drei Mitgliedern des Magistrats, 2) aus eben so viel Deputirten der Stadtverordneten, 3) einer gleichen Zahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer, und 4) aus einem besondern Vertreter derjenigen Schulen, welche, ungeachtet sie nicht städtischen Patronats sind, den Schuldeputationen werden untergeordnet werden. In der Regel werden daher in den großen Städten 9, in den mittlern 6, und in den kleinern Städten 3 Personen und die etwaigen Vertreter derjenigen Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, die Schuldeputation bilden. Außerdem sollen in den größern Städten die Superintendenten, in sofern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schuldeputation ernannt sind, das Recht haben, ihre Diözesen, so weit diese vor die dasige Schuldeputation gehören, vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben.

§. 2. Bei Errichtung der Schulcommission treten in den großen und mittlern Städten zuerst die vom Magistrat und von den Stadtverordneten gewählten Deputirten zusammen und wählen zu jeder mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stelle (§. 1. Nro. 3.) drei Subjecte. Diese werden vom Magistrate, der geistlichen und Schuldeputation vorgeschlagen, welche für jede Stelle eins aushebt, und nebst den übrigen Mitgliedern der städtischen Schuldeputation bestätigt. In den kleinern Städten, welche nicht über 3500 Einwohner haben, bedarf es der Wahl eines besondern sachkundigen Mitgliedes nicht, sondern der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts soll schon von Amtswegen, ohne weitere Wahl als sachverständiges Mitglied eintreten. Sollten irgendwo Gründe vorhanden sein, welche eine Abweichung hiervon nöthig machen, so sind diese der Königl. Regierung genau und bestimmt anzuzeigen. Die Vertreter der Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, ernennt die Regierung ohne vorhergegangene Wahl der städtischen Behörden.

§. 3. In den Städten, wo es Schulen verschiedener Confessionen giebt, welche städtischen Patronats sind, ist bei der Zusammensetzung der Schuldeputation hierauf Rücksicht zu nehmen, und das gehörige Verhältniß zu beobachten.

§. 4. In Städten, wo es mit der Schuldeputation in Verbindung stehende Gelehrtenschulen giebt, wird es zweckmäßig sein, daß unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rector oder einer der ersten Lehrer bei derselben sich befinde.

§. 5. Die mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschließlich Geistlichen, sondern können auch andern würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen, müssen jedoch so viel als möglich mit Geistlichen besetzt werden.

§. 6. Die städtischen Behörden haben bei der Wahl der Mitglieder der Schuldeputationen dahin zu sehen, daß nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens erwärmte, und von ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schuldeputationen gesetzt werden.

§. 7. Die Verhältnisse der Mitglieder der Schuldeputationen unter einander bestimmen sich nach §. 176. der Städteordnung.

§. 8. Die Stellen in den Schuldeputationen werden, gleich den Stellen in den übrigen städtischen Deputationen, nach §. 187. der Städteordnung immer auf 6 Jahre besetzt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Deputationen auf dieselbe Art, wie zu Anfang erneuert, und es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputirt und gewählt, müssen aber sämmtlich der geistlichen und Schuldeputation der Regierung aufs neue zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Es steht jedoch jedem Mitgliede frei, nach drei Jahren abzutreten.

II. Wirkungskreis und Amtsverwaltung der städtischen Deputationen.

§. 9. Die Behörden für die innern und äußern Angelegenheiten des Schulwesens der Städte im Allgemeinen sollen nicht abgesondert von einander bestehen, sondern es soll die städtische Schuldeputation, um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, nur eine einzige Behörde sowohl für die innern als für die äußern Angelegenheiten des Schulwesens ihrer Stadt bilden.

§. 10. Der Wirkungskreis der städtischen Schuldeputation dehnt sich zunächst auf sämmtliche Lehr- und Erziehungsanstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte aus, welche städtischen Patronats sind, ohne Unterschied der Confessionen und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen. Die städtischen Waisenhäuser, Armen- und milden Stiftungsschulen sind mit darunter begriffen, und nur in Ansehung der Verwaltung concurrirt bei diesen die Armendirection. Ferner werden sämmtliche Elementarschulen in den Städten, welche nicht städtischen Patronats, und zwar die Königlichen ganz mit Vorbehalt der Vermögens-Verwaltung für die Patronen, imgleichen der Lehrerwahlen überhaupt (§. 21.) den städtischen Schuldeputationen untergeordnet, desgleichen die Schulen der jüdischen Gemeinen. Schulen gemischten städtischen und fremden Patronats, ohne Unterschied ihres Grades, werden der Aufsicht der städtischen Schuldeputationen ebenfalls übergeben, und nur ein oder zwei Deputirte, von Seiten des andern Patrons nach Maaßgabe der Wichtigkeit der Schulen den Deputationen zugeordnet. Ueber alle Privatschulen und Privatinstitute führen unter Leitung der Regierung die Schuldeputationen diejenige Aufsicht, welche der Staat in Ansehung derselben ausübt.

§. 11. Das den Schuldeputationen zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staats in Ansehung des ihnen untergegebnen Schulwesens halten, auf die zweckmäßigste und den Localverhältnissen ange-

messenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, daß das Personale derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht thut, und dasselbe dazu anhalten, daß sie das Streben zum Bessern in demselben anzufachen, und endlich einen regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämmtlicher schulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen. Sie haben deswegen nicht nur die Befugniß, den Prüfungen und Censuren der Schulen beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit außerordentlich zu besuchen und sich aufs genaueste in ununterbrochener Kenntniß ihres ganzen innern und äußern Zustandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dieses den sachkundigen Mitgliedern der Schuldeputationen ob.

§. 12. In Beziehung auf die Rectoren der größern Schulen müssen aber die Deputationen den Gesichtspunkt fassen, daß diesen innerhalb des durch die Gesetze und Vorschriften des Staats zugezogenen und noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei, und haben sich daher einer positiven Einmischung in deren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten.

§. 13. Die Specialaufsicht, welche Prediger und Schulvorsteher außer den Deputationen ausüben, wird übrigens durch die Einrichtung der letztern nicht aufgehoben, sondern nur mit der allgemeinen Oberaufsicht derselben in Verbindung gesetzt.

§. 14. Bei der Aufsicht über die Töchterschulen werden die Schuldeputationen die verständigsten und achtbarsten Frauen aus den verschiedenen Ständen zu Rathe ziehen, ihnen wesentlichen Antheil an Schulbesuchen, Prüfung und Beurtheilung der Arbeiten, der Erziehung und Unterweisung geben, und die Hausmütter des Orts auf alle Weise für die Verbesserung der weiblichen Erziehung zu interessiren suchen. Sie dürfen deshalb zu den Schulbesuchen nicht immer dieselben Frauen einladen, sondern können darin abwechseln. Die Specialaufsicht über einzelne Mädchenschulen dürfen die Frauen, welche vorzüglich Sinn und Eifer für Beförderung einer guten Erziehung an den Tag legen, übertragen und sie zu Mitvorsteherinnen derselben ernennen.

§. 15. Eben so sehr aber, wie auf Thätigkeit der Schuldeputationen in der Aufsicht über das Schulwesen, wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für dasselbe, um es in guten Zustand zu bringen und darin es zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu sorgen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, daß das Vermögen, die Gebäude und sonstigen Pertinenzien der Schulen, ungeschmälert in guter Verfassung und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichst geschont bleiben, auch daß sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen in Ansehung des Unterrichts und seiner Hülfsmittel haben sie sich sorgfältig zu erkundigen, und so oft sie dergleichen wahrnehmen, oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelfen, oder den competenten Behörden darüber Anträge zu machen.

§. 16. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu erhalten und dahin zu streben, daß diesen durch eine sorgenfreie Lage, die zur Erfüllung der Pflichten ihres verdienstlichen und schweren Berufs nöthige Heiterkeit und Muße erhalten werde. Das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen sich bemühen.

§. 17. Mit der Fürsorge für die Schulen hängt zusammen die Aufsicht über die Verwaltung ihres Vermögens, welche den Schuldeputationen in Betreff der ihnen uneingeschränkt (§. 10.) übergebenen Schulen zusteht. Wo ein gemeinschaftlicher Schulfonds in den Städten schon existirt oder noch gebildet wird, da steht dieser unter unmittelbarer Administration der Schuldeputationen. So wie diese das Maaß des Schulgeldes für diejenigen Schulen, welche ihnen uneingeschränkt anvertraut worden, nach den Localverhältnissen der geistlichen und Schuldeputationen der Regierung vorschlagen und darauf antragen können, welcher Theil desselben zum allgemeinen Schulfonds zu ziehen, und welcher den Lehrern einer jeden Schule zur Vertheilung nach gewissen Verhältnissen zu lassen sei; so sorgen sie auch anderer Seits für die pünktliche Ausführung der höhern Orts hierüber etwa schon getroffenen oder noch zu treffenden Festsetzungen.

§. 18. Auch haben sie die Einrichtung zu treffen, daß das Schulgeld nicht durch die Lehrer, sondern durch die Vorsteher der einzelnen Schulen erhoben und der Schuldeputation nach den in jeder Stadt vorgenommenen Grundsätzen verrechnet werde.

§. 19. Jede Schule behält aber ihr eigenes Vermögen, und nur die Etats sämmtlicher Schulen werden den Deputirten jährlich vorgelegt, von ihnen revidirt und der geistlichen und Schuldeputation der Regierung zur Vollziehung eingesandt. Auch die sämmtlichen Jahresrechnungen werden den Deputationen vorgelegt, welche sich nach §. 183. der Städteordnung von dem Stadtverordneten-Collegium dechargiren lassen. Im Allgemeinen aber finden auch in Absicht des von den Schuldeputationen zu verwaltenden Vermögens die §§. 2. 183. 184. und 186. der Städteordnung Anwendung.

§. 20. Jährlich vor dem Jahresschlusse erstatten sie einen ausführlichen Bericht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und über den gegenwärtigen innern und äußern Zustand desselben an die vorgesetzte geistliche und Schuldeputation der Regierung.

§. 21. Die Lehrerwahlen bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, noch bei den Magisträten, nur daß das Gutachten der sachverständigen (§. 1. No. 3) Mitglieder der Schuldeputation jedesmal eingezogen werden muß. An Schulen gemischten Patronats werden die Lehrer für Stellen, zu denen die Wahl bisher nicht städtischen Behörden zustand, ferner von dieser gewählt, ohne Concurrenz des Magistrats und der Schuldeputation.

§. 22. Die Mitglieder der Schuldeputation halten ihre ordentlichen Zusammenkünfte alle 14 Tage auf dem Rathhause des Orts. Außerdem aber versammeln sie sich, so oft es nöthig ist. Es steht ihnen frei, Geistliche oder andere sachverständige Männer außer den Deputationen in vorkommenden Fällen zuzuziehen, auch bei außerordentlichen Veranlassungen größere Versammlungen der Prediger, Lehrer oder Schulvorsteher eines Orts zu veranstalten. Sämmtliche Magisträte werden angewiesen, unverzüglich die Organisation der städtischen Schuldeputationen nach vorstehenden Bestimmungen vorzunehmen, die Wahl der von Seiten ihrer eigenen Collegien zur Schuldeputation zu deputirenden Mitglieder zu treffen, die Stadtverordneten zur Wahl der ihrer Seits zu deputirenden Mitglieder aufzufordern, die Gewählten namentlich zur Bestätigung zu präsentiren, und dem einzureichenden Verzeichniß eine vollständige Nachweisung der in ihrem obrigkeitlichen Bezirk vorhandenen Schulen beizufügen und darin diejenigen Schulen, welche

fremden Patronats sind, mit der namentlichen Angabe der Patronen, besonders aufzuführen. Die Berichte wollen wir zur definitiven Errichtung und Einweisung der Schuldeputationen spätestens innerhalb acht Wochen erwarten. Den Magisträten, Stadtverordneten und allen denkenden Städtebewohnern wird es einleuchtend sein, daß auch diese Verordnung darauf abzwecke, die heilige Angelegenheit der edleren Bildung des aufwachsenden jungen Geschlechts zu einem Gegenstande allgemeinerer Theilnahme zu machen, die Einsichten, Gedanken und Erfahrungen Mehrerer für die Veredlung des Unterrichts und der Erziehung in den Bildungsanstalten zu benutzen, den immer reger werdenden Eifer für die Förderung der guten Sache zu beleben und zu stärken, und dem edleren Schulwesen ein festes Fundament in dem Herzen der Nation selbst zu legen. Es bedarf daher keiner weiteren Aufforderung und keiner Ermunterung, die vorgeschriebenen Maaßregeln mit Ernst und gewissenhafter Sorgfalt zu treffen. Eben so wenig bedarf es aber auch für die Lehrer an den Schulen und für die Vorsteher der Erziehungsanstalten irgend einer Aufforderung oder Ermunterung, da es ihnen einleuchten muß, daß die hier erlassene Verordnung auch darauf abzwecke, ihnen in der allgemeinern Theilnahme eine Ermunterung zu einer freudigen Amtsführung zu verschaffen, die Würde und die Wirksamkeit ihres Amtes zu erhöhen und immer mehr geltend zu machen, ihr und ihres Berufs wahres Verhältniß zum Volke und zur Jugend des Volks den Augen und dem Herzen des Publikums näher zu bringen, und dadurch zwischen ihnen und denen, mit welchen sie es als öffentliche Lehrer im Staate zu thun haben, ein würdevolles und erfreuliches Vernehmen zu vermitteln. Vom 26. Juni 1811.

No. 183. Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten betreffend, vom 11. Juli 1822.

(S. bei No. 153.)

No. 184. Ferien in den Stadtschulen.

Der Königl. Regierung wird hieneben Abschrift einer öffentlichen Bekanntmachung der Königl. Regierung in Stettin, die Ferien in den Stadtschulen betreffend, mit der Aufforderung zugefertigt, mit Berücksichtigung der provinziellen Verhältnisse und Bedürfnisse die Ferien in den Stadtschulen ihres Bezirks, falls solches noch nicht geschehen sein sollte, auf eine ähnliche Weise, wie die Königl. Regierung in Stettin gethan hat, zu reguliren, und die desfallsige zu erlassende Bekanntmachung zur Prüfung und Genehmigung hieher einzureichen.

Berlin, den 4. Juni 1824.

Bekanntmachung. Um in die Anordnung der in den Stadtschulen unseres Verwaltungs-Bezirks üblichen Ferien eine gewisse Gleichförmigkeit zu bringen, und zu verhüten, daß in dieser Beziehung keine Willkühr eintrete, wird — im Einverständnisse mit dem Königl. Provinzial-Consistorio und mit höherer Genehmigung — für den diesseitigen Regierungs-Bezirk, hiermit Nachstehendes festgesetzt:

Die gesetzlichen Ferien sollen, außer den Sonn- und Festtagen und den schulfreien Nachmittagen der Mittwoche und Sonnabende, sein:

A. In den kleinen und mittlern Städten: 1) die Weihnachtswoche von dem Tage vor Weihnachten bis zum Tage nach Neujahr; 2) die Osterwoche vom grünen Donnerstage bis zum Mittwoch nach dem Feste; 3) in der Pfingstwoche der Tag vor und die beiden Tage nach dem Feste; 4) der Tag der jährlichen Schulprüfung; 5) der erste Tag des

Jahrmarktes; 6) zur Zeit der Erndte: 1. in den Kinder- und Grundschulen acht ganze Tage und acht Nachmittage; 2. in den Knaben- und Mädchenschulen der mittlern Städte vierzehn ganze Tage.

B. Hinsichtlich der Schule in Stettin ist mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse eine besondere Verfügung von uns erlassen worden.

Diese Schulferien dürfen unter keinerlei Vorwand verlängert, noch weniger neue eingeführt werden. Den Schuldeputationen wird aber überlassen, mit Zuziehung der Schulrectoren, für die Erndteferien die Zeit der strengsten Feldarbeit und der günstigsten Witterung zu wählen. In diese Hauptferien sind alle Ausbesserungen und Bauten im Schulgebäude, wie alle Arbeiten, welche den Unterricht stören würden, somit auch das Ausweißen der Lehrzimmer, zu verlegen. Obgleich in den Städten die Schule das ganze Jahr hindurch gehalten werden soll, so wollen wir doch nachgeben, daß in den kleinen Landstädten bei Anordnung des Unterrichts für das Sommerhalbjahr auf diejenigen Kinder, welche ihren Eltern bei den Feld- und Garten-Arbeiten unentbehrlich sind, besondere Rücksicht genommen werde, so daß denselben von den festgesetzten Schulstunden nach den Umständen zwei oder drei Stunden täglich erlassen werden können. Dazu haben aber die Eltern und Vormünder die Erlaubniß jedesmal wenigstens vierzehn Tage vorher bei der Schuldeputation besonders nachzuholen. Diese muß in einer ordentlichen Versammlung die einzelnen Anträge sorgfältig prüfen, ihre diesfälligen Beschlüsse dem Superintendenten der Synode zur Genehmigung vorlegen, und hierauf den Lehrern beim Anfange des Sommerhalbjahres ein genaues Verzeichniß der Kinder, welchen eine solche Erlaubniß entweder für den ganzen Sommer oder nur gewisse Monate und Wochen ertheilt worden ist, zufertigen, damit dies in den Schulversäumnißlisten gehörig bemerkt werden könne. Alle übrigen Kinder müssen alle öffentlichen Lehrstunden auch den Sommer hindurch ordentlich besuchen. Auch auf jene Kinder, für welche der Unterricht auf eine geringere Stundenzahl beschränkt worden ist, leiden übrigens die gesetzlichen Bestimmungen und die Versäumnißstrafe hinsichtlich ihres Schulbesuchs Anwendung. Abänderungen und Verlegung der Unterrichtsstunden dürfen ohne Anzeige bei der Schuldeputation und ohne Genehmigung des Superintendenten der Synode nicht gestattet werden. Die Magistrāte und Schuldeputationen in den Städten, so wie die Superintendenten werden hierdurch angewiesen, auf die genaue Befolgung der vorstehenden Anordnungen und Vorschriften genau zu achten, und uns von jeder Unregelmäßigkeit, welche man sich hierin erlaubt, ungesäumt Anzeige zu machen.

Stettin, den ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

No. 185. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierungen in Stettin, Cöslin, Königsberg in Pr., Gumbinnen, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam und Frankfurt a. d. O., so wie abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an die Königl. Consistorien und Provinzial-Schulcollegien zu Berlin, Stettin, Breslau und Königsberg in Pr., die Verhältnisse der Superintendenten zu den städtischen Schul-Deputationen betreffend.

In der unter dem 26. Junius 1811 erlassenen Verfügung, betreffend die Instruction für die Schul-Deputationen in Städten, ist festgesetzt,

daß der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts schon von Amtswegen zur Stelle des sachkundigen Mitgliedes der städtischen Schul-Deputation bestimmt sein, und falls irgendwo eine Abweichung hiervon nöthig wäre, von dem Ministerio nach Vorlegung der Gründe anders verfügt werden soll. Nach einer mehrjährigen Erfahrung, und in Erwägung, daß Superintendenten vermöge ihrer Stellung als perpetuirliche Commissarien der Königl. Regierung die Aufsicht über die Verwaltung des Schulwesens auch der Städte obliegt, sieht sich das Ministerium veranlaßt, die obige Festsetzung dahin zu modificiren, daß in den Städten, wo mehrere Geistliche vorhanden sind, oder an einer Kirche stehen, nicht der Superintendent, sondern der, diesem zunächst folgende Geistliche der städtischen Schul-Deputation als sachkundiges Mitglied beigeordnet werden soll. Hingegen soll der Superintendent in den Städten, wo er der einzige Geistliche ist, der städtischen Schul-Deputation bei ihren regelmäßigen Versammlungen in seiner Qualität als Orts-Geistlicher auch fernerhin angehören. Durch dieses Verhältniß des Superintendenten als Orts-Geistlichen zu der städtischen Schul-Deputation soll aber seine Befugniß, als Superintendent die betreffenden Schulen zu revidiren und die erforderlichen Anträge an die Königl. Regierung zu machen, keinesweges beschränkt werden, wie es denn auch der Königl. Regierung nach wie vor freisteht, den betreffenden Superintendenten in wichtigen Fällen zu außergewöhnlichen Zusammenberufungen der Schul-Deputation, wo die Berathung unter seinem, als des Königl. Commissarius Vorsitze Statt finden wird, mit besonderem Auftrage zu versehen. Uebrigens bemerkt das Ministerium, daß in den Städten, wo, der obigen Bestimmung gemäß, künftig nicht der Superintendent die Stelle des sachkundigen Mitgliedes in den Schul-Deputationen einnehmen wird, es die Pflicht der zu denselben gehörigen Geistlichen ist, sowohl über das Aeußere als das Innere der ihrer Mitaufsicht untergebenen Schulen regelmäßige Jahresberichte und über einzelne wichtige Vorfälle und Beschlüsse außerordentliche Anzeigen, unabhängig von der Schul-Deputation, an den vorgeordneten Superintendenten zu erstatten, so wie es dem letzteren vorbehalten bleibt, in Folge der bei den Schulen vorgenommenen Revisionen, oder auf den Grund der eingegangenen Berichte der Orts-Geistlichen die Schul-Deputationen zu außerordentlichen Berathungen zusammen zu berufen, und darin das Nöthige zur Sprache und zum Beschlusse zu bringen, wobei es sich von selbst versteht, daß ihm in solchen Fällen als Commissarius der Königl. Behörde der Vorsitz gebührt.

Die Königl. Regierung wird beauftragt, den obigen Bestimmungen gemäß das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 21. November 1827.

X. Besondere Lehranstalten.

A. Taubstummen-Anstalten.

No. 186. Circular-Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Consistorien und Provinzial-Schulcollegien, betreffend die Verbreitung des Taubstummen-Unterrichts.

Die große Menge von Taubstummen, welche zwar noch im bildungsfähigen Alter, aber in den wenigen vorhandenen Taubstummen-Anstalten

nicht mehr unterzubringen sind, so wie der übergroße, im Zunehmen begriffene Andrang zu diesen Instituten, hat das Ministerium veranlaßt, auf umfassende und durchgreifende Maaßregeln zum Besten dieser Unglücklichen Bedacht zu nehmen. Nach den angestellten Untersuchungen und eingegangenen Berichten sind in den Königl. Landen gegenwärtig über 8000 Taubstumme vorhanden, und unter diesen über 1700 noch im bildungsfähigen Alter. Von den letztern sind aber in den sämmtlichen öffentlichen und Privat-Instituten nur höchstens 170 als noch nicht der zehnte Theil untergebracht. Eine Vermehrung der Institute nach Bedürfniß ist schon darum nicht ausführbar, weil die kostspielige Unterhaltung der Zöglinge in selbigen die Kräfte der meisten Eltern und selbst des Staats übersteigen würde. Das Ministerium findet es daher angemessen, einen neuen Weg einzuschlagen, wozu auch die Fortschritte des Zeitalters in der Taubstummen-Bildung auffordern, indem man den Taubstummen-Unterricht nicht mehr als eine geheime, sehr complicirte und schwierige Kunst, sondern als eine zwar eigenthümliche, auf die besondere mangelhafte Beschaffenheit des Schülers berechnete, aber mit jeder andern psychologisch begründeten, naturgemäßen Unterrichtsmethode sehr verwandte Lehr- und Behandlungsweise betrachtet, und das Zusammenleben von taubstummen mit hörenden und sprechenden Kindern nicht nur für zulässig, sondern sogar für wünschenswerth und mehr sachförderlich erklärt, als das beständige Zusammenleben und Zusammenlernen von bloß Taubstummen mit einander in den Instituten, welche letztere jedoch als Centralpunkte für die weitere Ausbildung und Entwickelung dieses besondern Zweiges der Gesammtbildung allerdings ihren besondern und hohen Werth behalten. Unter den obwaltenden Umständen ist es nun die Aufgabe, die Fähigkeit und Fertigkeit, Taubstumme zu unterrichten, bald möglichst allgemeiner zu verbreiten, und den Taubstummen in größerer Zahl, wo möglich auch auf einfachere Weise als bisher, ohne außerordentliche Maaßnehmungen, als weite Reisen, Aufwand großer Pensionen ꝛc. zu helfen. Für die Lösung dieser Aufgabe ist es besonders wünschenswerth, daß baldmöglichst in jedem Schul-Inspectionskreise ein Lehrer vorhanden sei, welcher die Taubstummen seines Wohnortes und der nächsten Umgegend zu unterrichten im Stande sei. Dieser Zweck wird am sichersten erreicht werden, wenn an jedem Schullehrer-Seminar ein Lehrer angestellt wird, der die Unterweisung und Behandlung der Taubstummen in einem der vorhandenen Institute gründlich erlernt hat, eine Anzahl derselben in der mit dem Seminar verbundenen Uebungsschule fortdauernd unterrichtet, und dabei zugleich die für die Sache empfänglichen, fähigern und verständigern Seminaristen mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts theoretisch und praktisch bekannt macht. Auf diese Weise wird es sich vielleicht in einem Jahrzehend bewirken lassen, daß in allen Provinzen der Monarchie, und unverhältnißmäßige und unerschwingliche Kosten für die Bildung der unglücklichen Taubstummen in der Nähe, oder selbst an Ort und Stelle gesorgt, und der jetzige meist vergebliche Andrang zu den Instituten beseitigt wird. Auf den Antrag des Ministerii haben des Königs Majestät zur Vorbildung solcher Lehrer, welche die Methode des Taubstummen-Unterrichts an den hierzu bestimmten Anstalten, und namentlich in Berlin, erlernen, und hiernächst bei den Provinzial-Schullehrer-Seminarien wieder lehren sollen, eine angemessene Summe auf 6 Jahre Allergnädigst zu bewilligen geruht. Nach den bisher getroffenen Einleitungen ist es möglich, diese Vorbildung mit Ostern des

laufenden Jahres zu eröffnen. Das Ministerium hat die Absicht, nach und nach alle Provinzen mit vorgebildeten Lehrern zu versorgen, zuvörderst aber besonders diejenigen, in welchen das Bedürfniß am größesten ist, und keine Institute vorhanden sind.

Das Ministerium beauftragt das Königl. Consistorium und Provinzial-Schulcollegium hierdurch, den Seminar-Directoren seines Bezirks vollständige Kenntniß von den vorstehenden Eröffnungen zu geben, damit dieselben bei ihren Einrichtungen, Vorschlägen zu Anstellungen von Seminar-Lehrern ꝛc. darauf vorläufig Rücksicht nehmen können. Ganz besonders muß das Ministerium wünschen, daß ihnen die Sache, der Wahrheit gemäß, so dargestellt werde, daß den allerdings mit mancherlei Aufgaben schon versehenen Seminar-Anstalten und Lehrern durch die beabsichtigte Einrichtung nicht eine neue große Last aufgelegt werden solle, sondern daß hier vielmehr nur die Rede von der besondern Beschäftigung eines einzelnen Lehrers und von einigen besondern Einrichtungen in der Uebungsschule sei. Auch ist es nicht die Meinung, daß alle Seminaristen, sondern daß nur solche, die für den Taubstummen-Unterricht geeignet, ja gleichsam geboren scheinen, damit bekannt gemacht werden sollen. Uebrigens hofft das Ministerium von dieser Einrichtung einen wesentlichen allgemeinen Gewinn für das Seminar-Wesen überhaupt, und einen höchst vortheilhaften Einfluß derselben auf das Ganze der Lehrerbildung, indem die erforderliche genaue Beobachtung des Taubstummen, die Auffindung der Mittel, seinem Geiste beizukommen, und die durchaus sinnreiche, besonders auf Anschauung gegründete Lehrart auf eine eigenthümliche und höchst fruchtbare Weise zugleich in die Tiefe menschlicher Natur und Bildung einführt.

Berlin, den 14. Mai 1828.

No. 187. Anstellung von Lehrern.

Nach den Allergnädigsten Absichten Sr. Königl. Majestät sollen die für den Unterricht der Taubstummen vorgebildeten Lehrer in allen Provinzen des Preußischen Staats baldmöglichst in eine angemessene und nützliche Wirksamkeit treten. Das Ministerium hat deshalb für dieselbe keine vollkommen bestimmte und beschränkte Form festgesetzt, wenn auch die Hauptabsicht desselben allerdings dahin geht, kleine Schul-Abtheilungen von 4. 5. ꝛc. taubstummen Kindern bei den Seminarien (in deren Uebungsschulen) einzurichten, und also die vorgebildeten jungen Lehrer zunächst und vorzugsweise an den Seminarien anzustellen. In solchen Gegenden aber, wo das Bedürfniß eines geschickten Taubstummen-Lehrers besonders drückend gefühlt wird, wo das vorhandene Seminar noch mit keinem Taubstummen-Lehrer versehen ist, oder wo an dem Orte des Seminars keine Gelegenheit zu billiger Unterbringung von ärmeren taubstummen Kindern sich darbietet, will das Ministerium auch der einen oder der andern Land- und Stadtschule einen der für den Taubstummen-Unterricht vorgebildeten jungen Männer überlassen. Dieselben möchten zu einer solchen Anstellung um so mehr geeignet sein, da mehrere zuvor ihre Bildung in guten Seminarien genossen, dort schon als Hülfslehrer mitgearbeitet, und hier in Berlin durch Benutzung von naturwissenschaftlichen, geschichtlichen und andern Vorträgen zu ihrer höhern Ausbildung Gelegenheit gefunden haben. Das Ministerium veranlaßt die Königl. Regierung hierdurch, von geeignet scheinenden Vacanzen Anzeige zu machen, wobei die anderweitig noch nöthige Qualification des Anzustellenden, die Ansprüche, welche für andre Unterrichts-

fächer an ihn noch gemacht werden, so wie Gehalt und Emolumente der erledigten Stelle genau anzugeben sind, damit bei der Wahl des Subjects darauf die nöthige Rücksicht genommen werden könne.

Berlin, den 29. November 1828.

No. 188. Heilung von Stammelnden.

Die neuern Versuche in der Kunst, Stammelnde zu heilen, haben ergeben, daß das Uebel vorzugsweise in einer frühern Vernachläßigung der richtigen Aussprache der Laute und des Gebrauchs der dabei betheiligten Organe seinen Grund hat. Es läßt sich daher erwarten, daß wenn in den Schulen diesem Gegenstande die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt wird, nicht nur diejenigen Kinder, welche mit dem Fehler des Stammelns behaftet sind, davon geheilt werden können, sondern der Fehler in der künftigen Generation, weil sie in ihrer Kindheit gewöhnt worden, auf eine richtige Aussprache Werth zu legen, und daher der frühesten Entwickelung des Sprachvermögens ihrer Kinder größere Sorgfalt zuwenden wird, immer seltener werden muß. Das Ministerium hat nun zwar schon die Einleitungen getroffen, durch die Seminare die Lehrer nach und nach mit der Methode, Stammelnde zu heilen, bekannt zu machen, sieht sich indeß veranlaßt

zu beauftragen, auch auf diesen Gegenstand besonders aufmerksam zu machen, zugleich sie zu vernehmen, ob nicht schon, seitdem im Allgemeinen in den Schulen, namentlich durch die Lautirmethode, auf eine richtige Aussprache mehr Fleiß und Sorgfalt verwendet worden, der Fehler des Stammelns seltener geworden ist. Den Bericht über die in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen will das Ministerium zu seiner Zeit erwarten.

Berlin, den 21. März 1831.

No. 189. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen Einreichung der Nachweisung der Taubstummen.

Der Königl. Regierung wird Abschrift der an die Königl. Regierung zu Potsdam erlassenen Verfügung, wegen Einreichung der Nachweisung der Taubstummen, zur Nachachtung für die Zukunft hierneben mitgetheilt. (Anl. a.)

Berlin, den 12. Juli 1832.

a. Das Ministerium genehmigt auf den Bericht der Königl. Regierung vom 19. April d. J., daß die Taubstummen in der einzureichenden Nachweisung nach dem Geschlecht und nur nach 4 Classen, als: 1) Kinder vor vollendetem 5ten Lebensjahre; 2) nach dem 5ten, aber vor vollendetem 15ten Lebensjahre; 3) nach dem 15ten, aber vor vollendetem 30sten Lebensjahre; 4) nach vollendetem 30sten Lebensjahre; aufgeführt werden dürfen.

Berlin, den 12. Juli 1832.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

B. Waisenhäuser.

No. 190. Allerhöchste Bestätigung des Grundgesetzes für das am 1. Januar 1822 eröffnete Civil-Waisenhaus zu Potsdam.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. bestätigen hiermit das in fünf Abschnitten sieben und sechszig Paragraphen enthaltene Grundgesetz für das Civil-Waisenhaus in Potsdam

vom 12. Juni 1822 hierdurch seinem ganzen Inhalte nach, und befehlen, daß demselben allenthalben nachgegangen und Folge geleistet werde.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchster Vollziehung und beigedrücktem Königl. Insiegel. Berlin, den 21. Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

Erster Abschnitt. Ueber Bestimmung und den Umfang der Anstalt.

§. 1. Die zu Potsdam gestiftete und am ersten Januar Eintausend Achthundert und zwei und zwanzig, unter der Benennung: „Civil-Waisenhaus" eröffnete Versorgungs-Anstalt soll, nach der höhern Orts bereits festgesetzten Grundlage, vaterlosen Kindern solcher Beamten des Staats und der Communen aus jeglichem Fache, welche zu ihrer Wirksamkeit eine sorgfältigere Vorbildung bedurft haben, unentgeldlich freien Unterhalt und eine möglichst vollkommene Erziehung gewähren.

§. 2. Auch die Kinder der mit academischen Würden bekleideten Aerzte und der Apotheker, imgleichen solcher ausgezeichneten Künstler, welche in einem öffentlichen Lehramte gestanden haben, gehören mit dahin.

§. 3. Beamte im obigen Sinn heißen diejenigen, welche im Dienste des Staats oder der Communen durch bestimmte oder unbestimmte Vergeltung, für gewisse, ihnen angewiesene Geschäfte ihren Unterhalt gewinnen, und zu diesem Behufe kein bürgerliches Gewerbe zu ihrer Hauptbeschäftigung machen.

§. 4. Vaterlos heißt nur dasjenige Kind, welches seinen ehelichen Vater durch den Tod verloren hat.

§. 5. Kinder, deren Vermögen die Bedürfnisse einer, dem Mittelstande eigenen Erziehung und Unterhaltung nicht gewähren, gelten als unvermögend, und nur solche haben auf Versorgung durch das Civil-Waisenhaus Anspruch. Von ihnen heißen Zöglinge diejenigen Knaben, welche in die Anstalt wirklich aufgenommen, darin erzogen und nach dem Maaße ihrer Fähigkeiten für ihre künftige Bestimmung ausgebildet; Pfleglinge aber diejenigen Knaben (vergl. Abschn. III. §. 23.) und Mädchen, welche in anständigen Familien, gegen eine angemessene Vergeltung, zwar von der Anstalt, aber außer derselben, untergebracht und so ihrer künftigen Bestimmung entgegengeführt werden.

§. 6. Nur Knaben können in das Waisenhaus wirklich aufgenommen, Mädchen aber nur in außerordentlichen Fällen, besonders wenn sie mutterlos oder die Mütter der Erziehung sich zu widmen außer Stande sind, aus den Einkünften der Anstalt unterstützt werden, jedoch so, daß durch diese Unterstützung bedürftiger Mädchen der zehnte Theil dessen nicht überschritten werden darf, was die Anstalt jährlich zur Erhaltung ihrer Zöglinge (Abschn. I. §. 5—29) aufwendet.

§. 7. Verdienstlichkeit des Vaters und Bedürftigkeit des Kindes entscheiden bei der Bewerbung über den Vorzug zur Aufnahme oder Unterstützungs-Leistung für beide Geschlechter, mit der für diese im vorigen Paragraphen gemachten Beschränkung, jedoch wird den verwaiseten Kindern der Mitglieder der Stiftungs-Versammlung (vergl. §. 40.) ein vorzüglicher Anspruch darauf beigelegt.

§. 8. Das Civil-Waisenhaus ist eine christliche Anstalt, und beschränkt seine Wirksamkeit auf die, zum Eingangs bemerkten Zeitpunkte der Eröffnung Statt gefundene Begrenzung des Potsdamschen Regierungsbezirks und die davon umschlossene Hauptstadt Berlin, jedoch so, daß auch Kinder von Vätern, welche zwar außer diesem Bezirk verstorben, aber zur Stiftungs-Versammlung (vergl. Abschn. IV. §. 40) gehört,

und den zu dieser Berechtigung erforderlichen Beitrag fortgeleistet haben, auch ferner anspruchsfähig bleiben.

§. 9. Das Alter der Kinder bestimmt keine Vorzüglichkeit des Anspruchs auf Aufnahme und Unterstützung, und schließt eben so wenig, bis zum vierzehnten Jahre, davon aus, mit dessen Zurücklegung aber jede Bewerbung aufhört, so wie diese auch für die wirkliche Aufnahme eines Knaben in das Waisenhaus vor zurückgelegtem achten Jahres des Kindes, und auch dann unzulässig ist, wenn solche Umstände obwalten, welche nach der unten folgenden Vorschrift die Entlassung eines Kindes (vergl. §. 11.) aus der Anstalt nothwendig machen würden.

§. 10. Ist ein Kind einmal in das Waisenhaus aufgenommen, so dauern die Wohlthaten desselben so lange fort, als es das Bedürfniß des Kindes, in Ansehung des Vermögens und der Ausbildung bis zu der demselben gegebenen künftigen Bestimmung, erfordert. Ein gleiches gilt auch für die Pfleglinge.

§. 11. Außerdem hören die Wohlthaten des Waisenhauses auf, wenn, wider Erwarten, der Zögling oder Pflegling: 1) durch Erwerbung eines ausreichenden Vermögens von seiner Seite, oder von Seiten der gesetzlich zu seiner Unterhaltung verpflichteten Blutsverwandten, der Hülfe nicht weiter bedürftig, auch 2) durch Krankheiten zur Bestimmung für ein bürgerliches Gewerbe oder für den Staatsdienst unfähig, oder 3) bei Krankheitsübeln ein Heilverfahren erforderlich wird, wozu die Einrichtungen eines gewöhnlichen Hausstandes keine Mittel gewähren, so wie 4) wenn der Zögling oder Pflegling durch grobe Sittenverderbniß oder gar Verbrechen sich dazu unwürdig macht; — in welchen Fällen, nach den desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die Sorge für Unterhalt und Aufsicht wiederum auf die Angehörigen oder Ortschaften oder Behörden übergeht, welche dazu, vor dem Zutritt des Waisenhauses, verpflichtet gewesen sind.

Zweiter Abschnitt. Bildung und Erhaltung des Vermögens der Anstalt.

§. 12. Das Vermögen der Anstalt hat sich 1) durch freiwillige Geschenke ihrer Gründer, 2) durch freiwillige jährliche Beiträge, und 3) durch Vermächtnisse mildthätiger Menschenfreunde, — gebildet, und diese sowohl, als auch alle künftige Erwerbungen gleicher Art, und durch etwanige Erbeseinsetzungen bleiben ihr, gleich jeder andern vom Staate als einer moralischen Person anerkannten und bestätigten milden Stiftung, unbeschränkt vorbehalten.

§. 13. Durch dergleichen Zuwendungen können auch, jedoch nur nach dem Verhältnisse der darin begriffenen Vortheile der Zuwendung für die Anstalt gewisser Personen oder Familien, die Bevorrechtung eines Mitgliedes der Stiftungs-Versammlung (vergl. §. 40.) oder der Vorzug der Aufnahme oder Unterstützung eines verwaiseten Familiengliedes ausbedungen werden; insbesondere begründet: 1) eine Zuwendung auf den Betrag von Eintausend Thalern Courant das Verlangen der Wahl Eines annehmlichen Zöglings, und 2) eine Zuwendung auf den Betrag von Dreitausend Thalern Courantwerth das Recht, diese Wahl auf immerwährende Zeiten für eine Zöglingsstelle, bei jedesmaliger Erledigung derselben, einer bestimmten Person seiner Familie oder Nachkommenschaft, oder einer Behörde beizulegen.

§. 14. Rücksichtlich der Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen der Rechtsgül-

tigkeit darauf sich gründender Erwerbungen der Anstalt ein, und alle dergleichen Erwerbungen gehören, wenn nicht der Geschenk-, Erbschafts- oder Vermächtnißgeber darüber eine andere, von der Anstalt angenommene Bestimmung ausdrücklich getroffen hat, mit ihrem Geldbetrage, oder, im Fall einer Veräußerung, mit dem hierdurch gewonnenen Werthe, zum Stammvermögen des Waisenhauses (vergl. §. 16.).

§. 15. Zu den Beiträgen gehören alle, auf einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum zugesagten, fortlaufenden baaren oder in andern Gegenständen zu leistenden milden Gaben.

§. 16. In dem ersten Jahrhundert, mithin bis zum letzten Tage des Jahres Eintausend Neunhundert und Ein und zwanzig, wird a) der zehnte Theil sämmtlicher Zinsen der belegten, oder der Anstalt zum Nießbrauche überlassenen Capitalien und sämmtlicher reinen Einkünfte der ihr zuständigen Grundstücke, imgleichen b) die Hälfte der jährlichen Geldbeiträge (vergl. §. 15) zur Bildung eines Capitalstammes angelegt, welcher unangreifbar bleibt, und von dessen Zinsen, zur Ausführung obiger Bestimmung, der zehnte Theil wiederum dem Capitalstamme alljährlich zufließt. — Ob diese Maaßregel nach Verlauf des hundertjährigen Zeitraums noch ferner erforderlich sein wird, bleibt alsdann dem Ermessen der Stiftungs-Versammlung und dem sie vertretenden Waisenamte vorbehalten.

§. 17. Das Stammvermögen (vergl. §. 14. und 16.) der Anstalt ist von aller Verwendung zu den laufenden Bedürfnissen für immerwährende Zeiten ausgeschlossen, vielmehr sind hierzu nur die Einkünfte von den Grundstücken, Zinsen von den Capitalien und die laufenden Beiträge, so weit diese Gegenstände des jährlichen Einkommens nicht im Obigen (§. 16.) dem Stammvermögen mit überwiesen sind, geeignet.

§. 18. Außerdem kommen dem Waisenhause die, den Armen- und Versorgungs-Anstalten zustehenden gesetzlichen Erbberechtigungen in Ansehung der Zöglinge zu.

§. 19. Fällt einem Zöglinge oder Pfleglinge des Civil-Waisenhauses während der Erhaltung durch dasselbe ein solches Vermögen zu, welches die Unterstützung der Anstalt entbehrlich macht, so hat die Letztere das Recht, Erstattung sämmtlicher auf die Erhaltung und Erziehung des Zöglings und auf die Unterhaltung des Pfleglings verwandten Ausgaben zu verlangen, wenn durch dieselben der vierte Theil jenes Vermögensanfalls nicht überstiegen wird, sonst aber nur eine diesem vierten Vermögenstheile gleichkommende Erstattung, bei welcher jährliche Hebungen, welche dem Zöglinge oder Pfleglinge des Waisenhauses angefallen, nur dann, wenn sie, nach Bestimmung standesmäßiger Bedürfnisse, einen Ueberschuß gewähren, auf den Betrag dieses Ueberschusses, dessen Bestimmung dem Ermessen des Waisenamtes zusteht, für die Vergütigung aller Auslagen des Waisenhauses verhaftet werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß das Erbrecht der Anstalt in solchen Fällen, wo die Erziehungskosten eines Zöglings aus dem demselben zugefallenen Vermögen vollkommen ersetzt sind, aufhört.

§. 20. Von dem Vermögen, welches Zöglinge und Pfleglinge zur Zeit ihrer Unterhaltung durch das Waisenhaus und während derselben besitzen, fließen dem Letztern die Nutzungen zu, und das mit der Vormundschaft darüber zu treffende Uebereinkommen ist die Grundlage dieser Vermögensnutzung.

§. 21. Außerdem fallen alle Vergütigungen für Aufwendungen des Waisenhauses weg, und selbst die, einzelnen Zöglingen und Pfleglingen

vom Staate oder von Privatpersonen zugesicherten Unterstützungen werden zum Capitalvermögen dieser Kinder aufgesammelt, und nur die davon fallenden Nutzungen kommen, nach den obigen Festsetzungen, der Anstalt zu.

§. 22. Andere allgemein erlaubte Erwerbungsarten, welche etwa aus oben nicht berührten Quellen sich darbieten möchten, bleiben der Anstalt zur gesetzmäßigen Verfolgung vorbehalten.

Dritter Abschnitt. Aufnahme, Unterstützung und Haltung der Waisen.

§. 23. Nach dem Obigen wird das Waisenhaus wirksam für die Zöglinge und Pfleglinge (vergl. Abschn. I. §. 9. und 29.), und in Ansehung ihrer muß der Anstalt nachgewiesen werden, daß dieselben bereits die Schutz- oder natürlichen Blattern überstanden haben.

§. 24. Wird die Stelle eines Zöglings oder Pfleglings erledigt, so geschieht ihre Wiederbesetzung, in sofern solche nicht nach §. 13. einem bestimmten Wahlberechtigten gebührt, durch Wahl des Waisenamtes, unter allen bis dahin bei demselben zur Unterstützung Angemeldeten.

§. 25. Die Zöglinge (§. 5. u. 23. No. 1.) treten mit ihrer Aufnahme in die Anstalt ganz unter die Einrichtungen derselben, und besonders unter die Aufsicht und Leitung des Waisenhauses, so daß Letzterem alle vormundschaftlichen Berechtigungen und Verpflichtungen, nach dem auch hierüber mit dem Vormundschaftsamte zu treffenden Uebereinkommen, zufallen. Indessen muß der Vormund sich aller unmittelbaren Einmischung in die Angelegenheit der Erziehung der Zöglinge und Pfleglinge des Waisenhauses enthalten, vielmehr, wenn es darauf ankommt, seinen Mündel gegen ungerechte oder schlechte Behandlung oder gegen Vernachlässigung in der Erziehung zu schützen, dem Waisenamte in einem solchen Falle Anzeige machen, und beim Mangel eines Erfolges hiervon seine Beschwerde durch die vormundschaftliche Behörde weiter verfolgen.

§. 26. Auf die Pfleglinge (§. 5.) finden die Vorschriften des vorigen Paragraphen ebenfalls, jedoch mit der aus dem Verhältniß derselben folgenden Abweichung, Anwendung, daß die Vormünder wegen ordentlicher Unterhaltung und sittsamer Behandlung, imgleichen wegen angemessener Ausbildung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder durch die denselben gegebenen Pflegeeltern mit diesen in näherer Verbindung bleiben.

§. 27. Die von Seiten der Vormünder oder vormundschaftlichen Behörden nach der ihnen hier verbliebenen Wirksamkeit erhobenen Erinnerungen dürfen nur, den Fall einer unaufschiebbaren Nothwendigkeit ausgenommen, durch das Waisenamt beseitigt werden.

§. 28. Die Zahl der Zöglinge und Pfleglinge hängt von der Zureichlichkeit der dazu nach dem Obigen (Abschn. II.) bestimmten Einkünfte der Anstalt, mit der §. 6. gemachten Beschränkung auf den zehnten Theil der Unterhaltungskosten sämmtlicher Zöglinge des Waisenhauses, für dessen Pfleglinge, ab.

§. 29. Knaben unter dem Alter von acht Jahren werden den Mädchen gleich geachtet, und können daher nur in das Verhältniß der Pfleglinge treten, in welchem sie dann unter den Bestimmungen der §§. 6. und 28. mitbegriffen sind (vergl. §. 6.).

§. 30. Die Beköstigung der Zöglinge soll, so lange es möglich ist, zur Bildung des äußern Anstandes, an Eine Familie in der Anstalt verdungen werden, und es darf die gewöhnliche Speisung oder sonstige

Verpflegung der Zöglinge nicht abgesondert und in Familien außer dem Waisenhause geschehen, vielmehr bleibt es dem Ermessen des Waisenamtes überlassen, zur Erfüllung dieser Bedingung und der darunter begriffenen Zwecke, wenn es die Anzahl der Zöglinge nöthig macht, einen eigenen Hausvater dazu anzustellen.

§. 31. Die Bekleidung der Zöglinge geschieht anständig und reinlich, nach dem Bedürfnisse derselben, ohne äußere Auszeichnung durch das Waisenhaus, der Pfleglinge aber durch die Pflegeeltern.

§. 32. Der Unterricht erfolgt bei Zöglingen und Pfleglingen durch die vorhandenen öffentlichen Schulen, welche an jedem Orte, nach dem Vorrücken der Kenntnisse der Waisen, die Letzteren aufnehmen werden, und wozu diese die erforderlichen Bücher und Hülfsmittel entweder unmittelbar von der Anstalt, oder nach dem von ihr zu treffenden Uebereinkommen mit den Pflegeeltern, von diesen erhalten.

§. 33. Die Aufsicht über die Zöglinge und deren häusliche Führung wird einem Waisenvater unter der Oberaufsicht des Waisenamtes, und den Pflegeeltern unter gleicher Wirksamkeit des Letztern über die Pfleglinge, übertragen, wobei der Waisenvater und die Pflegeeltern in die Befugnisse und Verpflichtungen eines Erziehers treten, das Waisenamt aber die Rechte elterlicher Zucht ausübt.

§. 34. Vorzüge unter den Zöglingen und Pfleglingen finden nicht weiter Statt, als durch Auszeichnung besondern Wohlverhaltens und Fleißes und durch billige Berücksichtigung des Alters und der vorgeschrittenen Ausbildung des Waisenkindes.

§. 35. Den Zöglingen und Pfleglingen verbleiben die während ihrer Versorgung durch das Waisenhaus empfangenen Kleidungsstücke ohne Ausnahme auch nach dem Austritt, Bücher und andere Hülfsmittel des Unterrichts aber nur, in soweit ihnen solche zur Verfolgung ihrer fernern Laufbahn, nach dem Ermessen des Waisenamtes, gegen dessen desfallsigen Ausspruch keine Beschwerde zulässig ist, nöthig oder unentbehrlich sind.

§. 36. Wohlgerathenen Zöglingen und Pfleglingen wird die Anstalt, auch noch nach dem Ausscheiden aus diesem Verhältnisse, durch Rath und Verwendung beistehen und behülflich, auch überhaupt bestrebt sein, ihnen die Eröffnung der ergriffenen Laufbahn zu erleichtern. Geldunterstützungen zu diesem Behufe fallen jedoch bis dahin weg, wo die Einkünfte der Anstalt es gestatten, eine Anzahl von funfzig Zöglingen zu erhalten, wonächst erst zu dem in Rede stehenden Zwecke eine bestimmte Summe der jährlichen Ausgabe überwiesen werden soll.

§. 37. Ueber die Zöglinge und Pfleglinge wird ein besonderes Namenregister geführt, in welches, wo möglich, die Richtung ihres fernern Lebens, nach den Hauptbegebenheiten desselben, nachzutragen ist; daher die Dankbarkeit sie verpflichtet, hiervon der Anstalt eine kurze Kenntniß zu geben.

Vierter Abschnitt. Verwaltung des Civil-Waisenhauses und dessen Beamten.

§. 38. Dem Staate gebührt die allgemeine Aufsicht über die äußern Verhältnisse der Anstalt zu demselben, jedoch ohne Einwirkung auf die innere Verwaltung, und in jener Beziehung steht das Waisenhaus nur in sofern, daß diese Verwaltung gesetzmäßig geschehe, unter der Aufsicht der obern Behörde über die Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten und des derselben vorgesetzten Ministeriums.

§. 39. Die Anstalt wirkt aber uneingeschränkt selbstständig über die Verwaltung und Verwendung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens, und in Ansehung der Wahl der Zöglinge und Pfleglinge, deren Erziehung, Ausbildung und Forthülfe, ohne der Genehmigung und Bestätigung einer Staatsbehörde zu bedürfen.

§. 40. Die Verwaltungs-Aufsicht in diesen Beziehungen (vgl. §. 39.) steht zunächst dem an der Gründung der Anstalt Theil nehmenden Publicum, mittelst der Stiftungs-Versammlung, zu, welcher jeder als Mitglied angehört, der der Anstalt 1) ein Capital von mindestens Funfzig Thalern Courantwerth zugewandt, oder 2) auf Lebenszeit einen jährlichen Beitrag von Fünf Thalern Courant zugesagt und geleistet hat, — als wodurch ein solches Mitglied der Stiftungs-Versammlung auf Lebenszeit für seine Person das Recht erhält: a) bei der jährlich, vier Wochen vorher durch die Zeitungen Berlins und das Regierungsamtsblatt der Provinz bekannt zu machenden Zusammenkunft der Stiftungs-Versammlung zu erscheinen, b) in der Letztern Sitz und Stimme über allgemeine Anordnungen für die Anstalt und über Verbesserungen der innern Einrichtung zu führen, c) Erinnerungen gegen die geführte Verwaltung zu erheben, und darüber Rechenschaft zu fordern, auch d) Zöglinge und Pfleglinge in Vorschlag zu bringen.

§. 41. Hiernach steht es der Stiftungs-Versammlung zu, über den Entwurf und die Abänderung der Verwaltungs-Vorschriften, unter vorbehaltener Bestätigung des Staats, gültig zu beschließen, und ihre Beschlüsse sind die Beamten der Anstalt zu befolgen verpflichtet.

§. 42. Die Stimmenmehrheit entscheidet in der Stiftungs-Versammlung, und wird, bei Stimmengleichheit auf der Seite des den Vorsitz führenden Vorstehers des Waisenamtes (vergl. §. 50.) oder dessen Stellvertreters angenommen, und dabei keine Vertretung nicht erschienener Mitglieder durch Bevollmächtigte zugelassen. Nur den zur Stiftungs-Versammlung gehörenden Corporationen und moralischen Personen steht es zu, sich durch ihre Vorsteher oder gewählten Deputirten vertreten zu lassen. Sie müssen solche Stellvertreter aber schriftlich unter dem von ihnen geführten Siegel bevollmächtigen, wenn ihre Stimme entscheiden soll, und mehreren Stellvertretern Einer Corporation oder moralischen Person steht zusammen nur eine Stimme zu.

§. 43. Die jener Bekanntmachung (§. 40. zu a.) ungeachtet, an dem darin bestimmten Tage und Orte, nicht erschienenen Mitglieder der Stiftungs-Versammlung werden der Stimmenmehrheit der Erschienenen für beitretend geachtet, und ein nachkommender Widerspruch gegen den Beschluß bleibt unbeachtet.

§. 44. Stirbt die Stiftungs-Versammlung bis auf eine, jedoch die wirklichen fünf Mitglieder des Waisenamtes nicht mit umfassende Zahl von zehn Mitgliedern (vergl. §. 40.) aus, so bildet sich dieselbe durch die Stellvertreter des Waisenamtes und durch zehn, von der Provinzial-Behörde für die Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten aus den Civilbeamten verhältnißmäßig gewählte, unbescholtene Männer dergestalt, daß diese Wahl der erwähnten Behörde, jeden Falles auf zwei davon aus dem Geistlichen, zwei aus dem Lehrer-, zwei aus dem Staatsverwaltungs-Beamten-, zwei aus dem Richter- und zwei aus dem Communal-Beamten-Stande der Provinz zu richten ist, und das Waisenamt dazu für jede Stelle drei Personen von der vorbestimmten Eigenschaft vorschlägt. Aerzte und andere in keiner collegialischen Verbindung stehende öffentliche Geschäftsmänner werden den Communal-Beamten hierbei gleich geachtet.

§. 45. Zur Legitimation der Mitglieder der Stiftungs-Versammlung bedarf es nichts weiter, als daß sich das Waisenamt überzeugt, daß der sich Meldende mit einer Zuwendung, wie sie §. 40. No. 1. und 2. erfordert, im Rechnungs-Etate der Anstalt aufgeführt ist, und im Falle des §. 44. einer Bekanntmachung der Behörde über die von derselben getroffenen Wahl.

§. 46. Allen denen, welche der Anstalt mindestens auf den Betrag von Fünf Thalern Courantwerth durch Schenkung oder durch geringere Beiträge, als sie die Mitgliedschaft der Stiftungs-Versammlung erfordert, etwas zugewandt haben, steht zur Letztern, bei deren jährlicher Zusammenkunft, auf vorherige Meldung bei dem Vorsteher, der Zutritt, jedoch ohne Stimmrecht, zu.

§. 47. Nur dann ist ein Beschluß der Stiftungs-Versammlung rechtsgültig als von ihr ausgegangen anzusehen, wenn darin mit Ausschluß der ordentlichen Mitglieder des Waisenamtes, aber mit Inbegriff deren Stellvertreter, mindestens sechs Stimmberechtigte gegenwärtig gewesen sind.

§. 48. Die Stiftungs-Versammlung wählt aus ihren Mitgliedern alle Jahr ein Mitglied des aus fünf Personen bestehenden Waisenamts und den Stellvertreter dieses Mitgliedes (vergl. §. 49.).

§. 49. Das Waisenamt besteht aus fünf ordentlichen beständigen Mitgliedern, welchen, für Behinderungsfälle, eben so viele Stellvertreter beigesellt werden. Dasselbe erneuert sich alle fünf Jahre in seinen Mitgliedern und Stellvertretern durch die Wahl der Stiftungs-Versammlung (vergl. §. 48.), und die Ausscheidung seiner einzelnen Mitglieder, von welchem jedoch das ausscheidende wahlfähig bleibt, bestimmt sich durch das Amtsalter für jeden fünfjährigen Zeitraum.

§. 50. Das eine dieser ordentlichen Mitglieder des Waisenamtes wird, als des Letztern Vorsteher, gleich von der Stiftungs-Versammlung gewählt, führt in dieser Eigenschaft, mit einer bei Stimmengleichheit entscheidenden Stimme, den Vorsitz in jeder Zusammenkunft der Stiftungs-Versammlung und des Waisenamtes, und wird bei etwanigen Abhaltungen durch einen für diesen Fall mit gleichen Befugnissen und auf gleiche Weise gewählten Stellvertreter ersetzt. Bei etwaniger Behinderung beider, des Vorstehers und des Stellvertreters desselben, wird dem Erstern, oder an dessen Stelle dem Letztern das Recht beigelegt, aus den übrigen Mitgliedern des Waisenamtes dasjenige zu bestimmen, welches mit gleichem Rechte den Vorsitz in den Versammlungen einstweilen führen soll.

§. 51. Die Pflicht des Vorstehers und dessen Stellvertreters, wenn Letzterer in Thätigkeit getreten, ist: die allgemeine Aufsicht über die ununterbrochene Wirksamkeit der ganzen Anstalt und über die stete Regelmäßigkeit der dazu erforderlichen Verwaltung. Insbesondere aber liegt ihm ob, den Fortgang der Geschäfte lebendig zu erhalten, diese unter die Mitglieder des Waisenamtes zu vertheilen, über die Erhaltung des Vermögens, vorzüglich der Grundstücke und Capitalien der Anstalt, zu wachen; für getreue Buchführung und Rechnungslegung darüber, so wie für die gewissenhafte Wahl und Haltung der Zöglinge und Pfleglinge zu sorgen, und überhaupt die Beförderung des Zwecks der Anstalt sich angelegen sein zu lassen; daher denn, wegen dieser ihm obliegenden allgemeinen Leitung der ganzen Anstalt, alle an dieselbe eingehende Schreiben und Gelder zur weitern Beförderung an ihn gelangen, und alle von derselben ausgehende schriftliche Beschlüsse, mit Vorbehalt der unten folgenden Ausnahmen, von ihm allein vollzogen werden.

§. 52. Das zweite Mitglied des Waisenamtes ist eine im Amte stehende oder ehrenvoll entlassene richterliche Person, welche von einem Stellvertreter von gleichen Eigenschaften vertreten wird, und vorzüglich für die Erhaltung aller Gerechtsame der Anstalt in deren innern und äußern Verhältnissen, besonders aber dahin zu streben hat, daß das Waisenhaus in seinen Angelegenheiten und bei seiner Vermögens-Verwaltung nicht verkürzt werde.

§. 53. Das dritte Mitglied muß ein zu einem öffentlichen Amte durch die dazu erforderlichen Prüfungen bewährt befundener Geistlicher oder Schulbeamter sein, welchem die Ausbildung der geistigen Fähigkeiten der Zöglinge und Pfleglinge zur besondern Fürsorge dient, und sein Stellvertreter muß hierzu gleiche Eigenschaften besitzen.

§. 54. Die beiden noch übrigen Mitglieder des Waisenamtes und deren Stellvertreter sind bestimmt, das Eine zur Aufsichtsführung über das moralische Betragen und die ordentliche Haltung der dem Waisenhause überwiesenen Jugend, das Andere zur Verwaltungs-Aufsicht Rücksichts des Vermögens der Anstalt im Einzelnen.

§. 55. Alle vorberührte und unten genauer bezeichnete Gegenstände der Beschäftigung des Waisenamtes und seiner einzelnen Mitglieder werden, außer dringenden und außerordentlichen Berathung vorbehaltenen Angelegenheiten, in monatlichen Zusammenkünften vorgetragen, und ohne Unterschied des Gegenstandes durch die Stimmenmehrheit (§§. 50. und 58.) definitiv festgesetzt, und über den Geschäftsbetrieb selbst die dazu besonders entworfenen Ordnungen beobachtet, zu deren Entwurf und Vollziehung, imgleichen zu deren Abänderung, nach eintretenden Verhältnissen, das Waisenamt berechtigt ist, in soweit dieselben bloß den Geschäftsgang und die Verwaltung betreffen und den Bestimmungen des Grundgesetzes nicht entgegen stehen.

§. 56. Außer den Verwaltungs-Angelegenheiten der Anstalt steht dem Waisenamte besonders: 1) die Wahl der Zöglinge und Pfleglinge, 2) die Bestimmung der von demselben zu ergreifenden künftigen Lebensart, jedoch mit Berücksichtigung der Fähigkeiten und eigenen Neigung der Kinder, soweit ein Vater darauf zu achten verpflichtet ist, und nach einer desfallsigen Vereinigung mit dem vormundschaftlichen Amte, 3) die Festsetzung ihres Bedarfs und dessen Anweisung auf das Vermögen der Anstalt, 4) die Auszeichnung des Wohlverhaltens und Fleißes durch angemessene Aufmunterungen, aber auch die Entlassung derselben, aus oben schon (vergl. §. 11.) aufgestellten Gründen, und die Anordnung und Anwendung von Zuchtstrafen gegen die ausartenden Zöglinge und Pfleglinge, — überhaupt die ganze Leitung der Unterhaltung und Erziehung der der Anstalt zugewiesenen Kinder zu.

§. 57. Auch zum Betriebe aller äußern Angelegenheiten, besonders zur Abschließung aller und jeder Verträge und Vergleiche unter beliebigen Bedingungen und Verpflichtungen, zur Bewilligung von Besitzübertragungen, andern Eintragungen und Löschungen, hypothecarischen Berichtigungen, ohne Unterschied des Gegenstandes, und zu den hierbei zum Grunde liegenden Veräußerungen, Verpfändungen und Quittungsleistungen mit und ohne Erlaß etwaniger Ansprüche, ganz oder zum Theil, zu sonstigen Quittungsleistungen über Forderungen der Anstalt, ohne Unterschied; zur Führung von Prozessen in allen Prozeßarten und durch alle geeigneten Instanzen; zur Erlassung von Eiden der Gegner oder Zeugen und zu allen übrigen, im nachfolgenden §. 58.

nicht ausgenommenen Handlungen, vor und außer Gericht, ist das Waisenamt oder der von demselben mittelst schriftlicher, durch das Amtssiegel und die Unterschrift dreier Mitglieder beglaubigter Vollmacht legitimirte Bevollmächtigte uneingeschränkt befugt und ermächtigt, und das Waisenhaus wird dadurch rechtsgültig verpflichtet, ohne daß es einer weitern Legitimations-Bescheinigung oder Form für die aufgetretenen Geschäftsträger der Anstalt bedarf.

§. 58. Nur dann sind die Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder des Waisenamtes zur Berathung zuzuziehen und bei der Letztern, gleich den erstern, stimmfähig, wenn: a) von dem Ankaufe oder der Veräußerung von Grundstücken die Rede ist, und b) wenn Capitalien der Anstalt an Privatpersonen ausgeliehen werden sollen, und es auf Prüfung der Sicherheit ankommt, — in welchen Fällen jede Stimme durch schriftliche Erklärung abgegeben werden muß, ohne daß es einer Zusammenkunft und für die Ausführung des Beschlusses und den dazu gewählten Geschäftsträger einer weitern Legitimations-Bescheinigung, als der im vorigen §. 57. bestimmten bedarf, indem die Mitglieder des Waisenamtes dafür verpflichtet und verantwortlich sind, daß das hier festgesetzte Erforderniß der Mitberathung der Stellvertreter erfüllt werde.

§. 59. Eine Versammlung des Waisenamtes ist beschlußfähig, wenn mindestens durch Mitglieder und Stellvertreter fünf Personen anwesend sind, und im Falle des §. 58. ist es zu einem gültigen Beschlusse hinreichend, wenn die Stimmenmehrheit der ganzen Anzahl der Mitglieder uud der Stellvertreter zusammen über einen Gegenstand entschieden hat, so daß wenn 6 Mitglieder und Stellvertreter oder 5 von ihnen, mit Inbegriff des Vorstehers, einen Beschluß übereinstimmend gefaßt haben, es der Mitstimmung der übrigen nicht weiter bedarf. Auch in dringenden Fällen, wenn die geforderten Stimmen Abwesender nicht zu erhalten sind, können diese Stimmen durch andere Mitglieder der Stiftungs-Versammlung (vergl. §. 40) ergänzt werden.

§. 60. Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Stellvertreter abgehalten würden, thätig zu sein, so können auch gültige Stellvertreter in der Versammlung des Waisenamtes andere Mitglieder desselben vertreten, als für welche sie eigentlich bestimmt sind.

§. 61. Außerdem wählt sich das Waisenamt einen Secretair und dessen Stellvertreter, welche zugleich die Registratur mit verwalten, und einen Schatzmeister, welcher unter Aufsicht eines aus den Mitgliedern des Waisenamtes, oder deren Stellvertreter zu bestellenden Cassenaufsehers (Cassencurators) das Geldvermögen der Anstalt, nach den Vorschriften des Waisenamtes, verwaltet und darüber Buch und Rechnung führt.

§. 62. Die Mitglieder des Waisenamtes müssen ihre Geschäftsführung stets unentgeldlich leisten; nur für den Secretair und Schatzmeister darf eine Besoldung bewilligt werden, wenn deren Geschäftsführungen die volle Thätigkeit dieser Beamten erfordern, zur unentgeldlichen Verrichtung ihrer Dienste keine passenden Personen sich finden, und die Einkünfte der Anstalt die Mittel dazu gewähren.

Fünfter Abschnitt. Vorrechte der Anstalt.

§. 63. Der Anstalt gebühren im Allgemeinen alle Berechtigungen einer vom Staate anerkannten moralischen Person, und ihr steht da-

her jede rechtliche Erwerbung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen zu.

§. 64. Sie führt ein amtliches Siegel unter dem Namen des Waisenamtes des Civil-Waisenhauses zu Potsdam.

§. 65. Ihr ist für alle unter ihrer Adresse eingehenden und unter ihrem Amtssiegel abgehenden Briefe, Gelder und Sachen im ganzen Inlande die Portofreiheit bewilligt.

§. 66. Auch wird ihr in allen ihren Angelegenheiten Befreiung von Stempeln und gerichtlichen Kosten, als einer milden Armen-Versorgungs-Anstalt, beigelegt.

§. 67. Mit der einzuholenden landesherrlichen Bestätigung tritt dieses Grundgesetz in allen seinen Bestimmungen in Rechtsgültigkeit und Kraft.

Entworfen nach dem Beschlusse der Stiftungs-Versammlung in deren Sitzung zu Potsdam, am 12. Juni 1822.

Das Waisenamt des Civil-Waisenhauses.

C. Confirmanden-Unterricht.

No. 191. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Consistorien, den Unterricht der evangelischen Jugend im Christenthum, als Vorbereitung auf die Confirmation betreffend.

Das Ministerium hat ungern in Erfahrung gebracht, daß in mehreren Gegenden der Monarchie der durch die evangelischen Geistlichen der Jugend zu ertheilende Unterricht im Christenthum nur als Vorbereitung auf die Confirmation ein halbes Jahr oder auch nur einige Wochen vor derselben ertheilt wird. Diese Zeit reicht nicht hin, die Jugend hinlänglich mit den Wahrheiten der christlichen Religion bekannt zu machen, noch weniger aber, diese Wahrheiten dem Gemüthe so tief einzuprägen, als es erforderlich ist. Bis in dieser Angelegenheit nach vollendeten Berathungen der Synoden definitive Bestimmungen erfolgen können, setzt das Ministerium hiermit fest:

1) Kein Kind darf confirmirt werden, welches nicht zwei Semester hindurch den gewöhnlichen Unterricht des Geistlichen unausgesetzt, und in dem letztern auch den den Confirmanden besonders zu ertheilenden Vorbereitungs-Unterricht genossen hat.

2) Der gewöhnliche Unterricht des Geistlichen ist das ganze Jahr hindurch, in sofern nicht örtliche Umstände eine Unterbrechung nothwendig machen, wöchentlich in zwei Stunden, der zur Confirmation vorbereitende aber sechs Wochen hindurch wöchentlich in drei bis vier Stunden zu ertheilen, während welcher Zeit da, wo die Pfarrer mit Geschäften sehr beladen sind, der gewöhnliche Unterricht ausfallen kann, wobei jedoch der Beurtheilung der Geistlichen überlassen bleibt, ob eine Absonderung der Geschlechter unter den obwaltenden Umständen erforderlich sein möchte, in welchem Falle die Stunden des gewöhnlichen Unterrichts zu verdoppeln sind.

Berlin, den 17. Februar 1821.

No. 192. Sorge für den Unterricht der Verbrecher.

Es ist von mehreren Orten her angezeigt worden, daß es für die in den Gefängnissen befindlichen Maleficanten an der ihnen vorzüglich nöthigen und von ihnen selbst oft sehnlich gewünschten religiösen Belehrung und Erbauung fehle. Das Ministerium wünscht über

diesen Gegenstand vollständig unterrichtet zu sein, und fordert deshalb die Königl. Regierung hiemit auf, sofort von allen Gefängniß-Anstalten ihres Bezirks genaue Erkundigung einzuziehen, und demnächst anhero zu berichten:

1) wem bei jeder dieser Anstalten die Seelsorge anvertraut ist; 2) ob die Gefangenen an dem öffentlichen Gottesdienste der Ortsgemeine Theil nehmen, oder 3) ob für sie besonderer Gottesdienst gehalten wird; 4) wie oft und in welcher Art dies geschiehet; 5) ob täglich oder doch in der Woche einigemal Morgen- oder Abend-Betstunden in den Gefängnissen Statt finden; 6) ob und wie oft den Gefangenen das heilige Abendmahl gereicht wird; 7) ob sie mit den nöthigen Bibeln und Gesangbüchern versehen sind.

Wo nach der Local-Kenntniß und dem Ermessen der Königl. Regierung für die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der Gefangenen nicht genügend gesorgt ist, oder die mit der Seelsorge in den Gefängnissen beauftragten Geistlichen zu diesem wichtigen Geschäfte nicht geeignet scheinen, hat die Königl. Regierung Vorschläge zu zweckmäßigen Aenderungen und Verbesserungen zu thun, auch wenn ihr zur Bestreitung der etwanigen Kosten ein disponibler Fonds bekannt ist, solchen anzugeben. Berlin, den 10. Juli 1823.

No. 193. Aufsicht auf den Confirmanden-Unterricht.

Es ereignet sich immer noch zuweilen, daß Kinder ohne allen Schul- und Religions-Unterricht aufwachsen, und dann, ohne eingesegnet und förmlich in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen zu sein, zu dem bürgerlichen Leben übergehen. Gemeiniglich kommt dieses dann zur Sprache, wenn solche Individuen Verbrechen begangen haben, und die Frage über ihre Zurechnungsfähigkeit entsteht. Veranlaßt durch ein sehr auffallendes Beispiel dieser Art haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 18. Juni d. J. befohlen, daß die Provinzial-Behörden angewiesen werden sollen, die Ortsgeistlichen zu gehöriger Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand anzuhalten, damit solche Fälle gänzlicher Vernachlässigung des Schul- und Religions-Unterrichts nicht wieder vorkommen. Das Ministerium beauftragt daher d   in Gemeinschaft mit   diese Allerhöchste Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, den Predigern aber und Schul-Aufsehern ganz besonders einzuschärfen, daß sie hierunter ihrer Pflicht pünktlich nachkommen. Berlin, den 23. August 1828.

No. 194. Auszug aus der Königl. Preuß. Militair-Kirchenordnung. Berlin, den 12. Februar 1832.

§. 69. An zwei Tagen in der Woche unterrichtet der Militair-Prediger in seiner Behausung diejenigen Kinder seiner Gemeinde, welche das dreizehnte Jahr zurückgelegt haben, und zu seiner Confession gehören, im Christenthum, und segnet sie, nach vollendetem Unterrichte, welcher wenigstens ein volles Jahr dauern muß, wenn sie tüchtig befunden werden, in der zum militairischen Gottesdienste bestimmten Kirche öffentlich und feierlich ein. Daß sämmtliche ihrem Alter nach sich dazu eignende Kinder seiner Gemeinde diesen Religions-Unterricht erhalten und zu rechter Zeit eingesegnet werden, dafür ist er verantwortlich; er hat daher sie durch ihre Eltern, erforderlichen Falls unter dem Beistand der Militair-Behörde, dazu anzuhalten, oder sich von den Eltern nachweisen zu lassen, daß der Religions-

Unterricht und die Einsegnung einem andern Prediger übertragen und von diesem wirklich geschehen ist.

§. 104. Für die Einsegnung der Kinder der Unteroffiziere und Soldaten, so wie für deren Vorbereitung dazu, findet keine Remuneration Statt; bei den Kindern der Offiziere und Beamten bleibt sie der Billigkeit und den Vermögens-Umständen der Eltern überlassen.

§. 86. In jeder Garnison soll für den Elementar-Unterricht der daselbst vorhandenen schulfähigen Kinder der activen Unteroffiziere und Soldaten und der mit ihnen in gleichem Range stehenden niederen Militair-Beamten in der Art gesorgt werden, daß, wo nicht besondere Garnisonschulen existiren oder selbige nicht ausreichen, eine oder, den Umständen nach, mehrere Civil-Elementarschulen zur Aufnahme dieser Kinder, gegen Bezahlung eines Schulgeldes, bestimmt werden, wobei jedoch denjenigen der gedachten Eltern, welche, nach den gesetzlich bestimmten Grundsätzen, auf freien Schulunterricht für ihre Kinder keinen Anspruch haben, die Wahl der dazu zu benutzenden Schule unbenommen bleibt.

§. 87. Daß der vorstehenden Bestimmung in jeder Garnison und bei jedem Truppentheile vollständig genügt, also nicht allein den Eltern der erwähnten Classen Gelegenheit zum Schulunterrichte für ihre schulfähigen Kinder gegeben, sondern dieselbe auch gehörig von ihnen benutzt werde, dafür sind der Befehlshaber der Garnison und der mit der Seelsorge für sie beauftragte Militair-Prediger oder Civil-Geistliche verantwortlich. In denjenigen Garnisonen, wo zu dem gedachten Behufe die Benutzung einer oder mehrerer Civilschulen erforderlich ist, hat der Befehlshaber darüber an das General-Commando zu berichten, damit dieses bei der betreffenden Regierung die Bestimmung und Anweisung der Schulen veranlasse. Außer dem Schulgelde darf übrigens zur Unterhaltung dieser Civilschulen oder ihrer Lehrer für diese Kinder, weder von deren Eltern, noch vom Militairfonds, mit Ausnahme des Falles, wo zum Behuf der Mitaufnahme der Militairkinder eine Erweiterung des Schullocals unumgänglich nothwendig sein sollte, irgend ein Beitrag verlangt werden.

§. 88. Die unmittelbare Aufsicht auf den Schulbesuch der Militairkinder liegt, ohne Unterschied, ob für sie eine Militair- oder Civilschule benutzt wird, und ob die Staatscassen oder ihre Eltern die Kosten des Unterrichts tragen, dem Militair-Prediger oder dem als solcher fungirenden Civilgeistlichen ob, zu dessen Gemeinde sie gehören. Zu dem Ende ist ihm alle halbe Jahre von den Commandeuren der einzelnen Truppen-Abtheilungen seiner Gemeinde eine Liste der bei denselben befindlichen schulfähigen Kinder zu übergeben, nach welcher der Prediger diese der betreffenden Schule überweiset. Seine Pflicht ist es, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie diese Schule regelmäßig besuchen, und in derselben zweckmäßig beschäftigt werden; diejenigen Kinder, welche sich in dem Schulbesuche säumig finden lassen, hat er dem Commandeur anzuzeigen, damit dieser sie durch ihre Eltern zum fleißigern Besuche anhalte.

§. 89. Wo eigene Garnisonschulen sich befinden, stehen diese, in sofern nicht für sie besondere Curatorien stiftungsmäßig bestehen, unter der unmittelbaren Leitung des Garnison-Predigers, oder des nach §. 40. die Function eines solchen ausübenden Geistlichen und unter Oberaufsicht des am Orte commandirenden Militair-Befehlshabers. Ersterer ist für deren zweckmäßige Einrichtung speziell verantwortlich,

und verpflichtet, den ihm untergeordneten Lehrern derselben nicht allein durch Anweisungen, sondern auch practisch zur Anwendung einer guten Lehrmethode behülflich zu sein, so wie auch das Materielle des Unterrichts, der sich jedoch nicht über die Elementar-Kenntnisse hinaus erstrecken darf, zu bestimmen, und über die Aufrechthaltung der Schul-disciplin zu wachen. In Bezug auf die Ausübung dieser Amtspflicht ist er von den ihm vorgesetzten geistlichen Behörden, also respective dem Oberprediger und dem Consistorio, besonders zu controlliren. Der Provinzial-Schulrath hat auf seinen Reisen auch die Garnisonschulen zu revidiren, und etwanige Erinnerungen und Bemerkungen über den Zustand derselben und den Unterricht durch das Consistorium bei dem betreffenden General-Commando zur Sprache zu bringen, welches, nach Befinden der Umstände, jene Bemerkungen sogleich selbst erledigt, oder darüber an das Kriegsministerium berichtet. Zu den Provinzial-Regierungen stehen dagegen diese Garnisonschulen in keiner Beziehung.

§. 90. Die Besetzung der Garnison-Schullehrerstellen geschieht vom Kriegsministerio auf gemeinschaftlichen Vorschlag des Befehlshabers und des Predigers der betreffenden Garnison, die ihren deßfallsigen Antrag an das General-Commando der Provinz einzureichen haben, welches denselben, nach vorheriger Communication mit dem Consistorio, wenn dieses seinerseits gegen die getroffene Wahl nichts zu erinnern findet, dem Kriegsministerio zur Genehmigung vorlegt.

Die zunächst dem Garnison-Prediger zustehende Wahl hat derselbe auf solche Individuen zu beschränken, welche in den Schulseminarien einen vollständigen Lehrcursus gemacht haben, und für anstellungsfähig erklärt worden sind. Findet der Garnison-Befehlshaber sich durch besondere Gründe veranlaßt, der vom Prediger getroffenen Wahl seine Zustimmung zu versagen, so haben beide für sich, beziehungsweise an das General-Commando und durch den Oberprediger an das Consistorium, darüber zu berichten.

§. 91. Daß der Militair-Prediger auf die für den Unterricht der Militairkinder bestimmten Civilschulen nicht unmittelbar einwirken kann, versteht sich von selbst; er ist jedoch berechtigt und verpflichtet, sie, in Bezug auf die Theilnahme dieser Kinder, von Zeit zu Zeit zu besuchen, und auf deren Fortschritte und sittliches Verhalten zu achten. Findet er, daß sie in denselben nicht angemessen beschäftigt werden, so hat er seine deßfallsigen Bemerkungen durch den Oberprediger dem Consistorio vorzutragen, von welchem sie der betreffenden Regierung zur weitern Veranlassung mitzutheilen sind.

§. 92. Welche Anordnungen in Hinsicht des Schulunterrichts für die Militairkinder in den einzelnen Garnisonen getroffen sind, ist einerseits von den Befehlshabern derselben an das General-Commando, andererseits von den Militair-Predigern und den mit der Seelsorge für das Militair beauftragten, evangelischen und katholischen Civil-Geistlichen, durch den Oberprediger des Armee-Corps, dem Consistorio anzuzeigen, und beide Provinzial-Behörden, das General-Commando und das Consistorium der Provinz, haben, sobald diese Angelegenheit in sämmtlichen Garnison-Orten derselben regulirt worden ist, eine vollständige Uebersicht von jenen Anordnungen beziehungsweise an das Kriegsministerium und an das Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einzusenden, auch die etwa darin eintretenden Abänderungen zu ihrer Zeit anzuzeigen. Eben so müssen die nach §. 26. von den Militair-Predigern jährlich einzusendenden Berichte

über ihre Amtsführung sich auch besonders über diesen Theil mit erstrecken.

§. 93. Auf die in einigen Garnison-Orten, in Folge besonderer Stiftungen, fundirten Militair-Elementarschulen finden die in den vorstehenden §§. enthaltenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung, in so fern deren Verhältnisse nicht durch besondere landesherrliche Verordnungen festgestellt sind, welche bis auf Weiteres in Kraft bleiben.

§. 111. Die Militair-Küster haben noch die besondere Verpflichtung, wenn sie dazu aufgefordert werden, an Ertheilung des Unterrichts, welcher in den Regiments-Schulen für Unteroffiziere und Soldaten gegeben wird, thätigen Antheil zu nehmen, wofür ihnen, neben ihren übrigen Einkünften, eine verhältnißmäßige Remuneration aus dem Fonds der betreffenden Unterrichts-Anstalt zu zahlen ist.

D. Anderweite unter der Aufsicht des Staates stehende Anstalten für Volks-Bildung.

1. Privat-Unterricht.

No. 195. Auszug aus dem Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811.

§. 83. Privatschullehrer, Hauslehrer oder Erzieher, desgleichen Erzieherinnen und Lehrerinnen, die als solche in Familien aufgenommen werden, bedürfen keines Erlaubniß- und Gewerbescheins. — §. 84. Wer Privatunterricht in Wissenschaften und Künsten ertheilt, bedarf dazu ebenfalls keiner besondern Erlaubniß und keines besondern Gewerbescheins. Wer aber in einer Jedermann offenen Schule dergleichen lehrt, muß einen Erlaubnißschein dazu haben, und solchen bei der Provinzial-Schuldeputation nachsuchen. — §. 85. Eine Gewerbesteuer wird von ihnen nicht entrichtet. — §. 86. Eben dies gilt auch von Lehrerinnen und Erzieherinnen, die öffentliche Schulen oder Pensionsanstalten halten.

No. 196. Ministerial-Rescript, das Privat-Schulwesen betreffend.

Der geistlichen und Schuldeputation werden in Folgendem die Vorschriften bekannt gemacht, welche das unterzeichnete Departement in Ansehung des Privatschulwesens festgesetzt hat. 1) Unter Privatschulen werden diejenigen Lehranstalten verstanden, welche von Personen des einen oder des andern Geschlechts auf eigene Rechnung, und ohne daß dieselben dafür eine Remuneration von Seiten des Staats oder der Commune empfangen, jedoch mit Erlaubniß des erstern, eröffnet und gehalten werden. Diejenigen, welche von bestimmten Familien als gemeinschaftliche Lehrer ihrer Kinder angenommen worden, sind als Hauslehrer und Hauslehrerinnen zu betrachten, und daher die Vorschriften wegen der Privatschulen auf sie nicht anwendbar. — 2) Diejenigen, welche Privatschulen anlegen wollen, haben sich zunächst bei der städtischen Schulcommission des Orts, wo sie ihre Schule zu halten gedenken, zu melden. Diese kann alsdann die Gesuche, mit ihrem Gutachten begleitet, an die geistliche und Schuldeputation einsenden, welcher es demnächst frei steht, die Candidaten nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbst zu prüfen, oder durch die Schulcommission prüfen zu lassen. Auf die letztere Art ist es in der Regel mit denen, welche sich zur Anlegung bloßer Elementarschulen melden, zu halten. Die städtische Schulcommission kann diese Prüfungen durch ihre sachkundigen Mitglieder verrichten lassen, und hat

dann nur die Zeugnisse und etwanigen Protocolle mit dem Bestätigungs-Gesuch an die geistliche und Schuldeputation einzureichen. — 3) Die Prüfung ist immer nach dem Grade der Schule, die der Nachsuchende anlegen will, einzurichten. Daher muß in den Gesuchen immer bestimmt angegeben werden, ob dieselben auf Errichtung bloßer Elementar- oder höherer Schulen gerichtet sind. — 4) Gesuche um Anlegung von gelehrten Privatschulen sind ganz unstatthaft. Unverheirathete Männer haben auf Ertheilung von Concessionen zu Anlegung mittlerer oder höherer Töchterschulen keine Rechnung zu machen, wogegen Wittwen und ledigen Frauenspersonen von einem gewissen Alter, wenn sonst nicht nachtheilige Umstände eintreten, die Concession nicht wohl wird versagt werden können. — 5) Findet die geistliche und Schuldeputation kein Bedenken, dem Gesuche zu willfahren, so fertigt sie, unter Berücksichtigung der in den Zeugnissen enthaltenen Umstände, und insonderheit mit Bemerkung der Gattung der Schule, welche dem Bewerber oder der Bewerberin zu eröffnen gestattet sein soll, die Concession aus, und läßt solche demnächst an die städtische Schuldeputation gelangen. — 6) Nur dann erst, wenn die betreffenden Personen die Concessionen durch die städtische Schuldeputation erhalten haben, ist es ihnen erlaubt, ihre Lehranstalten wirklich zu eröffnen, und, daß dies geschehen sei, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen. — 7) Wer im Besitz eines von den wissenschaftlichen Deputationen des Departements des öffentlichen Unterrichts, in Breslau, Berlin oder Königsberg ausgefertigten Zeugnisses seiner Tüchtigkeit ist, und eine Privatschule anlegen will, hat sich unter Einreichung desselben an die geistliche und Schuldeputation zu wenden, von welcher das Erforderliche alsdann an die städtische Schulcommission des Orts zu erlassen ist. Diese hat überhaupt auf jedes Gesuch um Erlaubniß zur Anlegung einer Privatschule dann Rücksicht zu nehmen, wenn demselben ein, sei es von einer wissenschaftlichen Deputation oder von der geistlichen und Schuldeputation, ausgestelltes Zeugniß der Tüchtigkeit des Inhabers dasselbe anfänglich nicht Behufs der Anlegung einer Privatschule nachgesucht und erhalten haben. — 8) Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen befugt, sie haben vielmehr ihre desfallsigen Gesuche ebenfalls bei der städtischen Commission anzubringen, welche dann bei Einreichung des Gesuchs an die geistliche und Schuldeputation der Regierung gutachtlich berichtet. Die Entscheidung und Concessions-Ertheilung steht wie gewöhnlich der geistlichen und Schuldeputation zu. — 9) Sobald eine Privatschule förmlich concessionirt worden, liegt der Schulcommission ob, dieselbe der speciellen Aufsicht eines geistlichen oder andern Sachkundigen zu übergeben, auch von ihrer Eröffnung der Ortspolizeibehörde Nachricht zu ertheilen. — 10) Diese Aufsicht aber braucht sich nicht weiter zu erstrecken, als nöthig ist, um die Handhabung der Disciplin und den Gang des Unterrichts überhaupt zu beobachten, wogegen die specielle Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Lehrbücher 2c. den Vorstehern oder Vorsteherinnen, so lange dieselben nämlich das in sie gesetzte Zutrauen rechtfertigen, oder in dieser Rücksicht nicht allgemeinere auch sie verpflichtende Gesetze erlassen werden, überlassen bleibt, wobei aber die Special-Aufseher durch ihren Rath mitwirken können. — 11) Es sollen ferner die Vorsteher und Vorsteherinnen der Privatlehranstalten in größern Städten nicht auf einen bestimmten Theil der Stadt be-

schränkt, noch in Betreff der Anzahl ihrer Schüler und Schülerinnen behindert werden; sie können und dürfen vielmehr so viele annehmen, als ohne Nachtheil geschehen kann, auch sich mit ihren Schulen in der Stadt aufhalten, wo sie wollen, jedoch haben sie jede Veränderung ihrer Wohnung der Schulcommission unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen. — 12) Die unbefugte Erhebung ihrer Schulen zu einer andern Gattung, als zu welcher dieselben concessionirt sind, bleibt ihnen streng verboten, aber es stehet ihnen frei, sich, wenn sie ihre Elementarschule zu einer Mittelschule, so wie diese zu einer höhern Bürgerschule erweitern wollen, wegen ihrer dann nothwendigen Prüfung an die geistliche und Schuldeputation zu wenden. — 13) Eine, dem Vorsteher oder der Vorsteherin einer Privatschule gegebene Concession hat nur so lange Kraft, als deren Inhaber oder Inhaberin lebt, und im Stande ist, die damit verbundenen Obliegenheiten selbst zu erfüllen. Mit dem Tode oder der eintretenden Unfähigkeit der Unternehmer hört in der Regel die Schule auf. — 14) Eine solche Concession ist, wie sich von selbst versteht, nur für den gültig, auf dessen Namen sie lautet; der Verkauf derselben darf bei Strafe des völligen Verlustes für den Käufer und Verkäufer in keinem Falle Statt finden. — 15) Vorsteher und Vorsteherinnen, welche ihre Privatlehranstalten aufgeben wollen, haben solches unter Zurückgabe ihrer Concession schriftlich zu melden. Wird eine Privatschule drei Monate hindurch nicht gehalten, so bedarf es zu ihrer Wiedereröffnung zwar nicht einer neuen Prüfung des Unternehmers, jedoch einer neuen Genehmigung der Schulcommission. — 16) In Ansehung des von den concessionirten Privat-Schulhaltern und Schulhalterinnen zu erhebenden Schulgeldes soll weder von der geistlichen und Schuldeputation, noch von den städtischen Schuldeputationen etwas festgesetzt werden, sondern das Maaß desselben zu bestimmen und abzuändern, es ganz oder zur Hälfte zu erlassen, gedachten Personen völlig frei stehen. Sie sind aber verpflichtet, der Ortsschuldeputation jedesmal auf Verlangen die bestimmteste Auskunft hierüber zu geben. — 17) Die Wahl der Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen bleibt zwar lediglich Sache der Schulvorsteher und Schulvorsteherinnen, sie müssen ersteren indessen soviel als thunlich aus den öffentlichen oder den bewährten Privatstunden-Lehrern wählen, insonderheit auch deren Sittlichkeit zuvor genau zu erforschen suchen. — 18) Ob sie von den Fortschritten ihrer Scholaren durch öffentliche, oder bloß in Gegenwart der Aeltern zu veranstaltende Schulprüfungen Rechenschaft ablegen wollen oder nicht, hängt lediglich von ihnen ab; auch können die in einigen Privat-Töchterschulen üblichen jährlichen Ausstellungen der Beweise von der Kunstfertigkeit der Schülerinnen, insonderheit, wenn deren Arbeiten zugleich auch den Stempel des Nützlichen tragen, unbehindert Statt finden. Der Special-Aufseher muß aber von ihnen zu der Prüfung eingeladen werden, auch von der Zeit der erwähnten Ausstellung Kenntniß erhalten. — 19) Die in einigen Privat-Töchterschulen bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfungen üblichen Declamirübungen der Schülerinnen müssen dagegen gänzlich unterbleiben. Eben so wenig geziemt es sich, daß dieselben bei erwähnten Gelegenheiten ihre im Tanzen erlangte Fertigkeit zeigen, wie denn überhaupt Kinderbälle weder bei Gelegenheit der Schulfeierlichkeiten noch sonst von Privatschulen veranstaltet werden sollen. — 20) Personen, welche bereits Privatschulen eröffnet haben, aber noch nicht concessionirt sind, müssen sich

einer von der städtischen Schulcommission zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehranstalten unterziehen, und haben hiernächst und nach dem Ausfall der — wenn die Umstände es räthlich machen — annoch mit ihnen vorzunehmenden Prüfung zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird ertheilt werden können oder nicht. — 21) Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb dreier Monate nach Eingang dieser Verfügung zur Prüfung bei der städtischen Schulcommission melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Ortspolizei-Behörde ohne Weiteres aufgelöset werden. — 22) Die städtische Schulcommission hat innerhalb der gedachten Frist ein Verzeichniß aller unconcessionirten Lehranstalten an die geistliche und Schuldeputation mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung bei der geistlichen und Schuldeputation vorzuladen sein möchten, welchen dagegen in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anstalten die Prüfung erlassen werden könne. — 23) Diejenigen, welche nach Publikation dieser Vorschriften unbefugter Weise neue Privatschulen errichten, haben nicht allein die Auflösung ihrer Winkelschulen zu gewärtigen, sondern können auch innerhalb der nächsten drei Jahre, selbst, wenn sie den anderweitigen Forderungen zu genügen Hoffnung geben, keine Privatschule eröffnen. — 24) Personen, welche junge Leute, um sie zu erziehen, gegen Bezahlung in Pension nehmen, müssen hiezu, auch wenn sie dieselben durch Privatlehrer oder in andern Schulen unterrichten lassen wollen, die Erlaubniß bei der städtischen Schulcommission nachsuchen. — 25) Diese untersucht theils den sittlichen Werth solcher Personen, theils auch, ob deren Wohnung sich zur Aufnahme von Pensionären eignet, und ertheilt ihnen, wenn in beiderlei Rücksicht und sonst kein Bedenken obwaltet, die erbetene Erlaubniß, deren Bestätigung von der geistlichen und Schuldeputation es übrigens nicht bedarf. — 26) Sollen Pensionsanstalten mit Privatlehranstalten verbunden werden, so müssen die Inhaber und Inhaberinnen der letztern sich gleichfalls einer Untersuchung ihrer Wohnungen unterziehen, und muß demnächst in ihrer Concession auch ausdrücklich der ihnen in Betreff der Annahme von Pensionären ertheilten Befugniß Erwähnung geschehen. — 27) Auch die Pensionsanstalten stehen unter der Aufsicht der städtischen Schulcommission, und werden zu dem Ende unter die Inspection einiger Specialaufseher gesetzt, welche dieselben von Zeit zu Zeit untersuchen, und sowohl auf die körperliche Behandlung, als auf die Erziehung der Zöglinge überhaupt ihr Augenmerk richten müssen. — 28) Näh-, Strick- und Stickschulen und andere ähnliche Anstalten gehören nicht zu denjenigen Privatinstituten, von welchen hier die Rede ist. Da dieselben indessen zeither den Schulunterricht auf mannichfaltige Weise beeinträchtigt, auch öfters in das Gebiet der eigentlichen Schulen überzugehen sich erlaubet haben: so wird hierdurch festgesetzt, nicht nur, daß die Erlaubniß zur Anlegung solcher Anstalten bei der polizeilichen Behörde des Orts gehörig nachgesucht werde, sondern auch, daß die Inhaber und Inhaberinnen derselben, da sie selbst sich mit dem Unterrichte der Kinder nicht befassen dürfen, kein Kind annehmen, welches nicht bereits den gewöhnlichen Schulunterricht genossen hat, oder wenigstens denselben noch neben der gedachten Anweisung zu Handarbeiten genießt. Es muß sich von nun an kein Kind in solchen Näh- und Strickschulen rc. aufhalten, von welchem nicht die Befugniß hiezu durch ein von dem betreffenden

Prediger ausgestelltes und von den Inhabern solcher Anstalten, Behufs ihrer Legitimation zu asservirendes Zeugniß über den bereits genossenen oder noch fortdauernden Schulunterricht aufgewiesen werden kann. Zum Besuch dieser Anstalten außer der Zeit des gewöhnlichen vormittägigen und nachmittägigen Schulunterrichts bedarf es keiner Erlaubniß. — 29) Personen, welche in einzelnen Stunden und in einzelnen Fächern Unterricht geben, dürfen hiezu nicht besonders concessionirt werden. — 30) Es soll gestattet sein, daß weibliche Personen, insonderheit die Wittwen der Elementarschullehrer, kleinere Kinder, welche noch nicht das schulfähige Alter erreicht haben, den Tag hindurch zur Beaufsichtigung annehmen. In Betreff solcher Personen liegt der städtischen Schulcommission nur ob, dahin sehen zu lassen, daß dieselben von unbescholtenen Sitten, zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, auch ihre Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind, imgleichen, daß sie die Kinder nicht länger, als bis zum erreichten sechsten Jahre behalten, übrigens aber doch in einigem Grade Tüchtigkeit genug haben, um auf die Sitten und den Verstand zu wirken. Zur Anlegung solcher, demnächst gleichfalls unter die Inspection eines Aufsehers zu stellenden Warteschulen bedarf es bloß der Genehmigung der städtischen Schulcommission.

Diese Vorschriften hat die geistliche und Schuldeputation den sämmtlichen städtischen Schuldeputationen ihres Departements bekannt zu machen, und über ihre Befolgung zu halten, auch sich selbst nach ihnen zu richten. Berlin, den 30. Mai 1812.

No. 197. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die v. Treskowsche Armenschule zu Friedrichsfelde betreffend.

Von der in Friedrichsfelde bei Berlin seit einem Jahre bestehenden, von dem dasigen Gutsbesitzer v. Treskow auf seine Kosten gegründeten und größtentheils nach den Grundsätzen der Fellenbergschen Armenschule zu Hofwyl eingerichteten Privatanstalt, welche den Zweck hat, hülfsbedürftige, verwaiste Knaben zu gesunden, kräftigen und arbeitsamen Menschen zu erziehen, hat der erwähnte rc. v. Treskow, wie das Ministerium in Erfahrung gebracht, die Königl. Regierung bereits unmittelbar durch Uebersendung des von ihm herausgegebenen ersten Jahresberichtes über die Friedrichsfelder Landschule in nähere Kenntniß gesetzt. Das Ministerium findet sowohl die Absicht, als auch im Wesentlichen die Einrichtung dieses Instituts so löblich und nützlich, daß es die Nachahmung eines so rühmlichen Beispiels angelegentlich wünschen muß, und daher der Königl. Regierung hierdurch empfiehlt, die Bildung ähnlicher wohlthätiger Institute in ihrem Bezirk möglichst zu befördern. Von dem Erfolge der desfallsigen Bemühungen erwartet dasselbe zu seiner Zeit nähere Nachricht.

Berlin, den 17. November 1823.

No. 198. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Verhältnisse der Hauslehrer und Privatschullehrer zu den Ortsschulen betreffend.

Wenn die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 28. v. M. auf eine genauere Feststellung des Begriffs eines Hauslehrers rc. anträgt, um hiernach mehrere zweifelhafte Fälle über die Zu- oder Un-

zulässigkeit des Zurückhaltens der Kinder mehrerer Familien vom Besuche öffentlicher Schulen und der Annahme eines gemeinschaftlichen Privatlehrers für dieselben entscheiden zu können, so wird Derselben hierdurch Nachstehendes eröffnet: 1) Hauslehrer (Informator) ist derjenige, den eine Familie zum Unterrichte ihrer Kinder als Mitglied ihres Hausstandes bei sich aufgenommen hat. — 2) Privatlehrer dagegen ist derjenige, der in Gemäßheit eines Contracts, gleichviel zwar, ob mit Einer Familie, oder mehreren derselben, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien, die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause, oder in dem einer Familie; nur daß er letzternfalls nicht, wie zu 1. bemerkt, Mitglied des Hausstandes ist. — 3) Privat-Schullehrer endlich ist der, welcher auf seine eigene Rechnung eine dem Publikum generaliter auf gewisse Bedingungen zum Gebrauche offenstehende Unterrichts-Anstalt unterhält. — Die Zahl der Theilnehmer an der einen oder andern Anstalt kann ihren nach vorstehenden Merkmalen sich ergebenden innern Charakter niemals ändern. Der Hauslehrer hört nicht auf, Hauslehrer zu sein, wenn auch die Familie, die ihn angenommen hat, die Kinder anderer Familien an ihrem häuslichen Unterrichte mit Theil nehmen läßt, und der zu 2. bezeichnete Privatlehrer wird durch die Zahl der, seinen Unterricht besuchenden Kinder nicht zum Schullehrer, so lange er in speciellem Contracte mit den Eltern steht, dergestalt, daß er insonderheit ohne deren besondere Zustimmung keine andere, als die in den Contract eingeschlossenen Kinder, an den contractmäßigen Lehrstunden Theil nehmen lassen darf. Irgend eins der vorbezeichneten Institute im Interesse der gemeinen Ortsschule zu verbieten, berechtigt kein Gesetz. Wenn daher die als Communal-Glieder zu betrachtenden Einwohner eines Orts, es sei letzter Stadt oder Dorf — denn von dem Gutsherrn kann vollends die Rede gar nicht sein — ihren Kindern einen bessern Unterricht verschaffen wollen, als der Ortsschullehrer ihnen geben kann, so kann Niemand, und insonderheit nicht der letztere, sie rechtlich daran hindern, oder dagegen Einspruch einlegen, und tritt die Gemeinde-Schule mit ihren Ansprüchen nur in Ermangelung eines der drei obgedachten Special-Schulen ein. Alles, worauf es hierbei ankommt, ist, neben der gehörigen Qualification der erwähnten besonderen Lehrer, daß den Gemeinde-Schulen ihr Unterhalt überhaupt gesichert bleiben muß, und dazu hat die Königl. Regierung ein schon oft vom Ministerium empfohlenes positives Hülfsmittel, das für alle obige Fälle ohne irgend eine Nothwendigkeit mühsamer Distinctionen paßt, daneben aber auch noch in vielen andern Verlegenheiten aushilft. Gewährt nämlich das Schulgeld nicht den erforderlichen Fonds zur Unterhaltung des Lehrers und der Schule, sei es nun, weil überhaupt die Zahl der Kinder in der Gemeine abnimmt, oder weil sie von den Eltern in eine andere Communal- oder in eine Privatschule geschickt werden, oder weil viele Eltern Haus- oder Privatlehrer halten, so darf die Königl. Regierung nur das Schulgeld aufheben, und statt dessen feste Beiträge anordnen, die dann von allen Communal-Gliedern ohne irgend eine Ausnahme, mithin auch von denjenigen, welche ihre Kinder einem besondern Unterrichte anvertrauen, verhältnißmäßig gezahlt werden müssen. Hiernächst ist jedoch es Sache der Provinzial- und Ortsbehörden, dahin zu sehen, daß solche Privatlehrer den zur Betreibung des Unterrichts als Ge-

werbe festgesetzten Erfordernissen, nach ihren verschiedenen Verhältnissen, genügen. Berlin, den 30. October 1827.

No. 199. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, wegen der Concessionen für Privatschulen und Privatlehrer.

Die Königl. Regierung scheint in dem Berichte vom 8. v. Mts., die Concessionen für Privatschulen und Privatlehrer betreffend, die Begriffe: Privatlehrer und Hauslehrer, nicht genau unterschieden zu haben. Einer frühern Festsetzung des Ministerii zufolge, sind unter Privatschulen diejenigen Lehranstalten zu verstehen, welche von Personen des einen oder des andern Geschlechts auf eigene Rechnung und ohne daß dieselben dafür eine Remuneration von Seiten des Staats oder der Commune empfangen, jedoch mit Erlaubniß der betreffenden Behörden, eröffnet und gehalten werden. Dagegen sind Personen, welche von bestimmten Familien als gemeinschaftliche Lehrer ihrer Kinder angenommen werden, als Hauslehrer und Hauslehrerinnen zu betrachten. Hiernach wird der §. 1. der von dem ehemaligen Consistorio zu Cöln unterm 4. December 1821 erlassenen, die Einrichtung und Beaufsichtigung der Privatschulen betreffenden Verordnung folgendermaßen zu fassen sein:

> Zur Anlegung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten, sofern dieselben über den häuslichen Kreis und das Verhältniß eines Haus- und Familienlehrers hinausgehen, bedarf es einer besondern Concession rc.

Dagegen ist die von der Königl. Regierung vorgeschlagene Abänderung des §. 23. der gedachten Verordnung unbedenklich, nur dürfte statt Unterricht zu setzen sein: wissenschaftlicher Unterricht. Berlin, den 5. Februar 1828.

No. 200. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen der Rheinprovinzen, die Familien-Vereine für den Privatunterricht ihrer Kinder betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den anderweiten Bericht vom 19. v. M. u. J., die Familien-Vereine für den Privatunterricht ihrer Kinder betreffend, hierdurch eröffnet, daß das Circulare des Großmeisters der französischen Universität vom 31. October 1812 den von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 8. März pr. vorgetragenen Fall, ob ein von mehreren Familien zum Unterricht ihrer Kinder angenommener Privatlehrer hiezu der obrigkeitlichen Genehmigung bedürfe, ausdrücklich bejahend entscheidet. Diese unter französischer Herrschaft auf gültige Weise getroffene Bestimmung ist durch keine Anordnung der neuen Landesherrschaft aufgehoben, und hat daher die Königl. Regierung nach der gedachten Bestimmung in den betreffenden Fällen zu verfahren. Berlin, den 26. Januar 1830.

No. 201. Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Frankfurt, betreffend die Beschränkung des Privatunterrichts, welchen öffentliche Lehrer ertheilen.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 27. v. Mts., betreffend die Beschränkung des Privatunterrichts, welchen öffentliche

Lehrer ertheilen, hierdurch eröffnet, daß das Ministerium den am Schlusse des vorliegenden Berichts enthaltenen Vorschlag,

den Vorstehern höherer Schulen zu überlassen, einzelnen Lehrern der oberen Classen derselben die Erlaubniß, Privatunterricht zu geben, ein für allemal, und ohne daß es weiterer specieller Anträge bedarf, so lange keine Veranlassung zur Beschränkung derselben vorhanden ist, zu ertheilen,

allerdings angemessen findet. Die Königl. Regierung mag daher diesem Vorschlage gemäß verfahren.

Berlin, den 20. August 1830.

No. 202. Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an den Ober-Präsidenten v. Pestel zu Coblenz, die Controllirung des Privatunterrichts schulfähiger Kinder betreffend.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 7. v. M., die Controllirung des Privatunterrichts schulfähiger Kinder betreffend, ist das Ministerium einverstanden mit der von der Königl. Regierung zu Cöln vorgetragenen, ganz richtigen Ansicht, daß in Fällen, wo gegen die Qualification des den Unterricht ertheilenden Privatlehrers Bedenken obwalten, die unterrichteten Kinder von Zeit zu Zeit einer Prüfung unterworfen werden müssen, und überläßt Ew. ꝛc. hiernach die weitere gefällige Verfügung. Berlin, den 14. Februar 1833.

No. 203. Lehr-Plan der Blenzschen Knabenschule zu Berlin 1834.

Stunden-Plan für die sechste Classe.

	8½—9.	9—10.	10—11.	11—12.	2—3.	3—4.
Montag.	Vorsprechen und Erzählung aus der Bibel.	Lautlehre.	Zahlenlehre.	Nachbilden der Lautzeichen.	Formenlehre und Zeichnen der Figuren.	Lautlehre u. Vorsprechen.
Dienstag.	Vorsprechen und Naturbeschreibung.	Lautlehre.	Zahlenlehre.	Formenlehre und Zeichnen der Figuren.	Denk- und Sprechübungen.	Lautlehre u. Vorsprechen.
Mittwoch.	Vorsprechen und Erklärung des Wochenspruches.	Lautlehre.	Sprechübung.	Nachbilden der Schriftzeichen.	frei.	frei.
Donnerstag.	Vorsprechen und Erzählung aus der Bibel.	Lautlehre.	Zahlenlehre.	Nachbilden der Lautzeichen.	Formenlehre und Zeichnen der Figuren.	Lautlehre u. Vorsprechen.
Freitag.	Vorsprechen und Naturbeschreibung.	Lautlehre.	Zahlenlehre.	Nachbilden der Schriftzeichen.	Denk- und Sprechübungen.	Lautlehre u. Vorsprechen.
Sonnabend.	Ueberhören des Wochenspruches.	Lautlehre.	Sprechübung.	Nachbilden der Schriftzeichen.	frei.	frei.

Materialien:

1) Hornung, Leselernbuch. 2) Blenz, Spruchbuch. 3) Eine Schiefertafel, woran ein Schwamm angebunden.

Die sechste Classe hat noch keine eigentliche häusliche Arbeiten. Dennoch läßt der Thätigkeitstrieb dieser Kleinen sie im Hause nicht müßig sein. Sie üben die Figuren und Lautzeichen, so wie die Schriftzeichen, welche sie in den Lehrstunden gehabt haben, freiwillig, und suchen ihre Lehrer durch solche schwache Versuche zu erfreuen. Die Geübteren lautiren auch zu Hause.

Stunden-Plan für die fünfte Classe.

	$8\frac{1}{2}$—9.	9—10.	10—11.	11—12.	2—3.	3—4.
Montag.	Bibl. Geschichte und Vorsprechen.	Deutsche Lese-übung.	Schreibübung.	Naturbeschreibung.	Formenlehre und Zeichnen.	Zahlenlehre.
Dienstag.	Naturbeschreibung und Vorsprechen.	Deutsche Lese-übung.	Schreibübung.	Sprachbildung.	Rechtschreiben.	Zahlenlehre.
Mittwoch.	Bibl. Geschichte und Vorsprechen.	Leseübung.	Sprachbildung.	Zahlenlehre.	frei.	frei.
Donnerstag.	Naturbeschreibung und Vorsprechen.	Deutsche Lese-übung.	Schreibübung.	Sprachbildung.	Formenlehre und Zeichnen.	Zahlenlehre.
Freitag.	Bibl. Geschichte und Vorsprechen.	Deutsche Lese-übung.	Schreibübung.	Zahlenlehre.	Rechtschreiben.	Zahlenlehre.
Sonnabend.	Ueberhören des Wochenspruchs.	Leseübung.	Sprachbildung.	Formenlehre und Zeichnen.	frei.	frei.

Häusliche Arbeiten:

Alle Tage eine Seite Schönschrift und einen bestimmten Abschnitt aus dem Lesebuche durchüben. Die Geübtern Sonnabends die Abschrift des wöchentlichen Spruches. Montags und Donnerstags Rechnen-Tabellen oder Auflösung von vier Rechnen-Beispielen.

Schulbücher und Lehrmittel:

1) Heinsius, Bürgerschule. 2) Blenz, Spruchbuch. 3) Drei Schreibhefte in Quarto mit steifem Deckel und angeheftetem Löschblatte. 4) Eine Schiefertafel, woran ein Schwamm angebunden.

Stunden-Plan für die vierte Classe B.

	8—9.	9—10.	10—11.	11—12.	2—3.	3—4.
Montag.	Bibl. Geschichte.	Leseübung.	Erdkunde.	Latein.	Rechnen.	Zeichnen.
Dienstag.	Naturbeschreibung.	Gesang.	Körperlehre.	Französisch.	Rechnen.	Schreiben.
Mittwoch.	Religion.	Deutsch.	Geschichte.	Latein.	frei.	frei.
Donnerstag.	Leseübung.	Deutsch.	Erdkunde.	Latein.	Rechnen.	Zeichnen.
Freitag.	Naturbeschreibung.	Rechnen.	Körperlehre.	Französisch.	Rechnen.	Schreiben.
Sonnabend.	Religion.	Deutsch.	Geschichte.	Französisch.	frei.	frei.

Arbeits-Plan für die vierte Classe B.

Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
Französische Uebersetzung. Eine Seite Schönschrift.	Abschrift des Deutschen. Eine Seite Schönschrift.	Lateinische Uebersetzung.	4—6 Rechnen-Beispiele auflösen. Eine Seite Schönschrift.	Lateinische Uebersetzung.	Abschrift des Deutschen. Eine Seite Schönschrift.
Lateinische Vokabeln lernen.	Einige Verse aus der Mustersammlung lernen.	Declinationen zu lernen.	Französische Vokabeln.	Einen Spruch zu lernen.	Französische Vokabeln.

Lernmaterial:

1) Bibel. 2) Blenz, Spruchbuch. 3) Mustersammlung aus deutschen Classikern. Erster Cursus. 4) Ferbitz, Rechnungsaufgaben. Erster Theil. 5) Seidenstücker's lateinisches Elementarbuch. Erster Cursus. 6) Seidenstücker's französ. Elementarbuch. Erster Cursus. 7) 8 Hefte mit angeheftetem Löschblatte. 8) Eine Schiefertafel, woran ein Schwamm angebunden.

Stunden-Plan für die vierte Classe A.

	8—9.	9—10.	10—11.	11—12.	2—3.	3—4.
Montag.	Leseübung.	Erdkunde.	Französisch.	Latein.	Zeichnen.	Deutsch.
Dienstag.	Gesang.	Deutsch.	Naturbeschreibung.	Latein.	Rechnen.	Schreiben.
Mittwoch.	Religion.	Geschichte.	Französisch.	Formenlehre.	frei.	frei.
Donnerstag.	Leseübung.	Erdkunde.	Rechnen (Theorie.)	Deutsch.	Rechnen.	Zeichnen.
Freitag.	Bibl. Geschichte.	Deutsch.	Naturbeschreibung.	Latein.	Rechnen.	Schreiben.
Sonnabend.	Religion.	Geschichte.	Französisch.	Formenlehre.	frei.	frei.

Arbeits-Plan für die vierte Classe A.

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
Zu schreiben.	Französische Uebersetzung.	Eine Seite Schönschrift.	Lateinische Uebersetzung.	Französische Uebersetzung. Rechnen.	Deutsche Ausarbeitung.	Lateinische Uebersetzung.
Zu lernen.	Lateinische Vokabeln.	Declinationen oder Verba.	Französische Vokabeln.	Lateinische Vokabeln.	Wochenspruch.	Französische Vokabeln.

Lernmaterial:

1) Eine Bibel. 2) Blenz, Spruchbuch. 3) Mustersammlung aus deutschen Classikern. Erster Cursus. 4) Ferbitz, Rechnungsaufgaben. Erster Theil. 5) Seidenstücker's lateinisches Elementarbuch. Erster Cursus. 6) Seidenstücker's französisches Elementarbuch. Erster Cursus. 7) Acht Hefte in Quarto mit Umschlag und Löschblatt. 8) Eine Schiefertafel mit Schwamm versehen.

Stunden-Plan für die dritte Classe.

	8—9.	9—10.	10—11.	11—12.	2—3.	3—4.
Montag.	Bibelkunde.	Deutsch.	Latein.	Französisch.	Rechnen.	Zeichnen.
Dienstag.	Erdkunde.	Französisch.	Raumlehre.	Naturkunde.	Rechnen.	Schreiben.
Mittwoch.	Religion.	Geschichte.	Deutsch.	Latein.	frei.	frei.
Donnerstag.	Erdkunde.	Deutsch.	Rechnen.	Latein.	Rechnen.	Zeichnen.
Freitag.	Raumlehre.	Gesang.	Deutsch.	Naturkunde.	Rechnen.	Schreiben.
Sonnabend.	Religion.	Geschichte.	Deutsch.	Französisch.	frei.	frei.

Arbeits-Plan für die dritte Classe.

Tage.	Schriftliche Arbeiten.	Auswendig lernen.
Montag.	Ein lateinisches oder ein französisches Verbum. — Geschichtsaufsatz.	Lateinische Regeln und Vokabeln oder Verba.
Dienstag.	Französische Uebersetzung. — Deutsche Ausarbeitung.	Französische Vokabeln oder Verba.
Mittwoch.	Deutsche Abschrift. — Lateinische Präparation.	Französische Vokabeln oder Verba.
Donnerstag.	Lateinische Uebersetzung. — Rechnen.	Lateinische Regeln und Vokabeln oder Verba.
Freitag.	Ein Exercitium. — Deutsche Ausarbeitung.	Lateinische Regeln und Vokabeln oder Verba. — Wochenspruch.
Sonnabend.	Deutsche Abschrift.	Französische Vokabeln oder Verba.

Lernmaterial: 1) **Bibel.** 2) **Blenz,** Spruchbuch. 3) Mustersammlung aus deutschen Classikern. **Erster Cursus.** 4) **Zumpt,** Auszug der latein. Grammatik. 5) **Gedike,** latein. Lesebuch von **Beck.** 6) **Seidenstücker,** franz. Elementarbuch. **Erster Cursus.** 7) **Geographische Karten.** 8) **Kirchner,** Gesänge. 9) **Zirkel und Ziehfeder.** 10) **Zehn Hefte** in Quarto mit Deckel und Löschblatt. 11) Eine **Schiefertafel** mit Schwamm.

Stunden-Plan für die zweite Classe.

	8—9.	9—10.	10—11.	11—12.	2—3.	3—4.
Montag.	Erdkunde.	Latein. (Schulz.)	Naturkunde.	Französisch.	Schreiben.	Rechnen.
Dienstag.	Gesang.	Mathematik.	Latein. (Gedike.)	Deutsch.	Zeichnen.	Rechnen.
Mittwoch.	Religion.	Deutsch.	Geschichte.	Französisch.	frei.	frei.
Donnerstag.	Erdkunde.	Latein. (Schulz.)	Französisch.	Deutsch.	Schreiben.	Rechnen.
Freitag.	Gesang.	Mathematik.	Naturkunde.	Latein. (Gedike.)	Zeichnen.	Rechnen.
Sonnabend.	Religion.	Deutsch.	Geschichte.	Französisch.	frei.	frei.

Arbeits-Plan für die zweite Classe.

Tage.	Schriftliche Arbeiten.	Auswendig lernen.
Montag.	Geschichte. — Deutscher Aufsatz.	1) Lateinische Sätze, Vokabeln und Regeln. 2) Französische Sätze, Vokabeln und Regeln.
Dienstag.	Lateinische Uebersetzung. — Französische Uebersetzung.	Lateinische Vokabeln aus dem Gedike.
Mittwoch.	Mathematik. — Schriftliche Uebungen im Deutschen.	Lateinische Verba aus dem Zumpt.
Donnerstag.	Geschichte. — Arithmetische Aufgaben.	1) Lateinische Sätze, Vokabeln und Regeln. 2) Französische Sätze, Vokabeln und Regeln.
Freitag.	Lateinische Uebersetzung. — Französische Uebersetzung.	Lateinische Vokabeln aus dem Gedike.
Sonnabend.	Mathematik. — Schriftliche Uebungen im Deutschen.	Französische Verba. — Wochenspruch.

Lernmaterial: 1) Bibel. 2) Spruchbuch. 3) Zumpt, Auszug. 4) Schulz, Vorübungen. 5) Gedike, latein. Lesebuch. 6) Herrmann, franz. Sprachlehre. 7) Geographische Karten. 8) Kirchner's Gesänge. 9) Cirkel und Ziehfeder. 10) Eine Pflanzentrommel. 11) Zwölf Hefte in Quarto mit Deckel und Löschblatt. 12) Eine Schiefertafel mit Schwamm.

Stunden-Plan für die erste Classe.

	8—9.	9—10.	10—11.	11—12.	2—3.	3—4.
Montag.	Erdkunde.	Latein. (Cornel.)	Französisch.	Deutsch.	Rechnen.	Schreiben.
Dienstag.	Gesang.	Mathematik.	Naturkunde.	Latein. (Schulz.)	Zeichnen.	Rechnen.
Mittwoch.	Religion.	Geschichte.	Französisch.	Deutsch.	(Von 12—1. Griechisch)	frei.
Donnerstag.	Erdkunde.	Naturkunde.	Latein. (Schulz.)	Deutsch.	Rechnen.	Bibelkunde.
Freitag.	Gesang.	Mathematik.	Französisch.	Latein. (Zumpt.)	Zeichnen.	Deutsch.
Sonnabend.	Religion.	Geschichte.	Französisch.	Latein. (Cornel.)	(Von 12—1. Griechisch.)	frei.

Arbeits-Plan für die erste Classe.

Montag.	Aufgaben für die lateinische Stunde. — Französische Uebersetzung und Regeln. — Mathematik.
Dienstag.	Arithmetische Aufgaben. — Lateinische Aufgaben.
Mittwoch.	Aufgaben für die französische Stunde. — Lateinische Uebersetzung aus dem Schulz. — Geschichte.
Donnerstag.	Mathematik. — Französische Uebersetzung und Regeln. — Deutscher Aufsatz.
Freitag.	Aufgaben für die lateinische Stunde aus dem Schulz und Zumpt.
Sonnabend.	Geschichte. — Lateinische Aufgaben. — Französische Aufgaben. — Wochenspruch.

Lernmaterial:

1) Bibel. 2) Spruchbuch. 3) Zumpt, Auszug. 4) Schulz, Vorübungen. 5) Gedike, lateinisches Lesebuch. 6) Cornel. 7) Herrmann, franz. Sprachlehre. 8) Herrmann, franz. Lesebuch. 9) Kirchner's Gesänge. 10) Geographische Karten. 11) Cirkel und Ziehfeder. 12) Eine Pflanzentrommel. 13) Zwölf Hefte in Quarto mit Deckel und Löschblatt. (Buttmann, griech. Schulgrammatik. — Jacob, griech. Elementarbuch 1. Theil.)

2. Klein-Kinder-Schulen.

No. 204. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königliche Regierungen, die Errichtung von Klein-Kinder-Schulen betreffend.

Der Vorsteher der Londner Klein-Kinder-Schulen, S. Wilderspin, hat über diese Schulen und die frühzeitige Erziehung der Kinder eine Schrift herausgegeben, welche seit 1823 die dritte Auflage erlebt hat, und von Joseph Werthheimer in Wien 1826 ins Deutsche übersetzt ist. Das Ministerium beauftragt die Königl. Regierung, zur Verbreitung oder Empfehlung dieser wichtigen Schrift, welche nicht nur durch ihre trefflichen pädagogischen Winke für die Behandlung und den Unterricht der Kinder vielen Lehrern nutzbar werden, sondern auch Menschenfreunde, Communal-Behörden, Schul-Inspectoren ꝛc. veranlassen kann, in ihren Orten ähnliche Klein-Kinder-Schulen anzulegen, auf jede zweckdienliche Weise hinzuwirken. Zugleich kann das Ministerium der Königl. Regierung nicht dringend genug empfehlen, auch in dem dortigen Regierungs-Bezirke auf die baldige Errichtung solcher Klein-Kinder-Schulen Bedacht zu nehmen, da sie dem Uebel der Verwilderung der Kinder der Armen im Ursprunge begegnen, und jedenfalls sicherer und erfolgreicher wirken werden, als die zur Versittlichung verwahrloseter Kinder an einigen Orten gegründeten wohlthätigen Anstalten es ihrer Natur nach vermögen. Ueber den Erfolg der desfallsigen Bemühungen der Königl. Regierung sieht das Ministerium nach Verlaufe eines Jahres einem ausführlichen Berichte entgegen. Berlin, den 24. Juni 1827.

3. Mädchen-Schulen.

No. 205. Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Coblenz, betreffend die Bildung eines Frauen-Vereins in Coblenz, zur Erziehung und zum Unterrichte armer oder verlassener Kinder weiblichen Geschlechts, so wie zur Unterstützung dürftiger Personen.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 15. Februar d. J. eröffnet, daß die Ministerien den eingereichten Statuten des dortigen Frauenvereins ihren Beifall nicht versagen können, und daher auf den Grund derselben diejenige Urkunde für den Verein ausgefertigt worden ist, welche Ihr anliegend (sub Lit. a.) zur weiteren Veranlassung übermacht wird. Die Statuten erfolgen hierbei zurück.

Berlin, den 16. Juni 1826.

a. Nachdem die Mitglieder des zu Coblenz bereits seit mehreren Jahren bestandenen Frauen-Vereins, um sich als Corporation zu constituiren, und ihre zeitherige wohlthätige Wirksamkeit noch mehr zu ordnen und sicher zu stellen, durch gemeinsame Uebereinstimmung folgende Artikel festgesetzt haben:

Art. I. Der seit acht Jahren unter den Frauen und Jungfrauen der Stadt Coblenz bestehende Wohlthätigkeits-Verein soll unter dem Namen Frauen-Verein ferner fortbestehen, und durch Statuten und höhere Bestätigung seine bleibende Organisation erhalten.

Art. II. Der Zweck des Frauen-Vereins ist: 1) die Erziehung und der Unterricht armer Kinder weiblichen Geschlechts in der von dem Vereine bereits errichteten Armen-Schule, in welcher diese Kinder

zur einfachen bürgerlichen Häuslichkeit gewöhnt, zum sittlichen und religiösen Wandel gebildet und zu der Bestimmung vorbereitet werden, demnächst als brave Dienstboten ihr Unterkommen zu finden. — 2) Die Mitobsorge und Mitaufsicht über die Erziehung aller verlassenen Kinder, welche auf Kosten des Armenfonds untergebracht und unterhalten werden. — 3) Sonstige Unterstützungen dürftiger Personen, so weit sie innerhalb der Grenzen weiblicher Sorgfalt und der Hülfsmittel des Vereins liegen. Diesen Bemühungen werden keine Schranken gesetzt; doch beschäftigen sich die Mitglieder des Vereins vorzüglich damit, armen und kranken Wöchnerinnen, so wie überhaupt den Hausarmen in Krankheit und Noth Hülfe und Beistand zu leisten, und selbst mit darauf zu wachen, daß die Gaben der Wohlthätigkeit auch zweckmäßig und zu ihrer wahren Unterstützung verwendet werden.

In den vorstehend unter 2. und 3. gedachten Bemühungen betrachten sich die Mitglieder des Vereins als Organ der städtischen Armen-Commission, zu deren Erleichterung dies gereicht, und mit welcher sie daher durch ihren unter Artikel VII. gedachten Vorstand in Verbindung bleiben, damit nicht einzelne Arme, zum Nachtheile der übrigen, doppelt unterstützt werden.

Art. III. Die Mittel zur Erreichung vorgedachter Zwecke bestehen: 1) in Arbeiten weiblicher Kunstfertigkeit im Sticken, Nähen, Stricken u. s. w., welche die Mitglieder sowohl als andere Frauenzimmer zum Besten des Vereins verkaufen oder verloosen lassen, und deren Ertrag vorab zur Erhaltung der (Art. II. pos. 1.) gedachten Armenschule bestimmt ist; — 2) in Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen, welche dem Vereine zufallen, und die als Capitalien angelegt werden, wenn es der Wille der Geber und Stifter vorschreibt, oder auch ohne diese Vorschrift der Zustand der Casse es erlaubt; — 3) in einzelnen Geschenken an Geld, Naturalien und Kleidungsstücken, welche dem Vereine zur Verwendung gegeben werden; — 4) in dem Ertrage der Concerte, welche der Musik-Verein zum Besten des Instituts giebt; — 5) vor Allem auch in der Oekonomie, welche die Verwendung der Gaben nach dem Bedürfnisse einrichtet, und sie nur nach und nach im Verhältnisse zum Bedürfnisse selbst zufließen läßt; so wie in der Bemühung der Mitglieder, diese Verwendung bei Kranken persönlich zu besorgen, damit der Hülflose, neben Trost und Pflege, auch an Nahrungsmitteln nur dasjenige von besonnener Hand erhalte, was seinem Zustande angemessen ist.

Art. IV. Die Zahl der Mitglieder des Vereins ist keiner Beschränkung unterworfen, und diejenigen Frauen und Jungfrauen, welche das stille und einfache Wirken desselben theilen wollen, wenden sich dieserhalb an eine der Vorsteherinnen. Der Austritt aus dem Vereine ist ebenfalls an keine Bedingung geknüpft, indem nur ein freiwilliges Wirken seinen Zwecken entsprechen kann.

Art. V. Die Mitglieder versammeln sich, wo möglich wöchentlich, in einem dazu bestimmten städtischen Locale, wo sowohl die einzuliefernden Arbeiten nach den einzelnen Anerbietungen vertheilt, als auch die übrigen Angelegenheiten und Maaßregeln für die Schule, die Armenspenden u. s. w. berathen und verabredet werden.

Art. VI. Die Mitglieder wählen unter sich mehrere Vorsteherinnen, sowohl zur Leitung der Geschäfte im Ganzen, als zur speziellen Aufsicht der Schule und der verlassenen Kinder (Art. II. pos. 1. und 2.).

Art. VII. Zum formellen Geschäftsbetriebe wählt sich der Verein einen männlichen Vorstand an drei Mitgliedern, deren eines die Besorgung der schriftlichen Arbeiten übernimmt und die Protocolle führt.

Art. VIII. Eben so wählt er einen Rendanten für Einnahme, Ausgabe und Verwahrung der eingehenden Gelder und Naturalien.

Art. IX. Der Rendant legt jährlich seine Rechnung ab, welche einen Monat hindurch in den Versammlungen des Vereins zur Kenntniß der Mitglieder offen liegen muß. Nachdem dieselbe von den zeitigen Vorsteherinnen in materieller Hinsicht gut geheißen ist, wird sie von dem unter Artikel VII. erwählten Vorstande rechnungsmäßig geprüft und abgeschlossen. Eine summarische Uebersicht der Rechnung wird jährlich öffentlich bekannt gemacht.

Art. X. Sollte der Frauen-Verein sich dereinst auflösen, so geht der ganze ihm angehörige Fonds an die städtische Armen-Verwaltung über, welche damit zugleich auch die Verpflichtung übernimmt, diejenigen Bedingungen zu erfüllen, welche die Stifter von Capitalien oder Renten an den Besitz und Genuß derselben geknüpft haben werden.

So wird von den Ministerien der Geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern, da von dem Vereine selbst sowohl als von der Königl. Regierung zu Coblenz auf Bestätigung angetragen worden ist, solche, in Anerkennung der wohlthätigen Gesinnungen des Vereins und der durch selbigen bereits bewirkten und ferner zu erwartenden vortheilhaften Resultate, hiermit ertheilt und darüber gegenwärtige Urkunde ausgestellt. Berlin, den 16. Juni 1826.

No. 206. Von der an die Realschule zu Berlin sich anschließenden Mädchenschule. (Aus dem Programm des Director Spilke vom Jahre 1823.)

Die Lehranstalt für Mädchen befindet sich zwar in demselben Gebäude, wie die Knabenschule, aber beide sind in zwei gänzlich von einander getrennten Abtheilungen des Hauses, zu denen zwei völlig verschiedene Eingänge führen; zugleich hat jede Schule für die zur Erholung zwischen den Lehrstunden bestimmte Zeit einen abgesonderten größern Hofraum für sich, weshalb zwischen beiden nicht die mindeste äußere Gemeinschaft Statt findet, und ihre Verbindung nur darin besteht, daß in beiden Instituten dieselben Lehrer Unterricht ertheilen, und daß sich die kleinsten bis jetzt noch in einem Lehrzimmer befinden, welches in dem Raume der Knabenschule liegt, zu welchem sie aber deshalb immer von der Lehrerin hingeführt werden. Früher bestand die Schule aus drei Classen, seit einem halben Jahre ist eine vierte hinzugekommen; in allen zusammengenommen werden jetzt hundert und zehn Kinder unterrichtet, und zwar so, daß sich in der ersten Classe zwanzig, in der zweiten fünf und zwanzig, in der dritten vierzig und in der vierten fünf und zwanzig Schülerinnen befinden. Die vierte Classe ist für die Lehrstunden im Lesen wieder in zwei Abtheilungen getheilt, indem in der einen die ersten Anfängerinnen mit den Elementen beschäftiget werden, in der andern aber diejenigen sich befinden, welche im Lesen schon einige Fortschritte gemacht haben.

Was die Mädchenschule an sich betrifft, so darf sie nichts anders sein, als ein erweiterter Familienkreis, da das Mädchen sein ganzes Leben hindurch der Familie angehört. Viele sind deshalb der Meinung gewesen, daß es überall nicht zweckmäßig sei, Mädchen in eine öffentliche Schule zu schicken, daß sie vielmehr Alles, was sie an Kennt-

nissen bedürften, durch den Privatunterricht erhalten mußten. Allein zuerst sind im Hause, um diesen Zweck zu erreichen, eine Menge künstlicher Vorkehrungen nöthig, die schwerlich ununterbrochen aufrecht erhalten werden können, indem in der Familie sich gar viele zufällige Veränderungen ereignen, welche auf den Unterricht nachtheilig einwirken. Dazu kommt, daß die Lehrer diesen Unterricht in der Regel nur als ein Nebengeschäft ansehen, und sich demselben nicht mit voller Liebe hingeben können. Eben so besitzt der gemeinsame Unterricht dadurch einen ungemeinen Vorzug, weil er bei weitem anregender und belebender ist, als der besondere, und es verhält sich damit gerade wie mit der öffentlichen Gottesverehrung, wo gleichfalls vor Allem durch das Gemeinsame das innere Leben tiefer und kräftiger ergriffen wird. Endlich auch aus dem Gesichtspunkte der freien Geselligkeit angesehen, hat der öffentliche Unterricht für Mädchen einen bedeutenden Vorzug, indem hier mancherlei Charaktere neben einander erscheinen, und es gewiß ein köstlicher Gewinn ist für das Leben, wenn die Kinder in der Schule lernen, sich in mancherlei Sinnesweisen zu schicken, und sich in den schönen Tugenden der Geselligkeit, der Sanftmuth, der Nachgiebigkeit, der Verträglichkeit zu üben. Allein das läßt sich auch nicht leugnen, sondern ist vielmehr sogleich als etwas durchaus Nothwendiges vorauszusetzen, daß die Mädchenschule in ihrer ganzen innern Organisation der Knabenschule völlig entgegengesetzt sein muß, und der Gegenstand verdiente um so mehr eine recht gründliche Untersuchung, da derselbe in den meisten pädagogischen Büchern gewöhnlich nur beiläufig behandelt wird, und er ohne eine recht scharfe Auffassung seiner besondern Natur nicht gedeihlich werden kann; hier ist es mir nur erlaubt, einige Winke zu geben.

Sehen wir zuerst auf den Unterricht, so ist die besondere Behandlung desselben in der Mädchenschule dadurch bedingt, daß die weibliche Natur Alles mehr durch den Sinn und das Gefühl, als durch den reflectirenden Verstand auffaßt, so daß es bei diesem Unterrichte nicht darauf ankommt, eine große Masse von Kenntnissen mitzutheilen, sondern vielmehr aus dem ganzen Gebiete des Wissens nur dasjenige auszuwählen, was am meisten geeignet ist, den Sinn zu veredeln und das Gefühl zu reinigen. Alles daher, was in das Gebiet der Gelehrsamkeit führt, wie alte Sprachen, so wie Alles, was überwiegend ein Gegenstand des Verstandes ist, wie Mathematik, bleibt seiner Natur nach von dem Unterrichte der Mädchen ausgeschlossen. Man fühlt daher auch immer einen gewissen Schauder, wenn von gelehrten Frauen die Rede ist, und dies mit Recht, denn die Gelehrsamkeit ist das Geschäft und der Beruf des Mannes; dagegen muß man sich wohl hüten, was nicht immer geschieht, Gelehrsamkeit mit Bildung zu verwechseln; denn so wie jene gänzlich außerhalb des Gebietes liegt, in welchem Unterricht und Erziehung des Mädchens sich bewegt, so ist es gerade diese, welche als das einzige Ziel für beide gemeinschaftlich angesehen werden muß. Allein sehr schwankend und unsicher ist das, was man sich unter Bildung zu denken pflegt, und dennoch ist nichts nöthiger, als daß man einen ganz bestimmten Begriff damit verbinde, wenn sie der Mittelpunkt sein soll, auf welchen Alles beim Unterricht wie bei der Erziehung des Mädchens sich bezieht. Was ist also Bildung? Mich dünkt, wir drücken es ganz einfach so aus: sie besteht in einem harmonischen Zusammensein aller geistigen Kräfte, sich aussprechend durch den Sinn für das Gute und Schöne.

Der Unterricht in der Mädchenschule ist daher nur dann zweckmäßig, wenn der Lehrer den Gegenstand allein von dem Gesichtspunkte aus behandelt, wie durch denselben dieser Sinn geweckt, belebt und veredelt werden kann. Nun aber ist das Gute und alles wahrhaft Schöne selbst nichts als jedes eine verschiedene Form, in welcher sich das in der menschlichen Seele wohnende Göttliche kund giebt, daher ist alle weibliche Bildung nur ein Schatten und leerer Schein, wenn nicht ihre innerste Quelle das Gefühl und Bewußtsein des Göttlichen, mit einem Worte Religion ist. Wir können deshalb auch sagen, nur derjenige Unterricht für Mädchen ist der zweckmäßigste, der entweder mittelbar oder unmittelbar zur Religion hinführt, und dem Sinne für das Heilige Nahrung giebt, und wenn schon bei dem Knaben und Jünglinge die Bildung zur Frömmigkeit den Schlußstein des ganzen Unterrichts ausmacht, so ist er für das Mädchen eigentlich Alles in Allem, denn Jegliches können die Frauen entbehren, nur die Frömmigkeit nicht, wenn ihr inneres Leben nicht ein ganz verwüstetes und das äußere nicht völlig zerrissen sein soll. — In dem Bisherigen ist die innere Seite des Unterrichts für Mädchen aufgefaßt, indeß findet auch noch eine äußere Statt. Das Mädchen soll nämlich dereinst in die Verhältnisse des Lebens eintreten, sie soll lernen, einem Hauswesen vorstehen, und in demselben sich auf eine verständige, besonnene und umsichtige Weise benehmen. Wenn also vorher behauptet ist, daß der Lehrer bei dem Unterrichte vor Allem die Erweckung des Gefühls und die Belebung des Sinnes für das Heilige und Schöne im Auge behalten müsse, so ist damit keinesweges gesagt, daß die Uebung des Verstandes gänzlich vernachlässiget werden solle, es muß vielmehr auch in diesem Kreise gewisse Unterrichtsgegenstände geben, welche überwiegend nur die Uebung der Denkkraft bezwecken, so wie zugleich die übrigen, welche vornehmlich das sittliche Gefühl und den Schönheitssinn bilden sollen, dazu benutzt werden müssen, um das Urtheil zu schärfen, und überhaupt das geistige Vermögen auch von seiner intellectuellen Seite in Thätigkeit zu setzen. Endlich erfordert die künftige Stellung des Mädchens in den äußern Verhältnissen gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten, die ihm der Unterricht geben muß, und die, indem sie gleichfalls auf der einen Seite dazu dienen, den Geschmack und den Sinn für das Schöne zu bilden, auf der andern darum wichtig sind, weil es ohne sie in die geselligen Verhältnisse und das Familienleben nicht auf eine angemessene Weise eingreifen könnte. Nach diesen verschiedenen Gesichtspunkten würde sich folgendes Schema der Lehrgegenstände für die Mädchenschule ergeben, bei welchem nicht zu übersehen ist, daß manche Objecte wegen der verschiedenen Beziehungen, nach welchen sie behandelt werden können, mehrere Mal vorkommen. A. Unterrichtsgegenstände zur Erweckung des religiösen und sittlichen Sinnes. 1) Unmittelbarer Religionsunterricht. 2) Gesang. 3) Naturkunde. 4) Geschichte. B. Unterrichtsgegenstände zur Erweckung und Bildung des Schönheitssinnes. 1) Deutsch. 2) Schreiben. 3) Zeichnen. 4) Gesang. 5) Handarbeiten. C. Unterrichtsgegenstände zur Bildung des Verstandes. 1) Deutsch. 2) Rechnen. D. Unterrichtsgegenstände, die sich auf die künftige Stellung in den äußern Verhältnissen beziehen. 1) Deutsch. 2) Rechnen. 3) Schreiben. 4) Handarbeiten. 5) neuere Sprachen, besonders Französisch. Uebersieht man dieses Schema, so wird man finden, daß jene Lehrgegenstände nicht alle gleich wesentlich sind, vielmehr scheint es, daß nach der verhältniß-

mäßig größern oder geringern Unentbehrlichkeit derselben sich daraus drei verschiedene Arten von Mädchenschulen ergeben. Die unterste Stufe nämlich würden diejenigen bilden, in welcher nichts weiter als Religion, Deutsch (Lesen), Schreiben, Rechnen, Handarbeiten gelehrt würden. Der zweiten würden außer den genannten folgende Gegenstände wesentlich sein: Deutsch bis zum richtigen und fließenden schriftlichen und mündlichen Ausdruck, Zeichnen, Gesang. Die dritte Stufe endlich, welche alle oben genannten Gegenstände umfaßt, würde die vollendete weibliche Bildung geben, in so fern überhaupt die Schule sie zu geben im Stande ist. Unsere Töchteranstalt ist eine Schule der letztern Art, oder vielmehr trachten wir danach, sie immer mehr dazu zu bilden, denn auch hier fühlen wir uns gedrungen zu sagen: nicht daß wir es schon ergriffen hätten oder schon vollkommen wären, indeß suchen wir wenigstens nach unsern Kräften dem uns vorgesteckten Ziele immer näher zu kommen. Soll es uns aber damit gelingen, so müssen wir wünschen, daß nur diejenigen Eltern uns ihre Kinder anvertrauen, deren häusliche Verhältnisse es zulassen, daß dieselben nicht allein regelmäßig den Lehrstunden beiwohnen, sondern auch außer der Schulzeit nicht durch anderweitige Geschäfte gehindert sind, sich mit dem allein zu beschäftigen, wodurch der öffentliche Unterricht ihnen erst ersprießlich werden kann. Zugleich müssen wir es zu einer unerläßlichen Bedingung machen, daß die Kinder mit allen Materialien und Büchern vollständig versehen sind, welche für die verschiedenen Lehrstunden erfordert werden, indem es sonst völlig unmöglich wäre, daß sie die gehörigen Fortschritte machten, und sie noch überdies der Fortbildung der übrigen Kinder hemmend entgegen wirken würden. Ueberhaupt bin ich überzeugt, daß auch der Mädchenunterricht erst dann recht gedeihen kann, wenn jene drei Arten von Schulen, wie ich sie so eben aufgestellt habe, scharf von einander geschieden sind, denn ich wenigstens kann es gar nicht anders als geradezu für schädlich halten, wenn Mädchen, welche späterhin in beschränkte und untergeordnete Verhältnisse eintreten sollen, in Gegenständen Unterricht erhalten, welche im Kreise der höhern Bildung liegen, und mit denen sie dann gar nicht in die Sphäre passen wollen, in welche sie sich durch ihre übrige Lage versetzt sehen. — Es wäre jetzt nöthig, die Stufenfolge darzustellen, nach welcher die einzelnen Lehrgegenstände durch die vier Classen unserer Schule vertheilt sind, allein schon beengt mich der Raum, und ich muß mich damit begnügen zu versichern, daß alle die verschiedenen Unterrichtszweige, welche ich oben angeführt habe, in unserer Anstalt wirklich betrieben werden, und daß zugleich die Lehrer überall bemüht sind, den Gesichtspunkt festzuhalten, von welchem aus jeder Gegenstand für die ächte weibliche Bildung ersprießlich werden kann. Dagegen kann ich es nicht unterlassen, um wenigstens ein allgemeines Bild von dem aufzustellen, was wir zu leisten streben, auch auf die dem Unterrichte entgegenstehende Seite einen Blick zu werfen, ich meine die Behandlung der Kinder selbst. Da nämlich das Mädchen nicht die Schule besucht, um sich eine gewisse Masse von Kenntnissen zu verschaffen, sondern die Bildung der sittlichen Persönlichkeit es ist, die auch der Unterricht in der Mädchenschule bezweckt, und diese zugleich nichts anders als der erweiterte Familienkreis sein soll, so muß in ihr das erziehende Element bei weitem noch mehr hervortreten, als in einer Schule für Knaben und Jünglinge, weshalb wir es denn auch für unsere heilige Pflicht ansehen, zuerst gerade

hierauf unsere volle Aufmerksamkeit zu richten, und uns die Grundsätze immer klarer zu machen, worauf die ganze Behandlung des Mädchens beruht. Wir halten in dieser Hinsicht folgendes für das Wesentliche: Wenn die Schule zugleich erziehend sein soll, so darf keinen Augenblick die Aufsicht von Seiten der Lehrer oder der Lehrerinnen fehlen, damit jede Aeußerung von Unart an sich schon unmöglich gemacht werde; deshalb herrscht bei uns die Einrichtung, daß theils in manchen wissenschaftlichen Lehrstunden zugleich auch eine Lehrerin gegenwärtig ist, theils besonders während der Zeit, welche zwischen den Unterrichtsstunden der Erholung bestimmt ist, die Kinder sich jedesmal unter der unmittelbaren Aufsicht entweder eines Lehrers oder einer Lehrerin befinden. Hierdurch ist es uns gelungen, nur höchst selten uns zu Strafen genöthigt zu sehen, welche gegen Ungezogenheit oder gar gegen Unsittlichkeit gerichtet wären, allein dazu sind wir allerdings gezwungen gewesen, bei einzelnen Kindern, von welchen wir fürchten mußten, daß sie auf die übrigen einen nachtheiligen Einfluß haben könnten, die Eltern dringend zu bitten, uns der Sorge für sie zu überheben. Was Strafen und Belohnungen überhaupt betrifft, so kann man, dünkt mich, bei Mädchen mit beiden nicht vorsichtig genug zu Werke gehen. Nichts wäre gefährlicher, oder geradezu verderblicher, als eine beschimpfende Strafe anzuwenden, denn da das Mädchen nichts hat, als seine Persönlichkeit, welche es als ein Heiligthum ansehen und bewahren soll, so wäre es in seiner innersten Tiefe verletzt, wenn Mittel gegen dasselbe gebraucht würden, welche es dem Hohne und der Verachtung Anderer Preis gäben. Auch würde sich derjenige Lehrer zum Unterrichte für Mädchen gar wenig eignen, welcher, um sich Gehorsam zu verschaffen, zu härtern Maaßregeln seine Zuflucht nehmen müßte; denn das Mädchen ist seiner Natur nach wie eine Sinnpflanze, welche schon durch die leiseste Berührung in eine zitternde Bewegung geräth. Indem daher die Unart des Knaben mehr als Muthwille, Trotz und Rohheit sich äußert, so nimmt sie dagegen bei dem Mädchen die Form des Leichtsinnes, der Empfindlichkeit, des Eigensinnes oder der übeln Laune an, und es würde wenig Besonnenheit verrathen, wenn man diesen Fehlern durch Härte entgegen arbeiten wollte. Eigentliche Strafen darf es daher in der Mädchenschule gar nicht geben als solche, welche gegen Unfleiß gerichtet sind, und diese können wieder, wenn sie zweckmäßig sein sollen, in nichts anderm als in der Verdoppelung der Arbeit bestehen. Was aber auf der andern Seite die Belohnungen betrifft, so halte ich sie als Beförderungsmittel des Ehrtriebes gleichfalls für sehr bedenklich. Was wir Ehre nennen, gehört dem öffentlichen Leben an, die Sphäre des Mädchens aber ist der stille Familienkreis. Freilich giebt es außerordentliche Lagen eines Staates, durch welche auch die Frauen in das öffentliche Leben hineingezogen werden, wie unter uns die Ereignisse in den Jahren 1813 und 1814, und für solche gelten auch öffentliche Anerkenntnisse des Staates; allein in der Schule solche Auszeichnungen zu geben, und etwa Meritentafeln und Sterne zu vertheilen, scheint mir durchaus verderblich, und eine wahre Verwüstung in der kindlichen Seele hervorzubringen; und die Schule ist darüber anzuklagen, wenn die Keime der Anspruchlosigkeit, der Bescheidenheit, der Demuth, welche sie mit zarter Sorge warten sollte, im Innern zu Grunde gehen, und dagegen das Unkraut der Eitelkeit in seinen verschiedenartigsten Gestaltungen sich einwurzelt. Ein Buch, bei der öf-

fentlichen Prüfung gegeben, ist, dünkt mich, das Aeußerste, was man hier wagen kann, besser jedoch wird es sein, wenn auch dieses allmählig unterbleibt. Was die öffentlichen Prüfungen selber betrifft, so muß ich bekennen, daß ich auch diese für Mädchen nicht vortheilhaft halten kann, weil auch sie Veranlassung geben, die natürliche Schüchternheit, welche zart geschont sein will, zu verletzen, und zugleich die Eitelkeit zu befördern; viel besser, und uns zugleich ungemein erfreulich würde es sein, wenn die Mütter von Zeit zu Zeit die Lehrstunden selber besuchten, um sich zu überzeugen, auf welche Weise der Unterricht ertheilt wird; so lange jedoch die öffentlichen Prüfungen noch Statt finden, ist es zu wünschen, daß nur die Eltern und die nächsten Freundinnen dabei gegenwärtig seien.

4. Jüdisches Schulwesen.

No. 207. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen (mit Ausnahme derer in den Rheinprovinzen und derjenigen zu Breslau), die Einrichtung des jüdischen Schulwesens betreffend.

Der Königl. Regierung wird ein Extract der unter heutigem dato an die Königl. Regierung zu Breslau erlassenen Verfügung, die Einrichtung des jüdischen Schulwesens betreffend, (sub Lit. a.) zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt.

In welcher Art dieselbe die darin enthaltenen Bestimmungen auch im dortigen Regierungsbezirke zur Ausführung gebracht, hat dieselbe binnen 3 Monaten einzuberichten.

Berlin, den 15. Mai 1824.

a. Extract. Auch werden schwerlich die wohlwollenden Absichten, welche man für Verbesserung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes der Juden hegt, erreicht werden, wenn man dabei auf ein bereitwilliges Entgegenkommen von ihrer Seite warten will. Das dringendste und nächste Bedürfniß, für welches gesorgt werden muß, ist eine angemessene Einrichtung der für sie bestimmten Schulen. Von vielen Seiten wird anjetzt diese Sache zur Sprache gebracht; allein, wenn gleich die Einsichtsvollern unter den Juden selbst darauf bezügliche Veranstaltungen zu wünschen scheinen, so läßt sich doch von der größern Masse nicht hoffen, daß sie aus freier Entschließung sich zu Einrichtungen verstehen werde, die zum Zwecke haben, sie dem verwahrloseten Zustande zu entreißen, in welchem sie sich befindet. Es wird vielmehr nöthig, von Seiten der Regierung mit Ernst und Nachdruck zu verfahren, und die bestehenden Gesetze gewähren dazu einen hinlänglichen Anhalt. Es kommt nur darauf an, daß folgende Punkte, nachdem selbige zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind, mit nachhaltigem Ernst und nöthigenfalls durch angemessene Strenge ausgeführt werden:

1) daß, wie (nach A. L.-R. II. 12. §. 43.) jeder Einwohner, so auch die Juden, welche den nöthigen Unterricht für ihre Kinder in ihrem Hause nicht besorgen können oder wollen, schuldig sind, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken; — 2) daß auch die jüdischen schulfähigen Kinder, erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachläßigen Eltern, zum Besuch der Schule angehalten werden; (ebendaselbst §. 48.) — 3) daß die Juden, wo selbige eigene Schulen ihres Glaubens nicht eingerichtet haben, ihre Kinder in die öffentlichen christlichen Schulen zu schicken verpflichtet

sind, in welchen diese jedoch dem Unterrichte in den eigentlich christlichen Religionswahrheiten wider Willen beizuwohnen nicht gezwungen werden können; (ebendaselbst §. 11.) — 4) daß die Prüfung und Bestätigung der Lehr- und Einrichtungspläne auch der jüdischen Schulen, so wie die Prüfung der zum Gebrauch bestimmten Schulbücher, und überhaupt die Aufsicht und Verwaltung des gesammten jüdischen Schulwesens ganz in der Art erfolgt, wie dieses durch die Consistorial- und Regierungs-Instruction vom 23. Oct. 1817 im Allgemeinen regulirt worden ist; — 5) besonders, daß auch an den jüdischen Schulen kein Lehrer angestellt wird, der nicht in einer Prüfung, die mit ihm, die Religionskenntnisse ausgenommen, in ganz gleicher Art, wie mit einem Lehrer an einer christlichen Schule der nämlichen Gattung, vorzunehmen ist, als tüchtig zum Lehramte erfunden worden; (ebendaselbst §. 24.) — 6) daß die vorige Bestimmung sich auch auf die etwa ausschließlich für den jüdischen Religionsunterricht zu bestellenden Lehrer in so weit erstreckt, daß zwar nicht ihre eigentlich jüdischen Religionskenntnisse Gegenstand der Prüfung sein, wohl aber untersucht werden soll, ob sie die übrigen, von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjecte erwarteten Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen; — 7) und endlich, daß auch diejenigen jüdischen Privatlehrer, welche Lehrstunden in den Häusern geben wollen, ihre Tüchtigkeit dazu in einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung ausweisen müssen (ebendaselbst §. 8.), und ohne eine, auf den Grund des von der competenten Prüfungsbehörde ihnen über ihre hinlängliche Qualification ausgestellten Zeugnisses, von der Provinzial-Regierung ertheilte Conzession, nicht befugt sein sollen, Lehrstunden zu geben.

Wenn nach obigen Bestimmungen in allen Punkten ernstlich verfahren, wenn alle jüdischen Winkelschulen geschlossen, wenn zugleich mit allen bisher noch nicht geprüften jüdischen Lehrern die erforderliche Prüfung vorgenommen, und denjenigen, welche darin nicht bestehen, oder derselben zu unterziehen sich weigern, das Unterrichtgeben nicht weiter verstattet, wenn alle schulfähige jüdische Kinder in die Ortsschule eingewiesen, und die betreffenden Local-Behörden zur pünktlichsten und aufmerksamsten Ausführung der gegebenen Vorschriften angehalten, auch allgemeinere Revisionen, um sich von der Art der Ausführung zu überzeugen, vorgenommen werden, so wird der wohlthätige Erfolg dieser Anordnungen unfehlbar in kurzer Zeit sich erweisen. ꝛc. ꝛc. Berlin, den 15. Mai 1824.

No. 208. Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Aufnahme jüdischer Schullehrer betreffend.

Da, wie der Königl. Regierung in Bescheidung auf den Bericht vom 6. v. M. eröffnet wird, ausländischen Juden die Aufnahme in die Preußischen Staaten als Schullehrer eben so wenig, als in einer andern Eigenschaft zugestanden werden kann, so wird die Königl. Regierung wohl thun, zu den Seitens des Königl. Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 15. Juni c. verordneten Prüfungen überall nur solche Juden zuzulassen, welche zum bleibenden Aufenthalte im Lande an und für sich berechtigt sind.

Berlin, den 1. October 1824.

No. 209. Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Anwendung von Zwangsmittel gegen jüdische Familienhäupter, ihre Kinder zur Schule zu halten, betreffend.

Das Königl. Polizei-Präsidium wird hiermit angewiesen, auf jedesmalige Anzeige der Aeltesten und Vorsteher der hiesigen Judenschaft wider diejenigen jüdischen Familienhäupter, welche der Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 12. §. 43.*) nicht gehörig nachkommen, nach der Bestimmung des §. 48. **) ibid. zu verfahren.

Berlin, den 11. März 1825.

No. 210. Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Annahme von Ausländern zu erledigten Schullehrerstellen betreffend.

Auf der Königl. Regierung Bericht vom 17. v. M. genehmigen wir hiermit, daß da, wo es an Gelegenheit fehlt, zu erledigten jüdischen Schullehrerstellen tüchtige Subjecte innerhalb des Großherzogthums Posen auszumitteln, auch aus anderen Provinzen der Monarchie für den Lehrstand qualificirte jüdische Glaubensgenossen zu den gedachten Stellen berufen werden dürfen. Die Erlaubniß zum Aufenthalte muß aber in dergleichen Fällen lediglich auf die Dauer des Engagements für bestimmte Lehrämter eingeschränkt werden, und kann nicht über diese Dauer hinaus Statt finden; gleichwie sie denn überhaupt nur als Ausnahme von der allgemeinen Regel zu betrachten ist.

Berlin, den 26. März 1825.

No. 211. Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Zulassung fremder Juden zu Schullehrerstellen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 23. v. M. betreffend die Zulassung fremder Juden zu Schullehrerstellen, der desfalls, in Gemeinschaft mit dem Königl. Ministerio der Geistlichen rc. Angelegenheiten, an die Regierung zu Bromberg erlassene Bescheid vom 26. März c. ***) hierneben abschriftlich mitgetheilt, um Sich nach dessen Inhalt gleichmäßig zu achten. Daß dergleichen Juden neben dem Schullehrergeschäfte weder Handel, noch sonst ein bürgerliches Gewerbe treiben dürfen, versteht sich übrigens von selbst, und entspricht dies auch der Absicht des genannten Ministerii bei dem Erlasse des beregten Bescheides. Sämmtliche Beilagen des Berichts erfolgen hierneben zurück.

Berlin, den 10. Mai 1825.

---

*) §. 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann, oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

**) §. 48. Ihnen (den Schulaufsehern) liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit, darauf zu sehen, daß alle schulfähigen Kinder, nach obigen Bestimmungen (§ 43. sqq.) erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachläßigen Eltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

***) Ist im vorhergehenden Rescripte abgedruckt.

No. 212. Circular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Einsendungen von Verzeichnissen über den Schulbesuch der jüdischen Kinder betreffend.

Der Königl. Regierung wird unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 15. Mai 1824, die Einrichtung des jüdischen Schulwesens betreffend, hierdurch aufgegeben, vom Jahre 1826 ab alljährlich Verzeichnisse über den Schulbesuch der jüdischen Kinder ihres Bezirks von den Behörden einzufordern, selbige in eine General-Nachweisung zusammenstellen zu lassen, und diese dann jedesmal mit dem Schlusse des Monats März hieher einzureichen.

Berlin, den 1. Januar 1826.

No. 213. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Stettin), die Anstellung jüdischer Schullehrer betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierneben Abschrift eines von der Königl. Regierung in Stettin eingereichten Entwurfs zu einer an die Magistrate und Schul-Deputationen ihres Bezirks zu erlassenden, von dem Ministerio zweckmäßig befundenen Verfügung, betreffend die Anstellung jüdischer Lehrer, mit dem Auftrage zugefertigt, auch in ihrem Verwaltungs-Bezirke eine ähnliche Verordnung unter den dort etwa nöthigen Modificationen zu erlassen.

Berlin, den 29. April 1827.

Abschrift. Um dem willkührlichen Verfahren, welches bei Anstellung der jüdischen Lehrer bisher Statt gefunden hat und dem häufigen Wechsel dieser Lehrer vorzubeugen, werden, auf den Grund der bestehenden Gesetze und der früheren Verordnungen, insbesondere mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. August 1824 und auf unsere Circular-Verfügung vom 3. December 1822 folgende Bestimmungen hierdurch festgesetzt:

1) Es darf kein Lehrer bei einer jüdischen Gemeinde angestellt werden, ohne zuvor über seine Tüchtigkeit dazu in einer mit ihm zu veranstaltenden Prüfung sich auszuweisen und zu seiner Annahme unsere landesobrigkeitliche Genehmigung und Bestätigung nachgesucht und erhalten zu haben.

2) Die betreffende jüdische Gemeinde hat sich dieserhalb zunächst an den Magistrat der Stadt zu wenden und ihrem diesfälligen Gesuche: a) Nachweis des Staats-Bürgerrechts des gewählten Lehrers, b) einen von ihm selbst in deutscher Sprache verfaßten Lebenslauf, c) die erforderlichen Zeugnisse über die frühere Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere, d) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des jüdischen Gemeinde-Vorstandes über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel; ferner e) das Wahlprotocoll und f) ein genaues Verzeichniß der, mit der fraglichen Lehrerstelle verbundenen Einkünfte — beizufügen.

3) Der Magistrat hat diese Angaben und Nachweise sorgfältig zu prüfen, erforderlichen Falls darüber genaue Nachforschungen zu halten und dann das Gesuch der Gemeinde nebst den sämmtlichen Beilagen (§. 2. a—f.) mittelst gutachtlichen Berichtes an uns einzureichen.

4) Wenn auf den Grund dieses Berichts und der von uns mit dem Gewählten veranstalteten Prüfung unsere Genehmigung zu der

Anstellung desselben erfolgt ist, so hat die betreffende Gemeinde über die äußern Bedingungen dieser Anstellung einen schriftlichen Vergleich mit ihm abzuschließen und denselben durch den Magistrat an uns zur Genehmigung einzureichen.

5) Der auf diese Weise Gewählte, Geprüfte und anstellungsfähig Erklärte darf jedoch nur provisorisch auf ein, zwei oder drei Jahre angesetzt werden, und hat nach Ablauf dieser Frist eine feste Anstellung nur alsdann zu erwarten, wenn von dem betreffenden jüdischen Schul- und Gemeinde-Vorstande und von der ihm vorgesetzten Stadtschul-Deputation seine Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Wir behalten uns dann vor, nach den Umständen entweder eine abermalige Prüfung oder sofort die feste Anstellung zu verfügen.

6) Die Gemeinde darf so wenig vor als nach Ablauf des abgeschlossenen Contracts den einmal angenommenen Lehrer nach Willkühr wieder entlassen, sondern sie soll vielmehr verpflichtet sein, uns davon bei Ablauf der festgesetzten Frist auf vorschriftsmäßigem Wege Anzeige zu machen, damit wir dann die Gründe der gewünschten Entlassung des Lehrers prüfen und demgemäß darüber entscheiden.

7) Es soll zwar jedem Lehrer frei stehen, seine Stelle auch vor Ablauf des mit ihm abgeschlossenen Contracts niederzulegen, aber er hat dabei die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 10. §. 97. und Th. 2. Tit. 6. §. 175. und §. 176. genau zu berücksichtigen.

8) Die jüdischen Gemeinden sollen ermächtigt sein, in den von nun an mit ihren Lehrern zu schließenden Vergleichen als Bedingung der Anstellung festzusetzen, daß sie nur zu Ostern und zu Michaelis, und nachdem sie drei volle Monate vor dem einen oder dem andern Termine ihren bevorstehenden Abgang, unter Anführung der Gründe, schriftlich angezeigt haben, entlassen werden können, es sei denn, daß die durch ihren Abgang erledigte Stelle früher besetzt werden kann.

9) Die Gemeinde muß die erwähnte Anzeige an den Magistrat gelangen lassen, welcher sie dann unverzüglich an uns zu weiterer Entschließung einreichen wird.

10) Wird hierauf der Abgang des Lehrers von uns genehmigt, so muß die Gemeinde sich angelegen sein lassen, einen andern geeigneten Lehrer auszumitteln, und falls er die vorschriftsmäßige Prüfung noch nicht bestanden haben sollte, denselben sogleich auffordern, diese Prüfung zunächst bei dem Superintendenten der Synode nachzusuchen, damit bis dahin, wo der Lehrer abgehen wird, der neue gewählt und angestellt werden kann.

11) Der oben §. 4. erwähnte Contract ist von dem betreffenden jüdischen Gemeinde- und Schulvorstande, so wie von dem Lehrer selbst und von der Stadt-Schul-Deputation zu vollziehen und von dem Magistrate Behufs der Bestätigung an uns einzureichen. Nur diejenigen Lehrer, welche eine definitive oder feste Anstellung erhalten, werden, auf unsere ausdrückliche Bestimmung, mit einer förmlichen Vocation versehen.

12) Die obigen Festsetzungen erstrecken sich auch auf die ausschließlich für den jüdischen Religions-Unterricht zu bestellenden Lehrer.

Wir machen dem Magistrate und der Schul-Deputation hierdurch zur Pflicht, auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen streng zu halten und zu dem Zwecke solche der dortigen jüdischen Gemeinde sowohl, als dem betreffenden jüdischen Lehrer in unserm Namen be-

kannt zu machen. Daß dies geschehen, hat der Magistrat binnen 14 Tagen anzuzeigen und dieser Anzeige zugleich das gehörig vollzogene Einkünften-Verzeichniß der dortigen jüdischen Lehrerstelle, wenn dasselbe noch nicht mit unserer Bestätigung versehen sein sollte, beizufügen. Unter diesem Verzeichnisse ist zugleich zu bemerken, bis zu welchem Zeitpunkte die provisorische Anstellung des jetzigen jüdischen Lehrers von uns genehmigt worden ist.

Von dem Einkünften-Verzeichnisse sowohl, als von dem oben gedachten Contracte ist jedesmal eine beglaubigte Abschrift zu unsern Acten mit einzusenden.

Stettin, den ten

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

No. 214. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts- rc. Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Düsseldorf, die alljährlich einzureichenden Nachweisungen von dem jüdischen Schulwesen betreffend.

Die Königl. Regierung wird unter Bezugnahme auf die wegen Einrichtung des jüdischen Schulwesens unterm 15. Mai 1824 und 10. Januar pr. erlassenen Circular-Verfügungen hierdurch aufgefordert, die alljährlich einzureichenden, diesen Gegenstand betreffenden Nachweisungen künftig in solcher Art einzurichten, wie es in dem beiliegenden Schema vorgeschrieben ist.

Berlin, den 29. Juni 1827.

Haupt-Uebersicht
über die Juden und den Schulbesuch der jüdischen Kinder im Regierungs-Bezirke N. N. pro 18

No.	Namen der Kreise.	Zahl der jüdischen Einwohner.	Jüdische Kinder schulfähigen Alters.	Die christliche Schulen besuchen.	Die jüdische Schulen besuchen.	Zahl der jüdischen Lehrer.	Wer den jüdischen Kindern den Religions-Unterricht ertheilt.	Bemerkungen.

No. 215. Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Königl. Consistorium und Provinzial-Schulcollegium zu Posen wegen nicht zu gestattender Theilnahme jüdischer Glaubensgenossen an dem Unterrichte in den christlichen Schullehrer-Seminarien.

Das Ministerium kann auf den Antrag des Königl. Consistorii und Provinzial-Schulcollegii in dem Berichte vom 13. Mai c., jüdische Glaubensgenossen an dem Unterrichte in den Schullehrer-Seminarien der Provinz Posen Theil nehmen zu lassen, nicht füglich eingehen, da die Erfahrung bisher gelehrt hat, daß Versuche dieser Art fast unter allen Bedingungen dem Mißlingen ausgesetzt sind. Wenn daher die Zahl der lehr- und anstellungsfähigen israelitischen Glaubensgenossen im Großherzogthum Posen dem Bedürfnisse der vorhandenen Schulen nicht genügt, so muß darauf Bedacht genommen werden, dergleichen in andern Provinzen und Anstalten bilden zu lassen.

Berlin, den 13. Juli 1827.

No. 216. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Danzig, die Communal-Beiträge der Judengemeinen zu den Ortsschulen betreffend.

Wenn die Königl. Regierung in dem, wegen Berichtigung der Gehalts-Rückstände der Stadtschullehrer zu Stargardt unterm 31. v. M. erstatteten Berichte unter andern erwähnt, daß die Judengemeine daselbst in Folge der Errichtung einer eigenen Schule von den Beiträgen für die städtische Schule entbunden sei, so muß das Ministerium voraussetzen, daß dabei nur vom Schulgelde die Rede sei. Dieses kann allerdings jederzeit nur von den Eltern der wirklich die Stadtschule besuchenden Kindern gefordert werden, und fällt bei denen weg, die nach der ihnen freistehenden Wahl ihre Kinder im Hause oder in irgend einer andern Schule unterrichten lassen. Anders hingegen verhält es sich mit den Communal-Beiträgen für die Ortsschulen, welche in Ermangelung oder bei eintretender Unzulänglichkeit des anderweitigen Schul-Einkommens, namentlich auch des Schulgeldes, der Vorschrift §. 29. seq. Th. II. Tit. 12. des Allgem. Landrechts gemäß, von den Hausvätern des Orts in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Commune, und mithin ohne Rücksicht auf wirkliche Benutzung der Schule, geleistet werden müssen. Von der Verpflichtung zu diesen Beiträgen für die Stadtschule können die jüdischen Einwohner niemals befreit werden, da sie als eine bloß geduldete Secte keine besondere öffentliche Schule für sich errichten können, in dem einzigen Falle einer Modification der Communalpflicht durch das Religions-Verhältniß aber, dessen der §. 30. loco cit. erwähnt, ausdrücklich gemeine, d. h. öffentliche Schulen für die verschiedenen Glaubenspartheien vorausgesetzt werden. In sofern hiervon im vorliegenden Falle abgewichen sein sollte, hat die Königl. Regierung dieserhalb Remedur zu treffen. Berlin, den 22. Sept. 1827.

No. 217. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen rc. Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Minden, die Aufbringung der Unterhaltungskosten für jüdische Schulen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 6. d. M. in Betreff des jüdischen Elementar-Schulwesens hierdurch eröffnet, daß, da die jüdischen Schulen jederzeit nur als Privat-Anstalten gelten

können, es den Mitgliedern der jüdischen Gemeinen lediglich überlassen bleiben müsse, in welcher Art sie die Kosten zur Unterhaltung dieser Schulen aufbringen wollen. Können sie sich darüber nicht unter sich in Güte einigen, so muß die Sache zur richterlichen Entscheidung gelangen. Berlin, den 22. September 1827.

No. 218. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Münster, die Wahl und Anstellung jüdischer Religions- und Schullehrer betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien finden es nicht zuläßig, dem Antrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 21. April c. gemäß, die Juden zu verpflichten, ihre Religionslehrer auf Lebenszeit zu wählen und anzustellen, und in diesen Gegenstand überhaupt über die in der Circular-Verfügung vom 15. Mai 1824 bestimmten Grenzen hinaus einzugehen, nach welcher auch die ausschließlich für den jüdischen Religions-Unterricht zu bestellenden Lehrer in einer Prüfung darthun sollen, ob sie, abgesehen von den eigentlich jüdischen Religions-Kenntnissen, die übrigen von einem Lehrer zu fordernden Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen. Sofern aber der Religionslehrer auch wirklicher Schullehrer sein soll, so steht der Königl. Regierung eine bestimmte Einwirkung auf seine Anstellung durch Ertheilung oder Versagung der Concession zu. Wenn bei den zu diesem Behuf anzustellenden gesetzmäßigen Prüfungen mit der nöthigen Strenge in Absicht der sittlichen und wissenschaftlichen Qualification verfahren wird, so werden die von der Königl. Regierung befürchteten Uebelstände und Nachtheile nicht eintreten können. Bei den sogenannten jüdischen Gemeineschulen, d. h. solchen Schulen, welche die jüdischen Gemeinen auf gemeinschaftliche Rechnung anlegen, ist rücksichtlich der Bedingungen ihrer Concession nach Maaßgabe der Circular-Verfügung vom 29. April pr. zu verfahren. In Betreff der etwa erforderlichen Beitreibung der Beiträge zur Erhaltung des Lehrers ist ebenfalls die Einmischung der Verwaltungs-Behörde nicht statthaft, da auch diese auf gemeinschaftliche Kosten geführten Gemeinschulen nicht den Character öffentlicher Schulen haben, sofern die Juden immer nur als eine geduldete Secte zu betrachten sind.

Berlin, den 12. Juni 1828.

No. 219. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung in Posen, den jüdischen Unterricht betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 22. v. M., das jüdische Schulwesen betreffend, hierdurch eröffnet, daß es keinesweges einer neuen gesetzlichen Bestimmung bedarf, um die in der über diesen Gegenstand erlassenen Verfügung vom 28. Januar c. ausgeführten Grundsätze zu rechtfertigen, und daß eben so wenig dieselben mit den allegirten frühern Verfügungen des Ministerii, wenn diese richtig aufgefaßt werden, im Widerspruche stehen. Die Circular-Verfügung vom 15. Mai 1824 beschäftigt sich in der allegirten Stelle gar nicht mit der in dem vorliegenden Berichte angeführten gesetzlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Communal-Schulen, sondern mit der davon ganz verschiedenen Verpflichtung der Eltern, ihren Kindern auf irgend einem zweckmäßigen Wege den gehörigen Unterricht zu verschaffen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können sich die Eltern,

so wie der öffentlichen Schulen, eben so auch der Privatschulen, der Annahme von Hauslehrern, oder jedes sonstigen, den Zweck erfüllenden Mittels bedienen, und daher hat auch die gedachte Verfügung die Verpflichtung der jüdischen Eltern, ihre Kinder in die christlichen Schulen zu schicken, nur in der Voraussetzung aussprechen können, daß sie nicht eigene Schulen ihres Glaubens haben, und sich vorkommenden Falls über den Statt findenden ordnungsmäßigen Unterricht ihrer Kinder in denselben ausweisen, ohne daß aber durch diese Gegenüberstellung der Character aller jüdischen Schulen, als bloßer Privat-Anstalten, hat tangirt werden können und sollen. Eben so ist auch in der Verfügung vom 4. April pr. die Gemeindeschule, zu deren Einrichtung die jüdische Gemeine zu Inowraclaw in Stelle der früher ordnungswidrig daselbst bestandenen Winkelschulen angehalten worden, nur im Gegensatze zu den letztern mit der Benennung einer öffentlichen Schule bezeichnet, keinesweges aber der Communal-Schule zur Seite gestellt worden. Die Verpflichtung aller derjenigen Eltern aber, die sich für den Unterricht ihrer Kinder der häuslichen Information oder einer Privatschule bedienen, neben dem diesfälligen Aufwande auch die Communal-Schulbeiträge unverändert fort zu entrichten, folgt von selbst daraus, daß diese Beiträge Communal-Last, und gar nicht von den einzelnen Fällen wirklicher Benutzung der Communal-Schule abhängig sind, wie dies §. 29. Th. II. Tit. 12. des Allg. Landrechts wörtlich ausspricht, und selbst diejenigen Mitglieder der Commune, die keine Kinder haben, dessen ungeachtet zu diesen Beiträgen verpflichtet, mit denen nur das Statt derselben an vielen Communal-Schulen noch beibehaltene Schulgeld, als eine allerdings nur bei wirklicher Benutzung der Schule zu gewährende Leistung, nicht verwechselt werden darf. Von einer Bedrückung der jüdischen Gemeinen durch die Anwendung dieses Grundsatzes kann keinesweges, und noch viel weniger von einer Benachtheiligung derselben gegen christliche Communal-Mitglieder die Rede sein. Denn wo die Communal-Schule nach dem System des Allgem. Landrechts durch allgemeine Communal-Beiträge unterhalten wird, steht nach §. 32. l. c. gegen Entrichtung derselben jedem Contribuenten das Recht einer übrigens kostenfreien Benutzung der Schule für den Unterricht seiner Kinder zu, und es kommt also nur auf die jüdischen Eltern selbst an, sich statt des Unterrichts ihrer Kinder in eigenen Privatschulen jenes Rechtes zu bedienen, um dadurch den doppelten Aufwand zu vermeiden. Daß in denjenigen seltenen Fällen, wo die Communal-Schule nicht alle Kinder des Orts aufnehmen, und wegen besonderer Local-schwierigkeiten die dazu nöthige Erweiterung derselben nicht bewerkstelligt werden kann, den jüdischen Gemeinen allenfalls durch besonderes Abkommen die einstweilige Befreiung von den Communal-Schul-Beiträgen Behufs der Beschaffung des Unterrichts für ihre Kinder in eigenen Privatschulen nachgegeben werden kann, hat das Ministerium bereits in der Verfügung vom 28. Januar c. erklärt, wiederholt aber nochmals, daß dergleichen Bewilligung zur Vermeidung der sonst unausbleiblichen Unordnung im öffentlichen Schulwesen, durchaus nur in wirklich dringenden Nothfällen, nur als temporairer Nothbehelf, und nur mit diesfälliger ausdrücklicher Belehrung aller Interessenten, namentlich auch der unter solchen Umständen sich etablirenden jüdischen Schullehrer, Statt finden darf. Wo sich die jüdischen Communal-Mitglieder außer solchen Fällen, also nur aus eigenem Gutbefinden,

für ihre Kinder eigener Privatschulen bedienen wollen, können sie es keinesweges unbillig finden, rücksichtlich der Communal-Schulbeiträge in der nämlichen Weise nach obigem Grundsatze behandelt zu werden, wie demselben auch christliche Eltern, die für ihre Kinder aus irgend einem Grunde, Statt des Besuches der Communal-Schule, einen anderweitigen Unterricht wählen, sich unterwerfen müssen.

Berlin, den 30. Juni 1828.

XI. Bildung der Volksschullehrer.

A. Unterricht in und außerhalb der Seminarien.

No. 220. Circular über den Unterricht in Regenwalde.

Das Ministerium übersendet der Königl. Regierung beigehend Abschrift des Tagebuchs über den im vorigen Herbste zu Regenwalde abgehaltenen Lehrcursus u. s. w. Da hin und wieder die Erfahrung gemacht worden ist, daß aus der an sich unverwerflichen Absicht, die Bildung des Landvolkes möglichst zu befördern, nicht immer die Schranken genau berücksichtigt werden, welche dieser Bildung theils durch den gegenwärtigen Zustand des Volks, theils durch die Rücksicht auf seine eigentliche nächste Bestimmung gezogen werden müssen, und daher zu besorgen ist, daß in solchen Fällen ein übereiltes Verfahren entweder zu einem unnützen und schädlichen Halbwissen, oder zu einer eben so verderblichen Ueberbildung führen werde, so freuet sich das Ministerium, ein Beispiel zu haben, das als Muster dienen kann, nach welchen Grundsätzen im Landschulwesen, und daher auch bei der Vorbereitung der Landschullehrer und bei der ihnen zu gebenden Nachhülfe verfahren werden muß. Die von dem Schulrath Bernhardt aufgestellten und befolgten Gesichtspunkte: daß es nicht auf Viel und Mancherlei, sondern auf gründliches Wissen ankomme, daß das Nothwendige und Unentbehrliche zunächst und recht gelehrt werden müsse, daß aber die Grundlage aller Bildung in der Erziehung zur Frömmigkeit, Gottesfurcht und christlichen Demuth bestehe, und daß daher eine solche Gesinnung vor allen Dingen in den Lehrern erweckt und gegründet, und ihnen dadurch Liebe, Ausdauer und Freudigkeit in ihrem schwierigen und mühseligen Berufe mitgetheilt werden müsse, — diese Gesichtspunkte sind die einzig richtigen, nach denen überall und in allen Fällen, und unbeschadet der Rücksichten, welche auf die besondern Verhältnisse und den Bildungsgrad der einzelnen Provinzen und Landestheile zu nehmen sind, verfahren werden kann und soll. Das Ministerium macht daher de Königl. hierdurch aufs Neue zur Pflicht, diese Gesichtspunkte sowohl bei der eignen Einwirkung auf das Volksschul- und Lehrer-Bildungswesen sich unverrückt zur Richtschnur dienen zu lassen, als auch bei Vertheilung der Anlagen den Empfängern aufs Nachdrücklichste zu empfehlen und einzuschärfen. Daß dieses geschehen werde, erwartet das Ministerium um so zuversichtlicher, als dadurch zugleich der wiederholt und ernstlichst ausgesprochene Allerhöchste Wille Sr. Majestät des Königs wird erfüllt werden. Von der Art, wie d Königl. dem gewordenen Auftrage genügt hat, erwartet das Ministerium Bericht, und bemerkt nur noch, daß de Königl. auf Verlangen noch mehrere Exemplare des Tagebuchs und des Berichts mitgetheilt werden können.

Berlin, den 24. Juli 1822.

Tagebuch über den Schullehrer-Unterricht in Regenwalde.

Erste Woche.

Dienstag den 2. October. — Vormittags. Die Lehrer-Versammlung wurde mit einer kirchlichen Feier eröffnet. Gesang, O heiliger Geist, kehr' bei uns ein. — Rede des Schulrath Bernhard: Mit Gott, Muth und Demuth! 1) Mit Gott, denn Alles ist an Gottes Segen und an seiner Gnade gelegen; 2) mit Muth, denn es ist nichts Besseres, als daß Jemand gutes Muthes ist bei seiner Arbeit; 3) mit Demuth, denn den Demüthigen giebt Gott Gnade. — Gebet und Segen, gesprochen vom Herrn Superintendenten Stephani. — Nachmittags. Kurzgefaßte Geschichte Luthers und der durch ihn bewirkten Kirchenverbesserung und Anleitung, wie wir diese Geschichte alljährlich in der Zeit vom 31. October bis zum 10. November unsern Schulkindern erzählen sollen.

Anmerkung. Da noch mehrere Lehrer fehlten, so konnte heute der eigentliche Unterricht noch nicht angefangen werden.

Mittwoch den 3. October. — Vormittags. Stunde 8—10. Morgenandacht: „Wer an der Besserung Anderer arbeiten will, muß zuvor an der Besserung seines eignen Herzens arbeiten, d. h. den Anfang beim Anfange machen." — Es wurden einige biblische Geschichten erzählt und zergliedert oder abgefragt. — St. 10—12. Unterricht über Verhütung der Feuersbrünste: 1) Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieses Unterrichts in Schulen; 2) Anstalten zur Vorbereitung auf künftige Feuersbrünste und ihre Verhütung; 3) von Entstehung des Feuers durch Blitz; 4) von boshaftem Feueranlegen. — Nachmittags. Es wurden die Bücher vertheilt; hierauf wurde das Nöthige über die äußere Ordnung in unserer Versammlung bestimmt, und ein Verzeichniß aller gegenwärtigen (54) Lehrer aufgenommen. — St. 8—9. Erbauung: „Auch unsere Lehrerschule kann und soll nach Gottes Willen ein Mittel zur Besserung unseres Herzens und Lebens werden."

Anmerkung. Der eigentliche Unterricht konnte auch heute noch nicht anfangen, weil die Lehrer erst gegen Abend sämmtlich versammelt waren.

Donnerstag den 4. October. — Vormittags. St. 6—6½. Erbauung: „Daß wir hier in Gottes Namen und zu Gottes Ehre versammelt sind. — Nicht uns, Herr, sondern deinem Namen sei Ehre!" — St. 6½—9. Rechnenunterricht. — Die ersten Uebungen des Zählens, zuerst in der Lehrerschule, dann in der Kinderschule. — St. 10—12. Rechnenunterricht: Vom Hinzusetzen einer Zahl zu einer andern. — Vom Hinzusetzen zweier Zahlen zu einer andern. — Unterricht über Feuersbrünste. Fortsetzung. 5) Von Verwahrlosung des Feuers durch Unwissenheit und Unvorsichtigkeit. — Nachmittags. St. 1—2. Unterricht über Feuersbrünste. Beschluß. 6) Verhalten bei Feuersbrünsten. — 7) Was nach der Feuersbrunst zu thun ist.

Anmerkung. Ein jeder der anwesenden Lehrer hat zum Gebrauch für die Schule eine kleine Schrift über Verhütung der Feuersbrünste erhalten, und ist angewiesen worden, zu diesen nothwendigen Belehrungen eine oder zwei Stunden in jedem Monat zu verwenden, und jedesmal einen Abschnitt durchzunehmen. Der ganze Unterricht ist in einige Hauptsätze zusammen-

gefaßt, die von den Kindern auswendig gelernt werden müssen. Zur Erklärung der einzelnen Sätze hat der Lehrer Beispiele zu sammeln und den Kindern zu erzählen. Er wird daher wohl thun, wenn er eine kleine Sammlung von Beispielen, die ihm gelegentlich bekannt werden, anlegt, um sie immer gleich bei der Hand zu haben. Am wirksamsten sind Erfahrungen, die in der Gemeinde selbst oder in der Umgegend gemacht worden sind. An solchen Erfahrungen fehlt es leider nirgend!

St. 2—5 Rechnenunterricht. Vorübungen zum Zuzählen der Zehner oder der Zig. — Unterricht im Aussprechen und Schreiben der Zahlzeichen oder Ziffern. — St. 5—6½. Gesanglehre bei St. — Prüfung der einzelnen Stimmen, Singen der Tonleiter. — St. 9—9¾. Erbauung: „Die christliche Gesinnung ist die Hauptsache beim Lehrer und nicht das Vielwissen, auch nicht die Lehrgeschicklichkeit; Christum lieb haben, d. h. so gesinnt sein, so denken und handeln, wie Er und aus Liebe zu Ihm, ist besser als alles Wissen."

Freitag den 5. October. — Vormittags. St. 6—6½. Erbauung. Von den Eigenschaften eines rechtschaffenen und christlichen Lehrers. 1) Wahre Frömmigkeit und Gottesfurcht ist das Grundgute im Lehrer, und soll die Seele seines Lebens und seiner Lehre werden. Die Furcht des Herrn ist der Weisheit Anfang und Vollendung. St. 6½—9¼. Rechnenunterricht. Das Zerfällen der Zahlen 2—10. — St. 10—12. Rechnenunterricht. Zerfällen der Zahlen über 10. Uebungen im Zuzählen der Zehner oder der Zig. — Nachmittags. St. 1—5. Rechnenunterricht. Vom Hinwegthun der Zahlen oder Abziehen (Subtrahiren). 1) Wegnehmen der Zahlen von 1 bis 10. 2) Wegnehmen der Zehner oder Zig. (Kopfrechnen. — Schriftliche Uebungen, letzte nach Cap. 3. des Rechnenbuchs.) — St. 5—6½. Gesanglehre. Uebungen im Treffen der Töne.

Sonnabend den 6. October. — Vormittags. St. 6—6¾. Erbauung. Was zur wahren Frömmigkeit gehört: Verlassen der Sünde — Furcht vor der Sünde — Thun nach Gottes Willen — Hingabe des Herzens und Lebens an Gott und Jesum. — „Wandle vor Gott und sei fromm." (Fortsetzung der Betrachtung über die wahre Frömmigkeit und Gottesfurcht der Lehrer.) — St. 6¾—9. Vom Vergleichen der Zahlen. — St. 10—12. Rechnenunterricht. Vom Unterscheiden zweier Zahlen. — Nachmittags. St. 1—2½. Wie Stunde 10—12.

Anmerkung. In den übrigen Stunden fiel heute der Unterricht aus, weil mehrere Lehrer zu den Ihrigen nach Hause gingen.

Zweite Woche.

Montag den 8. October. — Vormittags. St. 6—6¾. Erbauung: In der wahren Frömmigkeit ist Muth und Kraft zum Dulden und Handeln. „Ist Gott für mich, wer kann wider mich sein." (Fortsetzung der Betrachtung über die wahre Frömmigkeit, als das Grundgute im Lehrer.) — St. 6¾—9. Rechnenunterricht. Vom Vervielfältigen der Zahlen. 1) Der Einzelnen; 2) der Zehner oder Zig. (Kopfrechnen mit Hülfe der Einheitentafel.) — St. 10—12. Rechnenunterricht. Wie Stunde 6¾—9. — Nachmittags. St. 1—5. Rechnenunterricht. Das Vervielfältigen der Zahlen. (Fortgesetzte Uebungen im Kopfrechnen und Anleitung zu schriftlichen Uebungen, letzte nach Cap. 4. des Rechnenbuchs. — St. 5

— $6\frac{1}{2}$. Gesanglehre bei St. — St. 8—9. Erbauung. Dem frommen Lehrer ist Gott Alles in Allem, und er hält an Gott und Jesu treu und fest in Freud und Leid. — „Herr, wenn ich nur Dich habe, so frage ich nichts nach Himmel und Erde.“ — Gesungen wurde das alte köstliche Lied von Hans Sachs: Warum betrübst du dich, mein Herz. (Fortsetzung der Betrachtung über die wahre Frömmigkeit des Lehrers.)

Dienstag den 9. October. — Vormittags. St. 6—$6\frac{3}{4}$. Erbauung. „Die wahre Frömmigkeit im Gegensatz gegen das heuchlerische Frommthun und den geistlichen Dünkel. — Herr, erforsche mich, und prüfe mein Herz, und erfahre wie ich's meine.“ (Fortsetzung der bisherigen Betrachtungen.) — St. $6\frac{3}{4}$—9. Rechnenunterricht. Vom Theilen der Zahlen. — St. 10—12. Rechnenunterricht. Vom Benennen der Theile. — Vergleichung der Theile. — Nachmittags. St. 1—5. Rechnenunterricht. Fortsetzung der Uebungen im Theilen der Zahlen und im Vergleichen derselben. (Kopfrechnen.)

Mittwoch den 10. October. — Vormittags. St. 6—$6\frac{1}{2}$. Erbauung: „Der fromme Lehrer ist zugleich der thätigste und treuste in seinem Berufe, denn er ist es aus Liebe und Dank gegen Gott und Jesus. — Ich muß wirken so lange es Tag ist, es kommt die Nacht, wo Niemand wirken kann.“ (Fortsetzung der bisherigen Betrachtungen.) — St. $6\frac{1}{2}$—9. Rechnenunterricht. Anleitung zu schriftlichen Uebungen im Theilen der Zahlen (Dividiren) nach Cap. 5. des Rechnenbuchs. — St. 10—12. Schreibunterricht. Vorerinnerungen und Vorbereitungs-Unterricht. — Nachmittags. St. 1—3. Rechnenunterricht. Wiederholungen. — St. 3—5. Schreibunterricht. Allgemeine Vorübungen. — Uebungen im Bemerken und Benennen der Linien, Winkel, Vierecke und Kreise — St. 5—$6\frac{1}{2}$. Gesanglehre bei St. — St. 8—$8\frac{3}{4}$. Erbauung: „Unsere Hauptsache ist Erweckung zu wahrer Frömmigkeit durch Lehre und Leben. — Lasset die Kindlein zu mir kommen! Die mich frühe suchen, finden mich.“ (Fortsetzung der Betrachtung über die Frömmigkeit als die erste und nothwendigste Eigenschaft eines rechtschaffenen Lehrers.)

Donnerstag den 11. October. — Vormittags. St. 6—$6\frac{3}{4}$. Erbauung: „Jesus Christus ist der Grund der christlichen Frömmigkeit und das erhabenste Vorbild des christlichen Lehrers. — Es ist in keinem andern Heil! Er hat uns ein Vorbild gelassen, daß wir sollen nachfolgen seinen Fußstapfen.“ — St. $6\frac{3}{4}$—9. Rechnenunterricht. Wiederholungen. — St. 10—12. Schreibunterricht. Wiederholung und Uebung im Linienzeichnen und im Zeichnen der *mmm*, *uuuuu*, *lll*, *nnn* und *OOO* = Striche. — Unterscheiden der Licht- und Schatten-Striche; Einübung. — Nachmittags. St. 1—$4\frac{3}{4}$. Schreibunterricht. Erkennen und Auffassen der großen lateinischen Buchstaben (No. III. der W. V.) Uebung im Vergleichen und Beschreiben dieser Buchstaben. — St. $5\frac{1}{2}$—7. Gesanglehre bei St. — St. 8—$8\frac{3}{4}$. Erbauung: 2) „Die Liebe des christlichen Lehrers. — Hätte ich allen Glauben, alle Erkenntniß, wüßte alle Geheimnisse, und hätte der Liebe nicht; so wäre ich nichts, und es wäre mir Alles nichts nütze.“

Freitag den 12. October. — Vormittags. St. 6—6½. Erbauung: „Bittet Gott, ihr Lehrer, daß Er euch eine Liebe zu euren Kindern gebe, wie Jesus sie hatte! — Ihre Augen sehen allezeit das Angesicht ihres Vaters im Himmel. — Werdet wie die Kinder!" (Fortsetzung der Betrachtung über die Liebe, als eine Eigenschaft des rechtschaffenen Lehrers. (S. oben Freitag den 5. October.) — St. 6½—9. Rechnenunterricht. Wiederholungen. — St. 10—12. Schreibunterricht. Nachbilden der lateinischen großen Buchstaben, verbunden mit Uebungen im Bemerken und Sprechen. — Nachmittags. St. 1—5. Schreibunterricht. Wie heute St. 10—12. und Zifferschreiben. — St. 5—6½. Gesanglehre. — St. 8—9. Erbauung: „Der rechtschaffene Lehrer hält seinen Beruf für den höchsten, und giebt sich ihm mit frommer Liebe hin. — Diener sind sie und dasselbige wie der Herr einem jeglichen gegeben hat. — Lasset uns aber rechtschaffen in der Liebe sein!" (Fortsetzung der Betrachtung über des Lehrers Liebe.)

Sonnabend den 13. October. — Vormittags. St. 5—5¾. Erbauung: „Das Schulamt ist ein köstlich Amt, denn es ist Mühe und Arbeit. — Und wenn es (das Leben) köstlich gewesen ist, so ist es Mühe und Arbeit gewesen. — Dieweil wir durch Gottes Gnade ein solch Amt haben, so werden wir nicht müde." (Fortsetzung der Betrachtung über des Lehrers Liebe.) — St. 5¾ bis gegen 10. Nebenlection. Vorkenntnisse der deutschen Sprache, mit schriftlichen Uebungen. (Die Redetheile der deutschen Sprache, wie sie in einer Landschule zu behandeln sind.)

Anmerkung. Mehrere Lehrer waren heute auf zwei Tage zu den Ihrigen nach Hause gereiset, weshalb der Hauptunterricht ausfallen mußte. Da noch viele ebenfalls nach Hause gehen wollen, so war heute in den übrigen Stunden keine Versammlung.

Dritte Woche.

Montag den 15. October. — Vormittags. St. 6—6¾. Erbauung: „Gott läßt den rechtschaffenen Lehrer nicht ohne Freunde und Gehülfen. — Unsere Hülfe steht im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat." (Fortsetzung der Betrachtung über des Lehrers Liebe. — St. 6¾—9. Rechnenunterricht. Abziehen (Subtrahiren) ungleich benannter Zahlen. (Anleitung zum Tafelrechnen nach Cap. 7. des Rechnenbuchs. — St. 10—12. Schreibunterricht. Wiederholungen und weitere Einübung. — Nachmittags. St. 1—4. Schreibunterricht. Aufsuchen und Nachbilden der Grundzüge der deutschen Kleinbuchstaben; die Hülfslinien zum Schreiben; die Höhe und Breite dieser Buchstaben. — Uebungen im Bemerken und Sprechen. — St. 4—5. Rechnenunterricht: Wiederholungen. — St. 5—6½. Gesanglehre bei St. — St. 9—10. Erbauung: „Die Liebe des christlichen Lehrers zu seinen Kindern ist freundlich und doch ernst, milde und doch streng; wenn sie strafen muß, so will sie nur bessern. — Er strafet und züchtiget, er lehret und pfleget, wie ein Hirte seiner Heerde. — Das Wissen (Halbwissen) blähet auf, die Liebe bessert."

Dienstag den 16. October. — Vormittags. St. 6—6¾. Erbauung: „Durch Jesus Christus wird das Band der Liebe zwischen Lehrern und Kindern geheiliget. — Seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens. — Die Liebe Christi dringet uns also." (Beschluß der Betrachtung über

des Lehrers Liebe.) — St. 6¼—9. Rechnenunterricht. Vom Vervielfältigen der ungleich benannten Zahlen, nach Cap. 8. des Rechnenbuchs. (Tafelrechnen mit Uebungen im Kopfrechnen.) — St. 10—12. Schreibunterricht. Einübung der deutschen Kleinbuchstaben, verbunden mit Uebungen im Bemerken, Vergleichen, Unterscheiden und Sprechen. — Nachmittags. St. 1—5. Wie heute St. 10—12. — St. 5—6½. Gesanglehre bei St. — St. 8—8¼. Erbauung: 3) „Von der Demuth des christlichen Lehrers. — Lernet von mir, denn ich bin sanftmüthig und von Herzen demüthig." — (S. oben Freitag den 5. October.)

Mittwoch den 17. October. — Vormittags. St. 6—6½. Erbauung: „Der Demüthige, der ein rechter ist, verkennt seine wahren Vorzüge nicht, aber er betrachtet sie als Gaben Gottes, und ist dabei stets seiner Mängel und Fehler eingedenk. — Nicht daß ich es schon ergriffen hätte, oder schon vollkommen wäre, ich trachte aber danach, daß ich es ergreifen möchte. — Ich sehe an, spricht der Herr, den Elenden und der zerbrochenen Herzens ist." — St. 6½—9. Rechnenunterricht. Das Eintheilen (Dividiren) der ungleich benannten Zahlen, nach Cap. 9. des Rechnenbuchs. (Kopf- und Tafelrechnen.) — St. 10—12. Schreibunterricht. Wie gestern St. 10—12. — Nachmittags. St. 1—4. Schreibunterricht. Wie gestern St. 10—12. — St. 4—5. Vorlesung aus einem Buche für Lehrer, und Unterhaltung über das Gelesene. — St. 5—7. Gesanglehre bei St. — St. 8—8½. Erbauung. In der Demuth ist auch Kraft zum Besserwerden und Reichthum. — „Dem Demüthigen giebt Gott Gnade. Wer beharret bis an's Ende, der wird selig." (Fortsetzung der Betrachtung über des Lehrers Demuth.)

Donnerstag den 18. October. — Vormittags. St. 6—7. Erbauung: Der rechtschaffene Lehrer gleicht einem Baume, der in Demuth, Stille und Geduld die schönsten Früchte bringet. — „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. — Ein guter Baum bringet gute Früchte, ein fauler Baum bringet arge Früchte. — Geduld aber ist vonnöthen!" (Beschluß der Betrachtung über die Demuth des christlichen Lehrers, mit Beziehung auf den heutigen Festtag des Vaterlandes. — „Der Herr hat Großes an uns gethan, des sind wir fröhlich; aber was ist der Baum ohne Frucht!") — St. 7—9. Rechnenunterricht. Die ersten Vorübungen zu den Brüchen, oder Kopfrechnen. — St. 9—11. Rechnenunterricht. Wiederholung und weitere Einübung. — St. 11—12. Schreibunterricht. Wie Dienstag St. 10—12. — Nachmittags. St. 1—5. Schreibunterricht. Wiederholungen. — St. 5—7. Gesanglehre bei St. — St. 8½—9½. Erbauung: „Lehrer, gehet hin und erzählet, was Gott der Herr Großes an unserm Könige und Volke gethan hat an dem heutigen Tage."

Anmerkung. Diese Erbauung wurde auf einem Berge (dem „schwarzen Berge", ¼ Meile von Regenwalde) bei einem Freudenfeuer gehalten. Gesungen wurde das Lied: Sei Lob und Ehr dem höchsten Gut; beim Schlußgebete knieeten Alle. Nach beendigtem Gottesdienste wurde unserm geliebten Könige (den Gott segnen wolle!) ein herzliches Lebehoch gebracht. — Ganz besonders wurde uns an das Herz gelegt, unsern Kindern

in der Schule an den Denk- und Danktagen des lieben Vaterlandes (31. März — 18. Juni — 18. October) einfältigen Sinnes zu erzählen, was Gott an diesen Tagen den Vätern Gutes gethan hat, und ihm allein die Ehre zu geben. 1. Mose 32, 1—7. Und wenn Niemand im ganzen Lande mehr daran denkt, wie groß unsere Noth und wie wunderbar und gnädig die Hülfe in dieser Noth gewesen ist; so soll dennoch der Lehrer nicht aufhören, seinen Schulkindern die großen Thaten Gottes in Einfalt und Demuth zu verkündigen, damit ihr Gedächtniß unter uns im Segen bleibe. „Gebt unserm Gott die Ehre!"

Freitag den 19. October. — Vormittags. St. 6—6¾. Erbauung: 4) „Des Lehrers Frohsinn und die wirksamsten Mittel, ihn in uns zu erwecken und zu erhalten. — Fröhlich laß sein in Dir, die Deinen Namen kennen." (S. oben Freitag den 5ten October.) — St. 6¾—8. Rechnenunterricht. Das Nöthigste von den Verhältnissen und Proportionen, oder Vorübungen zu dem Dreisatze (Regel de tri) (Kopfrechnen). — St. 8—9 und St. 10—12. Schreibunterricht. Wiederholungen. (Die eigentliche Schreiblehre oder Anleitung für Lehrer zum Unterrichte im Schreiben.) — Nachmittags. St. 1—4. Schreibunterricht. (Schreiblehre.) — St. 4—5. Wie heute St. 10—12. — St. 5—7. Gesanglehre bei St. — St. 8—9. Erbauung: „Bitte Gott, daß er dir ein zufriedenes Herz und einen genügsamen Sinn gebe, weil du dessen zum frohen Leben und Lehren bedarfst. — Wir sind wohl arm, aber wir werden genug haben, wenn wir Gott fürchten, die Sünde meiden und Gutes thun. — Der Saamen reichet dem Säemann, der wird ja auch das Brod reichen zur Speise." (S. oben Freitag den 5. October.)

Sonnabend den 20. October. — Vormittags. St. 6—7. Erbauung: „Lehrer, willst du den Weg zu den kindlichen Herzen und Seelen finden, so bewahre dir einen kindlichen Sinn." — Werdet wie die Kinder! — Milch habe ich euch zu trinken gegeben und nicht starke Speise. (Vergl. Ebr. 5, 11—14.) (S. oben Freitag den 5. October.) — St. 7—9. Rechnenunterricht. Vom Zerstreuen und Zerfällen, als Vorbereitung auf den Dreisatz. (Kopf- und Tafelrechnen, letztes nach Cap. 11. des Rechnenbuchs.)

Anmerkung. Die Ordnung der Capitel im Rechnenbuche ist beim Unterrichte in Etwas verändert worden, damit das Tafelrechnen mit dem Kopfrechnen überall gleichen Schritt halte, und weil die Lehre von den Brüchen oder Zahlstücken (Cap. 10.) in unsern Schulen später an die Reihe kommen kann.

St. 10—12. Schreibunterricht. Schreiblehre, oder Anleitung für Lehrer zum Unterrichte im Schreiben. — Nachmittags. St. 1—2½. Schreibunterricht. Wie heute St. 10—12. — St. 2½—3½. Gesanglehre bei St. — St. 5—7. Rechnenunterricht. Wie heute St. 7—9. — St. 9—10. Erbauung: „Lehrer, deine Kinder sind Gottes Bild und Tempel; auch du sollst Gottes Ebenbild sein und es ihnen zeigen. Achte die Kinder! — Gott schuf den Menschen, Ihm zum Bilde, zum Bilde Gottes schuf Er ihn. — Wir sind göttlichen Geschlechtes. — Sehet zu, daß ihr nicht Jemand von diesen Kindern verachtet."

Sonntag den 21. October. — Vormittag. St. 6—7. Er-

bauung: „Auch für unsere Kinder ist Christus Mensch geworden und gestorben; darum sollen wir sie als seine theuer erkauften Seelen lieben und achten. — Sind's aber Kinder, so sind's auch Erben Gottes durch Christum (d. h. sie haben Theil an der Gnade Gottes, die wir durch Christus erlangen können). Wer ein solches Kind aufnimmt in meinem Namen (wegen des Glaubens an mich, und wegen des Bekenntnisses meiner Lehre liebt), der nimmt mich auf." — St. 7—9. Rechnenunterricht. Vorübungen zum Dreisatz (Regel de tri). — (Kopf- und Tafelrechnen, letzteres nach Cap. 12 B. des Rechnenbuchs.)

Anmerkung. 1) Der Abschnitt A. ist für die Fähigern, und die Schwächern sind angewiesen, sogleich mit B. den Anfang zu machen. 2) Der Nachmittag war dazu bestimmt, unsere Schreiblehrhefte und unsere Hefte für das Kopfrechnen zu vervollständigen.

Vierte Woche.

Montag den 22. October. — Vormittags. St. 6½—7. Erbauung: „Lehrer und Eltern, vergeßt nicht, daß eure Kinder Menschen sind, und daß sie als solche die Anlage haben, vernünftig zu werden. — Gott will, daß allen Menschen geholfen werde, und daß sie alle zur Erkenntniß der Wahrheit kommen." (Als Menschen haben unsere Kinder die Menschenwürde und das Recht auf Leben, Bildung, Ehre und Wahrheit. Das ist ein heiliges, unveräußerliches Recht, d. h. kein Mensch darf dasselbe veräußern oder aufgeben, ohne zugleich aufzuhören ein Mensch zu sein.) — St. 7—8½. Bibelunterricht. Bibellesen und wörtliche Zergliederung des Gelesenen. (Jesus in der Wüste.) — St. 9—12. Schreibunterricht. Weitere Einübung der Kleinbuchstaben. — Nachmittags. St. 2—5. Schreibunterricht. Wie St. 9—12. — St. 5½—7. Gesanglehre bei St. — St. 8—8½. Erbauung: „Unsere Schulen sollen christliche Schulen für Christen-Kinder, und Jesus Christus soll darin der tägliche Lehrmeister sein und werden. — Eins ist Noth! — Jesus Christus gestern und heute und derselbe in Ewigkeit." (Die große Hauptsache in unsern Schulen ist daher die Unterweisung der Kinder im Christenthume, oder die Erkenntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit auf Hoffnung des ewigen Lebens, und die Antwort auf die Frage: Was muß ich thun, daß ich selig werde? — Unsere Kinder müssen dereinst als Erwachsene aus eigener wahrer Herzens-Ueberzeugung sagen: Wir selbst haben erkannt und geglaubt, daß du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes. Lieber Lehrer, lehre also kein Christenthum ohne Christus, und wisse, daß es keinen lebendigen Glauben giebt ohne Erkenntniß und Liebe!)

Dienstag den 23. October. — Vormittags. St. 6—7. Erbauung: „Christliche Schulen sind Werkstätten des Geistes Gottes und Pflanzschulen der Menschheit, und darum heilige Oerter. — Wie heilig ist diese Stätte! Hier ist nichts anders, denn Gottes Haus." (Achtet der Schulen! Lehrer, haltet das Heilige heilig.) — St. 7—8½. Bibelunterricht. Anleitung zum Bibellesen und zur wörtlichen Zergliederung des Gelesenen. (Luc. 15, 1—10.) — St. 8½—9. Catechismuslection. Hersagen des 2ten Artikels mit Ausdruck, wobei zugleich die nöthigen Worterklärungen gegeben wurden. — St. 10—12. Schreibunterricht. Einübung der deutschen Groß-

buchstaben, mit Uebungen im Sylben- und Wörterschreiben. — Nachmittags. St. 1—4. Allgemeine Wiederholung des bisherigen Schullehrer-Unterrichts. — St. 4—5. Kurzer Unterricht von der Schulzucht und den Schulgesetzen. — St. 5—7. Gesanglehre bei St. — St. 8—8½. Erbauung: „Lehrer, deine Schule soll ein Bethaus sein, mache sie nicht zur Mördergrube! — Du sollst nicht tödten, d. h. du sollst deinen Kindern auch an ihren Seelen keinen Schaden noch Leid thun." (Dies würde geschehen, wenn du ein gottloser Lehrer wärest, dein Amt vernachlässigtest, keine Zucht und Ordnung in der Schule hieltest, die Kinder schlecht oder gar nicht unterrichtetest, und ihnen ein verderbliches Beispiel gäbest. Auch durch das Herleiern der Schulgebete, der Sprüche und des Catechismus und durch alles gedankenlose Auswendiglernen und Lesen schadest du deinen Kindern. Gott besser's!)

Mittwoch den 24. October. — Vormittags. St. 6—6¾. Erbauung: „Lieber Lehrer, du arbeitest für Menschenwohl und für das Reich Gottes, und bist daher Gottes Werkzeug und Mitarbeiter. — Dafür halte uns Jedermann, nämlich für Christi Diener. — In allen Dingen lasset uns beweisen, als die Diener Gottes. — Zu uns komme Dein Reich. — St. 6¾—8½. Bibelunterricht. Bibellesen und wörtliche Zergliederung des Gelesenen. (Joh. 4, 1—15.) — St. 8½—9. Catechismuslection. Anleitung zum richtigen, ausdrucksvollen Lesen und Hersagen des ersten Hauptstückes, mit kurzen Worterklärungen. — St. 10—12. Unterricht von Schulzucht und den Schulgesetzen. — Nachmittags. St. 1—3. Anleitung zur Obstbaumzucht.

Anmerkung. Diese Anleitung bestand in dem Vor- und Nachmachen der nöthigen Handgriffe bei Anlegung einer Baumschule, beim Verpflanzen und Veredeln der jungen Stämmchen. Zu dem Ende wurden wir Lehrer in sechs Abtheilungen getheilt, eine jede erhielt ihren Unterlehrer, der der Baumzucht kundig ist und schon eine eigne Baumschule angelegt hat. Dieser zeigte die nöthigen Handgriffe und gab die nöthigen Belehrungen. Der Unterricht wurde im Freien (bei dem Rega-Bruche) ertheilt, und dabei eine kleine Schrift, von welcher jeder Lehrer einen Abdruck erhielt, zum Grunde gelegt. Wir sind angewiesen worden, uns der Obstbaumzucht möglichst zu befleißigen, und insoweit es ein jeder vermag, muß er sich die Verbreitung und Verbesserung derselben angelegen sein lassen. In jeder der vier Synoden haben zwei Lehrer den Auftrag erhalten, der Sache sich noch besonders anzunehmen und jedem Lehrer in dem Bezirke mit Rath und That zu Hülfe zu kommen, auch von Zeit zu Zeit nachzusehen, wie es die Einzelnen treiben. — (Kühlender ist ja der Schatten, die Frucht ist süßer des Baumes, den du mit eigner Hand gepflanzt und sorglich gepflegt hast.)

St. 3—5. Unterricht von der Schulzucht und den Schulgesetzen. (Beschluß.) — St. 5¼—7. Gesanglehre bei St. — St. 8—9. Erbauung: „Der christliche Schullehrer ist auch ein guter Ehemann und ein rechtschaffener Hausvater. — Nüchtern, mäßig, sittig (bescheiden), nicht ein Säufer, nicht pochend (auffahrend), nicht unehrliche Handthierung treibend (nicht gewinnsüchtig), sondern gelinde (sanftmüthig), nicht haderhaftig, nicht geizig, der seinem eignen Hause wohl vorstehe, der gehorsame Kin-

der habe, mit aller Ehrbarkeit, und auch ein gut Zeugniß habe (in gutem Rufe stehe) von denen, die draußen sind." — (Wer das lieset, der merke drauf.)

Donnerstag den 25. October. — Vormittags. St. 6 – 6½. Erbauung: „Lieber Lehrer, lebe soviel an dir ist mit deiner Gemeinde in Eintracht und Frieden, und vergiß nicht, daß du Mithelfer der Eltern bist bei der Auferziehung ihrer Kinder. — Seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens. — Soviel an euch ist, so habt mit allen Menschen Frieden." — St. 6½—9. Bibelunterricht. Bibellesen und wörtliche Zergliederung des Gelesenen. Luc. 7, 11—17. (Satzlesen — Wörterlesen — Sylbenlesen — Buchstabenlesen, nach dem Tacte. Abfragen des Inhaltes beim Satzlesen oder Gedankenlesen. — Verstehest du auch was du liesest? —) — St. 10—11. Belehrung über das Gebet in der Schule. (Wer? Was? Wie? Wann? Warum und wozu?)

Anmerkung. Es sind uns mehrere kurze und herzliche Schulgebete für Lehrer und Kinder zum Abschreiben und Auswendiglernen mitgetheilt worden. — Herr, lehre uns beten.

St. 11—12. Schreibunterricht. Weitere Einübung der Großbuchstaben und Wörterschreiben. — Nachmittags. St. 2—3. Fortgesetzter Unterricht vom Gebete im Hause und in der Schule.

Anmerkung. Auch mehrere Morgen-, Abend- und Tischgebete für christliche Familien sind uns in die Feder gesagt worden, mit der Anweisung, sie von unsern Schulkindern nach und nach auswendig lernen zu lassen, und so auch den Eltern bekannt zu machen, damit die Zeit, wo den Eltern und Kindern der Tag zwischen ihrem Morgen- und Abendsegen verfloß, wieder zurückkehre, und das Haus der Schule helfe. Die Gebete in unserm Catechismus bleiben aber billig die Hauptgebete. — Ihr sollt nicht plappern.

St. 3—5. Bibelunterricht. Hauptsätze von dem Inhalte der ganzen Bibel, wie solche der Lehrer seinen Kindern alljährlich beim Anfange der Winter- und Sommerschule vorsprechen, zergliedern und erklären soll. — St. 5½—7. Gesanglehre bei St. — St. 8—9. Erbauung: „Lehrer, erwerbet euch das Vertrauen und die Liebe eurer Gemeinden; aber verlaßt nicht den geraden Weg der Pflicht, und Gottes Gnade gehe euch über Menschengunst und Menschenlob, und bleibe euch das Höchste! — Fürchte Gott, thue recht, und scheue Niemand. — Die Welt vergeht mit ihrer Lust, wer Gottes Willen thut, der bleibet in Ewigkeit."

Freitag den 26. October. — Vormittags. St. 6—7. Erbauung: „Gehorche, lieber Lehrer, deinem Prediger, und arbeite ihm in die Hände; denn er ist dir und der Gemeinde von Gott gesetzet, welche will, daß die Schule der Kirche helfen soll. — Erkennet, die an euch arbeiten und euch vorstehen in dem Herrn, und euch ermahnen, habt sie desto lieber um ihres Werks willen, und seid friedsam mit ihnen. — Weder der da pflanzet, noch der da begießet, ist etwas, sondern Gott, der das Gedeihen giebt. — Ein Jeglicher aber wird seinen Lohn empfahen nach seiner Arbeit, denn wir sind Gottes Mitarbeiter." — St. 7—9. Bibelunterricht. Die Hauptsumme der ganzen Bibel zum Auswendiglernen für Kinder von 12—14 Jahren. — St. 10—12. Bibelunterricht. Kurze Sätze von dem Inhalte

der Geschichtbücher des N. T. — Nachmittags. St. 1—5. Bibelunterricht. Von dem Inhalte der Lehrbücher und des prophetischen Buches des N T. — Auswahl der Stellen des neuen Testaments, welche in einer Landschule gelesen werden sollen und können. (Ein Leitfaden für Lehrer beim Bibellesen in den Schulen.) — St. 5—7. Gesanglehre bei St. — St. 8—9. Erbauung: „Ehre und liebe, als ein rechtschaffener Lehrer, deinen König und dein Vaterland, und erwecke auch in den Herzen deiner Kinder diese Gefühle und Gesinnungen. — Fürchtet Gott; ehret den König. — Suche der Stadt (des Vaterlandes) Bestes, denn wenn es ihr (ihm) wohl geht, so gehet es dir auch wohl." —

Sonnabend den 27. October. — Vormittags. St. 6—6½. Erbauung: „Durch das Leben im Hause, in der Schule und Kirche will der himmlische Vater uns und unsere Kinder für unser irdisches und himmlisches Vaterland erziehen; darum sollen auch Eltern, Lehrer und Prediger einander die Hand bieten. — Ich von Gottes Gnade, die mir gegeben ist, habe den Grund gelegt, ein Anderer bauet darauf, ein Jeglicher aber sehe zu, wie er darauf baue. — Einer säet, der andere erndtet. (Mittel der Erziehung, a) im Hause: die Eltern, das häusliche Leben, die Gewöhnung; b) in der Schule: der Lehrer, der Unterricht, die Zucht; c) in der Kirche: das Predigtamt, das Wort, die Sacramente.) — St. 6½—9½. Bibelunterricht. Regeln, welche der Lehrer beim Bibellesen zu befolgen hat. (a) bei den Leseübungen, b) bei der wörtlichen Zergliederung, c) für das erbauliche Bibellesen.)

Anmerkung. Für die Belehrungen über den Inhalt der Bücher des alten Testaments und über die Auswahl der Lesestücke aus demselben ist uns ein handschriftlicher Leitfaden zum Abschreiben mitgetheilt worden, da die Zeit für diesen Unterricht sehr beschränkt war.

St. 10—12. Bibelunterricht. Allgemeine Wiederholung. — Nachmittags. St. 1—4. Bibelunterricht. Allgemeine Wiederholung. — St. 4—5. Nebenlection. Vorkenntnisse der deutschen Sprache mit schriftlichen Uebungen. — St. 7—10½. Durchsicht der Lehrhefte und des Tagebuches. — St. 10½—11. Erbauung: „Auslegung des hohenpriesterlichen Gebetes Jesu (Joh. 17), mit beständiger Anwendung auf unsere nahe Trennung."

Sonntag den 28. October. — St. 6½—9. Morgenandacht. — Catechismus-Lection. Anleitung zum richtigen und ausdrucksvollen Lesen und Hersagen der vier letzten Hauptstücke mit den nöthigen Worterklärungen.

Beschluß der Lehrerversammlung. (Im Freien auf einem Berge beim Untergang der Sonne.) Gesang und Gebet. Rede von B. Hauptsatz: Was unser Lehrer zu uns gesagt hat, als wir von ihm gingen. 1) Was du weißt, wende gut, und befolge es treu. — „So ihr solches wisset, selig seid ihr, so ihr's thuet. — Wer nicht geübt ist, der verstehet wenig." — 2) Lerne immer mehr einsehen, wie wenig du weißt. — „Halte dich als der nicht viel wisse." — „Unser Wissen ist Stückwerk." — 3) Lerne immer fort, und werde nicht müde. — „Lerne von selbst, ehe du Andern lehrest." — „Er ist nie gewesen, der ausgelernt hätte." — 4) Werde selber so, wie du die Kinder haben willst. — „Werdet wie die Kinder." — „Wer das Reich Gottes

nicht empfähet als ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen." — 5) Gottes Gnade sei und bleibe dir das Höchste; sie stärke dich bei den Beschwerden, die deiner nun warten. — „Laß dir an meiner Gnade genügen, denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig." — 6) Halte im Gedächtniß Jesum Christ! — „Er hat uns ein Vorbild gelassen, daß wir nachfolgen seinen Fußstapfen." — Gesang: Herr Jesu Christ, dich zu uns wend'. — Gebet und Segenswunsch.

Ueberblick der Lehr- und Uebungsstunden in unserer vierwöchentlichen Lehrerschule.

Rechnenstunden	67
Schreibstunden	56
Bibelstunden	25
Erbauungsstunden	36
Andere Lehr- und Uebungsstunden	26
Singstunden (bei Hr. Sup Stephani)	28
	überhaupt 238 Stunden.

Die Stunde Vormittags 9—10 war frei, und wurde zu einem gemeinschaftlichen Spaziergange verwendet, oft auch noch eine Nachmittagsstunde.

Zum Selbstunterrichte und zum Gebrauche in unsern Schulen sind uns nachstehende Lehrbücher und Lehrmittel in die Hände gegeben worden, als: a) Handschriftliche Leitfäden: 1) Anleitung für Lehrer zur Kenntniß und zum rechten Gebrauche der Bibel in den Schulen; — 2) Schreiblehre, oder Anleitung für Lehrer zum Unterrichte im Schönschreiben, nebst Wandvorschriften; — 3) Anleitung zu den Uebungen im Kopfrechnen; — 4) Unterricht über die Schulzucht und die Schulgesetze, mit einer Gesetztafel; — 5) Eine Sammlung von Gebeten für die Schule und das Haus, mit einer Anweisung für Lehrer; — 6) Die Redetheile der deutschen Sprache, wie sie in einer Landschule zu erklären und einzuüben sind; — 7) Dieses Tagebuch über den Schullehrer-Unterricht als Erinnerungsbuch. — b) Gedruckte Lehrbücher: 1) Anweisung zum schriftlichen Rechnen in Land- und kleinen Stadtschulen; (von Dinter); — 2) Ueber Verhütung der Feuersbrünste; (von eben demselben); — 3) Kurze Lebensgeschichte Luthers; — 4) Anleitung zur Obstbaumzucht (von Schröder). — Wir sind angewiesen worden, zu unserer weitern Ausbildung uns vorerst noch folgende Bücher aus eigenen Mitteln anzuschaffen: Atwars 1147 Rechen-Tafeln, Helmstädt 1819 (11 Gr. auf Pappe geklebet), oder die Rechen-Tafeln zu Dinters Rechnenbuche (1 Rthlr.), letzte für die bessern Schulen; Splittgarb's kleine deutsche Sprachlehre (6 Gr.); Baumgarten's kleinen Briefsteller für Landschulen; Luthers Catechismus von J. G. Herder (4 Gr.) zu unserer eignen Belehrung.

Es kommt nun Alles darauf an, daß und wie wir uns mit Hülfe der obigen Lehrmittel und nach der Anleitung unserer Herren Prediger weiter fortbilden. Hier konnten nur einige Winke und Anweisungen gegeben werden, um den guten Willen in uns zu erwecken, in unserm Wissen und Können fortzuschreiten und eine höhere Ansicht unseres Berufes zu gewinnen. Dessen, was in dem kurzen Zeitraum weniger Wochen zu lernen und zu üben ist, kann immer nur wenig, sehr wenig sein. Aber daran ist auch nichts gelegen, daß einer mehr Kenntnisse hat, als Andere, sondern darauf kommt es an, daß ich die rechte

Gesinnung habe, und das Wenige, was ich weiß, recht weiß und treu befolge.

Gott helfe mir, daß ich Alles, was ich habe, meiner Schule gebe, und daß ich mit meinen lieben Kindern vor Allen nach dem trachte, was droben ist. Vater im Himmel, gieb uns dazu Kraft und Liebe!

No. 221. Musik-Unterricht.

Da es fast in allen Provinzen und Diöcesen einzelne gründlich unterrichtete Cantoren giebt, welche den guten Willen und die Kraft haben, ihren weniger musikalischen Amtsbrüdern durch Gesangs-Lehrcurse an die Hand zu gehen; so wird das Königl. Consistorium hierdurch veranlaßt, den ihm untergeordneten Diöcesen-Behörden zur Pflicht zu machen, daß sowohl überhaupt zur Verbesserung des Kirchengesanges, als insbesondere zu Errichtung liturgischer Sängerchöre in kleinern Städten und Dörfern von den geschicktesten Cantoren Gesangs-Lehrcurse gehalten werden, wodurch auch die schwächeren Vorsänger und Küster in den Stand gesetzt werden mögen, ihre erwachsenen Schüler drei- oder wenigstens zweistimmig singen zu lehren.

Berlin, den 10. Juli 1824.

No. 222. Prüfung.

Nachdem nunmehr in allen Provinzen der Monarchie für die nöthige Ausbildung guter Schullehrer durch eine Anzahl von Seminarien, welche dem gegenwärtigen Bedürfnisse nach Maaßgabe der zu Gebote stehenden Hülfsmittel möglichst entspricht, für jetzt ausreichend gesorgt, auch diesen Anstalten fast sämmtlich sowohl durch die sorgfältigste Auswahl bewährter Vorsteher und tüchtiger Lehrer, als auch durch Feststellung wohlerwogener Lehrpläne, durch äußere Ausstattung mit Localien und Lehrmitteln und durch angemessene Disciplinar-Verfassungen, solche Einrichtungen ertheilt sind, daß sie ihre wichtige Bestimmung nicht unerfüllt lassen können; so bleibt nun noch übrig, sie zu dem gesammten Schulwesen derjenigen Provinzen und Bezirke, für welche zu sorgen sie bestimmt sind, in eine solche nähere Beziehung zu setzen, daß dadurch theils ihr Einfluß auf dasselbe befestigt und dauernd gesichert, theils ihnen selbst die beständige Rücksicht auf den Zustand und die wahren Bedürfnisse der Volksbildung erleichtert werden muß.

Nachdem durch die Verordnung vom 28. Februar v. J. die dreijährige Verbindlichkeit der abgehenden Seminaristen zur Uebernahme eines jeden, ihnen von der Königl. Regierung des betreffenden Bezirks überwiesenen Schulamtes festgestellt worden ist, erfordert die Billigkeit, daß ihnen dafür auch ein bevorzugter Anspruch auf Anstellung im Schulfache zugestanden werde. Was in dieser Beziehung heute an sämmtliche Königl. Regierungen erlassen worden ist, wird dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio hierneben in Abschrift mitgetheilt, um auch seiner Seits wegen der darin angeordneten Prüfungen für die nicht in Seminarien vorbereiteten Schulamtsbewerber das Erforderliche an die Seminar-Directoren zu erlassen.

Außerdem wird hiedurch ferner festgesetzt: 1) Es sollen künftig, wie dies bisher in den meisten Seminarien bereits der Fall gewesen ist, in allen Haupt-Seminarien der Monarchie kurz vor den zum Austritt der Zöglinge bestimmten Terminen förmliche Prüfungen der Abgehenden angestellt werden. — 2) Diese sollen gehalten werden von sämmtlichen Lehrern des Seminars über alle in der Anstalt behandelten Lehrgegen-

stände in Gegenwart und unter Leitung, auch nach Gutbefinden Theilnahme eines oder mehrerer von dem Provinzial-Schul-Collegio abzusendenden Commissarien und unter Zuziehung der Schulräthe der betreffenden Regierungs-Bezirke. Auch soll den Superintendenten, Erzpriestern und überhaupt allen Geistlichen die Gegenwart bei diesen übrigens nicht öffentlichen Prüfungen gestattet sein. — 3) Diese Prüfungen sollen sich auch über das bereits erworbene Lehr-Geschick der Abgehenden, soweit solches in einer kurzen Probelection bewiesen werden kann, erstrecken. — 4) Nach dem Ausfalle dieser Prüfungen und vorzüglich nach der von dem Director und sämmtlichen Lehrern des Seminars über die Geprüften noch besonders zu ertheilenden und zu berücksichtigenden genauen und gewissenhaften Auskunft soll einem jeden Entlassenen ein Abgangs-Zeugniß von dem Director und den Lehrern ausgestellt und von den Königlichen Commissarien vollzogen werden. — 5) In diesen Abgangs-Zeugnissen soll nicht nur das Maaß der erworbenen Kenntniß und Geschicklichkeit in allen Gegenständen der Seminar-Unterweisung und für jedes einzelne Object besonders, durch möglichst bestimmte und characterisirende Prädicate bezeichnet und der Lehrgabe und des Lehrgeschicks ausdrücklich Erwähnung gethan, sondern auch die moralische Befähigung zum Lehramte, das Betragen und die Gemüthsart, so wie die daraus für die künftige Wirksamkeit des Geprüften sich ergebende Erwartung gewissenhaft ausgedrückt und nach allen diesen Notizen ein allgemeines und zusammenfassendes Urtheil über seine Gesammt-Qualification durch die Ausdrücke: Vorzüglich, Gut oder Genügend und durch die ihnen entsprechenden Nummern I., II. oder III. ausgesprochen werden. — 6) Ein solches Abgangs-Zeugniß soll dem Entlassenen zwar die Anstellungsfähigkeit, allein für's Erste nur auf drei Jahre ertheilen, nach deren Ablauf der Inhaber sich zu einer abermaligen Prüfung im Seminar zu stellen hat Wer jedoch bei der Entlassungs-Prüfung das Prädicat „Vorzüglich" und die Nummer I. erhalten hat und innerhalb der ersten drei Jahre nach seinem Abgange, an einer öffentlichen Schule wirklich angestellt worden ist, soll einer zweiten Prüfung sich in der Regel nicht weiter zu unterziehen haben; alle übrigen hingegen können nur provisorisch in's Amt gesetzt werden. — 7) Diese abermaligen Prüfungen sollen nicht mit den Abgangs-Prüfungen zugleich, jedoch ebenfalls in Gegenwart und unter Leitung und Theilnahme namentlich der Schulräthe der betreffenden Königl. Regierungen zu einer bei jedem Seminar festzusetzenden Zeit gehalten werden. — 8) Wenn aber die Entlassungs-Prüfungen vorzugsweise darauf zu richten sind, ob die Zöglinge den im Sommer empfangenen Unterricht auch vollständig aufgefaßt, im Zusammenhange inne behalten, richtig verstanden und soweit solches erwartet werden kann, wohl anzuwenden gelernt haben; so soll dagegen bei den abermaligen Prüfungen nicht unmittelbare Beziehung auf den Gang des früheren Seminar-Unterrichts genommen, sondern mehr im Allgemeinen Maaß, Zusammenhang und Gründlichkeit der vorhandenen Kenntnisse erforscht, auf eigenthümliche Richtung und Selbstständigkeit der Ansicht gesehen und ganz besonders die practische Tüchtigkeit und Gewandtheit erprobt werden. — 9) Ueber den Ausfall dieser abermaligen Prüfung soll ebenfalls ein Zeugniß ausgestellt und dem Abgangs-Zeugnisse angehängt, auch in demselben, wiefern die früheren Erwartungen gerechtfertigt oder übertroffen, oder auch nicht erfüllt worden sind, zwar ausdrücklich bemerkt, jedoch zugleich die gegenwärtige wirkliche Qualification zum Lehramte genau angegeben werden.

— 10) Zugleich mit diesen abermaligen Prüfungen und ganz nach den für sie giltigen Grundsätzen sollen dann auch die Prüfungen derjenigen nicht in einem Haupt-Seminar gebildeten Schulamts-Bewerber, welche dazu von der betreffenden Königl. Regierung dem Seminar werden zugewiesen sein, vorgenommen werden, und die Geprüften sollen ebenfalls mit einem Zeugnisse, worin das Maaß ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten im Einzelnen und möglichst genau angegeben, auch ganz besonders der Grad ihrer practischen Tüchtigkeit bezeichnet ist, versehen werden. — 11) Damit aber auch auf die bereits angestellten Schullehrer, welche entweder überall der Nachhülfe bedürfen, oder in ihrer Bildung und Amtsgeschicklichkeit nicht fortschreiten, vielleicht gar zurückgehen, der wohlthätige Einfluß des Seminars sich verbreite, sollen dergleichen Lehrer auf längere oder kürzere Zeit, je nachdem es ihnen Noth thut, in das Haupt-Seminar zurückgerufen werden, um entweder einen ganzen methodologischen Cursus durchzumachen, oder sich in einzelnen Lehrfächern nachzuüben, oder auch in ein gewisses Disciplinar-Verhältniß genommen zu werden, indem sie bei der Uebungsschule des Seminars beschäftigt sind. Wie dieses in dortiger Provinz zu bewerkstelligen und zu erleichtern sein dürfte, darüber erwartet das Ministerium die Vorschläge des Königl. Provinzial-Schul-Collegii nach vorgängigem Benehmen mit den Königl. Regierungen der Provinz. — 12) Theils um des eben angegebenen Zweckes willen, theils um überhaupt mit der Beschaffenheit und den Bedürfnissen des Schulwesens ihres Bezirks genau bekannt zu werden, sollen die Seminar-Directoren alljährlich während der Ferien einen Theil des Regierungs-Bezirkes oder der Provinz, wofür in ihren Anstalten Lehrer gebildet werden, commissarisch zur Untersuchung der Landschulen bereisen, und von ihren Beobachtungen und Erfahrungen der betreffenden Königl. Regierung einen Bericht, der auch abschriftlich dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio einzureichen ist, erstatten, damit darnach das Nöthige veranlaßt und namentlich diejenigen Lehrer, auf welche die Bestimmung im vorigen Abschnitt 11. sich bezieht, in die Seminarien einberufen werden können. Für die Kosten dieser commissarischen Reisen sind die Provinzialfonds zur Verbesserung des Elementar-Unterrichts vorzugsweise anzuwenden, aus denen auch die Einrichtung der methodologischen Curse, soweit solches thunlich ist, bestritten werden kann. — Endlich 13) ist es rathsam, daß nach gewissen größeren Kreisen, etwa von zwei oder drei Provinzen, die Ferien der einzelnen Seminarien so regulirt werden, daß sie auf verschiedene Monate, wozu der Junius, Julius, August und September zu bestimmen sein werden, fallen, damit den Lehrern Gelegenheit gegeben werde, andere Anstalten zu ihrer Instruction zu besuchen, und sie in ihrer Thätigkeit kennen zu lernen. In dieser Beziehung muß jedoch den Königl. Provinzial-Schul-Collegien die weitere Communication unter einander überlassen bleiben.

Was in Gemäßheit der in diesem Circular-Rescripte enthaltenen Bestimmungen von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio im Einverständnisse mit den Königl. Regierungen dortiger Provinz verfügt und eingerichtet worden, darüber erwartet das Ministerium zu seiner Zeit ausführlichen Bericht. Berlin, den 1. Juni 1826.

Die Königl. Regierung erhält hieneben Abschrift des Circular-Rescripts, welches unter heutigem dato an sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Collegia, wegen Prüfung und Anstellungs-Fähigkeit der Schulamts-Candidaten und wegen des Verhältnisses der Schullehrer-Semi-

narien zu dem Schulwesen der Provinz erlassen ist, zur Kenntnißnahme und um sich darnach, soweit dessen Inhalt auch die Königl. Regierung angeht, zu richten. Was den im Eingange des gedachten Rescriptes erwähnten, an die in den Haupt-Seminarien gebildeten Schulamts-Bewerber zu ertheilenden bevorzugten Anspruch auf Anstellung anlangt, so wird hierüber Folgendes festgesetzt: 1) Bei allen von der Königl. Regierung abhängenden Anstellungen von Schullehrern soll vorzugsweise auf die aus den Haupt-Seminarien entlassenen und mit Zeugnissen der Anstellungs-Fähigkeit versehenen Seminaristen Rücksicht genommen und so lange, als noch dergleichen für die zu besetzende Stelle qualificirte Individuen vorhanden sind, kein auf andere Weise zum Schulamte vorbereitetes Subject genommen werden. — 2) Gleiche Verpflichtung sollen in der Regel diejenigen Gemeinden haben, welchen bei Besetzung von Schulstellen ein Wahl- oder Präsentations-Recht zustehet. — 3) Auch den Privat-Collatoren soll empfohlen werden, vorzugsweise Seminaristen zu vociren, jedenfalls aber obliegen, nur auf solche Subjecte zu reflectiren, die mit einem Prüfungs-Zeugnisse, wodurch ihre Anstellungs-Fähigkeit begründet ist, versehen sind. — 4) Ein Prüfungs-Zeugniß, wodurch die Anstellungs-Fähigkeit in einem Schulamte begründet wird, soll jederzeit von dem Director und den Lehrern eines Haupt-Seminars ausgestellt und von den betreffenden Provinzial-Schul-Räthen vollzogen sein. — 5) Die Prüfungen, auf deren Grund auch an solche, die nicht in Haupt-Seminarien gebildet sind, Zeugnisse der Anstellungs-Fähigkeit ertheilt werden dürfen, sollen zu gewissen, durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Zeiten in den Haupt-Seminarien in solcher Art vorgenommen werden, wie dieses unter No. 10. in dem heute an die Königl. Provinzial-Schul-Collegien erlassenen Rescripte bestimmt worden ist. — 6) Diejenigen, welche ohne in einem Haupt-Seminare vorbereitet zu sein, für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, haben sich deshalb an die Königl. Regierung zu wenden und derselben a) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheits-Zustand, b) einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, c) die erforderlichen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere und d) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualification zum Schulamte einzureichen. — 7) Die Königl. Regierung hat diese Angaben und Zeugnisse sorgfältig zu prüfen, erforderlichen Falls darüber genauere Nachforschungen anzustellen und nur nach erlangter vollständiger Ueberzeugung, daß gegen die physische und besonders gegen die moralische und religiöse Qualification des Aspiranten nichts zu erinnern ist, demselben die Erlaubniß und dem betreffenden Haupt-Seminare die Anweisung zur Prüfung zu ertheilen. — 8) Die solchergestalt Geprüften und anstellungsfähig Erklärten sollen jedoch, ohne Ausnahme, nur provisorisch auf ein, zwei oder drei Jahre, und zwar so, daß für die Vorzüglicheren die kürzere Zeit bestimmt wird, in's Amt gesetzt werden dürfen und nach Ablauf dieser Frist eine definitive Anstellung nur alsdann zu gewärtigen haben, wenn von den ihnen vorgesetzten Geistlichen und Schul-Inspectoren ihre Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Ob aber eine abermalige Prüfung erforderlich sei, soll in jedem Falle der Beurtheilung der Königl. Regierung überlassen bleiben. — 9) Jeder geprüfte und anstellungsfähig erklärte Schulamts-Candidat, welcher nicht sofort ein Amt antritt, soll der Königl. Regierung anzei-

gen, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, und von derselben unter die besondere Aufsicht des betreffenden Superintendenten oder Schul-Inspectors dergestalt gestellt werden, daß von diesem regelmäßige Berichte über Beschäftigung, Fortbildung und Lebenswandel der seiner Aufsicht untergebenen Individuen zu erstatten sind. — 10) Wer aus einem Seminare verwiesen ist, oder dasselbe von nun an eigenmächtig und ohne Abgangs-Zeugniß verlassen hat, soll in keinem Falle zur Prüfung und also noch viel weniger in's Schulamt zugelassen werden.

Nach diesen Bestimmungen hat nunmehr die Königl. Regierung die erforderlichen Bekanntmachungen durch die Amtsblätter zu erlassen, die übrigen mit dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio zu verabredenden Einrichtungen gemeinschaftlich mit demselben zu treffen, und wie dem Inhalte dieses Rescriptes nachgekommen ist, demnächst ausführlich zu berichten. Berlin, den 1. Juni 1826.

No. 223. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Schulcollegien, die Nachbildung schon angestellter Schullehrer in den Seminarien betreffend.

In der Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Consistorien und Provinzial-Schulcollegien vom 1. Juni v. J., die Prüfung und Anstellung der Schulamts-Candidaten betreffend, ist im Art. 11. angeordnet worden: es sollten damit auch auf die bereits angestellten Schullehrer, welche entweder überall der Nachhülfe bedürften oder in ihrer Bildung und Amtsgeschicklichkeit nicht fortschritten, vielleicht gar zurück gingen, der wohlthätige Einfluß des Seminars sich verbreiten möge, solche Schullehrer auf längere oder kürzere Zeit, je nachdem es für sie nothwendig, in das Haupt-Seminar einberufen werden, um entweder einen ganzen methodologischen Cursus durchzumachen, oder sich in einzelnen Lehrfächern nachzuüben, oder auch in ein gewisses Disciplinar-Verhältniß genommen zu werden, indem sie bei der Uebungsschule des Seminars beschäftigt würden. Den Königl. Provinzial-Schulcollegien aber ist überlassen worden, nach vorgängigem Benehmen mit den Königl. Regierungen Vorschläge zu machen, wie dieser Zweck in jeder Provinz zu bewerkstelligen und zu erleichtern sein dürfte. Durch die hierauf eingegangenen Berichte, in denen zum Theil mehrere Bedenken gegen die angeordnete Maaßregel zur Sprache gebracht sind, findet sich das Ministerium zu folgenden allgemeinen Eröffnungen veranlaßt.

Daß diese Veranstaltungen zur Nachhülfe in allen Seminarien auf die nämliche Weise und in gleicher Vollständigkeit getroffen werden sollen, hat schon deshalb nicht die Absicht sein können, weil sowohl die Localität dieser Anstalten, als die größere oder geringere Vollzähligkeit des Lehrpersonals eine Verschiedenheit der Einrichtungen begründen müssen. Namentlich werden anjetzt nur in wenigen dieser Anstalten ganz vollständige methodologische Lehrcurse, nämlich solche, welche auf sämmtliche Haupt-Lehrgegenstände der Volksschule und deren richtige Behandlung sich erstrecken, gehalten werden können; und wo dieses auch möglich sein sollte, wird doch die jährliche Wiederholung eines solchen Cursus den Lehrern nicht wohl angesonnen werden können; endlich aber bleibt auch der Nutzen dieser Lehrcurse sowohl wegen der größern Zahl der Theilnehmer, als wegen der Menge der gleichzeitig behandelten Objecte, wenigstens im Anfange noch sehr zweifelhaft. Dagegen aber wird es allenthalben dahin gebracht werden können, daß ein kleinerer

Cötus von Lehrern auf den Zeitraum von 3 oder 4 Wochen versammelt und mit diesem einer der Unterrichts-Gegenstände, z. B. das Rechnen, oder der Gesang, oder die deutsche Sprachlehre, oder der Religions-Unterricht methodisch durchgegangen wird. Diese Einrichtung gewährt den Vortheil, daß man jedesmal solche Subjecte zusammen einberufen kann, die ungefähr auf gleicher Stufe stehen; daß der Gegenstand selbst gründlicher und vollständiger durchgenommen wird; daß die Einzelnen besser beobachtet und ihren besonderen Bedürfnissen gemäß behandelt werden können; und daß nicht alle Seminar-Lehrer zugleich, zum Nachtheil der eigentlichen Zöglinge der Anstalt, sondern immer nur vorzugsweise derjenige, welchem der zu behandelnde Gegenstand auch im Seminar zugetheilt ist, in Anspruch genommen wird. Auf diese Weise wird der regelmäßige Gang des Seminars nicht unterbrochen; mehrere solcher Curse können in dem nämlichen Sommer auf einander folgen, in jedem wird ein anderer Gegenstand vorgenommen und jedesmal kommt ein anderer der Seminar-Lehrer an die Reihe, welchem nur auf den kurzen Zeitraum von einigen Wochen eine Vermehrung seiner Geschäfte zu Theil wird, die noch dazu ihren Lohn unmittelbar mit sich führt.

Wenn dann nach mehreren Jahren alle Unterrichts-Gegenstände durchgenommen, wenn die nämlichen Subjecte zu verschiedenen Malen einberufen gewesen sind, dann ist es an der Zeit, einen größern und allgemeinern Lehrcursus zu veranstalten. Und auch dies wird sich dann ohne außerordentliche Belästigung der Lehrer etwa in folgender Art bewerkstelligen lassen können. Wenn in demjenigen Jahre, in welchem ein solcher allgemeiner Cursus abgehalten werden soll, der Unterricht in der obern Classe des Seminars, namentlich in Didaktik, Methodik und Pädagogik so eingerichtet wird, daß diese Disciplinen schon etwa vier Wochen vor dem Schlusse des Seminar-Lehrganges ganz absolvirt sind, und die noch übrige Zeit nun zur kurzen und zweckmäßigen Wiederholung desselben benutzt werden kann, so werden auch die einberufenen Lehrer zu diesen Wiederholungen hinzugezogen, und auf diese Weise die mit ihnen vorzunehmenden Unterweisungen zugleich mit einem wesentlichen Nutzen für die abgehenden Seminaristen verbunden werden können. Sollte aber auch dies sich nicht in solcher Art bewerkstelligen lassen, so werden alle 3 oder 4 Jahre einmal die Ferien zu einem so nützlichen Zwecke angewendet werden können. Auch will das Ministerium von seiner Seite den Eifer der Seminar-Lehrer dadurch zu beleben suchen, daß es denjenigen, die eine besondere Thätigkeit dabei beweisen, seine Zufriedenheit durch angemessene Remuneration bezeigen wird, wie denn auch zum Unterhalt der Bedürftigsten unter den einberufenen Lehrern, in so fern Provinzial-Fonds dazu nicht ausreichen sollten, von Zeit zu Zeit einige Beihülfe gewährt werden wird. Doch vertraut das Ministerium den Königl. Regierungen, daß Sie Mittel und Wege finden werden, um für einen Zweck von so wichtiger und wohlthätiger Beschaffenheit auch die erforderliche pecuniäre Hülfe herbeizuschaffen. Werden zugleich die Superintendenten und Schul-Inspectoren für diese Sache interessirt, so kann auch die Sorge für gehörige Stellvertretung der einberufenen Lehrer keine Schwierigkeit haben. Wo aber auch eine solche in einzelnen Fällen nicht beschafft werden könnte, wird der augenblickliche Nachtheil, daß die Schulkinder 4 Wochen ohne Unterricht bleiben, hinlänglich durch den Vortheil überwogen werden, daß der Lehrer an Geschick und Einsicht fortgeschritten ist. Der Hauptnutzen dieser Einrichtung aber wird darin bestehen, daß sich unter den

Lehrern selbst Trieb, Eifer und Fortschritt vermehrt, daß sich überhaupt Regsamkeit im Schulwesen verbreitet, daß immer mehr Uebereinstimmung in der Behandlung des Unterrichts durch alle Schulen bewirkt wird; daß das Seminarium wirklich der lebendige Mittelpunkt des Ganzen wird, daß die Seminar-Lehrer mit dem eigentlichen Zustande und den wahren Bedürfnissen der Schulen sich vertraut machen, und daß auch in ihnen ein lebendiges Interesse und ein frischer Eifer erhalten wird, und endlich daß die angehenden Lehrer, nämlich die Zöglinge der Seminarien, gleich vom Anfange von dem Gefühle der Wichtigkeit ihres Berufes durchdrungen werden, und den Ernst erkennen lernen, womit darüber gewacht wird, daß sie dereinst ihre Pflicht redlich erfüllen und nicht lässig erfunden werden. De   wird nicht entgehen, wie bedeutend diese Rücksichten sind, und das Ministerium versieht sich daher zur thätigsten Mitwirksamkeit von Seiten   Der jedesmalige Jahresbericht über das Seminar wird zugleich die beste Veranlassung geben, um dem Ministerio über die in jeder Anstalt abgehaltenen Lehrcurse den hierdurch angeordneten ausführlichen Bericht zu erstatten.

Berlin, den 24. März 1827.

No. 224. Circular-Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Consistorien und Provinzial-Schulcollegien, wegen Ertheilung des Unterrichts in den Seminarien über Wiederbelebung der Scheintodten, Kenntniß der Giftpflanzen, Verhalten bei dem Biß toller Hunde, Verhütung der Feuersbrünste und anderer Unglücksfälle.

Das Ministerium findet sich durch manche in den Sanitäts- und andern Berichten der Königl. Regierungen erwähnte Unglücksfälle veranlaßt, von dem Königl. Consistorium und Provinzial-Schulcollegium Bericht darüber zu erfordern, ob in den Seminarien seines Bezirks auch der nöthige Unterricht über Wiederbelebung der Scheintodten, Kenntniß der Giftpflanzen, Verhalten bei dem Biß toller Hunde, Verhütung der Feuersbrünste und anderer Unglücksfälle ertheilt wird. Das Königl. Consistorium und Provinzial-Schulcollegium wird hierdurch aufgefordert, darauf, daß dies geschehe, mit Ernst zu halten und die Vorsteher und Inspectoren der Seminarien darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Unterricht recht eigentlich in diese Unterrichts-Anstalten gehöre, damit diese gemeinnützlichen Kenntnisse aus denselben in die Elementar-Schulen und aus diesen in das Volk übergehen, weshalb denn auch die Seminar- und Schullehrer-Prüfungen wesentlich und unnachlässig auch auf diesen Gegenstand gerichtet werden müssen. Das Ministerium beabsichtigt, letzterem seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und sieht den von dem Königl. Consistorium und Provinzial-Schulcollegium, nach Rücksprache mit dem Medicinal-Collegium und den Regierungen, darüber etwa zu machenden Vorschlägen entgegen, unabhängig jedoch der von dem Königl. Consistorio und Provinzial-Schulcollegio darüber baldigst zu erlassenden, diesen Unterricht einschließenden, Verfügungen und Anordnungen. Berlin, den 6. Juni 1829.

No. 225. Allerhöchste Cabinetsordre, die Verbesserung der städtischen Bürgerschulen und den Lehrplan für die Seminarien der Volksschulen betreffend.

Aus Ihrem Berichte vom 31. Juli d. J. habe Ich wohlgefällig ersehen, daß Sie, der Minister der Geistlichen und Unterrichts-Angele-

genheiten, auf die Erweiterung und Verbesserung der Bürgerschulen in den Städten Ihre besondere Vorsorge gerichtet haben, und mit Ihren hierüber entwickelten Ansichten einverstanden, genehmige Ich nicht allein die Errichtung eines Seminars zu Berlin für städtische Schulen nach dem vorläufig entworfenen Plan, sondern empfehle Ihnen auch dringend, diesem wesentlichen Gegenstande fernerhin Ihre Wirksamkeit zuzuwenden, damit nicht allein das Unterrichtswesen vorzüglich in den mittlern und kleinen Städten verbessert, sondern hierdurch auch der Andrang zu den Gymnasien abgeleitet, und die Ertheilung des höhern wissenschaftlichen Unterrichts in denselben auf solche Zöglinge beschränkt werde, die dessen für ihre künftigen Verhältnisse bedürfen. Ich werde daher die baldmögliche Erstattung Ihres vorbehaltenen weitern Berichts erwarten. Was Sie bei dieser Veranlassung über den Lehrplan für die Seminarien der Volksschulen äußern, hat überall Meinen Beifall, nur wird auch ernstlich dahin zu sehen sein, daß die Grenzen des Unterrichts sowohl in demjenigen, was nach Ihrem Berichte ad 7. zur Kenntniß der organischen Einrichtungen des Vaterlandes gehört, als in demjenigen, was ad 8. die Kenntnisse von der Natur, deren Behandlung und Benutzung betrifft, mit strenger Berücksichtigung des künftigen Standpunktes der Zöglinge, auch fest beobachtet werden, indem eine zu weite Ausdehnung dieser beiden, an sich richtigen Sätze, leicht das Uebel der Ueberbildung für die Lehrer und Zöglinge der Volksschulen herbeiführen könnte, welches, auch nach Ihrer Ueberzeugung, zu entfernen so wichtig ist. Zur Unterhaltung des Berlinischen Seminars für städtische Schulen bewillige Ich übrigens den nachgesuchten jährlichen Zuschuß.

Berlin, den 10. Sept. 1829. Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Freiherrn v. Altenstein und v. Motz.

No. 226. Schullehrer-Klugheit.

Das Ministerium nimmt Veranlassung,
auf das von dem Seminar-Director Sickel zu Erfurt kürzlich herausgegebene Handbuch der Schulmeister-Klugheit zur weitern Empfehlung an die Schullehrer-Seminarien und Lehrer-Conferenzen aufmerksam zu machen, da hierin den angehenden Lehrern eine vollständige Anweisung zur Verwaltung des Schulamts ertheilt wird, und die Berufs-Verhältnisse des Lehrers zweckmäßig beleuchtet worden sind.

Berlin, den 7. August 1833.

B. Persönliche Rechte und Pflichten der Seminaristen.

No. 227. Circular-Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen 2c. Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Consistorien (excl. Cöln und Coblenz), betreffend die den Seminaristen nicht zu gestattende Mitwirkungen in öffentlichen Concerten.

Es ist zur Kenntniß des Ministerii gekommen, daß hin und wieder den Zöglingen der Schullehrer-Seminarien in den Städten verstattet worden ist, bei Aufführung von Concerten an öffentlichen Orten mitzuwirken. Dies ist eine unstatthafte Vergünstigung, die mit dem Zwecke der Seminarien und mit der künftigen Bestimmung der Seminaristen sich nicht verträgt. Wie überhaupt Uebungen in eigentlicher Concert-Musik immer nur als Nebensache in einer solchen Anstalt behandelt werden dürfen, so sollen sie auch immer den Character von Uebungen behalten, mithin weder außerhalb des Hauses, noch auch im Hause als öffentliche Aufführungen vorgenommen werden. Dagegen soll den Di-

rectoren und Vorstehern unbenommen bleiben, zu erlauben, daß die Seminaristen bei solchen Musik-Aufführungen, welche in den Kirchen der Confession des Seminars als ein Bestandtheil des Gottesdienstes Statt finden, mitwirken dürfen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sowohl die Vor- als Hauptproben zu einer Zeit abgehalten werden, wo die Seminaristen in ihren Lehrstunden auf keine Weise gestört werden. Auch sollen die Musik-Directoren, Organisten ꝛc., welche solche Aufführung in den Kirchen vornehmen wollen, wenn sie zugleich Musiklehrer an den Seminarien sind, die aufzuführenden Sachen nicht in den ihnen amtlich angewiesenen Stunden mit den Seminaristen probiren dürfen, sondern in diesen nur diejenigen Uebungen vornehmen, welche der Cursus mit sich bringt, und wodurch die ganze Abtheilung, welcher sie Unterricht zu geben haben, beschäftigt wird. Es versteht sich von selbst, daß wenn schon eine Mitwirkung der Seminaristen bei öffentlichen Concerten untersagt wird, eine solche bei Theatern noch viel weniger Statt haben darf. Das Königl. Consistorium wird hierdurch beauftragt, diese Bestimmung sofort zur Kenntniß der Directoren derjenigen Anstalten zu bringen, auf welche dieselbe Anwendung findet, und binnen vier Wochen zu berichten, daß solches geschehen.

Berlin, den 2. Juni 1824.

No. 228. Gesetze und Haus-Ordnung für die Zöglinge des Königl. evangelischen Schullehrer-Seminars zu Breslau.

I. Allgemeine Gesetze.

„Wer in mir bleibet und ich in ihm, der bringet viel Frucht; denn ohne mich könnet ihr nichts thun. — Darin wird mein Vater geehrt, daß ihr viel Frucht bringet und werdet meine Jünger." Spricht Christus, Joh. 15. v. 5. 8.

§. 1. Verpflichtung zu einer christlich frommen Gesinnung und einem solchen Betragen. Da der Zweck einer Bildungs-Anstalt für christliche Volksschullehrer dahin geht: Männer zu bilden, denen einst die Jugend des Volks anvertraut werden soll, damit dieselbe unter ihrer Leitung nicht nur zu verständigen, arbeitsamen und tüchtigen Menschen, so wie zu treuen und gehorsamen Unterthanen erwachse, sondern ganz vorzüglich zu frommen Christen erzogen werde, die in jedem Verhältnisse ihres Lebens den Sinn und Wandel des Heilands bewähren; so ergiebt sich hieraus von selbst, daß es die erste und heiligste Pflicht für alle Zöglinge einer solchen Anstalt sei: nach dem Wort und Beispiel unsers größten Lehrers und Meisters, Jesus Christus, sich selbst aller der Tugenden zu befleißigen, welche sie in Andern zu erwecken und zu pflegen sich berufen fühlen. Demnach ist von einem jeden Seminaristen vor allen Dingen ein frommer, gottesfürchtiger Sinn und Wandel, Demuth und Bescheidenheit, williger Gehorsam gegen seine Vorgesetzten, Treue und Fleiß in allen obliegenden Geschäften, Genügsamkeit in seiner Lage und ein offenes liebevolles und freundliches Wesen gegen seine Mitgenossen, wie gegen Jedermann, zu erwarten und zu fordern. Nur bei einer solchen durchgängig vorwaltenden Gesinnung wird es ihm leicht, ja zur Lust werden, alle besondere Lebens- und Berufspflichten zu erfüllen, und bei treuer Pflichterfüllung wieder des göttlichen Segens, in seiner Vorbereitungszeit sowohl, wie einst in der Führung seines Berufs, sich zu erfreuen haben.

§. 2. Vorschriften über das Aufstehen am Morgen. Damit sich jeder Seminarist an eine ordentliche und gewissenhafte Anwendung seiner Zeit gewöhne, ist er gehalten: sobald das Zeichen mit der Glocke gegeben wird, das Bette zu verlassen und sich an dem zur Arbeit bestimmten Orte baldigst einzufinden.

§. 3. Wird ein Seminarist durch Krankheit am Aufstehen verhindert, so muß er es sofort durch den Zellaufseher dem bei der Arbeit die Aufsicht führenden Hülfslehrer anzeigen lassen, welcher sodann dem Director oder dem ersten Lehrer davon Meldung thut.

§. 4. Ueber das Verhalten in Arbeitsstunden. Während der Arbeitszeit hat ein Jeder die größte Ruhe und Stille zu beobachten, zu welchem Ende auch alles nicht unumgänglich nöthige Aus- und Eingehen vermieden werden muß.

§. 5. Eben so ist während der Arbeitsstunden das Musiciren auf rauschenden Instrumenten verboten.

§. 6. Ueber das Waschen, Reinigen u. s. w. Das Waschen, die Reinigung der Kleider, das Putzen der Stiefeln oder Schuhe darf nicht in den Zellen oder Schlafsälen, noch weniger in den Lehrsälen, sondern nur an den dazu angewiesenen Oertern, und zu der dazu nach der Tagesordnung bestimmten Zeit vorgenommen werden. (Der helle Raum neben Zelle 1. und der vor dem Schlafsaal No. 13.)

§. 7. Die Kleidertracht u. s. w. betreffend. Jeder Zögling muß an Gesicht und Händen rein gewaschen, mit wohlgekämmten, nicht zu langen Haaren, mit abgeschnittenen Nägeln, rein gebürsteten Kleidern und geputzten Stiefeln oder Schuhen erscheinen. Die Kleidung und die ganze Tracht muß die gewöhnliche anderer anständiger Männer sein, und es ist weder im Schnitt der Kleider, noch sonst in der ganzen Tracht eine besondere Abweichung verstattet.

§. 8. Ueber den Besuch der Stunden. Jeder ist aufs Gewissenhafteste verpflichtet, die Lehr-, Andachts-, Uebungs-, Arbeits- und andern Versammlungsstunden mit der größten Pünktlichkeit zu besuchen und mit Stille und Anstand abzuwarten.

§. 9. Nur Anwesenheit in der Seminarschule, in Folge der Bestimmung der Lehrer, so wie Krankheit (in welchem Falle jedoch die Anzeige davon in der unter §. 3. vorgeschriebenen Art zu besorgen ist) sind gültige Gründe zum Wegbleiben.

§. 10. Mit dem Anfange der Lehrstunden müssen Alle pünktlich da, und ein Jeder an dem ihm angewiesenen Orte oder Sitze sein.

§. 11. Ueber das Betragen in den Lehrstunden. In den Lehrstunden selbst muß die strengste Aufmerksamkeit herrschen, so wie vor, nach und zwischen denselben kein Lärm vorfallen darf.

§. 12. Ueber das Verreisen u. s. w. Sollten außerordentliche Fälle Einem es nöthig machen, aus den Lehrstunden wegzubleiben oder schnell zu verreisen, so muß er dazu die Erlaubniß des Directors oder ersten Lehrers schriftlich einholen und sodann den übrigen Lehrern es mündlich selbst anzeigen.

§. 13. Bei Reisen hat ein Jeder an dem bestimmten Tage wieder einzutreffen und im Fall der Erkrankung einen glaubwürdigen Entschuldigungs-Schein von dem Ortsprediger oder den Ortsgerichten beizubringen.

§. 14. Den Besuch der Branntweinhäuser u. s. w. betreffend. Der Besuch öffentlicher Wirthshäuser, Tanzböden, Bier- oder Branntweins-Schenken und aller dergleichen Belustigungs-Oerter in und vor der Stadt ist streng verboten. Desgleichen

§. 15. Alle Zusammenkünfte an einem fremden Orte, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Lehrer, besonders Schmausereien und dergleichen, Ferner

§. 16. **Das Tabakrauchen und andere Vergehungen betreffend.** Der Genuß hitziger Getränke, so wie das Tabakrauchen in und außer der Anstalt. Wer sich Uebertretungen dieser Vorschriften zu Schulden kommen läßt, verliert, wenn er eine Unterstützung genießt, dieselbe, und hat er sie nicht, die Anwartschaft darauf.

§. 17. Wiederholtes Vergehen dieser Art aber ziehet die Verweisung aus der Anstalt eben so nach sich, wie gröbere Verschuldungen, nämlich: Unsittlichkeit oder Ausschweifung, Ungehorsam, Untreue, Lügenhaftigkeit, längerer Unfleiß, Trägheit und Unverträglichkeit. Auch denjenigen, welche in der ersten Zeit ihres Aufenthalts Mangel an Geschick und an Sinn für ihre Bestimmung beweisen, wird der Rath gegeben werden müssen, einem Berufe zu entsagen, für welchen sie nicht geeignet sind.

§. 18. **Das Verweilen beim Hauswärter und vor der Thür betreffend.** Der Aufenthalt in der Wohnung des Hauswärters ist nur in dringenden Fällen und so weit es die daselbst abzumachenden Geschäfte erfordern, gestattet.

§. 19. Das Stehen und Verweilen in großen Massen vor dem Hause, auf der Straße, besonders gegen Abend, ist als etwas Unschickliches zu vermeiden.

§. 20. **Das Beherbergen von Anverwandten betreffend.** Die Aufnahme eines Verwandten, der sich in den Wohnzimmern der Seminaristen verweilen oder gar in der Anstalt übernachten will, darf nicht ohne Anzeige und dazu erhaltene Erlaubniß des Directors oder Oberlehrers Statt finden.

§. 21. Weibliche Personen dürfen nur in der Wohnstube des Hauswärters gesprochen werden.

§. 22. **Die Privatstunden betreffend.** Privatstunden darf Keiner ertheilen, ohne vorher die Erlaubniß des Directors oder Oberlehrers dazu nachgesucht und erhalten zu haben.

§. 23. **Das vorsichtige Umgehen mit den der Anstalt gehörigen Sachen betreffend.** Mit den Apparaten, Geräthschaften, überhaupt mit allen der Anstalt gehörigen Sachen, muß vorsichtig umgegangen werden.

§. 24. Vor Beschädigung und Verunreinigung der Wände, Treppen, Thüren u. s. w. durch Kreide und dergleichen, hat sich ein Jeder sorgfältigst zu hüten. Nägel und andere dergleichen Dinge dürfen nicht willkührlich in die Wände und Thüren ꝛc. ꝛc. geschlagen werden.

§. 25. Vor dem Zerschlagen der Fensterscheiben und anderer dergleichen zerbrechlicher Dinge hat sich Jeder sorgfältig zu hüten.

§. 26. Zerbrochene Fensterscheiben werden auf Kosten dessen, der sie zerschlagen hat, und in den Zellen und Schlafsälen, wenn der Thäter nicht auszumitteln ist, auf gemeinschaftliche Kosten der Bewohner wieder hergestellt.

§. 27. Eben so wird auch bei andern dergleichen Verletzungen und Beschädigungen verfahren werden.

§. 28. Die der Anstalt gehörigen Inventarien-Stücke, z. B. Claviere ꝛc. dürfen nicht willkührlich, ohne Vorwissen des dieselben unter Aufsicht habenden Lehrers von einem Ort an den andern gebracht, so wie überhaupt alle Werkzeuge, besonders musicalische Instrumente, wenn

sie auf Anweisung eines Lehrers gebraucht worden sind, gleich nach geschehenem Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Ort geschafft werden müssen.

§. 29. Ueber das Betragen im Hause. Lärmen, Rennen und Springen im Hause, besonders auf den Treppen, so wie das Werfen und Zuschlagen der Thüren, muß zu jeder Zeit sorgfältig vermieden werden; vielmehr hat Jeder auch in dieser Hinsicht eines gesitteten Betragens sich zu befleißigen.

§. 30. Den Umgang mit Feuer und Licht betreffend. Mit Feuer und Licht, mit leicht entzündbaren Sachen muß äußerst vorsichtig umgegangen werden.

§. 31. Auf den Schlafsälen und in den Zellen auf dem Kirchboden, ist Feuer und Licht zu haben nicht gestattet.

§. 32. Die Reinlichkeit in den Zellen betreffend. In den Zellen und Schlafsälen muß die möglichste Ordnung und Reinlichkeit gehalten werden.

§. 33. Jeder Seminarist, der als Bewohner einer Zelle oder eines Saales die Woche hat, muß die Zelle oder den Saal zur gehörigen Zeit auskehren und nachher die Tische und Stühle oder Bänke, wie auch Fensterbretter abkehren und abwischen.

§. 34. Betragen gegen den Zell-Aufseher und die Zellgenossen. Die Bewohner einer Zelle oder eines Saales sind verbunden, den Anordnungen und Ermahnungen des von den Lehrern zum Aufseher ernannten Seminaristen gehörig zu folgen.

§. 35. Wenn schon die Seminaristen überhaupt eines brüderlichen Betragens gegen einander sich befleißigen sollen, so sollen es noch vielmehr die Bewohner einer Zelle oder eines Saales.

§. 36. Benutzung der Sachen anderer Zellgenossen, ohne ihr Wissen oder in ihrer Abwesenheit, darf sich Keiner erlauben.

§. 37. Das Nachheizen betreffend: Kein Seminarist darf, wenn eine Stube oder ein Saal zu kalt gefunden wird, selbst nachheizen, am allerwenigsten mit dem Hauswärter deßhalb einen Wortwechsel anfangen, sondern es ist solches dem Director oder dem betreffenden Lehrer anzuzeigen, der dann dem Hauswärter die erforderliche Anweisung geben wird.

§. 38. Ueber das Verhalten vor, bei und nach dem Abendgebet. Nach dem Abendgebete wird sogleich ruhig und still, mit Beobachtung des gehörigen Anstandes, zu Bette gegangen.

§. 39. Die Bettstellen dürfen nicht willkührlich an andere Oerter gerückt werden.

§. 40. Gegen das längere Aufbleiben. Wer nach 10 Uhr noch nicht zu Bette ist, verfällt in Strafe.

§. 41. Das Liegen auf den Betten außer der Schlafzeit, selbst während der Freistunden, ist verboten.

§. 42. Die Krankengesetze betreffend. Wer wegen Unpäßlichkeit früher, als gesetzmäßig erlaubt ist, glaubt, ins Bette gehen zu müssen, hat sich dieserhalb bei dem Director oder ersten Lehrer und dann bei dem betreffenden Hülfslehrer zu melden, und wenn er plötzlich sehr krank werden sollte, durch den Zell- oder Schlafsaal-Obersten melden zu lassen.

§. 43. Wer des Arztes benöthigt ist, zeigt sich an oder läßt sich anzeigen früh Morgens zwischen 7 und 8 Uhr. Außerordentliche Fälle machen hiervon, wie sich von selbst versteht, eine Ausnahme.

§. 44. Die vorgeschriebenen Arzneien sind den Vorschriften des Arztes gemäß zu gebrauchen, so wie denn in allem Uebrigen ein kranker Seminarist den Vorschriften des Arztes nachzukommen hat.

§. 45. Die Medicin-Gläser sind gehörig aufzubewahren, und monatlich nach geschehener Aufforderung an dem angezeigten Orte und an die zur Abnahme bestimmte Person ordentlich abzugeben.

§. 46. Leuchter und Zubehör für die Arbeitsstunden betreffend. Derjenige, dem es aufgetragen wird, den Leuchter mit der Lichtscheere ꝛc. zu verwahren, hat nicht nur auf die ordentliche Verwahrung dieser Sachen zu sehen, sondern er muß sie auch immer zu rechter Zeit herausgeben, so daß die Andern nicht aufgehalten werden bei der Arbeit.

§. 47. Ueber das Bücherleihen aus der Seminar-Bibliothek. Für jedes aus der Königl. Seminar-Bibliothek geliehene Buch ist der Seminarist, welcher es geliehen hat, auch verantwortlich, und muß es, falls dasselbe beschmutzt oder beschädigt, oder gar verloren gegangen sein sollte, ersetzen.

§. 48. Jeder schreibt beim Empfange eines Buches den Titel desselben, den Tag des Empfanges und seinen Namen auf einen Zeddel, den er erst bei der Zurückgabe desselben wieder erhält.

§. 49. Den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes betreffend. Ein jeder Seminarist besucht an Sonn- und Feiertagen Vor- und Nachmittags den öffentlichen Gottesdienst.

§. 50. Wer aus irgend einem Grunde nicht in die Kirche gehen kann, hat solches vorher unter Anführung der Gründe bei dem Director oder ersten Lehrer anzuzeigen, und um Erlaubniß zum Außenbleiben nachzusuchen.

§. 51. Die Gartenarbeit betreffend. Ein jeder Seminarist ist verpflichtet, nicht nur zu den ihm bestimmten Stunden im Garten zu sein, sondern auch den Anordnungen, es mag sie nun der Gärtner unmittelbar oder mittelbar durch einen Seminaristen, der für eine Abtheilung zum Aufseher bestimmt ist, geben, unweigerlich die gehörige Folge zu leisten.

§. 52. Vertretung eines aufgetragenen dießfälligen Geschäfts durch einen Andern ist unerlaubt; denn es ist kein Dienst, den etwa ein Seminarist der Anstalt leistet, sondern eine ihm auf Befehl und Anordnung der Vorgesetzten dargebotene Gelegenheit, die Baumzucht und den Gartenbau zu erlernen.

§. 53. Beim Gebrauch der Gartenwerkzeuge ist möglichst auf ihre Erhaltung zu sehen; muthwillige Beschädigung oder Verderbung derselben wird bestraft.

§. 54. Ueber den Aufenthalt im Garten. Der Aufenthalt in dem Garten ist in den Freistunden einem Jeden gestattet, ja es wird dies sogar gern gesehen werden, doch muß Ruhe und Stille dabei herrschen, ingleichen muß sich Jeder vor Beschädigung der Bäume und anderer Gartenanlagen, vor dem willkührlichen Abreißen der Blumen sorgfältigst hüten, besonders aber keine Entwendung des Obstes sich zu Schulden kommen lassen.

§. 55. Nach der Gartenarbeit hilft ein Jeder die Werkzeuge wieder an den ihnen bestimmten Ort bringen.

§. 56. Die Uebung auf den rauschenden Instrumenten betreffend. Die Uebungen auf den rauschenden Instrumenten, als

auf Violine, Flöte, Clarinette, Horn, Posaune ꝛc. sind in den Stunden Nachmittags von 4—6 vorzunehmen.

§. 57. Die Uebung auf der Orgel betreffend. Zum Ueben auf der Orgel müssen immer Zwei und Zwei zusammentreten, so daß der Eine spielt und der Andere zieht, weil sonst das Instrument zu sehr leidet.

§. 58. Die Claviere, welche in den Schulclassen stehen, müssen am Tage während der Lehrstunden sorgfältig verschlossen werden.

§. 59. Der Clavierleuchter mit der Lichtscheere darf den Tag über nie auf dem Claviere in den Schulzimmern stehen bleiben, sondern muß von dem dazu bestellten Seminaristen aufgehoben werden.

§. 60. Die genaue Beobachtung aller dieser Gesetze dient zum Beweise der Ordnungsliebe jedes Seminaristen, daher auch bei Ertheilung der Entlassungs-Zeugnisse darauf wird Rücksicht genommen werden.

II. Besondere Gesetze.

„Hat jemand ein Amt, so warte er des Amts." Paulus, Röm. 12, 7.

a) Für die Aufseher im Allgemeinen.

§. 1. Jeder, dem das Amt eines Aufsehers übertragen wird, hat diese Auszeichnung als einen Beweis des Vertrauens seiner Vorgesetzten zu betrachten, welches er nicht blos durch ein gesetzmäßiges und untadelhaftes Betragen im Allgemeinen, sondern durch besondere Pünktlichkeit, Ordnungsliebe und Zuverläßigkeit erworben haben, und durch erhöheten Eifer in Erfüllung seiner Pflicht zu bewahren bemüht sein muß. Mit diesem Amte sind ihm jedoch nicht sowohl erweiterte Rechte zugestanden, als vielmehr vermehrte Pflichten auferlegt.

§. 2. Darum muß er vor allen Dingen durch sein gutes Beispiel zu wirken und namentlich den Jüngern vorzuleuchten suchen; die Erfüllung seiner Pflicht wird um so leichter und sein Einfluß um so gewisser sein, je mehr er sich der Sanftmuth, der Freundlichkeit und eines liebreichen Betragens gegen seine Genossen befleißiget.

§. 3. Für die Uebertretung der Gesetze, welche in seinem Wirkungskreise und wohl gar unter seinen Augen sich ereignen, ist er mit verantwortlich; daher ihm obliegt, wachsam zu sein und, wo möglich, alle unerlaubten Handlungen zu verhüten, wenn ihm dieses aber nicht gelungen ist, gewissenhaft und unpartheiisch Anzeige zu machen; niemals aber darf er selbst als Vorgesetzter handeln oder wohl gar den Richter zu machen sich erlauben.

§. 4. Kurz, er hat sein Amt nach Pflicht und Gewissen, aber auch in Demuth und Liebe zu verwalten, ohne Eigennutz, ohne Partheilichkeit, ohne Bequemlichkeitsliebe, ohne Leidenschaftlichkeit, ohne launisches Wesen, und vor allen Dingen ohne Herrschsucht. Was aber wahrhaftig ist, was ehrbar, was gerecht, was keusch, was lieblich, was wohl lautet, ist etwa eine Tugend, ist etwa ein Lob, dem denke er nach. (Philipp. 4, 8.)

b) Gesetze für die Zellaufseher.

§. 1. Sie sind namentlich für die Ordnung in ihren Zellen oder Sälen, so wie für das Betragen und die Aufführung ihrer Zellgenossen oder Mitbewohner verantwortlich.

§. 2. Insonderheit müssen sie es sich lassen angelegen sein, in den Zellen und auf den Schlafsälen zu jeder Zeit Unreinlichkeit, Lärm und Unanständigkeit zu verhindern, und des Abends beim Schlafengehen Stille und anständiges Betragen zu erhalten.

§. 3. Sie haben darauf zu halten, daß Fremde, welche in den Zellen oder Sälen zum Besuche verweilen oder gar übernachten wollen, vorher gemeldet werden.

§. 4. Eine besondere Achtsamkeit müssen sie auf alles dem Seminar gehörige Eigenthum richten.

§. 5. Sie sind daher auch für die Erhaltung der in die Zelle oder auf den Saal gehörenden Inventarien-Stücke, z. B. der Bettstellen, Tische, Stühle rc. verantwortlich.

§. 6. Sie müssen über den ordnungsmäßigen Gebrauch des Lichts mit wachen, vorzüglich Sorge tragen, daß das Licht mit Vorsicht und Sicherheit ausgelöscht werde.

§. 7. Wenn ein Zellgenosse schnell erkranket, so hat der Aufseher nicht nur für die nächsten Maaßregeln, sondern auch für die Anzeige, so wie für die gehörige Abwartung des Kranken, wenn derselbe auf der Zelle oder dem Saale liegen bleibt, zu sorgen.

§. 8. Zellgenossen, die des Morgens nicht regelmäßig aufstehen, bei Tage auf den Betten liegen oder zu früh zu Bette gehen, müssen nach vorheriger vergeblicher Warnung dem betreffenden Lehrer angezeigt werden.

§. 9. Die Zellaufseher müssen darauf halten, daß die Zellen und Säle gehörig ausgekehrt, die Fenster des Morgens geöffnet, und durch gehörige Befestigung vor Zerbrechen durch heftiges Zuschlagen verwahret werden. Dieses Geschäft wechselt unter den Zellgenossen von 8 zu 8 Tagen.

§. 10. Sie haben dafür zu sorgen, daß Alles in der Zelle oder auf dem Saale in gehöriger Ordnung und Reinlichkeit sich befindet.

§. 11. Sollte des Nachts Einer der Mitbewohner plötzlich krank werden, so muß der Zellaufseher gleich zum Hauswärter gehen, Licht holen und das Weitere veranlassen.

§. 12. Er darf nicht dulden, daß in den Zellen sich deren Bewohner waschen, oder die Stiefeln und Schuhe putzen. Alles dieses muß vielmehr an dem bestimmten Orte geschehen.

§. 13. Er hat darauf zu halten, daß jeder Zellgenosse sein Bette mache und daß zur bestimmten Zeit Alles in Ordnung gebracht worden sei.

§. 14. Sollten unter den Zellgenossen welche sein, die das Waschen, das Reinigen der Kleider, das Putzen der Stiefeln und Schuhe, das Wechseln der Wäsche zu gehöriger Zeit unterließen, so hat er liebreich dahin zu wirken, daß solche Unanständigkeiten wegfallen. Wenn aber aus Muthwillen, aus grobem Leichtsinn oder gar aus Bosheit ein Gesetz übertreten oder mit List falsch gedeutet und umgangen, oder wenn gar ein so verderbliches Beispiel gegeben würde, daß dadurch Unschuld, Gottesfurcht und Tugend in Gefahr gesetzt werden könnte, so hat er sofort bei eigner schwerer Verantwortlichkeit davon die erforderliche Anzeige zu machen.

c) Gesetze für den Krankenwärter.

§. 1. Das Krankenwärteramt beschränkt sich nur auf die Kranken in der Krankenstube.

§. 2. Der Krankenwärter hat sein Amt nur eine Woche, und der

Director oder Oberlehrer bestimmt, welcher Seminarist das Krankenwärteramt wöchentlich zu verrichten hat.

§. 3. Nach Verlauf der Woche giebt er das Büchelchen, in welchem die Reihenfolge der Krankenwärter verzeichnet steht, mit den Inventariensachen auf der Krankenstube seinem Nachfolger ab.

§. 4. Der Krankenwärter hat nach erhaltener Anzeige von dem Aufenthalte eines Kranken sofort sein Amt anzutreten.

§. 5. Er ist beim Einziehen eines Kranken in die Krankenstube, so wie beim Ausziehen aus derselben, zugegen und behülflich.

§. 6. Er hat das Krankengeschirr, als Theekannen, Tassen, Thee- und Eßlöffel 2c. unter seiner Aufsicht.

§. 7. Er besorgt, daß die Krankenstube von Zeit zu Zeit gekehrt, täglich wenigstens einmal, geräuchert, und wenn es sein kann gelüftet werde.

§. 8. Er ist gegenwärtig, wenn der Arzt den Kranken besucht, und giebt genau Acht auf die Verhaltungsbefehle für den Kranken; so wie überhaupt auf die den Kranken betreffenden Aufträge.

§. 9. Er besorgt entweder selber oder durch einen andern zuverläßigen Seminaristen die Recepte in die Apotheke, fragt oder läßt fragen, wann die Arznei abgeholt werden kann, und holt oder läßt sie dann abholen, und macht, daß sie der Kranke bestimmt erhält.

§. 10. Er besorgt Alles, was der Kranke zum Einnehmen der Arznei braucht und sieht nach von Zeit zu Zeit, ob der Kranke die Medicin ordentlich gebraucht.

§. 11. Er sieht, wenn es Kranke auf der Krankenstube giebt, täglich mehrmal, besonders vor, zwischen und nach den Stunden zu, und erkundigt sich, was der Kranke wohl nöthig habe oder wünsche, und sorgt, daß er es erhalte.

§. 12. Er sorgt insbesondere, daß die Kranken des Tages einige Mal frisches Wasser erhalten.

§. 13. Er giebt dem Director oder ersten Lehrer von dem Krankheitszustande täglich Nachricht.

§. 14. Er sorgt, daß der Kranke die verordneten Speisen und Getränke aus der Küche zur gehörigen und bestimmten Zeit erhält.

§. 15. Er erinnert, daß die Nachtgeschirre durch den Hauswärter bei solchen, die sie nöthig haben, nach der Vorschrift des Arztes, hingesetzt, zur gehörigen Zeit fortgetragen und gereinigt werden.

§. 16. Sollte ein Kranker ins Hospital gebracht werden müssen, so hat der Krankenwärter die ganze diesfällige Besorgung zu übernehmen.

§. 17. Auch fragt er in einem solchen Falle von Zeit zu Zeit nach, wie es dem Kranken geht, ob er etwas von seinen Sachen im Seminar zu haben wünscht, und stattet hievon dem Director oder ersten Lehrer Nachricht ab.

d) Für den Reinlichkeits-Aufseher.

§. 1. Derselbe geht jeden Tag die Räume vor den Zellen des Bodens, die Treppen, die Hausflur, die Abtritte und die Höfe einmal durch, ganz besonders an den Tagen, wo gekehrt und Alles rein gemacht sein soll, und sieht nach, ob es geschehen ist.

§. 2. Findet er irgendwo Unordnung und Unreinlichkeit, so sucht er den Thäter ausfindig zu machen, und macht ihm die nöthigen Erinnerungen.

§. 3. Im Falle, daß dieselben nicht beachtet werden, zeigt er es dem Director oder ersten Lehrer an.

§. 4. Er hat besondere Acht mit auf die Fensterscheiben, sucht den Thäter ausfindig zu machen, wenn eine irgendwo gebrochen ist; gelingt dieses nicht, so zeigt er es dem Haushälter an, deßgleichen:

§. 5. Die Beschädigungen an Thüren, Wänden und Treppen u. s. w.

§. 6. Er hat darauf zu sehen, daß Keiner sich oben vor der Zelle wäscht, oder die Stiefeln an einem andern, als an dem dazu angewiesenen Orte putzt.

§. 7. Die Reinlichkeits-Aufseher werden auf bestimmte Zeit von dem Director oder Oberlehrer angestellt.

e) Für die Garten-Aufseher.

§. 1. Sie führen nach ihren Tagen das Gartenbuch, in welches eingeschrieben wird, was gemacht werden soll und was gemacht worden ist.

§. 2. Der Garten-Aufseher sorgt, daß an den freien Nachmittagen, bald nach 12 Uhr, Einer oder Zwei mit einer Pflanzen-Trommel hinaus zum Gärtner gehen.

§. 3. Er hält darauf, daß Alle zu rechter Zeit da sind und bis Ende der Stunde bleiben.

§. 4. Die hiergegen Handelnden werden von dem jedesmaligen Aufseher auf einen kleinen Zeddel geschrieben, welcher gleich nach der Stunde dem Director oder ersten Lehrer übergeben wird.

§. 5. Der Garten-Aufseher steht dem Gärtner bei der Ausführung der einzelnen Arbeiten bei.

§. 6. Die Aufseher, welche in den nächsten Tagen die Gartenarbeit leiten, lassen sich von dem Gärtner genau sagen, was und wie sie es machen sollen.

§. 7. An den Tagen, wo der Gärtner nicht da ist, giebt ein Aufseher immer an, was und wie es gemacht werden soll, und zwar ganz genau nach den Vorschriften des Gärtners.

§. 8. Der Aufseher giebt die Garten-Geräthschaften heraus, sieht und hält auf ihren ordnungsmäßigen Gebrauch, und sorgt nach gethaner Arbeit dafür, daß jedes wieder an seinen Ort komme.

§. 9. Im Gartenbuche müssen sämmtliche Garten-Geräthschaften zur Kenntniß der Garten-Aufseher verzeichnet stehen.

§. 10. Die Garten-Aufseher haben fleißig nachzusehen, ob auch Alles da ist.

§. 11. Wird etwas zerbrochen bei der Arbeit, oder fehlt ein Stück, so ist es gleich dem Director oder ersten Lehrer anzuzeigen.

§. 12. Der Garten-Aufseher holt jedes Mal den Schlüssel selber vom Haushälter, und giebt ihn auch selber zurück, so daß der Schlüssel in keine andere Hände kommt, und wenn Sachen wegkommen, keine Ausrede Statt finden kann.

§. 13. Die Ernennung der Garten-Aufseher geschieht vom Director oder Oberlehrer unter Rücksprache und Zustimmung des Gärtners.

f) Für die Aufseher über die Schulkinder, ehe der Unterricht angeht des Morgens und des Mittags.

§. 1. Das Amt eines solchen Aufsehers geht nach der alphabetischen Reihefolge, und zwar so, daß Vier es immer eine ganze Woche haben. Der Erste in der ersten Knabenclasse, der Zweite in der zweiten, der Dritte in der dritten und der Vierte in der Mädchenclasse.

§. 2. Ein solcher Aufseher ist spätestens früh ¾ auf 8, und Mittags ¾ auf 1 Uhr auf seinem Platze.

§. 3. Der Aufseher in der dritten Classe bleibt nur in derselben, geht auf und ab, verhindert, daß die Kinder auf Tischen und Bänken herumspringen; und wenn schon die Kinder sich auch einigermaßen frei bewegen dürfen, so muß er doch alles übertriebene Lärmen, Schreien und unanständige Herumlaufen verhindern.

§. 4. Der Aufseher in der zweiten Classe hat nicht nur dasselbe zu thun, sondern er geht auch bisweilen auf den Hausflur oder Gang vor der zweiten Classe, so wie an die Hausthür, und verhindert da alles unanständige Schreien, Lärmen und Springen.

§. 5. Der Aufseher in der ersten Classe ist bald in der Stube, bald auf dem Hausflur vor dieser Classe, bald auf den Höfen, namentlich in der Gegend der Abtritte, und verhindert überall alles Unanständige und Unschickliche.

§. 6. Der Aufseher bei den Mädchen desgleichen in der Mädchenclasse, und auf dem Hausflure vor deren Classe.

§. 7. Ein solcher Aufseher darf sich erst dann von seinem Platze entfernen, wenn der Lehrer der Classe eingetreten ist.

§. 8. Je näher der Glockenschlag herankommt, desto mehr hat er dahin zu sehen, daß sich die Kinder ruhig an ihre Plätze setzen.

§. 9. Außerordentliche und ungewöhnliche Fälle haben sie bald dem Director oder ersten Lehrer anzuzeigen.

§. 10. Diese Aufsicht ist so zu führen, daß sie den Kindern nicht lästig und zwangartig werde, sondern sie müssen vielmehr freundlich rathend und zuredend Lärm und Unanständigkeiten verhindern und abwehren.

g) Für den Aufseher über die Orchester-Instrumente und die Noten.

§. 1. Dieser Aufseher muß vor allen Dingen ein vollständiges Verzeichniß von allen dahin gehörigen Instrumenten und Noten haben.

§. 2. Er allein hat die Schlüssel und sonst Niemand.

§. 3. Er muß die Instrumente herausgeben; er muß Sorge tragen, daß sie wieder hineinkommen.

§. 4. Von den beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Instrumenten macht er alsbald Anzeige.

§. 5. Er hält darauf, daß über jedes ausgeliehene Musikstück ein Zeddel mit dem Titel desselben, dem Datum und dem Namen des Empfängers da liegt.

§. 6. Das Ausleihen selber besorgen die betreffenden Lehrer.

§. 7. Wer außer den allgemeinen Musikübungen ein Instrument haben will, hat sich an den Aufseher zu wenden, und er wird es ihm geben. Beide haben Sorge zu tragen, daß es wieder in den Schrank kommt.

§. 8. Auch hat derselbe bei den allgemeinen Uebungen die Oberaufsicht über das Licht, und hat auf einen ordnungsmäßigen Verbrauch desselben streng zu sehen.

§. 9. In der letzten Beziehung stehen immer zwei von den nachfolgenden Helfern unter ihm und seinen Befehlen.

§. 10. Der Musicalien-Aufseher wird vom Director oder Oberlehrer unter Rücksprache und Zustimmung des ersten Musiklehrers ernannt.

h) Für die Musikgehülfen.

§. 1. Zwei von den neuangekommenen Seminaristen rücken jeden Sonnabend und jede Mittwoche, bald nach Tische, die Schreibpulte und Tische im Musiksaale auf die Seite und setzen die Musikpulte hin.

§. 2. Nach geendigter Musikübung setzen sie die Musikpulte wieder weg, und rücken die Tische wieder an ihre Stellen.

§. 3. Des Sonntags bei der allgemeinen musicalischen Abend-Unterhaltung tragen sie ebenfalls die Musikpulte in den großen Lehrsaal und stellen sie, nachdem sie einige Bänke oder Pulte zum Schreiben hinweggenommen, auf, in der Ordnung, welche der Musik-Aufführende angiebt.

§. 4. Dann stecken sie in die Leuchter der Musikpulte Lichte, zünden sie an, wenn es Zeit ist, und putzen sie gehörig während der Musik.

§. 5. Nach der Musik löschen sie die Lichter aus, legen sie wieder zusammen in ein Behältniß, und geben sie dem Hauswärter ab.

§. 6. Die Musikpulte bringen sie wieder an ihren gehörigen Ort im Musiksaal.

§. 7. Je Zwei behalten dieses Geschäft eine Woche, und werden wöchentlich von dem Director oder Oberlehrer ernannt.

i) Für den Ober-Aufseher über die Claviere und die Orgel.

§. 1. Dieser Aufseher hält darauf, daß die Claviere an dem bestimmten Orte stehen, ingleichen:

§. 2. Daß die Claviere, welche in Schulclassen stehen, am Tage während der Schulstunden gehörig verschlossen sind, und von den Schulkindern nicht ruinirt werden können.

§. 3. Er sieht von Zeit zu Zeit nach, ob die Instrumente auch gut und reinlich gehalten werden.

§. 4. Er zeigt Alles, was gegen diese 3 Punkte ist, und auf seine Erinnerung nicht abgestellt und unterlassen wird, sofort beim Director oder ersten Lehrer an.

§. 5. Er hält sich einen Uebungsstunden-Plan, auf dem er gleich sehen kann, wer sich zu jeder Stunde und auf welchem Claviere üben soll.

§. 6. Er sieht dann und wann nach, ob auch die Uebungsstunden gehörig gehalten und benutzt werden.

§. 7. Er hat von Zeit zu Zeit, und wöchentlich wenigstens zwei Mal, Mittwochs und Sonntags, dem Director oder Oberlehrer hierüber Bericht abzustatten.

§. 8. Er hat die beiden Stimmhämmer in Verwahrung, und giebt sie, wenn sie gebraucht werden sollen, her, hat aber darauf zu halten, daß sie ihm nach geschehenem Gebrauch alsbald wieder gebracht werden.

§. 9. Er holt jeden Abend die Lichte für die Claviere und die Orgel von dem Haushälter ab und quittirt darüber in einem Buche.

§. 10. Die Seminaristen, welche sich üben wollen, haben sich die Lichte bei ihm abzuholen.

§. 11. Er sieht auf einen ordnungsmäßigen Verbrauch der Lichte, und holt niemals mehr ab, als höchstens nothwendig sind.

§. 12. Alle nöthigen Reparaturen werden von den Clavier-Aufsehern bei ihm angezeigt, und er reicht vor dem Anfang der jedesmaligen Ferien ein Verzeichniß dieser zu machenden kleinen Reparaturen an den Clavieren auf einem besondern Zeddel dem Director oder ersten Lehrer ein, der ihn dann unter Rücksprache mit dem obersten Musiklehrer an den Instrumentenmacher befördert.

§. 13. Auch geht er jeden Sonnabend vor dem ersten Sonntag im Monat zum Orgelbauer, und erinnert ihn, am folgenden Tage ins Seminar zu kommen, um die nöthigen Reparaturen an den Clavieren und der Orgel vorzunehmen.

§. 14. Er hat vorzüglich darauf zu sehen, daß nicht Einer allein Orgel spielt und sich auch die Bälge zieht, weil dadurch das Instrument leidet. Die dagegen handeln, hat er sogleich anzuzeigen.

k) Für die Clavier-Aufseher.

§. 1. Ein solcher wird von und unter denen gewählt, die an ein Clavier zusammen gewiesen sind.

§. 2. Derselbe muß, wo möglich, das Stimmen etwas verstehen.

§. 3. Er besorgt die Vertheilung der Stunden und die hierin mit der Zeit etwa vorzunehmenden Veränderungen.

§. 4. Er bringt über dem Clavier ein Stunden-Verzeichniß an, und sorgt solchergestalt dafür, daß ein Jeder weiß, zu welcher Stunde ihm der Gebrauch des Claviers zusteht.

§. 5. Er hat darauf zu halten, daß das Clavier, wenn es in einem Schulzimmer steht, am Tage während der Stunden gehörig verschlossen sei, damit es von den Schulkindern nicht beschädigt werden kann.

§. 6. Verziehen oder verstimmen sich Saiten, so läßt er sich vom Oberaufseher der Claviere einen Stimmhammer geben und hilft nach; giebt aber nach gemachtem Gebrauch den Stimmhammer gleich wieder zurück.

§. 7. Er sieht und hält mit darauf, daß das Clavier gut und reinlich gehalten, besonders nicht durch das Licht verunreinigt wird.

§. 8. Jeden Schaden, jeden Fehler, den er nicht glaubt selber beheben zu können, zeigt er dem Oberaufseher an, der dann das Weitere veranlaßt.

§. 9. Er holt das Licht von dem Oberaufseher entweder selber, oder läßt es durch einen Andern holen.

§. 10. Er sieht und hält mit auf einen ordnungsmäßigen Verbrauch des Lichtes.

§. 11. Er steht für den Leuchter und die Lichtscheere.

§. 12. Er hat mit hinzuwirken, daß die Uebungsstunden ordentlich abgehalten und benutzt werden.

l) Für die in der Seminarschule Unterricht gebenden Seminaristen.

§. 1. Ein in der Seminarschule Unterricht gebender Seminarist hat alle und jede körperliche Züchtigung zu vermeiden.

§. 2. Ein solcher verläßt die Classe nicht eher, als bis der nächste Lehrer angekommen ist.

§. 3. Die, welche die letzte Stunde haben, sei es früh oder Nachmittags, begleiten die Kinder mit ihrer Aufsicht bis an die Hausthüre.

§. 4. Dieselben haben eine besondere Sorgfalt auf die Erhaltung der Inventarien-Stücke der einzelnen Classen, so wie auf ihre Aufbewahrung an den gehörigen Orten zu verwenden.

§. 5. In Hinsicht auf den Unterricht hat sich Jeder an den Lehrer des betreffenden Fachs im Seminar zu wenden.

§. 6. In Hinsicht der Disciplin und anderer gewöhnlicher Classen-Angelegenheiten hat sich Jeder zunächst an den der Classe vorgesetzten Hülfslehrer zu halten, in größern und wichtigern Fällen aber an den Director oder ersten Lehrer.

§. 7. Jeder hat wöchentlich schriftlichen Bericht über den ertheilten Unterricht abzustatten, und das dazu bestimmte Büchelchen spätestens Montag früh bei den Hülfslehrern abzugeben.

m) Speise-Gesetze.

§. 1. Jeder Seminarist ist verpflichtet, an der allgemeinen Verspeisung in der Anstalt Theil zu nehmen.

§. 2. Wer an einem oder mehreren Tagen in der Woche in Privathäusern regelmäßigen Tisch hat, muß es mit Bestimmtheit dem Director oder dem ersten Lehrer anzeigen, und zwar vor dem Anfange eines neuen Monats; eben so hat Jeder, der an einem einzelnen Tage vom Tische wegzubleiben veranlaßt wird, vorher Erlaubniß dazu bei dem ersten Lehrer nachzusuchen.

§. 3. Jeder Seminarist bringt sich Messer, Gabel und Löffel selber mit, so wie auch das nöthige Brot.

§. 4. Ein Jeder reinigt nach Tische seine Eßwerkzeuge, wozu eine besondere Einrichtung vor dem Speisesaale hinlängliche Gelegenheit darbietet.

§. 5. Fünf Minuten nach dem Schlage wird ein Tischgebet gesprochen, bei welchem Jeder an seinem bestimmten Platze sein, und so lange auf demselben bleiben muß, bis das Dankgebet nach Tische gesprochen ist.

§. 6. An jedem Tische sitzen Zehn, von denen immer Einer nach der Reihe wöchentlich die Speisen abholt.

§. 7. An jedem Tische wird Einer zum Tischobersten gewählt, welcher besonders darauf zu sehen hat, daß die Speisen ordentlich und gleichmäßig vertheilt werden.

§. 8. Sollte Einer sich über die Speisen zu einer Beschwerde veranlaßt glauben, so hat er dieselbe durchaus nicht bei der Speisewirthin, sondern bei einem der mitspeisenden Hülfslehrer bescheiden anzubringen, welcher Letztere sofort den Director oder ersten Lehrer in Kenntniß zu setzen hat.

§. 9. Wer irgend einen Schaden an dem Tischzeuge oder Tischgeräthe verübt, muß denselben ersetzen.

§. 10. Keiner darf außer dem Hause Frühstück oder Abendbrot essen. Die, welche ihrer Gesundheit wegen etwas Warmes früh und Abends zu sich zu nehmen wünschen, haben sich deshalb vor Anfang jeder Woche bei dem Director oder ersten Lehrer zu melden, welcher Letztere die Speisewirthin hierüber näher anweisen wird.

III. Haus- und Tages-Ordnung.

„Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen." Paulus, 1. Korinth. 14, 40.

A. Im Winter-Halbjahre.

a) An den Wochentagen.

1) Um 5 Uhr wird aufgestanden. — 2) Gleich darauf folgt die gemeinschaftliche Morgen-Andacht, in Gebet und Gesang bestehend. — 3) Unmittelbar nach dem Gebete wird bei gehöriger Stille bis um 7 Uhr gearbeitet. — 4) Von 7 bis 8 Uhr ist Waschen, Reinigen der Kleider, Putzen der Stiefeln und Schuhe, Machen der Betten und Frühstücken. — 5) Von 8 bis 12 Uhr ist Unterricht. — 6) Von 12 bis 1 Uhr Mittagessen und dann einige Bewegung nach Belieben. — 7) Von 1 bis 4 Uhr wieder Unterricht. — 8) Von 4 bis 5 Uhr hat eine von den 4 Abtheilungen der ältern Zöglinge wöchentlich einmal Gartenarbeit, wenn es das Wetter, und so lange es die Jahreszeit zuläßt. — 9) Die Uebrigen können die 2 Stunden von 4 bis 6 Uhr zum Theil zu einer kleinen Bewegung im Freien, oder zu allerlei Besorgungen und erlaubten Nebengeschäften in der Stadt, z. B. zum Abholen der ihnen zugeschickten Sachen, Ertheilen von Privatstunden und der-

gleichen, zum Theil aber und ganz besonders zur Uebung auf den musikalischen Instrumenten und zu andern nützlichen Selbstbeschäftigungen verwenden. — 10) Um 6 Uhr ist Abendessen, nach welchem nicht mehr ausgegangen wird. — 11) Um 7 Uhr wird das Haus geschlossen. — 12) Von 7 bis $9\frac{1}{2}$ Uhr wird still in den dazu bestimmten 2 Classenzimmern gearbeitet. — 13) Um $9\frac{1}{2}$ Uhr ist gemeinschaftliche Abend-Andacht, in Gebet und Gesang bestehend; nach dessen Beendigung — 14) wird sogleich zu Bette gegangen. — 15) An den freien Nachmittagen, Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 2 Uhr allgemeine Uebung im Orchesterspiel, welche nach Befinden von dem Dirigenten derselben auch um eine halbe oder ganze Stunde verlängert werden kann. — 16) Von 3 bis 4 Uhr arbeitet eine der 4 Abtheilungen der ältern Zöglinge im Garten, und von 4 bis 5 eine andere unter Aufsicht und Anweisung des Gärtners, wenn und so lange es die Jahreszeit zuläßt. Die neuen werden, wenn viele Arbeit ist, bisweilen auch hinzugezogen werden.

b) An Sonn- und Feiertagen.

1) Wird ebenfalls um 5 Uhr aufgestanden. — 2) Darauf folgt das Gebet. — 3) Dann wird bis um 7 Uhr still gearbeitet. — 4) Von 7 bis $8\frac{1}{2}$ Uhr ist Waschen, Reinigen der Kleider, Putzen der Stiefeln oder Schuhe, Machen der Betten und Frühstücken. — 5) Von $8\frac{1}{2}$ bis 11 Uhr Besuch des öffentlichen Gottesdienstes. — 6) Von 11 bis 12 Uhr eine nützliche Beschäftigung im Hause nach freiem Willen. — 7) Um 12 Uhr Mittagessen. — 8) Dann bis 2 Uhr Freizeit. — 9) Von 2 bis 4 Uhr Besuch des Nachmittags-Gottesdienstes. — 10) Von 4 bis 6 Uhr Freizeit, wo entweder etwas größere Spaziergänge ins Freie oder Besuche bei Anverwandten und Freunden gemacht werden können. — 11) Um 6 Uhr Abendessen, nach welchem bis um 7 Uhr Freizeit ist, jedoch mit der Bedingung, im Hause zu sein. — 12) Von 7 bis 9 Uhr abwechselnd einen Sonntag musikalische Unterhaltung und einen andern eine andere nützliche Unterhaltung durch Vorlesen, Gespräche 2c. — 13) Um 9 Uhr gemeinschaftliche Abend-Andacht, in Gesang und Gebet bestehend, und darnach gleich zu Bette.

B. Im Sommer-Halbjahr.

a) An den Wochentagen.

1) Um 5 Uhr wird aufgestanden. — 2) Sogleich hat jeder Seminarist sein Bett zu machen, die Kleider zu putzen und sich zu waschen. — 3) Um $5\frac{1}{2}$ Uhr ist gemeinschaftliches Gebet mit Gesang verbunden. — 4) Darauf wird still gearbeitet bis um 7 Uhr. — 5) Von 7 bis 8 Uhr Frühstücken und Vorbereitung auf die Unterrichtsstunden. — Alles Uebrige von 8 bis Nachmittags um 4 Uhr bleibt wie im Winter. — 6) Um 4 Uhr hat eine von den 4 Abtheilungen wöchentlich einmal Gartenarbeit. — 7) Die Uebrigen verwenden die Zeit von 4 bis 7 Uhr vorzüglich zur Uebung auf den musikalischen Instrumenten, oder zu irgend einer nützlichen Selbstbeschäftigung, auch zu Besorgungen und erlaubten Nebengeschäften in der Stadt, z. B. zum Abholen der ihnen zugeschickten Sachen, Ertheilen von Privatstunden, oder auch zu einer kleinen Bewegung im Freien. — 8) Um 7 Uhr Abendessen. — 9) Nach dem Abendessen freie Bewegung im Hofe oder Garten der Anstalt, und nützliche Selbstbeschäftigung. — 10) Von 8 bis $9\frac{1}{2}$ wird gearbeitet oder geübt im Zusammensingen oder Zusammenspielen. — 11) Um $9\frac{1}{2}$ gemeinschaftliches Gebet mit Gesang verbunden, und darauf wird — 12) still zu Bette gegangen. — 13) An den freien Nachmittagen, also Mittwochs und Sonnabends, von 1 bis 2 Uhr oder, nöthigen Falls etwas länger, allgemeine

Musikübung. — 14) Von 3 bis 4 arbeitet eine Abtheilung der ältern Seminaristen unter Aufsicht und Anweisung des Gärtners im Garten, wenn es das Wetter zuläßt, und von 4 bis 5 eine andere. — 15) Dann kann, je nachdem das Wetter ist, ein Spaziergang ins Freie gemacht und dieser zugleich zu naturhistorischen Zwecken benutzt werden. — 16) Von 7 Uhr an, wie an den andern Tagen.

b) An Sonn- und Feiertagen.

1) Um 5 Uhr wird aufgestanden. — 2) Hierauf folgt sogleich das Bettmachen, Reinigen der Kleider, Putzen der Stiefeln oder Schuhe und das Waschen, bis um 6½ Uhr. — 3) Um 6½ Uhr ist gemeinschaftliches Gebet mit Gesang verbunden. — 4) Um 7 Uhr ist Frühstück. — 5) Nach dem Frühstück bis 8½ Uhr stille Selbstbeschäftigung. — 6) Von 8½ bis 11 Uhr Besuch der Kirche. — 7) Von 11 bis 12 Uhr nützliche Selbstbeschäftigung nach freiem Willen im Hause. — 8) Um 12 Uhr Mittagessen. — 9) Nach demselben bis 2 Uhr freie Bewegung oder nützliche Beschäftigung, Ueben auf den Instrumenten ꝛc. — 10) Von 2 bis 4 Uhr Besuch des Nachmittags-Gottesdienstes. — 11) Dann frei bis 7 Uhr, während welcher Zeit etwas größere Spaziergänge ins Freie, Besuch bei Freunden und Anverwandten gemacht werden können, bei schlechtem Wetter Ueben auf den Instrumenten oder sonstige nützliche Beschäftigung. — 12) Um 7 Uhr Abendessen. — 13) Nachher Bewegung im Hause, Hof und Garten nach Belieben bis 8 Uhr. — 14) Von 8 bis 9 oder 9½ Uhr Unterhaltung mit Instrumental- oder Vokalmusik oder nützliche Beschäftigung. — 15) Um 9 oder 9½ Uhr gemeinschaftliche Abendandacht in Gesang und Gebet bestehend, und darnach gleich zu Bette.

Schluß.

„Ihr esset nun, oder trinket, oder was ihr thut, so thut es alles zu Gottes Ehre.“ Paulus, 1. Korinth. 10, 31.

Vorstehende Gesetze nebst der Haus- und Tages-Ordnung sind von Einem Hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten genehmiget und ihr Druck befohlen worden.

Breslau, im Juli 1824.

Königl. evangelisches Schullehrer-Seminar.

Hientzsch. E. Sauermann. Hänel. F. W. Berner, als dermalige Lehrer an demselben.

No. 229. Schreiben des Königl. Wirkl. Geheimen Staats-Ministers und Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Freiherrn von Altenstein, an den Königl. Geheimen Staats-Minister und Ober-Präsidenten von Ingersleben zu Coblenz, die zwischen den Seminaristen und Schulamts-Candidaten zu treffende Wahl als Elementar-Lehrer betreffend.

Zu denjenigen Gegenständen, welche die in Cöln versammelt gewesenen Mitglieder beider rheinischen Consistorien ihrer Berathung und Erwägung unterzogen haben, gehört auch nach Ewr. Excellenz gefälligem Berichte vom 24. October c. die Wahl der Elementar-Lehrer aus den Schullehrer-Seminarien. Die Anwesenden sind in der Ansicht übereingekommen, daß allen Klagen und Ungehörigkeiten in dieser Beziehung würde abgeholfen werden, wenn die Prüfung der Seminaristen und der übrigen Schulamts-Candidaten nach gleichem Maaßstabe abgehalten und nach Maaßgabe ihres Befundes bei der Prüfung beiden gleiche Ansprüche auf Anstellung im Elementar-Schulfache zugestanden würden.

Wenn der Zweck der Seminarien kein anderer wäre, als ihren Zöglingen gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, so möchte man eine solche Einrichtung gelten lassen können; wenn aber jene Anstalten dazu bestimmt sind, nicht bloß unterrichtete und geübte, sondern auch sittlich bewährte, fromme und gottesfürchtige Schullehrer zu bilden; wenn eben ihr Hauptnutzen darin besteht, daß sie auf Gesinnung und Wandel der künftigen Lehrer wohlthätig einwirken und den Behörden die Ueberzeugung gewähren sollen, daß diejenigen, denen das wichtige Geschäft des Volksunterrichts übertragen wird, auch in jeder Hinsicht, also durch Lehrgeschick, Erziehungs-Talent, wahren Eifer für ihren Beruf und treue Gewissenhaftigkeit dazu vollkommen geeignet sein, so leuchtet ein, daß nicht das Ergebniß einer einmaligen Prüfung hinreichen kann, um übrigens unbekannten Individuen, für deren Gesinnung, Wandel und Neigung zum Lehrberufe keine sonstige Bürgschaft vorhanden ist, gleiche Ansprüche mit denjenigen zu ertheilen, die in allen diesen Beziehungen gekannt, lange beobachtet und bewährt sind. Aus diesen Gründen ist daher allerdings den Zöglingen der Seminarien ein Vorzug vor andern Schulamts-Bewerbern zuzugestehen, und jedenfalls mit denjenigen, die nicht in diesen Anstalten gebildet sind, eine desto strengere und sorgfältigere Prüfung und genaue Nachforschung nach ihren frühern Lebensverhältnissen und Sitten anzustellen. Auch ist es rathsam, diejenigen, die nicht im Seminar vorbereitet sind, nur interimistisch anzustellen, und erst nach Ablauf einer den Umständen nach längeren oder kürzeren Probezeit definitiv zu bestätigen. Ew. Excellenz veranlasse ich hierdurch, diese meine Bestimmung zur Kenntniß der betreffenden Behörden und nach Dero Ermessen auch des Publicums zu bringen.

Berlin, den 29. Dec. 1824. v. Altenstein.

No. 230. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Consistorien, die Bestimmung enthaltend: daß, wenn die auf Königl. Seminarien gebildeten Schulamts-Candidaten die ihnen angetragenen Schulstellen unter dem Vorwande, daß sie nicht einträglich genug seien, ausschlagen, die auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten zurückzahlen sollen.

Nach den Berichten der Königl. Regierungen mehren sich die Fälle, wo in Königl. Seminarien gebildete Schulamts-Candidaten die ihnen angetragenen Schulstellen unter dem Vorwande, daß sie nicht einträglich genug seien, ausschlagen, und als Haus- oder Privatlehrer ihr Unterkommen suchen. Dies ist ganz gegen die Absicht, in welcher sie in die Seminarien aufgenommen werden, und gereicht zum Nachtheil des Schulwesens, und auch der jungen Männer selbst, die dadurch demjenigen Stande, für welchen sie eigentlich bestimmt sind, entfremdet und zum Theil an eine Lebensweise und an Bedürfnisse gewöhnt werden, welche in der Lage eines Landschullehrers, zu der die meisten dennoch nach einiger Zeit zurückkehren müssen, keine Befriedigung finden können. Auch liegt es in der Natur der Sache, daß so beträchtliche Ausgaben, als jährlich für Erhaltung der Seminarien aus öffentlichen Mitteln gemacht werden, nicht zur Bildung bloßer Familien-Lehrer aufgenommen werden können. Es wird daher hierdurch Folgendes festgesetzt:

1) Jeder Seminarist bleibt drei Jahre hindurch nach seinem Austritt aus der Anstalt zur Disposition derjenigen Königl. Regierung,

in deren Bezirke das Seminarium, worin er seine Bildung erhalten hat, sich befindet, und ist verpflichtet, jede Stelle, zu welcher diese Behörde ihn geeignet findet, anzunehmen, auch dies sogleich zu thun, sobald es von ihm gefordert wird. Er muß sich daher enthalten, Bedingungen einzugehen, die ihn an der Erfüllung dieser Pflicht hindern könnten, und die in keinem Falle als Entschuldigungen gelten würden. — 2) Wer dieser Verbindlichkeit nicht, oder nicht sofort, als es von ihm gefordert wird, nachkommt, muß der Seminar-Anstalt die auf ihn gewandten Kosten zurückzahlen, nämlich a) Zehn Thaler für jedes Halbjahr seines Aufenthalts im Seminar und den in dieser Zeit genossenen Unterricht; b) den ganzen Betrag des von ihm genossenen Benefizes der freien Beköstigung. — 3) Es soll zwar den Zöglingen frei stehen, Stellen, welche ihnen von dem Director des Seminars, in Folge der Aufträge, die ihm wegen der Besetzung von der Königl. Regierung gegeben werden, oder in Folge eines Gesuchs von Patronen und Schul-Inspectoren um Nachweisung eines Schullehrers angeboten werden, auszuschlagen; wenn aber die Königl. Regierung diese Ablehnung nicht gelten läßt, sondern den Zögling für eine bestimmte Stelle Königlichen oder Privat-Patronats angestellt wissen will, so muß derselbe sich dieser Verfügung entweder unterwerfen oder die im Vorstehenden bestimmte Zurückzahlung leisten. — 4) Sowohl die künftig aufzunehmenden, als jetzt in der Anstalt befindlichen Seminaristen müssen unter Zustimmung ihrer Eltern und Pfleger sich erklären, dieser Ordnung Folge leisten zu wollen, oder die Anstalt sofort verlassen.

Das Königl. Consistorium wird hierdurch beauftragt, diese Bestimmungen sowohl zur Kenntniß der Directoren der Schullehrer-Seminarien seines Bezirks zu bringen, damit diese dieselben sofort dem Seminaristen bekannt machen, als auch den Königl. Regierungen der Provinz mitzutheilen, damit diese davon unterrichtet werden und die erforderlichen Publicanda in den Amtsblättern erlassen.

Berlin, den 28. Februar 1825.

No. 231. Rescript über die Anstellungs-Fähigkeit vom 1. Juni 1826. Siehe bei No. 222.

C. Militair-Verhältnisse der Schulamts-Candidaten.

No. 232. Einjährige Dienstzeit.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Cabinetsbefehls vom 6. März d. J. zu genehmigen geruhet:

> daß solchen jungen Leuten, welche sich zu Lehrern für Volksschulen bilden, auf den Grund vortheilhafter Zeugnisse ihrer Vorgesetzten, der Eintritt in das stehende Heer als Freiwillige auf einjährige Dienstzeit gestattet werden soll.

Mit Bezugnahme auf diese Bestimmung erhält die Königl. Regierung die Weisung, den Vorstehern der Gymnasien, Schullehrer-Seminarien und sonstigen Behörden, welche zur Ausstellung von Zeugnissen berechtigt sind, aufzugeben, diese Zeugnisse nur nach sorgfältiger Prüfung und nach der genommenen Ueberzeugung auszustellen, daß die Empfänger derselben sich durch vortheilhafte Anlagen und durch sittliche Führung bei weiterer Ausbildung zu Lehrern für Volksschulen besonders eignen, indem solche Zeugnisse für die commandirenden Herren Generale in den Provinzen den Maaßstab abgeben, wonach der Anspruch auf Begünstigung zu Beschränkung der Dienstzeit auf Ein

Jahr und zur völligen oder theilweisen Erlassung der Equipirungs-kosten beurtheilt und zugestanden werden wird.

Berlin, den 5. September 1818.

No. 233. Militair-Dienstpflicht.

Des Königs Majestät haben in Betreff der Militair-Dienstpflicht der Schulamts-Candidaten mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 29. October d. J. Folgendes Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) Alle Schulamts-Candidaten sollen der Militair-Dienstpflicht unterworfen bleiben; und zwar a) müssen diejenigen, welche ihre Ausbildung nicht in Haupt- und Neben-Seminarien erhalten haben, ihrer Verpflichtung vollständig, d. h. durch Einstellung in das stehende Heer, genügen; b) diejenigen aber, welche in Haupt- und Neben-Seminarien ausgebildet worden, können ihre militairische Ausbildung durch eine sechswöchentliche Uebung erlangen. Wenn sie durch das Loos für den Dienst in der Linie oder in der Krieges-Reserve bestimmt worden, so haben sie jene sechswöchentliche Uebung bei einem Truppentheile des stehenden Heeres zu machen. In beiden Fällen werden sie zur Krieges-Reserve entlassen, und nur erst bei einem entstehenden Kriege ist darüber, ob sie vor dem dazu gesetzlich bestimmten Alter zur Landwehr übergehen sollen, nach dem alsdann Statt findenden Bedürfnisse in einer oder der andern Art definitiv zu entscheiden. Werden sie aber durch das Loos schon für die Landwehr bestimmt, so treten sie als Rekruten derselben beim ersten Aufgebot ein; c) Schulamts-Candidaten, welche bereits angestellt sind, sollen die Vorrechte wirklicher Schulbeamten haben, so lange sie dem Schulamte vorstehen. Wenn aber dieses Verhältniß aufhört, so sind sie ohne Einschränkung gleich allen übrigen Landwehrmännern zu den Landwehr-Uebungen verpflichtet. — 2) Wirklich angestellte Schullehrer können in keiner Art mehr zum Dienste im stehenden Heere herangezogen werden. Sie sollen vielmehr, wenn sie einmal in dieses Verhältniß übergegangen sind, sogleich dem ersten Aufgebote der Landwehr angehören, wenn sie durch das Loos zum Dienste berufen werden, oder früher dem stehenden Heere angehörten. Haben sie noch keine militairische Ausbildung erlangt, so machen sie die Vorübung als Rekruten bei der Landwehr, und bleiben demnächst, wie alle übrigen, verpflichtet, den Uebungen der Landwehr beizuwohnen, wenn sie dazu berufen werden. Seine Majestät haben dabei jedoch nachzugeben geruht, daß diejenigen, welche einzeln stehen und nicht durch Andere vertreten werden können, die Uebung aber in eine Zeit fällt, wo der volle Unterricht gegeben wird, zurückgelassen werden können, insofern die Nothwendigkeit ihrer Zurücklassung vom Landwehrdienste von den Behörden gehörig nachgewiesen wird. — 3) Wenn aber Schulamts-Candidaten vor zurückgelegtem 32sten Jahre sich entweder durch ein unangemessenes Betragen oder durch Nachlässigkeit in Fortsetzung ihrer Studien oder ihres Amtes der ihnen zu Theil gewordenen Begünstigung unwürdig machen, oder zu einem andern Stande oder Gewerbe übergehen, so sollen selbige sofort nachträglich zum dreijährigen Dienste bei den Fahnen gestellt werden, und demnächst nicht blos 2 Jahre in der Kriegs-Reserve, sondern späterhin auch noch 7 Jahre im ersten Aufgebot der Landwehr bleiben, um, ihrer spätern Einstellung ungeachtet, ihre zwölfjährige Dienstzeit im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots vollständig abzuleisten.

D [illegible] wird dies zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 4. December 1827.

No. 234. Ueber denselben Gegenstand.

Nach Anzeigen mehrerer Provinzial-Behörden sind bei ihnen über die Auslegung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. October 1827, die Behandlung der Schulamts-Candidaten in Beziehung auf die Militair-Dienstpflicht betreffend, Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung Folgendes hiermit bestimmt wird:

1) Während die Präparanden des Schullehrerstandes in den Schullehrer-Seminarien sich befinden, kann deren Einziehung weder zum stehenden Heere, noch zur Landwehr Statt finden. Jenes würde sich schon mit der allgemeinen Bestimmung in der Instruction für den Heeres-Ersatz vom 30. Juni 1817, §. 69. No. 8. nicht vereinigen lassen, wornach die Berufsbildung durch Einstellung in das stehende Heer bis zum vollendeten 22sten Jahre in der Regel nicht unterbrochen werden soll. — 2) In dem Jahre, wo die Militair-Dienstpflicht der in Schullehrer-Seminarien aufgenommenen jungen Leute nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eintritt, müssen solche zwar mit der zwanzigjährigen Alters-Classe loosen, ihre Zurückstellung bis zur vollendeten Schullehrer-Ausbildung ist aber demnächst unbedenklich, und deren Einstellung nach vollendeter Schullehrer-Ausbildung erfolgt, je nachdem sie durch das Loos für den Dienst in der Linie, oder in der Kriegs-Reserve oder in der Landwehr bestimmt worden, in den beiden ersten Fällen zur sechswöchentlichen Uebung Behufs der militairischen Ausbildung, im letzten Falle in gewöhnlicher Art. — 3) Damit die durch das Loos zur Linie oder zur Kriegs-Reserve bestimmten Candidaten des Schullehrerstandes, der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. October 1827 gemäß, ihre militairische Ausbildung, so weit sie überhaupt körperlich dazu geeignet sind, durch sechswöchentliche Uebung zur rechten Zeit erlangen können, haben die Provinzial-Schulcollegien den Lehr-Cursus bei den Seminarien möglichst so zu ordnen, daß die Schlußzeit mit dem Zeitpunkte zusammentrifft, wo die Mannschaften, unter denen die Schulamts-Candidaten durch eine sechswöchentliche Uebung ihre militairische Ausbildung erlangen sollen, zur Uebung zusammen gezogen werden, also zum 1. April eines jeden Jahres. Die Seminar-Directoren sind von den Provinzial-Schulcollegien anzuweisen, der Departements-Ersatz-Commission diejenigen Schulamts-Candidaten bekannt zu machen, welche alljährlich ihren Seminar-Cursus vollenden; zugleich ist den Seminar-Directoren der Zeitpunkt zu bestimmen, in dem sie diese Nachweisung an die betreffende Departements-Ersatz-Commission einzusenden haben, nachdem darüber zuvor zwischen der competenten Regierung und dem Provinzial-Schulcollegio Einigung getroffen ist. — 4) Schulamts-Candidaten dürfen überhaupt nicht eher als Schulamts-Gehülfen oder Schullehrer — sobald die sub 3. gedachte Einrichtung im Gange sein wird — angestellt werden, als bis sie über den Erfolg des Loosens, und wenn sie dadurch zur Linie oder Kriegs-Reserve bestimmt wurden, über gemachte sechswöchentliche Uebung bei einem Truppentheile des stehenden Heeres sich ausgewiesen haben. Diese Uebung haben sie nur einmal zu machen; ihre späterhin erfolgende Einberufung zu den Landwehr-Uebungen ist aber davon ganz unabhängig. — 5) Candidaten des höhern Lehrstandes, welche ihre practische Bildung in gelehrten

Seminarien erlangt haben, sind den Candidaten des Elementar-Schullehrerstandes, welche in Seminarien gebildet worden, gleich zu behandeln. Ob Candidaten des höheren Lehrstandes, welche sich durch das Probejahr bei den Gymnasien zur Anstellung qualificiren, eine gleiche Berücksichtigung finden sollen, darüber wird noch besondere Bestimmung vorbehalten. Erfolgt diese indessen nicht, so haben solche, eben so wie alle übrigen Candidaten des höhern Lehrstandes, die nie in gelehrten Seminarien waren, auf keine Art von Berücksichtigung in jener Hinsicht Anspruch, sondern unterliegen vielmehr den desfallsigen allgemeinen Bestimmungen, müssen mithin, insofern sie sich nicht zur gehörigen Zeit bei den Prüfungs-Commissionen zum einjährigen freiwilligen Dienst gemeldet haben und von diesen als dazu qualificirt angenommen worden sind, bei der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung concurriren. — 6) Wegen der Candidaten des geistlichen Standes bewendet es bei der Circular-Verfügung vom 26. Juni 1822. Was endlich — 7) die Militair-Dienstpflicht der angestellten Schullehrer betrifft, so ist die Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. Oct. 1827 deutlich genug, und es bedarf daher hierüber keiner erläuternden Bestimmung. Zur Vermeidung jedes etwanigen Mißverständnisses wird jedoch bemerkt, daß die, in dem Circular vom 4. Dec. 1827 enthaltene, mit den Worten: „Seine Majestät haben aber ꝛc." anfangende Periode eben sowohl auf Schullehrer, die bereits eine militairische Ausbildung erlangt, als auf solche, welche dieselbe noch nicht erhalten haben, Anwendung leidet, so wie daß die Beurtheilung der Nothwendigkeit ihrer Zurückstellung vom Landwehrdienste zwar von der betreffenden Königl. Regierung, als der obern Schulbehörde, ausgehen, dadurch aber, wie ich, der mitunterzeichnete Minister des Innern, bemerke, die Nothwendigkeit nicht ausgeschlossen wird, in vorkommenden Fällen, wo die Königl. Regierungen die Zurücklassung einzeln stehender Schullehrer von den Landwehr-Uebungen für nöthig erachten, mit den Königlichen General-Commando's, Behufs der diesfälligen militairischen Anordnungen, Rücksprache zu nehmen.

Berlin, den 5. Januar 1829.

No. 235. Zeit des Militair-Dienstes.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Königl. Ministerii der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, in Betreff der in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten, die zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht nach Allerhöchster Cabinetsordre vom 29. Oct. 1827 als Rekruten der Kriegs-Reserve oder der Landwehr resp. zu sechs- und vierwöchentlicher ersten Ausbildung eingezogen werden, unterm 24. Dec. 1829 noch nachzugeben geruhet, daß diejenigen derselben, welche für die militairischen Uebungen tauglich sind, von den Militair-Behörden zu jeder Zeit zur Uebung angenommen werden. Sie sind demnach nicht bloß zur Zeit, wenn die Kriegs-Reserve-Rekruten und Landwehr-Rekruten allgemein zur ersten Uebung einkommen, sondern auf den Antrag der betreffenden Behörden auch sofort nach ihrem Austritte aus den Seminarien zur militairischen Ausbildung anzunehmen, damit dem Bedürfnisse, die Elementar-Schullehrerstellen immer bald mit tauglichen Lehrern zu versehen, möglichst schnell genügt und zugleich vermieden werden könne, schon angestellte Schullehrer zur ersten Uebung einzuziehen. Dies zu erleichtern und bei den Truppen allen Verlegenheiten wegen der Verpflegung dieser zu jeder Zeit zur Ausbildung anzunehmenden

Leute zu begegnen, will ich auch gestatten, daß selbige, insofern sie als Kriegs-Reserve-Rekruten die erste Ausbildung erhalten, nicht in der Zahl der per Infanterie-Bataillon jährlich einzuziehenden 50 Kriegs-Reserve-Rekruten begriffen, sondern sowohl beim stehenden Heere, wie bei der Landwehr extraordinair über den Uebungs-Etat zu verpflegen sind. Da sie übrigens nicht als Freiwillige eintreten, auch in der Regel nicht im Stande sein werden, sich selbst auszurüsten und zu verpflegen, so haben sie zwar nicht die Wahl des Truppentheils, bei dem sie zur ersten Ausbildung eintreten wollen, jedoch ist, um ihnen, wenn sie beim stehenden Heere ausgebildet werden, weite Märsche zu ersparen, auf ihre Wünsche eine billige Rücksicht zu nehmen. Als Landwehr-Rekruten kommen sie ohnehin bei demjenigen Bataillon, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben, zur ersten Ausbildung.

Einem Königl. Hochlöblichen General-Commando stelle ich hiernach die erforderliche Anweisung der Militair-Ersatz- und Landwehr-Behörden ergebenst anheim. Berlin, den 4. Februar 1830.

Kriegs-Ministerium. v. Hake.

No. 236. Ueber denselben Gegenstand.

Seine Majestät der König haben auf den Antrag des Ministeriums in Betreff der, in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten, welche zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. October 1827 als Recruten der Kriegsreserve oder der Landwehr resp. zu sechs- und vierwöchentlicher ersten Ausbildung eingezogen werden sollen, unterm 24. December v. J. zu genehmigen geruht, daß diejenigen derselben, welche für die militairischen Uebungen tauglich sind, von den Militair-Behörden zu jeder Zeit zur Uebung angenommen werden.

Was das Königl. Krieges-Ministerium demgemäß an die Königl. General-Commando's unterm 4. d. M. erlassen hat, wird der Königl. Regierung in der abschriftlichen Anlage zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 20. Februar 1830.

No. 237. Ueber denselben Gegenstand.

Im Verfolg der Circular-Verfügung vom 20. v. Mts. übermacht das Ministerium der Königl. Regierung anliegend zur Nachachtung Abschrift eines Schreibens des Königl. Krieges-Ministeriums vom 27. v. Mts., mit dem Eröffnen, daß hiernach die militairdienstfähigen Zöglinge der Seminarien, welche außer der Uebungsperiode der Landwehr eintreten wollen, an die Linien-Truppen zu verweisen sind, um dort vier Wochen hindurch exercirt zu werden.

Berlin, den 17. März 1830.

Anlage. In Absicht derjenigen Schulamts-Candidaten, welche durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. October 1827 zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht als Landwehr-Recruten durch einen vierwöchentlichen Eintritt verstattet sind, findet der Umstand Statt, daß zu ihrer Ausbildung bei der Landwehr selbst nur zur Zeit der großen jährlichen Landwehr-Uebungen Gelegenheit vorhanden ist.

Wenn nun aber in Folge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 24. December 1829 nach Eurer Excellenz Wunsche die militair-dienstfähigen Zöglinge der Schul-Seminarien zu jeder Zeit angenommen werden sollen; so dürfte nichts übrig bleiben, als alle die, welche außer der Uebungsperiode der Landwehr eintreten wollen und sich melden, an die Linien-Truppen zu verweisen, um dort die vier Wochen hindurch exercirt zu werden.

Im Falle Eure Excellenz damit einverstanden sind, stelle ich Denenselben ganz ergebenst anheim, das Weitere deshalb nach Dero Ressort gefälligst zu verfügen, und von dem Verfügten mich in Kenntniß zu setzen, um dann auch meiner Seits das Nöthige anordnen zu können. Berlin, den 27. Februar 1830. v. Hake.

An den Königl. wirkl. Geh. Staats-Minister rc.
Herrn Freiherrn v. Altenstein Excellenz.

D. Schullehrer-Vereine, oder Conferenz-Gesellschaften.

No. 238. Circular-Rescript des Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Königl. Ministerio des Innern an die Geistliche und Schul-Deputationen der Königl. Neumärkischen Regierung zu Königsberg N. M., der Königl. Pommerschen Regierung zu Stargardt, der Königl. Ostpreußischen Regierung zu Königsberg, der Königl. Westpreußischen Regierung zu Marienwerder und der Königl. Litthauischen Regierung zu Gumbinnen, wegen Schullehrer-Conferenz-Gesellschaften.

Die Geistliche und Schul-Deputation Einer Königl. rc. Regierung empfängt einen über die Schullehrer-Conferenz-Gesellschaften in der Kurmark eingegangenen Bericht der Geistlichen und Schul-Deputation der Kurmärkischen Regierung vom 12. d. M., nebst Beilagen, in Abschrift hierneben, welchen das Departement hauptsächlich in der Absicht, ihn mehreren Geistlichen und Schul-Deputationen zu communiciren, erfordert hat. Er betrifft eine Einrichtung, die das Departement gleich nach Haltung des ersten Lehrcursus in Königsberg gern getroffen gesehen hätte, und die es für unumgänglich nöthig hält, wenn die angefangene Unterrichts-Verbesserung gründlich und planmäßig ausgeführt werden soll. Denn die Lehrcurse mit Geistlichen und Lehrern sind allein nicht dazu hinlänglich. Diese können nur mit dem Bessern zuerst anschaulich bekannt machen und es verbreiten, damit es von denen, welche den Cursen beigewohnt haben, gehörig durchgearbeitet, dadurch vollkommen verstanden und festgehalten, und damit seine Anwendung unter guter Aufsicht geleitet werde, giebt es kein zweckmäßigeres Mittel, als diese Conferenz-Gesellschaften. Das Departement wünscht deswegen sehr, daß sie auch in dem Departement der Geistlichen und Schul-Deputation Einer Königl. rc. Regierung eingeführt werden möchten. Aus dem Bericht der Kurmärkischen Regierungs-Deputation wird dieselbe ersehen, wie dies am besten anzufangen ist.

An die drei preußischen Geistlichen und Schul-Deputationen
addatur:

Das Departement erwartet von ihr um so zuversichtlicher, daß sie, wo die Zeitumstände diese Einrichtung nur einigermaßen begünstigen, dieselbe einzuleiten sich beeifern werde, als es in dortiger Provinz nunmehr nicht an Männern fehlen wird, welche Geschick und Lust haben, solchen Gesellschaften vorzustehen und sie zu leiten. Der erste Prediger, der in der Kurmark eine solche Gesellschaft übernommen hat, ist einer von denen gewesen, die dem ersten Zellerschen Cursus im Normal-Institute in Königsberg beigewohnt haben. Und in dortiger Provinz giebt es nun schon mehrere, die vollkommnere Curse mitgemacht haben, und ähnliche Curse und Gesellschaften zu dirigiren im Stande sein müssen. Es werden gewiß wenigstens einige von ihnen sich gleich dazu verstehen, wenn die Geistliche und Schul-Depu-

tation sie durch Mittheilung des Berichts und Eröffnung ihrer eigenen Wünsche dazu veranlaßt. Die weiteren Einleitungen deshalb überläßt das Departement ihr gänzlich, siehet aber gegen Ende des März k. J. einem Bericht über die Aussichten, welche sich dazu eröffnen, oder die wirklich schon angefangenen Gesellschaften entgegen.

(Statt dessen)

An die Neumärkische und Pommersche Geistliche und Schul-Deputationen:

Es ist kein Zweifel, daß es auch in Ihrem Departement Superintendenten und Prediger geben werde, die pädagogischen Beruf, auch Sinn und Eifer genug für eine Einrichtung haben, die sich durch den Erfolg so sehr bewährt. Das Departement fordert die Geistliche und Schul-Deputation auf, ihm drei oder vier der vorzüglichsten unter denselben vorzuschlagen. Diese will es dann zuerst, wie dies auch mit einigen Kurmärkischen Predigern, die mit den Gesellschaften den Anfang gemacht haben, geschehen ist, auf eine Zeit lang im künftigen Frühjahr nach Preußen reisen lassen, damit sie von dem, was dort für die Unterrichts-Verbesserung geleistet wird, nicht blos durch die Normalschule in Marienburg und die Institute in Braunsberg und Königsberg, sondern auch in einigen Dorfschulen, welche ihnen die Westpreußische und Ostpreußische Geistliche und Schul-Deputationen schon anzeigen werden, genaue Kenntniß sich erwerben. Es können diese auch einige tüchtige Schullehrer mitnehmen, welche das practisch einüben sollen, was sie nachher in ihren Schulen unter Aufsicht der Prediger wieder anzuwenden bestimmt sind. Kommen diese dann von Allem wohl unterrichtet zurück, so müssen sie zuerst anfangen, ihre eigene Schulen zu reformiren, und ist dies geschehen, so können sie die ersten sein, welche in der Neumark (Pommern) ebenfalls Lehrcurse halten und Schullehrer-Conferenz-Gesellschaften eröffnen. Ihr Beispiel wird dann, vorausgesetzt, daß die Geistliche und Schul-Deputation die Sache weiter so leitet, wie die Kurmärkische Geistliche und Schul-Deputation thut, auch Andere aufmuntern, und so sich das Gute bald verbreiten. Dies ist die zweckmäßigste und am mindesten kostspielige Art, die Fortschritte der Schuldisciplin und des Unterrichts in Preußen ebenfalls in dortiger Gegend bekannt zu machen. Die Männer, welche die zc. Deputation auswählt, mag sie, nachdem sie sich ihrer eigenen Neigung dazu fest versichert hat, dem Departement zeitig, spätestens gegen Ende des Februar k. J., vorschlagen. Dieses wird alsdann wegen der in Marienburg, Braunsberg und Königsberg nöthigen Veranstaltungen das Dienliche anordnen, nächstdem ihnen die Zeit, wann sie zusammen in Marienburg eintreffen müssen, bekannt machen, und wegen der Reisekosten ihnen durch die Geistliche und Schul-Deputation die Anweisungen zukommen lassen.

Berlin, den 26. November 1812.

No. 239. Bericht über die allgemeinen Lehrer-Versammlungen in Wildenbruch und Regenwalde.

An den beiden Lehrer-Versammlungen, welche, im hohen Auftrage Ewr. Excellenz und Eines Hochwürdigen Consistorii und Schul-Collegiums, in den Monaten September und October v. J. von mir gehalten worden sind, haben überhaupt 103 Schullehrer — nämlich 50 zu Wildenbruch aus den Synoden Bahn, Pyritz, Jacobshagen und Werben, und 53 zu Regenwalde aus den Synoden Labes, Daber, Freyenwalde, Greifenberg und Regenwalde — Theil genommen.

Ihre Namen und amtlichen Verhältnisse sind in den Beilagen A. und B. von ihnen selbst angegeben.

Die erste Versammlung (in Wildenbruch) dauerte vom 5. bis 24. September, die zweite (in Regenwalde) vom 1. bis 28. October. — Der Unterricht fing täglich früh um 6 Uhr (mit einer Morgenandacht) an, und hörte Abends um 7 Uhr auf. — Die Stunden Vormittags 9 bis 10 und 12 bis 1, zuweilen auch wohl noch eine Nachmittagsstunde, wurden zu gemeinschaftlichen Spaziergängen und Unterhaltungen benutzt. Von 8 bis 9 oder 9 bis 10 Abends waren die Lehrer zu einer Abendandacht versammelt.

Die Gegenstände des Unterrichts waren in beiden Lehr-Versammlungen im Wesentlichen dieselben, nämlich: Kenntniß der Bibel und des Catechismus, (in Verbindung mit Bibellesen und biblischer Geschichte) Rechnen, Schreiben und Singen; jedoch mit dem Unterschiede: daß in Wildenbruch dem Bibelunterrichte und in Regenwalde dem Rechnen- und Schreibunterrichte die meiste Zeit zugewandt worden ist; daß in Wildenbruch dem eigentlichen Schullehrer-Unterrichte die Unterrichts-Uebungen in der Dorfschule — als practische Anleitung zum Schulhalten — fast beständig zur Seite gingen, und daß in Regenwalde, bei der längern Dauer der Versammlung, der Rechnenunterricht gründlicher und vollständiger ertheilt werden konnte, aber die Unterrichts-Uebungen in der Schule wegfallen mußten, weil diese kein treues Bild einer Landschule gewähren konnte. — Außer den genannten Gegenständen wurden in beiden Versammlungen noch der Lehre von der Schulzucht, der Obstbaumzucht und der (jetzt mehr als jemals nothwendigen) Belehrungen über Verhütung der Feuerschäden einige Nebenstunden gewidmet. Die Wahl der Lehrgegenstände war auf das Bedürfniß der Schulen in den gedachten Synoden, die ich auf meinen Dienstreisen im vorigen Jahre näher kennen zu lernen vielfältige Gelegenheit hatte, berechnet. — Ich wünschte, zunächst unter den Schullehrern selbst, und durch diese unter der Jugend und dem Volke, eine vertrautere Bekanntschaft mit der Bibel, woran es noch immer so sehr fehlt, befördern zu helfen, und die allgemeine Einführung des Unterrichts im Rechnen und Schreiben, der in den meisten Landschulen nur als Nebenlection (für die fertigsten Leser, die ein höheres Schulgeld dafür bezahlen wollen) behandelt und in vielen fast ganz vermißt wird, zu bewirken.

Auch hier glaubte ich, den Grundsatz: **Wenig, aber das Wenige ganz und recht!** festhalten zu müssen.

Der Unterricht der Schullehrer in beiden Versammlungen ist von mir selbst ertheilt worden; mit Ausnahme des Gesangunterrichts, den in Wildenbruch der Pastor Dannenberg, in Regenwalde der Superintendent Stephani übernahmen. Ersterer beschäftigte eine Zeit lang noch außerdem eine Abtheilung der Lehrer im schriftlichen Rechnen, weil hier, wegen der großen Verschiedenheit der Vorkenntnisse, eine Trennung in zwei besondere Classen nöthig war.

Das über den Schullehrer-Unterricht in Regenwalde geführte Tagebuch, welches ich in der Beilage C. gehorsamst beifüge, und das mit dem über Wildenbruch in der Hauptsache zusammentrifft, enthält einen umständlichen Bericht über die Tagesordnung und den Gang des Unterrichts in den Haupt-Gegenständen, und ich bitte daher um die Erlaubniß, mich hier darauf beziehen zu dürfen. Die Anzeigen für das Tagebuch sind den versammelten Lehrern am Schluß jedes Tages von mir in die Feder gesagt worden, um sie anzuleiten, über

ihr Thun sowohl sich selbst, als den ihnen vorgesetzten Pfarrern bestimmte Rechenschaft zu geben.

Die Lehrhefte, so wie die ihnen in die Hände gegebenen Lehrbücher, sollen ihnen beim Unterrichte in den Schulen und bei ihrer eigenen Fortbildung zum Leitfaden dienen, und zugleich die Pfarrer, denen sie von den Lehrern mitgetheilt werden müssen, mit dem Gegenstand und der Art jenes Unterrichts näher bekannt machen.

Mein Streben ging dahin, den Lehrern, wie sie nun einmal sind und unter den obwaltenden Umständen sein können, das Allernöthigste auf eine einfache Art ohne verwirrende Theorien beizubringen, und Alles der Anwendung möglichst nahe zu legen; damit sie davon in ihren Schulen und nach ihrer Fassungskraft wieder Gebrauch machen und, am Faden ihrer Lehrhefte und unter Leitung ihrer Pfarrer, an ihrer weitern Ausbildung fortarbeiten könnten; — in ihnen, durch brüderliches Zusammenleben und gemeinsames Arbeiten, die Lust und Liebe zum Berufe zu erwecken und zu beleben, die Kraft und den guten Willen aufzuregen und sie zu frommer und gewissenhafter Amtstreue, von welcher gerade das Beste beim Schulunterrichte ausgeht, und die in der frommen Gesinnung ihren sichersten Grund hat, zu ermuntern. — Als letzten und höchsten Zweck alles Unterrichts betrachtete ich darum die Erweckung zur Gottesfurcht und Frömmigkeit; denn ich hatte mich überzeugt, daß die Verbesserung der Schulen nur in dem Grade fortschreiten wird, in welchem wahre Gottesfurcht alle Lehrer durchdringt.

Ich darf hoffen, jenen Zweck, den ich mir bei der Anordnung des Bibelunterrichts und der täglichen Morgen- und Abendandachten ganz besonders vorgesetzt, wenigstens bei einigen Lehrern erreicht zu haben, und bemerke hier nur noch, daß die in dem Tagebuche genannten „Erbauungsstunden" zur Aufgabe hatten, das Bild des christlichen Lehrers — in einer Reihe zusammenhangender Betrachtungen über sein Leben und Wirken, nach Aussprüchen der Schrift — darzustellen und dadurch den Arbeiten des Tages die höhere Weihe zu geben.

Von den Wirkungen des Unterrichts kann jetzt noch nicht die Rede sein; die Hauptsache liegt in den Händen der Geistlichen, die auf dem gelegten Grunde fortbauen sollen.

Die Lehrer-Versammlung zu Wildenbruch schloß ich mit der Beantwortung der Frage: „Woran soll man erkennen, daß wir hier einmüthig versammelt gewesen sind?"

Die Antwort war eine fünffache: „1) daran, daß wir, im Gefühl unserer Schwäche und Unvollkommenheit, bescheiden und von Herzen demüthig sind; 2) daß wir nicht träge sind in dem, was wir thun sollen; 3) daß wir Alles, was wir thun, von Herzen thun, als dem Herrn und nicht den Menschen; 4) daß wir Liebe haben zu unsern Kindern und unserm Amte und Berufe, und 5) daß wir allewege als treue, fromme Lehrer erfunden werden."

Ich kann nichts angelegentlicher wünschen, als daß diese Vorsätze in allen Lehrern, welche an jenen Lehr-Versammlungen Theil genommen haben, rege und lebendig geworden seien, und daß meine geringen Bemühungen von Gott also gesegnet werden mögen. Das wäre eine Frucht, die da bleibet. Stettin, den 9. Januar 1822.

Bernhardt.





